Das Bürgerbuch

der

Stadt Gleiwitz.

III. Band.

Gleiwitz 1914.
P. Hill's Buchdruckerei.

Bürgerbuch der Stadt Gleiwitz.

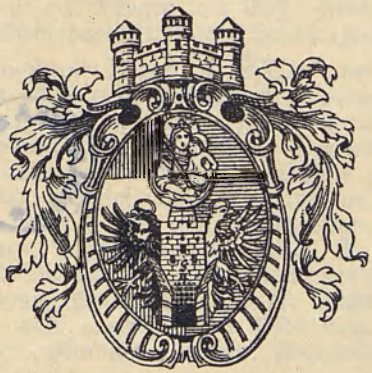

ST. PETER-PAUL-KIRCHE GLEIWITZ

Bearbeitet von Stadtrat Dr. Krug.

Instytut Śląski
L. 4150/3

1914.

P. Hill's Buchdruckerei, Gleiwitz.

10.124/54

136268.3
II

BIBLIOTEKA ŚLĄSKA

Vorwort.

Das Bürgerbuch der Stadt Gleiwitz zerfällt in 2 Hauptteile: Polizei (Band I und II) und Magistrat (Band III). In dem ersten Teile „Polizei" sind sämtliche, in Gleiwitz geltenden Polizei-Verordnungen nebst einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen der höheren und höchsten Verwaltungsbehörden zusammengestellt und zwar enthält Band I die Bestimmungen über das allgemeine Polizei-Verordnungsrecht sowie über die Rechtsmittel, über Ordnungs-, Sicherheits- und Sittenpolizei, Haus- und Hof-, Straßen- und Verkehrspolizei, während der II. Band neben den wasser-, feld-, forst- und jagdpolizeilichen Bestimmungen vor allem die wichtigen Kapitel Gesundheitspolizei (ansteckende Krankheiten, Veterinärwesen, Viehseuchen, Schlachthof, Verkehr mit Drogen und Gift, Hebammenwesen, Impfwesen, Ziehkinder), Markt- und Gewerbepolizei sowie Baupolizei behandelt.

Der zweite Teil „Magistrat" (Band III) bringt alles Wissenswerte über die Magistratsverwaltung, wie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (Einteilung des Stadtgebietes, Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, Kommunalbeamten-Verhältnisse, Bestimmungen über Zusammensetzung sämtlicher Ausschüsse und Deputationen), ferner Rechnungswesen, Schulwesen, Kaufmanns-, Gewerbe- und Innungsschiedsgerichte, sämtliche Steuerordnungen, Kanalisation und Wasserleitung, Straßenbau, Straßenabrechnungen, Straßenbahnen, Verträge mit der O. E. W., die städtischen Anstalten (wie Gasanstalt, Alters- und Siechenheim, Hospital, Armenhaus, Friedhöfe, Krankenhaus), Grundstücksverwaltung, Einquartierung, die wichtigsten Verträge, höchstrichterliche Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, Sparkasse, Innungen, Versicherungsamt (Invaliden-, Kranken-, Unfall-, Angestelltenversicherung) usw.

Schon aus dieser Aufzählung geht hervor, daß der zu bearbeitende Stoff äußerst umfangreich war. Die Gefahr lag sehr nahe, zu viel zu bringen. Immerhin steht das Werk auf dem Grundsatz: „Wer Vieles bringt, wird Manchem etwas bringen." Das Bürgerbuch soll ein Nachschlagebuch sein für jedermann in der Gemeinde, weshalb denn auch unmöglich alles für jeden Interesse haben kann. Daher ist auch die Gliederung des Stoffes in einzelne Bände erfolgt, um die einzelnen Interessen-Gruppen — soweit möglich — etwas abzugrenzen, damit nicht jeder sich im ganzen Werk zu orientieren braucht, sondern nur in dem Teil, der ihn besonders angeht.

Wenn ich, namentlich im ersten Teile, nur lokale Bestimmungen und Verordnungen gebracht hätte, so wäre dieses Gebiet unvollständig und lückenhaft bearbeitet gewesen. Um den Zusammenhang nicht leiden zu lassen, sind die hauptsächlichsten Gesetze, Ausführungsverordnungen, die man erfahrungsgemäß nicht immer gleich zur Hand hat, ganz oder auszugsweise mit aufgenommen worden.

Eine große Schwierigkeit bildete der fortwährende Wechsel, dem die bearbeitete Materie mehr oder weniger unterworfen war und ist. Bald wurde hier ein Paragraph geändert, bald da ein Absatz angefügt oder eine frühere Verordnung durch eine neuere ersetzt, Gemeindebeschlüsse erfuhren Abänderungen und Ergänzungen. Das Aufwärtsstreben des Gemeindelebens, insbesondere die Einsicht, erkannte Mängel zu beseitigen, bringen diesen Wechsel mit sich. Bis Anfang Juli 1914 sind die Aenderungen alle berücksichtigt worden. Aufgabe des Magistrats Gleiwitz wird es bleiben, von Zeit zu Zeit Deckblätter erscheinen zu lassen, um das Bürgerbuch

auf dem Laufenden zu erhalten. Es wird daher jedem empfohlen, der sich ein Bürgerbuch oder einen einzelnen Band zulegt, von Zeit zu Zeit sich die Deckblätter zu verschaffen und nachzutragen.

Ich übergebe hiermit das Bürgerbuch der Stadt Gleiwitz der Oeffentlichkeit mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es zur Orientierung der Bürgerschaft dienen, das Interesse an der städtischen Verwaltung wecken und fördern und so dem Einzelnen wie der Gesamtheit von Nutzen sein möge.

Gleiwitz, im Juli 1914.

Stadtrat Dr. Krug.

Inhaltsverzeichnis.

Band III.

II. Teil.

Magistrat.

I. Abschnitt.

Allgemeine Verfassungsangelegenheiten.

A. Einteilung des Stadtgebiets. Seite

a) Das Gemeindegebiet 961
b) Beschluß über Einteilung des Stadtgebietes in 45 Bezirke . . 961
c) Beschluß über Bildung von Kommunalarzt-Bezirken . . . 961
d) Bekanntmachung vom 20. Oktober 1909, betr. Einteilung des Stadtgebietes in 4 Polizeikommissariate 962
e) Einteilung des Stadtgebietes in Schulbezirke 962
f) Einteilung der Bezirke für die Vollstreckungsbeamten 963
g) Einteilung der Schiedsmannsbezirke 964
h) Einteilung der Feuermeldebezirke 965
i) Einteilung in Schornsteinkehrbezirke 966
k) Steuerhebestellen 967

B. Magistrats- und Stadtverordnetenversammlung.

a) Zusammensetzung des Magistratskollegiums 968
b) Städteordnung vom 30. Mai 1853, Titel III, von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats, §§ 29 bis 34 . . 968
c) Städteordnung vom 30. Mai 1853, Titel V, von den Geschäften des Magistrats §§ 56 bis 63 . . . 969
d) Städteordnung vom 30. Mai 1853, Titel II, von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, §§ 12 bis 28 971
e) Städteordnung vom 30. Mai 1853, Titel IV, von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten, §§ 35 bis 55 . . 975
f) Ortssatzung über die Fristen zur Aufstellung und Auslegung der Bürgerrolle vom $\frac{19.}{24.}$ November 1908 977
g) Geschäftsordnung der Stadtverordneten in Gleiwitz, vom 28. November 1889 978
h) Beschluß über Bildung von 3 Wahlbezirken in der III. Abteilung, vom 29. September 1905 981
i) Beschluß über Bildung von Abstimmungsbezirken in der III. Abteilung, vom 4. Mai 1909 . 981
k) Beschluß über Bildung von Abstimmungsbezirken in der II. Abteilung, vom 8. April 1913 . 982

C. Kommunalbeamten, Angestellte.

a) Ortsstatut, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 24. Januar 1911, nebst Nachtrag v. 27. März 1913 982
b) Besoldungsordnung der Kommunalbeamten 984
c) Magistratsbeschluß, betr. Reisekosten und Tagegelder der Kommunalbeamten, vom 30. August 1897 987
d) Urlaubsordnung vom 6. Mai 1913 987
e) Besoldungsordnung der Schreibgehilfen, Vermessungsgehilfen und Zeichner, vom 15. November 1911 987
f) Muster zu Privatdienstverträgen 988
g) Dienstanweisung für die Nachtwächter der Stadt Gleiwitz, vom 1. Mai 1901 989
h) Pensionierung der Kommunalbeamten 992
i) Witwen- und Waisenversorgung 994
k) Magistratsbeschluß vom 10. Februar 1914 über Anrechnung der Militärdienstzeit bei den Militäranwärtern auf das Besoldungsdienstalter 995

D. Ausschüsse, Deputationen, Kommissionen.

a) Verzeichnis der städt. Ausschüsse, Deputationen, Kommissionen . Seite 995
b) Beschlüsse und Bestimmungen über Zusammensetzung und Zweck der Ausschüsse, Deputationen und Kommissionen 996

E. Rechnungswesen.

a) Ortsstatut, betr. die Fristen für die Legung, Revision und Abnahme der Jahresrechnungen, vom 25. August 1894 1018
b) Verfügung, betr. die Aufstellung des Haushaltsplanes, vom 27. September 1910 1019
c) Magistratsbeschluß über die Vollziehung von Kassenanweisungen, vom 4. Mai 1909 bezw. 27. September 1910 . . 1019
d) Uebersicht über den Haushaltsplan 1019
e) Die Stadthauptkasse und Nebenkassen 1020
f) Dienstanweisung betr. Etatsüberschreitungen 1020
g) Die verschiedenen Fonds der Stadthauptkasse 1021
h) Ministerial-Bekanntmachung betr. das Anleihewesen . . . 1029

F. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

a) Ortsstatut über amtliche und sonstige Bekanntmachungen im Gleiwitzer Gemeindeblatt, vom 30. Dezember 1909 1030
b) Dienstanweisung für die Leitung des Gemeindeblattes . . . . Seite 1030
c) Bureau-Einteilung 1031
d) Verfügung, betr. Dienstbefreiung am Mittwoch-Nachmittag . . 1032
e) Urlaub für Arbeiter 1033
f) Gemeindebeschluß, betr. Zuschlagserteilung für Ausführung städt. Arbeiten und Lieferungen, vom 24. Juni / 2. Juli 1897 1033
g) Behandlung von Angeboten bei Submissionen 1034
h) Magistratsbeschluß, betr. Absperrung des öffentlichen Spielplatzes hinter dem Waldschlößchen 1034
i) Gemeindebeschluß, betr. Bewilligung von Unterstützungen zu gemeinnützigen Zwecken bis zur Höhe von 100 Mark 1034
k) Geschäftsanweisung für das städtische Vermessungsamt, betr. Führung der Tagebücher . . . 1035
l) Verfügung über Herausgabe von Akten 1035
m) Ermächtigung der Steuerhebestellen als Vollstreckungsbehörde 1035
n) Tarif für die Benutzung der Eisbahn 1036
o) Magistratsbeschluß über Vorschriften für Dienstreisen . . . 1036
p) Verzeichnis der städt. Telephone 1036
q) Verfügung, betr. die Ueberweisung der Gehälter im Giroverkehr, vom 29. Mai 1908 . . 1037

II. Abschnitt.

Schulwesen.

A. Allgemeines.

a) Besoldungsordnung der Lehrer und Lehrerinnen an der Mittelschule, Vorschule und Volksschulen 1038
b) Gemeindeschluß, betr. Relikten-versorgung der Schuldiener, vom 22. Februar / 22. März 1901 1039
d) Krankenversorgung der Lehrer und Lehrerinnen 1040
e) Bestimmungen über Zweck, Verwaltung und Benutzung des städtischen Schulmuseums, vom 3. Mai 1910 1040

B. Volksschulen.

a) Gemeindebeschluß, betr. Erhebung von Fremdenschulgeld für den Besuch der Volksschulen, vom 3. Mai 1910 1040
b) Mietsentschädigungs-Tarif der Volksschullehrer und Lehrerinnen der Provinz Schlesien, vom 17. September 1910 1041
c) Bestimmungen der Königlichen Regierung über Beginn und Dauer der Schulpflicht, vom 11. Oktober 1912 1041
d) Dienstanweisung für die Beaufsichtigung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an den städt. Volksschulen in Gleiwitz, vom 19. Mai 1910 1042
e) Anordnung des Magistrats vom 11. Oktober 1909 für das Verfahren der Rektoren und Lehrer im Falle der Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung von Schulkindern 1043

C. Mittelschule.

a) Gemeindebeschluß vom 11. Juli / 28. Juli 1910 über die Mittelschule (Besoldungsordnung für die Lehrer, Schulgeld pp.) 1044
b) Ministerial-Vorschriften über Berechtigungen für Schüler und und Schülerinnen voll einge-

richteter Mittelschulen, vom 10. April 1911 . . . . . Seite 1045

D. Fortbildungsschulen.

a) Ortsstatut, betr. die gewerbliche Fortbildungsschule zu Gleiwitz, vom 7. Juni / 1. September 1910 . . . 1048

b) Ortsstatut, betr. Erhebung von Beiträgen für die gewerbliche Fortbildungsschule in Gleiwitz, vom 7. Juni / 1. September 1910 . . . 1048

c) Ortsstatut, betr. die kaufmännische Fortbildungsschule in Gleiwitz, vom 30. Juni / 20. Juli 1914 . . 1048

d) Bekanntmachung des Ministers über Schulgeldstrafen, vom 23. Februar 1911 1050

e) Ministerial-Erlaß über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen, vom 1. Juli 1911 1051

f) Ministerial-Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen und kaufmännischer Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen 1061

g) Ministerial-Erlaß, betr. Abänderungen der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907, vom 29. Juni 1913 und 24. Februar 1914 1070

E. Oberrealschule.

a) Kosten für die Oberrealschule . 1072

b) Statut, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an der Königlichen Oberrealschule in Gleiwitz, vom 14. Dezember 1894 / 24. Januar 1895 nebst Nachträgen 1072

c) Magistratsbeschluß vom 24. März 1914, betr. Krankenfürsorge für Kandidaten und Schuldiener an der Oberrealschule . 1075

F. Die Königliche Oberschlesische Maschinenbau- und Hüttenschule.

a) Zweck, Aufnahmebedingungen, Schulgeld 1076

b) Die Abend- und Sonntagsschule 1076

c) Zulassung von Fachschülern zur erleichterten Prüfung für Einjährig-Freiwillige 1078

III. Abschnitt.

Kaufmanns- und Gewerbegericht, Innungsschiedsgerichte.

A) Ortsstatut, betr. das Kaufmannsgericht zu Gleiwitz, vom 11. November 1904 bezw. 1. Dezember 1904 1078

B) Ortsstatut, betr. das Gewerbegericht zu Gleiwitz, vom 6. Februar / 18. Juni 1912 1081

C) Innungsschiedsgerichte 1086

IV. Abschnitt.

Steuerordnungen.

a) Hundesteuerordnung vom 27. Dezember 1907 1087

b) Ordnung, betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern, vom 6. Dezember 1912 nebst Magistratsbeschluß über Erlaß bei Kaisergeburtstagsfeiern 1088

c) Grundsteuerordnung vom 13. / 20. Juni und 12. September 1907 . 1092

d) Gewerbesteuerordnung vom 2. Juli 1907 nebst Nachtrag vom 11. März 1911 1094

e) Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Auszug) 1096

f) Gesetz, wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, vom 14. Juli 1893 1103

g) Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Gleiwitz vom 18. März 1910 . 1104

h) Ausführungs-Anweisung zur Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer vom 18. März 1910, vom 24. Mai 1910 1106

i) Anweisung an die Polizeikommissariate zur Durchführung der Aufsicht über die Einfuhr und Ausfuhr von Bier vom 24. Mai 1910 1107

k) Ordnung, betr. die Erhebung einer Umsatzsteuer vom Grundbesitz, vom 23. Juni 1905 . . 1109

l) Gemeindebeschluß, betr. Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern der Stadtgemeinde Gleiwitz, vom 5. Juni 1895, bezw. 8. / 21. Mai 1896, 15. April / 28. April 1904, und 9. November 1909 1111

m) Gesetz, betr. die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 1113

V. Abschnitt.

Kanalisation und Wasserleitung.

A. Kanalisation.

a) Ordnung, betr. den Anschluß an die Städtische Kanalisationsanlage, vom 15. Februar 1911 . Seite 1116

b) Ordnung, betr. Erhebung von Beiträgen zu den Kosten für die Herstellung und von Gebühren für die Benutzung der Kanalisationsanlage in der Stadt Gleiwitz, vom 15. Februar 1911, nebst Nachträgen vom 25. April 1911, 13. Januar 1913 . . . 1117

c) Tarif für die Herstellung von Hausanschlußleitungen der städt. Kanalisation in Gleiwitz auf grund des § 5 der Ordnung, betr. Anschluß an die städtische Kanalisationsanlage, vom 15. Februar 1911 1119

d) Leitsätze über die Instandhaltung von Entwässerungsanlagen vom 10 Juli 1912 1121

e) Bedingungen, unter denen die Stadt das Räumen der Hofgullys übernehmen will . . . 1123

B. Wasserleitung.

a) Ortsstatut, betr. die Wasserleitung zu Gleiwitz, vom 4. März 1901 1123

b) Bedingungen für die Herstellung von Anschlußleitungen an das Wasserwerk der Stadt Gleiwitz Seite 1126

c) Alter Vertrag mit dem Bergfiskus, betr Wasserabgabe aus Zawada, vom $\frac{7.}{13.}$ Mai 1894 . . 1128

d) Neuer Vertrag mit dem Bergfiskus, betr Wasserabgabe aus Zawada, vom $\frac{31.\ \text{Oktober}}{4.\ \text{Dezember}}$ 1913 1132

e) Alter Vertrag mit dem Provinzial-Verband, betr. Benutzung der Provinzial-Chausseen zur Verlegung von Wasserleitungsrohren, vom 5. Juli 1894 1136

f) Vertrag mit der Staatseisenbahnverwaltung, betr. Abgabe des Wasserbedarfs für die beiden Bahnhöfe in Gleiwitz, vom $\frac{1.\ \text{November}}{16.\ \text{Oktober}}$ 1895 1138

g) Alter Vertrag mit dem Bergfiskus, betr. die Bohrlöcher Zawada und Hackelberg, vom 19. Juli 1900 1140

h) Polizeiverordnung vom 24. September 1914 zur Durchführung des Ortsstatuts, betr. die Wasserleitung zu Gleiwitz, vom 4. März 1901 1143

VI. Abschnitt.

Straßen, Straßenbahn, O. E. W.

a) Statutarische Bestimmung, betr. Legung von Granittrottoiren und Verbesserung der Bürgersteige in Gleiwitz, vom 2. Januar 1873 1145

b) Gemeindebeschluß über die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige im Stadtkreis Gleiwitz, vom 22. Juli 1913 . 1145

c) Polizeiverordnung, betr. die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige, vom 17. Oktober 1913 1146

d) Ortsstatut, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 1. Juli 1878 1146

e) Polizeiverordnung über den Ausbau der Straßen und Plätze, vom 10. November 1905 . . . 1148

f) Polizeiliche Bekanntmachung, betr. die Höhenlage pp. der neu anzulegenden Straßen pp., vom 1. Juli 1878 1148

g) Ortsstatut, betr. die Erhebung von Beiträgen für Veranstaltungen, welche das öffentliche Interesse erfordert, auf grund des § 9 Kommunal-Abgabengesetzes, vom 23. Juni 1909 1149

h) Straßenabrechnungen, Gemeindebeschlüsse über Erstattung von Straßen-Ausbaukosten 1149

B. Straßenbahn.

a) Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz und der Kommanditgesellschaft Kramer & Co. in Berlin, betr. Anlegung einer Dampfstraßenbahn, vom $\frac{4.}{14.}$ Juli 1892 1151

b) Uebergang des Unternehmens und der Verträge von Kramer & Co. auf die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft vom 27. Oktober 1894 1156

c) Vergleich vom 16. Oktober 1904, betr. die von der Oberschlesischen Dampfstraßenbahngesellschaft an die Stadtgemeinde Gleiwitz zu zahlende Abgabe 1156

d) Vergleich vom 2. November 1906, betr. Berechnung der Gewinnbeteiligung der Stadt Gleiwitz an den Unternehmer der Ober-

Seite

schlesischen Dampfstraßenbahn-gesellschaft für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 31. Dezember 1905 1157

e) Vertrag vom 2. November 1906, betr. Regelung der Feststellung der Baulänge der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn und der zu zahlenden Abgabe 1158

f) Pachtvertrag vom 26. April 1893, betr. einen zum Stadtforst Zorek gehörigen, 600 m langen und 13 m breiten Streifen 1158

g) Pachtvertrag vom $\frac{15.\ \text{Juni}}{12.\ \text{Juli}}$ 1894 betr. Ueberlassung des Terrains zur Anlage eines Bahnhofes und eines Depots am Stadtwalde . 1159

h) Pachtvertrag vom 20. Mai 1896, betr. Anlage einer Weiche am Waldschlößchen 1160

i) Vertrag vom 2. Dezember 1904, betr die Freifahrt 1161

Seite

k) Vertrag vom 2. Dezember 1904, betr. die Verbindung der Kleinbahn Gleiwitz — Rauden vom Bahnhof Trynek mit der staatlichen Schmalspurbahn bei der Kgl. Hütte zum Zwecke des Güterverkehrs 1162

C. O. E. W.

a) Vertrag zwischen Stadtgemeinde und der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin, vom $\frac{21.}{28.}$ März 1896 1164

b) Bedingungen für die Lieferung vom elektrischen Strom . . 1167

c) Nachtragsvertrag zwischen der Stadtgemeinde und der Schlesischen Elektrizitäts- und Gasaktiengesellschaft (O. E. W) vom $\frac{23.}{28.}$ Februar 1912 1169

VII. Abschnitt.

Die städtischen Anstalten.

Gasanstalt, Alters- und Siechenheim, Hospital, Armenhaus, Friedhöfe, Krankenhaus.

A. Gasanstalt.

a) Alter Vertrag mit der Gleiwitzer Gasanstalt, betr. Beleuchtung der Straßen und Plätze der Stadt mit Röhrengas, vom 10. Februar 1861 1171

b) Kaufvertrag über die Gasanstalt vom 16. April 1907 1176

c) Bedingungen für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschluß an das Rohrnetz der städtischen Gasanstalt Gleiwitz, vom 8. Oktober 1913 1178

d) Bedingungen über die Herstellung von Gasleitungen in den Privathäusern vom 20. November 1914 1180

e) Lohnsätze der Gasanstalts-Arbeiter 1189

f) Einige Winke über den Gebrauch des Steinkohlengases 1181

B. Alters- und Siechenheim.

a) Statut für die Verwaltung des städtischen Alters- und Siechenheims in Gleiwitz vom $\frac{12.\ \text{Jan.}}{22.\ \text{Febr.}}$ 1900 1181

b) Hausordnung des städtischen Siechenhauses in Gleiwitz vom 1. März 1910 1183

c) Aufnahmesätze u. Verwaltungsgrundsätze: Magistratsbeschluß vom 1. Dezember 1914 . . . 1184

C. Hospital.

Zweck der Anstalt 1185

D. Armenhaus.

a) Vertrag über Mietung des Armenhauses vom 1. Juli 1909 1185

b) Hausordnung für das städtische Armen- und Arbeitshaus in Gleiwitz vom 12. Oktober 1909 1186

c) Vertrag mit dem Anstaltsarzt . 1187

E. Friedhöfe.

a) Uebersicht über die Friedhöfe . 1187

b) Friedhofsordnung der Stadt Gleiwitz vom $\frac{30.\ 6.\ \text{u.}\ 20.\ 7.}{3.\ \text{u.}\ 19.\ 11.}$ 1914 1188

c) Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe . 1193

d) Anmeldung der Sterbefälle . . 1194

e) Ordnung für den Friedhof am Stadtwald und Beerdigungstarif der Synagogen-Gemeinde in Gleiwitz vom 30. März 1905 1194

F. Krankenhaus.

a) Gebührentarif für das Krankenhaus vom $\frac{16.\ 12.\ 13}{3.\ 2.\ 14\ \ 9.\ 5.\ 14}$ 1197

b) Gebührentarif für Benutzung des Röntgenapparates 1199

c) Vertrags-Muster mit den Krankenkassen 1200

d) Vertrag mit dem Militärfiskus 1201

e) Dienstanweisung für den Krankenhaus-Inspektor, betr. Aufnahme u. Entlassung von Kranken 1202

f) Vertrag mit dem Chefarzt des Krankenhauses vom $\frac{22.\ \text{Mai}}{21.\ \text{Juni}}$ 1909 1202

VIII. Abschnitt.

Grundstücksverwaltung.

Das Ortslagerbuch, Feuerversicherung städtischer Gebäude und Inventarien.

a) Magistratsbeschluß vom 9. August 1910 über Einrichtung des Ortslagerbuchs . . . . . Seite 1204
b) Stand des Ortslagerbuchs am 1. April 1913 1207
c) Geschäftsanweisung zur Führung des Ortslagerbuchs vom 28. Dezember 1910 . . . . . Seite 1207
d) Feuerversicherung städtischer Gebäude und Inventarien . . . 1208

IX. Abschnitt.

Einquartierung.

a) Ortsstatut, betr. die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der Truppen des Deutschen Reichs während des Friedensstandes in der Stadt Gleiwitz vom $\frac{15.\ \text{Juni}}{8.\ \text{Juli}}$ 1885 1208
b) Geschäftsanweisung für die Servisdeputation vom 15. Juni 1885 1210

X. Abschnitt.

Verträge.

A. Mit dem Militärfiskus.

a) Vertrag, betr die Vermietung der städtischen Ulanenkaserne in der Teuchertstraße, vom 2. Febr. 1898, nebst Nachträgen . . . 1211
b) Vertrag, betr. Anmarschweg zu den Schießständen, vom 2. bezw. 5. März 1909 1213
c) Vertrag, betr Anlegung des sogenannten Ulanenreitwegs, vom 20. April, 5. und 9 Mai 1903 1214
d) Vertrag, betr. Ueberlassung des Flugstützpunktes am Exerzierplatz, vom $\frac{23.}{31.}$ Dezember 1913 . 1215

B. Mit dem Eisenbahnfiskus.

a) Vertrag, betr. Verkauf des Terrains zum Bau einer Lokomotivwerkstatt und die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern, vom 23. Februar 1893 1216
b) Vertrag, betr. die Unterführung in der Rohrstraße, vom $\frac{3.\ \text{März}}{5.\ \text{April}}$ 1912 1217
c) Vertrag über die Hegenscheidt-Straßen-Unterführung vom $\frac{12.\ \text{November}}{8.\ \text{Dezember}}$ 1910 nebst Nachträgen 1218
d) Vertrag, betr die Ueberführungen der Peiskretscham- und Zabrze-Chausseen, sowie der Rohrstraßenunterführung vom 16. November 1912 1218

C. Mit der Provinz, dem Staat pp.

a) Vertrag, betr. die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Stadtgebiet Gleiwitz gelegenen Strecken der Provinzial-Chausseen Breslau—Oberschlesien, Gleiwitz—Königshütte, Gleiwitz—Tarnowitz und Gleiwitz—Rybnik an die Stadtgemeinde Gleiwitz vom $\frac{5.}{17.}$ Januar 1910 1224
b) Vertrag vom $\frac{3.\ \text{Februar}}{1.\ \text{März}}$ 1913, betr. die Uebertragung des Eigentums an den Provinzialstraßen auf die Stadtgemeinde Gleiwitz 1226
c) Vertrag über das Eichamt vom $\frac{27.\ \text{November}}{11.\ \text{Dezember}}$ 1912 1229

D. Mit Privaten.

a) Vertrag über Verpachtung des Waldschlößchens vom 30. Dezember 1913. 1230
b) Vertrag mit der Schlesischen Gesellschaft für gemeinnützigen Milchausschank in Breslau über Milchhallen, vom 15. November 1911 (einschl. Vorverträge) . . 1231
c) Vertrag, betr. Sarglieferung für die Armenverwaltung 1233
d) Vertrag mit C. F. Neumanns Stadtbuchdruckerei, betr. Anschlagssäulen 1233
e) Vertrag mit Johann Rygol über Bauplätze an der Stadtwaldstraße 1236
f) Vertrag mit der Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. in Berlin vom 18. April 1914 1236
g) Vertrag mit dem Deutschen Flugverband zu Weimar über einen Flugstützpunkt vom $\frac{1.\ \text{November}}{23.\ \text{Dezember}}$ 1913. 1237

XI. Abschnitt.

Höchstrichterliche Entscheidungen.

A. Steuer.

a) Schuldenkürzung beim Einkommen der Ehefrau . . . Seite 1238
b) Betriebsort — Betriebsstätte . 1239
c) Gewerbesteuerpflicht am Betriebsort 1240
d) Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals 1242
e) Umsatzsteuer bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft . . 1244

B. Bürgersteige.

a) Herstellungspflicht . . . . . Seite 1245
b) Herstellungspflicht (Observanz für Gleiwitz) 1247
c) Aufeisen der Rinnsteine . . . 1248

C. Verschiedenes.

a) Steuerrechtliches Kinderprivileg auf die Desinfektions-Gebührenordnung nicht anwendbar . . 1252
b) Gleichgroße Fläche gleichbedeutend mit gleichwertiger Fläche 1253

XII. Abschnitt.

Die städtische Sparkasse.

a) Satzung der städtischen Sparkasse in Gleiwitz, vom 10. Dezember 1903, nebst Nachträgen . 1254
b) II. Nachtrag zu der Satzung der städtischen Sparkasse zu Gleiwitz 1262
c) Bedingungen über den Lombardverkehr bei der städtischen Sparkasse zu Gleiwitz 1263

XIII. Abschnitt.

Innungen.

a) Meisterprüfungskommissionen für den Stadtkreis Gleiwitz . . . 1265
b) Verzeichnis der Innungen . . 1266

XIV. Abschnitt.

Das Versicherungsamt.

A. Allgemeines.

a) Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamtes der Stadt Gleiwitz vom 6. November 1913, nebst Nachtrag vom 10. April 1914 1266
b) Festsetzung des Ortslohnes . . 1272
c) Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungsordnung 1273
d) Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter 1274
e) Ministerial-Anweisung, betr. die Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen, vom 14. September 1911 1274
f) Ministerial-Verordnung über Zahntechniker vom 2. Dezember 1913 (§ 123 Reichsversicherungsordnung) 1275

B. Invalidenversicherung.

a) Bekanntmachung über Ausgabe der Quittungskarten 1276
b) Bekanntmachung über Entwertung der Beitragsmarken . 1267
c) Bestimmungen über freiwillige Invaliden-Versicherung . . . 1277

C. Krankenversicherung.

a) Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 1283
b) Bekanntmachung des Bundesrats über Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung, vom 5. Dezember 1913 1284
c) Die Krankenversicherung der unständig Beschäftigten 1288
d) Verzeichnis der Krankenkassen . 1289
e) Bekanntmachung, betr. Anlage des Arztregisters beim Versicherungsamt Gleiwitz, vom 9. Mai 1914 1289

D. Unfallversicherung.

a) Vorschriften zur Ausführung der von der Stadtgemeinde Gleiwitz als Unternehmerin übernommenen Unfallversicherung der bei den Regiebauten der Stadtgemeinde beschäftigten Personen vom 4. Juli 1906 1292

b) Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche sich im Auslande aufhalten, vom 5. Juli 1901 und 2. November 1912 . 1292
c) Anleitung für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten 1294
d) Bekanntmachung über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebes vom 13. Dezember 1912 nebst Anleitung hierzu, sowie für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen 1299
e) Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer vom 10. Dezember 1913 1304
f) Erster Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 18. November 1913 1305

E. Angestelltenversicherung.

a) Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung . . . 1305
b) Bekanntmachung, betr. Erleichterung der Beitragsentrichtung für Angestellte, die von mehreren Arbeitgebern während des Monats beschäftigt werden . . . 1306
c) Krankheitsbescheinigungen für Angestellte 1308
d) Festsetzung des Wertes der Sachbezüge (§ 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911) 1308

XV. Abschnitt.

Verschiedenes.

a) Satzung der Carnegie-Stiftung für Lebensretter 1308
b) Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 1309
c) Zentralstelle für öffentliche und private Fürsorge 1313
d) Das Reichs- und Staatsschuldbuch 1314
e) Militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen 1315
f) Schlesische Provinzial-Versicherungsanstalt (Leben, Feuer) 1317
g) Grenzen der Pfarrei Gleiwitz-Petersdorf 1318
h) Geschäftsverteilung für die Gerichtsvollzieher vom 1. April 1910 ab 1318
i) Entrichtung von Gerichtskosten durch Verwendung von Kostenmarken 1321
k) Gemeindebeschluß über Einführung der Berufsvormundschaft vom $\frac{6.}{22.}$ September 1910 . . . 1322
l) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26 März 1914, betr. Aufwandsentschädigung an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in der Schutztruppe eingestellte Söhne . . . 1323

Chronologisches und Namens-Register.

Chronologisches
und Namens-Register.

Abkürzungen:

A. E. = Allerhöchster Erlaß.
A. K.-O. = Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
A. L.-R. = Preuß. Allgem. Landrecht.
A.-B.-O. = Apotheken-Betriebs-Ordnung.
B.-A. = Bundesrats-Anweisung.
B.-Bek. = Bundesrats-Bekanntmachung.
D.-A. = Dienstanweisung.
Des.-O. = Desinfektionsordnung.
Geb.-O. = Gebühren-Ordnung.
Ges. = Gesetz (preußisches).
G.-O. = Gewerbe-Ordnung.
Instr. = Instruktion.
Kan.-O. = Kanalisations-Ordnung.
L.-P. A. = Landespolizeiliche Anordnung.
L.-V.-G. = Landesverwaltungs-Gesetz.
Mag.-V. = Magistrats-Beschluß.
M.- u. Gew.-O. = Maß- und Gewichts-Ordnung.
M.-A. = Ministerial-Anweisung.
M.-A.-A. = Ministerial-Ausführungsanweisung.
M.-Bek. = Ministerial-Bekanntmachung.
M.-D.-A. = Ministerial-Dienstanweisung.
M.-E. = Ministerial-Erlaß.
M.-V. = Ministerial-Verordnung.
M.-P.-V. = Ministerial-Polizeiverordnung.
M.-V.-An. = Ministerial-Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
N.-S. = Normalsatzung.
O.-P.-V. = Oberpräsidial-Polizeiverordnung.
O.-St. = Ortsstatut.
P.-V. = Polizeiverordnung (städtische).
R.-P.-V. = Regierungs-Polizeiverordnung.
R.-Bek. = Regierungs-Bekanntmachung.
R.-Ges. = Reichsgesetz.
R.-St.-Gb. = Reichsstrafgesetzbuch.
R.-V. = Regierungsverordnung.
R.-V.-An = Regierungs-Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Schieds.-O. = Schiedsmannsordnung.
Schl.-O. = Schlachthofordnung.
St.-O. = Städteordnung.
Str.-P.-O. = Strafprozeßordnung.
V.-G. = Viehseuchengesetz.
Pr.-A.-G. V.-G. = Preuß. Ausf.-Gesetz zum Viehseuchengesetz.
V.-Ges. = Vereinsgesetz.

Chronologische Uebersicht:

1794.	Seite
A. L.-R. v. 5. 2.: . .	1
1810.	
A. K.-O. v. 4. 8.: . .	236
Gesinde-O. v. 8. 11.: .	111
1817.	
Allg. Paßd. v. 22. 7: .	17
1822.	
A. K.-O. v. 15. 4. . .	45
1833.	
R.-V. v. 13. 8.: . . .	138

1834.	Seite
Ges. v. 30. 6.: . . .	297
1835.	
A. K.-O. v. 7. 2: . .	676
R.-Bek. v. 28. 3.: . .	74
1836.	
R.-P.-V. v. 11. 11.: .	477
1837.	
Ges. v. 8. 5.:	68
1838.	
Ges. v. 3. 11.: . . .	218

1842.	Seite
A. K.-O. v. 22. 2.: . .	60
1843.	
R.-P.-V. v. 20. 2.: . .	701
1844.	
A. K.-O. v. 6. 6.: . .	61
A. K.-O. v. 21. 6.: . .	677
1850.	
Ges. u. P.-V. v. 11. 3.:	1
Vereins-Ges. v. 11. 3.:	58
R.-P.-V. v. 26. 9.: . .	17
M.-V. v. 31. 12.: . .	19

1*

1851. Seite
Preß-Gef. v. 12. 5.: . 62

1852.
R.-P.-V. v. 9. 1.: . . 70

1853.
St.-O. v. 30. 5.:
§§ 12—28: 971
§§ 29—34 968
§§ 35—55 975
§§ 56—63 970

1854.
Gef. v. 13. 2.: . . . 8
Gef. v. 24. 4.: . . . 113

1857.
R.-P.-V. v. 29. 11. . . 701
M.-V. v. 19. 12.: . . 75

1861.
Gef. v. 21. 5. § 9: . . 1006

1864.
M.-E. v. 10. 2.: . . . 61

1867.
A.-E. v. 12. 7.: . . . 45
Gef. v. 12. 10.: . . . 20

1869.
M.-E. v. 31. 7. . . . 45

1871.
R.-St.-G.-V. v. 15. 5.:
§§ 168, 360 $^{1}+^{2}$, 367 $^{8, 9, 10}$: . . . 70
§§ 184, 184a 364, 360 $^{4-6}$: . . 64
§§ 284, 285, 286, 360 ^{14}: 64
§§ 292—295, 368 ^{10}: 840
§ 327: 308
§ 328: 412
§§ 330, 367 $^{13-13}$: . 867
§§ 360 $^{1}+^{2}$, 361 $^{1-3}$, 367 $^{8-10}$: . . . 117
§§ 360 ^{6}, 361 ^{1}, 363: . 9
§ 360 ^{12}: 718
§ 365: 682
§ 366 ^{1}: 600
§§ 366 $^{2-5, 8-10}$, 367 ^{12}, 370 ^{2}: . . 261
§ 366 ^{6}: 212
§ 367 $^{3, 5}$: 526
§ 367 $^{4}+^{5}$: 120
§§ 367 ^{7}, 369 ^{1}, 370 $^{5}+^{6}$ 300
§§ 368 $^{3, 4, 8}$, 369 ^{3}: . 214
§§ 368 $^{2, 9, 11}$, 370 $^{1}+^{2}$, 361 ^{9} 826

1872. Seite
Gef. v. 6. 4.: 576
Gef. v. 3. 5.: 142
R.-Bek. v. 7. 6: . . . 578

1873.
O.-St. v. 2. 1.: . . . 1145
Gef. v. 9. 7.: 82

1874.
R.-P.-V. v. 27. 2.: . . 118
Impf-Gef. v. 8. 4.: . . 522
Preß-Gef. v. 7. 5.: . . 61
R.-P.-V. v. 26. 10: . 904
R.-P.-V. v. 23. 11.: . 372

1875.
R.-Gef. v. 6. 2: . . . 43
R.-P.-V. v. 28. 12: . 16

1876.
P.-V. v. 26. 4.: . . . 72
Gef. v. 3. 7.: 668

1877.
Str.-P.-O. v. 1. 2. § 157: 70
P.-V. v. 23. 3.: . . . 681

1878.
Gef. v. 15. 4.: . . . 826
Gef. v. 21. 5.: . . . 483
O.-P.-V. v. 21. 6.: . . 218
O.-St. v. 1. 7.: . . . 1146

1879.
Schieds-O. v. 29. 3.: . 1309
Gef. v. 14. 5.: . . . 300
M.-Bek. v. 14. 9.: . . 677

1880.
Feld- u. Forſt-P.-Gef. v. 1. 4.: 828
O.-P.-V. v. 23. 11.: . 64

1881.
O.-P.-V. v. 10. 2.: . . 566
Gef. v. 17. 3.: . . . 718
R.-P.-V. v. 1. 4.: . . 808
Inſtr. v. 1. 4.: . . . 811
M.-A. v. 16. 7.: . . . 720
Gef. v. 20. 7.: . . . 109
O.-St. v. 1. 8.: . . . 678

1882.
R.-P.-V. v. 20. 6.: . . 605

1883.
Gef. v. 23. 4.: . . . 3
L.-V.-G. v. 30. 7.:
§ 115 764
§§ 127—133: . . . 7
§ 132: 739
§§ 143—145: . . . 2
Gef. v. 1. 8.:
§§ 114, 119: . . . 676
R.-G.-V. v. 4. 8.: . . 737

Seite
M.-V. v. 6. 8.: . . . 549
O.-P.-V. v. 14. 11.: . 386

1884.
Gef. v. 9. 6.: 120
Gef v. 18. 6.: . . . 760
M.-V. v. 11. 9.: . . . 122
O.-P.-V. v. 20. 10.: . 550

1885.
O.-St. v. $\frac{16.\ 6.}{9.\ 7.}$: . . . 1208
P.-V. v. 13. 11.: . . 72

1886.
M.-V. v. 26. 8: . . . 678

1887.
Gef. v. 25. 6.: . . . 784
O.-P.-V. v. 8. 8.: . . 112

1888.
M.-E. v. 15. 3: . . . 9
R.-Bek. v. 15. 4.: . . 76
B.-Bek. v. 16. 4.: . . 82
Gef. v. 24. 4.: . . . 739
P.-V. v. 14. 5.: . . . 216
P.-V. v. 24. 10.: . . 302

1889.
O.-P.-V. v. 5. 1.: . . 138
P.-V. v. 21. 2.: . . . 297
P.-V. v. 14. 11.: . . 578

1890.
R.-P.-V. v. 15. 7.: . 834
R.-P.-V. v. 16. 7.: . 586
O.-P.-V. v. 4. 11.: . . 371
R.-P.-V. v. 4. 11.: . . 910
P.-O. v. 18. 11.: . . 74
M.-E. v. 23. 11.: . . 77

1891.
O.-P.-V. v. 19. 5.: . . 701
Gew.-Steuer-Gef. vom 24. 6.: 1096
Gef. v. 18. 8. 65
R.-P.-V. v. 21. 12.: . 298

1892.
M.-E. v. 26. 2.: . . . 113
O.-P.-V. v. 4. 4.: . . 116
R.-V. v. 9. 6.: . . . 524
R.-P.-V. v. 20. 6.: . . 605
O.-P.-V. v. 7. 7.: . . 258
R.-P.-V. v. 9. 7.: . . 513
R.-P.-V. v. $\frac{26.}{30.}$ 7.: . . 337
R.-V. v. 25. 8.: . . . 606
R.-P.-V. v. 31. 8.: . . 218
M.-Bek. v. 26. 9.: . . 306
R.-V. v. 26. 10.: . . 606
R.-V. v. 8. 11.: . . . 606

1893.

	Seite
Ges. v. 14. 7.: . . .	1103
Berg-P.-V. v. 9. 9.: .	824
R.-V. v. 4. 10.: . . .	606

1894.

	Seite
M.-P.-V. v. 23. 2.: .	820
Ges. v. 19. 4.: . . .	65
R.-P.-V. v. 6. 6.: .	825
O.-St. v. 25 8.: . .	1018
P.-V. v. 10. 9.: . . .	302
R.-Bek. v. 9 11.: . .	20
O-St. v. 14 12.: . .	1074

1895.

	Seite
M.-E. v. 13. 1.: . . .	765
O.-St. v. 24. 1.: . .	1072
B.-Bek. v. 5. 2.: . .	608
R.-V. v. 21. 3.: . . .	622
Tarif v. 22. 3.: . . .	577
O.-P.-V. v. 13. 5.: . .	141
Berg-P.-V. v. 13. 7.: .	123

1896.

	Seite
O.-P.-V. v. 30. 1.: . .	113
B.-Bek. v. 5. 2.: . .	608
B.-Bek. v. 4. 3.: . .	766
M.-E. v. 15. 4.: . .	767
R.-Bek. v. 4. 5.: . .	770
R.-Bek. v. 11. 6: . .	681
M.-V. v. 22. 6.: . .	531
O.-P.-V. v. 21. 10.: .	537

1897.

	Seite
R.-P.-V. v. 27 3.: . .	299
Statut v. 21. 5.: . .	580
Kais. V. v. 31 5.: .	787
Ges. v. 15. 6.: . . .	303
Markt-O. v. 21. 6.: .	579
B.-Bek. v. 4. 7.: . .	305
B.-Bek. v. 31. 7.: . .	785
O.-P.-V. v. 11. 9: . .	785

1898.

	Seite
M.-V. v. 14. 1.: . .	84
P.-V. v. 24 2: . . .	261
M.-V. v. 19. 4 . . .	531
Ges. v. 24. 5.: . . .	1003
R.-V. v. 2. 7.: . . .	606
Feuerl.-O. v. 17. 10.: .	215

1899.

	Seite
R.-P.-V. v. 22 2.: . .	212
P.-V. v. 9. 6: . . .	226
Ges. v. 30 7, §§ 4, 7—10: . . .	932
Ges. v. 16. 9.: . . .	309
Ges. v. 21. 9.: . . .	70
P.-V. v. 25. 9.: . . .	303
R.-P.-V. v. 25. 9.: . .	682
M.-O.-A. v. 27. 10.: .	78
M.-V. v. 24. 11.: . .	531

1900.

	Seite
R.-P.-V. v. 4. 1.: . .	66
R.-V. v. 12. 1.: . . .	83
Berg-P.-V. v. 18. 1: .	126
M.-Bek. v. 22. 3.: . .	153
O.-P.-V. v. 22. 5.: . .	837
Ges. v. 8. 6:	365
R.-P.-V. v. 15. 6.: . .	815
Ges. v. 30. 6.: . . .	311
O.-P.-V. v. 2. 7.: . .	821
R.-V. v. 6. 7.: . . .	525
B.-Bek. v. 13. 7.: . .	797
Ges. v. 18. 7: . . .	1113
Gew.-O. v. 26. 7.: §§ 1, 6, 11, 11a, 14, 15, 15a 42, 44, 44a 45	582
§ 6	526
§§ 14, 43, 56 . . .	62
§§ 15², 33, 40, 42a, 45, 46, 49, 51, 53, 147¹	673
§ 30	309
§ 30a:	760
§§ 32, 33a, 33b, 447 1+2	763
§§ 34, 38, 148 4a: . .	718
§§ 35, 15:	716
§§ 37, 72, 76: . . .	703
§§ 39, 47, 77: . . .	739
§§ 41a, 41b, 55a, 105a, 105 1 146a: . . .	600
§§ 55, 55a, 56, 56a—d, 59, 59a, 60a—c, 62, 118, 149:	660
§§ 64—71:	572
§§ 73, 74:	772
§§ 106—114a, 120, 150, 146, 135—139: 636, 652,	653
§§ 134, 134a—h: . 652,	657
§§ 139c—g:	631
M.-E. v. 13. 8.: . . .	61
B.-Bek. v. 28. 11.: . .	635
Taxe v. 21. 12.: . . .	703

1901.

	Seite
O.-St. v. 4. 3.: . . .	1123
M.-E. v. 19. 4.: . . .	765
M.-V. v. 30. 4.: . . .	735
P.-V. v. 3 5.: . . .	250
M.-V. v. 20. 5.: . . .	531
O.-P.-V. v. 7. 8.: . .	258
Tarif v. 13. 10.: . . .	582
Kais. V. v. 22. 10.: . .	526
M.-V. v. 28. 11.: . .	737
P.-V. v. 17 12.: . .	219
P.-V. v. 27. 12.: . .	681

1902.

	Seite
B.-Bek. v. 23. 1.: . .	694
B.-Bek. v. 25. 1.: . .	636
Ag. B.-O. v. 18. 2.: .	16
M.-A. v. 12. 3.: . . .	695
M.-E. v. 6. 5: . . .	5
R.-P.-V. v. 11. 6.: . .	551
Ges. v. 28. 6.: . . .	369
Ges. v. 7. 7.:	806
P.-V. v. 18. 7.: . . .	71
M.-E. v. 26. 7: . .	735
R.-P.-O. v. 8. 9.: . .	16
P.-V. v. 4. 12: . . .	237
M.-E. v. 27. 12.: . .	109

1903.

	Seite
R.-P.-V. v. 21. 3.: . .	17
Ges. v. 30. 3.: . . .	641
R.-P.-V. v. 1. 4.: . .	867
R.-P.-V. v. 1. 4.: . .	905
Ges. v. 14. 4.: . . .	114
B.-Bek. v. 29. 4.: . .	137
R.-P.-V. v. 29. 4.: . .	142
R.-P.-V. v. 3. 6.: . .	373
R.-P.-V. v. 4. 6: . .	307
P.-V. v. 3. 7.: . . .	746
L.-P.-A. v. 9 9.: . .	307
R.-P.-V. v. 21. 9.: . .	179
R.-P.-V. v. 21. 10.: .	303
M.-A.-A. v. 30. 11.: .	645
O.-St. v 10. 12.: . .	1254

1904.

	Seite
B.-A. v. 28. 1.: . . .	338
Kais. V. v. 17. 2.: . .	787
P.-V. v. 4. 3.: . . .	333
O.-P.-V. v. 29. 3.: . .	499
Ausf.-A. zur Gew.-O. v. 1. 5.:	
Ziffer 3:	653
Ziffer 4:	572
Ziffer 7—10: . . .	599
Ziffer 44, 49: . . .	764
Ziffer 47, 48: . . .	675
Ziffer 63—84: . . .	663
Ziffer 121—140: . .	602
Ziffer 218—222: 653,	658
Ziffer 253—257: . .	584
Ziffer 258—268: . .	632
Ziffer 274:	653
L.-P.-A. v 10. 6.: . .	484
R.-P.-V. v. 1 7.: . .	679
P.-V. v. 15 7.: . . .	255
Mag.-V. v. 15. 7.: . .	606
Ges. v 10. 8: . . .	907
Ges v. 29. 8: . . .	64
M.-E. v. 20. 9.: . . .	43
R.-V. v. 13. 10.: . .	83
R.-V. v. 21. 10: . . .	795
O.-P.-V. v. 4. 11: . .	373
O-St. v. 11. 11.: . .	1078
O.-P.-V. v. 9. 12.: . .	66
Ges. v. 21. 12.: . . .	219

1905.

	Seite
Unf.-Steu.-O. v. 23. 6	1109
B.-Bek. v 27. 6.: . .	788
Ges. v. 8. 7.:	162
Ges. v. 16. 8.: . . .	813
Ges. v. 28. 8.: . . .	316
M.-E. v. 12. 9.: . . .	114
M.-P.-V. v. 14. 9.: .	131
R.-P.-V. v. 15. 9.: . .	201

	Seite
L.-P.-A. v. 19. 9.:	493
M.-A.-A. v. 7. 10.:	322
P.-V. v. 10 11.:	948
P.-V. v. 10. 11.:	1148

1906.

M.-V. v. 10. 1.:	531
P.-V. v. 10. 2.:	254
M.-E. v. 16. 2:	23
M.-A. v. 17. 2.:	227
M.-Bek. v. 21. 2.:	502
M.-P.-V v. 22. 2:	543
M.-Bek. v. 24. 2:	503
R.-Bek. v. 27. 2.:	23
O.-P.-V. v. 21. 3.:	837
O.-P.-V. v. 1. 5.:	163
Anw. v. 7. 6.:	748
R.-P.-V. v. 17. 6.:	256
Eink.-St.-Ges. v. 19. 6.: §§ 32, 55	1001
Ges. v. 28. 7.: § 44	1015
O.-P.-V. v. 4 9:	220

1907.

M.-E. v. 23. 1:	1070
M.-E. v. 28. 1.:	1051
M.-E. v. 4. 2.:	721, 722
V.-Bek. v. 17. 2.:	790
Grund-St.-O. 13./20. 6. u. 12. 9.:	1092
Gew.-St.-O. v. 2. 7.:	1094
M.-A. v. 9. 7.:	330
Jagdordnung v. 15. 7.:	841
M.-A. v. 29. 7.:	857
M.-E. v. 31. 7.:	722
R.-P.-V. v. 9. 8.:	261
O.-P.-V. v. 20. 9.:	538
O.-P.-V. v. 23 10:	770
O.-P.-V. v. 14. 11.:	853
Regulativ v. 27. 11.:	739
M.-E. v. 29. 11.:	716
M.-E. v. 21. 12.:	24
Hunde-St.-O. v. 27. 12.:	1087

1908.

M.-E. v. 31. 1.:	27
M.-V. v. 29. 2.:	531
R.-Ges. v. 19. 4.:	55
P.-V. v. 29. 4.:	744
Taxe v. 29. 4.:	745
R.-P.-V. v. 8. 5.:	116
Ges. v. 10. 5.:	551
M. u Gew.-O. v. 30. 5.:	85
Ges. v. 30. 5.:	839
M.-E. v. 25. 6.:	28
O.-P.-V. v. 27. 6.:	225
O.-P.-V. v. 7. 7.:	149
M.-E. v 9. 7.	29
Bek. v. 9. 7.:	29
O.-P.-V. v. 10. 7.:	263
P.-V. v. 16. 7.:	710
P.-V v. 17. 7.:	357
Des.-O. v. 17 7.:	358
P.-V. v 31. 7.:	703
Geb.-O. v. 25. 9.:	551
R.-P.-O. v. 4. 10.:	337
Regulativ v 5. 10.	739
O.-P.-V. v. 20. 10.:	266
P.-V. v. 16. 11.:	254
M.-E. v. 4./30. 12.:	29
P.-V. v. 15. 12:	238
V.-Bek. v. 17 12.:	143
Gew.-O. v. 28. 12.:	653

1909.

Tarif v. 5. 1.:	578
R.-P.-O. v. 6. 1.:	66
O.-St. v. 9. 2.:	948
M.-V. v. 10. 2.:	32
Geb.-O. v. 19. 2.:	364
R.-P.-O. v. 22. 2.:	493
R.-P.-V. v. 6. 3.:	682
Regulativ v. 6. 3.:	739
Ges. v. 7. 4.:	749
V.-Bek v. 9. 7.:	753
V.-Bek. v. 14. 4.:	483
Freib.-O. v. 27. 4./20. 9.:	397
Ges. v. 3. 5.:	268
M.-V. v 31. 5.:	33
Ges. v. 7. 6.:	586
O.-St. v. 23. 6.:	1149
V.-G. v. 26. 6.:	412
R.-Bek v. 16. 7.:	634
R.-P.-V. v. 16. 7.:	912
O.-P.-V. v. 24. 7.:	160
P.-V. v. 17. 8.:	110
R.-P.-O. v. 14. 9.:	267
Des.-O. v. 20. 9.:	362
Bek. v. 7. 10:	748
P.-V. v. 22. 10.:	238
O.-P.-V. v. 25. 10.:	258
Ausf.-A zur Gew.-O. v. 25. 11:	653
Ziffer 223—258	787
M.-E. v. 25. 11.:	653
M.-V. v. 27. 11.:	32
R.-P.-V. v. 9. 12:	308
R.-P.-V v. 21. 12.:	651
Statut v. 30. 12.:	6
O.-St. v. 30. 12.:	1030

1910.

P.-V. v. 16. 1.:	635
V.-Bek. v. 3. 2.:	271
P.-V. v. 14. 2.:	949
M.-A. v. 25. 2.:	283
R.-Bek. v. 2. 3.:	477
Bier-St.-O. v. 18. 3.:	1104
Ausf.-Anw. z. V.-St.-O. v. 18. 3.:	1106
R.-P.-V. v. 20. 3.:	536
R.-S. v. 29. 3.:	60
M.-A. v. 17 4.:	540
V.-V v. 21. 4.	288
Geb.-O. v. 22. 4.:	949
M.-E. v 25. 4.:	36
P.-V. v. 26. 4:	950
R.-Bek. v. 29. 4:	231
M.-A. v. 30. 4.	292
R.-Bek. v. 10. 5.:	36
R.-P.-V. v. 29. 5.:	867
Ges. v 2. 6.:	722
Pr. Ausf.-V. v. 2. 6.:	725
O.-St. v. 7. 6./1. 9.:	1048
R.-Bek. v. 10. 6.:	293
V.-Bek. v. 23. 6.:	82
Regulativ v. 4. 7.:	739
Kgl. V. v. 9. 8.:	857
M.-V. v. 16. 8.:	725
M.-V. v. 24. 8.:	730
P.-V. v. 30. 8:	724
Bek. v. 31. 8.:	702
O.-St. v. 1. 9:	1046
O.-Bek. v. 13. 9.:	67
P.-V. v. 22. 9.:	711
Regulativ v. 4. 10.	739
P.-V. v. 6. 10:	744
M.-E. v. 21. 11:	37
P.-V. v. 23. 11.:	250
M.-E. v. 31. 12.:	29

1911.

O.-St. v. 24. 1.:	982
R.-P.-V. v. 25. 1.:	115
Km.-O. v. 15. 2.:	1116
M.-Bek. v. 23. 2.:	1050
M.-E. v. 28. 2.:	38
M.-E. v. 4. 3.:	27
M.-V v. 6. 3.:	763
Gew.-St.-O. v. 11. 3.:	1094
Kais. V. v. 31. 3.:	530
V.-Bek. v. 10. 4.:	137
P.-V. v. 10. 4:	711
M.-Vorschr. v. 10. 4.:	1045
R.-P.-V. v. 24. 5.:	807
M.-Bek. v. 26. 5.:	943
Ges. v. 17. 6.:	374
M.-E v. 1. 7.:	1051
V.-Bek. v. 6. 7.:	758
R.-Bek. v. 11. 7.:	294
Pr. Ag.-Vg. v. 25. 7.:	423
R.-E. v. 1 8.:	38
P.-V. v. 21. 8:	111
P.-V v. 31. 8.:	712
R.-Bek. v. 5. 10:	39
Bek. v. 2. 11.:	226
Eich-O. v. 8. 11.:	88
R.-Bek. v. 6. 12:	236
Regulativ v. 7. 12.:	739
Ges. v. 20. 12.:	591
Gew.-O. v. 27. 12:	652

	Seite
Gef v. 27. 12.: . . .	596
M.-Bek. v. 27. 12.: .	652

1912.

A.-V. v. 1. 2.: . . .	14
R.-P.-V. v. 1. 2.: . .	10
M.-A. v. 1. 2.: . . .	1029
R.-Bek. v. 2. 2.: . .	4
O.-St. v. 6. 2. / 18. 6. . . .	1081
O.-P.-V. v. 14. 2.: . .	628
O.-P.-V. v. 19. 2.: . .	258
O.-P.-V. v. 23. 2.: 378,	1001
O.-Bek. v. 6. 3.: . .	822
B.-A.-V. v. 28. 3.: . .	377
M.-A. v. 28. 3.: . . .	862
Bek. v. 1. 4.:	232
O.-P.-V. v. 6. 4.: . .	379
Verw.-O. v. 6. 4.: . .	379
M.-A.-V. v. 1. 5.: . .	374
M.-V.-A. v. 1. 5.: . .	428
O.-Bek. v. 2. 5. . . .	758
O.-P.-V. v. 7. 5.: . .	231
B.-Bek. v. 20. 5.: . .	804
M.-E. v. 22. 5.: . . .	76
P.-V. v. 1. 6.: . . .	952
Pr.-A.-G. v. 3. 6.: . .	101
Bek. v. 8. 6.:	712
Gef. v. 1. 7.:	257
Statut v. 2. 7.: . . .	580
Geb.-Tarif v. 5. 7.: .	579
A.-E. v. 9. 7.: . . .	102
R.-V.-An. v. 12. 7: .	513
R.-Bek. v. 20. 7.: . .	24
R.-P.-V. v. 20. 7.: . .	794
R.-V. v. 23. 7.: . . .	84
P.-V. v. 30. 7.: . . .	712
P.-V. v. 14. 8.: . . .	807
M.-E. v. 15. 8.: . . .	39
M.-E. v. 18. 8.: . . .	40
O.-Anv. v. 4. 9.: . .	498
R.-V. v. 16. 9.: . . .	478
Dienst-Anw. v. 14. 9.:	552
M.-Bek. v. 24. 9.: .	759
Bek. v. 9. 10.: . . .	713
R.-V. v. 11. 10.: . . .	1042
P.-V. v. 14. 10.: . .	307
B.-Bek. v. 23. 10.: . .	305
R.-P.-V. v. 26. 10.: .	686
M.-Bek. v. 2. 11.: . .	24
R.-V. v. 8. 11.: . . .	120
O.-Bek. v. 12. 11.: . .	758
R.-Bek. v. 4. 12.: . .	294
M.-V. v. 11. 12.: . .	105
P.-P.-O. v. 17. 12.: .	536
R.-A. v. 17. 12.: . .	541
M.-E. v. 22. 12.: . .	41
M.-E. v. 28. 12.: . .	102
M.-E. v. 28. 12.: . .	103

1913.

R.-P.-V. v. 6. 1.: . .	903
O.-Bek. v. 9. 1.: . .	822
R.-V. v. 10. 1.: . . .	42
M.-Bek. v. 17. 1.: . .	232
M.-Bek. v. 1. 3.: . .	651
Bek. v. 6. 3.	110
B.-Bek. v. 9. 3.: . .	801
P.-V. v. 26. 3.: . . .	250
O.-St. v. 27. 3.: . .	983
R.-V. v. 22. 4.: . . .	479
Verw.-O. v. 28. 4.: .	384
M.-V. v. 29. 4.: . .	385
B.-Beft. v. 29. 4.: . .	54
O.-P.-V. v. 27. 5.: . .	698
O.-P.-V. v. 12. 6.: . .	154
O.-P.-V. v. 12. 6.: . .	182
R.-V.-An. v. 20. 6.: 514, 521,	522
B.-Bek. v. 21. 6.: . .	278
M.-E. v. 29. 6.: . . .	1070
O.-P.-V. v. 1. 7.: . .	168
R.-P.-V. v. 3. 7.: . .	211
R.-P.-V. v. 3. 7.: . .	207
R.-P.-V. v. 14. 7.: . .	795
R.-Gef. v. 22. 7.: . .	45
Gem.-Beschl. v. 27. 7.:	1145
M.-E. v. 5. 8.: . . .	116
M.-Bek. v. 24. 8.: . .	549
R.-P.-V. v. 28. 8.: . .	808
R.-Bek. v. 29. 9.: . .	81
Regulativ v. 14. 10.: .	739
R.-Bek. v. 17. 10.: . .	294
P.-V. v. 17. 10.: . .	953
P.-V. v. 17. 10.: . .	1146
R.-P.-V. v. 20. 10.: .	263
Markt-P.-O. v. 20. 10.:	573
Gem.-Beschl. v. 28. 10.:	386
R.-Bek. v. 31. 10.: . .	68
M.-V. v. 10. 11.: . .	55
P.-V. v. 12. 11.: . .	255
B.-Bek. v. 17. 11.: . .	792
M.-V. v. 22. 11.: . .	42
O.-P.-V. v. 23. 11.: .	944
M.-Bek. v. 27. 11.: .	673
Eich-O. v. 28. 11.: . .	88
Bek. v. 28. 11.: . . .	80
B.-Bek. v. 28. 11.: . .	99
R.-P.-V. v. 1. 12.: . .	117
Ordnung v. 6. 12.: . .	1088
B.-Bek. v. 8. 12.: . .	800
R.-P.-V. v. 10. 12.: .	232
O.-Bek. v. 15. 12.: . .	822
M.-V. v. 18. 12.: . .	36
M.-V. v. 31. 12.: . .	42

1914.

R.-A.-V. v. 4. 1.: . .	50
R.-V.-An. v. 5. 1.: . .	482
M.-A. v. 7. 1.: . . .	590
M.-A.-V. v. 12. 1.: .	51
Gem.-Beschl. v. 13. 1.:	386
R.-P.-V. v. 1. 2.: . .	118
R.-P.-V. v. 4. 2.: . .	796
R.-P.-V. v. 6. 2.: . .	598
O.-P.-V. v. 26. 2.: . .	117
O.-P.-V. v. 3. 3.: . .	112
Prüf.-O. v. 4. 3.: . .	334
M.-V. v. 9. 3.: . . .	731
Tarif v. 9. 3.: . . .	734
M.-E. v. 9. 3.: . . .	735
Schl.-O. v. 24. 3.: . .	388
P.-V. v. 24. 3.: . . .	394
M.-E. v. 13. 4.: . . .	295
R.-Bek. v. 15. 4.: . .	760
Reglement v. 15. 4.: .	762
Bek. v. 16. 4.: . . .	213
B.-Bek. v. 4. 5.: . . .	795
Gem.-Beschl. v. 7. 5.: .	395
O.-Bek. v. 10. 5.: . .	296
R.-V.-An. v. 19. 5.: .	483
R.-V.-An. v. 19. 5.: .	499
R.-V.-An. v. 19. 5.: .	512
P.-V. v. 20. 5.: . . .	255
P.-V. v. 22. 5.: . . .	714
P.-V. v. 28. 5.: . . .	256
P.-V. v. 13. 6.: . . .	256
P.-V. v. 13. 6.: . . .	386
O.-St. v. 30. 6.: / 20. 7.: . . .	1048
M.-E. v. 16. 7.: . . .	956
O.-P.-V. v. 23. 7.: . .	956
P.-V. v. 25. 7.: . . .	700
M.-E. v. 16. 8.: . . .	959
R.-P.-V. v. 25. 8.: .	808, 811
Aufn.-Bed. v. 1. 9.: .	957
R.-P.-V. v. 8. 9.: . .	958
M.-A. v. 16. 9.: . . .	958
P.-V. v. 24. 9.: . . .	1143
O.-St. v. 30. 6. 20. 7.: / 3. u. 10. 11.:	1188

Namensregister.

A.

Seite

Abdeckerei 374 ff, 415, 435, 480
Abendschule 1076
Abfälle 237
Abfallhändler 735
Abfallrohre 886
Abmeldung 10
Aborte . . . . . 245 f.
Abortanlagen 892
Abortgruben 892
Abschlußbuch . . 731, 734
Absperrungsmaßregeln 309, 412
Abstimmungsbezirk . . 981
Abstrichmesser 97
Abtrittsgruben . . . 237 f.
Abwässer 239
Adlerplatz 574
Adolf-Schacht 824
Aerzte: Augen-, Tier-, Mund-, Zahn-, Meldepflicht 16, Anzeigeformular bei ansteckenden Krankheiten . . 332
Aetzkalk 361
Agrarkommission . . . 996
Aktenherausgabe . . . 1035
Alaun 615
Allerheiligen . 604, 607, 630
Alters- u. Siechenheim 1181
Ammoniak . . . 201, 614
Angestellte . . . 631, 635
Angestellten-Versicherung 1305
Anlage- und Betriebskapital 1242
Anlagen, überwachungsbedürftige, Prüfungskosten 162
Anleihefonds 1022
Anleihewesen 1029
Anmeldung des Gew.-Betriebs 582
Anmeldung, polizeiliche 10
Anordnungen der Aufsichtsbeamten . . . 117
Anreißen 254, 256
Anschlagsäulen . . . 1233
Anschlagswesen . . . 62
Anschlußgleis, Schlachthof 389, 401
Anschlußleitungen . . 242
Anschlußleitungen für Wasser 1126
Ansiedlungsgesetz . . . 907
Anstellung der Beamten 982
Anstreicher 788
Antiquare 62, 64
Anzeige des Gew.-Betriebs 583
Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 311, 316
Apotheken 1295
Apotheken-Betriebsordnung 16
Apothekengläser . . . 531
Apotheker 630
Arbeiterfürsorge . . . 903
Arbeiterinnen: 584, 636, 639, 797, 800, 801, 804
Arbeiter, jugendliche 584, 636, 797, 800, 801, 804
Arbeiterlegitimation 24 ff. 295
Arbeiterwohnhäuser . . 1216
Arbeitsbücher . . . 584, 636
Arbeitsburschen . . . 656
Arbeitskarte . . . 642, 648
Arbeitslosigkeit . . . 596
Arbeitsordnung . . . 657
Arbeitsräume 895
Arbeitszettel . . . 596, 638
Arbeitszeugnisse . . . 636
Armenausschuß . . . 997
Armendeputation . . . 1000
Armenentbindung . 561, 563
Armenhaus 1185
Armenhaus-Baufonds . 1027
Armensarg 1233
Arzneigläser 531
Arzneimittel . . 526 ff, 536
Arztregister 1289
Asche 237
Aschebehälter 893
Assistenztierärzte . . . 399
Aufbewahren von Genußmitteln 303
Ausbreiten von Genußmitteln 302
Aufeisen 251, 1248
Aufenthalt: vorübergehend u. dauernd 10
Aufstapeln 821
Aufsuchen von Bestellungen 583
Aufzüge: Anlage 182, 190, Ausführungsanweisung: 195 ff, Gebührenordnung: 192, Prüfungskosten . 162, 296
Aufzüge, öffentliche . . 630
Aufzüge in Warenhäusern 943
Aufzugsverordnung . . 182
Auktionator 772
Ausbau der Straßen . 1148
Ausbaukosten 1150
Ausführungsanweisung zur G.-O., s. chronolog. Verz. unter 1904
Ausführungsgesetz zur Maß- und Gew.-O. . . . . 101 ff.
Ausgrabungen . . . 1191
Ausländer: Einbürgerung 45, Gewerbeschein 661, 666, Jagdscheine 864, 866, Impfen 525, Legitimationskarte 24, Meldepflicht 10.
Ausnahmen, Bauordnung 897
Aussatz . . . 311, 323 f.
Ausschlachten 390
Ausschüsse 995
Ausstellungen 933
Austragen von Waren pp. durch Kinder 642, 643, 646
Ausverkäufe . . 556, 808
Auswanderer 42
Auswanderer-Unternehmer 795
Ausweiskarten . 25 ff, 295
Ausweisung von Ausländern . . . 27, 29, 33
Autoklaven . . . 155, 158
Automaten 601
Automobile: Anhängewagen 276, Gesetz 268, 271 ff, Führer 274, Prüfungsvorschriften für die Führer 279, Min.-Anw. 283, Zulassung, Kennzeichnung 273
Azetylenanlagen: Aufbewahrung u. Verwendung 168 ff, amtliche Prüfung 173, Herstellung 168, Gebührenordnung 179, Prüfungskosten 162, Prüfungsordnung 177, technische Grundsätze für den Bau 174.
Azetylenverein 177

B.

Seite

Backöfen 891
Backofenzuge 219
Backsteinblattern 419, 428, 470
Backwaren . 574, 604, 607
Badeanstalten 333, 625, 1295
Badeanstaltsfonds . . 1027
Badeorte 603, 604
Badestuben 891
Badewannen 246
Bäckereien . . 624, 766, 770
Bäckereigewerbe . . . 766
Bahnhofsneubau . . . 1221
Bahnhof (Straßenbahn) 1159
Balkenwagen 110
Balkone 881
Barbiere 794
Barbiergewerbe . . . 625
Barytpräparat . . . 616
Bauarbeiten 1299
Baubetriebe 1295
Baudeputation 1000
Bauerlaubnis . . 870, 873
Bauflucht 876
Baugerüste 905
Baupolizei 867
Baupolizeiordnung . . 867
Bauschutt 250
Baustoffe 901
Bauzaun 905
Bauzeichnungen . . . 872
Bazare 933
Bebauungsmöglichkeit . 877
Bebauungspläne
a) Promenade . . . 950
b) Bergwerkstraße . 952
Bedürfnisanstalten . . 891
Bedürfnisfrage . . 676, 678
Beerdigung 70
Beförderung v. Schlachtvieh 372
Begleiter (Wandergewerbeschein) . . . 673
Beitragsmarken . . . 1276
Beiträge zur Kanalisation 1117
Beiträge für Straßenbau 1149
Beitreibung von Geldbeträgen 9
Bekleidungsgewerbe . 627
Belastungen 901
Beleuchtung der Hausflure 237, der Fuhrwerke 258, der Gast- u. Schankwirtschaften 700, der Theater, Säle, Zirkus 924, 932, 935, 939
Beleuchtungskommission 1000
Benzin 179
Benzol 163
Bergbau . . . . 126 f, 608
Bergrevierbeamte . . . 590

Seite

Berg- u. Hüttenbetrieb Bauweise 848
Bergwerksanlagen 126 f, 608
Berufsfeuerwehr Gründungsantrag . . . 214
Berufsvormundschaft . 1322
Berühren der Genußmittel 202
Beschäftigungszeit . . 603
Beschälseuche der Pferde 414, 428, 462
Beschlagnahme v. Jagdgerät 867
Beschlagschmiede . . . 760
Besoldungsordnung für Beamte 984
Besoldungsordnung der Lehrer 1038
Betriebskapital . . . 1242
Betriebsort 1239
Betriebs-Schließung . . 673
Betriebsstätte 1239
Betriebssteuer 1101
Betten 237
Beurkundung des Personenstandes . . . . 43 f
Bezirksschornsteinfeger 739, 745
Bezirksvorsteher-Ordnung 997
Biblische Geschichtsdarstellung 765
Bier 605, 607
Bierbraereien . . . 627
Bierdruckapparate . . 682
Bierdruckvorrichtung . 682
Biersteuer-Erhebung . . 1107
Biersteuer-Ordnung . . 1104
Bierverkauf 682
Biskuit 621
Bläschenausschlag der Pferde u. des Rindviehs . . . 414, 428, 462
Blattern 511
Blei 785
Bleihaltige Gegenstände 784
Bleiweiß 616
Blitzableiter 894
Blumen . . . 603, 607
Blumenbinderin . . . 623
Blumentöpfe 237
Blut der Schlachttiere . 390
Blutkuchen 484
Blutwein 759
Bodenfeuchtigkeit . . . 882
Bohrungen 825
Brand Hilfeleistung bei 219
Brandmauer 883
Branntwein-Definition 676
Brauereien 620
Braunkohlenteer . . . 163
Bremsen der Fuhrwerke 267

Seite

Breslauerstr. 573
Brieftauben 232
Brisante Sprengstoffe . 128
Britanniametall . . . 784
Bronzeputer 857
Brunnenanlage . . 824, 825
Buchdrucker 62
Buchdruckereien . . . 785
Buchhändler . . . 62, 64
Büffelfleisch 307
Bühnenanlage im Zirkus 941
Bühnenhaus 921
Bürgerrolle 977
Bürgersteige . 250, 953, 1145, 1146
Bürgersteig (Entscheidungen) 1245
Bürgerwache 60
Büro-Einteilung . . . 1031
Bullen . 372, 378, 432, 578
Bullenkörkommission . 1001
Bußtag 630
Butter 303, 305
Buttermilch 746

C.

Carnegie-Stiftung . . 1308
Chlor 201
Chlorkalk 361
Chlorkohlenoxyd . . . 201
Cholera 311, 323 ff., 337 ff.
Cigarren 605, 607

D.

Dachrinnen 886
Dächer 885, 899
Därme 484
Damenfriseure 805
Damenschneidereien . . 805
Dampfdesinfektion . . 363
Dampfässer 154, Gebührenordnung 160, Prüfungskosten . . 162
Dampfkessel 1 142 ff, bewegliche 49 ff, ortsfeste 161
Dampfkessel-Ueberwachungsver.ein . 153
Dampfpflüge . . . 266
Dampfwalze . . 260, 266
Damwild 854
Darlehns-Hengst . . . 385
Decken 885, 899
Deckregister 432
Deckschein 384
Dekorateurbetriebe . . 1295
Denkmalfonds . . . 1027
Deputationen 995
Desinfektion P.-V. 357, Desinfektionsordnung 358 ff, 327,

Seite

361 ff, Gebühr.-Ordn. 364, der Viehwagen 401
Dessertwein 754
Destillen 680, 681
Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft 404
Dienstanweisung f. Hebammen 552
Dienstboten . . . 111, 113
Dienstboten-Auszeichnungs-Fonds . . . 1027
Dienstfreie Nachmittage 1032
Dienstherrschaft . . . 112
Dienstmänner 714
Dienstreisen . . . 982, 1036
Dinassteine 800
Diphtherie 316, 317, 323, 342
Dietriche 300
Drachen 81
Dräumenhändler . . . 735
Drainage 246
Dreschmaschine . . . 161 f
Drogen 541
Drogenhandlungen . . 541
Droschken 703
Droschkenhalteplätze 710, 713
Droschken-Revision . . 704
Droschken-Tarif 708, 711, 712
Droschkenwesen . . . 703
Druckereien . . . 626, 785
Druckprobe . 146, 156, 202
Druckschläuche 225
Druckschriften . . . 61, 660
Dünger 237, 615
Düngerabfuhr (Schlachthof) 399
Düngergrube . . 237, 893
Durchfahrten 877
Dynamit 131
Dysenterie . . . 316, 323

E

Eckhäuser 878
Ehrensalven 61
Ehrenzeichen 114
Eichamt 86
Eichamts-Vertrag . . 1229
Eichbehörde 87
Eichgebühren . . . 104 ff
Eichgegenstände Beschlagnahme von . 109
Eichliste 108
Eichnebenstellen . . 105 ff
Eichordnung 88 ff, 99 ff, 110
Eichungsinspektor . . 102
Eichwesen . . . 85, 105 ff
Eigengewicht 899
Einführung des Schlachtviehs 389
des Fleisches . . . 394
Einfuhrverbote . . . 309

Seite

Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission 1001
Einquartierung . . . 1208
Einquartierungs-Deputation 1016
Einziehung von Gegenständen 3
Eis 303, 307
Eisbahn 1036
Eisenbahnerfeuerschutz . 218
Eisenhochofenwerk . . 611
Eisenkonstruktion . 882, 904
Eiserner Betriebsfonds . 1021
Eisfabriken 627
Eisgewinnungsbetriebe 1295
Eisschränke 246
Eiszapfen 251
Elektrischer Strom . . 1167
Elektrizitäts-Anlagen, Prüfungskosten . . . 162
Elektrizitätswerke . . 623
Emaillierwerke . . . 613
Englisch-Rot 616
Entbindung 552
Entbindungsanstalten 944, 947
Enten 520
Entscheidungen, höchstrichterliche 1238
Entwässerung 894
Entwässerungsanlagen 238 ff
Entlassung aus Staatsverband 47
Entschädigung für Viehverluste bei Seuchen 420, 424
Entwässerungsanlagen, Instandhaltung . . 1121
Epileptische 946
Erker 881
Ersatzkommission . . . 1002
Ersatzstrafe 827
Erzröstwerke 609
Esel 373
Eßgeschirr 784
Eßwaren 605
Etatsüberschreitungen . 1020
Explosionsmotor . . . 151 f

F.

Fabrikeinrichtungen . . 910
Fabrikräume 896
Fabrikschornsteine . . 744
Fachausschüsse für Hausarbeiter 594
Fachschul-Berechtigung 1078
Fahne 113
Fahrgäste 261
Fahrrad 263
Fahrschächte 182
Fahrstühle 182 ff, 195 ff, 296
Fahrtgeschwindigkeit . 294
Fahrzeug-Betriebe . . 1295

Seite

Familienbegräbnis . . 1189
Familienname 45
Farben, giftige . 541, 545
Färbereien 622
Farbstoffe 617
Faßlagerbuch 757
Federvieh . . . 367, 371
Fehlergrenzen . . 88 ff, 99 ff
Feiertag 631
Feilbieten . . . 634, 660
Feilhalten von Fleisch . 394
Feldarbeiter-Zentrale . 24 ff
Feldbrände 142
Feldpolizei 826
Feld- u Forstpolizeigesetz 828
Feldziegelei 142
Fellhandlungen . . . 416
Fellsalzerei 400
Fenster 237, 898, 920, 931
Fernsprechanlage . . . 231
Fette 617
Fettfänge 244
Feueralarm 215, -Einrichtung 225
Feuerfeste Konstruktionen 943
Feuerlöscheinrichtung im Theater . . . 926
in Sälen 933
im Zirkus 910
Feuerlöschordnung, lokale 215
Feuerlöschwesen, -V.-P.-V. 220 ff
Feuermauern 884
Feuermelder 965
Feuerschutz 214
Feuersicherheitsausschuß 1003
Feuerstätten . . 214, 888
Feuerversicherung . . 68
Feuerwehrdepot-Baufonds 1027
Feuerwehr 220 ff, Telefon 226 1037
Firmen 583
Firmenschilder . . 254, 881
Firnisse 617
Fische 574
Fischzucht-Betriebe . . 1295
Flachsröten 810
Flächenaustausch . . . 1253
Flächenmaße . . . . 85 ff
Flaggen 113, 114
Fleckfieber, Flecktyphus 311
Flaschenhandel . . . 682
Fleisch 307 ff, Verkehr mit Fleisch . . 308, 366
Fleischbeförderung . . 391
Fleischbeschauer 368, Prüfungsvorschriften 370
Fleischerei-Produkten, Genossenschaft . . . 400
Fleischergewerbe . . . 625
Fleischhandel 574, 604, 607

Seite

Fleischhändler . . . . 366 f
Fleischmarkt . . 387, 574
Fleisch-Verkaufsstellen . 387
Flugwesen 118
Flößerei 819
Fluchtlinie 874
Flugstützpunkt 1215
Flurabschätzungs-Kommission . . . 1003, 1004
Flure . . . 888, 919, 930
Fock, System 250
Fonds 1018
Formalin 358
Desinfektion . . . 362
Forstdeputation . . . 1004
Forstdiebstahl 826
Forstpolizei . . . 826, 828
Fortbildungsschule 596, 638 1016, 1048
Frau, Prädikat . . . 45
Freibankordnung . . 397
Freifahrt 1161
Fremdenschulgeld . . . 1040
Friedhöfe 1187
Friedhofsdeputation . 1004
Friedhof jüdischer . . 1194
Friedhofsordnung . . 1188
Friedländer-Spende . . 1028
Friseure 794
Friseurgewerbe . . . 625
Friseusen 805
Frühstücksuppenfonds 1026
Führerschein 268
Füllenschein 385
Füllstrich 109
Fülltrichter 98
Fürsorge, öffentliche und private 1313
Fuhrwerke . . . 251, 258
Bremsen 267
auf dem Schlachthof. 392
Fuhrwerkswage . . . 582
Fundamente 882
Fundsachen . . . . . 78 f

G

Gänse 520
Garderoben . . 921, 931, 934
Garderoben-Taxe . . . 703
Garnabfälle 735
Gasanstalten 623
Gasanstalt 1171
Gasanstalts-Arbeiter . 1180
Gasanstalts-Deputation 1005
Gasanstalt, Kaufvertrag 1176
Gasanstalts-Reserve-fonds 1022
Gasanstalts-Tilgungsfonds 1022
Gas-Azetylen . . . . 168 ff

Seite

Gase verflüssigte u. verdichtete 201, Gebührenordnung . . . 206, 958
Gasleitungen . . 894, 1178
Gastställe . . . 415, 435
Gast- u. Schankwirtschaftsbetrieb . 678, 679
Gast- und Schankwirtschaft, Kinderbeschäftigung . . 642, 643—649
Gastwirt-Meldepflicht 12, 366 f
Gastwirts-Gewerbe . 673 ff
Gebäude, Ansicht 882, Feuerschutz 218, Höhe 878
Gebäudesteuer-Veranlagungskommission . 1006
Gebrauchsabnahme . . 875
Gebrauchsgegenstände 300, 605
Gebühren:
Alters- und Siechenheim 1184
Dampffässer . . 160, 162
Desinfektion . . . 364
Dienstmänner . . . 715
Elektrischer Strom . 1167
Friedhöfe 1193
Jüdischer Friedhof . 1196
Gas 1178
Hebammen 551
Jagdschein . . 863, 864
Kanalisation . . . 1117
Klodnitzkanal . . . 816
Konzertagenten . . . 734
Krankenhaus . . . 1197
Neu- und Umbauten 949
Röntgenapparat . . 1199
Schlachthof 387, 389, 395
Stellenvermittlung . 729
Wasserleitung . . . 1124
Geburt-Anmeldung . . 44
Gefahrenklasse bei Oelen 163
Geflügel . . . 412, 514 ff
Geflügelausstellung . . 514
Geflügelcholera 414, 428, 472, 515, 521
Geflügelseuchen . . . 520
Gehaltsordnung . . . 984
Gehaltsüberweisungen . 1037
Geheimmittel . . 537, 837
Gehilfen in Gast- und Schankwirtschaft . 694
Geisteskranke 946
Geländer 888
Gelbfieber 311
Gemeindeblatt . . . 6, 1030
Gemeindegewerbe-Veranlagungskommission 1007
Gemeinde-Grundsteuer-Veranlagungs-Kommission 1007
Gemeindesteuer-Ausschuß 1005
Gemeindesteuer-Ordnung 1111

Seite

Gemüse 574
Genickstarre 316, 323, 347
Genußmittel 300
Gepäck 709
Gerbereien . . . 416, 1295
Gerichtskosten 1321
Gerichtsvollzieher, Bezirke 1318
Geruchsverschluß . . . 246
Geschäftsanw. für Ortslagerbuch 1207
Geschäftsbuch der Versteigerer . . . 773, 782
Geschäftsordnung der St.-V. 978
Geschäftsordnung für die Gasanstaltsverwaltung 1005
Geschlechtsname . . . 45
Geschosse 895
Gesellschaft, geschlossene 701
Gesetz über unlauteren Wettbewerb 586
Gesimse 886
Gesinde 113
Gesinde-Dienstbuch . . 112
Gesindeordnung . . . 111
Gesundheitsdeputation . 1008
Gesundheitskommission 310
Gesundheitspolizei . . 297 ff
Gesundheitserzeugnisse für Vieh 430
Getränke, kalte 306, 307, geistige 679, kohlensaure 698
Getreidemarkt 578
Getreidemühlen . . . 627
Getreideprober 97
Getreideschober . . . 218
Gewerbeanmeldung . . 599
Gewerbebetrieb . . . 582
im Umherziehen 668
Gewerbegericht . . . 1081
Gewerbeinspektor . . 590
Gewerbe-Legitimationskarte 584
Gewerbeordnung s. chronologisches Verzeichnis unter . . . 1900
Gewerbepolizei . . . 582 ff
Gewerbeschein 956
Gewerbeschreiber . . . 737
Gewerbeschullehrerinnen 1070
Gewerbesteuer 668
Gewerbesteuer-Gesetz . 1096
Gewerbesteuerordnung 1094, 1103
Gewicht-Eichung . . . 110
Gewichtsordnung . . 85 ff
Gewölbe 899
Gifte 541, 543
Giftbuch 544

Seite

Giftschein 548
Gipsbrennereien . . . 612
Glasbeizereien 801
Glashütten . . 611, 801
Glasschleifereien . . . 801
Glätte, Glatteis . . . 251
Glaubersalz 614
Gleiwitzer Schlachtvieh-Versicherungskasse . . 406
Glückhilf-Schacht . . . 824
Göpel 161
Gottesdienstzeit . 603, 606
Grabdenkmäler . . . 1190
Gräbereien . . . 128, 191
Unterbringung von Arbeitern . . . 299
Granulose . . 316, 323, 346
Grenzpässe 23
Grenzrain 826
Grenzveränderungen . 897
Gruben 608
Grubengas 201
Grubenräumung . . . 237
Grundsteuerordnung . 1092
Grundstücks-Entwässerung . . . 238 ff.

H.

Haare 484
Haarschneider 794
Hackfleisch 308
Häckselmaschine . . . 161
Händler-Schuhmacher-Stiftung 1028
Händlerställe 435
Hängegerüste 906
Haftpflicht bei Automobilen 269
der Schlachthofverw. 392
Halbpaß 23, 24
Haltekinder 566
Halteplätze . . . 710, 713
Hammerwerke . . 795, 804
Handarbeits-Unterricht 1042
Handel mit Vieh 432, mit Wild 855
Handelsbräuche . . . 581
Handelsfirma 583
Handelswagen-Eichung 110
Handlungsagenten . . 583
Handwerksarbeiten . . 628
Hauptbahnhof, Droschken 710
Hauptgottesdienst 605, 606, 630
Hausarbeitsgesetz . . . 591
Hausarbeiter-Verzeichnisse 593, 598
Hausgewerbe, Krankenversicherung 1284
Haushaltplan 1019
Hausierer, ausländische 807
Hausierpferde . . 480, 513
Hauskollekten 66

Seite

Hausnummer 237
Hausordnung für Alters- und Siechenheim 1183
für Armenhaus . . 1186
Haustrunk . . . 750, 754
Haußknecht-Stiftung . 1028
Haus- und Hof-P.-V. 237
Häute 484
Häutehandlungen . . 416
Hebammen 16, 309, 549, 561
Hebammen, Dienstanweisung 552
Hebammeneid 560
Hebammenlehranstalt . 957
Hegenscheidt-Straßen-Unterführung . . . 1218
Heilanstalten 944
Heilgehilfen 17
Heilighalten der Sonn- und Feiertage . . . 628
Heilkundige, Meldepflicht, Ankündigung pp. 16
Heimatschein . . . . 51 f
Heizer, Lohnsatz . . . 399
Heizung
im Theater 925
in Sälen . . . 933, 935
Hemmschuh 267
Hengste 432
Hetzjagden 630
Heu 574
Heuschober 218
Hilfeleistung bei Bränden 219
Hochbauten: Beschäftigung Jugendlicher . 651
Hochofenwerke . 611, 795
Hochwasser frei . . . 821
Hochwassergebiet . . . 822
Hochwasser-Gesetz . . 813
Hochzeitsgesellschaften . 56
Höhenlage . . . 874, 1148
Hörner 484
Hofgully, Räumen . . 1123
Hofraum . . . 237, 877
Hohlmaß 97
Holtzhausen-Stiftung . 1028
Holzbauten 884
Holzdestillation . . . 616
Holzfachwerk 884
Holzfüllungsbetriebe . 1295
Holz-Lagerung 216, Holzplatz 217
Holzstämme 821
Holzwaren 574
Honigkuchen 621
Hornbrandzeichen . . 487
Hospital 1185
Hospitalausschuß . . . 1007
Hospital-Baufonds . . 1024
Hühnerpest 414, 428, 472, 515
Hüser-Stiftung . . . 1028

Seite

Hüttenwesen 608
Hufbeschlag 760
Hufbeschlagsprüfung . 762
Hufschmiede 760
Hunde 212, 213, 253, 365, 371, 412, 480
Hundehalsbänder 414, 432, 480
Hundesteuerordnung . 1087
Hütung 834

J.

Jagdbezirk 841
Jagdordnung 840
Jagdordnung — Ausf.-Anw 857, 862
Jagdpatronen . . 131, 137
Jagdpolizei 840
Jagdpolizeibehörde . . 851
Jagdschein 846, Ausländer 864, 866, Ausstellen 865, Kontrolle 865, Stempel 864, unentgeltlich 865
Jagen 840
Jahresarbeitsverdienst . 1274
Jahresjagdschein . . . 864
Jahres-Rechnung . . . 1018
Jahrmärkte 572
Jahrmärkte-Viehbeaufsichtigung 429
Jauchen 238
Immobiliar-Vermittlung 716
Immobilien-Makler . 716
Impfgesetz 522
Impfstoffe, Viehseuchen 438
Impfwesen . . 416, 522
Impfzwang 524
Inländer, auswärtige . 1292
Inländer, Meldepflicht . 10
Innungen 1265
Innungsschiedsgericht . 1086
Interims-Legitimationskarten 33, 295
Internationaler Kraftfahrzeug-Verkehr . . 288
Typenbezeichnung . . 292
A. V. 292
Invalidenversicherung . 1276
Inventurausverkauf . 808
Jugendliche Arbeiter 584, 636, 797, 800, 801, 804
Jugendpflege 1315
Jugendwehr 959
Justierhöhlung 97

Ka.

Kadaver . . . . . 354 ff
Käfig 372
Kälber . . . 365, 371, 372
Käse 303, 305
Käsefabriken 620
Kalifeife 361

Seite

Kalkbrennereien . . . 612
Kalziumkarbid . . . 168 ff
Kammerjäger 546
Kanalisation 238
Kanalisations-Fonds . 1027
Kanalisationsordnung . 1116
Karenzzeit 37
Karfreitag 630
Karlsplatz 573
Karwoche 630
Kassenanweisungen . . 1019
Kassenkuratorium . . 1008
Katzen 374, 412
Tollwut 1444
Kaufmannsgericht . . 1078

Ke.

Kehlkopftuberkulose 316, 523
Kehrbezirke 739
Kehrbuch 743
Kehrtaxe 745
Kellerbuch 757
Kellerfenster 881
Kellertüren 237
Kellerwohnungen . . . 895
Kennzeichnung d. Kraftwagen- u. -räder . . 282
von Vieh 431
Kessel 143
Kesselpapiere 148

Ki.

Kindbettfieber . . 316, 323
Kinderarbeit 605, 641, 653
Kindermilch 746
Kinderprivileg . . . 1252
Kinder, schulpflichtige von Ausländern . . 38
Kinderschutz . . . 636, 639
Kinderwagen 251
Kinematograph, Kindervorstellung . . 115
Plakate 796
Sicherheit 207
Theater 933

Kl. Kn.

Kläranlagefonds . . . 1027
Klauen 484
Klauenseuche 414, 418, 424, 428, 448
Kleiderablegen 921, 931, 934
Kleiderhändler 735
Kleiderkonfektion . . . 787
Kleinbahn 261
Kleinhandel mit Branntwein 602, 676
Kleinkessel 148
Kliniken 309
Klodnitz 823
Klodnitzbrücke 261
Klodnitzkanal 815

Seite

Klodnitzkanal, Verunreinigung 820
Klopfen, Betten, Teppich pp. 237
Knochen 484, 617
Knochenmehl 484
Knochensammlen . . . 477

Ko.

Kochgeschirr 784
Köche 626
Körbezirk . . . 378, 380
Körkommission . 378, 380
Körnerkrankheit 316, 323, 346
Körpermaße . . . . 85 ff
Körschein 383
Körung von Zuchtbullen 378
von Hengsten . . . 379
Verwaltungsordnung 384
Kognak 756
Kohlen, Lagerung . . 216
Kohlensäure 201, 615, 698
Kohlensäurezwischenbehälter 689
Koksöfen 609
Kollektenwesen 66
Kolonialwaren . 605, 607
Kommunalarztbezirk . 961
Kommunalbeamte . . 982
Kompetenz-Konflikt . . 8
Konditoreien 602, 604, 607, 766, 770
Konditorgewerbe . . . 624
Konkubinat 236
Kontraktbruch . . 24 ff, 39
Kontrollbücher . . 415, 757
Konzertagenten . . . 731
Konzession 674
Konzession für Droschken 703
Konzessionsurkunden . 586
Kopfgenickkrampf . . 349
Kostenmarken 1321
Kost- u. Quartiergänger 298
Kostümfeste 933

Kr.

Kreuze 603, 607
Kraftdroschken-Tarif . 711
Kraftfahrzeuge:
Prüfungskosten . . 162
Gesetz 268, 271
Zulassung 273
Führer 274
Anhängewagen . . 276
Prüfungsvorschriften 279
M.-Anw. 283
Kraftmaschine . . . 149 ff
Krakauerplatz . . 386, 573
Krankenhaus . 1197, 1201
Krankenhausdeputation 1009
Krankenhäuser . . 914, 946
Krankenhaus-Inspektor Dienstanw. 1202

Seite

Krankenkassen 1289
Krankenversicherung . . 1283
Krankenwesen 309
Krankenwärter . . . 17
Krankheiten, ansteckende 309
Reichsges. 311
Preuß. Ges. 316
M.-Ausf.-Best. . . . 323
in Schulen . . 330, 958
Krätze 344
Krebse, — Weibchen . 116 f.
Kreisarzt 309
Prüfungsordnung . 334
Kreissägen 161
Kremserweiß 616
Kresolseife 361
Kriegerverein 60
Kriegsleistungsgesetz . . 1009

Ku.

Kühlhallen 393
Kühlhaus — Wild 855, 861
Kürschnereien 621
Kunsteis 807
Kunstspeisefett . . 304, 306
Kursverluste 1022
Kutscherkleidung . . 712

L.

Lackierer 788
Ladengeschäfte 632
Ladenschluß 631, 633, 634, 636
Längenmaß . . . . . 85 ff
Lagepläne 871
Laktodensimeter . . . 748
Landdampfkessel . . . 143
Landestrauer 114
Landesverwaltungsgesetz siehe Chronologische Uebersicht 1883
Landrecht, Preuß. . . . 1
Landschaftsbild . . . 111
Landwirtschaftliche Betriebe 1305
Langhölzer 821
Lastenaufzüge 182
Lastfuhrwerk . . 252, 255
Lebensretter 1308
Leder 618
Legitimationskarten . . 24 ff
Lehrerbesoldung . . . 1038
Lehmgruben 138
Lehrmädchen 805
Lehrpläne für Fortbildungsschulen . 1051, 1061
Lehrlinge 637
im Gast- und Schankgewerbe 694
im Schlosser-, Maschinenbau-, Mechaniker- und Installationsgewerbe . . . 656

Seite

Leichen 313
Ausgraben 74
Beförderung 76
Leichenbegängnis . . 55, 60
Leichenfuhrwesen . . . 72 ff
Leichenhalle 1192
Leichenparade 60
Leichenpaß . . . . 75 f
Leichenschau 71
Leichenwesen . . . 70 ff
Leihbibliothek 62
Leimgewinnung . . . 617
Leitungen:
Gefälle, Weite . . . 242
Lüftung 243
Lepra . . . . 311, 323 f
Leuchtgas 201
Leuchtstoff 617
Liter . . . . . 99 ff
Lithozon 616
Logisleute 298
Lohnbuch . 596, 638, 651
Lohnsätze 399
Lohntage . 635, 679, 702
Lohnzahlungen . 597, 630
Lohnzettel 638
Lokomobile 161
Lokomotive 266
Lokomotiv-Werkstatt . 1216
Lombardverkehr . . . 1263
Lose 65
Lotteriewesen 64
Lucken 237
Luftballon 81
Luftkurorte . . . 603, 604
Lumpenhändler . 735, 737
Lungenheilstätten . . . 947
Lungenseuche des Rindviehs 414, 419, 424, 428, 455
Lungentuberkulose 316, 323
Luftbarketten 630, 660, 763
Luftbarkeitssteuerordnung 1088

M.

Mädchen-Fortbildungsschulunterricht . . . 1069
Mälzereien 620
Margarine . . . 303, 305
Magermilch 746
Magistratsgeschäfte . . 969
Magistratskollegium . 968
Maler 788
Manometer 146
Mansardenfenster . . . 886
Marineverein 60
Marken (Spiel-, Reklame-, Rabatt-) 82
Ma ktkommission . . 1010
Marrktordnung . . . 573
Marktplatz-Fonds . . 1022

Seite

Markt-P.-V. 573
Marktstandsgeld . 576, 577
Marktverkehr 660
Marktwesen 572
Marquisen 881
Maschinenbau- und Hüttenschule 1076
Maschinenbau- und Hüttenschulkuratorium 1010
Maschinen, elektr. . . 613
Masseure 17
Massivdecken 899
Maßstab für Bauzeichnungen 872
Maß- und Gewichtsordnung . . . . 85 ff.
Matratze 237
Matthias-Sendeins-Stiftung 1028
Maulesel 373
Maultiere 373
Maul- u. Klauenseuche 414, 418, 424, 428, 448, 482, 493
Medaillen 82
Medizinalperson . . . 16
Medizinalwein . . . 759
Melasse 619
Meldebehörde 11
Meldepflicht 955
Meldewesen . . . . . 9 ff
Mennige 616
Messer 572
Meßgeräte-Revision . 102 ff
Meßwerkzeug 99
Metallhüttenwerk . . 610
Milch (bei Viehseuchen) 431
Milchgefäße 747
Milchhallen 1231
Milchhandel 604, 606, 607, 746
Milchkontrolle 718
Milchmaße 92, 110
Milch, sterilisierte . . 746
Milchzentrifuge . . . 161
Militärdienstzeit . . . 995
Militär-Entschädigung . 1323
Milzbrand 316, 323, 355, 414, 417, 424, 428, 440, 483
Mindestruhezeit . . . 631
Mineralien 138
Mineralöle O.-P.-V. . 163 f
Mineralwasser-Apparate, Prüfungskosten . 162
Mineralwasserfabriken . 627
Mittagspause 632
Mittelschule 1044
Mittelschul-Kuratorium 1011
Mobiliar-Feuerversicherung 68
Molkereien 415, 431, 620, 627
Motoren: Gas-, Benzin-, Petroleum-, Wind- . 161 f

Seite

Motorrad . . . . . 268 ff
Mühlsteine 785
Münzwesen 82
Musikaufführungen 660, 763
Musikbegleitung bei Leichenparade . . . 61
Musterkoffer 24

N.

Nachbargrenzen . . . 880
Nacheichung . 86 ff, 106 ff
Nachkörung . . 379, 381
Nachschlüssel 300
Nachtwachtmänner . . 989
Nahrungsmittel . . . 300
Nahrungs- u Genußmittel 300
Name 583
Namensänderung . . 45
Nesselfieber der Schweine 419, 428, 470
Nester 839
Neuaufführungen . . . 928
Neupflasterung 1149
Niederschlagswasser . . 242
Nitroglyzerin 131
Normal-Eichungskommission . . . . . 85 ff
Notarbeiten 601
Notbeleuchtung 924, 932, 935
Notschlachtung . . . 365
Notstandsfonds . . . 1026

O.

Oberlichte 886
Oberrealschule 1072
Oberrealschul-Kuratorium 1011
Observanz bei Bürgersteigen . . . 1245, 1217
Obst 601, 607
O. E. W 1164
Oeffnungen 881
Oele, Leucht-, Schmier- 163, 617
Orden 114
geistliche 58
Ortslagerbuch 1204
Ortslohn 1272
Ortsreichzählung . . . 386

P. Q.

Papier 303, 618
Papierhandel 604
Pappe 618
Parkett 916
Paßdelikt 17
Paßkarte 19
Paßkartengebühr . . . 20
Paßvorschriften, rumänische 956

Seite

Paßwesen . . . 17, 20, 21
Patronen 137
Pensionierung von Beamten 992
Pensionsordnung . . 1072
Perlhühner 520
Perls-Stiftung . . . 1028
Personenaufzug . . . 182
Personenbeförderungsbetriebe 1295
Personenstand . . . . 42 ff
Pest 311
Petroleum 163 f — Gesellschaft 404
Petroleumraffinerie . 617
Pfandleiher . . . 718, 720
Pfandverkauf 778
Pfarrei-Grenzen . . . 1318
Pfaue 520
Pferde 365, 367, 371, 373, 513
für Droschken . . 704
Pferde-Aushebungskommission 1012
Pferdemarkt . . 386, 582
Pflanzenkrankheiten . 837
Pflanzenschädlinge . . 837
Pflegeanstalten . . . 944
Phosgen 201
Photographen 797
Photographische Anstalten 626
Pissoire 245, 250
Plakatsäulen 1233
Plakatwesen . . . 62, 110
Pocken 311
Pockenseuche der Schafe 414
419, 420, 459
Pökelfleisch 484
Pökelhalle 393
Politischer Verein . . 55 ff
Polizei 1
Polizeibeamte:
Anstellung 1
Polizeikommissariate . 962
Polizeistunde 682
Polizeiverordnungen:
Erlaß 13, 294
Gültigkeit . . 2, 5
Umfang 2
Aufhebung 2
Sicherheitspolizei . . 2
Polizeiverwaltung:
Gesetz 1
Kosten 1
Aufgaben 1
Polstermöbel 237
Preisverzeichnisse . 681, 772
Pressewesen 61
Preßgesetz:
Reichsgesetz 61
Preuß. Gesetz . . . 62
Preßmaschine 161

Seite

Preßwerke 795
Privatanschlüsse zum Schlachthofgleis . . 404
Privatdienstvertrag . . 988
Privatentbindungsanstalten, -kliniken, -irrenanstalten . . . 309
Produktenmarkt . . . 579
Produktenmarkt-Kommission 1013
Promenade . . . 253, 255
Promenaden-Deputation 1014
Prostituierte 233
Provinzial-Hebammen-Lehranstalt 560
Prozession 58, 59
Prüfung von Kraftfahrzeugen . . . 293, 294
Puddelwerke 795
Pulver 131
Pulverfabriken . . . 616
Putzarbeiten 875
Putzmachereien . 621, 805
Quetschmaschine . . . 161
Quittungskarten . . . 1276

R.

Rachenbräune 316, 323, 342
Radfahrverkehr . . . 263
Räupe 918
Räucherkammer . . . 891
Räude der Einhufer u. Schafe . . 414, 419, 464
Räumung v. Wohnungen 297
Rampen 920
Rauchröhren 889
Raupen 826
Raufschbrand 414, 417, 424, 428, 442
Reblaus 837
Rechnungswesen . . . 1018
Rechtskonsulenten . . 737
Rechtsmittel bei Konzessionen 674
Redakteur 61
Regenvorrichtung . . 926
Rehwild 841, 854
Reichsangehörigkeit Ges. . . . . 45 ff
Erwerb- und Verlust 45
Min.-Ausf.-V. . . . 51
Ausf. d. Reg.-Präf. . 50
Reichsschuldbuch . . . 1314
Reichsviehseuchen-Gesetz 412 ff
Reihengrab 1188
Reinigungsanstalten 179, 627
Reinigungsmaschine . . 161
Reinigungsmittel . . . 179
Reinigung der Wege, Ges. 257
Reisekosten 987
Reitbahnen 1295

Seite

Reitverkehr 253
Reklameschilder 111, 254, 881, 948
Ressource 701
Revisionsbuch 148, 150, 158
Rinderpest 412, 483, 484, 493
Rinderseuche 414, 417, 428, 442
Rindertuberkulose . . 498
Rindvieh . . 365, 371, 373
Rindvieh, Beförderung 485
Rindvieh, Kontrolle . . 487
Rindviehregister . . . 491
Ring 573
Fahrverbot 256
Rinnstein . . . 251, 1248
Risalite 880
Rohbauabnehmer . . 875
Roheis 604
Röhren 247
Röhrengießerei 795
Rohrstraßenunterführung 1217
Rohstoffe, tierische . . 477
Rohzuckerfabriken . . 618
Röntgenapparate . . . 1199
Röstofenbetriebe . . . 609
Roßfleisch 383
Rotlauf 414, 419, 428, 470, 503, 505
Rotwild 854
Rotz 316, 323, 354, 414, 418, 424, 428, 445, 513
Rübenschneidemaschine . 161
Rückfallfieber . . 316, 323
Rückstauanlagen . . . 245 f
Ruhezeit . . 631, 694, 770
Ruhr . . . 316, 323, 352
Ruß 237, 744
Russische Grenze . . . 232
Russische Pässe . . . 21
Russische Schweine, Versicherung 406

Sa.

Saalbauten 912
Schacharin 806
Sachbezüge, Wert 1273, 1308
Säle . . . 914, 929, 934
Säuglingsheime . 944, 947
Säuglingsheim-Fonds 1028
Säure, schweflige . . . 201
Saisonarbeiter . 24 ff 42
Saisonausverkauf . . 808
Salinenwesen 608
Salpeter . . . . . 131 f
Salze 614
Salzsäure 614
Sammelmolkereien 431, 478
Sammlung, öffentl. . . 66
Sandbläsereien . . . 801
Sandgruben 138

Seite

Sarglieferung 1233
Saturator 210
Saugleitung 689

Sch.

Schachte 888
Schächten . . . 372, 390
Schafe 365, 371, 372, 373
Schamottesteine . . . 800
Schanker 318
Schankerlaubnis . . . 674
Schankgefäße, Gef. . . 109
Schankgewerbe . . . 630
Schank über die Straße 604
Schankverbot 680
Schankwirte . . . . 366 f
Schankwirtsgewerbe . 673
Scharlach . 316, 323, 340
Schaufenster 629
Schaukästen 948
Schaukommission 808, 1014
Schaumwein . . 756, 758
Schauspielunternehmung 763, 764
Schaustellungen . 630, 660
Scheidungen 82
Scheunen 893
Schiedsgericht f., Produktenmarkt . . . 580
Schiedsmannsordnung 1309
Schiedsmänner bei Viehseuchen 426
Schiedsmannsbezirke . 964
Schießmittel 137
Schießstandweg . . . 1213
Schiffahrt 816
Schlächtergewerbe . . 387
Schlachthof . . . 386 ff, 415
Schlachthofarbeiter, -heizer, Lohn . . . 399
Schlachthof-Deputation 1015
Schlachthofdirektor . 399
Dienststellung, Gehalt 411
Schlachthof - Gebühren 387, 389, 395, 405
Schlachthof-Ordnung . 388
Ordnungsvorschriften 392
Schlachthof - Reservefonds 1022
Schlachthofrestaurant . 400
Schlachthof-Seuchen 420, 433
Schlachthofställe . . . 389
Schlachtzeiten 388
Schlachtzettel 405
Schlachtvieh-Versicherungskasse 406
Schlachtvieh . . 365, 371
Beförderung . . . 372
Schlachtvieh- u. Fleischbeschau-Gesetz . . . 365
Ausführungs-Gesetz . 369
Schlachtzwang . . . 386

Seite

Schlafburschen 298
Schlafräume . . 298, 299
Schlesinger-Stiftung . 1028
Schl. Provinzial-Vorführungen 1317
Schleusen 818
Schließung eines Gewerbebetriebs . . . 599
einer Schankwirtschaft 680
Schlitten 259
Schlittschuhlaufen . . 253
Schlußdesinfektion . . 362
Schlüsselanfertigen . . 300
Schmalz . . . 303, 305
Schmierseife 361
Schmutzwasser 242
Schnapsverkauf . . . 681
Schneidereien 621
Schokoladenfabriken . 621
Schonvorschriften . . 847
Schonzeit . . 847, 855, 857
Schornsteine . 237, 744, 890
Schornsteinfeger . . . 739
Schornsteinkehrbezirk . 966
Schreibgehilfen . . . 987
Schriftgießereien . . . 785
Schrotmaschine . . . 161
Schützengilde . . 60, 61
Schuhmachereien . . . 621
Schulärztliche Behandlung 1043
Schulbezirke 962
Schuldenkürzung . . . 1238
Schuldeputation . . . 1015
Schuldiener-Reliktenversorgung 1039
Schulgeld 1039
Schulgeldstrafen . . . 1050
Schulhaus-Neubaufonds 1022
Schulmuseum-Verwaltungs-Kommission 1016
Schulmuseum-Verwalt.-Ordnung 1040
Schulpflicht 1041
Schulversäumnis . . . 83 f
Schulwesen . . . 83, 1038
Schutzmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten 312, 317, 323
Schutzmaßregeln gegen Seuchen 415
Schutzvorhang . . 923, 927
Schutzzone . . . 165, 388
Schwachsinnige . . . 946
Schwarzwild 854
Schwefelsäure pp. . . 613
Schweine 365, 369, 371, 372, 373 520
Schweinefleisch 502
Schweinehandel . . . 512
Schweinekontingent . . 500
Schweinemästereien . . 478

Seite

Schweinepest 467, 508, 510
Schweine, russische . . 499
Schweineseuche 414, 467, 507, 510

Se.

Selbstversicherung . . 1277
Selterswasser 698
Sendejus-Stiftung . . 1028
Servisdeputation 1016, 1210
Seuchen, Viehhof, Schlachthof 420, 429

Si.

Sicherheitspolizei . . 2, 517
Sicherheitsventil . . . 145
Siebemaschine 161
Siechenhausausschuß . 996
Singspiele 763
Singvögel 826
Sinkkästen 244
Sitzgelegenheit 635
Sittenpolizei 233

So.

Solaröl 163
Sonntage 628
Sonntagsarbeiten 622, 628
Sonntagsruhe 5, 84, 598, 600, 602, 605, 607, 642
Sonntagsschule . . . 1076
Sonn- und Festtage 600, 606, 607, 660
Sonn- und Festtage: Milchverkauf . . 748

Sp

Sparkassen-Deputation 1016
Sparkassenstatut . . 1254
Speditionsbetriebe . . 1295
Speiseeis . 303, 307, 807
Speisewirt . . . . . 366 f
Sperr- u. Beobachtungsgebiet 479
Spielmarken 82
Spielwaren 621
Spiritusraffinerien . . 620
Sprenggelatine . . . 131
Sprengstoffe 959
Sprengstoffabrik . . . 616
Sprengstoffkammern . 129
Sprengstoffe:
Gesetz . . . . . 120 ff
Min.-Verord z. Ges. 122, 131
Aufbewahrung, Anschaffung, Transport pp. 123 128, 133, 140, 262
Spritzen, medizinisch . 99
Spülung . . . . . 239 f

St.

Staatsangehörigkeit:
Gesetz 45

Seite

Min.-Ausf. 51
Ausf.-V. des Reg.-Präs. 51
Ausweis 51
Staatsbauten . . 871, 875
Staatsschuldbuch . . . 1314
Stadt-Ausschuß . 676, 1017
Stadtförsterei, Baufonds 1022
Stadtgebiet 991
Stadthauptkasse . . . 1020
Stadtverordneten-Versammlung 971
Städteordnung s. chronologische Uebersicht . . 1853
Städtische Arbeiter-Versicherung 1291
Stahlwerke 795
Stausperre 416
Standesamt . . . . 43 ff
Statische Berechnungen 872
Stauwerksbesitzer . . . 810
Steinbruch . . . 138, 141
Steinbrucharbeiter . . 299
Steinkohlen-Destillationsanstalten 609
Steinkohlengas . . . 1181
Steinzerkleinerungsbetriebe 1295
Stellenvermittlung, nicht gewerbsmäßige . . 730
Stellenvermittlungs-Gebühr 729
Stellenvermittler . 722, 725
Stempelung der Maße 89, 97, 99, 100
Stellvertretung bei Konzessionen 674
Sterbefall, Anmeldung 1194
Steuerhebestellen . . . 967
Stickoxydul 201
Stickstoff 201
Stiftungsfonds . . . 1024
Stimmzettel 63
Stoppelschober . . . 218
Storz, System . . . 225
Strafandrohung . . 1, 3, 8
Strafgesetzbuch, s. chronolog. Verzeichnis unter . . 1871
Strafregister 54
Strafverfügungen:
Erlaß 3
Rücknahme 5
Erörterungen . . . 6
Geldstrafe und Haft . 3
Rechtsmittel . . . 3, 7
Vollstreckung . . . 4
Straßen 1145
Straßenabrechnung . . 1149
Straßenbau . . 948, 1146
Straßenbaubeiträge . . 1149
Straßenbahn . . 261, 1151

Seite

Straßen-Neubau-Grundstock 1023
Straßenpolizei-Verordnung 250
Straßenreinigung-Ges. 257
Straßensperrung . 254, 285
Straßen u. Plätze, Ortsstatut 1146
Straßenunterhaltungsfonds 1022
Streuen 251
Stroh 574
Strohhüte 622
Strohschober 218
Strompolizei 815
Stuck 882

Su. u. Sy.

Sublimat 360
Submissions-Bedingungen 1033
Substanzgelderfonds der Forsten 1022
Substanzgelderfonds der Stadthauptkasse . . 1021
Süßstoffgesetz 806
Sulfat 614
Syphilis 318

T.

Tabak 605, 607
Tabakindustrie . . . 792
Tagebuch der Hebammen 559
Tagegelder 987
Tagelohn, ortsüblicher . 1272
Tagesjagdschein . . . 864
Talg 484
Tanks . . . 163 f., 404
Tanzluftbarkeit . 630, 701
Tanzluftbarkeiten an Lohn- u. Vorschußtagen 702
Tanzmusik 701
Tarif für Anschlußleitungen 1119
Tarif für Droschken . . 704
Tauwetter 251
Taxameter 703
Teer 617
Telegraph 231
Telegraphenbüro . . . 626
Telephon 226
Telephon-Verzeichnis . 1036
Teppich-Klopfen . . . 237
Theater 914
Theaterausschuß . . . 1017
Theaterbau 912
Theaterkonzession . . 764
Theater-Vorstellungen 630, 660, 763
Theatervorstellungen, Kinderbeschäftigung 642, 643, 646

Seite

Tierärzte-Bestätigung . 406
Tierärztliche Untersuchung 391
Tierische Rohstoffe . . 477
Tierkadaver-Gesetz . 374 ff
Ausf.-Bestimmungen . 377
Tierknochen 477
Tingel-Tangel 765
Todesfall-Anmeldung 44, 70
Töten der Schlachttiere 390, 416
Tollwut 316, 523, 414, 417, 424, 428, 442, 481
Tonerde 615
Torfdestillation . . . 616
Torf-Lagerung . . . 216
Totenfest . . 604, 607, 630
Tourfahrt 718
Touristenverkehr . 603, 604
Trachom . . 316, 323, 346
Trauerparade 60
Treibjagden 630
Treppen 886
in Theatern 919
in Sälen 930
in Fabriken 910
Treppenhäuser 944
Treppenbeleuchtung . . 237
Trichinenschau 368, 369, 370, 373, 499
Trichinose . . . 316, 323
Triebwerk . . 160 f 622
Trinkgeschirr 784
Tripper 318
Trödler 735
Trottoir 1145
Trunkenbolde 680
Truthühner 520
Trutwild 857
Tuberkulose des Rindviehs 414, 420, 424, 428, 473
Tücher 788
Türen 888
Typhus . . 316, 323, 351

U.

Ueberfliegen 232
Ueberläufer 246
Ueberschwemmung . . 813
Ueberschwemmungsgebiet 821
Ueberwachungsverein . 162
Ulanenkaserne 1211
Ulanenreitweg 1214
Umbauten 873
Umherziehen 660
Umpflasterung 1149
Umsatzsteuer-Ordnung . 1109
Umsatzsteuer bei offener Hdlsges. 1244
Umzugstermin 297
Unfallanmeldungen . 1294
Unfallverhütungsvorschriften 903

Seite

Unfallversicherung . . 1291
Unfallversicherungsfonds 1024
Ungehorsam 113
Ungeziefermittel . . . 545
Unlauterer Wettbewerb 586
Unständig Beschäftigte 1288
Unterkunftsräume . . 299
Unterleibstyphus . . . 351
Unterstützungsfonds . . 1026
Unterstützungen zu gemeinnützigen Zwecken . . 1034
Untersuchung des Fleisches 366
des Schlachtviehs 373, 394
Untersuchung der Schlachttiere 389
Unzüchtige Schriften . 63
Urlaub für Arbeiter . 1033
Urlaubsordnung . . . 987
Ursprungsschein 848, 854, 856
Ursprungszeugnis 430, 486, 488
Ursprungszeugnisse bei tierischen Rohstoffen . 477
Usancen beim Produktenmarkt 580

V.

Vereine . . . . . 55 ff.
kirchl.-religiöse . . 58
politische 55
Vereinsgesetz-Reichsges. 55 ff.
Preuß.-Ges. . . . . 58 f.
Vereinshengst 385
Vereinswesen 55
Vergiftung:
Fleisch, Fisch, Wurst 316, 323
Verkaufsstellen . . 632, 635
Verkauf über die Straße 681
Verkehr mit geistigen Getränken 679
Verkehrspolizei . . 258 ff
Verkokungsanstalten . 609
Verkündigung, ortspol. Vorschriften 1, 4
Verleger 61
Vermessungsamt, Tagebücher 1035
Vermittlungsagenten . 716
Vermittlungsgebühr . . 729
Vermittlungsgeschäft . 722
Verpachtung, öffentliche 777
Verpflichtungsschein bei Ausländern 36
Versammlungen . . 55, 630
Versammlungsräumen 914, 929, 934
Versicherungsamt . . . 1266
Versicherungswesen . . 68
Versicherungswesen:
Invaliden 1276
Kranken 1283

Seite

Unfall 1291
Angestellte 1305
Versteigerer 772
Versuchsballon . . . 81
Verteilungskommission 502
Verteilung v. Schweinen 499
Verträge:
Anschlagssäulen . . 1233
Anschlußgleis, Schlachthof 401
Armenhaus-Arzt . . 1187
Armenhausgrundstück 1185
Bergfiskus über Wasserabgabe 1128, 1132, 1140
Bezirksschornsteinfeger 745
Chefarzt des Krankenhauses 1202
Düngerabfuhr vom Schlachthof . . . 399
Eichamt 1229
Eisenbahnfiskus
Arbeiter-Wohnhäuser 1216
Hegenscheidt-Straßen-Unterführung . . 1218
Lokomotiv-Werkstatt 1216
Peiskretschamer-, Zabrzer-Chaussee, Bahnhofsneubau . 1221
Rohrstraßen-Unterführung 1217
Wasserabgabe . . . 1138
Eisenhandelsgesellschaft 1236
Fleischerei-Berufsgenossenschaft . . 400
Flugstützpunkt . . . 1237
Gasanstalt 1171
Hebammen . . . 561
Krankenkasse . . . 1200
Milchhallen 1231
Militärfiskus über:
Krankenhaus . . 1201
Ulanenkaserne . . 1211
Schießstandweg . . 1213
Ulanenreitweg . . 1214
Flugstützpunkt . . 1215
O. E. W. . 1164, 1169
Petroleum-Gesellschaft 404
Provinz
Verwaltung u. Unterhaltung der Prov.-Chausseen 1224
Eigentumsübergang der Prov.-Chausseen 1226
Chausseen 1136
Sarglieferung . . . 1233
Schlesische Gesellschaft für gem. Milchausschank 1233
Stadtwaldstraße (Nygol) 1236

Seite

Straßenbahn-Gesellschaft 1151, 1156, 1157, 1162
Waldschlößchen . . 1230
Wochenbettpflegerin . 565
Ziehdamen 566
Verwaltungs-, Betriebs- und Reservefonds . . 1021
Verwaltungsrat der Sparkasse 1016
Veterinärwesen . . . 365
Viehausstellung . 415, 433
Viehbuch 488
Viehhandel 483
Viehhändler . 415, 432, 480
Viehhöfe 415
Viehkastrierer bei Seuchen 439
Viehkontrollbücher . . 431
Viehladestellen 433
Viehmarkt 575
Viehmarktplatz . . . 386
Viehmarkt 415, 429, 433, 478, 480
Viehschlachten O.-P.-V. 371
Viehseuchen . . . . 412 ff
Gesetz 412
Viehseuchengesetz, Preuß. Ausführungsgesetz . . 423
Viehseuchengesetz, Strafvorschriften 422
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landwirtschaftsministers . 428 ff
Viehställe . . . 478, 893
Viehtransport . . 253, 433
Viehtreiben bei Seuchen 430, 629
Viehuntersuchung, Eisenbahn 430
Vieh- und Pferdemarkt 386
Viehverlust, Entschädigung . . . 420
Viehversicherung . . . 406
Vier-Uhr-Ladenschluß . 379
Visierung von Pässen . 20
Vogelschutzgesetz . . . 839
Volksbibliotheks-Baufonds 1028
Volks-Suppenküchen . 1026
Volksschul-Unterhaltungsgesetz . . . 1015
Vollmilch 746
Vollstreckungsbefugnis der Steuerhebestellen . 1035
Vollstreckungsbezirke . 963
Vorbauten 881
Vorberatungsausschuß 978, 1017
Vorflut 808
Vorgärten 877
Vorhang . . 923, 927, 934
Vorkostwaren 604

Seite

Vorkosthallen 393
Vorschußtage . . 635, 702

W.

Wände 883
Wäsche, Aufhängen . . 237
Wäschereien . . . . .
Wäschekonfektion . . 787
Waffen . . . . . 117 ff
Waffenschein 119
Wagenverkehr 252
Wahlbezirke 981
Wahlordnung der Beisitzer für V.-A. . . . 1265
Waisenratsversammlung 1017
Waldschlößchen . . . 1230
Wallfahrten . . 58, 59
Walzwerke . . . 795, 804
Wandergewerbeschein 660, 663
Warenhaussteuer-Ordnung 1113
Warenhäuser 943
Waschbänke 810
Wasenmeister 376
Wasenplatz 375
Wasserdampf, strömender 360
Wassergeld 1123
Wassergeld, Eisenbahn 402
Wasserglas 615
Wasserlettung, Ortsstatut 1123
Wasserleitung, Polizei-Verordnung 1143
Wassermesser 1124
Wassermesser-Eichung . 100
Wassermühlen 627
Wasserpolizei . . 808, 815
Wasserstandsvorrichtung 145
Wasserstoff 201
Wasserwerk . . . 625, 825
Wasserwerks-Ausschuß 1018
Wasserwerks-Reservefonds A, B u. C . . 1023
Wein 605
Weinbuch 757
Weingesetz 749
Weingesetz, Ausführungsvorschriften 753
Weinhandel 749
Weinkontrolle 758
Weinkontrolleur . . . 758
Weinlagerbuch . . . 757
Weißbinder 788
Weißblech 613
Wertsersatz 826
Wettbewerb 586
Wiegen der Schlachttiere 391
v. Wiese-Weg 256
Wild . . . 574, 841, 847
Wildbret 367
Wildhandel 854
Wildschadenersatz . . . 849
Wildschadenverhütung . 850
Wildschwein 369
Wildseuche 414, 417, 428, 442
Wild, Verkehr mit . . 853
Wilhelmsplatz 573
Windmühlen 627
Witwen- und Waisenversorgung 994
Wochenbettfieber . 316, 323
Wochenbettpflegerin . . 565
Wochenmarkt - Viehbeaufsichtigung . . 429, 572
Wochenmarktverkehr . 629
Wöchnerinnenverein 561, 565
Wohnungsdesinfektion . 361
Wohnungsgeld für Lehrer 1041
Wohnungswechsel Meldung 12
Wohnungswesen . . . 297
Wolle 484
Wurst 373
Wursthandel . . 604, 607

Seite

Z.

Zahntechniker 1275
Zawada 824
Zeichenunterricht . . . 1059
Zeitfahrt 708
Zeitungsdruckereien . . 626
Zeitungsspedition . . . 603
Zeltenmiete 394
Gebühr 396
Zellstofffabriken . . . 618
Zellstoffkocher 158
Zement 612
Zider 679
Zentralstelle 1313
Ziegeleiarbeiter . . . 299
Ziegeleien 800
Ziegen . . 365, 371, 373
Ziehkinder 566
Zierteile 882
Zigarrenfabrikation . . 790
Zigeuner . . . 227 ff, 664
Zinkhaltige Gegenstände 784
Zinkweiß 616
Zirkusanlagen . . 912, 936
Zollfreie Fleischeinfuhr . 307
Zollgrenzbezirk . . . 667
Zollstraßen 484
Zuckerraffinerien . . . 614
Zuckerungsanzeigen . . 757
Zuckerwaren 621
Zuchtbullen 378
Zuchthengste 415
Zuchtvieh 365
Zughunde 212
Zugtiere 432
Zuschauerraum . . . 916
Zuschlags-Erteilung . . 1033
Zwangsbefugnisse der Polizei 8
Zwangsinnungen . . . 1266
Zwangspaß 17
Zyankali 549

Band III.

II. Teil.

Magistrat.

I. Abschnitt.

Allgemeine Verfassungsangelegenheiten.

A. Einteilung des Stadtgebiets.

a) das Gemeindegebiet.

Die Gesamtfläche des Stadtkreises Gleiwitz beträgt am 1. April 1914:
2794 ha 61 a 64 qm

Davon sind:

grundsteuerpflichtige Liegenschaften	2149	ha	35	a	76 qm
grundsteuerfreie Liegenschaften	56	„	72	„	65 „
Wege, Straßen und Eisenbahnen	252	„	33	„	27 „
Flüsse, Kanäle usw.	35	„	19	„	93 „
mit Häusern bebaute Fläche (einschl. Höfe)	301	„	00	„	03 „
	2794	ha	61	a	64 qm

Unter den Liegenschaften befinden sich:

etwa 1650 ha Ackerland
„ 278 „ Wiese
„ 218 „ Forsten und Holzungen.

b) Beschluß über Einteilung des Stadtgebiets in 45 Bezirke.

Beschluß.

Die Einteilung des Stadtbezirks Gleiwitz in 45 Bezirke nach dem anliegenden Verzeichnis*) wird genehmigt. Die Bezirke sollen sowohl für die Bezirksvorsteher wie für die Waisenräte gelten. Die frühere Einteilung in 38 Bezirke nach der Bezirksvorsteher-Ordnung vom 10. Juni 1898 wird aufgehoben.

Gleiwitz, den 7. September 1909.

Der Magistrat.

c) Beschluß über Bildung von Kommunalarztbezirken.

Beschluß.

Unter Abänderung des Magistratsbeschlusses vom 5. Oktober 1909 werden den Kommunalärzten folgende Stadtbezirke überwiesen:

Kommunalarzt-Bezirk I: Stadtbezirke: 7, 8, 9, 11, 15, 16, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45.
(Dr. Mannaberg.)

Kommunalarzt-Bezirk II: Stadtbezirke: 10, 12, 13, 14, 26, 27, 28, 29, 30.
(Dr. Kuczora.)

Kommunalarzt-Bezirk III: Stadtbezirke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.
(Dr. Bermann.)

Kommunalarzt-Bezirk IV: Stadtbezirke: 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38.
(Dr. Blumenfeld.)

Gleiwitz, den 2. Dezember 1909.

Der Magistrat.

*) Anm. Die einzelnen Bezirke siehe unten in der Bezirksvorsteherordnung unter D zu 3, Armenausschuß.

d) **Bekanntmachung vom 20. Oktober 1909, betr. Einteilung des Stadtgebietes in 4 Polizeikommissariate.**

1. Das Polizeikommissariat I umfaßt den südwestlichen Teil des Stadtbezirks von Gardel längs der Klodnitz bis zum Promenadenwege. Vom Promenadenwege an der Klodnitzbrücke verläuft seine Grenze im Promenadenwege bis zur Markgrafenstraße, durch die Markgrafenstraße bis zur Brunnenstraße, durch die Brunnenstraße bis Niederwallstraße, Niederwallstraße bis Ecke Wilhelmstraße und von da längs der Westseite der Schützenstraße über den Ring längs der westlichen Seite Bankstraße bis zur Oberwallstraße, von da längs der Südseite der Oberwallstraße bis zur Schröterstraße, diese an der Westseite entlang bis zum Garnisonlazarett, an diesem entlang über den Platz der St. Peter-Paul-Kirche bis zur Ostroppkastraße, diese an der Westseite entlang über die Neuewelt-straße durch die Rybnikerstraße bis zur Stadtgrenze. — Alle vorgenannten Straßen und Straßenseiten gehören zum Polizeikommissariat I. (Die Häuserreihe Ring 20 bis 25 fällt zum Kommissariat II.) Amtslokal: Kleine Mühlstraße 1.

2. Das Polizeikommissariat II schließt sich nach Osten an das Polizeikommissariat I an und wird in Nordwesten vom Schnittpunkt der Straße XIV mit der Klodnitz in einer geraden Linie durch die Straße XIV längs der Promenadenanlagen bis zum Klodnitzkanal und durch diesen bis zur Wilhelmstraße gegen das Polizeikommissariat III und in Norden durch den Klodnitzkanal von der Wilhelmstraße bis zum Stichkanal der Königlichen Hütte, durch den Kanalspeisegraben und durch die Klodnitz bis zur Stadtkreisgrenze gegen das Polizeikommissariat IV abgegrenzt. Amtslokal: Nikolaistraße 4.

3. Das Polizeikommissariat III schließt sich im Norden bezw. Nordwesten an die Polizeikommissariate I und II an und wird nach Osten durch die Wilhelmstraße zwischen Klodnitzkanal und Neudorferstraße die südliche Seite der Neudorferstraße von der Wilhelmstraße bis zum Personenbahnhof, das Bahnhofsgelände und die Eisenbahnstrecke bis an die Grabenstraße, von da durch eine von der Eilgutabfertigung über die Bahnstrecke bis zur Tarnowitzerchaussee gezogene Linie und durch die Tarnowitzerchaussee bis zur Stadtgrenze gegen das Polizeikommissariat IV abgegrenzt. Die Tarnowitzerchaussee gehört zum Polizeikommissariat IV. Amtslokal: Tosterstraße Nr. 25 a.

4. Das Polizeikommissariat IV umfaßt den nordöstlichen Stadtteil einschl. der Tarnowitzerchaussee. Die nähere Abgrenzung bestimmt sich durch die Bezirke der Kommissariate II und III. Amslokal: Friedhofstraße Nr. 1 a.

Gleiwitz, den 20. Oktober 1909.

Die Polizeiverwaltung.

---

e) **Einteilung des Stadtgebietes in Schulbezirke.**

Die Stadt ist in nachstehende Schulbezirke eingeteilt:

Volksschule I (Pfarrstraße).

Wilhelmstraße 1—31, 2—28, Brunnenstraße, An der Promenade, Markgrafenstraße, Bahnhofstraße 1 bis 31, 2 bis 26, Bielitzerstraße, Nikolaistraße 1 bis 11, 2 bis 8, Niederwallstraße, Tarnowitzerstraße, Böttchergasse, Turmstraße, Wassergasse, Adlergasse, Am Adler, Beuthnerstraße, Wetzgasse, Stockgasse, Ring, Bankstraße, Langestraße, Milchmarkt, Milchgasse, Mauerstraße, Karlstraße, Mittelstraße, Ratiborerstraße, Schulgasse, Kirchplatz, Torgasse, Fleischmarkt, Kirchstraße, Pfarrstraße, Synagogengasse, Kurzegasse, Wilhelmsplatz, Schützenstraße, An der Klodnitz 2 bis 7.

Volksschule II (Kreidelstraße).

Mathiasstraße, Kronprinzenstraße 1 bis 23, 2 bis 26, Katharinastraße, Rohrstraße, Niedtstraße, Neumarkt, Löwenstraße, Friedhofstraße, Grabenstraße, Neudorferstraße, Fabrikstraße von Nr. 2 bis zur Schlachthofbrücke, Wilhelmstraße von Nr. 30 bis 44, 33 bis 61, Parkstraße, Kreidelstraße, Augustastraße, Bahnhofstraße 28 bis 40, 33 bis 43, am Hüttendamm.

Volksschule III (Hüttenstraße).

Zabrzerstraße 1 bis 25, 2 bis 30, Barbarastraße 13 bis 25, 2 bis 56, Kleine Barbarastraße, Kanalstraße, Voßstraße, Cäcilienstraße, Paulstraße, Hüttenstraße 1 bis 10, Krugstraße, Kolonistraße, Franzstraße, Hedwigstraße, Kronprinzenstraße 23 a bis 33, 26 a bis 30.

Volksschule IV (Schröterstraße).

Schröterstraße, Eichendorffstraße, Trynekerstraße, Ostroppkastraße, Neue Weltstraße, Rybnikerstraße, Waisenhausstraße, Nikolaistraße 13 bis 33, 12 bis 40, Kloppotstraße 4 bis 16, Alter Roßmarkt, Oberwallstraße, Teuchertstraße, Wernickestraße, Holteistraße, Friedrichstraße 2 bis 22, Roonstraße, Moltkestraße, Bitterstraße, Nieberdingstraße, Teichstraße.

Volksschule V (Preiswitzerstraße).

Schönwälderstraße, Preiswitzerstraße, Breslauerstraße, Kloppotstraße 18 bis 28, An der Klodnitz 8 bis 17, Kaltbadstraße, Roßmarktstraße, Löschstraße, Lohmeyerstraße, Stefaniestraße.

Volksschule VI (Tosterstraße).

Bachstraße, Bernhardstraße, Weidestraße 1 bis 17, 4 bis 8, Johannisstraße, Tosterstraße 1 bis 25, 2 bis 56, Hegenscheidtstraße 1 bis 53, Kesselstraße, Schmiedestraße, Gardelerstraße, Petersdorferstraße, Margaretenstraße, Stefanstraße, Ellgutherstraße 1 bis 27, Am Vorwerk, Fabrikstraße von der Schlachthofbrücke ab, Unterwerk der Eisenindustrie, Schlachthof.

Volksschule VII (Tarnowitzer Chaussee) (abgeändert s. u.)

Tarnowitzer Chaussee, Weidestraße 23 bis 37, 28 bis 40, Schalschaerstraße 23 bis 29, 18 bis 32, Zernikerstraße 1 bis 19, 2 bis 4, Petristraße 3 bis 5, 4 bis 6, Eisenbahnfamilienhäuser, Feldstraße, Schakanauerstraße, Grenzstraße, Ellgutherstraße 29 bis 93, 30 bis 82, Ackerstraße.

Volksschule VIII (Stadtwaldstraße).

Sandweg, Am Forst, Wasserturm, Lindenstraße, Petristraße 7 bis 27, 54, An der Waldschule, Bergwerkstraße, Susannastraße, Idastraße, Oskarstraße, Huldschinskystraße, Elisabethstraße, Am Güter- und am Rangierbahnhof, Barbarastraße 1 bis 5, Hüttenstraße 11 bis 19, Zabrzerstraße 29 bis 41, 51, Waldstraße, Zernikerstraße 73 bis 75, 68 bis 72, Alte Tarnowitzerstraße, Schalschaerstraße 5 bis 19, 10 bis 16, Lützowstraße, Gneisenaustraße.

Volksschule IX (Freundstraße).

Große und Kleine Mühlstraße, Gerichtsstraße, Klosterstraße, Coselerstraße, Katzlerstraße, Wiesenstraße, Vorwerk Gardel, Raudenerstraße, Kleine Feldstraße, Kieferstädtler Chaussee, Seydlitzstraße, Neuer Wasserturm, Friedrichstraße 3, 50, Keithstraße, Freundstraße.

Volksschule X (Hegenscheidtstraße).

Bahnwärterhaus, Heinzemühlstraße, Dammstraße, Industriestraße, Gutsstraße, Körnerstraße, Schillstraße, Am Bohrloch, Welzekstraße, Tosterstraße 27 bis 71, Hegenscheidtstraße 2 bis 76, Heinrichstraße, Alexanderstraße.

Evangelische Schule (Tosterstraße).

Alle evangelischen Kinder aus den Straßen:
Petersdorferstraße, Tosterstraße, Johannisstraße, Hegenscheidtstraße, Bernhardstraße, Forsthaus Petersdorf, Schmiedestraße, Hegenscheidtkolonie, Bachstraße.

Gleiwitz, den 7. Februar 1913.

Die Schuldeputation.

Zu e)

Zur Entlastung der Schule VII — Tarnowitzer Chaussee — sind die Schulbezirke vom 1. April 1914 ab geändert worden.

Es werden überwiesen:

a) der Schule VIII — Stadtwald —
die Kinder aller Konfessionen aus den Häusern Zernikerstraße Nr. 61 bis einschl. Nr. 73,

b) der Schule II — Kreidelstraße —
die Kinder aller Konfessionen aus den Häusern Zernikerstraße Nr. 1 bis einschl. Nr. 50 und Nr. 2 bis einschl. Nr. 4, sowie Tarnowitzer Chaussee Nr. 1 und Nr. 2 bis Nr. 10,

c) der Schule VI — Tosterstraße —
nur die katholischen Kinder aus den Häusern Zernikerstraße Nr. 7 bis einschl. 19, Tarnowitzer Chaussee 3 — 7, Nr. 12 — 30 und Petristraße 3 — 5, sowie 4 — 6,

d) der Schule X — Hegenscheidtstraße —
alle evangelischen und jüdischen Kinder aus den unter c der Schule zugeteilten Häusern, also Zernikerstraße 7 — 19, Tarnowitzer Chaussee 3 — 17 und 12 — 30, und Petristraße 3 — 5, sowie 4 — 6.

Diese Veränderung der Schulbezirkseinteilung tritt am 1. April 1914 in Kraft und bleibt bis zur Eröffnung der im Bau befindlichen Schule XI, die dann eine allgemeine Abänderung erfordert, bestehen.

Gleiwitz, den 17. Februar 1914.

Die Schuldeputation.

---

f) Einteilung der Vollstreckungsbezirke.

I. Bezirk. Ring, Pfarr-, Ratiborer-, Lange-, Mittel-, Mauer-, Karl-, Bank-, Oberwall-, Teich-, Beuthener-, Tarnowitzer-, Turmstraße, Stock-, Wetz-, Wasser-, Schul-, Tor- und Milchgasse, Adlerplatz.

II. Bezirk. Schützen-, Böttcherstraße, Wilhelmsplatz, Kurze Gasse, Kirchstraße, Kirchplatz, Fleischmarkt, Klosterstraße, Große und Kleine Mühl-, Niederwallstraße, An der Promenade 2, Wilhelmstraße von Nr. 1—15, 2—20.

III. Bezirk. Moltke-, Keith-, Friedrichstraße Nr. 3 und 50, Kieferstädtler Chaussee, Seydlitzstraße, Koslower Weg, Samenweg, Kleine Feldstraße, Raudener-, Freund-, Koseler-, Katzler-, Wiesenstraße, Vorwerk Gardel, Richtersdorferstraße.

IV. Bezirk. Kloppot-, Breslauerstraße von Nr. 5 ab, Preiswitzer-, Schönwälder-, Rybniker-, Neuweltstraße.

V. Bezirk. Nicolai-, Waisenhaus-, Trynekerstraße, Roßmarkt, An der Ostroppka, Schröter-, Wernicke-, Eichendorff-, Teuchert-, Holtei-, Ziethen-, Nieberding-, Roon-, Bitter-, Friedrichstraße bis Nr. 22.

VI. Bezirk. Wilhelmstraße von Nr. 19 und 22 ab, Wilde Klodnitz, Augusta-, Kreidel-, Park-, Fabrikstraße, Schlachthaus, Neudorfer-, Graben-, Friedhof-, Löwen-, Rohrstraße, Neumarkt.

VII. Bezirk. Bahnhof-, Breslauerstraße Nr. 1, 2 und 3, Lohmeyer-, Stefani-, Lösch-, Roßmarkt-, Kaltbad-, Bielitzer-, Markgrafen-, Bogenstraße, An der Klodnitz, Hüttendamm.

VIII. Bezirk. Kronprinzen-, Niedt-, Katharinen-, Mathias-, Zabrzer-, Hedwig-, Franz-, Hütten-, Kanal-, Kolonie-, v. Krug-, Paul-, Cäcilien-, Annastraße.

IX. Bezirk. Am Güterboden, Bergwerk-, Wald-, Gneisenau-, Lützow-, Elisabethstraße, An der Waldschule, Huldschinsky-, Oskar-, Ida-, Susanna-, Otto-, Ernst-, Friedrich-Karlstraße, Lokomotivwerkstatt, Betriebswerkstatt, Straßenbahndepot, Rangierbahnhof, Hauptwerkstatt, Stadtwald-, Voß-, Barbarastraße.

X. Bezirk. Linden-, Zerniker-, Petristraße, Tarnowitzer Chaussee, Am Forst, Schalschaer-, Pauli-, Schakanauer-, Grenz-, Alte Tarnowitzer-, Acker-, Sand-, Johannis-, Jakobi-, Haßfeld-, Ottokar-, Luisen-, Markus-, Weide-, Bernhard-, Feld-, Ellgutherstraße und Am Vorwerk.

XI. Bezirk. Toster-, Petersdorfer-, Gardeler-, Schmiede-, Kessel-, Hegenscheidt-, Guts-, Schill-, Körner-, Damm-, Industrie-, Schlosser-, Welczek-, Margarethen-, Heinzemühl-, Bach-, Heinrich-, Alexander- und Stefanstraße, Am Bohrloch.

g) Einteilung der Schiedsmannsbezirke.

Auf Grund des § 1 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 sind die Schiedsmannsbezirke der Stadtgemeinde Gleiwitz wie folgt neu eingeteilt worden:

Bezirk 1. Ring, Ratiborerstraße, Kirchplatz, Torgasse, Langestraße, Mittelstraße, Mauerstraße, Bankstraße, Karlstraße, Milchmarkt, Milchgasse, Karlsplatz, Stockgasse, Wehgasse, Kirchstraße, Fleischmarkt, Wilhelmsplatz, Kurze Gasse, Pfarrstraße, Schulstraße, Beuthenerstraße, Turmstraße, Adlergasse, Am Adler, Tarnowitzerstraße, Böttcherstraße, Wassergasse.

Bezirk 2. Oberwallstraße, Nicolaistraße, Kloppotgasse, Bahnhofstraße, Bogenstraße, Neuer Roßmarkt (Krakauer Platz), Markgrafenstraße, Niederwallstraße, Brunnenstraße, Schützenstraße, An der Promenade.

Bezirk 3. Breslauerstraße, Bielitzerstraße, Stefanistraße, Lohmeyerstraße, Löschstraße, Hüttendamm, Kaltbadstraße, An der Klodnitz, Roßmarktstraße, Kreidelstraße, Augustastraße, Parkstraße (einschließlich Schlachthof), Wilhelmstraße, Bahnhof, Schlachthofstraße, Wilde Klodnitz.

Bezirk 4. Alter Roßmarkt, Schröterstraße, Trynekerstraße, Strachwitzstraße, Wernickestraße, An der Ostroppka, Teuchertstraße, von Wieseweg, Holteistraße, Friedrichstraße, Keithstraße, Roonstraße, Bismarckstraße, Raudenerstraße, Freundstraße, Neuer Wasserturm, Richtersorferstraße, Kleine Feldstraße, Kieferstädtler Chaussee, Seydlitzstraße, Koslowerweg, Klosterstraße, Teichstraße, Nieberdingstraße, Moltkestraße, Bitterstraße, Große Mühlstraße, Koselerstraße, Wiesenstraße, Vorwerk Gardel, Katzlerstraße, Gerichtsstraße, Kleine Mühlstraße, Kleine Feldstraße, Ziethenstraße.

Bezirk 5. Neumarkt (Germaniaplatz), Friedhofstraße, Löwenstraße, Grabenstraße, Neudorferstraße, Fabrikstraße, Kronprinzenstraße, Katharinenstraße, Rohrstraße, Mathiasstraße, Zabrzerstraße, Hedwigstraße, Franzstraße, Hüttenstraße, Barbarastraße, Paulstraße, Annastraße, von Krugstraße, Kolonniestraße, Forststraße, Cäcilienstraße, Kanalstraße, Niedtstraße, Kl. Barbarastraße.

Bezirk 6. Bergwerkstraße, Elisabethstraße, Susannastraße, Idastraße, Oskarstraße, Huldschinskystraße, Rangierbahnhof, Waldstraße, Paulstraße, Lindenstraße, Alter Wasserturm, Straße am Güterbahnhof, Stadtwaldstr., An der Waldschule, Tarnowitzer Chaussee (gerade Nummern), Zernikerstraße, Sandweg, Schalschaerstraße, Petristraße, Markusstraße (zwischen Tarnowitzer Chaussee und Zernikerstraße), Sandstraße, Ackerstraße, Grenzstraße, Schakanauerstraße, Alte Tarnowitzerstraße, Feldweg, Am Forst, Am Uebergabebahnhof, Gneisenau-, Lützowstraße, Ottokarstraße, Friedrich-Karlstraße.

Bezirk 7. Ellgutherstraße, Feldstraße, Am Vorwerk, Weidestraße, Markusstraße, Jakobistraße, Louisenstraße, Johannisstraße, Fürst Hatzfeldstraße, Ottostraße, Ottokarstraße, Stefanstraße, Bernhardstraße, Bachstraße, Tosterstraße, Hegenscheidtstraße, Petersdorferstraße, Kesselstraße, Welczeckstraße, Gardelerstraße, Schmiedestraße, Gutsstraße, Dammstraße, Heinzemühlstraße, Am Bohrloch, Industriestraße, Körnerstraße, Schillstraße, Tarnowitzer Chaussee (ungerade Nummern), Margarethenstraße, Schlosserstraße, Heinrichstraße, Alexanderstraße.

Bezirk 8. Neuweltstraße, Verlängerte Schröterstraße, Rybnikerstraße, Waisenhausstraße, Ostroppkastraße, Preiswitzerstraße, Schönwalderstraße, Hintergasse, Ellgutherweg, Eichendorffstraße.

Hierbei verweisen wir auf die Bestimmungen der §§ 1, 12, 20, 32, 33 der Schiedsmannsordnung, wonach die Schiedsmänner nicht blos zur Vornahme von Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen, sondern auch über streitige vermögensrechtliche Ansprüche berufen sind.

Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmann schriftlich eingereicht oder auch mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Aus den vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Gleiwitz, den 12. November 1910.

Der Magistrat.

h) Verzeichnis der Feuermelder im Stadtbezirk Gleiwitz.

Nr. des Feuermelders	Zu den einzelnen Bezirken gehörige Straßen	Ort des Feuermelders
Bezirk I.		
Feuermelder Nr. 1.	Altstadt, Oberwallstraße, Niederwallstraße.	Oberwallstraße 28.
„ Nr. 2.		Ratiborerstraße 11.
„ Nr. 3.		Niederwallstraße 10.
„ Nr. 4.		Mauerstraße 5.
„ Nr. 5.		Rathaus, Ring.
Bezirk II.		
Feuermelder Nr. 1.	Kloppotstraße, südlicher Teil der Breslauerstraße, Nikolaistraße, Waisenhausstraße, Neue Weltstraße, Preiswitzerstraße und Nebenstraßen.	Preiswitzerstraße 53.
„ Nr. 2.		2.
„ Nr. 3.		Nikolaistraße 14.
Bezirk III.		
Feuermelder Nr. 1.	Breslauerstraße bis Kloppotstraße, Bielitzerstraße, Markgrafenstraße, Bahnhofstraße, Wilhelmstraße, Stadtteil zwischen Klodnitzkanal und Fabrikstraße.	Am Kanal, Ecke Wilhelmstraße
„ Nr. 2.		Kreidelstr., Ecke Wilhelmstraße.
„ Nr. 3.		Wilhelmstraße 33.
„ Nr. 4.		Bahnhofstraße 17.
Bezirk IV.		
Feuermelder Nr. 1.	Kronprinzenstraße, Zabrzerstraße, Mathiasstraße, Barbarastraße mit Nebenstraßen, Hüttenstraße, Kolonieстraße, Krugstraße, Kanalstraße und Nebenstraßen.	Barbarastraße 24.
„ Nr. 2.		Hüttenstraße 9a.
„ Nr. 3.		Hüttenstraße 2.
„ Nr. 4.		Kronprinzenstraße 15.
Bezirk V.		
Feuermelder Nr. 1.	Germaniaplatz u. Nebenstraßen, Raudenerstraße, Rohrstraße, Tarnowitzer Chaussee und Nebenstraßen, Zernickerstraße, Lindenstraße und Nebenstraßen, Stadtwaldstraße.	Lindenstraße 65,
„ Nr. 2.		Tarnowitzer Chaussee 78.
„ Nr. 3.		Lindenstraße 1.
„ Nr. 4.		Neumarkt 1.
Bezirk VI.		
Feuermelder Nr. 1.	Stadtteil Petersdorf, Tosterstr. mit sämtlichen Quer- und Nebenstraßen, Heinzemühlstraße.	Bernhardstraße 19.
„ Nr. 2.		Welczekstraße 2.
„ Nr. 3.		Gutsstraße am Dominium.
„ Nr. 4.		Hegenscheidtstraße 34.

Nr. des Feuermelders	Zu den einzelnen Bezirken gehörige Straßen	Ort des Feuermelders
Bezirk VII.		
Feuermelder Nr. 1.	Klosterstraße mit sämtlichen Nebenstraßen, Raudenerstraße, Coselerstraße, Moltkestraße, Bitterstraße, Große u. Kleine Mühlstraße.	Ulanenkaserne Raudenerstraße.
„ Nr. 2.		Wiesenstraße 2.
„ Nr. 3.		Klosterstraße 33.
„ Nr. 4.		Klosterstraße 1.
„ Nr. 5.		Moltkestraße 13.
Bezirk VIII.		
Feuermelder Nr. 1.	Neue Weltstraße, Ostroppkastraße, Schröterstraße, Teuchertstraße und Nebenstraßen.	Teuchertstr. 20 (Infanterie-Kaserne).
„ Nr. 2.		Neue Weltstraße 43.
„ Nr. 3.		Schröterstraße 5.
Bezirk L. (Lok.-Werkstatt)	Bergwerkstraße, Huldschinsky, Lokomotiv-Werkstatt.	Lokomotiv-Werkstatt.
Feuermelder Nr. 1.		Huldschinsky-Kolonie.
„ Nr. 2.		Idastraße.

i) **Einteilung in Schornsteinkehr-Bezirke.**

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 — beschlossen:

die Stadt Gleiwitz wird vom 1. Juli 1908 ab anstelle der bisherigen zwei in drei Schornsteinkehrbezirke eingeteilt. Es werden gebildet:

1. Der Kehrbezirk I durch den westlichen alten Stadtteil, begrenzt im Norden durch den Klodnitzkanal bis zur Brücke am städtischen Schlachthause, weiter durch das Eisenbahnanschlußgleis der O.-S. Eisenindustrie bis zum Staatsbahnhof. Von dort läuft die Grenzlinie mitten durch die Neudorferstraße bis zur Wilhelmstraße und weiter mitten durch die Wilhelmstraße und Schützenstraße bis zum Ringe, dann an der Ostseite des Ringes vorbei, mitten durch die Bankstraße bis zur Ecke der Oberwallstraße, von hier aus in östlicher Richtung weiter in der Mitte der Oberwallstraße bis zur Schröterstraße; dann verläuft sie in dieser so, daß beide Häuserreihen zu diesem Kehrbezirk gehören bis zum Platz um die Peter-Paul-Kirche und quer über diesen Platz bis zur Ostroppkastraße und diese entlang — alle Häuser an derselben gehören zu diesem Kehrbezirk — bis zur Rybnikerstraße. Von hier aus verläuft sie in der Mitte der Rybnikerstraße bis zur Stadtkreisgrenze.

2. Der Kehrbezirk II durch den östlichen alten Stadtteil, begrenzt im Norden durch den Staatsbahnhof und die Bahngleise der Königlichen Staatsbahn — Gleiwitz —Zabrze — (die Gebäude innerhalb der Gleisanlagen gehören zu diesem Bezirk) bis zur Stadtkreisgrenze. Im Westen anfangend läuft die Grenzlinie von dem Personenbahnhof der Staatsbahn an der Augenklinik entlang durch die Mitte der Neudorferstraße und Wilhelmstraße und weiter wie bei Kehrbezirk I bis zum Ende der Rybnikerstraße an der Grenze des Stadtkreises.

3. Der Kehrbezirk III durch den Stadtteil nördlich der Gleise der Königlichen Staatsbahn (ausschließlich der darin befindlichen Gebäude der letzteren). Dazu kommt das Unterwerk der O/S. Eisenindustrie und das im Nordwesten daran anschließende Gebiet zwischen der Königlichen Staatsbahn und dem Klodnitzkanal.

Oppeln, den 25. Mai 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Beschluß des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 25. Mai 1908 H. 08 Nr. 85/2, betreffend die Einteilung der Stadt Gleiwitz in drei Schornsteinkehrbezirke (abgedruckt im O/S. Wanderer vom 19. Juni 1908 Nr. 134), machen wir hierdurch bekannt, daß vom 1. September d. Js. ab

der Schornsteinkehrbezirk Stadt Gleiwitz I dem Bezirksschornsteinfegermeister Paul Meyer,

der Schornsteinkehrbezirk Stadt Gleiwitz II dem Bezirksschornsteinfegermeister Louis Koch,

und der Schornsteinkehrbezirk Stadt Gleiwitz III dem Bezirksschornsteinfegermeister Viktor Theindel

zugewiesen worden ist.

Gleiwitz, den 2. September 1908. **Die Polizeiverwaltung.**

k) Steuerhebestellen.

Zur Steuerhebestelle I gehören folgende Straßen:

Adlergasse
Am Adler
Alter Roßmarkt
Bankstraße
Beuthenerstraße
Bitterstraße
Böttchergasse
Coselerstraße
Eichendorffstraße
Fleischmarkt
Freundstraße
Friedrichstraße
Gardel, Vorwerk
Gerichtsstraße
Große Mühlstr. ungerade Nr.
Hintergasse
Holteistraße
Karlstraße
Katzlerstraße
Keithstraße
Kieferstädtler Chaussee
Kirchplatz
Kirchstraße
Kleine Mühlstraße
Kleine Feldstraße
Kloppotstraße
Klosterstraße
Koslower Weg
Kurze Gasse
Langestraße
Mauerstraße
Milchgasse
Milchmarkt
Mittelstraße
Moltkestraße
Neuweltstraße
Nieberdingstraße
Niederwallstraße ungerade Nr. 1—27 und 22
Nikolaistraße gerade Nr. 2—40 und ungerade Nr. 13—33
Oberwallstraße
Ostroppkastraße
Pfarrstraße
Preiswitzerstraße
Ratiborerstraße
Raudenerstraße
Richtersdorferstraße
Ring
Roonstraße
Ryhnikerstraße
Schönwälderstraße
Schröterstraße
Schützenstraße
Schulgasse
Seydlitzstraße
Stockgasse
Strachwitzstraße
Tarnowitzerstraße
Teichstraße
Teuchertstraße
Torgasse
Trynekerstraße
Turmstraße
Waisenhausstraße
Wassergasse
Wasserturm
Wernickestraße
Wetzgasse
Wiesenstraße
Wilhelmsplatz.

Zur Steuerhebestelle II gehören folgende Straßen:

Am Hüttendamm
An der Klodnitz
An der Promenade
Augustastraße
Bahnhofstraße
Barbarastraße
Bielitzerstraße
Bogenstraße
Breslauerstraße
Brunnenstraße
Cäcilienstraße
Dammstraße
Fabrikstraße
Franzstraße
Friedhofstraße
Grabenstraße
Hedwigstraße
Heinzemühlstraße
Hüttenplatz
Hüttenstraße
Industriestraße
Kaltbadstraße
Kanalstraße
Katharinenstraße
Kläranlage
Kolonniestraße
Kronprinzenstraße
v. Krugstraße
Löschstraße
Lohmeyerstraße
Löwenstraße
Markgrafenstraße
Matthiasstraße
Gr. Mühlstraße gerade Nr.
Neudorferstraße
Neumarkt
Niedstraße
Niederwallstraße gerade Nr. 2—20
Nikolaistraße ungerade Nr. 1—11
Parkstraße
Paulstraße
Rangierbahnhof
Rohrstraße
Roßmarktstraße
Schlachthof
Stefaniestraße
Voßstraße
Wilde Klodnitz
Wilhelmstraße
Zabrzerstraße ohne Nr. 51.

Zur Steuerhebestelle III gehören folgende Straßen:

Ackerstraße
Am Bohrloch
Am Forst
Am Uebergabebahnhof
Am Vorwerk
An der Waldschule
Alte Tarnowitzerstraße
Alexanderstraße
Bergwerkstraße
Bernhardstraße
Bachstraße
Elisabethstraße
Ellgutherstraße
Feldstraße
Gardelerstraße
Gneisenaustraße
Grenzstraße
Gutsstraße
Hegenscheidtstraße
Heinrichstraße
Huldschinskystraße
Idastraße
Johannisstraße
Kesselstraße
Körnerstraße
Lindenstraße
Lützowstraße
Markusstraße
Margaretenstraße
Oskarstraße
Petersdorferstraße
Petristraße
Sandstraße
Sandweg
Susannastraße
Schakanauerstraße
Schalschaerstraße
Schillstraße
Stadtwaldstraße
Stefanstraße
Stadtförsterei mit alt. Wachtlokal und Forstarbeiter-Wohnhaus
Tarnowitzer Chaussee
Tosterstraße
Waldstraße
Wasserturm I
Weidestraße
Welczekstraße
Zabrzerstraße Nr. 51
Zernikerstraße.

B. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

a) Zusammensetzung des Magistratskollegiums.

Das Magistratskollegium setzt sich zusammen aus: Dem Ersten Bürgermeister, dem Zweiten Bürgermeister (Beigeordneten), zwei juristischen Stadträten, die das 2. Staatsexamen bestanden haben müssen, zwei Stadtbauräten, die das Regierungsbaumeisterexamen bestanden haben müssen, zehn unbesoldeten Stadträten.

---

b) Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherrn, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw.) Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2500	Einwohnern	2 Schöffen,
2500	bis	10000	„	4 „
10001	„	30000	„	6 „
30001	„	60000	„	8 „
60001	„	100000	„	10 „

Bei mehr als 100000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76);
2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeindeunterbeamte und in Städten über 10000 Seelen die Gemeindeeinnehmer (§ 56 Nr. 6);
3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlichen Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (G.-S. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§ 31. Die Beigeordneten und Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder dagegen auf 12 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf 12 Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen. (G. vom 25. Februar 1856.)

§ 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen 2 Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1. dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10000 Einwohnern;
2. dem Regierungspräsidenten (Z.-G. § 13 Abs. 1) — in Berlin dem Oberpräsidenten (L.-V.-G. § 42 Abs. 1) — hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe.

Die Bestätigung kann vom Regierungspräsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, bezw. für Berlin vom Oberpräsidenten, versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern erteilt werden (Z.-G. § 13 Abs. 2 und 3).

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident (Z.-G. § 13 Abs. 1) — in Berlin der Oberpräsident (L.-V.-G. § 42 Abs. 1) — ermächtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert solange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jeder Zeit zusteht, die Bestätigung des Königs, bezw. des Regierungspräsidenten — in Berlin des Oberpräsidenten — erlangt hat.

§ 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vereidet.

Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens 9 Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden.

c) Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§ 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 36*) zu verfahren;
3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordnetenversammlung Kenntnis zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuziehen;
5. das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

*) Anm. § 36 lautet: Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschließt der Bezirksausschuß — in Berlin der Oberpräsident L.-V.-G. § 43 — über die Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann (Z.-G. § 17 Nr. 1). Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde (K.-B.-G. vom 30. Juli 1899, G.-S. S. 141 § 1), und zwar abgesehen von den auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten (§ 2 a. a. O.) auf Lebenszeit. Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet der Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden. Abweichungen von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit können ferner durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrat) erfolgen. (§§ 8, 9 a. a. O.) Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung. In Städten bis zu 10000 Einwohnern (§ 30 Nr. 2) können die Geschäfte des Gemeindeeinnehmers nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses (Z.-G. § 16 Abs. 3) dem Kämmerer übertragen werden;
7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;
9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu verteilen und die Beitreibung zu bewirken.

§ 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100000 Einwohner haben, mindestens ein Dritteil seiner Mitglieder zugegen sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen teil.

Bei Beratungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nötigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Talern und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu 3 Tagen aufzuerlegen. (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, G.-S. S. 465.)

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

§ 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke eingeteilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:
   1. die Handhabung der Ortspolizei;
   2. die Verrichtung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (G.-V.-G. § 153);
   3. die Verrichtungen eines Amtsanwalts (G.-V.-G. § 143 und G.-V.-G. Ausf.-G. §§ 62 und 63), vorbehaltlich der Befugnis der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Amtsanwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch die Geschäfte des Standesbeamten (§ 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, R.-G.-Bl. S. 23), sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I und II erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (Z.-G. § 7 Abs. 1 und L.-V.-G. § 18) — für Berlin des Oberpräsidenten (L.-V.-G. § 42) — einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

§ 63. In Betreff der Befugnis der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

c) Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

§ 12. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18	in	Gemeinden	von	2500	bis	5000	Einwohnern,
„ 24	„	„	„	5001	„	10000	„
„ 30	„	„	„	10001	„	20000	„
„ 36	„	„	„	20001	„	30000	„
„ 42	„	„	„	30001	„	50000	„
„ 48	„	„	„	50000	„	70000 *)	„
„ 54	„	„	„	70001	„	90000	„
„ 60	„	„	„	90001	„	120000	„

In Gemeinden von mehr als 120000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatssteuern, in drei Abteilungen geteilt) und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen. (G. betr. Bildung von Wählerabteilungen vom 30. Juni 1900, G.-S. S. 185.)

In die erste bezw. zweite Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bezw. zweite Dritteil fällt.

*) Anm. Die Stadtverordneten-Versammlung von Gleiwitz besteht aus 48 Mitgliedern. Wenn nach der nächsten Volkszählung die Einwohnerzahl über 70000 ausmacht, muß die Stadtverordneten-Versammlung um 6 Mitglieder vermehrt werden.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in eine andere Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die von dem Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner zählen, wird die Drittelung derart verändert, daß jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Im übrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung. Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages sind die Wähler, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht veranlagt sind, und, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von 6 Mark geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit welcher dieselben in die Wählerliste eingetragen sind, außer Betracht zu lassen. Erhöht oder verringert sich infolgedessen die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte fällt. Eine höhere Abteilung darf niemals mehr Wähler zählen, als eine niedere.

In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann durch Ortsstatut bestimmt werden:

1. daß bei der Bildung der Wählerabteilungen anstelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrags ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desselben übersteigender Betrag tritt,
2. daß auf die erste Wählerabteilung 5/12, auf die zweite 4/12 und auf die dritte 3/12 der Gesamtsumme der in Absatz 1 bis 5 bezeichneten Steuerbeträge aller Wähler fallen, eine höhere Abteilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere. (G. v. 30. Juni 1900, §§ 2, 3, vgl. oben.)

Kein Wähler kann zweien Abteilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so entscheidet das Los. Jede Abteilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein.

§ 14. Gehören zu einer Abteilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingeteilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältnis das geeignete anzuordnen. Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung der nach § 76 zuständigen Aufsichtsbehörde. (G. vom 1. März 1891 Art. 1 Nr. 1, G.-S. S. 20.)

Der Magistrat ist befugt, an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke, in denen je eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter zu wählen ist, Bezirke zum Zwecke der Stimmabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden oder die Wähler in anderer Weise in Gruppen zu teilen und für jeden Abstimmungsbezirk bezw. jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand zu bestellen, soweit er von dieser Befugnis Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl, sowie für das Verfahren bei notwendig werdenden engeren Wahlen erforderlichen Anordnungen zu treffen. (G. betreffend Bildung der Wählerabteilungen vom 30. Juni 1900, G.-S. S. 185.)

§ 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann der Bezirksausschuß (Z.-G. § 12 Nr. 1) — in Berlin der Oberpräsident (L.-V.-G. § 43 a. E.) — nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§ 16. Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigentümern, Niesbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76);

2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen § 72 und 73;
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Teilnahme an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritteil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden werden für jede Abteilung durch das Los bestimmt.

§ 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabteilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingeteilt.

§ 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen.

Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. (Z.-G. § 11.)

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abteilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat, oder ein Beschluß des Bezirksausschusses (Z.-G. § 12 Nr. 1) — in Berlin des Oberpräsidenten (L.-V.-G. § 43 a. E.) es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Tätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzung- und Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatz des § 14 — (G. vom 1. März 1891 Art. 1 Nr. 2, G.-S. S. 20) vor denselben Abteilungen und Wahlbezirken (§ 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei teilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abteilung den einen, die dritte Abteilung den anderen.

Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.*)

§ 22. Der Magistrat hat jederzeit die nötige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke teilbar, so wird die Verteilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Los bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§ 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 29) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

*) Anm. siehe unter f.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 24. Der Wahlvorstand besteht in den einzelnen Wahlabstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeister und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern; für den Vorsitzenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtverordnetenversammlung je eine oder mehrere Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt. (Ges. betr. die Bildung der Wählerabteilungen vom 30. Juni 1900, G.-S. S. 185.)

§ 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat soviele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demselben Wahlakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst soviele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung und sodann soviele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind. (G. vom 1. März 1891 Art. I Nr. 3, G.-S. S. 21.)

Nur die in § 8 *) erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§ 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für soviel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebnis der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, gibt das Los den Ausschlag.

Wer in mehreren Abteilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrat aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zweier Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande Einspruch (Z.-G. § 10 Abs. 2) erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Stadtverordnetenversammlung (Z.-G. § 10 Abs. 1 Nr. 2) die Wahlen für ungültig zu erklären.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage binnen zwei Wochen im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Doch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

*) Anm. § 8 lautet: Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchst besteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben die juristischen Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

e) Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§ 35. Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann beraten, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§ 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschließt der Bezirksausschuß — in Berlin der Oberpräsident L.-V.-G. § 43 — über die Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann (Z.-G. § 17 Nr. 1). Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§ 37. Die Stadtverordnetenversammlung kontrolliert die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats anzuordnen befugt ist.

§ 38. Die Stadtverordnetenversammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideten Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§ 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, so bald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens 2 freie Tage vorher stattfinden.

§ 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§ 42. Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, der Bezirksausschuß (Z.-G. § 17 Nr. 2) — auch für Berlin (Z.-G. § 161) — für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung notwendig werden, so hat der Regierungspräsident

(Z.-G. § 7 Abs. 1) — in Berlin der Oberpräsident (Z.-G. § 7 Abs. 2) — auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§ 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirtshäusern oder Schänken gehalten werden.

§ 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder Unruhe irgendeiner Art verursacht.

§ 47. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgeteilt werden.

§ 48. Den Stadtverordnetenversammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Talern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Gemeindevertretung beschließt über die Strafen, welche gegen ihre Mitglieder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande zu. Die Klage hat aufschiebende Wirkung (Z.-G. § 10 Nr. 3 und § 11).

§ 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (G.-S. S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordnetenversammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Beteiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.

§ 50. Die Genehmigung des Bezirksausschusses bezw. in dem Falle zu 2 des Regierungspräsidenten (Z.-G. § 16) — in Berlin des Oberpräsidenten (L.-V.-G. §§ 42, 43) — ist erforderlich:

1. zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gleichgestellt sind;
2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, namentlich von Archiven;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandenen vergrößert wird;
4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich und dergl.)

§ 51. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken usw. (§ 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Licitation gehört:

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermin, und
3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebnis der Licitation ist der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag erteilt werden.

In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuß (Z.-G. § 16 Abs. 3) — in Berlin der Oberpräsident (L.-V.-G. § 43 a. E.) — auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für das Grundbuchamt (Grundbuchordnung vom 24. März 1897) genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrags durch den Bezirksausschuß — in Berlin durch den Oberpräsidenten.

§ 52. Die Städte (§ 10 Satz 1) sind berechtigt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung des Bezirksausschusses (Z.-G. § 16 Abs. 3) — in Berlin des Oberpräsidenten (L.-V.-G. § 43 a. E.) — erhalten haben, die Entrichtung von

1. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§ 5),
2. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen (§ 50 Nr. 4)

anzuordnen (§ 2 des Gesetzes vom 15. April 1869, G.-S. S. 237).

In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zur anderweitigen Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein (§ 6 des Gesetzes vom 15. April 1860).

Das Bürgerrechtsgeld darf in derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich (§ 7 des Gesetzes vom 15. 4. 1860).

Gänzlich befreit von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
2. Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter 1 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste (§ 7 Abs. 2 a. a. O 9);
3. diejenigen Gewerbetreibenden, welche das Bürgerrecht in Gemäßheit des § 5 Abs. 3 erwerben (Gw.-O. § 13).

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht solange, als auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird (§ 8 des Gesetzes vom 15. April 1860).

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamation findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- und Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren. (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1860).

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinettsordre vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1860). Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§ 53. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgnbe der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern. (K.-A.-G. § 1.)

§ 54. pp.

§ 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landesteile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

---

f) Ortssatzung über die Fristen zur Aufstellung und Auslegung der Bürgerrolle vom $\frac{19.}{24.}$ November 1908.

Auf Grund der §§ 11 und 21 letzten Absatz der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird die nachfolgende

Ortssatzung

erlassen:

§ 1. Die in §§ 19 und 20 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 festgesetzten Termine für die Aufstellung und Auslegung der Bürgerrolle, sowie für die Entscheidung über die gegen die Bürgerrolle erhobenen Einwendungen werden wie folgt abgeändert:

a) Die Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) wird alljährlich im September berichtigt, und zwar schreitet der Magistrat vom 1. bis einschließlich 14. September zur Berichtigung der Liste.

b) Vom 15. bis zum 30. September wird die Bürgerrolle zur öffentlichen Kenntnis offengelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

c) Ueber die erhobenen Einwendungen hat die Stadtverordnetenversammlung bis zum 15. Oktober zu beschließen.

§ 2. Diese Ortssatzung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der denselben Gegenstand regelnden Ortssatzung vom 19. Juni 1877 aufgehoben.

Gleiwitz, den 19. 24. November 1908.

Der Magistrat. **Die Stadtverordnetenversammlung.**

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 31. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß.

g) **Geschäfts-Ordnung der Stadtverordneten von Gleiwitz**, vom 28. November 1889.

§ 1. In der ersten öffentlichen Sitzung des Jahres, in welcher das an Jahren älteste Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung den Vorsitz und das an Jahren jüngste das Amt des Schriftführers übernimmt, erfolgt die Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers, des Schriftführers und deren Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt gemäß § 32 und 38 der Städteordnung.

§ 2. Die Gewählten treten sofort in ihr Amt ein. Scheidet einer von ihnen im Laufe des Jahres aus oder ist länger als drei Monate verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so erfolgt die Wahl eines Ersatzmannes.

§ 3. Der Vorsitzende beruft die Versammlung, leitet und schließt dir Verhandlungen und handhaft die Ordnung im Sitzungssaale.

§ 4. Allmonatlich findet mindestens eine Stadtverordneten-Sitzung statt, zu welcher die Mitglieder, unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, durch Umlaufsschreiben spätestens zwei Tage vorher eingeladen merden. (§ 40 d. St.-O.) Unter Einhaltung der gleichen Frist wird die Tages-Ordnung durch die von den städtischen Behörden festzusetzenden Tagesblätter veröffentlicht.

§ 5. In Behinderung beider Vorsitzender erfolgt die Einberufung der Versammlung und die Kundgabe der Tagesordnung durch den Schriftführer. Die Leitung der Verhandlung übernimmt alsdann das an Jahren älteste oder ein für diesen Fall durch Zuruf ernanntes Mitglied der Versammlung.

§ 6. Die Sitzungen sind öffentlich; indessen kann auf Antrag des Magistrats, des Vorsitzenden oder von mindestens drei anderen Mitgliedern der Versammlung für einzelne Gegenstände der Beratung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Hierüber muß in geheimer Sitzung, in welcher nur ein Redner für und einer gegen den Antrag zu hören ist, Beschluß gefaßt werden.

Beratungen über Anträge auf Unterstützung und Außerdienststellung von Beamten oder Versorgung von deren Hinterbliebenen finden stets unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt.

Ueber die Verhandlungen in geheimer Sitzung sind sowohl die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung als auch die bei derselben anwesenden Magistratsvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, selbst wenn das Ergebnis der Verhandlungen amtlich veröffentlicht wird.

Diejenigen Gegenstände, für welche die öffentliche Beratung ausgeschlossen worden ist, sind stets am Schlusse der Sitzung zu erledigen.

§ 7.*) Ist die Beschlußfähigkeit der Versammlung eine halbe Stunde nach der für die Eröffnung festgesetzten Zeit nicht vorhanden, so tritt Vertagung der Sitzung ein. Die ihr folgende Sitzung, deren Tages-Ordnung dieselben Verhandlungs-Gegenstände enthalten muß, ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, doch ist bei der Einladung und den bezüglichen Bekanntmachungen auf diesen letzteren Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Feststellung der Beschlußfähigkeit ist nicht die Zahl der ortsüblich zu wählenden Stadtverordneten, sondern die Zahl der zur Zeit der Versammlung angehörenden Mitglieder maßgebend.

§ 8. Der Vorsitzende hat das Recht, aufklärend in die Verhandlungen einzugreifen, den Stadtverordneten, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Verwarnung das Wort zu entziehen, gegen ungeziemendes Verhalten derselben den Ordnungsruf zu erteilen und gegen Stadtverordnete, die fortgesetzt die Ordnung in der Versammlung stören, bei

*) Berichtigt gemäß der Beschlüsse vom 26. September und 10. November 1899.

der letzteren die Ausschließung der Schuldigen für die Dauer der Sitzung oder, bei wiederholten groben Ausschreitungen, für die ganze Amtszeit (§ 48 der St.-O.) zu beantragen. Den von dem Ordnungsruf oder der Entziehung des Wortes Betroffenen steht die Berufung an die Versammlung frei.

§ 9. Sofern der Vorsitzende als Redner für oder gegen die Verhandlungsgegenstände aufzutreten beabsichtigt, ist er verpflichtet, den Vorsitz seinem Vertreter zu überlassen.

§ 10. Magistratsmitglieder müssen jederzeit gehört werden. Sie haben sich bei dem Vorsitzenden zum Worte zu melden, und dieser hat es ihnen zu erteilen, sobald der augenblicklich sprechende Redner geendet hat.

Verletzt ein Magistratsmitglied die Ordnung, oder schweift dasselbe von dem Gegenstande der Beratung ab, so hat der Vorsitzende das Recht, es sofort darauf aufmerksam zu machen bezw. aufzufordern, bei dem Gegenstande der Beratung zu bleiben.

Dem förmlichen Ordnungsruf unterliegen die Magistratsmitglieder nicht.

§ 11. Jedes an den Stadtverordneten-Sitzungen verhinderte Mitgled ist verpflichtet, von den Behinderungsgründen vor der Sitzung dem Vorsteher Kenntnis zu geben oder spätestens sofort nach Eröffnung der nächstfolgenden seine Entschuldigung vorzutragen. Die Prüfung und Anerkennung der Gründe für das Ausbleiben liegt dem Vorsitzenden und nur auf Berufung des letzteren oder des Ausgebliebenen selbst der Versammlung ob.

Eine für ungenügend befundene Entschuldigung ist einer gänzlich unterlassenen gleich zu achten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von fünf hintereinander folgenden Sitzungen hat die Versammlung das Recht, auf erfolgten Antrag den Ausschluß des säumigen Mitgliedes aus ihrer Mitte zu beschließen. (§ 48 d. St.-O.) Doch bedarf es zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden; auch muß das mit dem Ausschluß bedrohte Mitglied von dem dahin gerichteten Antrage durch den Vorsitzenden schriftlich in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit geboten werden, vor der Abstimmung von der Versammlung gehört zu werden.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, solche Mitglieder, welche bereits 4 Mal hintereinander unentschuldigt die Sitzungen versäumt haben, schriftlich auf den Inhalt dieses Abschnitts aufmerksam zu machen.

Kein Mitglied darf sich ohne Genehmigung des Vorsitzenden vor dem Schluß der Verhandlung, d. i. vor der Unterzeichnung des Sitzungsberichtes, entfernen.

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Bestimmung kann das in Obigem angedrohte Verfahren gegen säumige Mitglieder in Anwendung gebracht werden.

§ 12. *) Alle Beschlüsse der Versammlung und bezüglich des Inhalts der Verhandlungen werden sofort durch den Schriftführer in das Sitzungsbuch eingetragen, wobei kein Mitglied der Versammlung verlangen darf, daß in dem über die Sitzung aufzunehmenden Bericht eine von den gefaßten Beschlüssen abweichende Meinung vermerkt werde, und von dem Vorsitzenden und drei von ihm zu bezeichnenden Stadtverordneten unterschrieben.

Sollten Abänderungen des Verhandlungsberichts nach Unterzeichnung desselben dem Vorsitzenden notwendig erscheinen, so sind dieselben, soweit sie sachlicher Natur sind, der Versammlung in nächster Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzutragen.

§ 13. Die Redner erhalten von dem Vorsitzenden das Wort nach der Reihenfolge, in welcher sie sich zu demselben gemeldet haben, und zwar — wenn tunlich — abwechselnd einer für und einer gegen den Gegenstand. Außer der Reihe sind diejenigen zum Wort zu verstatten, welche zur Geschäftsordnung oder zur tatsächlichen Berichtigung zu sprechen verlangen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Verhandlung vor der Abstimmung zulässig.

Wird Schluß oder Vertagung der Beratung über einen Gegenstand beantragt, so muß dieser Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt und vor der Abstimmung darüber einem Redner gegen denselben das Wort gestattet werden. Nach Annahme des letzteren sind weitere Erörterungen über den Verhandlungsgegenstand nicht mehr zulässig. Nimmt ein Magistratsmitglied nach geschlossener Beratung oder nach Einbringung eines Schluß- oder Vertagungs-Antrages das Wort zur Sache, so muß die Beratung wieder eröffnet werden.

§ 14. Den Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht beiwohnen, dessen Rechte und Verpflichtungen mit jenen der Gemeinde im Widerspruch stehen. (§ 44 der St.-O.) Ebenso ist von den Verhandlungen sowohl in der Hauptversammlung, als in den Ausschüssen ausgeschlossen, wer an den zur Erörterung stehenden Gegenständen einen persönlichen Anteil hat.

§ 95. Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Erheben von den Sitzen oder durch Aufheben der Hände. Bei zweifelhaftem Erfolg ist auf Antrag die Gegenprobe zu machen. Geheime Abstimmung erfolgt in jedem Falle auf Antrag von mindestens fünf, namentliche auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung. Die Wahl

*) Anm. Bericht gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. 5. 03. O. 2478.

des Vorstehers, Schriftführers und deren Stellvertreter, der Mitglieder des Magistrats, sowie der Abordnungen und Ausschüsse, ferner die Abstimmungen über Gehaltsverbesserungen, Ehrengaben, Unterstützungen und Erlaß von Verbindlichkeiten aller Art erfolgen durch Stimmzettel. Doch ist es zulässig, wenn kein Stadtverordneter Widerspruch dagegen erhebt, die Mitglieder der Abordnungen und Ausschüsse durch Zuruf zu ernennen.

Bei schriftlicher Abstimmung sind durch den Vorsitzenden zwei Stimmensammler zu ernennen, welche die Stimmzettel zu eröffnen und laut vorzulesen haben.

§ 16. Bei besonders wichtigen Vorlagen kann die Beratung darüber in zwei oder drei aufeinander folgenden Sitzungen vorgenommen werden.

Die endgültige Beschlußfassung erfolgt alsdann in der letzten Lesung.

§ 17. Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, schriftliche Anträge zu stellen, welche, wenn sie innerhalb der für die Bekanntmachung vorgesehenen Frist eingebracht sind, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werden müssen.

In dringenden Fällen kann von jedem Mitgliede der Versammlung, sowie von dem Magistrat auch mündlicher Antrag gestellt und sofort in die Beratung darüber eingetreten werden. Doch muß in solchen Fällen die Dringlichkeit von der Mehrheit anerkannt werden.

In gleicher Weise sind die seitens einzelner Mitglieder an den Magistrat zu richtenden Anfragen zu behandeln.

§ 18. Die Versammlung wählt nach ihrem Ermessen so viel ständige oder zur Beratung besonders wichtiger Gegenstände bestimmte Sonder-Ausschüsse, als ihr zur gründlichen Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte notwendig erscheint. Sie ist berechtigt, diese Ausschüsse durch geeignete Personen außerhalb der Stadtverordneten-Versammlung zu ergänzen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse ernennt — soweit das Gesetz nicht anders bestimmt — der Stadtverordneten-Vorsteher. Auch steht es dem letzteren frei, in dringenden, keinen Aufschub gestattenden Fällen einzelne Mitglieder der Versammlung mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

Ein besonderer Vorberatungs-Ausschuß hat die für die Tagesordnung der nächsten Stadtverordneten-Sitzung eingegangenen Vorlagen zu prüfen, vorzuberaten und der Versammlung durch besondere Berichterstatter klar zu legen.

Die Wahl der ständigen Ausschüsse erfolgt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, auf zwei Jahre.

§ 19. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Stadtverordneten-Versammlung erlischt auch seine Vollmacht für diejenigen Ausschüsse und Abordnungen, für welche das Gesetz nicht ausdrücklich ihren Mitgliedern eine längere Amtsdauer zuerkennt.

Für die ausscheidenden Mitglieder ist baldigst eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 20.*) Der Vorberatungsausschuß besteht aus dem Gesamt-Vorstand der Stadtverordneten und sieben aus diesen zu ernennenden Mitgliedern. Vorsitzender desselben ist der Stadtverordneten-Vorsteher beziehungsweise dessen Stellvertreter. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt spätestens zwei Tage vor jeder Stadtverordneten-Sitzung durch den Vorsitzenden mittels Umlaufschreibens.

Dem Vorsitzenden steht es frei, in besonders wichtigen oder eine besondere Sachkenntnis beanspruchenden Fällen andere geeignete Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmenberechtigung zu diesen Vorberatungen hinzuzuziehen.

Der Magistrat ist befugt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, in demselben sich durch eines seiner Mitglieder vertreten zu lassen und ist daher zu jeder Sitzung einzuladen.

Der Vorsitzende ernennt für jeden wichtigeren Gegenstand der Tagesordnung einen oder, bei stark hervortretenden Meinungsverschiedenheiten behufs Darstellung der entgegengesetzten Standpunkte, zwei Berichterstatter, welche die Beschlüsse des Ausschusses mit den innerhalb desselben erörterten Gründen der Stadtverordneten-Versammlung auseinanderzusetzen beziehungsweise zur Annahme zu empfehlen haben.

Ueber unwesentlichere oder solche Gegenstände, welche nicht geeignet sind, zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten in der Stadtverordneten-Versammlung Anlaß zu geben, berichtet der Vorsitzende. Uebernimmt der letztere in wichtigeren Fragen, welche der Ausschuß als solche anerkannt hat, die Berichterstattung, so führt bis nach erfolgter Abstimmung über diesen Gegenstand sein Vertreter den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung. (Vergl. § 9.)

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit der Mehrzahl sämtlicher von dem Vorsitzenden eingeladenen Mitglieder erforderlich. Hat wegen Beschlußunfähigkeit eine Beratung nicht stattfinden können, und ist eine neue Zusammenkunft des Ausschusses nicht mehr angängig, so darf trotzdem die einmal anberaumte Stadtverordneten-Sitzung nicht abbestellt werden.

*) Anm. Geändert durch Stadtver.-Beschluß vom 22. 2. 1906.

Im Uebrigen finden in Bezug auf die Sitzungen des Vorberatungs-Ausschusses alle für die Ordnung innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung selbst getroffenen Vorschriften (§ 7, 8, 11) sinngemäße Anwendung.

§ 21. Nach Schluß des Geschäftsjahres wird durch einen besonderen, aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß eine Prüfung darüber vorgenommen, ob sämtliche Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung durch den Magistrat zur Ausführung gebracht sind.

Gleiwitz, den 28. November 1889.

Die Stadtverordneten.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung beratenen und angenommenen Geschäftsordnung erteilt der unterzeichnete Magistrat in Gemäßheit des § 48 der Städteordnung seine Zustimmung.

Gleiwitz, den 30. November 1889.

Der Magistrat.

h) **Beschluß über Bildung von 3 Wahlbezirken in der III. Abteilung.**

Es sollen 3 Wahlbezirke gebildet werden, nämlich

Wahlbezirk I: diesseits des Kanals,
„ II: jenseits des Kanals ohne Wahlbezirk III,
„ III: Stadtteil Petersdorf begrenzt im Süden von der Eisenbahn, Eisenbahnunterführung an der Tosterstraße, Weg nach dem Güterbahnhof bis zur Tarnowitzer Chaussee, diese entlang, doch so, daß sämtliche Häuser dieser Straße zum Wahlbezirk II gehören.

Gleiwitz, den 29. September 1905.

Der Magistrat.

Vorstehender Beschluß wird in Gemäßheit des § 14 Absatz 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 von mir bestätigt.

Oppeln, den 28. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

i) **Beschluß über Bildung von Abstimmungsbezirken in der III. Abteilung.**

Es sollen im 1. und 2. Wahlbezirk der III. Wahlabteilung je 2 Abstimmungsbezirke gebildet werden, dergestalt, daß z. Zt. zum 1. Abstimmungsbezirk des 1. Wahlbezirks folgende Straßen gehören:

Alter Roßmarkt
An der Ostroppka
Bitterstraße
Eichendorffstraße,
Kleine Feldstraße
Freundstraße
Friedrichstraße
Holteistraße
Katzlerstraße
Keithstraße
Kieferstädtler Chaussee
Koslower Weg
Moltkestraße
Neuweltstraße
Nieberdingstraße
Nicolaistraße
Preiswitzerstraße
Raudenerstraße
Roonstraße
Rybnikerstraße
Seydlitzstraße
Schönwälderstraße
Schröterstraße
Teuchertstraße
Trynekerstraße
Waisenhausstraße
Wasserturm II
Wernickestraße.

Zum II. Abstimmungsbezirk des I. Wahlbezirks folgende Straßen:

Adlergasse
Adlerplatz
Am Hüttendamm
An der Klodnitz
An der Promenade
Augustastraße
Bankstraße
Beuthenerstraße
Bahnhofstraße 1—41 u. 2—38
Bielitzerstraße
Böttcherstraße
Bogenstraße
Breslauerstraße
Coselerstraße
Fleischmarkt
Gerichtsstraße
Vorwerk Gardel
Hüttenplatz
Kaltbadstraße
Karlstraße
Kirchplatz
Kirchstraße
Kloppotstraße
Klosterstraße
Kolonistraße
Kreidelstraße
Krugstraße
Kurze Gasse
Langestraße
Löschstraße
Lohmeyerstraße
Markgrafenstraße
Mauerstraße
Mittelstraße
Milchgasse
Milchmarkt
Große Mühlstraße
Kleine Mühlstraße
Niederwallstraße
Oberwallstraße
Parkstraße
Pfarrstraße
Ratiborerstraße
Ring
Roßmarktstraße
Stefaniestraße
Schlachthof
Schützenstraße
Schulgasse
Tarnowitzerstraße
Teichstraße

Turmstraße	Wiesenstraße	und 2 bis 42.
Wassergasse	Wilde Klodnitz	Wilhelmsplatz.
Wetzgasse	Wilhelmstraße Nr. 1 bis 49	

Zum I. Abstimmungsbezirk des II. Wahlbezirks folgende Straßen:

Annastraße	Hüttenstraße	Paulstraße
Bahnhofstraße Nr. 43, 40—40 b	Industriestraße	Rohrstraße
Cäcilienstraße	Kanalstraße	Tosterstraße Nr. 1, 5, 7 und 2 bis 8
Dammstraße	Katharinenstraße	
Fabrikstraße	Kronprinzenstraße	Voßstraße
Franzstraße	Löwenstraße	Wilhelmstraße Nr. 51 bis 61 und 44 und
Friedhofstraße	Mathiasstraße	
Grabenstraße	Neudorferstraße	Zabrzerstraße.
Hedwigstraße	Neumarkt	
Heintzemühlstraße	Niedtstraße	

Zum 2. Abstimmungsbezirk des 2. Wahlbezirks folgende Straßen:

Ackerstraße	Lindenstraße	Schlafhaus für den Innenbahnhof
Am Forst	Markusstraße	
An der Waldschule	Oskarstraße	Straßenbahndepot
Bahnwärterhaus Block P. O.	Paulistraße	Susannenstraße
Barbarastraße	Petristraße	Tarnowitzer Chaussee
Bergwerkstraße	Rangierbahnhof	Tarnowitzerstraße Alte
Elisabethstraße	Schakanauerstraße	Uebergabebahnhof
Grenzstraße	Schalschaerstraße	Waldstraße
Huldschinskystraße	Schalschaerweg	Wasserturm I
Idastraße	Sandstraße	Zernikerstraße.
Kantine	Sandweg	

Gleiwitz, den 4. Mai 1909. **Der Magistrat.**

---

k) **Beschluß über Bildung von Abstimmungsbezirken in der II. Abteilung.**

Die Einteilung der II. Wahlabteilung in zwei Abstimmungsbezirke, welche durch den Klodnitzfluß getrennt werden, wird beschlossen.

Gleiwitz, den 8. April 1913. **Der Magistrat.**

C. Kommunalbeamte, Angestellte.

a) **Ortsstatut, betr. die Anstellung der Kommunalbeamten,** vom 24. Januar 1911.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung unter Aufhebung des Ortsstatuts vom 23. Januar 1900 folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Anstellungs-Urkunde der Kommunalbeamten erhält, soweit nicht Besonderheiten eine Abweichung bedingen, folgende Form:

1) Für Beamte, welche auf Lebenszeit angestellt werden: „Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung (und nach Bestätigung durch den Königlichen Regierungspräsidenten zu Oppeln) werden Sie hierdurch zum . . . . . für die Stadt Gleiwitz und damit zum städtischen Beamten (Kommunalbeamten) auf Lebenszeit ernannt. Als Gehalt — Anfangsgehalt — wird Ihnen ein in vierteljährlichen — monatlichen — Raten im voraus zu zahlender Jahresbetrag von . . . . . Mark, sowie . . . . . gewährt."

2) Für Beamte, welche auf Kündigung angestellt werden: „Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung werden Sie hierdurch zum . . . . . für den Dienst der Stadt Gleiwitz und damit zum städtischen Beamten (Kommunalbeamten) ernannt. Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalte . . . . . monatlicher Kündigung . . . . . nach Maßgabe des Ortsstatuts vom . . . . . Als Gehalt — Anfangsgehalt — wird Ihnen ein in vierteljährlichen — monatlichen — Raten im voraus zu zahlender Jahresbeitrag von . . . . . Mark, sowie . . . . . gewährt."

3) Für Beamte, welche auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellt werden: „Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung werden Sie hierdurch auf Probe — zu vorübergehenden Dienstleistungen, zur Vorbereitung als . . . . . — für die Stadt Gleiwitz mit Beamteneigenschaft und damit als städtischer Beamter (Kommunalbeamter) für die Dauer des Probedienstes — Vorbereitungsdienstes, der vorübergehenden Dienstleistung — angestellt. Die Dauer des Probedienstes . . . . — Vorbereitungsdienstes . . . . . ., der vorübergehenden Dienstleistungen — ist auf . . . . . bestimmt — bestimmt sich . . . . . —" (Hieran schließen sich die weiteren Annahmebedingungen — cfr. § 10 Absatz 2 des Gesetzes.)

§ 2. Die Anstellung auf Lebenszeit wird gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 von der Zurücklegung einer 5jährigen Dienstzeit bei der Stadt und außerdem von der Vollendung des 30. Lebensjahres abhängig gemacht. Solange eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, gilt der Beamte als auf Kündigung angestellt.

§ 3. Zu den städtischen Betriebsverwaltungen im Sinne des § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 sind insbesondere folgende städtische Betriebe zu rechnen:

der städtische Uebergabebahnhof,
das Wasserwerk,
die Gasanstalt,
die Elektrizitätsanlagen,
die Straßenbeleuchtnng,
die Straßenreinigung einschl. der Müllverwertung und -verbrennung,
die Kanalisation,
der Marstall,
die Feuerwehr,
die Marktverwaltung,
das öffentliche Anschlagwesen,
der Schlacht- und Viehof,
die Bedürfnisanstalten,
die Promenadenverwaltung,
die Verwaltung der Eisbahn und der Tennisplätze,
die Gemeindefriedhöfe,
die Krankenhäuser,
das Armenhaus und das Siechenhaus,
das Eichamt.

§ 4. Außerhalb der Betriebsverwaltungen gelten folgende Beamte, als nicht auf Lebenszeit, sondern auf Kündigung angestellt, soweit nicht im einzelnen Falle die lebenslängliche Anstellung in der Anstellungs-Urkunde besonders ausgesprochen ist:

1. Beamte, die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellt sind.

2. Beamte, die nicht in etatsmäßigen Stellen angestellt sind, sondern gegen Tagegelder beschäftigt oder nach der Leistung bezahlt werden, auch wenn die Tagegelder für längere Zeiträume und im voraus gezahlt werden.

3. Beamte zu überwiegend mechanischen oder untergeordneten Diensten, z. B. Boten, Diener, Kassendiener, Oberdiener, Schuldiener, Pförtner, Haushälter, Hausmeistrr, Kastellane, Heizer, Wächter, Nachtwächter, Aufseher (Straßenaufseher, Bauaufseher), Wärter und Oberwärter, Telephonwärter, Wagemeister, Feuerwehrmänner und Ober-Feuerwehrmänner, Kanzlisten usw.

4. Standesbeamte und Standesbeamten-Stellvertreter.

5. Die vom Magistrat angestellten Beamten städtischer oder selbständiger milder Stiftungen.

6. Beamte zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder mechanischen Dienstleistungen ohne obrigkeitlichen Charakter.

§ 5. Bei den nicht auf Lebenszeit erfolgten Anstellungen städtischer Beamten steht, wenn die Anstellungs-Urkunde nichts anderes bestimmt, beiden Teilen das Recht zu, den Dienst mit dreimonatlicher Frist zu kündigen.

§ 6. Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Ortsstatuts zu günstigeren, als den danach geltenden Bedingungen angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer dadurch erlangten Rechte.

§ 7. Zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder mechanischen Dienstleistungen ohne obrigkeitlichen Charakter können Personen von der Stadt auch im Wege des Privatdienstvertrages angestellt werden.

§ 8. Die Kommunalbeamten der Stadt Gleiwitz können, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, ihre Pensionierung beanspruchen, ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit führen zu müssen; andererseits kann ihre Versetzung in den Ruhestand ohne weiteres auch gegen ihren Willen verfügt werden, sobald sie nach Ansicht des Magistrats dienstunfähig sind. (§ 12 Absatz 3 des Kommunalbeamtengesetzes in Verbindung mit Artikel 1 §§ 1 und 30 des Gesetzes vom 31. März 1882.)

Gleiwitz, den 24. Januar 1911. **Der Magistrat.**

Genehmigt aufgrund des § 17 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899.
Oppeln, den 19. Juli 1911. **Der Bezirksausschuß.**

Zu a) Nachtrag zum Ortsstatut vom 24. Januar 1911.

§ 5 erhält folgenden Zusatz:

Die Kündigung seitens des Magistrats ist jedoch nur zulässig, wenn dazu ein „wichtiger Grund" vorliegt. (§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Herr Regierungspräsident zu Oppeln. Die Anrufung dieser Entscheidung hat binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung der Kündigung ab zu erfolgen.

Genehmigt aufgrund des § 17 des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899.

Oppeln, den 27. März 1913.

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.

b) Besoldungsordnung der Kommunalbeamten.

Besoldungsgruppe	Einkommen				Nebenbezüge			Bemerkungen
Bezeichnung derselben	Anfangsgehalt	Steigend von 3 zu 3 Jahren		Höchstgehalt	Betrag bezw. Rest	Bezeichnung derselben	Pensionsberechtigt?	
	M	mal	um M	M	M			
Erster Bürgermeister	12000	—	—	—	1500	Repräsentationsgeld.	—	
II. Bürgermeister	8500	3	500	10000	—	—	—	
Stadtbaurat für Hochbau	7000	4	500	9000	—	—	—	
Stadtbaurat für Tiefbau	6000	5	500	8500	700	freie Wohnung in der Gasanstalt	ja	
Stadträte	5500	3	500	7000	—	—	—	
Schlachthofdirektor	4000	5	300	5500	600	freie Wohnung,	ja	Den Beamten steht ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage nicht zu. Die Versagung erfolgt jedoch nur bei unbefriedigender Führung und ungenügenden Leistungen. Zur Versagung bedarf es eines Beschlusses des Magistrats. Die Alterszulagenperioden beginnen mit dem oder mit dem auf die Anstellung folgenden Quartalersten.
					200	Droschkengeld	nein	
Oberstadtsekretär	4000	3	300	5400	300	als Protokollführer bei der Stadtver.-Vers.	nein	
		2	250					
Oberlandmesser	3800	3	400	5900	—	—	—	
		3	300					
Betriebsleiter der Gasanstalt	3600	4	300	4800	—	—	—	
Betriebsleiter der Kanalisation	3600	4	300	4800	—	—	—	
Assistenztierärzte im Schlachthof	3000	3	300	3900	360	Wohnungsgeld	nein	
Bauingenieur	3000	5	300	4500	—	—	—	
Stadtförster	1400	4	200	2500	494	freie Wohnung		
		2	150		75	freie Heizung	ja	
					200	Stellenzulage		
Garteninspektor	2500	5	200	3500	300	freie Wohnung	ja	
Stadthauptkassenrendant Sparkassenrendant Rechnungsprüfer	3600	5	300	5100	200	Zählgeld	nein	Dem Sparkassenrendanten.
Siechenhausverwalter	1800	3	200	2400	300	freie Wohnung	ja	
Armenhausverwalter	1800	3	200	2400	300	freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung	ja	
Hospitalverwalter	—	—	—	—	—	freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und 80 Pfg. für jeden Insassen Verpflegungsgeld.	—	

Besoldungsgruppe	Einkommen				Nebenbezüge			Bemerkungen
Bezeichnung derselben	Anfangsgehalt	Steigend von 3 zu 3 Jahren		Höchstgehalt	Betrag bezw. Rest	Bezeichnung derselben	Pensionsberechtigt?	
	M	mal	um M	M	M			
Sekretäre, Standesbeamter, Stadtbauführer	2400	3	400	4500	—	—	—	
		3	300					
Ratsassistenten	2000	6	200	3200	—	—	—	
Krankenhausinspektor	2000	6	200	3200	400	freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung	ja	
					300	Stellenzulage	nein	
1. Rohrmeister, -Straßenmeister, -Straßenaufseher	1800	6	150	2700	180	Wohnungsgeld	ja	Dem Straßenmeister.
Vollziehungsbeamte	1625	6	150	2525	100	Kleidergeld	nein	
					35	Mankogeld	nein	
Bauaufseher, Hallenmeister, 2. Rohrmeister, 2. Straßenaufseher	1600	6	150	2500	180	freie Wohnung	ja	Dem Bauaufseher.
Klärmeister	1600	6	150	2500	360	freie Wohnung	ja	
Kanalbauaufseher	1600	6	150	2500	—	—	—	
Maschinenschreiberinnen	1200	4	100	1600	—	—	—	
Amtsboten	1400	6	100	2000	90	Kleidergeld	nein	
Kassenbote	1400	6	100	2000	100	Stellenzulage	nein	
Telephonwärter	1300	—	—	—	26	Versicherungsbeiträge	ja	
Schlachthofpförtner	1200	—	—	—	180	freie Wohnung	ja	
Oberkrankenwärter	1300	—	—	—	300	freie Wohnung	ja	
Polizeiinspektor	4000	3	300	5400	300	Kleidergeld	nein	
		2	250					
Polizeikommissare	2400	3	400	4500	180	Kleidergeld	nein	
		3	300					
Polizeiwachtmeister	1850	6	200	3050	125	Kleidergeld	nein	
Kriminalwachtmeister	1850	6	200	3050	250	Dienstaufwandsgeld	nein	
					200	Stellenzulage	ja	
					125	Kleidergeld	nein	
Polizeisergeanten	1600	7	125	2475	125	Kleidergeld	nein	
Kriminalpolizeisergeanten	1600	7	125	2475	125	Kleidergeld	nein	
					150	Dienstaufwandsgeld	nein	

Besoldungsgruppe	Einkommen				Nebenbezüge			Bemerkungen
Bezeichnung derselben	Anfangsgehalt	Steigend von 3 zu 3 Jahren		Höchstgehalt	Betrag bezw. Rest	Bezeichnung derselben	Pensionsberechtigt?	
	M	mal	um M	M	M			
Nachtwachmänner	810	—	—	—	18,25	Versicherungsbeiträge	ja	
Chefarzt des Krankenhauses	3500	—	—	—	—			
Assistenzarzt	2200	—	—	—	—	freie Wohnung, Beköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung		
Medizinalpraktikant	800	—	—	—	—	freie Wohnung und Verpflegung		
Oberschwester	720	—	—	—	100	Versicherungsbeiträge außerdem freie Station.		im 1. Halbjahr 50 M. monatl., im 2. Halbjahr 83 M. monatl.
Wäscheverwalterin	960	—	—	—	—	einschl. Versicherungsbeiträge		

c) **Magistrats-Beschluß, betreffend Reisekosten und Tagegelder der Kommunal-Beamten**, vom 30. August 1897.

Das Preußische Staatsgesetz, betr. die Tagegelder-Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897, G.-S. S. 193, findet fortan für die Beamten der Stadt Gleiwitz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Oberbürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher liquidiren nach den für die Staatsbeamten der III. Rangklasse festgesetzten Sätzen.

2. Alle anderen Magistratsmitglieder und Stadtverordneten nach den Sätzen der IV. Rangklasse.

3. Für Dienstreisen im Stadtbezirk werden jedoch stets nur die nachzuweisenden baren Auslagen vergütet, soweit nicht fixirte Entschädigungen dafür gewährt werden.

4. Dem Oberbürgermeister selbst bleibt es überlassen, darüber zu befinden, ob er eine Dienstreise für seine Person für notwendig erachtet, ebenso ob er ein Magistratsmitglied mit einer Dienstreise beauftragen will. Letzteres darf jedoch nur innerhalb des Regierungs-Bezirkes geschehen.

Andernfalls sowie wenn es sich um Abordnung von Stadtverordneten zu einer Dienstreise handelt, hat die Stadtverordneten-Versammlung unter Zustimmung des Magistrats darüber Beschluß zu fassen.

5. Bei notwendig werdenden Dienstreisen städtischer Subaltern- und Unterbeamten wird im Einzelfalle die Rangklasse, nach der sie in Gewäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu liquidiren haben, durch besonderen Beschluß des Magistrats festgesetzt werden.

Gleiwitz, den 30. August 1897.

Der Magistrat.

Auszug aus dem Sitzungs-Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. September 1897.

Zu 7. Stadtverordneten-Versammlung ist mit der Magistratsvorlage einverstanden.

---

d) **Urlaubsordnung** vom 6. Mai 1913.
V. a. V.

Bezüglich der Gewährung von Sommerurlaub an die städtischen Bureau- und Kassenbeamten bestimme ich unter Aufhebung der Verfügung vom 16. 5. 1902 — O. 2088 — folgendes:

Es sollen fortan erhalten:

1) jüngere Sekretäre 3 Wochen, ältere Sekretäre bis 4 Wochen,
2) jüngere Ratsassistenten 2 Wochen, ältere Ratsassistenten bis 3 Wochen,
3) Maschinenschreiberinnen und Stenographinnen 2 Wochen.

Für die Abgrenzung der Kategorie der jüngeren und älteren Beamten gilt das 40. Lebensjahr.

Gleiwitz, den 6. Mai 1913.

Der Erste Bürgermeister.

---

e) **Besoldungsordnung der Schreibgehilfen, Vermessungsgehilfen und Zeichner** vom 15. November 1911.

Magistratsbeschluß.

Der Magistrat beschließt in seiner Sitzung am 14. November 1911:

1. Die bei der städtischen Verwaltung ständig beschäftigten Schreibgehilfen, Vermessungsgehilfen und Zeichner erhalten vom 1. April 1912 ab Diäten, deren Höhe in folgender Weise nach dem Lebensalter abgestuft ist:

14	Jahre	10	Mk.	monatlich		21	Jahre	75	Mk.	monatlich	
14 ½	„	15	„	„	halbjährige Steigerung um monatlich 5 Mark.	22	„	80	„	„	ganzjährige Steigerung um monatlich 5 Mark.
15	„	20	„	„		23	„	85	„	„	
15 ½	„	25	„	„		24	„	90	„	„	
16	„	30	„	„		25	„	95	„	„	
16 ½	„	35	„	„		26	„	100	„	„	
17	„	40	„	„		27	„	105	„	„	
17 ½	„	45	„	„		28	„	110	„	„	
18	„	50	„	„		29	„	115	„	„	
18 ½	„	55	„	„		30	„	120	„	„	
19	„	60	„	„							
19 ½	„	65	„	„							
20	„	70	„	„							

2. Die angegebenen Beträge sind Normalsätze, die gewährt werden, sofern die Schreibgehilfen nach dem Bericht des Dienststellenvorstehers in ihren Leistungen und in ihrer

Führung befriedigen. Der Höchstsatz beträgt 120 Mk. Er kann nur in den in Nr. 4 dieses Beschlusses vorgesehenen Fällen überschritten werden.

3. Das Aufrücken in höhere Diätenstufen erfolgt zum Quartalswechsel, und zwar tritt die Erhöhung an demjenigen Quartalsersten in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem das für die höhere Diätenstufe erforderliche Alter erreicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Qartalsersten, so tritt die Erhöhung an diesem Tage in Kraft.
4. Bei besonderem Fleiß, besonderer Bedürftigkeit pp. können Zulagen gewährt werden. Die Zulagen können 5, 10, 15 oder 20 Mk. monatich betragen. Ueber den Monatsbetrag von 20 Mk. dürfen die Zulagen nicht hinausgehen. Zur Gewährung neuer und zur Erhöhung bereits vorhandener Zulagen bedarf es des Beschlusses des Magistrats, in dem auch der Zeitpunkt, an dem die Bewilligung in Kraft tritt, angegeben werden wird.

Gleiwitz, den 15. November 1911.

Der Magistrat.

Von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt in der Sitzung am 1. Februar 1912.

f) Muster zu Privatdienstverträgen.

Zwischen dem Magistrat der Stadt Gleiwitz und dem Herrn ..... in ..... wird folgender

Privatdienstvertrag

geschlossen.

§ 1.

Herr ..... verpflichtet sich, die ihm vom Magistrat zu übertragenden Schreibarbeiten während der festgesetzten Bureaustunden gewissenhaft zu erledigen.

§ 2.

Er erhält hierfür eine monatliche Vergütung von ..... Mark, in Buchstaben ..... Mark. Dieselbe ist am Monatsschlusse zahlbar.

Für die Dauer militärischer Uebungen wird die Vergütung um die Hälfte, für die Dauer von Erkrankungen um das Krankengeld, für die Dauer vorübergehender weiterer Dienstunfähigkeit nach behobener Krankheit um das Krankenruhegeld (§ 25 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) gekürzt. Für Beurlaubungen und Dienstversäumnisse sowie für die Dauer eines Heilverfahrens (§ 36 des Vers.-Ges. für Angestellte) steht dem ..... ein Recht auf Vergütung nicht zu. Die Vergütung für diese Zeit kann bei befriedigenden Leistungen und guter Führung ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 3.

Beiden Teilen steht das Recht zu, den Vertrag jederzeit mit vierzehntägiger Frist zu kündigen, dergestalt, daß nach Ablauf dieser Fr das Dienstverhältnis mit allen Rechtswirkungen erlischt.

§ 4.

Es ist dem Herrn ..... bekannt, daß er durch das Dienstverhältnis weder Kommunalbeamten-Qualität, noch die damit verbundenen Rechte, insbesondere nicht das Recht auf Pension und auf Witwen- und Waisenversorgung, erlangt, und daß ihm aus dem Dienstverhältnis ein Anspruch auf spätere Anstellung als Beamter in der städtischen Verwaltung nicht erwächst. Ein solcher Anspruch wird auch bei mehrjähriger Dauer des Dienstverhältnisses und bei befriedigenden Leistungen nicht erlangt. Herr ..... muß vielmehr stets mit der Möglichkeit jederzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses rechnen, weil (abgesehen von anderen Gründen für die Nichtanstellung bezw. Kündigung)

a) die Bildung neuer Beamtenstellen nicht ausschließlich durch den Magistrat erfolgt, sondern von der Beschlußfassung beider städtischer Behörden abhängig ist,
b) die Besetzung freier Beamtenstellen nach Maßgabe des Militäranwärtergesetzes zu erfolgen hat, das die Anstellung von Zivilanwärtern nur in beschränktem Maße zuläßt,
c) die Möglichkeit der Umwandlung diätarischer Stellen in feste Beamtenstellen, deren Besetzung nach Maßgabe des Militäranwärtergesetzes zu erfolgen hat, jederzeit vorliegt und weil bei einer solchen Umwandlung möglicherweise die weitere Beschäftigung des Herrn ..... in der städtischen Verwaltung überflüssig wird.

Gleiwitz, den ..... 191.....

Der Magistrat. .....

.....

(Bei Minderjährigen): Als gesetzlicher Vertreter des Herrn .....
..... erteile ich hiermit meine Einwilligung zum Abschluß des vorstehenden Privatdienstvertrages.

....., den ..... 191.....

.....

Vater — Vormund.

Zwischen dem Magistrat der Stadt Gleiwitz und dem .....
..... in Gleiwitz wird folgender

Privatdienstvertrag

geschlossen.

§ 1.

Herr ..... ist verpflichtet, die ihm zu übertragenden Arbeiten nach Anweisung und unter spezieller Leitung seines nächsten Dienstvorgesetzten, des Herrn ..... gewissenhaft auszuführen.

§ 2.

Er erhält hierfür eine monatliche Vergütung von ..... Mk., in Buchstaben: ..... Mark. Dieselbe ist am Monatsschlusse zahlbar.

Herr ..... ist verpflichtet, auf Erfordern Sonntag vormittag im Dienste zu sein. Für die Dauer von militärischen Uebungen wird die Vergütung um die Hälfte, für die Dauer von Erkrankungen um das Krankengeld, für die Dauer vorübergehender weiterer Dienstunfähigkeit nach behobener Krankheit um das Krankenruhegeld (§ 25 des Vers.-Ges. für Angestellte) gekürzt. Für Beurlaubungen und Dienstversäumnisse, sowie für die Dauer eines Heilverfahrens (§ 36 des Vers.-Ges. für Angestellte) steht dem Herrn ..... ein Recht auf Vergütung nicht zu. Die Vergütung für diese Zeit kann bei befriedigenden Leistungen und guter Führung ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 3.

Beiden Teilen steht das Recht zu, den Vertrag jederzeit mit vierwöchiger Frist zu kündigen, dergestalt, daß nach Ablauf dieser Frist das Dienstverhältnis mit allen Rechtswirkungen erlischt.

§ 4.

Ueber alle ihm bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten hat Herr ....., soweit dies nach der Natur der Sache oder gemäß ausdrücklichen Verlangens seitens der vorgesetzten Behörde erforderlich erscheint, Stillschweigen zu bewahren. Es gilt dies insbesondere für die für etwaige Anlagen in Aussicht genommenen Grundstücke.

§ 5.

Es ist dem Herrn ..... bekannt, daß er durch das Dienstverhältnis weder Kommunalbeamtenqualität, noch die damit verbundenen Rechte, insbesondere nicht das Recht auf Pension und auf Witwen- und Waisenversorgung erlangt und daß ihm aus dem Dienstverhältnis ein Anspruch auf spätere Anstellung als Beamter in der städtischen Verwaltung nicht erwächst. Ein solcher Anspruch wird auch bei mehrjähriger Dauer des Dienstverhältnisses und bei befriedigenden Leistungen nicht erlangt.

Gleiwitz, den ..... 191.....

Der Magistrat. .....

.....

---

g) Dienst-Anweisung für die Nachtwachtmänner der Stadt Gleiwitz vom 1. Mai 1901.

§ 1. Der Nachtwachtmann hat sich des Abends um $9^3/_4$ Uhr auf der hierzu bestimmten Dienststelle zum Appell einzufindeu. Nach Beendigung des Appells hat sich der Nachtwachtmann auf geradem Wege in sein Revier zu begeben, so daß der eigentliche Nachtdienst pünktlich um 10 Uhr begonnen werden kann.

Die Wachtzeit dauert im Winter von Abends 10 bis Morgens 6, im Sommer von Abends 10 bis Morgens 5 Uhr. Unter der Winterszeit werden in dieser Anweisung die Monate Oktober bis März, unter Sommer die Monate April bis September verstanden.

Nach Schluß des Dienstes begibt sich der Nachtwachtmann wieder auf die vorgenannte Dienststelle zurück und meldet dort dem diensthabenden Polizei-Sergeanten über alle in der Nacht etwa vorgekommenen Ereignisse.

§ 2. Als Dienstkleidung erhält der Nachtwachtmann im Winter einen Pelz mit Nummerschild und eine Pelzmütze mit Wappenzeichen; im Sommer einen Paletot mit Nummerschild und eine Sommermütze mit Wappenzeichen. Als Ausrüstung hat er bei sich zu führen ein Seitengewehr, ein Feuerhorn und eine Notpfeife. Dienstkleidung und Ausrüstung werden von der Stadtverwaltung geliefert und unterhalten, jedoch hat der Wächter die Pflicht, diese Gegenstände möglichst zu schonen und kleinere Ausbesserungen (z. B. Annähen von Knöpfen und Zusammennähen aufgetrennter Nähte) selbst auszuführen oder ausführen zu lassen.

Die Dienstkleidung und Ausrüstungssachen werden allabendlich beim Appell in Empfang genommen und am anderen Morgen nach Beendigung des Dienstes wieder abgeliefert.

Wenn einzelne Sachen naß, unsauber oder reparaturbedürftig geworden sind, können dieselben mit Genehmigung des diensthabenden Polizeibeamten zum Trocknen, Reinigen oder zur Ausbesserung auf einen Tag mit nach Hause genommen werden.

§ 3. Der Nachtwachtmann darf während der Dienstzeit ohne Grund sein Revier nicht verlassen. Er hat dasselbe dergestalt abzupatrouillieren, daß er in jeder halben Stunde mindestens einmal sämtliche Plätze, Straßen und Gassen des Reviers durchgegangen ist. Ist dieses wegen der Größe des Reviers nicht ausführbar, so bestimmt der Polizeibeamte, innerhalb welcher Zeit das Revier abzupatrouillieren ist. Wird dem Nachtwachtmann eine besondere Tour vorgeschrieben, so hat er diese genau inne zu halten.

Der Wächter darf während der Dienststunden sich nicht hinsetzen oder gar hinlegen. Auch das Zusammenstehen und Plaudern der Nachtwächter ist verboten.

Erfordert es der Dienst unbedingt, so sind nur kurze Mitteilungen über etwaige Wahrnehmungen und Vorkommnisse zu machen.

Auf Straßenkreuzungen hat der Nachtwachtmann nur kurze Zeit stehen zu bleiben, um zu sehen und zu hören, was in den einzelnen Straßen vorgeht.

Das Betreten der Schanklokale aus anderen als dienstlichen Gründen ist verboten.

§ 4. Der Nachtwachmann hat darauf zu achten, daß die im allgemeinen öffentlichen Interesse erlassenen Polizei-Verordnungen auch während der Nacht befolgt werden.

Insbesondere kommen folgende Bestimmungen in Betracht:

Latrinen dürfen im Sommer nur in der Zeit von 11 Uhr abends bis 4 Uhr früh, im Winter von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh entleert werden.

Last- und solche Wagen, die nicht auf Federn ruhen, dürfen nicht Trab fahren.

Baugerüste, Baugruben, Umwehrungen, ferner die auf den Straßen stehenden oder sich fortbewegenden Fuhrwerke und Gespanne, sowie die etwa aufgestellten leeren Wagen pp. sind während der Dunkelheit hinreichend zu beleuchten.

Ist Gefahr im Verzuge, so sind die zur Beleuchtung der Gruben und Gerüste pp. erforderlichen Laternen vom städtischen Bauhofe herbeizuschaffen.

§ 5. Es ist dem Nachtwachtmann nicht gestattet, Schlüssel von privaten Häusern an sich zu nehmen oder bei sich zu führen, um in der Nachtzeit Personen in diese hinein zu lassen.

§ 6. Der Nachtwachtmann hat ferner insbesondere dahin zu wirken, daß die nächtliche Ruhe, z. B. durch Singen, Schreien, anhaltendes Pochen an den Haustüren, Rasseln mit den Stöcken u. dergl. nicht gestört werde.

Personen, welche ruhestörenden Lärm erregen, sind in höflicher aber bestimmter Weise zur Ruhe zu ermahnen.

Geben sie der wiederholten Mahnung keine Folge, so sind sie festzunehmen und auf die nächste Polizei-Wache zu führen.

§ 7. Sind Hunde ausgesperrt, oder stören sie durch Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe, so ist, abgesehen von der hierüber dem Wachthabenden zu erstattenden Meldung, der betreffende Hundebesitzer zur Abstellung des Uebels aufzufordern.

§ 8. Diebe und Verbrecher müssen verfolgt und festgenommen werden.

Gesindel, welches sich auf den Straßen und Plätzen herumtreibt, ist, falls es sich über den Zweck seines nächtlichen Treibens nicht gehörig ausweisen kann, auf die Polizei-Wache zu führen.

Sittenmädchen, welche von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens auf den Straßen und Plätzen der Stadt ohne Begleitung von Herren betroffen werden, sind ebenfalls der Wache zuzuführen.

§ 9. Die festgenommene Person hat der Nachtwächter nur bis zur Grenze seines Reviers zu führen und hier dem Wächter des Nachbarreviers zu übergeben, und so fort, bis derjenige Nachtwachtmann erreicht ist, in dessen Bezirk eine Polizei-Wache liegt, welcher der Arretierte zugeführt werden kann.

Bei Uebergabe der festgenommenen Personen an einen anderen Nachtwachtmann ist diesem der Grund der Festnahme mitzuteilen.

Wird ein gefährlicher Verbrecher, z. B. Mörder oder Einbrecher, festgenommen, so muß der Transport desselben durch mindestens zwei und auch mehr Nachtwachtmänner erfolgen.

§ 10. Schwerbetrunkene sind in das städtische Polizei-Gefängnis zu bringen. Der Transport geschieht, wenn dies notwendig ist, durch mehrere Nachtwächter oder mittelst eines Handwagens, Karrens oder Samariterwagens.

§ 11. Wird eine hilflose, kranke oder tote Person vorgefunden, so hat der Wächter das Notsignal zu geben und den Nachtwachtmann seines Nachbarreviers unverzüglich auf die Polizei-Wache zu schicken, damit der Wachthabende die Abholung der betreffenden Person bewirken kann.

Befindet sich aber ein nachtdiensthabender Polizeisergeant in der Nähe, oder ist ein solcher ohne Umstände zu erreichen, so hat dieser für die Wegschaffung zu sorgen. Ist die aufgefundene Person verletzt und bedarf sie eines sofortigen Verbandes, so haben der Polizeibeamte oder Nachtwachtmann, falls sie im Samariterdienst ausgebildet sind, einen Notverband anzulegen und hierauf die Person je nach den Umständen entweder zu entlassen oder einem städtischen Armenarzte zuzuführen.

Als Armenärzte fungieren zur Zeit die Herren Dr. Bermann für den westlichen Stadtteil einschl. der Niederwallstraße, Dr. Kuczora für den östlichen Stadtteil einschl. der Wilhelm- und Bahnhofstraße, Dr. Mannaberg für den Stadtteil Trynek und Dr. Blumenfeld für den Stadtteil Petersdorf.

Aufgefundene Tote werden mittelst Leichenwagens nach der Leichenhalle geschafft, und zwar die im Polizei-Bezirk I aufgefundenen nach dem Friedhofe an der Coselerstraße, die im Polizei-Bezirk II aufgefundenen nach dem Friedhofe am Stadtwalde.

Kranken-, Samariter- und Leichenwagen stehen auf dem städtischen Bauhofe und sind telephonisch durch das Feuerdepot zu bestellen.

§ 12. Braucht der Nachtwachtmann Hülfe oder Verstärkung, so hat er das Notsignal zu geben. Das Notsignal besteht in zwei kurzen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Tönen auf der Pfeife. Sobald das Notsignal ertönt, haben die Nachtwächter der benachbarten Reviere auf der Stelle das Notsignal zu erwidern und dem Nachtwachtmann, der als erster das Notsignal gegeben, mit beschleunigtem Schritt zur Hülfe zu eilen. Der Behauptung, es sei das Notsignal ordnungsmäßig gegeben wurden, darf der Einwand, daß dieses Notsignal nicht gehört worden ist, nicht entgegengehalten werden.

§ 13. Der Nachtwachtmann darf sich der Waffe nur im Falle der Notwehr bedienen. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche notwendig ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwehren.

§ 14. Bemerkt der Nachtwachtmann offenstehende Haustüren, oder offenstehende Fenster im Erdgeschoß, und hat er den Verdacht, daß ein Diebstahl geplant wird, so hat er den Wirt oder einen Einwohner des Hauses zu veranlassen, die Tür oder das Fenster zu schließen.

Werden in der Nacht Möbel oder dergl. in verdächtiger Weise herausgeschafft, so ist der Vermieter der betr. Räume oder der Hauswirt zwecks Wahrung seines Retentionsrechtes aufmerksam zu machen.

§ 15. Wird ein Nachtwachtmann krank, so hat er dieses zwecks Regelung der Stellvertretung rechtzeitig dem Polizeiinspektor zu melden.

Wird ein Nachtwachtmann während des Dienstes krank, so hat er dies entweder dem wachtdiensthabenden Polizei-Sergeanten oder dem durch das Notsignal herbeizurufenden Nachtwachtmann seines Nachbarreviers zu melden.

Erst dann darf er sich auf die zuständige Polizei-Wache begeben, von wo aus für seine weitere Stellvertretung gesorgt wird. Bis dahin wird der erkrankte Nachtwachtmann durch den herbeigerufenen Wächter des Nachbarreviers vertreten.

§ 16. Die nächsten Vorgesetzten der Nachtwachtmänner sind die Polizei-Sergeanten, aus deren Zahl allnächtlich einige zur Kontrolle der Nachtwachtmänner kommandiert werden. Diesen haben die Nachtwachtmänner bei den Revisionen über alle Vorkommnisse Meldung zu erstatten.

Die höheren Vorgesetzten der Nachtwachtmänner sind: der Erste Bürgermeister, der Bürgermeister, der besoldete Stadtrat, der Polizei-Inspektor, die Polizei-Kommissare, die Polizei-Wachtmeister und haben die Wächter diesen Allen ebenfalls Meldung zu erstatten.

§ 17. Die Stadt ist in 9 Feuerbezirke eingeteilt (siehe oben I A b).*)

Wenn in seinem Revier Feuer ausbricht, so hat der Wächter unverzüglich nach der nächsten Feuermeldestelle zu eilen, dort die auf dem Feuermelder befindliche runde Glasscheibe zu zertrümmen, z. B. mit dem Handgriff der Säbelklinge, und dann das Feuersignal durch wiederholtes Aufdrücken auf den im Feuermelder befindlichen Knopf zu geben.

Sodann hat der Nachtwachtmann zur nächsten Telephonstelle zu laufen und das Feuer durch das Telephon beim Zentral-Feuerwehr-Depot zu melden.

Für jede derartige erste richtige Meldung wird seitens des Magistrats eine Prämie von 3 Mark gezahlt.

Bricht in einem entlegenen aber noch zum Stadtbezirk gehörigen Gebäude pp., welches keinem Nachtwachtbezirk zugeteilt ist, Feuer aus, so hat der Nachtwachtmann des zunächst belegenen Nachtwachtreviers die Feuermeldung durch den nächsten Feuermeldeapparat sowie durch das zunächst gelegene Telephon zu bewirken.

*) Anm. Seite 965.

§ 18. Bricht außerhalb des Stadtbezirks Feuer aus, und zwar bis zu einer Meile Entfernung, so werden Feuersignale durch den Feuermelder nicht gegeben. Ein solches Feuer ist aber sofort entweder durch das Telephon, oder, falls dies schneller geht, durch Notsignale von Wachtmann zu Wachtmann sowohl an das Hauptfeuerwehrdepot am Krakauerplatz, als auch an das Feuerdepot an der Tosterstraße zu melden,

Ferner sind hierüber auch die Spritzenmeister für die Landspritzen, soweit sie mit dem betreffenden Feuerdepot telephonisch nicht verbunden sind, durch die zuständigen Revierwachtmänner zu benachrichtigen.

§ 19. Eine Alarmierung der Feuerwehr durch die Nachtwachtmänner mittelst des Feuerhorns findet nur bei größeren Bränden und nur dann statt, wenn dies besonders angeordnet worden ist. In diesem Falle wird entsprechend der Nummer des Feuerbezirks, in dem das Feuer ausgebrochen ist, ebenso oft ins Horn gestoßen. Bei einem Feuer außerhalb des Stadtkreises geben die Nachtwachtmänner 7 Stöße ins Horn.

§ 20. Nach Erstattung der vorgeschriebenen Feuermeldung hat der Nachtwachtmann sofort wieder zur Brandstelle sich zu begeben und hier bis zur Ankunft eines Polizeibeamten den Aufsichtsdienst zu übernehmen.

Ebenso haben die Nachtwachtmänner der beiden Nachbarreviere zur Unterstützung herbeizueilen.

Die Tätigkeit dieser Nachtwachtmänner erstreckt sich hauptsächlich und zunächst darauf, daß Menschenleben gerettet Brandstifter festgenommen, Diebstähle verhindert und der Platz zum Anfahren der Feuerwehr frei gehalten werden.

Nach Ankunft genügender Polizeikräfte werden die Nachtwachtmänner wieder in ihre Reviere entlassen.

§ 21. Jeder Nachtwachtmann muß einen nüchternen und gesitteten Lebenswandel führen; er darf sich auch außer dem Dienst nicht betrinken.

Ueberall, sowohl in als außer dem Dienst hat der Nachtwächter seinen Vorgesetzten die schuldige Achtung und Gehorsam zu erweisen.

§ 22. Zu besonders angesetzten Appells oder Instruktionsstunden, welche am Tage stattfinden, sowie zu Vernehmungen hat der Nachtwachtmann pünktlich zu erscheinen. Eine besondere Vergütung hierfür wird nicht gewährt.

§ 23. Die Nachtwachtmänner sind der Disziplin des Magistratsdirigenten unterworfen; sie haben aber auch den Anordnungen der Beamten der Polizei-Verwaltung und besonders den der Polizeiexekutivbeamten Folge zu leisten.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Dienstinstruktion werden disziplinarisch mit Verwarnung, Verweis, ernstem Verweis, Geldbuße, Arreststrafen und Dienstentlassung bestraft.

§ 25. Vorstehende Instruktion tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Mit diesem Tage verliert die Instruktion für die Nachtwächter der Stadt Gleiwitz vom 24. November 1888 ihre Gültigkeit.

Gleiwitz, den 1. Mai 1901.

Der Erste Bürgermeister.

---

h) Pensionierung der Kommunalbeamten. 1. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141).

§ 12. Abs. 1. Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 1. März 1891 (Gesetz-Samml. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.

2. Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (Ges.-Sammlung S. 268), sowie beiden Novellen vom 31. März 1882 (G.-S. S. 133) und 30. April 1884 (G.-S. S. 126).

Jeder pensionsberechtigte Kommunalbeamte erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigungen, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

(vergl. Art. I § 1 Gesetz vom 31. März 1882 (G.-S. S. 133) und §§ 12 Abs. 3, 21 des Kommunalbeamtengesetzes). Eingetretene Dienstunfähigkeit ist nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension bei denjenigen städtischen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sofern dies durch Ortsstatut festgesetzt ist,*) bei denjenigen Kreiskommunalbeamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sofern dies

*) Anm. siehe Ortsstatut Seite 982.

durch die der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegende Beschlußfassung des Kreistages festgesetzt ist.

(Die unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellten Kommunalbeamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes und den vorstehenden Bestimmungen.)

3. Art. I Gesetz vom 31. März 1882 (G.-S. S. 133).

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch noch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Der Berechnung der Pension wird das von den Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

a) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist,

b) (vergl. Gesetz vom 30. April 1884 (G.-S. S. 126).

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

c) Bloß zufällige Diensteinkünfte, die widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines eine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab.

5. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

6. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

7. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pension bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft. (C.-P.-O. § 850 Nr. 8.)

8. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: wenn und solange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor verdienten Pension den Betrag des dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommen übersteigt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Staats- oder Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

9. In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den §§ 94 — 96 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 sein Bewenden.

i) Witwen- und Waisenversorgung.

1. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899.

§ 4. Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde tritt.

2. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298), geändert durch Gesetze vom 28. März 1888 (G.-S. S. 48) und vom 1. Juni 1897 (G.-S. S. 169).

§ 7. Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder von pensionsberechtigten Kommunalbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8. (vergl. Gesetz vom 1. Juni 1897 (G.-S. S. 169).

Das Witwengeld besteht in Vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundert und sechzehn Mark betragen und zweitausend Mark nicht übersteigen (K.-B.-G. § 15 Abs. 1).

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

(Art. II Ges. vom 1. Juni 1897 (G.-S. S. 169). Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 13. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein Kommunalbeamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von den zur Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes berechtigten Behörden Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

§ 15. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 16. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Kommunalverwaltungsbehörde.

Nichtabgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der betreffenden Kommunalkasse.

§ 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 20. Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch die Kommunalverwaltungsbehörde (siehe § 16 Abs. 1).

(vergl. K.-B.-G. § 7).

Der Bezirksausschuß beschließt . . . über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf . . . Witwen- und Waisengeld. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im Uebrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

k) **Magistratsbeschluß vom 10. 2. 1914 über Anrechnung der Militärdienstzeit bei den Militäranwärtern auf das Besoldungsdienstalter.**

1. Der Magistratsbeschluß vom 8. 1. 1914 — O. 301/14 — wird aufgehoben.
2. Der Magistrat beschließt, denjenigen Beamten, die im Besitz des Zivilversorgungsscheines oder des Anstellungsscheines für den Unterbeamtendienst sind, die aktive Militärdienstzeit in folgender Weise auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen:
   a) bei einer aktiven Militärdienstzeit von vollen 15 Jahren und mehr sind . . . . . 3 Jahre,
   b) bei einer aktiven Militärdienstzeit von vollen 14 Jahren sind . 2 Jahre und
   c) bei einer aktiven Militärdienstzeit von weniger als 14 Jahren ist 1 Jahr

   auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen mit der Maßgabe jedoch, daß für den Fall, daß die Militärdienstzeit im Falle c weniger als 1 Jahr beträgt, nicht 1 Jahr, sondern nur die tatsächliche Dauer der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen ist.

Gleiwitz, den 10. Februar 1914.

Der Magistrat.

Genehmigt.

Gleiwitz, den 26. Februar 1914.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

D. Ausschüsse, Deputationen, Kommissionen.

a) Verzeichnis der Ausschüsse, Deputationen, Kommissionen.

Es bestehen:

1. Agrarkommission.
2. Deputation für die Verwaltung des städtischen Alters- und Siechenheims.
3. Armenausschuß.
4. Armendeputation.
5. Baudeputation.
6. Beleuchtungskommission.
7. Bullenkörkommission.
8. Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission.
9. Verstärkte Ersatzkommission.
10. Feuer-Sicherheitsausschuß.
11. Kommission für Flurabschätzungen.
12. Forst-Deputation.
13. Friedhofs-Deputation.
14. Gasanstalts-Deputation.
15. Gemeindesteuer-Ausschuß.
16. Gebäudesteuer-Veranlagungskommission.
17. Kommission für die Gemeinde-Gewerbesteuer-Veranlagung.
18. Kommission für die Gemeinde-Grundsteuer-Veranlagung.
19. Gesundheitskommission.
20. Hospital-Ausschuß.
21. Kassenkuratorium.
22. Krankenhaus-Deputation.

23. Kommission für die nach dem Kriegsleistungsgesetz erforderlichen Abschätzungen.
24. Kommission für Landlieferungen.
25. Marktkommission.
26. Kuratorium der Maschinenbau- und Hüttenschule.
27. Kuratorium der Mittelschule.
28. Kuratorium der Oberrealschule.
29. Pferdeaushebungs-Kommission.
30. Produktenmarkt-Kommission und Schiedsgericht des Oberschl. Produktenmarktes.
31. Promenaden-Deputation.
32. Schaukommission.
33. Schlachthofdeputation.
34. Schuldeputation.
35. Kommission für die Verwaltung des städtischen Schulmuseums.
36. Servis- und Einquartierungs-Deputation.
37. Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse.
38. Stadtausschuß.
39. Vorberatungsausschuß der Stadtverordneten.
40. Theaterausschuß.
41. Waisenrats-Versammlung.
42. Ausschuß für Erweiterung des Wasserwerks.
43. Wasserwerks-Ausschuß.

---

b) Beschlüsse und Bestimmungen über Zusammensetzung und Zweck der Ausschüsse, Deputationen und Kommissionen.

Zu 1) Agrarkommission.

Urschriftlich ergebenst an die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Ersuchen,

I. sich damit einverstanden zu erklären, daß
   a die Agrarkommission, welche gleichzeitig bisher als Schaukommission diente, aufgelöst und an ihrer Stelle zwei besondere Kommissionen — eine Agrarkommission und eine Schaukommission — gebildet werden,
   b. daß die Agrarkommission fortan besteht
      1) aus 2 Magistratsmitgliedern,
      2) aus 4 stimmfähigen Bürgern, von denen mindestens einer ein Stadtverordneter sein muß,
II. die erforderliche Wahl zu b 2 vorzunehmen.

Begründung.

Die Agrar- und Schaukommission ist nicht ordnungsmäßig zusammengesetzt, da eines ihrer Bürgermitglieder vom Magistrat gewählt ist. Es läßt sich aus den Akten auch nicht sicher feststellen, wie ihre Zusammensetzung ist. Es empfiehlt sich, um eine zuverlässige Grundlage zu haben, die bisherige Kommission aufzulösen und eine neue zu bilden. Die Agrarkommission diente bisher gleichzeitig als Schaukommission gemäß der Regierungs-Polizeiverordnung vom 1. April 1881. Als solche hat sie überwiegend polizeiliche Aufgaben. Es ist mit Recht seinerzeit von dem Stadtverordneten Dr. Heisig geltend gemacht worden, daß es bei der verschiedenen Natur der in ihr vereinigten Aufgaben besser wäre, zwei besondere Kommissionen einzusetzen. Der Magistrat schlägt deswegen vor, unter Auflösung der alten Kommission zwei Kommissionen zu bilden und bittet die Versammlung, zunächst die Wahlen für Bildung der Agrarkommission vorzunehmen. Die Zahl der Mitglieder ist gegenüber unserm Beschlusse vom 24. September um drei geringer bemessen worden, reicht aber unseres Erachtens völlig für die hinsichtlich ihres Wirkungskreises enger begrenzte Kommission aus.

Gleiwitz, den 8. Januar 1911. **Der Magistrat.**

Zu 2) Alters- und Siechenhausdeputation. (Siechenhausausschuß.)

§ 7 des Statuts.

Für die innere Verwaltung wird gemäß § 59 der Städteordnung eine besondere Deputation gebildet, welche

a) aus dem Ersten Bürgermeister oder einem von ihm an seiner Stelle ernannten Magistratsmitgliede,
b) aus 4 Vorstehern besteht, von denen einer aus der Zahl der Magistratsmitglieder vom Magistratsdirigenten ernannt wird, während die übrigen drei, von denen mindestens einer Stadtverordneter sein muß, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Der vom Magistratsdirigenten ernannte Vorsteher ist zugleich Vertreter des Vorsitzenden im Behinderungsfalle.

Zu 3) Armenausschuß.

Bezirksvorsteher-Ordnung für die Stadt Gleiwitz vom 7. September 1909.

§ 1. Der Stadtbezirk ist in folgende 45 Bezirke eingeteilt: *)
Die Grenzen der einzelnen Bezirke sind folgende:

Bezirk 1
Ring, Ratiborerstraße, Kirchplatz, Torgasse.

Bezirk 2
Langestraße, Mittelstraße, Mauerstraße.

Bezirk 3
Bankstraße, Karlstraße, Milchmarkt, Milchgasse, Karlsplatz, Stockgasse, Wetzgasse.

Bezirk 4
Kirchstraße, Fleischmarkt, Wilhelmsplatz, Kurze Gasse, Pfarrstraße, Schulstraße.

Bezirk 5
Beuthenerstraße, Turmstraße, Adlergasse, Am Adler, Tarnowitzerstraße, Böttcherstraße, Wassergasse.

Bezirk 6
Niederwallstraße, Brunnengasse, Schützenstraße, An der Promenade.

Bezirk 7
Oberwallstraße.

Bezirk 8
Nikolaistraße — gerade Nummern.

Bezirk 9
Nikolaistraße — ungerade Nummern —, Kloppotgasse.

Bezirk 10
Bahnhofstraße, Bogenstraße, Markgrafenstraße, Neuer Roßmarkt (Krakauerplatz).

Bezirk 11
Breslauerstraße, Bielitzerstraße, Düppelstraße.

Bezirk 12
Stefanistraße, Lohmeyerstraße, Löschstraße, Hüttendamm, Kaltbadstraße, An der Klodnitz, Roßmarktstraße.

Bezirk 13
Kreidelstraße, Augustastraße, Parkstraße — einschließlich Schlachthof — Wilde Klodnitz, Mentzelstraße.

Bezirk 14
Wilhelmstraße, Wilde Klodnitz.

Bezirk 15
Alter Roßmarkt, Schröterstraße, Trynekerstraße, Strachwitzstraße, Wernickestraße, An der Ostroppka, Eichendorffstraße.

Bezirk 16
Teuchertstraße, Holteistraße, Ziethenstraße.

Bezirk 17
Klosterstraße — ungerade Nummern —, Teichstraße, Nieberdingstraße, Moltkestraße, Bitterstraße.

Bezirk 18
Friedrichstraße, Keithstraße, Roonstraße, Bismarckstraße.

Bezirk 19
Raudenerstraße — ungerade Nummern —, Freundstraße, Wasserturm, Richtersdorferstraße.

Bezirk 20
Raudnerstraße — gerade Nummern —, Kleine Feldstraße.

Bezirk 21
Kieferstädteler Chaussee, Seydlitzstraße und Koslowerweg.

Bezirk 22
Klosterstraße — gerade Nummern —, Große Mühlstraße, Kleine Mühlstraße.

Bezirk 23
Koselerstraße — gerade Nummern bis einschließlich Nr. 14 —, Wiesenstraße.

Bezirk 24
Koselerstraße — gerade Nummern von Nr. 16 bis Ende —, einschließlich Vorwerk Gardel.

*) Anm. Diese Einteilung gilt auch für die Waisenratsbezirke.

Bezirk 25
Koselerstraße — ungerade Nummern —, Katzlerstraße.

Bezirk 26
Germaniaplatz, Friedhofstraße, Löwenstraße, Grabenstraße, Neudorferstraße, Fabrikstraße.

Bezirk 27
Kronprinzenstraße, Katharinenstraße, Rohrstraße, Niedtstraße.

Bezirk 28
Matthiasstraße, Zabrzerstraße, Hedwigstraße, Franzstraße.

Bezirk 29
Hüttenstraße, Barbarastraße, Paulstraße, Annastraße, von Krugstraße, Kolonistraße. Voßstraße, Cäcilienstraße, Kanalstraße, Kleine Barbarastraße.

Bezirk 30
Bergwerkstraße, Elisabetstraße, Susannastraße, Joastraße, Oskarstraße, Huldschinskystraße, Rangierbahnhof, Am Uebergabebahnhof, Ottostraße, Ernststraße, Friedrich-Karlstraße.

Bezirk 31
Waldstraße, Paulistraße, Lindenstraße, Straße am Güterbahnhof, Stadtwaldstraße, An der Waldschuse, Gneisenaustraße. Lützowstraße.

Bezirk 32
Tarnowitzer Chaussee — gerade Nummern bis Schalschaerstraße —, Zernikerstraße, Sandweg, Schalschaerstraße, Petristraße, Markusstraße zwischen Tarnowitzer Chaussee und Zernikerstraße, Ackerstraße.

Bezirk 33
Tarnowitzer Chaussee — gerade Nummern von der Schalschaerstraße ab —, Grenzstraße, Schakanauerstraße, Alte Tarnowitzerstraße, Feldweg, Am Forst.

Bezirk 34
Ellgutherstraße, Feldstraße, Am Vorwerk.

Bezirk 35
Tarnowitzer Chaussee — ungerade Nummern —, Weidestraße, Markusstraße, Jakobistraße, Louisenstraße, Johannisstraße Nr. 25 bis Ende, Fürst Hatzfeldstraße, Ottostraße, Ottokarstraße.

Bezirk 36
Stefanstraße, Bernhardstraße, Bachstraße, Tosterstraße, Johannisstraße bis Nr. 23, Heinrichstraße, Alexanderstraße.

Bezirk 37
Hegenscheidtstraße, Petersdorferstraße, Kesselstraße, Welczekstraße, Gardelerstraße, Schmiedestraße, Naglerstraße.

Bezirk 38
Gutsstraße, Dammstraße, Heinzemühlstraße, Am Bohrloch, Industriestraße, Körnerstraße, Schillstraße.

Bezirk 39
Neue Weltstraße — von Nr. 11 bezw. 16 bis Ende —, Verlängerte Schröterstraße.

Bezirk 40
Neue Weltstraße — von Nr. 1 bis Nr. 9 bezw. 2 bis 14 —, Rybnikerstraße, Waisenhausstraße, Ostroppkastraße.

Bezirk 41
Preiswitzerstraße Nr. 2 bis Nr. 50.

Bezirk 42
Preiswitzerstraße Nr. 1 bis Nr. 51.

Bezirk 43
Preiswitzerstraße Nr. 52 bis Nr. 84.

Bezirk 44
Preiswitzerstraße Nr. 53 bis Ende.

Bezirk 45
Preiswitzerstraße Nr. 86 bis Ende —, Schönwälderstraße.

§ 2. Jedem der vorgenannten Bezirke ist ein Bezirksvorsteher vorgesetzt. Außerdem ist durchschnittlich je drei Bezirken eine Bezirkspflegerin zur Unterstützung des Bezirksvorstehers in der Armenpflege beigegeben. Zu diesem Zweck sind folgende Bezirke vereinigt:

Bezirk:	1, 2, 3	Bezirk:	15, 16, 18.	Bezirk:	30, 31, 32, 33.
„	4, 5, 6.	„	17, 19.	„	34, 35, 37.
„	7, 8, 9.	„	20, 21, 22.	„	26, 36, 38.
„	10, 14	„	23, 24, 25.	„	39, 40, 41.
„	11, 12, 13.	„	27, 28, 29.	„	42, 43, 44, 45.

§ 3. Die Bezirksvorsteher vertreten sich gegenseitig in folgender Weise:

Bezirk	1 und 2	Bezirk	15 und 16	Bezirk	30 und 31
„	3 und 4	„	17 und 18	„	32 und 33
„	5 und 6	„	19, 20 und 21	„	34 und 35
„	7 und 8	„	22 und 23	„	36, 37 und 38
„	9 und 10	„	24 und 25	„	39 und 40
„	11 und 12	„	26 und 27	„	41 und 42
„	13 und 14	„	28 und 29	„	43, 44 und 45

Die Stellvertretung der Bezirkspflegerinnen wird von Fall zu Fall von der Armenverwaltung geregelt.

§ 4. Das Bezirksvorsteher-Amt ist ein Ehrenamt. Der Bezirksvorsteher ist Organ des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften zu unterstützen. (§ 60 d. St.-O.) Die Bezirksvorsteher haben daher in Ausübung ihres Amtes die Rechte und die Pflichten von Abgeordneten der Obrigkeit. Insbesondere liegt ihnen Amtsverschwiegenheit hinsichtlich aller Mitteilungen ob, die sie in ihrer amtlichen Wirksamkeit erhalten.

§ 5. Hauptsächlich liegt den Bezirksvorstehern folgendes ob:

1. einzelne Personen oder gewisse Kategorien solcher zu ermitteln, sowie deren Familien-, Vermögens-, Erwerbs-, Wohnungs- oder sonstige Verhältnisse festzustellen;
2. Revisionen, Visitationen und dergl. vorzunehmen oder solchen beizuwohnen;
3. Listen, Tabellen usw. aufzunehmen, soweit solches in billiger und den Leistungsverhältnissen angemessener Weise vom Magistrat gefordert werden darf;
4. das öffentliche Eigentum der Stadt in ihrem Bezirke als öffentliche Grundstücke, Gebäude, Straßen, Plätze, Brunnen, Brücken, Pumpen, öffentliche Anlagen usw. im Auge zu behalten, daran entdeckte Mängel oder Beschädigungen zur Kenntnis des Magistrats zu bringen, insbesondere auf etwa notwendig erscheinende Reparaturen aufmerksam zu machen, bei drohenden Gefahren auch selber unverzüglich nach Kräften die nötige Abhilfe zu schaffen; im Falle der Not und sobald es vom Magistrat verlangt wird, in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheits- und Armenpflege tätig mit einzugreifen und den Sitzungen des Armenausschusses (vergl. § 9) beizuwohnen;
5. ferner haben dieselben im Falle eines Krieges, sowie sonstiger größerer oder häufigerer Einquartierungen in der Stadt die Servis-Deputation auf Verlangen in ihrer Wirksamkeit tätig zu unterstützen;
6. insbesondere haben die Bezirksvorsteher darüber zu wachen, daß die in ihrem Bezirk von außerhalb zuziehenden Personen sich zur Niederlassung oder zum Aufenthalt gehörig melden, und daß diese zur Besteuerung richtig herangezogen werden, auch ist darauf zu achten, ob hier angezogene, über 16 Jahre alte Personen in ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen derartig zurückgekommen, daß sie später voraussichtlich der Stadtgemeinde zur Last fallen könnten, sowie ob solche Personen innerhalb eines Jahres nach ihrer Hierherkunft eine Unterstützung aus öffentlichen oder Privatmitteln nachsuchten;
7. auch ist es ihre Pflicht, den städtischen Kommissionen und Deputationen oder deren Kommissarien auf Ersuchen jede Auskunft zu erteilen und ihnen bei ihrer Tätigkeit in ihrem Bezirk beizustehen, sowie ohne besonderen Auftrag sich zu bemühen, die Verhältnisse der Bewohner ihres Bezirks, soweit diese Verhältnisse für die städtische Verwaltung von Interesse sind und ohne Belästigung der Beteiligten erforscht werden können, möglichst genau kennen zu lernen, von Allem, was im Bezirk Erhebliches und Beachtenswertes sich ereignet, Kenntnis zu nehmen, keine Erscheinung, die auf ein Bedürfnis des bürgerlichen Gemeindelebens und auf die Erkennung der Wünsche der Bezirks-Eingesessenen hinführt, unbeachtet zu lassen und ihre desfallsigen Wahrnehmungen in obigen Fällen dem Magistrat anzuzeigen.

§ 6. Die in Ausführung ihrer dienstlichen Obliegenheiten von ihnen dem Magistrat zu machenden Anzeigen und zu erstattenden Berichte haben die Bezirksvorsteher der Regel nach schriftlich einzureichen.

§ 7. Bei Niederlegung oder sonstiger Beendigung ihres Amtes haben die Bezirksvorsteher sämtliche, jederzeit übrigens sicher und in guter Ordnung aufzubewahrenden Dienstpapiere ihrem Amtsnachfolger auszuhändigen.

Ueberdies hat jeder Bezirksvorsteher, wenn er aus dem Bezirk, für welchen er angestellt ist, verzieht, dies behufs rechtzeitiger Vornahme der Wahl seines Nachfolgers mindestens 8 Wochen vor seinem Abzuge dem Magistrat anzuzeigen.

§ 8. Wird ein Bezirksvorsteher durch Krankheit, Reise oder sonstige Abhaltungen zeitweise verhindert, seinen Amtspflichten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Magistrat (der Armenverwaltung) und seinem Vertreter (§ 3) anzuzeigen und letzterem die Geschäfte zu übergeben.

Für den Stellvertreter selbst bedarf es in den Fällen der Behinderung des Bezirksvorstehers behufs Uebernahme der Geschäfte keines besonderen Auftrags des Magistrats,

vielmehr genügt für ihn dazu die bloße Anzeige des anderen Bezirksvorstehers und dessen Aufforderung zur Uebernahme der Geschäfte.

Stirbt ein Bezirksvorsteher, so hat dessen Stellvertreter, ohne erst eine Anweisung des Magistrats abzuwarten, sofort von den Erben sich die Dienstpapiere des Verstorbenen aushändigen zu lassen, die ganze Geschäftsführung seinerseits zu übernehmen und bis zur Aufteilung des Nachfolgers fortzusetzen, auch dem Magistrat Anzeige von dem Todesfalle zu machen.

§ 9. Die Bezirksvorsteher und Bezirkspflegerinnen versammeln sich in Gemeinschaft mit den geistlichen Vertretern der katholischen, evangelischen und jüdischen Kirchengemeinden und den Kommunalärzten auf Einladung und unter Vorsitz des Dezernenten der Armenverwaltung nach Bedarf, durchschnittlich alle 14 Tage zu einer Armenausschußsitzung. In den Sitzungen wird über Bewilligung und gänzliche oder teilweise Entziehung der Unterstützungen an Ortsarme, sowie über Verteilung von Stiftungszinsen Beschluß gefaßt. Die Sitzungen sollen ferner den Geladenen Gelegenheit geben, sich gegenseitig die gemachten Erfahrungen mitzuteilen und zu ihren amtlichen Verrichtungen in der Armenpflege sich Rat und Anleitung einzuholen.

§ 10. Die Versammlung beschließt in den Sitzungen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Bezirkspflegerinnen haben das gleiche Stimmrecht wie die Bezirksvorsteher.

§ 11. Durch diese Bezirksvorsteher-Ordnung wird die frühere vom 10. Juni 1898 aufgehoben.

Gleiwitz, den 7. September 1909.

Der Magistrat.
Die Stadtverordneten-Versammlung.

Zu 4) Armendeputation.

Beschluß.

Gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. 5. 1853 wird zur dauernden Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten der Armenverwaltung (insbesondere zur Etatsberatung, Beaufsichtigung und Verwaltung des neu errichteten Armenhausbetriebes) eine Armendeputation gebildet. Sie setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern und zwar zwei Magistratsmitgliedern (darunter der jeweilige Dezernent der Armenverwaltung), zwei Stadtverordneten und zwei stimmfähigen Bürgern hiesiger Stadt. Die Stadtverordneten sollen tunlichst, die stimmfähigen Bürger regelmäßig Mitglieder des Armenausschusses sein.

Gleiwitz, den 13. September 1909.

Der Magistrat.

Zu 5) Baudeputation.

Gemeindebeschluß.

1. Die Stadtbaudeputation wird gebildet aus dem ersten Bürgermeister, den beiden Stadtbauräten und zwei weiteren von dem ersten Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliedern sowie aus 7 von der Stadtveroronetenversammlung gewählten, nicht zum Magistrat gehörigen Bürgern.
2. Außerdem ist jedes Magistratsmitglied, das durch sein Dezernat an einer vor der Baudeputation anstehenden Sache beteiligt ist, berechtigt, an der Beratung und Abstimmung über diese Sache teilzunehmen,
3. Das Amt der gewählten Mitglieder dauert 3 Jahre.
4. Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder, soweit nicht der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter für ihn eintritt, der dienstältere Stadtbaurat.
5. Die Sitzungen finden regelmäßig alle 2 Wochen an den ein für allemal bestimmten Tagen oder außerordentlich statt, so oft der Vorsitzende es für nötig hält. Der Zustellung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Die Baudeputation ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 und darunter 3 nicht dem Magistrat angehörige Mitglieder anwesend sind.

Gleiwitz, den 10. Mai 1910.

Der Magistrat.

Zu 6) Beleuchtungskommission.

Die Beleuchtungskommission setzt sich zusammen aus 2 Magistratsmitgliedern und 4 Stadtverordneten.

Gleiwitz, den 26. Oktober 1911.

Der Magistrat.

Zu 7) Bullenkörkommission.

Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. Körung der Zuchtbullen, vom 23. Februar 1912.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet. Sie besteht, je nach der Anordnung des Kreisausschusses, aus 3—5 Mitgliedern. Die Mitglieder sind vom Kreisausschusse nach Anhörung der Kreiskommission der Landwirtschaftskammer zu wählen. Der Kreisausschuß bestimmt nach Anhörung der landwirtschaftlichen Kreiskommission den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiter zu führen.

§ 4. Zur Beschlußfähigkeit der Körkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. Die Körkommission entscheidet darüber, ob die vorgestellten Bullen zur Zucht als tauglich (angekört) oder untauglich (abgekört) zu erklären sind. Die Entscheidung ist dem Bullenbesitzer im Körtermine mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. Die angekörten und die nach früher erfolgter Ankörung abgekörten Bullen werden im Körtermin auf der linken Keule mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen. Auf Antrag des Kreisausschusses und mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer kann in einem Kreise ein anderes Körzeichen gewählt werden. Die Körzeichen für die durch die Züchtervereinigungen angekörten Bullen (§ 1) bestimmt die Landwirtschaftskammer. Die Körkommission bestimmt, für welche Zeit die Ankörung gelten soll. Die Ankörung gilt für den Umfang des Kreises, in dem sie erfolgt. Die Körkommission kann bestimmen, daß die Ankörung nur für einen Teil des Kreises gelten soll. Der Kreisausschuß hat nach Anhörung der Körkommission darüber zu befinden, inwieweit die in anderen Kreisen erfolgten Ankörungen (ausschließlich der Ankörungen der Züchtervereinigungen § 1) für seinen Kreis gelten sollen.

Für welche Zeit und für welchen örtlichen Bereich die Ankörungen der Züchtervereinigungen (§ 1) gelten, bestimmt die Landwirtschaftskammer.

§ 15. In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landrats der Bürgermeister, an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat. Die in § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organs der Landwirtschaftskammer fällt weg. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Zu 8) Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission.

Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und ihr Vorsitzender (§§ 32, 55 des Eink.-St.-Ges. v. 19. 6. 1906 u. Artikel 44 der Ausf.-Anw. v. 25. 7. 1906).

1. Der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurück bleibt, z. B.:

2. Bei einer Gesamtzahl von 19 Mitgliedern ausschließlich des Vorsitzenden sind mindestens 11 zu wählen und 8 zu ernennen.

Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von 3 Jahren statt, nach deren Ablauf die sämtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden.

3. Der Magistrat veranlaßt regelmäßig bei Ablauf der Wahl- (Ernennungs-) periode den Zusammentritt der Stadtverordneten-Versammlung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätznngskommission zu wählen hat.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Stadtbezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezug eines solchen von mehr als 900 Mk., ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

5. Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirk obwaltenden Einkommensverhältnisse tunlichst vertreten sein müssen.

6. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Magistrat ein Verzeichnis der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlakts, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der

verschiedenen Einkommensarten prüft, nötigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung, die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntnis gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht.

7. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

8. Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;
b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
c) das Alter von 60 Jahren;
d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

9. Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von 3 Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten 3 Jahre ablehnen. Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

10. Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

Für die im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Ernennung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet, die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im übrigen kann eine Ersatzwahl (Ernennung) stattfinden, wenn solche nach Bewandnis der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

11. Im Falle einer Ersatzwahl oder Ernennung erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Magistrats nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu übertragen; das letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Veranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es, daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es, daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Zu 9) Verstärkte Ersatzkommission.

§ 2 Abs. 6 der Deutschen Wehrordnung sagt:

Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§ 645) treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landesverwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission unterliegen nach § 64 Ziffer 5 der Deutschen Wehrordnung:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen.
b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden.
c) Anträge auf nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zum aktiven Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren.

Zu 10) Feuer-Sicherheitsausschuß.

1. Die bisherige Feuersicherheits-Deputation wird zum Zwecke der Neubildung aufgelöst.
2. Die Feuersicherheits-Deputation soll bestehen aus:
   2 Magistratsmitgliedern,
   4 stimmfähigen Bürgern, die gleichzeitig Stadtverordnete sein können.

Die Magistratsmitglieder werden vom Oberbürgermeister ernannt, der einem von ihnen den Vorsitz und dem anderen die Vertretung des Vorsitzenden für alle Fälle der Behinderung überträgt.

Die stimmfähigen Bürger werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsperiode der erstmalig zu wählenden stimmfähigen Bürger erlischt mit dem 31. März 1912.

Gleiwitz, den 6. April 1909.

Der Magistrat.

Zu 11) Kommission für Flurabschätzungen.

Zu § 14 der Ausführungsverordnung des Bundesrats vom 13. Juli 1898 u. 16. Juli 1906 (R.-G.-Bl. S. 922) zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361).

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus

a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
b) einem Offizier,
c) einem Militärbeamten,
d) zwei Sachverständigen

bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung a) leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder b) und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen*) d) werden von der oberen Zivilverwaltungsbehörde nach Anhörung der betreffenden Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände aus der Zahl der durch die sämtlichen Kreise oder gleichartigen Verbände ihres Verwaltungsbezirks namhaft gemachten Personen (siehe C) berufen.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Abschätzung sind alle Personen, welche entweder mit ihrem eigenen oder dem Interesse ihrer Angehörigen an der Feststellung der Vergütung beteiligt sind.

Falls die Berufenen als Sachverständige ein für alle Mal vereidet sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; andernfalls sind sie zu vereidigen.

Die Heranziehung eines dritten Sachverständigen ist zulässig, sofern die beiden anderen Sachverständigen das erforderliche technische Urteil nicht abzugeben im Stande sind.

Die Kommission trifft ihre Feststellung nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Teil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden. Die von

*) Anm. In Gleiwitz 2 Sachverständige und 2 Stellvertreter

den Beschädigten geforderten Vergütungen dürfen von den Flurabschätzungskommissionen nicht erhöht werden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

pp.

Zu dem Schätzungstermine, bei welchem der Ortsvorstand anwesend sein muß, sind die Beteiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im Besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskassen sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im Besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Wert der den Beschädigten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirtschaftskosten in Anrechnung zu bringen.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der Tat durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit dies der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Beteiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nötigenfalls über die Abschätzungsgrundsätze zu belehren. Insoweit von den Beteiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in die im Absatz 1 bezeichnete Nachweisung (Anlage E) einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, wenn es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, im voraus eine Klasseneinteilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

pp.

Zu 12) Forst-Deputation.

(Beschluß des Magistrats vom 24. 1. 1911 — O. 348 — und der Stadtverordnetenversammlung vom 9. 2. 1911 — O. 476 —)

Für die Zusammensetzung der Forstdeputation gelten fortan folgende Bestimmungen.

Die Forstdeputation setzt sich zusammen aus:

2 Magistratsmitgliedern,
2 Stadtverordneten,
2 stimmfähigen Bürgern.

An den Sitzungen der Forstdeputation können ein vom Magistrat zu bestimmender höherer Forstbeamter und der jedesmalige Stadtförster mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Magistratsmitglieder werden vom Magistratsleiter ernannt, der einem von ihnen den Vorsitz und dem anderen die Stellvertretung für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden überträgt.

Die Stadtverordneten und die stimmfähigen Bürger werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Mit dem Wegfall des Stadtverordneten-Mandats erlischt auch die Mitgliedschaft in der Deputation.

Die Amtsperiode der zur Zeit die Forstdeputation bildenden Mitglieder, soweit sie nicht dem Magistrat angehören, endet mit dem 31. Dezember 1913.

Zu 13) Friedhofsdeputation.

I. Die Friedhofsdeputation soll bestehen aus:

a) 2 Magistratsmitgliedern,
b) 2 Stadtverordneten,
c) 2 nicht zur Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Bürgern,
d) dem jeweiligen Pfarrer der Allerheiligen-Kirche,
e) dem jeweiligen Dienstältesten evangelischen Geistlichen in Gleiwitz,
f) dem städtischen Garteninspektor und
g) dem städtischen Friedhofinspektor.

Die Magistratsmitglieder werden von dem Ersten Bürgermeister ernannt, der einem von ihnen den Vorsitz überträgt. Die Stadtverordneten und die stimmfähigen Bürger (jedoch mit Ausnahme der beiden Geistlichen, des Garteninspektors und des Friedhofinspektors) werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Stadtverordneten-Versammlung

gewählt. Die erstmalige Wahlperiode endigt mit dem 30. Juni 1916. Die Geistlichen, der Garteninspektor und der Friedhofinspektor sind Mitglieder für die Dauer ihres Amtes.

II. Die bisherige Friedhofdeputation wird aufgelöst.

Gleiwitz, den 10. Juni 1913.

Der Magistrat.

Zu 14) Gasanstalts-Deputation.

Magistrats-Beschluß.

Der Magistrat beschließt in der Sitzung vom 20. 4. 09, eine Deputation für die städtische Gasanstalt einzusetzen und genehmigt die in der Anlage enthaltene Geschäftsordnung für die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gasanstalt in Gleiwitz.

Gleiwitz, den 22. April 1909.

Der Magistrat.

Abschrift.

Anlage zum Magistrats-Beschluß vom 20. 4. 1909.

Geschäftsordnung für die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gasanstalt.

§ 1. Für die Verwaltung der städtischen Gasanstalt in Gleiwitz wird eine städtische Verwaltungsdeputation gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 unter dem Namen „Gasanstaltsdeputation" eingesetzt.

Dieselbe besteht aus 2 Magistratsmitgliedern, welche der Oberbürgermeister ernennt — darunter dem Vorsitzenden der Deputation — und aus 4 Mitgliedern, welche die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt, und unter denen mindestens 2 Stadtverordnete sein müssen.

§ 2. Die Deputation leitet die gesamte Geschäftsführung bei der Gasanstalt und ordnet die in dieser Anweisung oder durch künftige Verfügungen des Magistrates ihr überwiesenen Geschäfte selbständig.

§ 3. Die Gasanstaltsdeputation hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. den Etat der Gasanstalt zu entwerfen;
2. alle außer dem Etat vorkommenden Arbeiten und Ausgaben vorzuberaten;
3. alle Neuanlagen und Erweiterungen des Werkes und des Betriebes vorzuberaten;
4. allgemeine Anordnungen zur Verbesserung des Betriebes zu treffen;
5. Vorschläge über die bei der Gasanstalt anzustellenden Personen zu machen, soweit die Anstellung dem Magistrat vorbehalten ist;
6. Betriebsmaterialien und Utensilien anzukaufen oder sonst zu beschaffen und unbrauchbar oder entbehrlich gewordene Materialien und Utensilien zu verkaufen;
7. die Preise und Verkaufsbedingungen für die bei der Gasbereitung gewonnenen Nebenprodukte festzusetzen;
8. die Jahresrechnung festzustellen;
9. einen Jahresbericht zu erstatten;
10. durch Einsicht der Akten, Bücher, Register usw. die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung im einzelnen zu beaufsichtigen, sowie die Kasse der Gasanstalt allmonatlich an den festgesetzten Tagen zu revidieren.

§ 4. Das Dezernat in der Verwaltung der Gasanstalt wird durch dasjenige der Deputation angehörige Magistratsmitglied ausgeübt, welches der Oberbürgermeister hiermit betraut. Alle Verfügungen ergehen unter der Firma der Deputation. Zur Vertretung der Deputation nach Außen bedarf es, wenn der Dezernent nicht zugleich der Vorsitzende der Deputation ist, der Mitzeichnung des Vorsitzenden.

Gleiwitz, den 22. April 1909.

Der Magistrat.

Zu 15) Gemeindesteuer-Ausschuß.

Gemeindebeschluß, betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern der Stadtgemeinde Gleiwitz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juni 1895 wird in Gemäßheit des § 33 Abs. 4, §§ 38, 49, 50, 61, 65 und 66 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — soweit als erforderlich unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Genehmigung wegen der Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern in der Stadtgemeinde Gleiwitz — das Nachstehende festgesetzt.

§ 1. Die Veranlagung der direkten Gemeindesteuern (der Gemeinde-Einkommensteuer) erfolgt durch einen besonderen Steuerausschuß.

§ 2. Der Steuerausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister bezw. aus einem von diesem zu ernennenden Magistrats-Mitgliede als Vorsitzenden, und aus 12 von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

§ 3. Von den Mitgliedern des Steuer-Ausschusses muß wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten-Versammlung angehören. Im übrigen sind als Mitglieder nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und im letzten Jahre im Stadtbezirke zu den direkten Gemeindesteuern herangezogen worden sind.

§ 4. Die Wahl der Mitglieder des Steuerausschusses erfolgt in Ansehung der Stadtverordneten für die Dauer ihrer Wahlperiode als Stadtverordnete, in Ansehung der übrigen Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 5. Wegen Annahme und Ablehnung des Amtes eines Mitgliedes des Steuer-Ausschusses finden die Bestimmungen des § 74 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Anwendung.

§ 6. Der Vorsitzende des Steuerausschusses hat denselben zusammenzuberufen, seine Geschäfte vorzubereiten und zu leiten.

Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Derselbe faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Solange über die Veranlagung eines Mitgliedes des Steuerausschusses oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Ausschußmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen des Steuerausschusses sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 7. Die Mitglieder des Steuerausschusses haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Verhandlungen des Ausschusses ohne Ansehen der Person, nach besten Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden. Dieselben sind zugleich von dem Vorsitzenden auf die Strafbestimmungen in § 80 des K.-A.-G. hinzuweisen.

§ 8. Unterläßt oder verweigert der Steuerausschuß die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn der nächsten Veranlagungs-Periode hat ein Ersatz der lässigen Ausschußmitglieder, gegen welche unter Umständen nach § 74 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorgegangen werden kann, durch Neuwahl zu erfolgen.

§ 9. Der Steuer-Ausschuß ist ermächtigt, soweit er nicht auf anderem Wege zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, von dem Steuerpflichtigen hierüber binnen einer nicht unter 2 Wochen zu bemessenden, angemessenen Frist Auskunft zu erforden. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes zuzustellende Zuschrift erfolgen. Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer nicht unter 2 Wochen zu bemessenden Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

Zu 16) Gebäudesteuer-Veranlagungskommission.

Auszug aus dem Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317).

§ 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörenden Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden,*) von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörenden Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

*) Stadtkreis Gleiwitz bildet einen Veranlagungsbezirk für sich.

Abschrift.
Königliche Regierung
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
III c IV Nr. 2811.

Oppeln, den 27. April 1897.

Nachdem die Stadt Gleiwitz derart aus dem Landkreise Tost-Gleiwitz ausgeschieden ist, daß dieselbe vom 1. April d. Js. ab einen Stadtkreis bildet, ist die Auflösung der jetzigen Gebäudesteuer-Veranlagungskommission für den Kreis Gleiwitz und die Bildung je einer besonderen Kommission für den Stadtkreis und den Landkreis erforderlich geworden.

Den Magistrat veranlassen wir, die Mitglieder der Gebäudesteuer-Veranlagungskommission für den Stadtkreis Gleiwitz und zwar 3 wirkliche Mitglieder und 2 Ersatzmänner von der dortigen Stadtverordneten-Versammlnng wählen zu lassen und uns die Namen der Gewählten demnächst anzuzeigen.

Wir bemerken hierbei, daß Tagegelder für Geschäfte am Wohnorte den Kommissionsmitgliedern nicht gewährt werden dürfen.

Zum Vorsitzenden der Kommission — Ausführungs-Kommissar — wird entweder der Erste Bürgermeister oder ein sonst geeignetes Mitglied des Magistrats von uns berufen werden.

Wir sehen einem Vorschlage des Magistrats hierüber binnen 8 Tagen entgegen.

Mit der Stellvertretung des Ausführungskommissars in Fällen der Behinderung desselben wird der Katasterkontrolleur Vater dortselbst beauftragt werden.

An den Magistrat zu Gleiwitz.

Abschrift.
Finanzministerium,
Verwaltung der direkten Steuern.
Nr. II 4471.

Berlin, den 9. Juni 1908.

Erwiderung auf den Bericht vom 14. April d. J. III a III 1517.

Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß bei künftigen Wahlen der Mitglieder der Gebäudesteuerveranlagungskommission die Geltungsdauer der Wahl auf einen Zeitraum von 3 oder 5 Jahren beschränkt wird.

An die Königliche Regierung in Breslau.

Beschluß.

Es soll eine 5jährige Wahlperiode festgesetzt werden, beginnend mit dem 1. Januar 1911, unter Wiederwahl der Mitglieder und Wahl 2er Ersatzmänner.

Gleiwitz, den 18. Oktober 1910.

Der Magistrat.

Zu 17) Kommission für die Gemeindegewerbesteuer-Veranlagung.

Zusammensetzung.
(§ 9 der Gewerbesteuerordnung.)

Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung der für die Gemeinde-Gewerbesteuer-Veranlagung zu bildenden besonderen Kommission für jedes Rechnungsjahr.

Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern des Magistrats, 3 Stadtverordneten und 4 nicht zur Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Gewerbetreibenden. Die nicht dem Magistrat angehörigen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift im $\frac{\text{§ 65, Absatz 2, 3}}{\text{§ 65, Absatz 4}}$ des Kommunalabgabengesetzes.

Zu 18) Kommission zur Feststellung des gemeinen Wertes der Grundstücke zum Zwecke der Gemeindegrundsteuer-Veranlagung.

Zusammensetzung.
(§ 4 der Grundsteuerordnung.)

Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung der für die Gemeindegrundsteuer-Veranlagung zu bildenden besonderen Kommission.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern des Magistrats, 4 Stadtverordneten, sowie aus 4 nicht zur Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Bürgern, von denen 3 Grundstückseigentümer sein müssen. Die nicht dem Magistrat angehörigen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Zu 19) Gesundheits-Deputation.

Der Magistrat beschließt in seiner Sitzung vom 17. Mai 1901:

I. **Bildung einer Gesundheitskommission für den Stadtkreis Gleiwitz.**

1. Gemäß § 10 des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, wird an Stelle der auf der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 beruhenden Sanitätskommission auf Grund des § 59 der Städteordnung eine aus 9 Mitgliedern bestehende Gesundheits-Kommission für den Stadtkreis Gleiwitz gebildet.

2. Die Kommission besteht aus je 3 Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, sowie aus 3 stimmfähigen Bürgern. Unter den Mitgliedern muß ein Arzt und ein Bausachverständiger sein.

3. Die Wahlperiode der Mitglieder beträgt 6 Jahre.

II. Für die **Geschäftsordnung der Gesundheitskommission** gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Kommission tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

2. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und der Kreisarzt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Ladung soll — abgesehen von dringlichen Fällen — eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

3. Die Kommission muß — abgesehen von dem Falle des § 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. September 1899 — einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

4. Die Gesundheitskommission ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Ueber die Sitzungen und Besichtigungen der Gesundheitskommission sind Protokolle aufzunehmen, in denen das Wesentliche des Hergangs zu verzeichnen ist. Sie sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Kommission zu unterzeichnen.

6. Im Uebrigen richtet sich die Geschäftsordnung für die Gesundheitskommission nach den für die Geschäftsordnung der städtischen Deputationen überhaupt bestehenden Vorschriften.

Gleiwitz, den 17. Mai 1901.

Der Magistrat.

Zu 20) Hospitalausschuß.

Der Hospitalausschuß wird gebildet aus 2 Magistratsmitgliedern und 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Der Magistratsleiter bestimmt die Magistratsmitglieder und von ihnen den Vorsitzenden. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt; sie scheiden mit Erlöschen des Mandats aus.

Dem Hospitalausschuß liegt die Beaufsichtigung des Hospitals ob, auch hat er den Hospitaletat vorzuberaten.

Gleiwitz, den 28. Januar 1914.

Der Magistrat.

Zu 21) Kassenkuratorium.

Der Magistrat beschließt in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1907:

1. Die bisherige Kassendeputation wird zum Zwecke der Neubildung aufgelöst.
2. Die neue Kassendeputation (Kassenausschuß) wird aus 6 Mitgliedern gebildet:
   a) 2 Mitgliedern des Magistrats,
   b) 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
   c) 2 stimmfähigen Bürgern, die aber ebenfalls der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

Die Magistratsmitglieder werden vom Magistratsleiter ernannt, der einem von ihnen den Vorsitz überträgt. Die Stadtverordneten und die stimmfähigen Bürger werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Dauer endigt erstmalig mit Ablauf des Monats September 1910.

Gleiwitz, den 15. Oktober 1907.

Der Magistrat.

Die Kassendeputation hat die Aufgabe, das gesamte Kassenwesen der Stadtgemeinde dauernd zu überwachen, darauf zu achten, daß die vom Magistrat oder von den Aufsichtsbehörden erlassenen Bestimmungen das Kassenwesen betreffend beachtet und befolgt werden, sowie die vorgeschriebenen ordentlichen oder auf Anordnung vorzunehmenden außerordentlichen Kassenrevisionen auszuführen.

Zu 22) Krankenhaus-Deputation. Krankenhaus-Ausschuß.

Die Krankenhaus-Deputation (Krankenhausausschuß) wird aus 7 Mitgliedern gebildet, und zwar:

2 Magistratsmitgliedern,
2 Stadtverordneten,
2 stimmfähigen Bürgern und
dem jedesmaligen Chefarzt des städtischen Krankenhauses.

Die Magistratsmitglieder werden vom Magistratsleiter ernannt, der einem von ihnen den Vorsitz überträgt. Die Stadtverordneten und die stimmfähigen Bürger werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die letzteren auf die Dauer von 6 Jahren. Bei den Stadtverordneten erlischt die Zugehörigkeit zur Krankendeputation (Krankenhausausschuß) mit dem Stadtverordnetenmandat. Der Chefarzt ist Mitglied für die Dauer seines Amtes.

Die erste Amtsperiode der stimmfähigen Bürger läuft mit dem 31. März 1913 ab. pp.

Gleiwitz, den $\frac{\text{27. Mai}}{\text{20. Juni}}$ 1907.

Der Magistrat.

Zu 23 u. 24) Kommission für die Abschätzung nach dem Kriegsleistungsgesetz. Ausführungs-Verordnung 16 zu § 33 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129), vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137).

1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des § 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
b) einem Offizier,
c) einem Militärbeamten,
d) mindestens 2 Sachverständigen*) aus der Zahl der nach § 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht beteiligt sein.

Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet werden,
5. ob die Kommission in ihrem Urteile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
6. ob die Interessenten sich mit dem Resultat der Ermittelung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;
   auch ist in dasselbe aufzunehmen:
7. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Uberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganz oder teilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

pp.

*) Anm. In Gleiwitz 6 Sachverständige.

Zu 25) Marktkommission.

Magistratsbeschluß.

1. Die jetzt bestehende Marktdeputation wird zum Zwecke der Neubildung aufgelöst.
2. Für die Zusammensetzung der Marktdeputation soll in Zukunft folgendes gelten:
   Die Marktdeputation (Marktausschuß) wird gebildet aus:
   a) 2 Magistratsmitgliedern,
   b) 10 Stadtverordneten oder stimmfähigen Bürgern, von denen sein sollen:
      1 Getreidehändler,
      1 Kaufmann, der den Handel mit Mehl, Graupen und Hülsenfrüchten betreibt,
      2 Kaufleute, die den Kolonialwarenhandel betreiben,
      2 Fleischer,
      2 Landwirte,
      1 Glaswarenhändler,
      1 Möbelhändler.

Die Magistratsmitglieder werden vom Magistratsleiter ernannt, der einem von ihnen den Vorsitz und dem anderen die Stellvertretung im Vorsitz überträgt. Die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Die erste dreijährige Periode beginnt am 1. Januar 1914.

Gleiwitz, den 12. Dezember 1913. **Der Magistrat.**

Genehmigt.

Gleiwitz, den 22. Januar 1914.

Die Stadtverordnetenversammlung.

Zu 26) Kuratorium der Maschinenbau- und Hüttenschule.

Betrifft die Königliche Oberschlesische Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

E 1449. Berlin, den 15. April 1896.

Bei der am 1. d. Mts. in Gleiwitz über die Einrichtung der Oberschlesischen Maschinenbau- und Hüttenschule stattgehabten Besprechung hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, das Kuratorium der neuen Anstalt aus neun Mitgliedern bestehen zu lassen. Der Oberbürgermeister von Gleiwitz wird den Vorsitz führen, ein Mitglied wird vom Magistrat, eins von der Stadtverordneten-Versammlung in Gleiwitz, eins von dem Vorstande der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbauhülfskasse in Tarnowitz und zwei vom Vorstande des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins gewählt werden. Außerdem sollen der Direktor der Anstalt und zwei von mir zu bestimmende Mitglieder dem Kuratorium angehören. Wenn der Oberbürgermeister verhindert ist, hat der Direktor den Vorsitz zu übernehmen und stets das Protokoll in den Sitzungen zu führen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abschrift!

Geschäftsanweisung für das Kuratorium der Königlichen Oberschlesischen Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz.

§ 1. Das Kuratorium hat sich gutachtlich zu äußern über Fragen der Organisation der Schule, über den Lehrplan, über Annahme und Entlassung von Lehrern und Angestellten, über den Schuletat, über Bauangelegenheiten, über allgemeine Fragen der Schuldisziplin, über Ausstellungen von Schülerarbeiten, über Verleihung von Staatsstipendien an Schüler und über solche einzelne Angelegenheiten, über die der Direktor der Schule oder der Königliche Regierungspräsident in Oppeln oder der Minister für Handel und Gewerbe die Ansicht des Kuratoriums kennen zu lernen wünscht.

Außerdem hat es bei Abgangsprüfungen gemäß der Prüfungsordnung mitzuwirken.

§ 2. Das Kuratorium versammelt sich alle drei Monate einmal an einem von ihm ein für alle Male festzusetzenden Tage auf Einladung des Oberbürgermeisters in Gleiwitz als Vorsitzenden oder des ihn in dieser Eigenschaft vertretenden Direktors der Schule.

Außerdem beraumt der Vorsitzende eine Sitzung an, wenn er es für nötig hält oder der Direktor oder zwei andere Mitglieder es beantragen.

Der schriftlichen Einladung, die, dringende Angelegenheiten ausgenommen, eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen hat, ist für jedes Mitglied die Tagesordnung beizufügen.

§ 3. In den Sitzungen werden die Beschlüsse von den Erschienenen mit einfacher Mehrheit gefaßt. Das Kuratorium ist beschlußfähig, sobald drei Mitglieder anwesend sind. Das Protokoll führt der Direktor der Schule, in seiner Abwesenheit ein anderes, von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied, dessen persönliches Interesse durch die beratende Angelegenheit berührt wird, enthält sich der Abstimmung. In demselben Falle tritt der Vorsitzende den Vorsitz an das älteste der außer ihm anwesenden Mitglieder ab.

§ 4. Der Direktor der Schule wird in seinen Berichten über Angelegenheiten, über die das Kuratorium gutachtlich zu hören ist, ausdrücklich anführen, was es über die Sache beschlossen hat, auch die Gründe der von seiner Ansicht etwa abweichenden Auffassung der Mehrheit des Kuratoriums darlegen und ebenso die Ansicht einzelner in der Minderheit gebliebener Mitglieder des Kuratoriums in seinen Bericht aufnehmen, wenn sie dies gewünscht haben.

§ 5. Die Mitglieder des Kuratoriums haben über die Vorgänge in den Sitzungen, die darin beratenen Angelegenheiten und die gefaßten Beschlüsse das Amtsgeheimnis zu bewahren.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu 27) Kuratorium der Mittelschule.

Der Magistrat beschließt in der Sitzung vom 4. Oktober 1910:

1. Bis zum Erlaß der Verfügung des Herrn Unterrichtsministers über die Bildung von Verwaltungsräten (Kuratorien) für die Mittelschulen wird zur Verwaltung der Stadt zustehenden Angelegenheiten der Knaben- und Mädchenmittelschule mit Ausnahme der Schulaufsicht ein Kuratorium gebildet, das aus 3 vom Magistratsleiter ernannten Magistratsmitgliedern, 4 von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten und dem jeweiligen Rektor der Anstalt besteht. Der Magistratsleiter ist befugt, auch wenn er nicht zu den 3 Magistratsmitgliedern gehört, jederzeit selbst in das Kuratorium einzutreten und den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.
2. Das Kuratorium ist Organ des Magistrats und als solches verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Der Magistrat ist an die Beschlüsse des Kuratoriums nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorsitzenden mit der Wahrnehmung oder Vertretung einzelner Geschäfte beauftragt werden.

Vorstehender Magistratsbeschluß wird hiermit ausgefertigt.

Gleiwitz, den 10. Oktober 1910.

Der Magistrat.

Urschriftlich

an die Stadtverordneten-Versammlung mit dem ergebenen Ersuchen:

sich mit unserem Beschlusse über die Bildung eines Kuratoriums für die Knaben- und Mädchenmittelschule vom 4. Oktober 1910 einverstanden zu erklären und gegebenenfalls die Wahlen alsbald vorzunehmen.

Begründung.

Nach der vom Oberbürgermeister eingeholten Erkundigung kann bis zu dem vom Herrn Unterrichtsminister in Aussicht gestellten Erlaß über die Verwaltungsräte der Mittelschulen noch lange Zeit vergehen. Wir haben uns deswegen entschlossen, bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund des § 59 der Städteordnung ein Kuratorium einzusetzen, das uns bei der Verwaltung der Knaben- und Mädchenmittelschule unterstützen und der Stadtverordnetenversammlung die Mitwirkung auf diesem Gebiet ermöglichen soll. Der Ausschluß der Schulaufsicht von der Zuständigkeit des Kuratoriums empfahl sich, weil sonst die Wahlen der Bestätigung der Königlichen Regierung bedürften und das Maß der der Stadt eingeräumten Teilnahme an der Schulaufsicht teils ungewiß, teils von geringer Bedeutung ist. Die Wahl des Rektors Günther als Leiter der Knaben- und Mädchenmittelschule ist von der Königlichen Regierung bestätigt worden, während die von der geehrten Versammlung unterm 21. Juli 1910 gemäß unserem Antrage vom 11. Juli 1910 beschlossenen Grundzüge für die Ordnung der Mittelschulverhältnisse noch nicht genehmigt sind.

Gleiwitz, den 10. Oktober 1910.

Der Magistrat.

Genehmigt.

Gleiwitz, den 3. November 1910.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Zu 28) Kuratorium der Königlichen Ober-Realschule.

Das Kuratorium setzt sich gemäß § 2 der Instruktion vom 1. September 1886 aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar aus:

a) dem jedesmaligen Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden,
b) dem jedesmaligen Direktor der Schule,

c) zwei Mitgliedern, welche von der Königlichen Staats-Regierung (Provinzial-Schul-Kollegium) auf Widerruf ernannt werden,
d) einem Mitgliede, welches aus der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und von der Königlichen Staatsregierung bestätigt wird.

Die Mitgliedschaft des letzteren erlischt, sobald derselbe aus der Stadtverordneten-Versammlung scheidet.

Zu 29) Pferde-Aushebungskommission.

Auszug aus der Pferde-Aushebungsvorschrift.

§ 15. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. Dem Landrat oder dessen gesetzlichen Vertreter als Zivilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke geteilt ist, so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Zivilkommissar und einen Stellvertreter für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzuteilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandierender Veterinär oder vom Landrat zuzuziehender Tierarzt und
2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

Sofern dieser Zivilkommissar (bezw. Stellvertreter) nicht bereits als mittelbarer oder unmittelbarer Staatsbeamter vereidigt ist, wird derselbe bei seiner Ernennung nach dem als Anlage F. 1 beigefügten Eidesformular vereidigt.

§ 16. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden Dieselben sind nach dem als Anlage F. beigefügten „Eidesformular" durch den Zivilkommissar vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereiden, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Tierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassuug des Gesetzes vom 24. Mai 1898 bezw. die durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1904 genehmigten Abänderungen dazu.

Für die landrätlichen Bureaugehilfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die im Art. I § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 G.-S. S. 193 unter VII bezeichneten Staatsbeamten bestimmt sind (Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1897).

Anlage F. I (Zu § 15).

Eidesformular

für den Zivilkommissar (bezw. Stellvertreter) einer im Mobilmachungsfalle zu bildenden Pferdeaushebungskommission.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Zivilkommissar einer im Mobilmachungsfalle im Kreise . . . . . aufzustellenden Pferdeaushebungskommission ernannt bin, ich bei diesem Geschäft meine Obliegenheiten gewissenhaft und unter genauer Beachtung der bezüglichen Vorschriften erfüllen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)!

Amen!

Anlage F (Zu § 16).

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vorteil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde. So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)!

Amen!

Zu 30) Produktenmarkt-Kommission.

Anweisung zur Notierung der Preise auf dem Oberschlesischen Produktenmarkt zu Gleiwitz.

§ 1. Auf dem Oberschlesischen Produktenmarkt zu Gleiwitz sind an jedem Markttage die Preise der nachstehend aufgeführten Warengattungen, soweit mit diesen ein Handel stattfindet, und zwar wenigstens hinsichtlich der Getreidearten getrennt für gute, mittlere und geringere Ware, nach den in den folgenden Paragraphen gegebenen Vorschriften zu ermitteln und festzustellen:

1. inländischer Weizen,
2. ausländischer Weizen,
3. inländischer Roggen,
4. ausländischer Roggen,
5. inländische Gerste,
6. ausländische Gerste,
7. inländischer Hafer,
8. ausländischer Hafer,
9. Mais,
10. Erbsen,
11. inländischer Rapskuchen,
12. ausländischer Rapskuchen,
13. inländischer Leinkuchen,
14. ausländischer Leinkuchen,
15. Lupinen,
16. inländisches Roggenfuttermehl,
17. ausländisches Roggenfuttermehl,
18. feine Weizenkleie,
19. grobe Weizenschale.

Dem Regierungs-Präsidenten in Oppeln bleibt es überlassen, den Kreis dieser Artikel zu erweitern oder zu beschränken.

§ 2. Die Feststellung der Marktpreise erfolgt nach Maßgabe des angeschlossenen Musters durch die Produktenmarktkommission. Diese besteht aus einem vom Magistrat abzuordnenden Mitgliede, des letzteren als Vorsitzenden, und 10 Mitgliedern. Von den Mitgliedern sollen 3 Kaufleute sein, 4 das Mühlengewerbe und 3 Landwirtschaft betreiben. Je eins von den drei erstgenannten und von den vier zweitgenannten Mitgliedern ernennt die Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln. Die drei Landwirtschaft treibenden Mitglieder werden von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien oder den von ihr hiermit betrauten oberschlesischen landwirtschaftlichen Vereinen, die übrigen Mitglieder von dem Magistrat ernannt, auf welchen das Ernennungsrecht auch insoweit übergeht, als die Handelskammer oder die Landwirtschaftskammer von den ihrigen keinen Gebrauch machen.

Sämtliche Ernennungen sind widerruflich.

Für die Mitglieder können in gleicher Weise Stellvertreter ernannt werden.

Die Namen der Mitglieder und Stellvertreter werden durch Aushang in der Markthalle zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 3. Die Marktkommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden über jeden zu notierenden Preis nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende beruft die Kommission zu einer von ihr festzusetzenden Zeit in das Amtszimmer der Markthalle.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in das hierzu bestimmte Buch eingetragen und von dem Vorsitzenden und den anwesenden Kommissionsmitgliedern unterschrieben.

Die festgestellten Preise sind sofort durch Aushang in der Markthalle zu veröffentlichen.

§ 4. Für jede einzelne der nach § 1 zur Notierung gelangenden Sorten ist der höchste und der niedrigste Preis festzusetzen.

Hat in einzelnen Sorten kein Umsatz stattgefunden, so ist dies in der Notiz zum Ausdruck zu bringen.

Die Notierung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht deswegen allein unterbleiben, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehres nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

Nur die wirklich gezahlten Preise dürfen notiert werden. Die Notierung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig.

Der bei Lieferungsgeschäften zu zahlende Preis darf bei den Preisnotierungen nicht berücksichtigt werden, vielmehr ist nur der Preis zu berücksichtigen, welcher für Geschäfte, bei denen längstens innerhalb 8 Tagen zu erfüllen ist, gezahlt wird.

§ 5. Die Ermittelung der gezahlten Preise erfolgt durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Marktkommission, diese haben sich zu dem Zwecke auf dem Markt zu bewegen, auf die vorkommenden Angebote und Verkäufe ihre Aufmerksamkeit zu richten, den höchsten und niedrigsten Preis der einzelnen Sorten zu beachten auch zuverlässige Personen, insbesondere die Makler, über den Stand der Preise zu befragen.

Oppeln, den 16. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Zu 30 *) Magistrats-Collegial-Beschluß vom 17. Februar 1899.

Magistrat beschließt:

I. in die — nach § 2 der Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten vom 16. Juni 1897 — zur Notierung der Preise auf dem Oberschlesischen Produktenmarkte zu Gleiwitz seitens des Magistrats zu bildenden Markt-Kommission zu wählen;

II. daß die Markt- (Notierungs-)Kommission zugleich als städtische Markt-Deputation im Sinne der am 21. 5. 1897 erlassenen und vom Bezirks-Ausschuß am 16. 7. 1897 bestätigten Markt-Ordnung für den oberschlesischen Produkten-Markt zu funktionieren habe.

Der Magistrat.

Zu 31) Promenaden-Deputation.

Magistratsbeschluß.

1. Magistrat beschließt: zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Promenaden- und gärtnerischen Anlagen der Stadt eine Verwaltungsdeputation aus 9 Mitgliedern zu bilden, von denen 3 dem Magistrat angehören sollen, während die übrigen Mitglieder auf die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger entfallen sollen.

Gleiwitz, den 25. Februar 1900.

Magistratsbeschluß.

1. Von den dem Magistrat nicht vorbehaltenen Mitgliederstellen sollen 3 mit Stadtverordneten und 3 mit stimmfähigen Bürgern besetzt werden.

2. Der Stadtgärtner soll an den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme teilnehmen.

Gleiwitz, den 3. März 1900.

Zu 32. Schaukommission.

Der Magistrat beschließt in der Sitzung vom 4. Juli 1911:

1. Zur Sicherung einer zweckmäßigen Handhabung der Wasserpolizei wird gemäß der Regierungs-Polizeiverordnung vom 1. 4. 1881 nach Aufhebung der alten Agrar- und Schaukommission auf Grund des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine besondere Schaudeputation gebildet.

Die Schaudeputation besteht aus 4 Magistratsmitgliedern (dem jeweiligen Polizeidezernenten, den beiden Stadtbauräten und einem vom Magistratsleiter zu ernennenden Magistratsmitgliede) und 4 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Bürgern, von denen mindestens 2 Stadtverordnete sein müssen. Das Amt der von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Deputationsmitglieder endet mit Ablauf von 6 Jahren und außerdem, soweit die Mitglieder Stadtverordnete sind, mit Beendigung des Stadtverordnetenmandats. Der Polizeidezernent führt den Vorsitz der Deputation.

2. Die Schaudeputation hat neben der Beratung der Polizeiverwaltung auch die Aufgabe, die Interessen der Stadt an einem ordentlichen Zustand der Wasserläufe und der Ufer innerhalb des Stadtkreises wahrzunehmen. Der Oberbürgermeister ist befugt, die Deputation zu diesem Zweck jederzeit einzuberufen und übernimmt alsdann den Vorsitz der Deputation.

Urschriftlich ergebenst an die Stadtverordneten-Versammlung
mit dem Ersuchen, unserm Beschluß vom 4. Juli 1911 beizustimmen und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Begründung: Nach den Beschlüssen vom 8. 1. 1911 — O 127 — und vom 19. 1. 1911 — O. 256 — ist die alte Agrarkommission, die gleichzeitig als Schaukommission gedient hat, aufgelöst worden. Dafür sollten 2 besondere Kommissionen, nämlich eine Agrarkommission und 1 Schaukommission gebildet werden. Die Agrarkommission ist bereits gebildet worden, während die Bildung der Schaukommission noch aussteht.

Der Umfang der Tätigkeit der zu bildenden Schaudeputation richtet sich, soweit sie der Unterstützung der Polizeiverwaltung dient, nach Verordnungen der Königlichen Regierung. Die polizeiliche Tätigkeit ist ihre regelmäßige und Haupttätigkeit. Dem entspricht es, daß der Bürgermeister als Polizeiverwalter Mitglied und Vorsitzender der Deputation ist.

Die Stadt hat jedoch auch außerhalb des polizeilichen Pflichtenkreises sehr wesentliche Interessen an den Wasserläufen und Ufern im Stadtkreise und braucht auch hierfür ein Beratungsorgan. Es erschien zweckmäßig, die Deputation auch hierzu zu verwenden.

Da in diesem Falle das polizeiliche Interesse ausscheidet oder hinter dem kommunalen Interesse zurücktritt, war das dem Magistratsleiter zustehende Recht der Einberufung und des Vorsitzes, das ihm an sich allen Deputationen gegenüber zusteht, auch dieser Deputation gegenüber vorzubehalten.

Gleiwitz, den 5. Juli 1911.

*) Anm. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts des Oberschlesischen Produktenmarktes siehe im Ortsstatut: 5. Abschnitt A k Band II Seite 580; siehe aber auch Seite 1010 zu 25).

Zu 33) Schlachthaus-Deputation.
(Schlachthausausschuß.)

Zusammensetzung:

Die Schlachthausdeputation (Schlachthausausschuß) wird aus 9 Mitgliedern gebildet:

a) 3 Magistratsmitgliedern,
b) 3 Stadtverordneten,
c) 2 nicht zur Stadtverordnetenversammlung gehörigen, das Gewerbe ausübenden Fleischermeistern und
d) dem Schlachthofdirektor.

Die Magistratsmitglieder werden vom Magistratsleiter ernannt, der einem von ihnen den Vorsitz überträgt.

Die Stadtverordneten und die Fleischermeister werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Der Schlachthofdirektor ist Mitglied für die Dauer seines Amtes.

pp.

Gleiwitz, den $\frac{19.\ \text{August}}{31.\ \text{August}}$ 1908.

Der Magistrat.

Zu 34) Schul-Deputation.

Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (G.-S. S. 335).

§ 44. I. Die Schuldeputation besteht aus:

1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.). An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann ein Stadtschulrat gewählt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist;
2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.), sowie
3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, unter diesen mindestens einem Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer an einer Volksschule).

Hierzu treten:

4. der dem Dienstrange nach vorgehende, oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche.

Statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten.

Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen.

5. Sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein.

Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

Dem Gemeindevorstand bleibt es überlassen, den Stadtarzt und andere Gemeindebeamte zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme abzuordnen.

Den Stadtgemeinden bleibt es überlassen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Mitglieder abweichend festzusetzen. Wenn die Zahl der zu Nr. 3 bezeichneten Mitglieder auf vier oder mehr festgesetzt wird, so müssen darunter wenigstens 2 Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen gewählt werden. Wählbar sind die Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind.

II. Die Mitglieder aus dem Gemeindevorstande (Beigeordneten, Schöffen usw.) und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Der Bürgermeister ist befugt, außerdem jederzeit selbst in die Schuldeputation einzutreten und den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.

Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser gewählt; die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen werden von den der Schuldeputation angehörigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.) und der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) gewählt.

Die in I Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Mitglieder der Schuldeputation bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

Wird eine Person, welcher die Bestätigung versagt ist, wiedergewählt, so ist, falls die Stelle nicht unbesetzt bleiben kann und eine Ersatzwahl binnen einer zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Schulaufsichtsbehörde befugt, einen Ersatzmann zu ernennen.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Uebernahme der Stellen gelten die für unbesoldete Gemeindeämter bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gewählten sind berechtigt, ihr Amt nach drei Jahren niederzulegen. Die Beschlüsse der Schuldeputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlußfassung kann gültig nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist; wird die Schuldeputation zum zweitenmale zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

Die weiteren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen der in I Nr. 3 und I Abs. 4 bezeichneten Mitglieder und über die Geschäftsführung der Schuldeputation werden von dem Gemeindevorstand getroffen und unterliegen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

III. Ein Mitglied der Schuldeputation, das die Pflichten verletzt, die ihm als solchem obliegen, oder das sich durch sein Verhalten inner- und außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied der Schuldeputation der Achtung des Ansehens oder des Vertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einer Schuldeputation erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat, kann, wenn es zu den in I Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen gehört, von der Zugehörigkeit zur Schuldeputation durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Gegen diese Verfügung steht dem Mitgliede binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.

IV. Wo bisher zur Erledigung einzelner Geschäfte (Einschulung usw.) und für die besonderen Geschäfte einzelner oder mehrerer Volksschulen besondere Kommissionen unter Leitung der Schuldeputation eingesetzt sind, kann es nach Beschluß der städtischen Behörden dabei sein Bewenden behalten. Auch können solche Kommissionen durch Gemeindebeschluß neu gebildet werden.

Auf den Ausschluß der Kommissionsmitglieder und der gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Mitglieder finden die Bestimmungen unter III entsprechende Anwendung.

Zu 35) Kommission für die Verwaltung des städtischen Schulmuseums.

Nach § 2 der neuen Bestimmungen*) über Zweck, Verwaltung und Benutzung des städtischen Schulmuseums wird das Schulmuseum als städtische Anstalt auf Kosten der Stadt unterhalten und von einem vom Magistrat gewählten städtischen Lehrer verwaltet. Nach § 3 liegt die Aufsicht und Leitung einer Kommission ob, welche aus einem Mitgliede des Magistrats, einem Stadtverordneten, zwei vom Magistrat gewählten Lehrern und dem Verwalter besteht. Die Mitgliedschaft des Verwalters dauert bis zum Ende des Verwalteramtes, die übrigen nicht dem Magistrat angehörigen Kommissionsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Zu 36) Servis- und Einquartierungsdeputation.

Die Servis- und Einquartierungsdeputation besteht aus:

2 Magistratsmitgliedern und
4 Stadtverordneten oder stimmfähigen Bürgern.

Die Magistratsmitglieder werden vom Magistratsleiter ernannt, der einem von ihnen den Vorsitz überträgt.

Die Stadtverordneten oder stimmfähigen Bürger werden auf die Dauer von drei Jahren von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Mit dem Wegfall des Stadtverordnetenmandats erlischt auch die Mitgliedschaft in der Deputation, jedoch kann das aus diesem Grunde ausscheidende Mitglied in seiner Eigenschaft als stimmfähiger Bürger wieder gewählt werden.

Vor Ausgabe des Quartierzettels soll eine Revision der zu belegenden Quartiere durch die Servisdeputation stattfinden.

Zu 37) Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse.

§ 4. **Verwaltungsrat.**

Die Sparkasse wird unter Aufsicht und Leitung des Magistrats von einer ständigen Deputation, die den Namen:

„Verwaltungsrat der Sparkasse"

führt, verwaltet.

Der Verwaltungsrat, welcher gemäß § 59 Absatz 2 der Städteordnung in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet ist, besteht aus 2 vom Magistratsleiter ernannten Magistratsmitgliedern und 4 weiteren Mitgliedern, die aus der Zahl der stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Wahl der letzteren

*) Anm. siehe unten Seite 1040.

erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das dienstälteste Magistratsmitglied führt den Vorsitz und wird in Behinderungsfällen durch das zweite Magistratsmitglied, und sollte auch dieses verhindert sein, durch ein anderes vom Magistratsleiter für diesen Fall zu bestimmendes Magistratsmitglied vertreten. Gehört der erste oder zweite Bürgermeister dem Verwaltungsrat an, so gebührt ihm der Vorsitz.

Der Verwaltungsrat ist befugt, zu seinen Beratungen dritte Personen ohne Stimmrecht zuzuziehen und gewisse, häufig wiederkehrende Geschäfte ein für allemal dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede zu übertragen.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Es liegt ihnen ob, für eine ordnungsmäßige und gewissenhafte Kassenführung unter Beobachtung der Satzung und der vom Magistrat erlassenen Dienstvorschriften zu sorgen.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Vertreters erforderlich. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen die betreffenden Mitglieder an der Beratung und Entscheidung nicht Teil nehmen.

§ 6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei seiner Behinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Sparkassenverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er verhandelt Namens des Verwaltungsrates, führt den Schriftwechsel und zeichnet Namens des Verwaltungsrates.

§ 7. Die Geschäfte des Verwaltungsrates sind insbesondere folgende:

Aufsicht über die laufende Geschäftsführung, Mitverschluß der größeren Kassenbestände, der Hypothekenbriefe und Wertpapiere, Prüfung und Begutachtung der Darlehensgesuche, sowie Aufstellung der Haushaltsentwürfe, Jahresabschlüsse, Geschäftsübersichten und Verwaltungsberichte.

Zur Gewährung von Darlehen gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung (§ 25 A), von Darlehen an Korporationen ꝛc. (§ 25 B), sowie zur Beleihung von Hypotheken (§ 25 C) ist die Genehmigung des Magistrats, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ist die Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Zu 38) Stadtausschuß.

Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden. (§ 37 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.)

Zu 39) Vorberatungs-Ausschuß der Stadtverordneten.

(vergl. § 20 der Geschäftsordnung der Stadtverordneten: II. Teil Seite 978.

Der Vorberatungs-Ausschuß besteht aus dem Büro der Stadtverordneten und 7 Stadtverordneten.

Zu 40) Theaterausschuß.
Magistratsbeschluß.

Der Magistrat ist mit der von der Stadtverordneten-Versammlung gewünschten Bildung eines Theaterausschusses aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung, der Großindustrie, der Verwaltung der Viktoriagesellschaft und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten einverstanden. Es werden in Aussicht genommen: vom Magistrat: 4 Mitglieder, von der Stadtverordnetenversammlung: 3 Mitglieder, von der Großindustrie: 2 Herren und von der Viktoriagesellschaft: der Geschäftsführer.

pp.

Gleiwitz, den 12. Dezember 1913.

Der Magistrat.

Zu 41) Waisenrats-Versammlung.

Zur Waisenrats-Versammlung gehören die Waisenräte (45), die Bezirkspflegerinnen (16), die Gemeindeschwestern, die Geistlichen, der Vormundschaftsrichter des Stadtkreises. Den Vorsitz führt der Dezernent des Gemeindewaisenrats.

Zu 42) Ausschuß für Erweiterung des Wasserwerks.

Der Magistrat beschließt in der Sitzung am 13. September 1909, nachdem Herr Stadtbaurat Hache die Notwendigkeit der Erweiterung der Wasserversorgung und der hierfür in Betracht kommenden Möglichkeiten erörtert hatte, folgendes:

1. Die Erweiterung der Wasserversorgung der Stadt Gleiwitz ist notwendig und dringlich.
2. Wir empfehlen die Einsetzung eines besonderen Wasserwerkserweiterungsausschusses, der die Aufgabe hat: alle zur Gewinnung neuer Wasserquellen zwecks Erweiterung der Wasserversorgung der Stadt Gleiwitz erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen.

   Der Ausschuß erhält die Befugnis, im Rahmen der ihm zur Verfügung zu stellenden Pauschale selbständig, d. h. ohne Zuziehung vom Magistrat und Stadtverordnetenversammlung nach eigenem besten Ermessen die ihm zweckmäßig erscheinenden Bohr- und Pumpversuche vorzunehmen und alle zur Ausführung dieser Bohr- und Pumpversuche erforderlichen Verhandlungen und Rechtsgeschäfte selbständig zu erledigen.
3. Dem Ausschuß wird für die ihm gestellte Aufgabe ein Pauschale von 50000 Mark aus dem Wasserwerksreservefonds B überwiesen.
4. Es wird empfohlen, den Ausschuß zu 2, dessen Vorsitz der Oberbürgermeister übernehmen wird, aus 9 Personen — den vom Magistratsleiter zu ernennenden Magistratsmitgliedern und 6 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Stadtverordneten zu bilden. Jedoch solle von weiteren Vorarbeiten in Karchowitz Abstand genommen werden.

Gleiwitz, den 13. September 1909. **Der Magistrat.**

Zu 43) Wasserwerks-Ausschuß.

§ 21 des Ortsstatuts, betr. die Wasserleitung zu Gleiwitz vom 4. März 1901.

§ 21. Zur Verwaltung des Wasserwerks wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus drei Mitgliedern des Magistrats, drei Stadtverordneten und drei anderen Bürgern besteht. Den Vorsitz führt ein von dem Magistratsleiter zu ernennendes Magistrats-Mitglied. Die Geschäftsordnung und der Geschäftskreis des Ausschusses wird von den städtischen Behörden bestimmt.

E. Rechnungswesen.

a) Ortssatzung für die Stadt Gleiwitz, betreffend die Fristen für die Legung, Revision und Abnahme der Jahres-Rechnungen pp., vom 25. August 1894.

§ 1. Auf Grund des § 70 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 werden für die Legung, Revision und Abnahme der Jahresrechnungen, sowie für die Einreichung der Kassen-Auszüge und der Beschlüsse über die Entlastung der Rechnungen an die Aufsichtsbehörde folgende Fristen festgesetzt:

1. Die Ueberreichung des Endabschlusses der Stadthauptkasse und sämtlicher Nebenkassen durch den Rendanten erfolgt spätestens bis zum 25. Juni.
2. Die Uebergabe der Jahres-Rechnungen durch den Rendanten erfolgt spätestens bis zum 1. November.
3. Die Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungsprüfer ist bis zum 15. Januar zu beenden.
4. Die gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen sind durch den Rendanten bis zum 1. Februar zu beantworten.
5. Der Magistrat hat über die gezogenen Erinnerungen bis zum 20. Februar zu entscheiden und das Rechnungsmaterial der Stadtverordneten-Versammlung zu überweisen.
6. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über die Entlastung der Rechnungen bis zum 15. Mai zu beschließen.
7. Der Magistrat hat bis zum 1. Juni Abschrift des Beschlusses dem Königlichen Regierungs-Präsidenten einzureichen.
8. Die Einsendung der Kassen-Auszüge an den Königlichen Regierungs-Präsidenten erfolgt bis zum 20. Oktober, weshalb sie von der Kasse spätestens bis zum 15. September einzureichen sind.

§ 2. Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gleiwitz, den 25. August 1894.

Der Magistrat.

Gleiwitz, den 31. Oktober 1894.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Ortsstatut wird zufolge Beschlusses vom heutigen Tage auf Grund des § 16 ad 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 19. November 1894. **Der Bezirks-Ausschuß.**

b) **Verfügung, betr. die Aufstellung des Haushaltsplanes,** vom 27. September 1910.

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes wird folgendes bestimmt:

1. Im Haushaltsplan sind überall streng zu trennen „dauernde und einmalige Einnahmen und Ausgaben", dergestalt, daß stets die dauernden Einnahmen und Ausgaben vor den einmaligen Ausgaben aufzuführen und für sich abzuschließen sind. Zu diesem Zweck sind der Summe des letzten Abschnittes die Summen der vorhergehenden Abschnitte in rückläufiger Reihenfolge unter einfacher Angabe der Ziffern der Abschnitte hinzuzuzählen. **Nach** diesem Abschluß sind die einmaligen Etatsposten aufzuführen, für sich abzuschließen und der Summe der dauernden Etatsposten hinzuzuzählen. Am Ende des Etats sind dann durch Gegenüberstellung der **Gesamteinnahmen** und **Gesamtausgaben** die **Gesamtzuschüsse** bezw. -Ueberschüsse zu ermiteln. — Vergl. hierzu auch Ziffer 2. —

Wo einmalige Einnahmen nicht zu erwarten sind, was meist der Fall sein wird, ist die Erörterung hierüber wegzulassen.

Beim Hauptetat wird die Zusammenstellung von der Rechnungsstelle gemacht. Es sind deshalb in den von den einzelnen Dienststellen aufzustellenden Etatsteilen die einmaligen Etatsposten stets einfach am Schlusse — getrennt von den dauernden — anzugeben.

2. Die aus dem Hauptetat an die Einzeletats zu leistenden Zuschüsse oder von den Einzeletats an den Hauptetat abzuliefernden Ueberschüsse sind nicht mehr als besondere Positionen in die Etats einzustellen, sondern einfach — wie bereits unter Ziffer 1 angegeben — am Schluß des Etats durch Abziehen der niedrigen Einnahme- oder Ausgabeziffer als Gemeindezuschuß oder -Ueberschuß zu ermitteln. Die Zusammenfassung der Zuschüsse und Ueberschüsse wird von der Rechnungsstelle in einer besonderen Nachweisung erfolgen.

3) Bei allen **feststehenden** Einnahmen und Ausgaben sind der Zahlungspflichtige bezw. Zahlungsempfänger, der Zahlungsmodus und der Zahltermin genau anzugeben.

Gleiwitz, den 27. September 1910. **Der Magistrat.**

---

c) **Magistratsbeschluß vom 4. Mai 1909 bezw. 27. 9. 1910 über die Vollziehung der Kassenanweisungen.**

1. „Kassenanweisungen innerhalb der Grenze der ordentlichen Etatsverwaltung und der erfolgten Nachbewilligung zum Etat sind vom Dezernenten allein zu vollziehen, wofern die Kassenanweisungen Lohnrechnungen betreffen, oder den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigen." (Beschl. v. 27. 9. 1910.) Ist ein Verwaltungsdezernent und ein Koderzenent bestellt, so gebührt die Vollziehung der Kassenanweisungen regelmäßig dem Verwaltungsdezernenten; dem Kodezernenten nur dann, wenn ihm die Vollziehung der Kassenanweisungen vom Magistratsdirigenen ausdrücklich übertragen wird.

2. Bei allen übrigen Kassenanweisungen ist außer der Unterschrift des Dezernenten noch eine zweite Unterschrift eines Magistratsmitgliedes erforderlich. Die 2. Unterschrift erfolgt durch den ersten Bürgermeister oder, wenn dieser selbst oder sein gesetzlicher Vertreter behindert ist, durch einen von ihm eigens hierfür bestellten ständigen Vertreter. Der erste Bürgermeister gilt zur Mitzeichnung hinsichtlich derjenigen Kassenanweisungen als behindert, die er als Dezernent gezeichnet hat.

3. Die Bestimmungen zu 2 gelten auch für alle Anweisungen, durch die Einnahmen niedergeschlagen werden, ohne daß es dabei auf den Betrag ankommt.

4. Werden Kassenanweisungen in ihrem Betrage geändert, so ist die Abänderung von dem vollziehenden Dezernenten besonders anzuerkennen.

5. Kassenanweisungen, an denen ein Magistratsmitglied oder mehr Verwandte desselben ein persönliches Interesse haben, dürfen von diesem Magistratsmitgliede nicht vollzogen werden. In derartigen Fällen wird die Anweisung, wenn der Magistratsdirigent selbst beteiligt ist, von seinem Vertreter, im übrigen vom Magistratsdirigenten vollzogen.

6. Dieser Beschluß tritt am 10. d. Mts. in Kraft.

---

d) **Uebersicht über den Haushaltsplan.**

Die gesamte Finanzverwaltung der Stadt umfaßt:

a) Die Verwaltungen, welche zum Stadthaushalte im eigentlichen Sinne gehören,

b) die selbständigen, mit dem Stadthaushalte nicht in Beziehung stehenden Verwaltungen und zwar:

solche, deren Ueberschüsse, soweit solche erreicht werden, der eigenen Verwaltung verbleiben, bezw. deren Einnahmen besonderen, bestimmten Zwecken dienen,

Stiftungen, deren Ueberschüsse kapitalisiert oder stiftungsgemäß verwandt, bezw. deren Ausgaben durch die Einnahmen oder aus dem Kapitalvermögen gedeckt werden.

Der gesamte Haushaltsplan gliedert sich in folgende Spezialetats:

1. Hauptetat mit den Unterabschnitten Allgemeine Verwaltung, Kämmereivermögen, Gemeinde-Anstalten und -Einrichtungen, sowie gewerbliche und ähnliche Unternehmungen, Verkehrseinrichtungen, Hochbau, Tiefbau und Vermessungen, Polizei- und Feuerlöschwesen, Schulen, Kirchen, Volksbildung, Kunst und Wissenschaft, Armen- und Krankenwesen, Steuerverwaltung, Provinzialabgaben und Lasten aufgrund besonderer Verpflichtungen und gesetzlicher Bestimmungen, Extraordinarium und Hauptextraordinarium,
2. Etat der Forsten,
3. Etat des Wasserwerks,
4. Etat der Gasanstalt,
5. Etat des Schlachthofes,
6. Etat der Volksschulen,
7. Etat der Knabenvorschule,
8. Etat der gewerblichen Fortbildungsschule,
9. Etat der kaufmännischen Fortbildungsschule,
10. Etat des Krankenhauses,
11. Etat des Hospitals,
13. Etat der Armenverwaltung,
14. Etat der Kanalisation,
15. Etat der Mittelschule,
16. Etat der Polizeiverwaltung,
17. Etat der Sparkasse.

Folgende Anlagen hat der Stadthaushaltsplan außerdem:

I. Beamten-Besoldung,
II. Lehrer- pp. Besoldung,
III. Ruhegehälter, Unterstützungen pp.,
IV. Vermögensübersicht,
V. Schuldenübersicht,
VI. Flächennachweis der Grundstücke,
VII. Flächennachweis der Straßen, Plätze pp.

e) Die Stadthauptkasse und Nebenkassen.

Den Geldverkehr der Stadtgemeinde erledigt die Stadthauptkasse. Sie vereinnahmt alle durch die Etats festgestellten und durch besondere Anweisungen ihr zur Einziehung überwiesenen Beträge, leistet alle Zahlungen der Stadt und legt die Jahresrechnung. Sie erledigt außerdem den Depositenverkehr, da eine besondere Hinterlegungsstelle nicht besteht, und sorgt für zinsbare Anlegung der vorübergehend verfügbaren Gelder bei Bankinstituten, welche von der städtischen Verwaltung hierfür bestimmt sind. Die Bankinstitute haben, soweit es erforderlich erscheint, die Anlage der Gelder durch Hinterlegung von Kautionen sicher zu stellen.

Bei der Stadthauptkasse ist außer dem Stadthauptkassenrendanten und den notwendigen Buchhaltern ein besonderer Kassierer tätig.

Von den Buchhaltern werden außer den Manualen auch Buchhalterjournale geführt, sodaß die Uebereinstimmung der Hauptbücher mit der Gegenbuchführung jederzeit festzustellen ist.

Die Erhebung der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer, der Kultusabgaben der Synagogengemeinde und der Feuerversicherungsbeiträge erfolgt durch 3 Steuerhebestellen. Die Steuerhebestellen legen nicht Rechnung, sind vielmehr Nebenkassen — Einnahmestellen — der Stadthauptkasse und liefern ihre Einnahmen täglich an letztere ab.

Für den städtischen Schlachthof besteht eine Gebühreneinnahmestelle im Schlachthofverwaltungsgebäude, die ihre Einnahmen wöchentlich an die Stadthauptkasse abführt.

Allmonatlich am 25. oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorhergehenden Werktage findet die ordentliche Revision der Stadthauptkasse und ihrer Nebenstellen durch das Kassenkuratorium statt.

Bestimmungsgemäß findet außerdem alljährlich eine unerwartete außerordentliche Kassenrevision durch das Kassenkuratorium oder den Verbandsrevisor des schlesischen Sparkassenverbands statt.

f) Dienstanweisungen betr. Etatsüberschreitungen.

V. v. A.

An die Stadthauptkasse hier.

Um die bisherigen vielen und bedeutenden Etatsüberschreitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, wird die Stadthauptkasse auf Grund § 16 der Geschäftsanweisung vom 29. 9. 1898 hierdurch angewiesen:

sobald ein Etatstitel — nicht Abschnitt — erschöpft oder dessen Unzulänglichkeit für die Ausgaben des Jahres vorauszusehen ist, in jedem Falle alsbald Anzeige zu machen.

An der gegenseitigen Uebertragbarkeit der Titel eines Abschnittes wird hierdurch zwar nichts geändert, jedoch soll dieselbe nicht zur Verdeckung größerer Ueberschreitungen der Etatsansätze des einen Titels zu Ungunsten eines anderen Titels dienen, da letzterem hierdurch die zu anderen Zwecken bestimmten Mittel entzogen werden würden. Die Kontrolle wird besonders auf die zur Unterhaltung ꝛc. der Baulichkeiten bestimmten Etatsmittel gerichtet werden müssen.

Gleiwitz, den 10. Mai 1900.

Der Magistrat.

Zu 1).

V.

1. In der Stadtverordnetensitzung am 17. d. Mts. wurde gelegentlich der Beratung über die Etatsüberschreitungen pro 1908 gewünscht, daß der Magistrat in Zukunft schon während des Etatsjahres, sobald sich die Unzulänglichkeit eines Etatspostens ergibt, bei der Stadtverordnetenversammlung Verstärkung beantragt. Das setzt voraus, daß die Kasse rechtzeitig die im § 16 der Geschäftsanweisung für die Kassen der Städte im Regierungsbezirk Oppeln vom 29. 9. 1898 vorgesehenen Anzeigen erstattet. Ungeachtet dieser Vorschrift und obwohl ich durch Verfügung vom 10. 5. 1900 — I 4722 — eine entsprechende schriftliche Anweisung an die Kasse gegeben, auch wiederholt mündlich an die Erstattung dieser Anzeigen erinnert habe, wird die Vorschrift nicht beachtet. Indem ich die Kasse hiermit erneut zur rechtzeitigen Erstattung der Anzeigen ermahne, erwarte ich, daß nunmehr streng nach der Vorschrift verfahren wird. Das Kassenkuratorium ersuche ich, diesem Gegenstande bei den Kassenrevisionen seine Aufmerksamkeit zu widmen. Auch die Beamten der Rechnungsstelle sollen die Angelegenheit stets im Auge behalten. pp.

Gleiwitz, den 19. Februar 1910.

Der Oberbürgermeister.

g) Die verschiedenen Fonds der Stadthauptkasse.

A. Allgemeiner Verwaltungsfonds.

1. Eiserner Betriebsfonds der Stadthauptkasse.

Der Fonds ist dazu bestimmt, die jederzeitige Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes der Stadthauptkasse vorläufig sicher zu stellen, derselben insbesondere jederzeitige Zahlungsleistung auch dann zu ermöglichen, wenn im Laufe des Geschäftsjahres vorübergehend die etatsmäßigen Ausgaben die Einnahmen übersteigen, bis zum endgiltigen formellen Ausgleich. Der Fonds ist durch Ueberweisungen aus Etatsmitteln auf die Höhe von 150000 Mk. gebracht worden und wird bis auf weiteres in diesem Bestande erhalten.

2. Der Substanzgelderfonds der Stadthauptkasse.

Ihm fließen neben den eigenen Zinsen die Einnahmen aus der Veräußerung von Kämmereigrundstücken — ausschl. Forstgrundstücken — und die Ablösungsgelder von der Kämmerei zustehenden Gerechtsamen zu; er dient ausschließlich zur Erwerbung unbeweglichen Vermögens und darf nicht zur Befriedigung laufender Ausgaben Verwendung finden.

Stand am 1. April 1914: 71562 Mk.

3. Der allgemeine Verwaltungsbetriebs- und Reservefonds.

Dieser Fonds wurde im Rechnungsjahre 1901 gegründet und hat nachstehend angeführte Bestimmung:

Er hat in erster Linie die Aufgabe, für außergewöhnliche, sowie für nicht vorherzusehende Bedürfnisse der Verwaltung zu sorgen; er soll den städtischen Körperschaften es ermöglichen, größere Werke im Interesse des Gemeinwohles der Stadt in Angriff zu nehmen, selbst wenn die hierzu erforderlichen Geldmittel vorerst anderweit nicht sofort beschafft werden können und erst später durch Einstellung in die Etats oder in aufzunehmende Anleihen zur Verfügung gestellt werden. Endlich soll der Fonds auch dazu dienen, etwa am Schlusse des Rechnungsjahres sich ergebende Fehlbeträge zu decken.

Die Bildung des Fonds ist erfolgt durch Ueberweisung der entstandenen Ueberschüsse, nach Abzug der zur Deckung von Restausgaben erforderlichen Beträge und der anderen Fonds zugewiesenen Summen und durch Einstellung von Zuschüssen in die Etats, soweit die Verhältnisse dies gestatten. Der Fonds darf nur mit Zustimmung beider städtischer Körperschaften in Anspruch genommen werden.

Stand am 1. April 1914: 202050 Mk.

4. Fonds zur Deckung von Kursverlusten.

Die beim Verkauf von Wertpapieren oft sich ergebenden Kursverluste können nicht immer aus vorhandenen Mitteln gedeckt werden, sie mußten vielmehr mehrfach vorschußweise erstattet werden. Es wurde daher im Rechnungsjahre 1908 ein besonderer Fonds zur Deckung solcher Ausfälle gebildet. Ihm werden zugeführt die bei der Veräußerung von Papieren erzielten Kursgewinne und die Zinsen der eigenen Bestände.
Stand am 1. April 1914: 6294 Mk.

5. Anleihefonds.

In diesen Fonds werden die abgehobenen, aber noch nicht verbrauchten Anleihegelder vereinigt.
Stand am 1. April 1914: 407424 Mk.

B. Spezielle Verwaltungsfonds.

1. Substanzgelderfonds der Forsten.

Dieser Fonds ist von dem Substanzgelderfonds der Stadthauptkasse abgezweigt. Ihm fließen die Einnahmen aus verkauften Forst-Flächen zu, aus ihm wird neues Gelände zum Zweck der Aufforstung angekauft.
Stand am 1. April 1914: 379398 Mk.

2. Baufonds für ein neues Restaurant im Stadtwald.

Seit 5. Mai 1914 ist das Waldschlößchen gegen 6400 Mk. jährlich verpachtet. Die Einnahmen fließen nicht zum Etat, sondern werden in einem Baufonds gesammelt, um später ein neues Restaurant im Stadtwald errichten zu können. Im Etatsjahre 1914 flossen dem Fonds 5866,65 Mk zu.

3. Gasanstaltsreservefonds.

Auf Antrag des Magistrats hat die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 21. Juli 1910 beschlossen, die Ueberschüsse der Gasanstalt aus den Rechnungsjahren 1907, 1908 und 1909 im Gesamtbetrage von 108160,72 Mk., die dem allgemeinen Verwaltungsbetriebs- und Reservefonds überwiesen worden waren, zu Gunsten der Gasanstalt wieder zurückzuziehen. Von dem Betrage wurden verwendet 100000 Mk. zur teilweisen Deckung der Gasanstaltsschuld und 8160,72 Mk. zur Bildung eines Gasanstaltsreservefonds. Die von den Beständen des Fonds aufkommenden Zinsen werden ihm zugeführt.

4. Gasanstaltstilgungsfonds.

Er dient zur Rückzahlung der aus Kämmereimitteln entnommenen Kaufsumme für die Gasanstalt.

5. Fonds für Marktplatzzwecke.

Aus diesem Fonds sollen die Grunderwerbskosten für den bauplanmäßig festgestellten freien Platz an der Moltkestraße bezahlt werden. Stand am 1. April 1914: 13645 Mk.

6. Fonds zur Erwerbung von Grundstücken für Promenaden und größere gärtnerische Anlagen.
Stand am 1. April 1914: 17580 Mk.

7. Fonds zur Verlegung der Stadtförsterei.

Die alte Stadtförsterei soll abgebrochen werden. Stand des Fonds am 1. April 1914: 23128 Mk. Dieser Fonds soll verwendet werden, um das sogen. Waldarbeiter-Wohnhaus am Stadtwald zur Stadtförsterei umzubauen.

8. Schlachthofreservefonds.

Stand am 1. 4. 1914: 157203 Mk. Von diesem Betrage werden 150000 Mk. zu dem am 1. 4. 14. in Benutzung genommenen Schlachthoferweiterungsbau verwendet.

9. Schulhaus-Neubaufonds.

Zufolge Ministerialerlaß vom 10. Oktober 1899 wurde dieser Fonds im Rechnungsjahre 1890 aus extraordinären Mitteln des Volksschuletats gebildet. Stand am 1. April 1914: 347513 Mk. Aus diesem Fonds wird z. Z. die Volksschule XI gebaut.

10. Straßenunterhaltungsfonds.

Durch Ministerialerlaß vom 1. Juni 1891 und Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 9. Juni 1899 sind alljährlich in den Haushaltsplan Mittel einzustellen, damit Umpflasterungen großen Stiles nicht mit Anleihen zu bestreiten sind.
Stand am 1. April 1914: 394430 Mk.

11. Straßen-Neubaugrundstock. Gemeindebeschluß vom 8. Dezember 1906.

a) Das Ausscheiden des Dispositionsfonds für Straßenneubauten aus dem Anleihefonds und die Bildung eines besonderen Betriebsfonds für Straßenneubauten.

b) Die Zinsen der Bestände des Straßenneubaufonds demselben zuzuführen.

Der Antrag des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung war folgendermaßen begründet:

Anleihen sind verwendet, wenn sie dem Zwecke zugeführt sind, zu dem sie bestimmt sind. Wird eine Anleihe zur Bildung eines Fonds bewilligt und der gesamte Anleihebetrag abgehoben und dem Fonds zugeführt, dann ist die Anleihe als solche verwendet und Anleihemittel sind nicht mehr vorhanden. Hiermit steht die etatsmäßige Behandlung der zu Straßenausbaukosten aufgenommenen Beträge in Abschnitt B, Zusammenstellung der Anleihen und Schulden, Seite 115 im Widerspruch. Es sind hier nämlich, obwohl der gesamte Betrag von 1000000 Mk., der zur Bildung eines Straßenneubaufonds bewilligt war, abgehoben und zu Straßenbauzwecken verwendet worden ist, gleichwohl 150000 Mk., als noch zur Verfügung stehende Anleihemittel eingestellt. Dies ist falsch. Die 150000 Mk. sind keine noch zur Verfügung stehenden „Anleihegelder", sondern es sind Gelder des Straßenneubaufonds. Dies ist aber etatsmäßig und rechtlich etwas ganz verschiedenes. Daß dem so ist, ergibt sich auch ohne weiteres aus der Erwägung, daß bei der bisherigen etatsmäßigen Behandlung der Fall eintreten könnte und auch voraussichtlich eintreten würde, daß später die verausgabten Anleihegelder mit höheren Beträgen erscheinen, wie in den Vorjahren. Es sind eben hier zwei verschiedene Dinge zusammengeworfen, indem in die Anleihetabelle die Bestände eines Spezialbetriebsfonds eingesetzt sind, der sich nach ganz besonderen Bestimmungen wieder ergänzt. Dabei ist noch zu bemerken, daß der eingestellte Betrag nicht den Effektivbestand zu irgend einem bestimmten Zeitpunkt, sondern eine Schätzung der Stadthauptkasse darstellt, bei der lediglich der Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist, daß die angegebenen Summen einen einigermaßen richtigen Anhalt für den Kalkulator bei der Bemessung der Höhe der aus den verfügbaren Geldmitteln der Kämmerei zufließenden Zinsen gewähren soll. Wir halten dieses Verfahren für irreführend und werden dafür sorgen, daß in die Tabellen A und B bei Angabe der Fondsbeträge künftig keine mehr oder minder willkürlichen Schätzungen, sondern die effektiven Ziffern unter Angabe des Zeitpunktes eingesetzt werden und daß Schätzungsbeträge, wo sie für die Etatsaufstellung nicht zu umgehen sind, auch ausdrücklich als Schätzungen bezeichnet werden.

Die sich aus dem Beschlusse ad a) ergebenden Aenderungen, der Buchführung, die nach den Erklärungen des Stadthauptkassenrendanten nicht unbeträchtlich sind, werden wir nach Einholung der Vorschläge des Stadthauptkassenrendanten demnächst veranlassen. Wir bemerken hierbei nur, daß zu dem Straßenneubaufonds nicht blos die 1000000 Mk., sondern auch die 519871,60 Mk. rechnen, die genau ebenso zu behandeln sind, wie die Million, daß die Erstattung nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 betreffend die Fluchtlinienfestsetzung und nach unserem Ortsstatut über die Straßenanliegerbeiträge erfolgt und daß demgemäß, da beide nicht durchweg die volle Erstattung der veranlagten Straßenbaukosten durch die Anlieger gewährleisten — von Ausfällen ganz abgesehen — eine Wiedereinbringung des gesamten Sollbestandes dieses Fonds von vornherein ausgeschlossen ist.

Was den Beschluß ad b) anlangt, so ergibt sich derselbe nicht notwendig aus der Natur des Betriebsfonds, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen. Es erscheint angebracht, da der Fonds niedrig ist, sowie mit Rücksicht auf die Differenz zwischen den Ausgaben bei Straßen über 26 m Breite und den zu erstattenden Beiträgen, sowie mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Ausfällen, die aus den verfügbaren Beständen des Fonds auflaufenden Zinsen ihm zuzuführen.

Gleiwitz, den 8. Dezember 1906.

Der Magistrat.

12. Wasserwerks-Reservefonds A, B und C.

Reservefonds A: Ein Viertel der Ueberschüsse des Wasserwerksetats ist alljährlich zur Erweiterung des Stadt-Rohrnetzes zu verwenden und der in einem Jahre nicht verbrauchte Betrag dem Reservefonds A zuzuführen, welcher im Bedarfsfalle wieder in Anspruch zu nehmen ist. Uebersteigt der Fonds den Betrag von 30000 Mk., so ist der Ueberschuß der Stadthauptkasse als Einnahmen aus dem Wasserwerk zuzuführen.

Der Betrag von 30000 Mk. ist z. Z. erreicht.

Reservefonds B: Drei Viertel der Ueberschüsse des Wasserwerksetats fließen dem Fonds zu, der zur Anlage eines neuen Wasserwerks dienen soll. Erreicht der Fonds die Höhe von 300000 Mk., ohne daß ein Bedürfnis für seine Verwendung vorliegt, so ist ihm nur die Hälfte der $^3/_4$-Ueberschüsse zuzuführen, die andere Hälfte erhält die Stadthauptkasse als Einnahme aus dem Wasserwerksetat. Stand am 1. 4. 1914: 431789 Mk. Die Anlage eines neuen Wasserwerks bei Laband ist in Vorbereitung.

Reservefonds C: Ihm fließen alljährlich etatsmäßig Mittel für Abschreibung und zur Erneuerung der Maschinen zu. Stand am 1. 4. 1914: 74448 Mk.

13. Fonds zur Neubeschaffung von Feuerlöschgeräten.
Stand am 1. 4. 1914: 302 Mk.

14. Unfallversicherungsfonds für städtische Bauarbeiter.
Dieser Fonds ist gebildet aus nicht verbrauchten Etatsmitteln, die für die Unfallversicherung der bei der Stadt beschäftigten Bauarbeiter zur Verfügung gestellt waren. Da die Stadt seit dem 1. Januar 1907 gemäß § 6 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. 6. 1900 einen eigenen Verband bildet, soll der Fonds die Mittel für eintretende größere Leistungen der Stadt ansammeln. Die Zinsen der eigenen Bestände des Fonds werden ihm zugeführt.
Stand am 1. 4. 1914: 2212 Mk.

15. Hospital-Baufonds.
Die Räume des Hospitals reichen nicht mehr aus. Ueberschüsse des Hospital-Etats fließen dem Fonds zu.
Stand am 1. 4. 1914: 2222 Mk.

16. Masse der Volksschulen.
Bestand am 1. 4. 1914: 4520 Mk.

17. Masse des Alters- und Siechenheims.
Stand am 1. 4. 1914: 143994 Mk.

18. Masse des Hospitals:

a)	Unbebaute Grundstücke nach dem Ortslagerbuch	338750,— Mk.
b)	Bebaute Grundstücke nach dem Ortslagerbuch	72525,— Mk.
c)	Kapitalienbestand	63131,— Mk.
d)	Bestand des Hospitalbaufonds (siehe oben unter 15) . . .	2222,— Mk.
		476628,— Mk.

19. Unterhaltungsfonds für den Begräbnisplatz der gefallenen Krieger aus den Jahren 1813/14.
Die Gebeine sind unter dem Löwendenkmal in der Promenade beigesetzt.
Stand am 1. 4. 1914: 150 Mk.

20. Masse der Armenverwaltung.

	Bezeichnung der Stiftung.	Stiftungs-Kapital ℳ	Zinsfuß %	Anlage.
1.*	Rosa Fleischer'sche Stiftung	150		haftend zusammen mit dem Kapital von 2300 Mk. als Masse der Armenverwaltung mit im ganzen 8000 Mk. auf der Besitzung Grundbuchblatt Nr. 250 Petersdorf v. W. (Stadtkr. Gleiwitz), Kszonsik'sche Eheleute.
2.	Israel Lustig'sche Stiftung	3150		
3.	Hermann Lüthge'sche Stiftung . . .	1000	$4^1/_2$	
4.	Berta von Zieromski'sche Stiftung .	1400		
5.	Lachmann von Wrochem'sche Stiftung	3000		haftend mit zus. 6000 Mk. auf der Besitzung Nr. 6 Ratiborer Vorstadt, Nagelfeld'sche Erben.
6.	Emanuel Loewenfeld'sche Stiftung .	3000	$4^1/_2$	
	Uebertrag	11700		

*) Zu 1. Zahlbar am 16. Mai an Arme ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.
Zu 2. Zahlbar am 22. April an bedürftige und würdige Arme ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses
Zu 3. Zahlbar im März an 4 bis 5 Ortsarme jeden Glaubensbekenntnisses.
Zu 4. Zahlbar am 3. April jährlich an Arme der Stadt Gleiwitz.
Zu 5. Zahlbar am 2. Dezember an kranke und nicht bettelnde Hausarme.
Zu 6. Zur Unterstützung hiesiger unbemittelter Knaben und Mädchen, vorzugsweise aus der Loewenfeld'schen Familie, zahlbar am 15. Januar.

	Bezeichnung der Stiftung.	Stiftungs-Kapital ℳ	Zinsfuß %	Anlage.
	Uebertrag	12700		
7.*	Antonie Salice'sche Stiftung	3200		
8.	Anna Kluge'sche Waisenhaus-Stiftung	1700		
9.	Anna Kluge'sche Armen-Stiftung . .	600		haftend auf der Besitzung Ratiborer Vorstadt 3b zus. 15000 Mk., Tischlermeister Oskar Meisel.
10.	Jacob Leuchter'sche Stiftung	300	$4^1/_2$	
11.	Jakob und Kathinka Huldschiner'sche Stiftung	500		
12.	Helene Baildon'sche Stiftung . . .	8700		
		9000	„	haftend auf Trynek Nr. 287, Bauunternehm. Franz Blana.
13.	Martin Elsner'sche Stiftung	3000	„	haftend auf der Besitzung Blatt 26, Einz. Grundstücke, Oberlandmesser Augustin Warlo.
14.	Dr. David und Natalie Hiller'sche Stiftung	8000	„	haftend auf der Besitzung Nr. 388, Einz. Grundstücke, Frau Agnes Kraus.
15.	Heimann und Johanna Gaßmann'sche Stiftung	7000	4%	haftend auf der Besitzung Nr. 888, Einz. Grundstücke, Dr. Franz Schroeder.
16.	Landgerichtsrat Dr. Max Hirschel'sche Stiftung	3000	$4^1/_2$	Desgl. Nr. 129, Ratiborer Vorstadt, Schmiedemeister Friedrich Rubin.
	Uebertrag	57700		

*Zu 7. Zahlbar vierteljährlich nachträglich an eine hier geborene und hier lebende arme Witwe.

Zu 8. Zahlbar im April und Oktober in Beträgen von mindestens zu 15 Mk. an christliche Hausarme bezügl. der Zinsen eines Kapitals von 5700 Mk., die Zinsen von 9000 Mk. an den gleichen Terminen ohne Beschränkung.

Zu 9. Nach dem Magistratsbeschluß vom 12. September 1861 sollen die Zinsen an das kath. Waisenhaus gezahlt werden und hierfür ein vom Magistrat zu bestimmendes Waisenkind dort Aufnahme, Unterhalt und Erziehung finden.

Zu 10. Zahlbar am 1. Februar an die katholischen Ortspfarrer hier, zur Verteilung an sogenannte verschämte Arme.

Zu 11. Zahlbar am 10. März zur Hälfte an jüdische und christliche Arme.

Zu 12. Zahlbar am 21. Dezember an christliche Arme.

Zu 13. Zahlbar am 4. Oktober in erster Linie an arme Verwandte des Stadtdirektors M. Elsner, in Ermangelung solcher an Ortsarme.

Zu 14. Zahlbar zu gleichen Teilen am 14. Juli und 21. November an würdige, verschämte Arme, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, nicht mehr als 5 und nicht weniger als 2.

Zu 15. Die Zinsen sind zahlbar:
von 5000 Mk. alljährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers an verschämte Arme, welche nicht zu den regelmäßigen Almosenempfängern gehören, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses;
von 1000 Mk. alljährlich an einen katholischen Pfarrer zur Verteilung zu Weihnachten an würdige katholische Arme;
von 1000 Mk. alljährlich an den evangelischen Pastor zur Verteilung zu Weihnachten an würdige evangelische Arme.

Zu 16. Zahlbar am 15. 9. j. Js. (dem Todestage des Stifters) in Beträgen von mindestens je 10 Mk.

	Bezeichnung der Stiftung.	Stiftungs-Kapital ℳ	Zinsfuß %	Anlage.
	Uebertrag	57700		
17.*	Erneſtine Schlöſſingk'ſche Stiftung .	6000	4	4 % Proz. Central-Boden-Kommunal-Obligationen von 1908.
18.	Max u. Roſa Gaßmann'ſche Stiftung	10000	4½	haftend auf dem Grundſtück Gl. St. Bd. III, Bl. 134, Schloſſermſtr. Ernſt Jaworek.
19.	Michael Wollner'ſche Stiftung . . .	5000	4½	haftend auf dem Grundſtück Gl. E. G. 855, Hugo Gottſchlich.
20.	Menzel-Stiftung	4500	4½	haftend auf dem Grundſtück Gl. Bl. 239, Maurermeiſter Heinrich Draub.
21.	Maſſe der Armenverwaltung . . .	2300	4½	
		Sa. 85500	f. Bem. 1—4.	

21. Notſtandsfonds aus den Jahren 1854/56.

Dieſer Fonds ſetzt ſich zuſammen aus Liebesgaben, die in den Notjahren 1854/56 geſammelt worden ſind. Verwendungsart: vergl. Regulativ vom 29. 12. 1860 (Kreisblat 1861). Unterſtützungen an die durch die Waſſerfluten Verunglückten.

Stand am 1. April 1914: 20313 Mk.

Die Zinſen werden ſeit 1905 mit Genehmigung der Kgl. Regierung dem Fonds zur Errichtung und Unterhaltung von Volks-Suppenküchen überwieſen. (Siehe unten 23.)

22. Frühſtücksſuppenfonds für arme Schulkinder.

Arme Schulkinder werden in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März morgens mit Konſervenſuppen geſpeiſt. Die Mittel werden durch milde Gaben aufgebracht, der Schuletat leiſtet einen Beitrag von 2000 Mk. jährlich. Die Mehreinnahmen fließen dem Fonds zu.

Stand am 1. April 1914: 5844 Mk.

23. Fonds zur Errichtung und Unterhaltung von Volksſuppenküchen.

Stand am 1. April 1914: 23314 Mk.

Nach dem Magiſtratsbeſchluſſe vom 3. Februar 1914 ſollen die Zinſen von 23000 Mk. jährlich dem Vaterländiſchen Frauenverein Toſt-Gleiwitz für die Unterhaltug einer Volksſuppenküche überwieſen werden.

24. Fonds für wohltätige Zwecke, insbeſondere zur Unterſtützung ſtädtiſcher Beamten und Arbeiter.

Stand am 1. April 1914: 10095 Mk. Magiſtrat hat die freie Verfügung über die auflaufenden Zinſen, ſolange der Fonds den Betrag von 20000 Mk. nicht überſteigt.

*Zu 17. Verteilungstermin 9. Februar, zu gleichen Teilen an eine evangeliſche, katholiſche und jüdiſche weibliche Perſon, die wenigſtens 5 Jahre in Gleiwitz anſäſſig iſt und keine Armenunterſtützung bezieht. Vorſchlagsberechtigt:

a) Frau Erneſtine Schlöſſingk geb. Weiſe in Berlin;
b) nach deren Tode: Frau Jenny Schleſinger in Charlottenburg (iſt verſtorben);
c) nach deren Tode: Magiſtrat Gleiwitz.

Falls Vorſchlagsrecht nicht ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Verteilungstage ausgeübt wird, hat der Magiſtrat Gleiwitz die Auswahl zu treffen.

Zu 18. Die Zinſen ſollen im November und Februar an würdige und bedürftige Perſonen verteilt werden.

Zu 19. Zahlbar zu Beginn des Winters an 10 Ortsarme in gleichen Beträgen.

Zu 20. An würdige und verſchämte Arme in Beträgen von nicht unter 50 Mk.

Zu 21. Die Zinſen werden zu Beginn des Winters an Arme verteilt.

25. Jubiläumsstiftung für brave Dienstboten.

Anläßlich der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm I und der Kaiserin Augusta am 11. Juni 1879 wurde ein Betrag vom Wohltätigkeitsverein für den Kreis Tost-Gleiwitz gestiftet, dessen Zinsen alljährlich am 11. Juni an brave Dienstboten vom Magistrat zu verteilen sind. Anwartschaft: Dienstboten (zunächst nur weibliche), die mindestens 10 Jahre bei ein und derselben, mindestens seit 5 Jahren im Kreise Tost-Gleiwitz wohnhaften Herrschaft treu gedient haben. An Dienstjahren ältere Anwärter gehen stets den jüngeren vor. Bereits prämiierte Dienstboten können erst nach 5 Jahren wieder die Stiftung erhalten. Höchste Prämie 25 Mk. Die zurückgelegte Dienstzeit muß obrigkeitlich bescheinigt sein.
Stand der Stiftung vom 1. 4. 1914: 1196 Mk.

26. Prämienkapital für frühere Mitglieder der Sterbe-Unterstützungskasse der Maurer- und Zimmermeister-Innung.
Stand 1. 4. 14: 1193 Mk.

27. Prämienkapital der früheren Gesellen-Krankenunterstützungskasse der Maurer- und Zimmer-Innung.
Stand am 1. 4. 14: 620 Mk.

Zu 26 und 27) Diese Beträge sind Asservate.

28. Fonds für die Pflasterung der Straße „An der Klodnitz":
Stand am 1. 4. 14: 12958 Mk.

29. Fonds zur Erweiterung des Feuerwehrdepots.
Stand am 1. 4. 1914: 71096 Mk. Das Feuerwehrdepot wird erweitert.

30. Fonds zum Bau eines Armenhauses.
Stand am 1. 4. 1914: 19394 Mk. Das Armenhaus reicht nicht mehr aus. Es befindet sich z. Teil in einem städtischen Gebäude, z. Teil in einem ermieteten (Preiswitzerstr.).

31. Kanalisationsfonds.
Stand am 1. 4. 1914: 414858 Mk. Dieser Fonds setzt sich aus den einmaligen Beiträgen der Anlieger für die Kanalisation zusammen und wird zur Deckung der Ueberschreitung bei der Kanalisationsanleihe und zur teilweisen Deckung der Anleihe verwendet.

32. Fonds zur Errichtung einer Badeanstalt.
Stand am 1. 4. 1914: 45010 Mk.

33. Kläranlagefonds.
Stand am 1. 4. 1914: 9372 Mk. Er dient zur Erweiterung der Kläranlage.

34. Patronatsbeitrag zum Umbau der Pfarrkirche Allerheiligen.
Stand am 1. 4. 1914: 40000 Mk.

35. Fonds zum Neubau eines Gewächs- und Palmenhauses im Stadtpark.
Stand am 1. 4. 1914: 20000 Mk.

36. Fonds zur Errichtung eines Wetterhäuschens.
Stand am 1. 4. 1914: 2398 Mk.

37. Fonds zur Erweiterung der Ostroppka-Regulierung.
Stand am 1. 4. 1914: 9860 Mk. Dieser Betrag ist aus der Anleihe nicht verbraucht.

C. Denkmalfonds.

1. Fonds zur Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmals.
Stand am 1. April 1914: 33930 Mk.

2. Fonds zur Errichtung eines Moltke-Denkmals.
Stand am 1. April 1914: 108 Mk.

3. Fonds zur Errichtung eines Bismarck-Denkmals.
Stand am 1. April 1914: 108 Mk.

Zu 2) und 3) Stiftung des früheren Bäckermeisters Lapczyna mit je 100 Mk. im Jahre 1910.

4. Fonds zur Errichtung eines Zierbrunnens.
Stand am 1. April 1914: 273 Mk.

D. Stiftungsfonds.

1. Holtzhausen-Stiftung.

Vom Oberschlesischen Bezirksverein deutscher Ingenieure wurden im Rechnungsjahr 1908 zugunsten von Schülern der hiesigen Königlichen Oberrealschule als „Holtzhausen-Stiftung" 5000 Mk. überwiesen.

2. Perls-Stiftung.

Stiftungsmasse des am 28. Juli 1908 verstorbenen Bankiers Max Perls in Breslau im Betrage von 20000 Mk. zur Unterstützung von Kaufleuten und ehemaligen Kaufleuten und deren Hinterbliebenen in Not und Krankheit. Der Zinsenertrag ist zunächst für eine Freistelle im Alters- und Siechenheim für Personen der bezeichneten Art zu verwenden.

3. Haußknecht-Stiftung.

Von ehemaligen Schülern der Königlichen Oberrealschule zu Gleiwitz wurden im Rechnungsjahre 1910 der Stadt 800 Mk. in Wertpapieren übergeben. Die Stiftung soll zum Andenken an den ehemaligen Direktor der Anstalt, Geheimen Regierungsrat Dr. Haußknecht, den Namen „Haußknecht-Stiftung" führen. Die Zinsen werden vom Jahre 1912 ab als Prämien an einen Unterprimaner oder Abiturienten der Oberrealschule verliehen.

4. Adolf Schlesinger-Stiftung, in Höhe von 5000 Mk. seit 7. Juli 1901.

(Eingesetzt von Frau Jenny Schlesinger.) Die Jahreszinsen sind an unbemittelte kranke städtische Beamte oder Lehrer zur Bestreitung von Kosten zu verteilen, die entstehen durch Reise und Aufenthalt an einen Bade- oder Kurort, einem Sanatorium, einer Sommerfrische usw. von Personen, bei denen ein ernstliches Leiden vorliegt und wo von dem Kuraufenthalte Heilung oder wenigstens Erhaltung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist. Auswahl steht dem Magistrat zu.

Städtische Beamte und städtische Lehrer sind im jährlichen Wechsel zu bedenken.

Ausnahmsweise kann der Magistrat der einen Kategorie 2 Jahre hintereinander die Zinsen zu teil werden lassen. Werden Zinsen geringer, dann sind die Zinsen erst in zweijähriger Periode zu verteilen.

Bei Verminderung des Kapitals sollen Zinsen zur Ergänzung des Kapitals einbehalten werden.

5. Jakob Händler-Schuhmacher-Stiftung.

Lederfabrikant Jakob Händler stiftete 1849 testamentarisch unter andren 300 Mk. mit der Bestimmung, daß arme Schuhmachermeister christlicher Relegion gegen Sicherheit Beträge von 15 bis 30 Mk. unverzinslich auf 3 Monate leihweise durch den Magistrat Gleiwitz erhalten sollen. Prolongation auf 9 Monate zulässig.

Stand am 1. April 1914: 1313 Mk.

6. Matthias Sendeius-Stiftung.

Magister Matthias Sendeius stiftete im Jahre 1628 ein Kapital von 5000 Taler mit der Bestimmung, daß je ein Studierender der katholischen Theologie aus den Städten Gleiwitz, Nikolai und Ratibor mit den Zinsen unterstützt werden sollte. Das Stiftungskapital wurde insbesondere durch den Konkurs der Kämmerei Gleiwitz im Jahre 1755 stark vermindert.

Stand des Stiftungskapitals am 1. April 1914: 15984 Mk.

7. Friedländer-Spende für den Kaiser Wilhelm-Park.

Geheimer Kommerzienrat Fritz von Friedländer-Fuld in Berlin stiftete im Jahre 1913 seiner Vaterstadt Gleiwitz einen Betrag von 100000 Mk. zur Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Parks.

8. Fonds zur Errichtung eines Säuglingsheims.

Stand am 1. April 1914: 5566 Mk. Ueberschuß aus einem vom Stadtrat Dr. Krug im Mai 1912 veranstalteten Blumentages in Gleiwitz.

9. Fonds zur Errichtung einer Volksbibliothek.

Die Oberschl. Eisenindustrie und die Oberschl. Chamottefabrik in Gleiwitz stifteten im Jahre 1913 je 10000 Mk. zur Errichtung einer Volksbibliothek.

Stand des Fonds am 1. April 1914: 20232 Mk.

10. Hüser-Stiftung.

Frau Apotheker Hüser († 1913) stiftete 3000 Mk. testamentarisch zum Bau einer Leichenhalle auf Friedhof I.

Stand am 1. April 1914: 3150 Mk.

h) Ministerial-Bekanntmachung betreffend das Anleihewesen.

Berlin, den 1. Februar 1912.

Die fortwährend steigende Zunahme des kommunalen Schuldenstandes und das damit verbundene Anschwellen der kommunalen Ausgaben zu Zwecken des Schuldendienstes hat sich zu einer so bedrohlichen Erscheinung ausgewachsen, daß die staatlichen Aufsichtsbehörden vor die Aufgabe gestellt sind, mehr als bisher sich die Vermeidung einer Vermehrung und die Verminderung der bestehenden kommunalen Schuldenlast angelegen sein zu lassen.

Die Erlasse vom 1. Juni 1891 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 84), vom 23. August 1907 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 261) und vom 2. Juni 1910 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 170) haben bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, jeder nicht durch die Verhältnisse unbedingt gebotenen Aufnahme von Schulden durch die Kommunen entgegenzutreten und bei unvermeidlichen Anleiheaufnahmen eine ausreichende Tilgung herbeizuführen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Genehmigungsbehörden es vielfach an strenger Beachtung der dort gegebenen Weisungen fehlen lassen. Bei den hierher gelangenden Anträgen auf Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren finden sich in den ihnen zu Grunde liegenden Genehmigungen der Anleihebeschlüsse durch die Bezirksausschüsse vielfach erhebliche Verstöße gegen die in den erwähnten Erlassen niedergelegten Grundsätze. Obwohl ferner die daselbst angegebenen Tilgungssätze ausdrücklich als Mindestsätze bezeichnet werden, unterbleibt in der Regel die Forderung höherer Tilgungssätze auch dort, wo die Verhältnisse eine solche angezeigt erscheinen lassen. Euere Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuchen wir daher ergebenst, künftighin nachdrücklichst darauf hinzuwirken, daß die Genehmigungsbehörden die bestehenden Vorschriften über die Zulässigkeit von Anleiheaufnahmen und über die Tilgungsgrundsätze strengstens beachten und, namentlich bei Ausgaben unproduktiver Art, nach Lage der Verhältnisse höhere Tilgungssätze fordern, als dort als Mindestsätze angegeben sind.

Die Erfahrungen lassen ferner erkennen, daß vielfach zur Zeit der Genehmigungserbittung die Maßnahmen für die durch Anleihe zu deckende Anlage bereits über das Vorbereitungsstadium hinaus gediehen sind. Oft ist die Anlage schon in Angriff genommen, und die Ausgaben sind ganz oder zum Teil vorläufig aus laufenden Mitteln, schwebenden Schulden, Dispositions- oder zeitweilig verfügbaren älteren Anleihefonds bestritten, sodaß eine Versagung der Genehmigung große pekuniäre und sonstige Unzuträglichkeiten für die beteiligte Gemeinde nach sich ziehen würde. Dadurch wird die staatliche Aufsichts- oder Beschlußbehörde in eine gewisse Zwangslage versetzt und in ihrem freien Ermessen von vornherein beschränkt. Der Zweck der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen staatsaufsichtlichen Genehmigung wird in diesen Fällen wesentlich beeinträchtigt. Um ihm in Zukunft größere Geltung zu verschaffen, erscheint es notwendig, daß die Aufsichtsbehörden Beschlüsse der kommunalen Organe über neue Anlagen bereits in einem früheren Stadium, als es seither zumeist geschah, auf ihre finanziellen Folgen hin prüfen.

Die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Landräte werden daher veranlaßt, in Zukunft ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten und ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß in allen Fällen, in denen größere kommunale, nicht aus laufenden Mitteln aufzubringende Ausgaben beabsichtigt werden, zwar nicht vorzeitig während lediglich vorbereitender Verhandlungen, aber doch spätestens zu dem Zeitpunkte, wo die Gemeindevertretung die Herstellung der Anlage grundsätzlich beschließt, ein genauer Plan über die Finanzierung des Unternehmens aufgestellt wird. Wird dabei eine Anleihe vorgesehen, so ist es Sache der Aufsichtsbehörde, dahin zu wirken, daß die Entscheidung der Genehmigungsbehörde nachgesucht und abgewartet wird, ehe irgendwelche mit Geldaufwendungen verbundene oder kontraktliche Verpflichtungen nach sich ziehende Schritte zur Durchführung des Beschlusses erfolgen. Dem Antrage auf Genehmigung der Anleihe wird eine eingehende Darstellung der Finanzlage der Kommune beizufügen sein, aus der sich insbesondere ersehen läßt, wie sich ihr Verwaltungs- und ihr Finanzvermögen zum Schuldenbestande verhält, und ob die kommunale Steuerlast eine durch die neue Anlage vermehrte Anspannung verträgt oder nicht.

Vielfach sind es staatliche Behörden, die durch Anforderungen an die Kommunen, namentlich an Städte, den Anlaß zu Verhandlungen über kostspielige Anlagen geben. Handelt es sich dabei um Stellen, die zum Ressort der Regierungspräsidenten oder der Regierungen gehören, so wollen die Herren Regierungspräsidenten dafür sorgen, daß in allen solchen Fällen der Kommunaldezernent bei den Verhandlungen in einem möglichst frühen Stadium mitbeteiligt, und daß die Frage der Finanzierung von vornherein mit zur Erörterung gestellt wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird es sich aber auch angelegen sein lassen müssen, daß sie dort, wo Anforderungen seitens anderer Ressorts gestellt werden, möglichst bald Kenntnis davon erhält, um in eine Prüfung der finanziellen Folgen eintreten zu können. Ergibt diese Prüfung, daß der Anforderung nur mit Hilfe einer Anleihe genügt werden kann, und stellen sich begründete Zweifel über die Zulässigkeit weiterer

Belastung des kommunalen Budgets durch die geplante Anleihe heraus, so wollen Euere Hochwohlgeboren (Hochgeboren) bereits zu einer Zeit, wo von Aufsichtswegen noch mit Erfolg in die vorbereitenden Handlungen eingegriffen werden kann, an die unterzeichneten Minister berichten, welche sich vorbehalten, nötigenfalls direkt mit dem Herrn Chef der anderen beteiligten Ressorts sich in Verbindung zu setzen.

Es ist selbstverständlich, daß mit der nebenbezeichneten Anweisung nicht beabsichtigt ist, das den Gemeinden gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht einzuschränken, sondern nur, das dem Staate zustehende Aufsichts- und Genehmigungsrecht bei Kommunalanleihen praktisch so wirksam auszuüben, als es dem Sinn der betreffenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Wenn in Zukunft eine Kommune trotz der von der Aufsichtsbehörde erhobenen Bedenken mit der Herstellung von Anlagen oder dem Abschlusse von Verträgen vorgeht, **bevor die zur Aufnahme der erforderlichen Anleihe gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist**, wird kein Anlaß mehr vorliegen, an den Antrag auf Genehmigung der Anleihe aus Rücksicht auf die geschaffenen Tatsachen einen weniger strengen Maßstab zu legen.

Dieser Erlaß ist allen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist die erforderliche Anzahl von Abdrücken beigefügt.

Der Minister des Innern. **Der Finanzminister.**

F. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

a) Ortsstatut über das Gleiwitzer Gemeindeblatt, vom 30. Dezember 1909.

Ortsstatut.

§ 1. Sämtliche amtlichen und sonstigen Bekanntmachungen der städtischen Behörden sind im „Gleiwitzer Gemeindeblatt" zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist zur Rechtswirksamkeit amtlicher Bekanntmachungen in allen Fällen erforderlich und ausreichend.

§ 2. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen in früheren Statuten, Satzungen, Verordnungen, Beschlüssen usw. dergestalt außer Kraft, daß an Stelle der bisherigen Veröffentlichung in den Tagesblättern ausschließlich die Veröffentlichuug im „Gleiwitzer Gemeindeblatt" tritt.

Gleiwitz, den 30. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Bestätigt aufgrund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 8. Januar 1910.

Der Bezirks-Ausschuß zu Oppeln.

b) Dienstanweisung für die Leitung des Gemeindeblattes.

V.

I. 1. Vom 1. Januar 1910 ab gibt der Magistrat das „Gleiwitzer Gemeindeblatt" heraus, das in der Regel wöchentlich — und zwar **Sonnabends** — erscheint und in dem geeignetes Material unter folgenden Abteilungen abgedruckt werden soll:

1. Amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und der Polizeiverwaltung,
2. Bekanntmachungen nicht städtischer Behörden,
3. Aus der Stadtverordnetenversammlung,
4. Sonstige Mitteilungen.

2. Die **Geschäftsstelle** befindet sich im Magistratsbureau O (Oberwallstraße 23 I). Die Geschäfte werden durch Herrn Sekretär Kretschmer geführt. Die Leitung behalte ich mir vor. In meiner Verhinderung übt sie Herr Stadtrat Dr. Geisler aus.

3. Die Geschäftsstelle vermittelt den Verkehr mit der Druckerei. Andere Dienststellen und Beamte dürfen sich in Angelegenheiten des Gemeindeblatts **nicht** mit der Druckerei in Verbindung setzen. In Ausnahmefällen ist hierzu die Genehmigung durch mich oder Herrn Stadtrat Dr. Geisler erforderlich.

4. Die einzelnen Dienststellen haben das im Gemeindeblatt abzudruckende Material der Geschäftsstelle zu übergeben. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Da die Geschäftsstelle das Manuskript der Druckerei vertragsmäßig bis zum Donnerstag mittags 12 Uhr übergeben muß, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Geschäftsstelle spätestens Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitz des Materials für die nächste Nummer ist.

b) Das Material muß bei der Uebergabe an die Geschäftsstelle druckfertig sein, das heißt das Manuskript muß deutlich — wenn möglich in Maschinenschrift hergestellt sein und darf nur den nackten Text, wie er abgedruckt werden soll, aber keinerlei

Zusätze enthalten, auch nur auf einer Seite beschrieben sein, sodaß die Rückseite frei bleibt.

c) Die Dienststelle, von der das Manuskript ausgeht, hat dafür zu sorgen, daß es inhaltlich richtig ist, insbesondere ist sie für Fassung, Orthographie und Interpunktion verantwortlich. Derjenige Beamte, der für das Manuskript verantwortlich ist, hat in der rechten unteren Ecke der letzten Seite seine Namenschiffre anzubringen. Die Geschäftsstelle hat in der Regel Berichtigungen nicht vorzunehmen und kann Manuskripte, bei denen die Chiffre fehlt, zurückweisen.

d) Auf einem besonderen Umschlagbogen ist anzugeben, in welchen Nummern und unter welcher der bei I 1 angebenen Abteilungen der Abdruck erfolgen, sowie ob die Geschäftsstelle 1 Belagsblatt erteilen soll.

5. Die **Fassung** der Veröffentlichung soll klar und verständlich, dabei kurz, jedoch vollständig sein. Sie ist ebenso wie die **Zahl** der Veröffentlichungen auf das durch das Interesse der Verwaltung bedingte Maß zu beschränken.

Die Herren Dezernenten werden ersucht, hierauf besonders zu achten.

6. Die Abrechnung mit der Druckerei, den Abonnenten und inserierenden Privatpersonen erfolgt **nur** durch die Geschäftsstelle in Verbindung mit der Rechnungsstelle.

II. Abschrift dieser Verfügung zu I erhalten die auf der Anlage verzeichneten Beamten und Dienststellen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Gleiwitz, den 24. November 1909.

Der Oberbürgermeister.

c) Bureau-Einteilung.

Bezeichnung des Bureaus.	Geschäftskreis.
O.	Allgemeine Verwaltung, Präsentation und Verteilung der Eingänge, Personalien, Stadtratswahlen, Verwaltungsdeputationen, Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, Geistliche Orden, das gesamte öffentliche und private Schulwesen, Schulinspektionen, Unabkömmlichkeit von Beamten im Falle einer Mobilmachung, Landesherrliche Angelegenheiten, Orden und Ehrenzeichen, Goldene Hochzeiten, Auszeichnung von Dienstboten und für Rettung aus Gefahr, Landesverfassung, Unterstützungsgesuche der Beamten und Lehrer, Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, Theater, Volksunterhaltung, Hochschulvorträge, Volksbibliotheken, Schreibmaterialien-, Promenaden- und Schrebergärten-Verwaltung.
I.	Stadtausschuß, Kaufmanns- und Gewerbegericht, Innungsschiedsgericht, Lehrlingsausschüsse, Stadtverordneten-, Kaufmannsgerichts- u. Gewerbegerichtswahlen, Bürgerrolle, Volks- und Viehzählungen, Berufs- und sonstige Zählungen, Provinziallandtags-, Reichstags- und Landtagswahlen, Urliste der Schöffen und Geschworenen, Innungs-, Handels- und Handwerkskammer-Angelegenheiten, Siechenhaus- und Hospital-Verwaltung.
II.	Grunderwerb, Enteignung, Verpachtung, Vermietung, Eichamt, Forst-Verwaltung, Feuersozitätsangelegenheiten, Marktwesen, Haftpflichtversicherung, Friedhofssachen, Darlehns- und Sparkassensachen, Feuerwehr, Anschlagssäulen, Körwesen.
III.	Hochbau.
IV.	Einkommen-, Ergänzungs- und Gemeindesteuer.
V.	Einwohner-Meldewesen, Militärersatzangelegenheiten, Familien-Unterstützungen, Einquartierung, Ermittelung Militärpflichtiger, Feuerversicherung, Quittungskartenausgabe.
VI.	Kranken- und Armenwesen, Waisenrat, Berufsvormundschaft, Fürsorgeerziehung, Unterbringung von Geisteskranken und Taubstummen, Pflegekinder, Schlachthof, Schiedsmanns-Angelegenheiten.
VII.	Vermessungsamt, Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Betriebssteuer, Hunde-, Umsatz- und Wertzuwachssteuer, Bier-, Lustbarkeits-, Musikautomaten- und Wanderlagesteuer, Schankkonzessionssteuer-Angel., Kanalgebühren und Kanalbeiträge, Getreidebörse.

Bezeichnung des Bureaus.	Geschäftskreis.
VIII.	Tiefbau, Kanalisation, Wasserwerk, Gasanstalt, Straßenbau und Straßenbeleuchtung, Uebergabebahnhof, Marstallverwaltung u. Straßenreinigung.
Versicherungsamt.	Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung.
Rechnungsstelle.	Kassen-, Etats- und Rechnungswesen.
Stadthauptkasse.	Erhebung aller Zahlungen, ausgenommen der Steuern.
Steuerkassen.	Einziehung der Steuern und der Gebäudeversicherungsbeiträge.
Sparkasse.	Spargelder, Darlehns- und Lombardverkehr.
Vollziehungsamt.	Kontrolle über die Tätigkeit der Vollziehungsbeamten, Erhebung der Marktstandsgelder, Requisitionssachen, Erhebung von Polizei- und Schulstrafen, Eisgeld, Wassergeld, Gasrechnungen, Gemeindesteuer-Rückstand.
Standesamt.	Standesamtssachen.
P.	Polizeiverwaltung: Radfahr- und Gewerbelegitimationskarten, Auslands- und Leichenpässe, Beerdigungs-, Waffen-, Jagd- und Giftscheine, Armen- und Führungsatteste, Beglaubigung von Unterschriften, Naturalisation, Ausländerausweisung, Vereinsangelegenheiten, Schornsteinfegerwesen, Brandschäden, Viehseuchen, Impf-, Fund-, Kranken- und Konzessionssachen, Lustbarkeitsangelegenheiten, Unterstützungssachen, Gewerbe, Feuerversicherung, Buchhandel, Pfandleihen, Pfandvermittler, Hausverwalter, Firmeneintragungen, Requisitionen, Militärangelegenheiten, Rattenvertilgung, Drogerien, Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, Badeanstalten, Handel mit lebenden Vögeln, Trödelhandel, Sprengstoffe, Gewerbeschreiber, Darlehns- pp. Vermittler, Viehhändler, Immobilienmakler, Auktionatoren, Bierkleinhandel, Marktpolizei, Ausverkäufe, Wandergewerbe, Gesindesachen, Plakatwesen, Wein- und Nahrungsmittelkontrolle, Namensänderung, Auszeichnung, Lehrlingswesen, Wildhandel, Jagd-, Feld- und Forstpolizei, Gefangenen-Transport, Unfallsachen, Korrigenden, Polizei-Aufsichtlinge, Zwangszöglinge, Obststände, Maß- und Gewichtsrevisionen, Trunkenbolde, Polizei- und Schulstrafsachen.
Polizeiinspektion.	Sicherheits- und Kriminalpolizei, Sittenpolizei, Droschkenwesen, Automobilwesen, Kinematographenwesen, Polizeiliche Ermittelungen aller Art.
Pa.	Polizeiliche Baukontrolle und Gesundheitspolizei.

d) Verfügung, betr. Dienstbefreiung am Mittwoch-Nachmittag.

I. Für diejenigen Betriebsbeamten und Techniker, die bisher an der Einrichtung des freien Mittwochs-Nachmittags teilgenommen haben, wird diese Vergünstigung hiermit aufgehoben.

II. Nachstehend werden die von jetzt ab unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gültigen Bestimmungen über den freien Nachmittag unter Aufhebung der damit in Widerspruch stehenden älteren Verfügungen zusammengefaßt:

1. Den Bureau- und Kassenbeamten und den Schreibgehilfen wird während des ganzen Jahres wöchentlich ein freier Nachmittag gewährt. Für andere Beamte und Hilfskräfte, insbesondere für die Betriebsbeamten und die Techniker, gilt diese Verfügung nicht. Der Bausekretär jedoch gilt als Bureaubeamter im Sinne dieser Verfügung.
2. Für den freien Nachmittag wird der Mittwoch bestimmt.
3. Voraussetzung für die Gewährung des freien Nachmittags ist, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte hierunter nicht leidet. Erscheint es mit Rücksicht auf die Geschäftslage bei einer Dienststelle erforderlich, daß einzelne oder alle Kräfte an dem an sich freien Nachmittage arbeiten, so ist der Dienststellen-Vorsteher verpflichtet, anzuordnen, welche Beamten und Hilfskräfte zum Nachmittagsdienste zu erscheinen haben.

4. Abgesehen hiervon muß in denjenigen Dienststellen, deren Schließung für einen Nachmittag nicht angängig erscheint, am freien Nachmittag die ausreichende Zahl von Beamten und Hilfskräften anwesend sein. Wenn möglich, sind die Beamten pp. dabei abwechselnd zu diesem Dienste heranzuziehen. Die näheren Bestimmungen hierfür sind durch den Herrn Dezernenten zu treffen.
5. Den Beamten pp. steht als Ersatz für einen entgangenen freien Nachmittag keinerlei Dienstbefreiung zu. Demgemäß müssen während der übrigen Dienststunden sämtliche Beamten und Hilfskräfte zur Stelle sein.
6. Der freie Nachmittag fällt in denjenigen Wochen weg, in denen — außer dem Sonntage – noch ein ganzer oder ein halber Tag (sei es als Feiertag oder aus irgend einem anderen Grunde) dienstfrei ist.
7. Der Herr Standesbeamte hat auch Mittwochs dafür zu sorgen, daß alle aufgenommenen Urkunden dem Gesetz entsprechend noch an demselben Tage in die Nebenregister eingetragen werden.
8. Wenn irgendmöglich hat an den freien Nachmittagen regelmäßig eine gründliche Reinigung der Bureauräume und der Bureaugeräte zu erfolgen.

III. Abschrift zu I und II erhalten sämtliche Magistratsmitglieder, Einzelbeamte und Dienststellenvorsteher, letztere mit dem Auftrage, die Verfügung den in Betracht kommenden Beamten und Hilfskräften zur Kenntnisnahme vorzulegen und soweit erforderlich die Bestimmungen des Herrn Dezernenten gemäß II 4 einzuholen.

pp.

Gleiwitz, den 28. Oktober 1912.

Der Erste Bürgermeister.

---

e) Urlaub für Arbeiter.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30. d. Mts. beschlossen, den städtischen Arbeitern mit mindestens 5jähriger ununterbrochener Arbeitszeit bei der Stadtgemeinde Gleiwitz in Zukunft jährlich einmal einen Urlaub von der Höchstdauer von drei Tagen unter Weitergewährung des Lohnes zu bewilligen. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag des Dezernenten durch den Magistratsdirigenten. Ein Anrecht auf Urlaub besteht nicht. Der Urlaub ist zu versagen, wenn er einmal gemißbraucht wird, sei es, daß der Urlauber die Zeit benutzt, um zu trinken, oder sei es, daß er anderweite Arbeit in der Urlaubszeit sucht. Der Urlaub ist möglichst so zu legen, daß ein Sonn- oder Feiertag in die Urlaubszeit hineinfällt. Ausgenommen von der Urlaubsgewährung sind die gewöhnlichen Straßenkehrer und die Straßenkehrerinnen. Dagegen können die bei der Straßenreinigung beschäftigten Vorarbeiter berücksichtigt werden.

Gleiwitz, den 31. Dezember 1912.

Der Erste Bürgermeister.

---

f) Gemeindebeschluß, betreffend Zuschlagserteilungen für Ausführung städtischer Arbeiten und Lieferungen, vom 24. Juni/2. Juli 1897.

Auszugsweise Abschrift aus dem Sitzungs-Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. Juni 1897.

Ein Antrag, wonach a) die Vergebung und Lieferung von Arbeiten für ein Projekt, welches nebst den dazu gehörigen Kosten-Anschlägen von der Stadtverordneten-Versammlung bereits genehmigt ist und dessen Ausführung die erforderlichen Mittel bereits zur Verfügung gestellt worden sind,

b) bei Vergebung von Lieferungen und Angeboten innerhalb des Rahmens des Haushaltungsplanes die Zuschlagserteilung fortab durch den Magistrat zu erfolgen hat, wird unter den nachstehenden Modifikationen genehmigt:

Die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für ein Projekt, welches nebst den dazu gehörigen Kosten-Anschlägen von der Stadtverordneten-Versammlung bereits genehmigt ist und zu dessen Ausführung die erforderlichen Mittel bereits zur Verfügung gestellt worden sind, erfolgt nach Anhörung der erwählten Sonder-Ausschüsse, mit Ausnahme der nachstehenden Fälle, lediglich durch den Magistrat. Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt die Zuschlagserteilung in folgenden Fällen vorbehalten:

1. Wenn die Arbeiten bezw. Lieferungen nicht an den Mindestfordernden übertragen werden sollen.
2. Wenn bei dem Submissionsverfahren oder bei der Ausschreibung der Kosten-Anschlag durch das Gebot des Mindestfordernden um mehr als 5 pCt. überschritten wird.
3. Wenn das Objekt der zu vergebenden Lieferungen oder zu leistenden Arbeiten mehr als 10000 Mark beträgt.

4. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung sich aus besonderen Gründen die Erteilung des Zuschlags vorbehält.

Magistrat wird ersucht, dem obigen Beschlusse beizutreten.

Magistrats-Collegial-Beschluß.

Magistrat nimmt die von den Stadtverordneten vorgeschlagenen Bedingungen an.

Gleiwitz, den 2. Juli 1897.

Der Magistrat.

g) Behandlung von Angeboten bei Submissionen.

V.

1. Bei Submissionen sind die Angebote stets vom Dezernenten selbst zu öffnen.
2. Ueber den Akt der Eröffnung ist ein vom Dezernenten zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.
3. In dem Protokoll ist insbesondere festzustellen:
   a) daß die Verschlüsse der Angebote unversehrt waren oder warum dies nicht der Fall war,
   b) das Ergebnis der Submission unter besonderer Hervorhebung des Mindestfordernden.
4. Die Offerenten sind darauf hinzuweisen, daß die Angebote verschlossen und versiegelt einzureichen sind und auf dem Umschlag eine auf die Submission hinweisende Aufschrift haben müssen, z. B. „Angebot auf Lieferung von Schreibmaterialien für die städtische Verwaltung", widrigenfalls sie für ungültig erklärt werden können.
5. In dem Bureau O sind Vorkehrungen zu treffen, daß die eingehenden Offerten dort nicht geöffnet werden.
6. Die eingehenden Offerten sind vielmehr von dem zuständigen Bureau im uneröffneten Zustande unter Verschluß in Verwahrung zu nehmen, bis sie dem Dezernenten zum Eröffnungstermin vorgelegt werden.

Gleiwitz, den 5. April 1911.

h) Magistratsbeschluß, betr. Absperrung des öffentlichen Spielplatzes hinter dem Waldschlößchen.

Es ist in letzter Zeit gelegentlich vorgekommen, daß Vereine den öffentlichen Spielplatz hinter dem Waldschloß zur Abhaltung von Vereinsfestlichkeiten benützt und zu diesem Zweck abgesperrt haben. Daraus sind insofern Unzuträglichkeiten erwachsen, als Bürger der Stadt, die zu dem Waldschloß hinausgegangen waren, durch die Absperrung des Platzes gehindert wurden, auf den dort aufgestellten Bänken Platz zu nehmen. Der Magistrat erachtet die aus Kreisen der Bürgerschaft gegen derartige vorher nicht angekündigte Absperrungsmaßregeln eingegangenen Beschwerden für durchaus begründet und hat daher in der Sitzung vom 10. Juni 1913 beschlossen:

„Die Absperrung des öffentlichen Spielplatzes hinter dem Waldschlößchen zur Abhaltung von Vereinsfestlichkeiten oder zu ähnlichen Zwecken ist nur nach erfolgter Zustimmung des Magistrats gestattet."

Wir bringen diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntnis, damit in Zukunft entsprechende Gesuche so rechtzeitig angebracht werden, daß der Magistrat in ordnungsmäßigem Verfahren darüber beschließen und das Ergebnis seiner Beschlußfassung veröffentlichen kann, und bemerken dabei, daß Gesuche, die nach dem Vorstehenden verspätet eingehen, im Interesse der Allgemeinheit abschlägig beschieden werden müßten.

Gleiwitz, den 21. Juni 1913. **Der Magistrat.**

i) Gemeindebeschluß, betr. Bewilligung von Unterstützungen zu gemeinnützigen Zwecken bis zur Höhe von 100 Mk.

Magistratsbeschluß.

pp.

Gleichzeitig soll die Stadtverordneten-Versammlung ersucht werden, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Magistrat aus der Position IV III 11 der Ausgabe des Hauptetats selbständig Beträge bis zur Höhe von 100 Mk. für gemeinnützige Zwecke pp. verwenden darf. Nach der bisher geübten und nur in ganz vereinzelten Fällen durchbrochenen Praxis haben sich die ohne Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung aus dieser Etatsposition gewährten Beihilfen oder Unterstützngen im Rahmen bis zu 30 Mark gehalten.

Gleiwitz, den 23. September 1913. **Der Magistrat.**

Vorstehender Beschluß ist am 9. Oktober 1913 — O. I. 1756 — von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt worden.

k) Geschäftsanweisung für das städt. Vermessungsamt betr. Führung der Tagebücher.

§ 1. Sämtliche Beamte und sonstige Angestellte des städtischen Vermessungsamtes, mit Ausnahme des Oberlandmessers und derjenigen, welche hiervon vom Oberbürgermeister besonders entbunden werden, haben Tagebücher nach anliegendem Muster zu führen.

§ 2. Die Arbeiten jedes Tages sind am Schluß der Dienststunden oder spätestens bis 10 Uhr vormittags des nächsten Arbeitstages in das Tagebuch mit kurzer, dabei aber genauer und verständlicher Bezeichnung einzutragen. Jede Arbeit erhält eine besondere lfd. Nr., vor allem sind dabei genau hervorzuheben die Arbeiten, welche das Vermessungsamt auf Ersuchen oder Antrag, sei es anderer städtischer Verwaltungsstellen, sei es dritter Personen, vorgenommen hat. Die für Private ausgeführten Arbeiten sind mit roter Tinte einzutragen. Dauert ein- und dieselbe Arbeit mehrere Tage hintereinander, so können diese Tage zusammengefaßt werden.

§ 3. Die Tagebücher sind als Dienstakten zu behandeln und stets in Verwahrung des Vermessungsamtes zu belassen.

§ 4. An jedem Arbeitstage hat der Oberlandmesser die auf den vorhergehenden Arbeitstag sich beziehenden Eintragungen hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit und die Angemessenheit der hierdurch bescheinigten Leistungen zu prüfen und zum Zeichen, daß bei der Prüfung nichts zu erinnern war, in Spalte „Prüfungsvermerk" seinen Namen mit Datum einzutragen.

§ 5. Am Schlusse jedes Monats werden die Tagebücher geschlossen und neue angelegt.

§ 6. Die geschlossenen Tagebücher sind spätestens bis zum 5. nächsten Monats durch die Hand des Oberlandmessers dem Oberbürgermeister einzureichen, welcher sie den anderen städtischen Verwaltungsstellen zur Kenntnisnahme der für diese ausgeführten Arbeiten zuschreibt und sodann dem Vermessungsamt zurückgibt, wo sie zu Akten zusammenzufassen sind.

§ 7. Am Schlusse jedes Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Januar, hat der Oberlandmesser einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Vermessungsamtes im verflossenen Jahre einzureichen, in welchem insbesondere angegeben sein müssen:

1. die in dem Berichtsjahre im Vermessungsamte beschäftigt gewesenen Beamten und sonstigen Angestellten mit ihren Bezügen,
2. die vom Vermessungsamt im Berichtsjahre ausgeführten Arbeiten an:

a) Neumessungen,
b) Nivellements, Lage- und Höhenplänen,
c) katastermäßigen Fortschreibungen,
d) Unterlagen für die Bebauungspläne,
e) Fluchtlinien- und Höhenabsteckungen,
f) andere Arbeiten für Zwecke anderer Verwaltungsstellen,
g) Arbeiten auf Antrag von Privatpersonen,
h) Allgemeines.

Am Schlusse des Berichts ist anzugeben, ob der gegenwärtige Bestand der Beamten und sonstigen Angestellten ausreicht oder ob er eingeschränkt werden kann.

Gleiwitz, den 30. August 1910.

Der Magistrat.

---

l) Verfügung über Herausgabe von Akten.

V.

1. Ueber die Herausgabe von Akten und losen Schriftstücken aus den Bureaus und anderen Dienststellen der gesamten städtischen Verwaltung wird folgendes bestimmt:

a) Zur **Herausgabe an außerhalb der städtischen Verwaltung stehende Behörden und Personen** ist in jedem einzelnen Falle eine schriftliche Verfügung des zuständigen Dezernenten erforderlich.

b) Die **Herausgabe an Dienststellen und Beamte der hiesigen städtischen Verwaltung** darf nur gegen Quittung erfolgen. Die Quittung ist, sofern sie nicht von einem Magistratsmitglied ausgeht, von dem **Vorsteher** derjenigen Dienststelle auszustellen, in der die Akten gebraucht werden.

Daß Akten nur zu **dienstlichen** Zwecken eingefordert werden dürfen, ist selbstverständlich.

Gleiwitz, den 3. Januar 1910.

Der Oberbürgermeister.

---

m) Ermächtigung der Steuerhebestellen als Vollstreckungsbehörde.

Beschluß.

Den Steuerhebestellen I, II und III wird für ihren Geschäftsbereich die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge mit der Maßgabe übertragen, daß sie als Vollstreckungsbehörde gemäß § 4 der Königlichen Ver-

ordnung vom 15. November 1899 — betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen —

bei einem Objekt unter 100 Mark **selbständig**

1) Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse zu erlassen,
2) Einziehungsaufträge an Vollziehungsbeamte zu erteilen,
3) Abholungen gepfändeter Sachen zu verfügen und Versteigerungstermine anzuberaumen,
4) Einziehungs- und Ermittelungsersuchen an auswärtige Gemeinden und sonstige Behörden zu richten haben.

Alle übrigen Sachen, einschließlich des gesamten Schriftwechsels, werden dem Magistratsdezernenten vorbehalten, dessen Genehmigung auch in den Fällen zu 1 bis 4 (also selbst bei einem Objekt unter 100 Mark) einzuholen ist, wenn es sich um nicht ganz zweifelsfreie oder besonders wichtig erscheinende Sachen handelt. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1910 in Kraft

Gleiwitz, den 22. März 1910.

Der Magistrat.

n) Tarif für die Benutzung der Eisbahn auf der sogenannten Olschynawiese am Hüttendamm.

1.	Ein Abonnement für den ganzen Winter für eine Person . . .	3,00 Mk.
2.	Desgleichen für je ein Mitglied ein und derselben Familie . . .	2,00 „
3.	Desgleichen für Mitglieder der Turn-, Spiel- und Eislauf-Vereine .	2,00 „
4.	Für einmaliges Besuchen der Eisbahn:	
	a) für Erwachsene	0,15 „
	b) für alle Schüler und Schülerinnen der Elementarschulen sowohl als auch der höheren Lehranstalten an den Wochentagen . .	0,05 „
	an den Sonntagen	0,10 „
5.	Freien Besuch der Eisbahn haben:	
	a) unbemittelte Volksschüler am Mittwoch und Sonnabend nachmittags,	
	b) Waisenkinder in Begleitung der Lehrer an allen Tagen.	

Gleiwitz, den 10. Januar 1913.

Der Magistrat.

o) Magistratsbeschluß über Vorschüsse für Dienstreisen.

Der Magistrat beschließt in der Sitzung vom 19. 9. 11:

1. Vorschüsse auf die den Magistratsmitgliedern oder Beamten für Dienstreisen zustehende Vergütung werden grundsätzlich nicht bewilligt.
2. Ausnahmen sind besonders zu begründen und bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

Gleiwitz, den 20. September 1911.

Der Magistrat.

p) Verzeichnis der städtischen Telephone.

I. Büros und Verwaltungsstellen.

Hauptstellen.	Nebenstellen.
1. Büro O	Amtszimmer des Oberstadtsekretärs
2. Büro II	Amtszimmer des II. Bürgermeisters
3. Büro III (Hochbauamt)	
4. Büro IV (Steuerbüro)	
5. Büro V (Meldeamt)	
6. Büro VI (Armenverwaltung)	Amtszimmer des Dezernenten
7. Büro VIII (Tiefbauamt)	Amtszimmer des Stadtbaurats
8. Vermessungsamt	Zeichensaal
9. Vollziehungsamt	Steuerhebestelle II
10. Rechnungsstelle	Materialienverwaltung
11. Amtszimmer des I. Bürgermeisters	
12. Versicherungsamt	
13. Gasanstalt	Wache der Straßenbeleuchtung (Gas)
14. Armenhaus	
15. Wohnung des I. Bürgermeisters	
16. „ „ Stadtbaurats für Tiefbau, Gasanstalt, Kanalisation pp.	
17. Wohnung des Polizeiinspektors	

Hauptstellen.	Nebenstellen.
18. Polizeibureau	Amtszimmer des Polizeidezernenten Wohnung des Haushälters
19. Polizeiinspektion	Amtszimmer des Polizeiinspektors Kriminalabteilung
20. Polizeigefängnis	
21. Wache I (Kleine Mühlstraße)	
22. Wache II (Nikolaistraße)	
23. Wache III (Tosterstraße)	
24. Wache IV (Friedhofstraße)	
25. Stadthauptkasse	
26. Krankenhaus	
27. Chefarzt des Krankenhauses	
28. Garteninspektor	
29. Wache der Straßenbeleuchtung (Elektrizität)	
30. Kläranlage	
31. Wohnung des Obermonteurs	
32. Kgl. Maschinenbauschule	
33. Direktor der Kgl. Maschinenbauschule	
34. Wohnung des II. Bürgermeisters	
35. Schlachthof	
36. Baupolizei	
37. Wohnung des Polizeidezernenten.	

II. **Für Feuerwehrzwecke.**

1. Branddirektor	
2. Brandmeister	
3. Landspritzenmeister	
4. Oberbrandmeister	Landspritzenmeister
5. Infanteriekaserne	
6. Ulanenkaserne	Holländer, Wiesenstraße
7. Forsthaus	Verwalter der Arbeiterhäuser
8. Oberschl. Elektrizitätswerke (Lager)	Wache
9. Eisenindustrie (Oberwerk)	Unterwerk
10. Huldschinskywerke	
11. Chamottefabrik	
12. Logenrestaurant Bahnhofstraße	
13. Cafe Kaiserkrone	
14. Hotel Kaiserhof, Oberwallstraße	
15. Gasthaus Ostend	
16. Hüttengasthaus	
17. Gasthaus Pazulla, Tarnow. Chaussee	
18. Gasthaus Plazek, Preiswitzerstraße	

q) **Verfügung, betr. Ueberweisung der Gehälter im Giroverkehr**, vom 29. Mai 1908.

1. Zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs und um den städtischen Beamten und Lehrern die Gehaltserhebung sowie die zinsbare Anlegung vorläufig entbehrlicher Beträge zu erleichtern, wird folgendes angeordnet:

1. Beamte und Lehrer, die ihre Besoldung vierteljährlich im voraus erhalten, können den vollen bar zu zahlenden Gehaltsbetrag im Wege des Reichsbankgiroverkehrs auf ihr Konto, das sie bei einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bank oder einem solchen Bankhause haben, überweisen lassen.
2. Der Antrag ist für jeden Fall der Ueberweisung in Verbindung mit der nach Formular Nr. 415 auszufertigenden Quittung zu stellen. Die Quittungsformulare sind von der Materialien-Ausgabestelle wie die übrigen Büromaterialien zu beziehen.
3. Quittung mit Antrag ist dem Dienststellenvorsteher oder Schulleiter zu übergeben, der sie gesammelt, verschlossen und durch sicheren Boten, spätestens 10 Tage vor der allgemeinen festgesetzten Gehaltsabhebung der Stadthanptkasse zu übermitteln hat.
4. Die Stadthauptkasse fertigt, nachdem die Quittungen von ihr auch hinsichtlich der Abzüge geprüft und eventl. berichtigt worden sind, zunächst für jeden Etat und für jede Bankstelle eine Nachweisung auf Formular Nr. 416 in doppelter Ausfertigung

an. Diese Nachweisungen sind rechnerisch zu prüfen und mit einem Rechnungsatteste, das den Gesamtbetrag der Giroüberweisungen enthält, zu versehen.

Auf Grund der geprüften Einzelnachweisungen fertigt die Stadthauptkasse für jede Bankstelle eine Hauptnachweisung nach Formular Nr. 416a an, in die das Ergebnis der einzelnen Nachweisungen summarisch zu übernehmen ist. Die Hauptnachweisung mit den zugehörigen Einzelnachweisungen ist der betreffenden Bankstelle an dem Werktage vor der allgemein festgesetzten Gehaltsabhebung mit einem Schreiben nach Formular Nr. 417 zu übersenden.

Die zweiten Ausfertigungen der Einzelnachweisungen mit den zugehörigen Quittungen dienen als Kassenbelege.

5) Ist ein Gehaltsempfänger, der die Giroüberweisung beantragt hat, vor dem Tage der allgemein festgesetzten Geldabhebung gestorben oder sind aus irgendwelchen anderen Gründen (Pfändungen u. dergl.) Veränderungen eingetreten, die eine Nichtauszahlung des Gehaltes rechtfertigen, so hat der zuständige Dienststellenvorsteher oder Schulleiter der Stadthauptkasse unverzüglich, event. telephonisch, Mitteilung zu machen. Die Stadthauptkasse hat dann den Gehaltsbetrag von der Giroüberweisung der betreffenden Bankstelle unter Benachrichtigung dieser, event. auch telephonisch, abzusetzen. Ebenso hat die Stadthauptkasse zu verfahren, wenn in der Zwischenzeit weitere Abzüge von dem Gehalte zur Kenntnis der Kasse gelangt sind.

6. Die Stadtgemeinde übernimmt für die richtige Zuschreibung des überwiesenen Betrages auf das betreffende Bankkonto dem Beamten oder Lehrer gegenüber keine Gewähr. Die Ueberweisung erfolgt vielmehr auf Gefahr und Kosten des Antragstellers.

7. Vorstehende Bestimmungen finden das erste Mal auf die am 1. Juli 1908 fälligen Dienstbezüge Anwendung.

8. Ruhegehälter, die vierteljährlich im voraus fällig sind, können ebenfalls im Wege des Reichsbankgiroverkehrs auf Bankkonto überwiesen werden, wenn am Fälligkeitstage (dem ersten des Vierteljahresmonat) Quittung mit dem Antrag — wie zu 2 — von dem Bezugsberechtigten in der Kasse persönlich vorgelegt oder unter Beifügung eines Lebensattestes eingereicht wird. Die Benachrichtigung der Bankstelle hat, wenn möglich an demselben Tage, sonst am nächsten Werktage, die Ueberweisung auf das Girokonto an dem auf die Benachrichtigung folgenden Tage zu geschehen.

Die Vorschriften zu 1—7 finden sinngemäße Anwendung.

Gleiwitz, den 29. Mai 1908.

Der Magistrat.

II. Abschnitt.

Schulwesen.

A. Allgemeines.

a) Besoldungsordnung der Lehrer und Lehrerinnen.

1. an der Knaben- und Mädchenschule.

		Ortszulagen M	Grundgehalt M	Amtszulage M	Mietsentschädigung M	Alterszulagen M	Mithin Gesamteinkommen: Anfangseinkommen M	Mithin Gesamteinkommen: Endeinkommen M
1.	Rektor	Mit der 1. Alterszulage M	1400	1700	750	2×200	3850	6050
		" " 2. " 75 "				2×250		
		" " 3. " 100 "				5×200		
2.	Geprüfte Mittelschullehrer und Zeichenlehrer,	" " 4. " 100 "	1400	500	580	ebenso	2480	4680
		" " 5. " 150 "						
		" " 6. " 150 "						
		" " 7. " 200 "						
3.	Mittelschullehrerinnen	" " 8. " 250 "	1200	400	430	2×100	2030	3580
		" " 9. " 300 "				7×150		
4.	Elementarlehrer	ebenso	1400	300	580	2×200	2280	4480
						2×250		
						5×200		

2. an der Knaben-Vorschule.

		Ortszulagen	Grundgehalt	Amtszulage	Mietsentschädigung	Alterszulagen	Mithin Gesamteinkommen Anfangseinkommen	Mithin Gesamteinkommen Endeinkommen
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Vorschullehrer	Ortszulagen wie unter 1	1700	—	580	2×200 2×250 5×200	2280	4480

3. an den Volksschulen.

1	Rektoren	Ortszulagen wie unter 1.	1400	1200	670	wie unter b	3270	5470
2.	Lehrer	„	1400	—	550	—	1950	4150
3.	wissenschaftliche Lehrerinnen	„	1200	—	410	2×100 7×150	1610	3160
4.	technische Lehrerinnen	„	1100	—	410	2×100 7×150	1510	3060

Zu a) Erläuterungen zu den Besoldungsordnungen.

1. Der Bezug der Alterszulagen beginnt nach 7jähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste. Es werden 9 Zulagen in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt.

2. Das Grundgehalt der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Lehrer, die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt $^1/_5$ weniger.

3. Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

4. Die Zahlung des Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im voraus.

5. Durch Beschlüsse vom $\frac{18.\ 3.\ 13}{17.\ 3.\ 13}$ O. III 213/13 sind den Lehrern pp. an allen städtischen Schulen Ortszulagen bewilligt wie vorseitig.

6. Unverheiratete Lehrer und solche ohne eignen Hausstand erhalten nur 430 Mk. Mietsentschädigung.

b) Gemeindebeschluß, betreffend Relictenversorgung der städt. Schuldiener, vom 22. Februar und 22. März 1901.

Der Magistrat beschließt in der Sitzung vom 22. Februar 1901, daß den städtischen Schuldienern, denen bereits bisher stets Pensionsberechtigung zugestanden worden ist, auch das Recht auf Witwen- und Waisenversorgung eingeräumt wird.

Der Magistrat.

Auszug aus der Verhandlung der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. März 1901 pp.

Mit der Versorgung der Witwen und Waisen der städtischen Schuldiener gemäß Vorlage ist Versammlung einverstanden pp.

c) Schulgeld.

An Schulgeld wird erhoben:

a)	**An der Königlichen Oberrealschule**		
	von der Sexta bis Unter-Sekunda	130	Mark jährlich
	von der Ober-Sekunda bis Prima	150	„ „
	Eintrittsgeld	3	„ „
b)	**an der Knaben- und Mädchen-Mittelschule**		
	von Einheimischen	60	„ „
	von Auswärtigen	90	„ „
	Eintrittsgeld von Einheimischen	1	„ „
	Eintrittsgeld von Auswärtigen	3	„ „
c)	**an der Knabenvorschule**		
	in der Klasse III (Nona)	80	„ „
	„ „ „ II (Octava)	90	„ „
	„ „ „ I (Septima)	100	„ „
	Eintrittsgeld	3	„ „

Zu a. b. c. Das Schulgeld wird nach der Kassenordnung für höhere Lehranstalten erhoben und zwar vierteljährlich voraus. Für jeden Schüler, der nicht spätestens am 1. Tage des Vierteljahres abgemeldet ist, ist das Schulgeld für das ganze Vierteljahr zu bezahlen. Für die Erhebung des Schulgeldes ist nicht das Kalendervierteljahr, sondern das Unterrichtsvierteljahr maßgebend, dergestalt, daß die Vierteljahre mit der Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien beginnen.

d) **Krankenversorgung der Lehrer und Lehrerinnen. Magistratsbeschluß.**

Den an den hiesigen Volksschulen I bis X, der einklassigen evangelischen Schule, der Vorschule und der Mittelschule endgültig oder einstweilig angestellten oder auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen, soweit sie nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird für den Fall der Erkrankung vom ersten Tage der Erkrankung an für die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen wahlweise nach Bestimmung des Schulverbandes entweder Krankenhilfe gewährt oder für jeden ärztlich bescheinigten Krankheitstag einschl. der Sonn- und Festtage das Gehalt mindestens in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes zugesichert. Der Beschluß bezieht sich auch auf die künftig anzustellenden oder zu beschäftigenden Lehrkräfte und hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1914 ab.

Gleiwitz, den 20. Januar 1914.

Der Magistrat.

e) **Bestimmungen über Zweck, Verwaltung und Benutzung des städt. Schulmuseums.**

§ 1. Das Schulmuseum ist für die Zwecke der Fortbildung der Lehrerschaft bestimmt. Auch soll es die Beschaffung der besten und zweckmäßigsten Lehrmittel für unsere Volksschulen vermitteln.

§ 2. Das Schulmuseum wird als städtische Anstalt auf Kosten der Stadt unterhalten und von einem vom Magistrat gewählten städtischen Lehrer verwaltet.

§ 3. Die Aufsicht und Leitung des Schulmuseums liegt einer Kommission ob, welche aus 1 Mitgliede des Magistrats, 1 Stadtverordneten, 2 vom Magistrat gewählten Lehrern und dem Verwalter besteht. Die Mitgliedschaft des Verwalters dauert bis zum Ende des Verwalteramtes, die übrigen nicht dem Magistrat angehörigen Kommissionsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

§ 4. Der Besuch des Schulmuseums ist allen einheimischen und auswärtigen Lehrern (Leitern, Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen und privaten Schulen) sowie anderen zur Schule und zur städtischen Schulverwaltung in Beziehung stehenden Personen während der von der Kommission bestimmten Besuchszeiten gestattet.

§ 5. Eine **Ausleihung** erfolgt nur an hiesige städtische Lehrer. Ausgeliehen werden nur Bücher. Der Entleiher hat einen Ausleiheschein auszustellen und ist verpflichtet, die Bücher innerhalb 6 Wochen unversehrt zurückzugeben. Für jeden Schaden und Verlust ist er ersatzpflichtig.

Ueber die Zulässigkeit der gleichzeitigen Ausleihung einer größeren Zahl von Büchern an dieselbe Person entscheidet der Verwalter, im Streitfall die Kommission.

Die übrigen Lehrmittel werden nur mit Genehmigung der Kommission und nur an hiesige städtische Schulen gegen Ausleiheschein des zuständigen Rektors zur zeitweiligen Benutzung und Erprobung abgegeben.

Gleiwitz, den 3. Mai 1910.

Der Magistrat.

B. Volksschulen.

a) **Gemeindebeschluß, betr. Erhebung von Fremdenschulgeld für den Besuch der Volksschulen, vom 3. Mai 1910.**

1. Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 wird im Bezirke des Schulverbandes Gleiwitz für den Besuch der Volksschule durch nicht einheimische Kinder ein Fremdenschulgeld erhoben.

2. Das Fremdenschulgeld wird auf 36 Mark jährlich festgesetzt, für 2 gleichzeitig die städtischen Volksschulen besuchende Geschwister auf je 30 Mark und für 3 oder mehr Geschwister auf je 24 Mark. Das Fremdenschulgeld ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Wenn der Besuch der Schule im Laufe des Vierteljahres begonnen oder beendet wird, so ist gleichwohl der Vierteljahresbetrag zu entrichten.

Der Beschluß tritt vom 1. April 1910 ab in Kraft.

Gleiwitz, den 3. Mai 1910. **Der Magistrat.**

Gleiwitz, den 2. Juni 1910.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Von Schulaufsichtswegen genehmigt.

Oppeln, den 19. Juni 1910.

L. S. **Königliche Regierung**
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

b) **Mietsentschädigungstarif**
der Volksschullehrer und -Lehrerinnen der Provinz Schlesien.

Bezeichnung der Lehrpersonen	Jahresbetrag der Mietsentschädigung in den Orten der Ortsklasse:								Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	A.	B.	C.	D.	E 1.	E 2.	E 3.	E 4.	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1. Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen	920	840	670	550	500	420	320	250	670,50
					Durchschnitt 372,50				
2. Lehrer	800	720	550	450	420	350	260	200	565,50
					Durchschnitt 307,50				
3. Lehrerinnen	560	500	410	330	300	250	190	140	404,00
					Durchschnitt 220,00				

Vorstehender Tarif wird hierdurch gemäß dem Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietsentschädigungen vom 28. Juni 1910 — Ges.-Samml. S. 105 — und gemäß §§ 17 und 18 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 — Ges.-Samml. S. 93 — mit der Maßgabe festgesetzt, daß er mit Wirkung vom 1. April 1910 ab an die Stelle des am 16. Juli 1909 festgesetzten Tarifs tritt.

Breslau, den 17. September 1910.

Der Provinzialrat der Provinz Schlesien.

c) Bestimmungen der Königl. Regierung über Beginn und Dauer der Schulpflicht.

§ 1. Die Aufnahme in die öffentliche Volksschule findet jährlich einmal statt, und zwar am ersten Schultage des Monats April.

Der Aufnahmetermin ist alljährlich durch die Schuldeputation oder den Schulvorstand in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 2. Schulpflichtig sind die Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden.

Jüngere Kinder dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 3. In größeren Schulverbänden kann auf Antrag der Schuldeputation oder des Schulvorstandes mit Genehmigung der Königlichen Regierung außer der Aufnahme im April auch eine Aufnahme am ersten Schultage des Monats Oktober eingeführt werden, sofern die aufzunehmenden Kinder mindestens eine volle Klasse bilden. Zur Aufnahme kommen dann die Kinder, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember desselben Jahres das 6. Lebensjahr vollenden.

§ 4. Kinder, die wegen mangelhafter körperlicher Entwickelung oder wegen Krankheit den Aufgaben der Schule nicht gewachsen erscheinen, oder die einen Schulweg von mehr als $2^1/_2$ km oder einen besonders beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, können bis zum nächsten Aufnahmetermin zurückgestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt in Schulverbänden, deren Schuldeputation erweiterte Befugnisse hat, von dieser, im übrigen vom Kreisschulinspektor mittels schriftlicher Verfügung. Bei mangelhafter körperlicher Entwickelung kann die Zurückstellung auch gegen den Willen der Eltern geschehen.

Die zurückgestellten Kinder sind in das Hauptschülerverzeichnis, und zwar mit dem Vermerk der Zurückstellung aufzunehmen. Den Eltern ist darüber vom Leiter der Schule eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5. Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben alljährlich ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aufzustellen, das am 1. März dem Ortsschulinspektor oder Rektor einzureichen ist. Ersterer hat es sofort dem Schulleiter zuzustellen. Kinder, die der Schule nicht zugeführt worden sind, werden seitens der Schulleiter der Schuldeputation oder dem Schulvorstand zur Anzeige gebracht, die nötigenfalls mit Hilfe der Polizeibehörde für die

Zuführung zu sorgen haben, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Kinder anderweitig ausreichenden Unterricht erhalten.

In Schulverbänden, die außer der Aufnahme im April eine solche im Oktober eingeführt haben, ist das Verzeichnis der im Oktober schulpflichtig werdenden Kinder bis zum 1. September aufzustellen und einzureichen.

§ 6. Die Entlassung des Kindes aus der allgemeinen Schulpflicht erfolgt an dem das 8. Schuljahr abschließenden und auf das vollendete 14. Lebensjahr folgenden Entlassungstermin.

§ 7. Der regelmäßige Entlassungstermin ist, sofern nur eine einmalige Aufnahme an der Schule stattfindet, der letzte Schultag im März. Falls gemäß § 3 an der Schule eine zweite Aufnahme im Oktober üblich ist, tritt als zweiter regelmäßiger Entlassungstermin der letzte Schultag im September hinzu.

§ 8. Die Kinder, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni geboren sind, werden bezüglich der Entlassung den bis zum 31. März desselben Jahres geborenen Kindern gleichgestellt. Desgleichen sind bei einer gemäß § 7 an der Schule eingeführten Herbstentlassung die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember geborenen Kinder den Kindern gleichzustellen, die bis zum 30. September das 14. Lebensjahr vollenden.

§ 9. Den Kindern, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September geboren sind, soll ein besonderer Entlassungstermin am letzten Schultage im September zugestanden werden, sofern sie einen 7½jährigen Schulbesuch zurückgelegt haben und der Antrag auf Entlassung gestellt wird. Die Entscheidung trifft der Kreisschulinspektor oder die mit erweiterten Befugnissen ausgestattete Schuldeputation.

§ 10. Bei den auf Grund des § 4 zurückgestellten Kindern gilt als Termin des Schuleintritts der im Hauptschülerverzeichnis eingetragene Anmeldungstermin.

§ 11. Bei Kindern, die wegen Aufenthalts der Eltern im Auslande oder aus anderen nicht im § 4 angeführten Gründen verspätet der Schule zugeführt worden sind, ist seitens des Kreisschulinspektors oder der mit erweiterten Befugnissen ausgestatteten Schuldeputation unter sinngemäßer Anwendung aller hier angeführten Bestimmungen über die Entlassung jedesmal besondere Entscheidung zu treffen.

§ 12. Unbedingte Voraussetzung für die Entlassung der Kinder aus der Schulpflicht ist neben den auf Alter und Dauer des Schulbesuchs bezüglichen Bedingungen das Vorhandensein der geistigen und sittlichen Reife.

Die geistige Reife wird bei normaler Veranlagung durch den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch der Oberstufe derjenigen Schule bestimmt, der das Kind angehört. Wenn ein Kind im Laufe des letzten Schuljahres aus einer Schule mit ein oder zwei Lehrern in eine mehrklassige Schule übergeht, soll bei seiner Einordnung in die Klasse und Abteilung auf die bevorstehende Entlassung billige Rücksicht genommen werden.

§ 13. Wird das Vorhandensein der geistigen oder sittlichen Reife verneint, so hat das Kind den Schulbesuch zunächst ein halbes Jahr fortzusetzen. Die Entscheidung hierüber erfolgt mittels besonderer Verfügung des Kreisschulinspektors oder der mit erweiterten Befugnissen ausgestatteten Schuldeputation.

Die Hinausschiebung der Entlassung um ein halbes Jahr kann wiederholt werden.

§ 14. Kinder, welche die Oberstufe nicht erreicht haben, können gleichwohl auf einer tieferen Stufe entlassen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Mangel an geistiger Begabung die Ursache des Zurückbleibens ist, oder wenn sie infolge ihrer körperlichen Reife eine sittliche Gefahr für die jüngeren Kinder bedeuten. Die Entscheidung trifft der Kreisschulinspektor oder die mit erweiterten Befugnissen ausgestattete Schuldeputation.

§ 15. Ein Kind, das der Oberstufe angehört, kann mit Erlaubnis der Schuldeputation oder des Schulvorstandes auch über den Entlassungstermin hinaus bis zu höchstens einem Jahre den Schulbesuch fortsetzen.

§ 16. Jedem zur Entlassung kommenden Kinde ist ein Zeugnis auszuhändigen, das vom Ortsschulinspektor dem Schulleiter und den Lehrern, die für die Zensuren verantwortlich sind, zu unterschreiben ist. In dem Zeugnis muß die Organisation der Schule, sowie die Klasse und Abteilung, der das Kind zuletzt angehört hat, zum Ausdruck gebracht werden. Die Zensuren und der Entlassungstermin sind im Hauptschülerverzeichnis einzutragen.

§ 17. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft.

Oppeln, den 11. Oktober 1912.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

d) Dienstanweisung für die Beaufsichtigung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an den städtischen Volksschulen in Gleiwitz.

Dienstanweisung.

§ 1. Die mit der Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichts an den Volksschulen der Stadt Gleiwitz betraute Handarbeitslehrerin führt diese Aufsicht im Auftrage und nach

den maßgebenden Bestimmungen der Schuldeputation, unbeschadet der den anderweitigen Aufsichtsorganen zustehenden Befugnisse und in dem von der Schuldeputation bestimmten Umfange.

§ 2. Die aufsichtführende Handarbeitslehrerin besucht jede Klasse vierteljährlich wenigstens einmal und sonst, so oft eine besondere Veranlassung vorliegt. Sie richtet ihre Aufmerksamkeit darauf, ob das Material für die Arbeiten die vorschriftsmäßige Beschaffenheit hat, ob die erforderlichen Lehrmittel, außerdem Schränke und Körbe vorhanden sind, in denen Lehrmittel und Arbeiten der Schülerinnen aufbewahrt werden, und ob alle Schülerinnen ihre noch unvollendeten Arbeiten vorschriftsmäßig in der Schule zurücklassen. Sie achtet ferner auf die gesamte Haltung der Schülerinnen, insbesondere auf die Gewöhnung zur Sauberkeit, dann auf die Befolgung des Lehrplanes und die Handhabung des Unterrichts mit Rücksicht auf die eingeführte Lehrweise.

Je nach Bedürfnis nimmt sie den Unterricht selbst in die Hand, namentlich auch, um der Lehrerin mittelbar eine Anleitung zu geben.

§ 3. Ratschläge hat sie den Lehrerinnen nicht vor den Kindern zu geben. Dabei ist der Befehlston zu vermeiden. Ihre Wahrnehmungen und das Urteil, das sie bei den Besichtigungen gewonnen hat, hat sie dem Rektor tunlichst mündlich mitzuteilen. Die Mitteilungen haben sich auch auf etwaige Bedenken hinsichtlich der Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Schulbesuchs, der in der Klasse herrschenden Ordnung, der Handhabung der Schulzucht und der Gewissenhaftigkeit der Lehrerin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu erstrecken. Dienstliche Anweisungen technischer Art sind, soweit Ratschläge nicht ausreichen, in Gegenwart des Schulleiters zu erteilen.

§ 4. Ueber die Leistungen der Schulen und die Tätigkeit der Lehrerinnen erstattet die aufsichtsführende Handarbeitslehrerin auf dem Instanzenwege Bericht und schließt Anträge und Wünsche für den Unterricht überhaupt oder in Betreff einzelner Schulen und Klassen an.

§ 5. Für Material und Werkzeuge, welche zu den Handarbeiten der Schülerinnen verwendet werden sollen, erteilt die aufsichtführende Handarbeitslehrerin in Bezug auf Beschaffenheit und Menge die maßgebenden Bestimmungen, und macht sie nach Bedürfnis ihre Vorschläge in Betreff der Kostensätze, welche in den einzelnen Schulen und Klassen zur Beschaffung des Handarbeitsmaterials für die Freischülerinnen auf den Kopf zu gewähren sind.

§ 6. Die aufsichtführende Handarbeitslehrerin wird bei der Anstellung von Handarbeitslehrerinnen und bei deren Versetzung in andere Unterrichtsklassen, sowie bei allen das Wesen des Handarbeitsunterrichts betreffenden Anordnungen, namentlich bei Aenderungen der Einrichtung und des Lehrplanes und soweit überhaupt ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, zu Rate gezogen.

§ 7. Ist eine Handarbeitslehrerin an der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verhindert, so hat sie dies dem Rektor und der aufsichtführenden Lehrerin zugleich anzuzeigen.

Der Rektor ordnet die Vertretung bis auf drei Tage selbständig an. Bei längeren Behinderungen hat die aufsichtführende Lehrerin auf dem Instanzenwege Vorschläge für die weitere Vertretung zu machen.

§ 8. Die aufsichtführende Lehrerin ist verpflichtet, je nach Bedürfnis mit bereits angestellten Handarbeitslehrerinnen, deren Leistungen in theoretischer oder praktischer Beziehung hinter den zu stellenden Durchschnittsforderungen zurückbleiben, besondere Kurse zu weiterer Belehrung und Durchbildung solcher Lehrerinnen abzuhalten, ohne dafür ein Entgelt, sei es von der Stadt, oder sei es von den Lehrerinnen, beanspruchen zu dürfen.

§ 9. Neben der Aufsicht über den Handarbeitsunterricht hat die damit betraute Lehrerin an der Schule, welcher sie überwiesen ist, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu erteilen.

Die Gesamtzahl dieser Stunden darf nicht weniger als 4 und nicht mehr als 12 wöchentlich betragen.

Die Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

e) Anordnung des Magistrats vom 11. Oktober 1909 für das Verfahren der Rektoren und Lehrer im Falle der Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung von Schulkindern.

Ein hiesiger Lehrer hat ein augenkrankes Schulkind der hiesigen Augen- und Ohrenheilanstalt zur Untersuchung überwiesen. Die Anstalt verlangte hierfür 3 Mk., die sie von dem Lehrer als Auftraggeber einforderte. Sie behandele nur solche Kranke unentgeltlich, die eine schriftliche Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Vermögenslosigkeit beibringen. Die Forderung der Anstalt ist durchaus berechtigt. Der erwähnte Lehrer beruft sich darauf, daß der frühere Oberbürgermeister Kreidel angeordnet habe, daß augenkranke Kinder ohne Weiteres vom Klassenlehrer in die Augenheilanstalt geschickt werden

sollen. Wenn eine solche Anordnung ergangen ist, so wird sie hiermit ausdrücklich aufgehoben. Die unentgeltliche Inanspruchnahme eines Arztes oder einer Anstalt erfolgt in allen Fällen nur nach vorheriger Prüfung der städtischen Armenverwaltung auf Grund einer Anweisung oder einer Bescheinigung dieser. Etwaige Gesuche von Rektoren und Lehrern im Interesse ihrer Schulkinder sind demgemäß an die Armenverwaltung zu richten.

Gleiwitz, den 11. Oktober 1909.

Der Magistrat.

C. Mittelschule.

a) Gemeindebeschluß über die Mittelschule vom $\frac{11. \text{ Juli}}{28. \text{ Juli}}$ 1910.

Wir ersuchen die geehrte Versammlung, sich mit folgenden Beschlüssen, die die Ordnung der neuen Mittelschule in einigen Hauptpunkten betreffen, einverstanden zu erklären:

1. Die neue Knaben- und Mädchenmittelschule wird als Simultanschule begründet. Demgemäß sind an ihr grundsätzlich Lehrkräfte verschiedenen Bekenntnisses anzustellen.
2. Für die an der Knaben- und Mädchenmittelschule angestellten Lehrpersonen gilt folgende Besoldungsordnung:

§ 1. Das Diensteinkommen der vollbeschäftigten endgiltig angestellten Lehrkräfte setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgehalt	Amtszulage	Mietsentschädigung	Alterszulagen	Mithin Gesamteinkommen	
				Anfangseinkommen	Endeinkommen
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1) **für den Rektor:**					
1400	1500	750	2 × 200 2 × 250 5 × 200	3650	5550
2) **Geprüfte Mittelschullehrer (einschl. Zeichenlehrer)**					
1400	500	580	ebenso	2480	4380
3) **Nichtgeprüfte Mittelschullehrer bezw. Elementarlehrer:**					
1400	300	580	ebenso	2280	4180
4) **Mittelschullehrerinnen:**					
1200	400	430	2 × 100 7 × 150	2030	3280
5) **Elementarlehrerinnen:**					
1200	200	430	2 × 100 7 × 150	1830	3080

§ 2. Der Bezug der Alterszulagen beginnt, unbeschadet besonderer Beschlußfassung bei Anrechnung früherer Dienstzeit, nach 7jähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste. Es werden 9 Zulagen in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt.

§ 3. Die Besoldung (Anfangsgehalt) der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Lehrer, die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, beträgt $^1/_5$ weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle.

§ 4. Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie die Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung, jedoch mindestens 430 Mark.

Für einstweilig angestellte sowie für diejenigen Lehrerinnen, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, tritt eine Kürzung der Mietsentschädigung nicht ein.

§ 5. Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§ 6. Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher sie sich im öffentlichen deutschen Schuldienste befunden haben.

Ob auch eine in anderweitem Schuldienste zugebrachte Dienstzeit zur Anrechnung gelangt, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen des Magistrats ab.

§ 7. Die Zahlung des Diensteinkommens erfolgt an endgiltig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im voraus.

§ 8. Verheiratet sich eine Lehrerin, so scheidet sie mit dem Schlusse des Vierteljahres, in welchem sie sich verheiratet, aus dem Schuldienst aus. Mit diesem Zeitpunkt erlischt jeder Anspruch auf Diensteinkommen und Ruhegehalt.

§ 9. Für den Ruhegehaltsanspruch der Lehrpersonen und für die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen vom 11. Juni 1894 maßgebend.

§ 10. Diese Besoldungsordnung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

3. Das Schulgeld beträgt sowohl bei der Knaben- wie Mädchenmittelschule für Einheimische 60 Mark, für Auswärtige 90 Mark, das Eintrittsgeld für Einheimische 1 Mark, für Auswärtige 3 Mark.
4. Die Knabenmittelschule enthält nur Mittelstufe und Oberstufe in 6 Jahreskursen und 6 gesonderten Klassen und baut sich auf der Unterstufe der Volksschule auf. Die Mädchenmittelschule umfaßt 9 Jahreskurse (Unter-, Mittel- und Oberstufe).
5. Die Entscheidung darüber, ob die Knabenvorschule der Knabenmittelschule als Unterstufe angegliedert werden soll, bleibt vorbehalten.
6. Die Mittelschule soll am 1. April 1911 und zwar die Knabenmittelschule mit der untersten Klasse der Mittelstufe, die Mädchenmittelschule mit 3 Klassen der Unterstufe und der untersten Klasse der Mittelstufe eröffnet werden.
7. Für die Mittelschule wird ein besonderes Kuratorium aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten eingesetzt, dem auch der Rektor angehören soll.

Gleiwitz, den 11. Juli 1910.

Der Magistrat.

2. In öffentlicher Sitzung beschließt sodann die Versammlung, dem Magistratsantrag betr. Ordnung der Mittelschulverhältnisse, insbesondere der Besoldungsordnung, zuzustimmen.

Gleiwitz, den 28. Juli 1910.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

b) **Ministerial-Vorschriften über Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen voll eingerichteter Mittelschulen** vom 10. April 1911.

(Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. i. Preußen S. 396.)

Im Anschluß an den Erlaß vom 3. Februar 1910 — U III C 170 (Zentralbl. S. 343) —, betreffend die Neuordnung des Mittelschulwesens, setze ich die Königliche Regierung / das Königl. Provinzialschulkollegium davon in Kenntnis, daß bis jetzt folgende Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen voll eingerichteter Mittelschulen vereinbart worden sind:

Diejenigen, die eine neunklassige Mittelschule erfolgreich bis zum Schlusse besucht haben, können zugelassen werden:

1. zur Ablegung der Prüfung für Einjährig-Freiwillige vor Vollendung des 17. Lebensjahres, wenn sie sich am Unterricht in einer zweiten fremden Sprache beteiligt haben;
2. als Anwärter zum mittleren Post- und Telegraphendienst;
3. in die Vorklassen der höheren Maschinenbauschulen zu Cöln und Posen;
4. in die 5. Klasse der höheren Maschinenbauschulen, wenn sie sich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben;
5. in die 2. Klassen der Präparandenanstalten;
6. zum Besuche der staatlichen höheren Gärtnerlehranstalt in Geisenheim und Proskau;
7. zum Bureaudienst in der Mehrzahl der Städte aller Provinzen.

Für den Besuch der Landwirtschafts- und Forstlehrlingsschulen und für die Laufbahn des Forstschutzdienstes sowie für die Stellung eines mittleren technischen Beamten in der Weinbauverwaltung erhalten sie ähnliche Berechtigungen wie sie die Schüler höherer Schulen besitzen.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer vollentwickelten Mädchenmittelschule dient als Nachweis der erforderlichen Schulbildung für die Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der weiblichen Hauswirtschaftskunde (vergl. Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 § 4, 5 b).

Berlin, den 10. April 1911.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

D. Fortbildungsschulen.

a) Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule zu Gleiwitz, vom 7. Juni 1910 bezw. 1. September 1910.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des Gesetzes betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 1. August 1909 (Gesetzsammlung Seite 733) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz folgendes festgesetzt:

§ 1. Alle im Gemeindebezirk Gleiwitz beschäftigten und daselbst wohnhaften gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) sind verpflichtet, bis zum Schlusse des Schulhalbjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden, die städtische gewerbliche Fortbildungsschule an den durch besonderes Ortsstatut festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekanntgemachten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

§ 2. Von der Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule ist befreit:

1. wer eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besucht, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird;
2. wer den Nachweis führt, daß er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, deren Aneignung das Lehrziel der gewerblichen Fortbildungsschule bildet;
3. wer die Gesellenprüfung (vergl. §§ 129 Absatz 1 und 131 der Gewerbeordnung) bestanden hat;
4. wer blind, taubstumm oder schwachsinnig ist.

Die vorbezeichneten Personen unterliegen jedoch der Meldepflicht (vergl. § 9) solange, bis der Schulvorstand ihre Befreiung von der Schulpflicht durch eine schriftliche Bescheinigung anerkannt hat.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, die nicht zum Schulbesuche verpflichtet sind, können ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gegen Zahlung des durch besonderes Ortsstatut festgesetzten Schulgeldes zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

Ueber die Zulassung entscheidet der Schulvorstand.

§ 4. Für die Verwaltung sämtlicher Angelegenheiten der gewerblichen Fortbildungsschule wird eine ständige Deputation gebildet, die den Namen „Vorstand der gewerblichen Fortbildungsschule zu Gleiwitz" führt.

Dieser Vorstand, der gemäß § 59 Absatz 2 der Städteordnung in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet ist, besteht aus dem Magistratsleiter oder einem von ihm ernannten Magistratsmitgliede als Vorsitzenden, einem von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu ernennenden Mitgliede, zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Stadtverordneten, von denen einer ein Handwerksmeister sein muß, und dem Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule.

Die Mitgliedschaft der vom Magistratsleiter und dem Herrn Minister ernannten Mitglieder des Vorstandes endet mit der Zurücknahme der Ernennung, die der übrigen Mitglieder mit dem Fortfall des Stadtverordnetenamtes oder des Amtes als Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule.

§ 5. Der Vorstand übt die der Stadt der gewerblichen Fortbildungsschule gegenüber zustehenden Rechte und Pflichten als Organ des Magistrats aus.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und sorgt für ihre Ausführung. Er verhandelt, führt den Schriftwechsel und zeichnet namens des Vorstandes.

Ist das von dem Herrn Minister ernannte Vorstandsmitglied zugleich Magistratsmitglied, so führt dieses gemäß § 27 der Instruktion für die Magistrate vom 25. Mai 1835 den stellvertretenden Vorsitz und auf Anordnung des Magistratsleiters auch die laufenden Geschäfte.

§ 6. Gewerbetreibende, die im Gemeindebezirk Gleiwitz wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, haben für jeden von ihnen beschäftigten und zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter zu den Kosten der Schulunterhaltung einen Beitrag an die Gemeindekasse zu entrichten, dessen Höhe durch besonderes Ortsstatut festgestellt wird.

Die Beiträge oder das Schulgeld (§ 3) können bei nachgewiesener Bedürftigkeit vom Schulvorstande ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Arbeiter müssen sich zu den für

sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen;
2. sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;
3. sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen;
4. sie müssen in die Schule mit gewaschenem Gesicht und Händen und in reinlicher Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. sie haben sich innerhalb des Schulgrundstücks des Rauchens und während der Erholungspausen, sowie auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen von Schulpflichtigen gegen diese Bestimmungen können durch den Lehrer, den Leiter der Schule, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand mit Verwarnung, Verweis, mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an die Eltern, Erzieher, Lehrherren und Innungsvorstände oder mit Karzerstrafe bis zu 6 Stunden an den freien Sonntagsnachmittagen bestraft werden. Entzieht sich der Schüler der Verbüßung der Strafe oder erscheint diese nicht als hinreichend, so erfolgt Bestrafung nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder im Unvermögensfalle mit eintägiger Haft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine noch höhere Strafe verwirkt ist.

Zuwiderhandlungen freiwilliger Schüler (vergl. § 3) können mit Ausschluß von der Schule bestraft werden.

§ 8. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Mündel nicht davon abhalten, sie haben ihnen vielmehr die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 9. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage nach dem Tage, an dem sie ihn angenommen haben, bei dem Leiter der Fortbildungsschule zum Schulbesuch anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, abzumelden; dies gilt insbesondere auch während der sogenannten Probelehrzeit.

Die Gewerbeunternehmer haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten zu allen Unterrichtsstunden so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie pünktlich und sauber zum Unterricht erscheinen können.

§ 10. Nur nachweisbare Krankheit befreit vom Besuche der Fortbildungsschule.

Die Gewerbeunternehmer haben einem schulpflichtigen Arbeiter, der durch vorübergehende Erkrankung am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so haben sie alsbald nach Ablauf derselben dem Leiter der Fortbildungsschule oder dem zuständigen Lehrer eine Bescheinigung des Arztes über die Erkrankung zu senden.

Soll ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen für einzelne Stunden oder für längere Zeit vom Besuche des Unterrichts befreit werden, so ist dies bei dem Leiter der Fortbildungsschule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 11. Eltern und Vormünder, die dem § 8 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 9 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig ausführen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen bei Erkrankung die im § 10 vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht mitgeben oder die Meldung (vergl. § 10 Absatz 3) nicht erstatten, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig wird das Ortsstatut vom 21. Juli 1905 und der Nachtrag vom 30. Juni 1908 aufgehoben.

Gleiwitz, den 7. Juli 1910.

Der Magistrat.

Gleiwitz, den 1. September 1910.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120 Absatz 3 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 3. Oktober 1910.

Der Bezirksausschuß.

b) Ortsstatut, betreffend Erhebung von Beiträgen für die gewerbliche Fortbildungsschule in Gleiwitz, vom 7. Juni 1910 bezw. 1. September 1910.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909 (Gesetz-Sammlung Seite 733) und des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz folgendes festgesetzt:

§ 1. Der nach § 6 Absatz 1 des Ortsstatuts, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Gleiwitz, vom 7. Juni 1910 von den Gewerbetreibenden zu entrichtende Beitrag und das nach § 3 daselbst von freiwilligen Schülern zu zahlende Schulgeld wird auf 4 Mark jährlich festgesetzt und ist in vierteljährlichen Raten im voraus an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 2. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 7. Juni 1910.

Der Magistrat.

Gleiwitz, den 1. September 1910.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120 Absatz 3 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, des Gesetzes betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 1. August 1909 und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 3. Oktober 1910.

Der Bezirksausschuß.

c) Ortsstatut für die kaufmännische Fortbildungsschule in Gleiwitz vom $\frac{30. \text{ Juni}}{20. \text{ Juli}}$ 1914.

Auf Grund der geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§§ 120, 139 j, 139 m, 142, 150, 154) wird nach Anhörung beteiligter Handelstreibender und Handlungsgehilfen und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk der Stadtgemeinde Gleiwitz folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Handelsgewerbe mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten männlichen Personen, sowie die Hilfspersonen im Handelsgewerbe und die männlichen Personen, die Schreibarbeiten in Kontoren verrichten, sind verpflichtet, die öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den vom Magistrat nach Anhörung des Kuratoriums (§ 13) festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

§ 2. Jede schulpflichtige Person hat die Fortbildungsschule drei Jahre lang regelmäßig zu besuchen. Diejenigen, die in dieser Zeit das Ziel der Schule nicht erreichen, sind verpflichtet, die Schule länger zu besuchen. Die Pflicht besteht auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit. Die Entlassung aller Schulpflichtigen erfolgt aber spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3. Alle schulpflichtigen Personen, die der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis führen, daß sie das Ziel der Schule erreicht haben, können vor Vollendung der festgesetzten Schulzeit vom Kuratorium (§ 13) entlassen werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Schulbesuch sind die Personen, die der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten haben, deren Besitz das Lehrziel der Anstalt bildet.

Diejenigen Personen, die in einzelnen Lehrfächern die genügende Reife nachweisen, oder die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, können vom Besuch dieser durch das Kuratorium (§ 13) entbunden werden.

§ 4. Im Handelsgewerbe beschäftigte männliche Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, sowie andere männliche Personen, die freiwillig die Schule besuchen wollen, können unter der Voraussetzung, daß sie sich den Vorschriften dieses Ortsstatuts durch schriftliche Erklärung unterwerfen, und daß der Platz ausreicht, auf Wunsch gleichfalls zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Die Zulassung kann sich auf den gesamten Unterricht oder auf einzelne Fächer erstrecken.

Die vorbezeichneten Personen, soweit sie minderjährig sind, haben von ihren Eltern oder Vormündern und außerdem von ihren Dienstherrn oder deren Vertreter die Bescheinigung beizubringen, daß ihnen die Erlaubnis zum Besuch des Unterrichts erteilt wird, und daß für sie die Bestimmungen dieses Ortsstatuts maßgebend sein sollen. Das Kuratorium (§ 13) bestimmt über die Zulassung solcher Personen.

§ 5. Zur Unterhaltung eines geordneten Schulbetriebes wird ein Jahresbeitrag von 18 Mk. für jede schulpflichtige Person von jedem Arbeitgeber, der schulpflichtige Personen beschäftigt, erhoben. (Ges. vom 1. August 1909, Ges.-Samml. S. 733 und Minist.-Erlaß vom 21. April 1910 — IV 4539). Für Personen, die die Schule auf Grund des § 4 (gastweise) besuchen, kann das Kuratorium (§ 13) ein Schulgeld (§ 4 K.-A.-G.) vor Beginn jedes Schuljahres nach eigenem Ermessen festsetzen. (Min.-Erlaß vom 29. September 1909 — IV 10182 Nr. 2 und 3.)

Die Personen, die Schulpflichtige auf Grund des § 1 beschäftigen, sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag in Vierteljahresraten und zwar im voraus an die Schulkasse abzuführen. Bei den Personen, die die Schule auf Grund des § 4 besuchen, sind für die Zahlung des festgesetzten Schulgeldes (Gebühr) in Vierteljahresraten und zwar im voraus auch diejenigen Personen haftbar, die die Erlaubnis zum Schulbesuche erteilt haben (§ 4 Absatz 2).

Für begonnene Quartale sind der Beitrag und das Schulgeld (Gebühr) voll zu entrichten. Gegen säumige Zahler findet das Verwaltungszwangsverfahren statt.

§ 6. Zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten (§ 1 und 4) sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schulpflichtigen werden folgende Bestimmungen erlassen:

Alle, die die Fortbildungsschule besuchen, müssen

a) sich zu den für sie bestimmten Unterrichtszeiten rechtzeitig und regelmäßig einfinden und an dem Unterrichte teilnehmen; sie dürfen den Unterricht ohne eine ausreichende schriftliche Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen,
b) die ihnen als nötig bezeichneten Schulsachen in ordnungsmäßigem Zustande in den Unterricht rechtzeitig mitbringen,
c) beim Eintritt in die Anstalt das ihnen von der zuletzt besuchten anerkannten oder öffentlichen Schule erteilte Zeugnis und auf Verlangen die Geburtsurkunde dem Schulleiter vorlegen,
d) in ihrem Aeußeren reinlich erscheinen,
e) sich eines anständigen und gesitteten Betragens befleißigen, jede Beschädigung der Schulgeräte und Lehrmittel vermeiden und den Lehrpersonen Ehrerbietung und Gehorsam entgegenbringen,
f) sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens enthalten und dürfen auf diesen Wegen nicht rauchen,
g) die Bestimmungen, die von der Schulleitung besonders erlassen, vom Magistrat nach Anhörung des Kuratoiums (§ 13) bekannt gegeben werden, befolgen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 150 Nr. 4 der R.-G.-O. in Verbindung mit § 57 Ziffer 3 des Str.-G.-B. für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Bei leichteren Fällen der Zuwiderhandlungen können vom Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden für jeden einzelnen Fall festgesetzt werden (Min.-Erlaß vom 5. Dezember 1906 — IV 11011). Die Karzerstrafen finden an den Sonn- und gewöhnlichen Feiertagen sowie an Wochentagen in der geschäftsfreien Zeit unter Aufsicht der Lehrer ihre Erledigung.

§ 7. Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter haben die Schulpflichtigen (auf Grund des § 3), die bei ihnen beschäftigt sind, spätestens am 10. Tage, nachdem sie sie angenommen haben, zur Aufnahme in die kaufmännische Fortbildungsschule bei dem Schulleiter schriftlich anzumelden und zur Schule zu schicken. Sie haben sie spätestens am 3. Tage, nachdem sie sie entlassen haben, bei dem Schulleiter wieder schriftlich abzumelden. Bei minderjährigen Personen, die auf Grund des § 4 (gastweise) die Schule besuchen, haben die gleiche Pflicht die Eltern oder Vormünder.

Der Antritt eines Dienstes auf Probe entbindet nicht vom Schulbesuch.

§ 8. Alle, die die Fortbildungsschule besuchen, dürfen von diesem Besuche durch die Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter nicht ganz oder zum Teil abgehalten werden, und sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und — soweit erforderlich — gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können.

§ 9. Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter sind verpflichtet, die Schulpflichtigen zum Schulbesuch anzuhalten, deren Schulbesuch zu überwachen, ihnen die Zeit zur Vorbereitung auf den Unterricht zu gewähren und dafür zu sorgen, daß die Schulpflichtigen rechtzeitig in den Besitz der auf Grund des § 6 b bezeichneten Schulsachen kommen.

§ 10. Ist eine schulpflichtige Person durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, so haben die Geschäftsinhaber oder deren Vertreter die Pflicht, dies sofort, spätestens binnen 3 Tagen nach Eintritt der Behinderung dem Leiter der Schule schriftlich anzuzeigen. Vorübergehendes Unwohlsein, das die Schulpflichtigen nicht hindert, im Geschäft tätig zu sein, entbindet auch nicht vom Schulbesuch.

Gesuche um Befreiung einer schulpflichtigen Person (§ 1 und 4) vom Unterricht für einzelne Stunden oder für längere Zeit sind genügend begründet schriftlich an den Schulleiter zu richten und zwar so zeitig, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Kuratoriums (§ 13), in eiligen Fällen des Vorsitzenden, einholen kann.

§ 11. Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter, die die Vorschriften dieses Ortsstatuts nicht rechtzeitig erfüllen, oder diesen zuwiderhandeln, werden auf Grund der R.-G.-O. für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12. Auf die arbeitslosen Schulpflichtigen sowie auf deren gesetzliche Vertreter und die Personen, welche die Aufsicht und Erziehung eines solchen Schulpflichtigen übernommen haben, finden die Bestimmungen dieses Ortsstatuts und der Schulordnung entsprechende Anwendung. Während ihrer Arbeitslosigkeit haben die Schulpflichtigen und die zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen vom folgenden Vierteljahresersten bis zum Eintritt in ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis die im § 5 festgesetzte Summe als Schulgeld (§ 4 Kommunal-Abgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893) zu zahlen.

§ 13. Die Verwaltungsdeputation für die kaufmännische Fortbildungsschule, Kuratorium (§ 1, 3, 4 usw.) genannt, der der Direktor für die kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen im Regierungsbezirk Oppeln mit beratender Stimme angehört, und zu deren Sitzungen er ebenso einzuladen ist wie die stimmberechtigten Mitglieder, wird auf Grund des § 59 Abs. 3 der Städteordnung gebildet und besteht

a) aus 2 Mitgliedern des Magistrats,
b) aus 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, von denen eins Kaufmann sein muß, der mindestens einen Lehrling beschäftigt oder beschäftigt hat,
c) aus zwei Mitgliedern des Kaufmännischen Vereins Gleiwitz, von denen wenigstens einer einen Lehrling beschäftigt oder beschäftigt hat. Kommt dieser Verein aus irgend einem Grunde (Verzicht auf Vertretung, Auflösung, Zurückziehung des Sonderbeitrages zur Unterhaltung der Schule usw.) nicht mehr in Frage, dann ernennt die Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln an seiner Stelle 2 Vertreter,
d) aus 2 vom Herrn Regierungspräsidenten zu ernennenden Vertretern, von denen einer dem Kaufmannsstande angehören muß,
e) aus dem Leiter der Schule.

Die Mitglieder des Magistrats und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Magistratsdirigenten ernannt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser und die zu c bezeichneten Mitglieder vom Vereinsvorstande gewählt bezw. vom Vorsitzenden der Handelskammer ernannt.

Die Mitglieder zu a und b gehören dem Kuratorium für die Dauer ihrer Wahl an, die Mitglieder unter c und d werden auf 6 Jahre gewählt beziehungsweise ernannt. Letztere sind jedoch berechtigt, ihr Amt nach 3 Jahren niederzulegen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme der Stellen gelten die für die unbesoldeten Gemeindeämter bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sämtliche Mitglieder unter c und d müssen stimmberechtigte Bürger der Stadtgemeinde Gleiwitz sein.

Die Verwaltung der Schule geschieht nach einer besonderen Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Magistrats bedarf.

§ 14. Alle bisher giltigen Bestimmungen und Statuten für den Besuch und die Verwaltung der kaufmännischen Fortbildungsschulen in Gleiwitz sind durch dieses Ortsstatut aufgehoben.

§ 15. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 30. Juni 1914.

Der Magistrat.

Gleiwitz, den 20. Juli 1914.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120 Absatz 3 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26 Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) und § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 21. September 1914.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

d) **Bekanntmachung des Ministers über Schulgeldstrafen** vom 23. Februar 1911.

Für die Entscheidung der Frage, wem die in Fortbildungsschulsachen festgesetzten Strafgelder zufallen, kommt der § 10 des General-Land-Schul-Reglements vom 12. August 1763 (Mylius: Novum Corpus Constitutionum-Prussico-Brandenburgensium Bd III S. 261 ff.) nicht in Betracht. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Strafen, welche wegen Verletzung der allgemeinen Schulpflicht (§§ 1—5 a. a. O.) verhängt werden.

Die Festsetzung von Strafen wegen Uebertretung der für das Fortbildungsschulwesen erlassenen Vorschriften erfolgt auf Grund des § 150 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung. Für die Vereinnahmung dieser Strafgelder sind keine besonderen Bestimmungen ergangen. Es findet daher auf sie der Absatz 1 des § 7 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. August 1883 (G.-S. S. 65 ff.) Anwendung, demzufolge die Geldstrafen dem zufallen, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Durch diese Entscheidung wird der Grundsatz nicht berührt, daß im gerichtlichen Verfahren erkannte Geldstrafen der Gerichtskasse zufließen.

pp.

Berlin W. 9, den 23. Februar 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

e) **Ministerial-Erlaß über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen,** vom 1. Juli 1911.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat neue Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen erlassen. Ich übersende Ihnen (dem Magistrate) für jede Fortbildungsschule je einen Abdruck der Bestimmungen und des begleitenden Erlasses zur Uebergabe an den Schulleiter.

Dieser hat in einer Konferenz mit sämtlichen Lehrern, zu der auch der Schulvorstand einzuladen ist, die Aenderungen gegen den bisherigen Lehrplan zu besprechen und demnächst die angeordnete Umarbeitung des Lehrplanes vorzunehmen. Ich stelle anheim, besonders in den größeren Schulen mit beruflicher Gliederung, sich hierzu der Hilfe geeigneter Lehrer zu bedienen.

Die Umarbeitung hat sich zunächst nur auf den untersten Jahrgang der eigentlichen Fortbildungsschule zu erstrecken.

Meine Verfügung vom 20. Mai 1908 — I E XXVII, XV 3550 — über Einrichtung von Vorklassen bleibt in Kraft.

Im allgemeinen entsprechen die jetzt giltigen Lehrpläne schon den neuen Bestimmungen, oder die Abweichungen sind nicht sehr erheblich, deshalb wird die Umarbeitung für den unteren Jahrgang nicht viel Zeit beanspruchen. Ich sehe daher der Einreichung des umgearbeiteten Lehrplanes bis zum 1. November entgegen.

Für Sammelklassen für die sämtlichen 3 Jahrgänge eines Berufes (S. 2, Abs. 2), sowie für ein- und zweiklassige Schulen (S. Nr. 4) ist die Umarbeitung des Lehrplanes sofort auf alle 3 Jahrgänge auszudehnen. Diese neuen Lehrpläne sind mir bis zum 1. Dezember einzureichen.

Sollten über die Aenderungen Zweifel entstehen, so bin ich bereit, meinen gewerbeschultechnischen Referenten zur Aufklärung zu entsenden und ersuche, entsprechende Anträge rechtzeitig bei mir zu stellen.

Oppeln, den 9. August 1911.

Der Regierungspräsident.

An den Magistrat in Gleiwitz.

Ich habe über

Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen

und über

Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen und kaufmännischer Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen

neue Bestimmungen erlassen und übersende Ihnen hierneben für jede der in Betracht kommenden Schulen einen Abdruck nebst Abdruck dieses Erlasses.

Die „Bestimmungen" sind vom Schuljahre 1912 ab durchzuführen und zwar, wenn angängig, zugleich in allen Klassen, andernfalls Jahrgangsweise von unten herauf. Gleichzeitig treten die Vorschriften vom 5. Juli 1897 und die Erlasse vom 19. März 1898 (E 472), 29. März 1899 (E 1562) und 14. Dezember 1901 (III b 9404 vergl. H.-M.-Bl. 1901 S. 91 ff. und S. 409) außer Kraft.

Die vorhandenen Lehrpläne sind, soweit erforderlich, nach Maßgabe der „Bestimmungen" umzuarbeiten, was gleichfalls Jahrgangsweise geschehen kann. Die umgearbeiteten Lehrpläne sind Ihnen alsdann zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Nähere Anordnungen hierüber lasse ich Ihnen anheim, wie ich Ihnen auch überlasse, zur Prüfung der Lehrpläne die Revisoren mit heranzuziehen, soweit solche für den dortigen Bezirk von mir ernannt sind.

Bei Prüfung der einzelnen Lehrpläne ist zu beachten, daß die „Bestimmungen" nicht dazu dienen sollen, die Einrichtungen der einzelnen Schulen in ein Schema zu bringen. Besonderheiten, die in örtlichen Bedürfnissen und Aufgaben begründet sind, sind nach wie vor zu berücksichtigen.

Um eine einheitliche Auffassung und ein vertieftes Verständnis der „Bestimmungen" anzubahnen, beabsichtige ich, die Regierungs- und Gewerbeschulräte und die von mir ernannten Schulrevisoren zu Konferenzen zusammenzuberufen, in denen die „Bestimmungen" eingehend besprochen werden sollen. Alsdann wird dafür zu sorgen sein, daß sie in den Lehrerkollegien der einzelnen Schulen soweit erörtert werden, daß zu Beginn des nächsten Schuljahrs jeder Lehrer mit den für das von ihm zu behandelnde Fach geltenden Vorschriften über Aufgaben, Stoffauswahl und Lehrverfahren vollständig vertraut ist.

Abdrücke der „Bestimmungen" können von Karl Heymann's Verlag Berlin zum Preise von 0,40 Mk. bezogen werden.

Berlin W 9, den 1. Juli 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Aufgabe der Schule.

Die gewerbliche Pflichtfortbildungsschule hat die Aufgabe, die berufliche Ausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

II. Gliederung der Schulen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Die Gliederung einer Schule richtet sich in erster Linie nach der Zahl, in zweiter nach dem Beruf, in dritter nach der Befähigung der Schüler.

2. Schülerzahl einer Klasse.

Die Zahl der Schüler einer Klasse soll in der Regel nicht mehr als 30, nicht weniger als 20 betragen; eine Klasse ist zu teilen, wenn die Zahl dauernd 40 überschreitet. Für Zeichenklassen und einklassige Schulen beträgt die höchste zulässige Zahl 30.

3. Grundform.

Als Grundform gilt die Schule mit 3 aufsteigenden Klassen (Unter-, Mittel- und Oberstufe).

Für Schüler mit ungenügender Schulbildung ist bei hinreichender Schülerzahl eine Vorklasse zu bilden. Ihre Aufgabe ist es, die Schüler zum Eintritt in die Unterstufe, ausnahmsweise in die Mittelstufe vorzubereiten.

4. Kleinere Schulen.

Können nur 2 Klassen gebildet werden, so empfiehlt es sich, die Unterstufe (und Vorstufe) von der Mittel- und Oberstufe zu trennen.

Wenn sämtliche Schüler in einer Klasse unterrichtet werden müssen, so empfiehlt es sich, möglichst die Bildung von Abteilungen zu vermeiden und den Unterrichtsstoff in 3 Gruppen zu teilen, die abwechselnd alle 3 Jahre wiederkehren. Für die vereinigte Mittel- und Oberstufe der 2klassigen Schule sind in gleicher Weise 2 Stoffgruppen zu bilden.

5. Größere Schulen.

In größeren Verhältnissen sind die Schüler der gleichen Berufe zu Berufsklassen zu vereinigen. Handwerks- und Fabriklehrlinge sind nach Möglichkeit zu trennen, wenn ihre Ausbildungsverhältnisse wesentlich verschieden sind.

Ist die Zahl von Schülern derselben Stufe nnd desselben Berufes so groß, daß mehrere Klassen gebildet werden können, so empfiehlt sich in erster Linie die Einrichtung von Klassen mit verschiedener Unterrichtszeit. Bei der Verteilung der Schüler kann auf die verschiedene Befähigung Rücksicht genommen werden.

Reicht die Zahl der Schüler eines Berufes zur Bildung aufsteigender Klassen nicht aus, so sind sie mit den Angehörigen verwandter Berufe zu Berufsgruppenklassen zusammenzufassen. Genügt die Schülerzahl einer Berufsgruppe nicht zur Bildung aufsteigender Klassen, so sind in der Regel gemischtberufliche Klassen zu bilden. In diesen gemischtberuflichen Klassen kann der Unterricht in Berufs- und Bürgerkunde und im Rechnen um eine Stunde wöchentlich gekürzt werden. Diese Stunde ist dann für den Fachunterricht zu verwenden und in der Regel mit dem Zeichenunterricht zu verbinden; die Gliederung des Zeichenunterrichts ist dementsprechend für den Fachunterricht im allgemeinen maßgebend. Voraussetzung ist, daß die einem bestimmten Berufe angehörige Schülerzahl genügend groß ist und daß für die Erteilung des besonderen Fachunterrichts Lehrer vorhanden sind, die eine auch fachlich genügende Ausbildung besitzen.

Die Bildung einer Sammelklasse für die sämtlichen 3 Jahrgänge eines Berufes ist zulässig, wo zur Führung der Klasse ein durch Unterrichtsgeschick und Fachkenntnisse besonders ausgezeichneter Lehrer vorhanden ist, oder wo andere Gründe, z. B. die Arbeitszeit, einen besonderen Unterricht wünschenswert machen.

Für Schüler mit ungenügender Vorbildung sind Vorklassen einzurichten. Besonders schwach begabte Schüler können in aufsteigenden Hilfsklassen vereinigt werden.

6. Gliederung im Zeichenunterricht.

Anlage A. Für die Gliederung der Klassen im Zeichnen gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 28. Januar 1907. (Min.-Bl. S. 33.)

7. Bezeichnung.

Die Bezeichnung der Klassen hat den Beruf erkennen zu lassen. Die Unterstufe ist mit U, die Mittelstufe mit M, die Oberstufe mit O, die Vorstufe mit V zu bezeichnen. Klassen der gleichen Stufe sind durch 1, 2, 3 zu unterscheiden. Findet die Entlassung aus der Volksschule Ostern und Herbst statt, so ist die Bezeichnung nach der Zahl der Halbjahre zweckmäßig (I bis VI).

8. Versetzung.

Die Versetzung eines Schülers in die höhere Klasse hat stets zu erfolgen, wenn er dort dem Unterricht mit Nutzen zu folgen vermag.

III. Unterrichtszeit.

Die jährliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel mindestens 240 Stunden, die im allgemeinen auf 40 Wochen zu verteilen sind. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt demnach in der Regel 6.

Für Berufe, die eines umfangreichen Zeichen- oder Fachunterrichts bedürfen, ist eine Erhöhung der Stundenzahl sehr erwünscht.

Eine Ermäßigung bis auf 4 Stunden ist statthaft für solche Klassen, die einen ergänzenden Fachunterricht von mindestens 2 Stunden an einer staatlich anerkannten Innungs- oder Vereinsschule erhalten.

Für Angehörige der Saisongewerbe (Maurer, Zimmerer, Maler, Anstreicher usw.) kann die Unterrichtszeit während der Hauptarbeitszeit vermindert werden, wenn sie in der arbeitsstillen Zeit entsprechend erhöht wird. Bedingung ist jedoch, daß alle Lehrlinge verpflichtet werden können, den Ersatz-Unterricht zu besuchen und daß geeignete Lehrer für die Erteilung dieses Ersatzunterrichts vorhanden sind.

Die Ferien sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und die ortsüblichen Schulferien festzusetzen.

IV. Verteilung der Stunden.

Von den 6 Wochenstunden sind in der Regel zu verwenden

auf der Vorstufe:

2 für Deutsch, 2 für Rechnen, 2 für Zeichnen,

oder

3 (4) für Deutsch und 3 (2) für Rechnen,

auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe:

2 für Berufs- und Bürgerkunde,
2 für Rechnen und Buchführung,
2 für Zeichnen (oder Fachkunde für solche Berufe, die des Zeichnens nicht bedürfen, z. B. für Bäcker, usw.)

oder

3 für Geschäfts- und Bürgerkunde, Rechnen und Buchführung,
3 für Zeichnen und Fachunterricht.

Beträgt die Stundenzahl mehr als 6, so sind die übrigen Stunden auf Fachzeichnen, Fachkunde oder Werkunterricht zu verwenden.

Zulässig ist auch die Einrichtung von Turn- und Spielunterricht, wenn die Stundenzahl über 6, für Klassen ohne Zeichen- und Fachunterricht über 4 hinausgeht.

Für Klassen ohne Zeichen- und Fachunterricht, insbesondere für Klassen der ungelernten Arbeiter, ergibt sich danach folgende Stundenverteilung:

		oder	oder
Berufs- und Bürgerkunde	2	4	2
Rechnen und Buchführung	2	2	2
Turnen und Jugendspiel	2	—	—

V. Lernmittel.

Jeder Schüler oder sein Arbeitgeber hat entsprechend dem Ortsstatut die an der Schule eingeführten Lernmittel — Schreib- und Zeichenmaterialien, Vordrucke, Hefte, Lese-

und Rechenbücher usw. — in der Regel auf seine Kosten anzuschaffen. Doch ist darauf zu achten, daß die entstehenden Ausgaben möglichst niedrig bemessen sind.

Die Einführung neuer Lernmittel ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen. Dieser ist befugt, die Benutzung bestimmter Lernmittel zu untersagen. Die Einführung von Lesebüchern bedarf seiner besonderen Genehmigung.

VI. Allgemeine Grundsätze für den Unterricht.

1. Unterricht und Erziehung.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule hat auf die Eigenart des Lebensalters zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre Rücksicht zu nehmen. Das gesteigerte Ehrgefühl und der Drang zur Selbständigkeit sind für die Erziehung nutzbar zu machen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Bildung des Charakters auf sittlich-religiöser Grundlage gefördert wird.

2. Stoffauswahl.

Der Unterrichtsstoff ist der Aufgabe der Fortbildungsschule entsprechend so auszuwählen, daß er den Lebens- und Berufsinteressen der Schüler dient und die Arbeitsfreudigkeit erhöht. Daher sind besonders solche Stoffe zu berücksichtigen, die dem Erfahrungskreise der jungen Leute entnommen sind, oder sich an diesen eng anschließen. Namentlich sind anschauliche Beispiele aus den beruflichen und örtlichen Verhältnissen auszuwählen.

Von entscheidender Wichtigkeit ist die richtige Beschränkung in der Stoffmenge. Die Ueberfüllung mit Stoffen, zu deren ausreichender Behandlung die Zeit mangelt, ist zu meiden. Nur soviel Stoff ist zu bieten, daß Zeit für ein wirkliches Durchdringen und Verarbeiten, für Uebung und Wiederholung vorhanden ist.

Bei der Auswahl des Unterrichtsstoffes ist auf die Vorbildung der Schüler, die besonderen Verhältnisse des Gewerbes und die Ausbildung der Lehrer für die Aufgaben der Fortbildungsschule Rücksicht zu nehmen.

3. Lehrverfahren.

Das Lehrverfahren hat sich von dem für das Kindesalter berechneten in wesentlichen Punkten zu unterscheiden und ist so zu gestalten, wie es für junge Leute, die in das Berufsleben eingetreten sind, zweckmäßig ist. Die Form von Frage und Antwort darf weder bei der Behandlung neuer Stoffe noch bei der Wiederholung den gesamten Unterricht beherrschen. Je nach der Eigenart des Stoffes sind auch Besprechungen in freierer Form, die ein gemeinsames Erarbeiten des Neuen zum Ziel haben, oder kleinere zusammenhängende Darstellungen des Lehrers oder einzelner Schüler anzuwenden. Möglichst oft sind Aufgaben zu stellen, die die Erfahrungen der Schüler benutzen und ihre lebendige Mitarbeit erfordern. Eine freie Wiederholung und Anwendung behandelter wichtiger Stoffe durch die Schüler ist auf allen Stufen anzustreben. Immer muß das Ziel sein, die Schüler von der Leitung des Lehrers unabhängig zu machen und sie anzuspornen, daß sie sich auch nach dem Abschluß der Schule selbständig weiterbilden.

B. Die Lehrfächer.

I. Berufs- und Bürgerkunde.

1. Aufgabe.

Die Berufs- und Bürgerkunde hat die Aufgabe:

a) das Verständnis der Schüler für ihren Beruf nach Möglichkeit zu vertiefen und sie zu denkendem, pflichtbewußtem Arbeiten zu erziehen (Fachkunde);

b) die für den einzelnen notwendigsten Kenntnisse des geschäftlichen Lebens zu übermitteln (Geschäftskunde);

c) den Zusammenhang des einzelnen und seiner Berufsarbeit mit dem Gemeinschaftsleben in Familie, Schule und Werkstatt, in Gemeinde, Staat und Reich zum Bewußtsein zu bringen, das Werden und Wesen wichtiger Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu erklären, die Ehrfurcht vor der Verfassung und Rechtsordnung, die Liebe zu Heimat, Vaterland und Herrscher zu pflegen und Ziele für die freudige Mitarbeit im Staate vor Augen zu stellen (Bürgerkunde).

2. Stoffauswahl.

a) Für die gemischtberuflichen Klassen sind solche Stoffe auszuwählen, die für alle Berufe gleichmäßig von Bedeutung sind. Aus der Fachkunde können daher nur die wichtigsten Rohstoffe und Arbeitsvorgänge kurz behandelt werden, im übrigen hat die Geschäfts- und Bürgerkunde den Mittelpunkt des Unterrichts zu bilden. Beispielsweise sind zu behandeln: die Fortbildungsschule, Lehr- und Arbeitsvertrag, Arbeitsnachweis, Post und Eisenbahn, Schriftverkehr mit der Zeitung, Kauf- und Schuldverhältnisse, Feuer- und Lebensversicherung, Genossenschafts- und Innungswesen, die wichtigsten Vorschriften

über Lehrlinge und Gesellen aus der Gewerbeordnung; weiter die Gemeinde und ihre Einrichtungen (Sparkasse, Beleuchtung, Feuerwehr usw.), die Steuern, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, das Gewerbe- und Amtsgericht, die hauptsächlichsten Behörden, das Wichtigste über Verfassung und Verwaltung von Staat und Reich, über Heerwesen, Flotte und Kolonien.

b) Für Klassen, die einen einzelnen Beruf oder eine Berufsgruppe umfassen, kommt daneben die Behandlung der Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsvorgänge (Fachkunde) in Frage, soweit ein sachlich gebildeter Lehrer vorhanden ist. Auch in diesem Falle ist für die Behandlung der Geschäfts- und Bürgerkunde genügende Zeit vorzusehen.

c) In den Klassen der gelernten Fabrikarbeiter ist die Geschäftskunde nur soweit zu behandeln, als sie für den dauernd unselbständigen Arbeiter von Wichtigkeit ist.

d) Für die Klassen der ungelernten Arbeiter sind besonders zu berücksichtigen: Arbeits- und Verkehrsverhältnisse, Gesundheitslehre (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Körperpflege, Arbeit und Erholung), Anstandslehre, wirtschaftliche und staatsbürgerliche Belehrungen.

3. Lehrverfahren.

a) Allgemeine Grundsätze.

Der Unterricht in der Fachkunde hat tunlichst von dem Verfahren der Werkstatt auszugehen, das für den Lehrling Notwendige zu betonen und nach Möglichkeit einfache Versuche, Proben, Modelle, Skizzen usw. zu verwenden.

Für die Geschäftskunde sind häufig wiederkehrende Geschäftsvorfälle des Gewerbebetriebs, die sich möglichst zu kleinen Geschäftsgängen zusammenschließen, in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. So lassen sich z. B. Ein- und Verkauf, Mängelrüge und Rügepflicht, die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels und seine Gefahren, die Versendung mit Post und Eisenbahn u. a. an der Hand von Beispielen entwickeln. Auch der Lehrvertrag der Handwerkskammer, die Ankündigungen und Nachrichten der Zeitung, das Sparkassenbuch und Versicherungsverträge bieten gute Anknüpfungspunkte.

Ebenso sind die Belehrungen über Bürgerkunde an das Nächstliegende anzuschließen, z. B. an die Satzungen der Fortbildungsschule und der Ortskrankenkasse, an den Steuerzettel, an den Haushaltungsplan der Gemeinde und ähnliches. Die Pflichten und Rechte, die sich aus den Beziehungen des Berufs zum Gemeinschaftsleben ergeben, sowie die Einrichtungen der Gemeinde sind in erster Linie zu behandeln. Die dort gewonnenen Anschauungen sind für die Besprechung der staatlichen Einrichtungen zu benutzen. Die Erörterung wirtschaftlicher und rechtlicher Grundbegriffe muß zurücktreten, eine planmäßige Darstellung ihrer Zusammenhänge ist nicht Sache der Fortbildungsschule. Wohl aber empfiehlt es sich, auf die geschichtliche Entwickelung einzelner Einrichtungen und die vorbildliche Arbeit großer Männer hinzuweisen. Vor allem soll der junge Mensch die Ueberzeugung gewinnen, daß er später zur Mitarbeit an den öffentlichen Angelegenheiten berufen und daher für sie mit verantwortlich ist. Selbstverständlich ist jedes Hereinziehen der Parteipolitik in die Schule streng zu vermeiden.

Von hervorragender Bedeutung für die staatsbürgerliche Erziehung kann vor allem das Turnen und Jugendspiel sein, wenn es in der rechten Weise zu Mut, Selbstzucht und freiwilliger Unterordnung anleitet.

b) Schriftliche Arbeiten.

Die Schüler sollen lernen, die wichtigsten im bürgerlichen und geschäftlichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbständig und ohne wesentliche Fehler anzufertigen und sich über Dinge ihres Erfahrungskreises klar und bestimmt auszudrücken.

Die schriftlichen Arbeiten schließen sich aufs engste an die Berufs- und Bürgerkunde an. Dementsprechend sind in erster Linie zu behandeln: der bürgerliche Brief und Geschäftsaufsätze, wie sie sich z. B. aus dem Verkehr mit Post und Eisenbahn, aus Kauf- und Schuldverhältnissen, Arbeits- und Versicherungsverträgen, aus dem Schriftverkehr mit der Zeitung und mit den Behörden ergeben.

Da die schriftlichen Arbeiten den in der Berufs- und Bürgerkunde behandelten Stoff durch Uebung zu befestigen haben, so ist eine besonders eingehende, zeitraubende Vorbereitung außerhalb des Rahmens zu vermeiden. Insbesondere für den Geschäftsbriefwechsel ergeben sich aus dem Geschäftsvorfall Voraussetzung und Zweck, wirtschaftliche und rechtliche Folgen des Schreibens. Die Klarheit über die Sache ist die Vorbedingung für die zweckmäßige Gliederung der Gedanken und die rechte sprachliche Gestaltung. Die Briefe werden daher aus den gegebenen Verhältnissen, so weit als möglich, selbständig zu entwickeln sein.

Es empfiehlt sich, sie zunächst mündlich, nach bestimmt gefaßten Teilaufgaben, zu entwerfen und möglichst in sprachlich verschiedener Form wiederzugeben.

Die üblichsten Vordrucke des gewerblichen Lebens sind zum Verständnis zu bringen und auszufüllen. Besonders ist darauf hinzuweisen, wie sie als regelmäßig wiederkehrende Schreiben, Verträge usw. aus dem Geschäftsbetrieb heraus erwachsen sind und als solche

verstanden werden müssen. Vordrucke einfachster Art, wie Rechnungen und Quittungen, sind auch selbständig zu entwerfen.

Die richtige Form und Fassung von Briefen, Rundschreiben, Geschäftsanzeigen, Rechnungen, Quittungen, Eingaben usw. ist einzuüben. Empfehlenswert ist es, gelegentlich einwandfreie Muster als Vorbilder vorzuführen.

Außer Geschäftsaufsätzen sind jährlich 4—6 Niederschriften über einen in der Berufs- und Bürgerkunde oder in anderen Fächern behandelten Stoff anzufertigen, für die möglichst einfache und eng umgrenzte Stoffe auszuwählen sind. Auch sonst ist es zulässig, aus dem im Unterricht behandelnden Stoff öfter kurze Niederschriften abfassen zu lassen.

Diktate sind nur in der Vor- und Unterstufe zulässig; sie sind so einzurichten, daß die im Berufsleben öfter vorkommenden Wörter und Ausdrücke eingeübt werden.

Ein besonderer Unterricht in Schönschreiben ist nicht zu erteilen; es ist aber darauf zu achten, daß alle schriftlichen Arbeiten sauber und ordentlich angefertigt werden.

Die Geschäftsaufsätze, Niederschriften, Vordrucke usw. (mindestens 10—15 im Halbjahr) sind vom Lehrer sorgfältig durchzusehen und in der Regel im Laufe einer Woche zurückzugeben. Die wichtigen Fehler sind nach Gruppen geordnet zu besprechen, die Schüler haben in der Regel eine Verbesserung anzufertigen.

c) Sprachlehre und Rechtschreibung.

In allen Stunden ist Wert darauf zu legen, daß die Schüler lernen, sich klar und bestimmt auszudrücken. Um die Fertigkeit des mündlichen Ausdrucks zu entwickeln, ist zusammenhängendes Sprechen nach Möglichkeit zu üben.

Ein planmäßiger Unterricht in Sprachlehre und Rechtschreibung kann nur in der Vorstufe erteilt werden. Der Hauptnachdruck ist auf fortgesetzte Anwendung und Uebung zu legen. Sprachliche Zergliederung u. a. ist zu vermeiden. Der Stoff ist nach Möglichkeit aus dem gewerblichen Leben zu entnehmen.

Sonst können bei dem Mangel an Zeit diese Gebiete nur gelegentlich Berücksichtigung finden. Namentlich bei Besprechung der schriftlichen Arbeiten bietet sich Gelegenheit, besonders häufige Fehler durch Uebungen zu beseitigen. Auf Sprachregeln ist dabei möglichst zu verzichten.

Die im gewerblichen Leben üblichen Fachausdrücke und Fremdwörter sind nach Sinn und Schreibweise zu erklären. Soweit gute deutsche Wörter vorhanden sind, müssen diese regelmäßig angewandt werden.

d) Lesen.

Das Lesen ist nur in Vor- und Hilfsklassen als besonderes Fach zu betreiben. Für die Berufs- und Bürgerkunde steht das Lesen nicht im Mittelpunkt des Unterrichts. Die Hauptsache ist vielmehr die freie mündliche Behandlung des Stoffes und die anschließende schriftliche Uebung. Doch bildet das Einlesen in die im gewerblichen Leben üblichen Vordrucke und Schriftstücke, wie Satzungen, Verträge u. a. eine notwendige Ergänzung. Dabei ist eine sprachliche Zergliederung zu vermeiden; die Schüler sind vielmehr anzuspornen, den wesentlichen Inhalt wetteifernd herauszufinden. Zur Belebung und Ergänzung des Unterrichts können bisweilen auch geeignete Lesestücke herangezogen werden, wie sie die Lesebücher bieten. Auch das gelegentliche Lesen einzelner kleinerer zusammenhängender Darstellungen, die dem jungen Menschen edle Vorbilder vor Augen stellen, ist erwünscht. Vor allem aber sind die Schüler anzuregen, in ihrer freien Zeit gute Bücher (besonders aus der Schülerbücherei) zu lesen.

II a. Rechnen.

1. **Aufgabe.**

Der Rechenunterricht steht im Dienste der Berufs- und Bürgerkunde und hat den dort behandelten Stoff weiter zu verarbeiten, soweit sich dieser für eine zahlenmäßige Behandlung eignet. Die Schüler sollen lernen, die für das bürgerliche und berufliche Leben notwendigen Aufgaben aufzusuchen und zu lösen und einzelne Einrichtungen des gewerblichen und öffentlichen Lebens an der Hand ausgewählter Rechenbeispiele besser zu verstehen.

Der Form nach hat er Aufgabe, die in der Volksschule erworbene Rechenfertigkeit zu erhalten und zu steigern.

2. **Stoffauswahl.**

Die Auswahl der Aufgaben erfolgt in erster Linie mit Rücksicht auf die in der Berufs- und Bürgerkunde behandelten Sachgebiete, erst in zweiter Linie nach der Rechenschwierigkeit. Rein stufenmäßiges Rechnen ist nur für Vor-, Hilfs- und schwache Unterklassen angebracht, doch sind auch dort die Aufgaben den Verhältnissen des täglichen Lebens zu entnehmen.

Soweit es der Gang des berufs- und bürgerkundlichen Unterrichts zuläßt, hat auf der Unterstufe im besonderen die Anwendung der vier Grundrechnungsarten und der Bruch-

rechnung, auf der Mittelstufe die der Prozentrechnung zu erfolgen. Auf der Oberstufe sind die Grundsätze der Preisberechnung (Kalkulation) zu behandeln. Doch ist diese schon vorher auf der Unter- und Mittelstufe durch einfache Material- und Lohnberechnungen vorzubereiten.

Die Flächen- und Körperberechnung ist auf allen Stufen soweit zu üben, daß häufiger vorkommende Aufgaben des Berufs mit Sicherheit gelöst werden können.

3. Lehrverfahren.

Die Anknüpfung an die Berufs- und Bürgerkunde darf nicht blos äußerlich erfolgen, vielmehr müssen die Erfahrungen der Schüler fortdauernd herangezogen und ein Sachgebiet nach den verschiedenen Seiten hin rechnerisch verarbeitet werden.

Für das Kopfrechnen empfiehlt es sich, in der Regel zu Beginn jeder Stunde etwa 10 Minuten zu verwenden. Dabei ist der Zahlenraum von 1—100 fortdauernd zu benutzen und auf eine sichere Kenntnis von Münzen, Maßen und Gewichten hinzuwirken. Das Rechnen mit unbenannten Zahlen ist nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn sich wesentliche Lücken in der Rechenfertigkeit ergeben; schwierige und ungewöhnliche Aufgaben aus der Bruchrechnung u. a. sind nicht zu stellen. Im Leben nicht übliche Rechenvorteile und Rechenarten haben in der gewerblichen Fortbildungsschule im allgemeinen keine Verwendung zu finden. Aufgaben mit unbequemen Zahlen, die im Leben mit Hilfe der Feder gelöst werden, scheiden aus. Bei größeren Rechnungen empfiehlt es sich, die Zwischenergebnisse aufschreiben zu lassen.

Auch für das schriftliche Rechnen ist der Hauptnachdruck darauf zu legen, daß einfache Aufgaben aus dem täglichen Leben gestellt werden, wie sie dem Handwerker und Arbeiter in der Regel entgegentreten. Die Aufgaben einer Stunde sollen sich dabei inhaltlich möglichst an einander anschließen und eine Einheit bilden. Die Schüler sind zu gewöhnen, das Ergebnis einer Aufgabe im voraus zu schätzen. Die im Leben üblichen Vereinfachungen und Abkürzungen sind anzuwenden. Das Vorrechnen hat so kurz und bestimmt wie möglich zu erfolgen.

Wünschenswert ist es, daß die Schüler allmählich umfassendere Aufgaben, wie sie das Leben stellt, selbständig lösen lernen. Zu diesem Zwecke sind sie planmäßig anzuleiten, die notwendigen Vorfragen selbst zu stellen und die erforderlichen Zahlenangaben sich selbst zu verschaffen. Daher empfiehlt es sich, regelmäßig Erkundigungsaufgaben zu stellen, die zum Beobachten anleiten und eine Verbindung zwischen Schule und Beruf herstellen.

Die Preisberechnung hat sich möglichst an Maßskizzen und Zeichnungen anzulehnen, die im Zeichenunterricht angefertigt sind. Vor allem hat sie — soweit nötig, im Zusammenhang mit der Buchführung — das Verständnis für die Ermittelung der Selbstkosten, besonders für die Feststellung und Verteilung der allgemeinen Unkosten zu entwickeln.

Die Aufgaben aus dem Haushalt der Gemeinde und des Staates, aus dem Steuerwesen, der Versicherungsgesetzgebung usw. sollen vor allem dazu dienen, in streng sachlicher Weise in das Verständnis dieser Gebiete des öffentlichen Lebens einzuführen. Das Einüben schwieriger Rentenberechnungen u. a. ist nicht Sache der Fortbildungsschule.

Für die Flächen- und Körperberechnung empfiehlt es sich, zur Bildung von Aufgaben Gegenstände des Schulzimmers und der Umgebung, weiter Modelle des Zeichenunterrichts und Gegenstände der Werkstatt zu benutzen, die vor der Berechnung zu schätzen und nach Möglichkeit aufzumessen sind. Der Gebrauch der im Leben üblichen Formeln und Tabellen ist einzuüben.

Der Lehrer hat darauf zu achten, daß alle Aufgaben in besondere Rechenhefte, nicht als Reinschrift, aber sauber und ordentlich eingetragen werden. Zulässig ist es, einige Rechenreinschriften, die auch Muster- oder Probearbeiten sein können, anfertigen zu lassen.

II b. Buchführung.

1. Aufgabe.

Die Buchführung hat die Aufgabe, zu einer geordneten Geschäftsführung und zu sparsamer, zweckentsprechender Verwendung des Einkommens für den eigenen Bedarf und für den Haushalt anzuleiten.

2. Stoffverteilung.

Im Rechenunterricht der Unter- und Mittelstufe sind zur Vorbereitung die Ausgaben eines einzelnen und einer Familie nach Woche, Monat und Jahr entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berechnen und die Spareinrichtungen zu erläutern. Weiter ist in der Mittelstufe eine geordnete Haushaltungsbuchführung einzurichten und dabei besonders der Voranschlag für die Hauptausgaben zu üben.

In der Oberstufe sind etwa 40 Stunden, um die das Rechnen zu kürzen ist, auf die gewerbliche Buchführung zu verwenden. Je nach den örtlichen und beruflichen Verhältnissen kann die einfache oder die sogenannte amerikanische Buchführung Verwendung finden. Für Klassen der ungelernten Arbeiter und der gelernten Fabrikarbeiter ist auf

die Haushaltungsbuchführung besonderer Nachdruck zu legen; die gewerbliche Buchführung ist für sie zulässig, aber nicht notwendig. In einklassigen Schulen empfiehlt es sich, in jedem Winterhalbjahr 1 Wochenstunde auf Buchführung zu verwenden.

3. Lehrverfahren.

Der Wert und die Vorteile einer geordneten Buchführung sind mit Nachdruck zu betonen und durch Beispiele aus dem Leben zu veranschaulichen. Für die gewerbliche Buchführung sind grundsätzliche Erörterungen nur so weit zu geben, als sie zum Verständnis unbedingt erforderlich sind. Die gewählte Art der Buchführung soll einfach und leicht faßlich sein. Das Eintragen der verschiedenen Geschäftsvorfälle und das Ziehen der Abschlüsse ist zu üben, bis ein gewisser Grad von Sicherheit erreicht ist. Die Ermittelung des Geschäftsgewinnes und die Aufstellung einer richtigen Steuererklärung ist zu berücksichtigen. Auf die tatsächlichen Verhältnisse der verschiedenen Berufe, die Preise, Geschäftsbräuche usw. ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

In reinen Berufsklassen sind zusammenhängende Geschäftsvorfälle zu verbuchen, die sich eng an die Wirklichkeit anschließen.

III. Zeichnen.

Anlage A. Für das Zeichnen gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 28. Januar 1907 (Min.-Bl. S. 33).

IV. Werkstattunterricht.

Zur Ergänzung der Berufskunde und des Zeichnens kann Werkstattunterricht eingeführt werden. In der Regel hat dies nur dann zu geschehen, wenn die beteiligten Kreise des Gewerbes zustimmen. Der Werkstattunterricht ist stets von Fachleuten zu erteilen und kann den pflichtmäßigen Zeichenunterricht ergänzen, z. B. für Schriftsetzer, Schuhmacher, Schneider und Tapezierer — oder ganz an seine Stelle treten, z. B. für Kellner, Konditoren und Friseure.

Wo an Handwerkerschulen und sonstigen Fachschulen Werkstätten vorhanden sind und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann deren Einrichtung auch den Fortbildungsschülern zugänglich gemacht werden.

Bestehen neben der Fortbildungsschule Innungs- oder Vereinsschulen mit Werkstattunterricht, so ist ein Ineinandergreifen der Lehrpläne zu erstreben.

Wo sonst keine Gelegenheit vorhanden ist, kann die Fortbildungsschule selbst Einrichtungen für den Werkstattunterricht treffen; doch sind in der Regel keine kostspieligen Werkstatteinrichtungen zu schaffen.

Die Einführung des Werkstattunterrichts, insbesondere die Benutzung von Werkstätten der Handwerkerschulen und sonstigen, bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Wo in der Fortbildungsschule kein Werkstattunterricht erteilt werden kann, ist ein enges Zusammenarbeiten zwischen Werkstatt und Schule in der Weise möglich, daß Zeichnungen, die nach einem bestimmten, dem Ausbildungsgange angepaßten Plane in der Schule angefertigt sind, in der Werkstatt des Meisters ausgeführt werden.

V. Freiwillige Veranstaltungen.

1. Religiöse Unterweisungen.

Für die religiösen Unterweisungen gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 26. März 1897 — E. 1125. —

2. Einrichtungen der Jugendpflege.

Für die Einrichtungen der Jugendpflege gilt der Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 18. Januar 1911 (U III B 6088). Aufgabe der Fortbildungsschule ist es, alle Bestrebungen auf diesem Gebiete eifrig zu unterstützen.

3. Freiwillige Kurse.

Für ältere Personen können freiwillige Kurse im Zeichnen, in Buchführung, in Fachkunde, in Geschäfts- und Bürgerkunde, in Preisberechnung usw. je nach den örtlichen Verhältnissen eingerichtet werden, wenn nicht durch Fachschulen und Meisterkurse das Bedürfnis gedeckt ist.

C. Lehrpläne und Lehrberichte für die einzelnen Schulen.

1. Lehrpläne.

Die Lehrpläne sind so abzufassen, daß sie dem neu eintretenden Lehrer, dem diese Bestimmungen bekannt sind, ausreichenden Anhalt für die Erfüllung seiner Aufgabe bieten. Daher ist nicht der Inhalt dieser Bestimmungen zu wiederholen, sondern das für die ein-

zelne Schule Eigentümliche unter Hervorhebung der besonderen örtlichen und beruflichen Verhältnisse vollständig, aber in knapper, übersichtlicher Form anzugeben.

Für die einzelnen Berufsklassen sind, soweit nötig, besondere Lehrpläne aufzustellen.

Der Lehrstoff für die einzelnen Unterrichtsfächer ist nach 3 Jahresstufen auf größere Zeitabschnitte (Vierteljahr, Dritteljahr, Monat) zu verteilen.

Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Dem Antrage auf Genehmigung ist beizufügen eine Uebersicht über die Einrichtung der Schule nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Gliederung der Schule nach Klassen und Berufen.
2. Durchschnittliche Zahl der Schüler und ihre Verteilung auf die einzelnen Klassen.
3. Verteilung der Stunden und Zeit des Unterrichts.
4. Die in Aussicht genommenen Lehrmittel.
5. Die Unterrichtsräume, besonders für das Zeichnen.
6. Die Lehrer und ihre Ausbildung für den Unterricht in der Fortbildungsschule.

II. Lehrbericht.

Ueber die durchgenommenen Stoffe der Berufs- und Bürgerkunde, des Rechnens und der Buchführung ist ein Lehrbericht zu führen.

Es empfiehlt sich, die Stoffe für die Berufskunde, für die Bürgerkunde, für die schriftlichen Arbeiten, für das Rechnen und für die Buchführung in senkrechten Reihen anzuordnen und so neben einander zu stellen, daß der innere Zusammenhang der einzelnen Unterrichtsgegenstände ersichtlich wird. Die Beispiele, an die sich die Behandlung angeschlossen hat, sind möglichst im einzelnen anzugeben.

Anlage A.

Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen.

Teilnahme am Zeichenunterricht.

Zur Teilnahme am Zeichenunterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule sind alle Schüler heranzuziehen, die des Zeichnens für ihren Beruf bedürfen.

Ziel.

Der Zeichenunterricht soll den Schüler in den Stand setzen, Werkzeichnungen richtig zu verstehen und womöglich Werkzeichnungen für die landläufigen Arbeiten seines Berufs selbst anzufertigen. Dem Zeichenunterrichte sind für die mehr technischen (nichtschmückenden) Berufe im Jahresdurchschnitt mindestens zwei, für die mehr künstlerischen (schmückenden) Berufe, wenn irgend möglich, vier oder mehr wöchentliche Unterrichtsstunden zu widmen.

Fachliche Gestaltung.

Das Zeichnen ist fachlich zu betreiben. Nur Schüler, die noch nicht mit Zirkel und Lineal umgegangen sind, beginnen mit einer kurzen Vorübung im Gebrauche der Zeichenwerkzeuge. Ein rein theoretisches Projektionszeichnen (wie die Projizierung von Punkten, Linien und mathematischen Körpern usw.) ist nicht zu treiben. Die im Berufe des Schülers vorkommenden Anwendungen der darstellenden Geometrie werden vielmehr an Aufgaben geübt, die dem praktischen Berufsleben entnommen sind.

Einteilung in Fachklassen.

In einer Zeichenklasse sollen nicht mehr als 30 Schüler zusammen unterrichtet werden.

a) Fachklassen in kleineren Schulen.

Um die zeichnerischen Aufgaben dem Berufe anpassen zu können, ist es nötig, die Schüler möglichst früh in Fachklassen zu sondern. Ob und in welchem Umfange dies möglich ist, hängt jedoch von den örtlichen Verhältnissen ab. In Orten mit kleiner Schülerzahl wird eine Teilung schon aus äußeren Gründen ausgeschlossen sein. Wo eine größere Schülerzahl auf die Teilung in mehrere Klassen hinweist, müssen wiederum die örtlichen Verhältnisse dafür maßgebend sein, nach welchen Gesichtspunkten die Schüler auf den Zeichenklassen verteilt werden. Herrscht an einem Orte ein einzelner Gewerbszweig vor, so ist darauf bei der Klassenbildung besondere Rücksicht zu nehmen. Ist eine größere Anzahl von Gewerben in ungefähr gleicher Stärke vertreten, so sind nach Möglichkeit auch bei der Bildung von nur 2 oder 3 Klassen verwandte Gewerbe zusammenzufassen. Wo die Umstände es erlauben, erfolgt die Klassenbildung zweckmäßig durch Zusammenfassung einerseits der Gewerbe, die für ihren Beruf vorzugsweise das gebundene Zeichnen (das Zeichnen mit Lineal und Zirkel) und anderseits solche Gewerbe,

die vorzugsweise das Freihandzeichnen brauchen. Den Klassen für gebundenes Zeichnen werden im allgemeinen alle technischen Berufe (baugewerbliche, maschinentechnische usw.), den Klassen für freies Zeichnen alle schmückenden Berufe (Dekorationsmaler, Stuckateure, Litographen usw.) zugewiesen. Sind von Schülern der Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher usw.) so wenige vorhanden, daß es nicht möglich ist, eine besondere Fachklasse zu bilden, so werden diese der Klasse zugeteilt, die vorwiegend das freie Zeichnen pflegt.

b) Fachklassen in größeren Schulen.

In Orten mit größerer Schülerzahl ist es möglich, die Einrichtung der Schule den einzelnen Gewerben inniger anzupassen. Aber auch hier müssen für die Aufteilung in Fachklassen die örtlichen Verhältnisse maßgebend sein. Ist die Schülerzahl eines einzelnen Gewerbes so groß, daß mehrere Klassen gebildet werden können, so sind aufsteigende Klassen mit Jahreskursen einzurichten. Erlaubt die Schülerzahl auch noch die Einrichtung von Parallelklassen in der einzelnen Stufe, so können diese Parallelklassen nach den Fähigkeiten und der Begabung der Schüler abgestuft werden.

Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe.

Das Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe beginnt damit, daß nach vorhandenen Modellen Maßskizzen angefertigt werden. Nach diesen wird sodann der aufgemessene Gegenstand mit Zirkel und Lineal aufgetragen. Hierbei dient zwar die Skizze vorwiegend nur als Träger der Maßzahlen, allein es ist zur Uebung von Auge und Hand auch darauf zu achten, daß sie deutlich gezeichnet ist und in den Verhältnissen dem aufzunehmenden Gegenstande entspricht. Bei solchen Aufnahmeskizzen ist weniger Gewicht darauf zu legen, daß sie die Forderungen einer korrekten Freihandzeichnung erfüllen, als darauf, daß diejenigen Maße genommen und eingeschrieben werden, die zur werkmäßigen Herstellung des Gegenstandes erforderlich sind. Das Auftragen nach den Maßskizzen geschieht in Blei oder in Tusche. Es ist nicht nötig, daß nach allen Skizzen Zeichnungen aufgetragen werden. Von den aufgetragenen Skizzen brauchen nur einzelne Blätter in Tusche ausgezogen zu werden, die Mehrzahl der Blätter kann Bleizeichnung bleiben. Alle Modelle werden im Grundriß und in den nötigen Aufrissen aufgenommen und aufgetragen.

Als Modelle sind, soweit irgend angängig, Erzeugnisse aus dem Berufe des Schülers oder Einzelteile von solchen zu benutzen. Nachbildungen aus anderem Material oder in verändertem Maßstabe sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Solche Modelle lassen sich für jeden Beruf meistens mit Leichtigkeit beschaffen (für Maurer: Ziegelsteine, Formsteine, bearbeitete Hausteine, für Tischler: Abschnitte von Profilleisten, Ecken von Türen, für Metallgewerbe: Abschnitte von Eisenprofilen, Platten, Schrauben, kleine Werkzeuge, Maschinenteile, für Sattler: Riemen, Schnallen, Gurte usw.).

Ist der Schüler soweit gefördert, daß er die zeichnerische Darstellung der einfacheren Einzelteile beherrscht, so kann er angeleitet werden, Vorlagen in kleinem Maßstab oder nach Skizzen des Lehrers Werkzeichnungen anzufertigen.

Fachzeichnen der schmückenden Gewerbe.

Bei den schmückenden Gewerben (Malern, Stuckateuren, Goldschmieden, Kunstschlossern, Kunsttischlern, Lithographen usw.) kommt es in weit höherem Maße als bei den nichtschmückenden darauf an, hinreichende Uebung von Auge und Hand zu erlangen. Es empfiehlt sich daher, neben dem fachlichen Zeichnen auch das freie künstlerische Zeichnen in seiner allgemeinen Form nach Gegenständen, Naturformen oder mustergültigen kunstgewerblichen Vorlagen zu pflegen. Das Zeichnen nach Vorlagen darf jedoch niemals in ein bloßes Kopieren verfallen. Eine Schulung in den Grundelementen der Farbenanwendung ist für die meisten Berufe unerläßlich. Der selbständige kunstgewerbliche Entwurf kommt für die Forbildungsschule nicht in Frage. Für die meisten schmückenden Gewerbe, vor allem für die Dekorationsmaler, ist es von Wichtigkeit, gehörige Fertigkeit im Vergrößern nach Vorlageskizzen und in der Abänderung solcher Skizzen für Sonderzwecke zu erlangen. Diese Uebungen der Dekorationsmaler sind möglichst in natürlicher Größe und in Leimfarbe vorzunehmen. Für Stuckateure und andere Handwerker, deren Gewerbe Fertigkeiten im Modellieren erfordert, ist, wo die örtlichen Verhältnisse es irgend erlauben, neben dem Zeichenunterricht auch Modellierunterricht einzuführen.

Ergänzungszeichnen der schmückenden und nichtschmückenden Gewerbe.

Für alle schmückenden Gewerbe ist auch einige Uebung im Zirkelzeichnen erwünscht, die je nach dem Einzelberufe des Schülers mehr oder weniger Raum im Lehrplan einnehmen kann.

Die rein technischen Gewerbe, wie Maurer, Zimmerer, Metallarbeiter, Rohrleger usw. bedürfen des Ornamentzeichnens nicht. Wo die Verhältnisse es erlauben, kann jedoch befähigten Schülern Gelegenheit gegeben werden, sich im freien perspektivischen Darstellen einfacher Gegenstände zu üben.

Diejenigen Gewerbe, die zwar vorzugsweise technisch sind, sich aber doch mit dem Kunstgewerbe berühren (Tischler, Drechsler, Steinmetzen, Schlosser usw.) können, nachdem das gebundene Zeichnen genügend geübt worden ist, auch im ornamentalen Zeichnen nach Art der schmückenden Gewerbe unterrichtet werden.

Im allgemeinen werden sich Erfolge im Ergänzungszeichnen nur erreichen lassen, wenn mehr als zwei Wochenstunden auf den Zeichenunterricht verwendet werden.

Fachzeichnen der Bekleidungsgewerbe.

Das Fachzeichnen der Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher, Kürschner) beginnt ebenfalls mit dem Aufnehmen von Maßskizzen nach fertigen Einzelteilen oder Berufserzeugnissen (Besatzteilen, Schnallen, Kragenstücken, Schäften, Laschenformen, Kappen usw.). Weiter ist sodann lediglich dasjenige fachliche Zeichnen zu pflegen, das in der Werkstatt gebraucht wird.

Berlin, den 28. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

f) Ministerial-Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen und kaufmännischer Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Aufgabe der Schule.

Die kaufmännische Pflichtfortbildungsschule hat die Aufgabe, die berufliche Ausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

II. Gliederung der Schulen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Die Gliederung einer Schule richtet sich in erster Linie nach der Zahl der Schüler. In zweiter Linie kann auch der Geschäftszweig oder die Befähigung der Schüler Berücksichtigung finden.

2. Schülerzahl einer Klasse.

Die Zahl der Schüler einer Klasse soll in der Regel nicht mehr als 30, nicht weniger als 15 betragen; eine Klasse ist zu teilen, wenn die Zahl 40 überschritten wird. Für einklassige Schulen beträgt die höchste zulässige Zahl 30.

3. Grundform.

Als Grundform gilt die Schule mit drei aufsteigenden Klassen (Unter-, Mittel- und Oberstufe).

Für Schüler mit ungenügender Schulbildung ist bei hinreichender Schülerzahl eine Vorklasse zu bilden. Ihre Aufgabe ist es, die Schüler zum Eintritt in die Unterstufe vorzubereiten.

4. Kleinere Schulen.

Können nur zwei Klassen gebildet werden, so empfiehlt es sich, die Unterstufe (und Vorstufe) von der Mittel- und Oberstufe zu trennen.

Wenn sämtliche Schüler in einer Klasse unterrichtet werden müssen, ist die Bildung von Abteilungen auf das Notwendigste zu beschränken. Das gleiche gilt für die Oberstufe der zweiklassigen Schule.

5. Größere Schulen.

Ist die Zahl von Schülern derselben Stufe so groß, daß mehrere Klassen gebildet werden können, so empfiehlt sich in erster Linie die Einrichtung von Parallelklassen mit verschiedener Unterrichtszeit. Bei der Verteilung der Schüler kann auf die verschiedene Befähigung Rücksicht genommen werden.

Weiter ist auch eine Gliederung nach Geschäftszweigen zulässig, jedoch in der Regel nur, wenn die Schülerzahl eines Geschäftszweigs genügt, um drei aufsteigende Klassen zu bilden. Je nach den örtlichen Verhältnissen können für Kolonial- oder Eisenwarenhändler, für Drogisten, für Angestellte von Banken, Fabriken, Ausfuhrgeschäften oder Versicherungsgesellschaften besondere Klassen gebildet werden; doch ist Wert darauf zu legen, daß die allgemeine kaufmännische Ausbildung dadurch nicht leidet.

Für Schüler, die das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis besitzen und zum Schulbesuch verpflichtet sind, empfiehlt es sich, möglichst Jahresklassen mit erhöhter Stundenzahl einzurichten.

6. Bezeichnung.

Die Unterstufe ist mit U, die Mittelstufe mit M, die Oberstufe mit O, die Vorstufe mit V zu bezeichnen. Klassen der gleichen Stufe sind durch 1, 2, 3 zu unterscheiden:

Findet die Entlassung aus der Volksschule Ostern und Herbst statt, so ist die Bezeichnung nach der Zahl der Halbjahre zweckmäßig (I bis VI).

7. Versetzung.

Die Versetzung eines Schülers in die höhere Klasse hat stets zu erfolgen, wenn er dort dem Unterricht mit Nutzen zu folgen vermag.

III. Unterrichtszeit.

Die jährliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel mindestens 240 Stunden, die im allgemeinen auf 40 Wochen zu verteilen sind. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt demnach in der Regel 6.

Sehr wünschenswert ist eine Erhöhung der Stundenzahl auf 8 bis 9.

Eine Ermäßigung bis auf 5 oder 4 Stunden ist ausnahmsweise zulässig für kleinere Schulen, wenn dadurch der stufenmäßige Aufbau der Klassen ermöglicht wird.

Die Ferien sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des geschäftlichen Lebens und die ortsüblichen Schulferien festzusetzen. Falls Lehrlinge einen Geschäftsurlaub erhalten, so ist zu erstreben, daß dieser in die Schulferien gelegt wird.

IV. Verteilung der Stunden.

Von den 6 Wochenstunden der Vorstufe sind in der Regel 3 für Deutsch und 3 für Rechnen, oder 3 für Deutsch, 2 für Rechnen und 1 für Schreiben zu verwenden.

Von den 18 Wochenstunden der Unter-, Mittel- und Oberstufe sind zu verwenden:

für Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr	mindestens 6,
für Rechnen	„ 5,
„ Buchführung	„ 3,
„ Bürgerkunde	„ 1.

Die übrigen 3 Stunden können verwendet werden auf Wirtschaftsgeographie, auf Schreiben und Kurzschrift oder auf Handelskunde, Rechnen und Buchführung.

Beträgt die Stundenzahl mehr als 6, so können die übrigen Stunden für eine eingehende Behandlung des Deutschen, der Bürgerkunde und der Handelsfächer, für fremde Sprachen, für Kurzschrift, Schön- und Maschinenschreiben verwendet werden. Unter der gleichen Voraussetzung ist namentlich auch die Einführung eines pflichtmäßigen Turn- und Spielunterrichts sehr empfehlenswert.

Für 6 Pflichtstunden ergibt sich folgende Verteilung:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
I. Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr .	3 (2)	2	2
Rechnen	2	2	1 (2)
Buchführung	— (1)	1	2 (1)
Wirtschaftsgeographie und Bürgerkunde . .	1	1	1

dazu Schreiben 1 Pflichtstunde für die schlechten Schreiber aller Klassen.

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
II. Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr . .	2 (3)	2 (3)	2
Rechnen	2	2	1
Buchführung	—	1	2
Bügerkunde	—	—	1
Schreiben und Kurzschrift	2 (1)	1 (—)	

Für die ein- und zweiklassigen Schulen kommt die Verteilung unter I (eingeklammerte Ziffern) in erster Linie in Frage.

Bei 4 Stunden Unterricht empfiehlt sich folgende Verteilung:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr . .	2	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Rechnen	2	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Buchführung	—	1	1

Auch andere Verteilungen der Stunden sind möglich, doch ist darauf zu achten, daß eine zu weitgehende Zersplitterung in einzelne Stunden vermieden wird.

Aus unterrichtlichen und erziehlichen Gründen ist es notwendig, so viel als irgend möglich den gesamten Unterricht einer Klasse in eine Hand zu legen.

V. Lernmittel.

Jeder Schüler oder sein Lehrherr hat entsprechend dem Ortsstatut die an der Schule eingeführten Lernmittel — Schreibbedürfnisse, Vordrucke, Hefte, Lese- und Rechenbücher usw. — in der Regel auf seine Kosten anzuschaffen, doch ist darauf zu achten, daß die entstehenden Ausgaben nicht zu hoch bemessen sind.

Die Einführung neuer Lernmittel ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen. Dieser ist befugt, die Benutzung bestimmter Lernmittel zu untersagen. Die Einführung von Lesebüchern bedarf seiner besonderen Genehmigung.

VI. Allgemeine Grundsätze für den Unterricht.

1. Unterricht und Erziehung.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule hat auf die Eigenart des Lebensalters zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre Rücksicht zu nehmen. Das gesteigerte Ehrgefühl und der Drang zur Selbständigkeit sind für die Erziehung nutzbar zu machen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Bildung des Charakters auf sittlich-religiöser Grundlage gefördert wird.

2. Stoffauswahl.

Der Unterrichtsstoff ist der Aufgabe der Fortbildungsschule entsprechend so auszuwählen, daß er den Lebens- und Berufsinteressen der Schüler dient und die Arbeitsfreudigkeit erhöht. Daher sind besonders solche Stoffe zu berücksichtigen, die dem Erfahrungskreise der jungen Leute entnommen sind oder sich an diesen eng anschließen. Namentlich sind anschauliche Beispiele aus den beruflichen und örtlichen Verhältnissen auszuwählen.

Von entscheidender Wichtigkeit ist die richtige Beschränkung in der Stoffmenge. Die Ueberfüllung mit Stoffen, zu deren ausreichender Behandlung die Zeit mangelt, ist zu meiden. Nur so viel Stoff ist zu bieten, daß Zeit für ein wirkliches Durchdringen und Verarbeiten, für Uebung und Wiederholung vorhanden ist.

3. Lehrverfahren.

Das Lehrverfahren hat sich von dem für das Kindesalter berechneten in wesentlichen Punkten zu unterscheiden und ist so zu gestalten, wie es für junge Leute, die in das Berufsleben eingetreten sind, zweckmäßig ist. Die Form von Frage und Antwort darf weder bei der Behandlung neuer Stoffe, noch bei der Wiederholung den gesamten Unterricht beherrschen. Je nach der Eigenart des Stoffes sind auch Besprechungen in freierer Form, die ein gemeinsames Erarbeiten des Neuen zum Ziele haben, oder kleinere zusammenhängende Darstellungen des Lehrers oder einzelner Schüler anzuwenden. Möglichst oft sind Aufgaben zu stellen, die die Erfahrung der Schüler benutzen und ihre lebendige Mitarbeit erfordern. Eine freie Wiederholung und Anwendung behandelter wichtiger Stoffe durch die Schüler ist auf allen Stufen anzustreben. Immer muß das Ziel sein, die Schüler von der Leitung des Lehrers unabhängig zu machen und sie anzuspornen, daß sie sich auch nach dem Abschluß der Schule selbständig weiterbilden.

B. Lehrfächer.

I. Handelskunde (mit Deutsch und Schriftverkehr).

1. Aufgabe.

Die Handelskunde hat die Aufgabe, dem Lehrling die wichtigsten kaufmännischen Fachkenntnisse zu vermitteln und ihn so zu denkendem, pflichtbewußtem Arbeiten zu erziehen.

Die Handelskunde ist mit dem Unterricht im Deutschen und im Schriftverkehre zu einer Einheit zu verbinden. Daher hat sie auch die Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke zu fördern und die sachgemäße Anwendung der wichtigsten geschäftlichen Briefe und Vordrucke einzuüben. Für Deutsch und Schriftverkehr ist etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit zu verwenden.

2. Auswahl und Verteilung des Stoffes.

Die Auswahl und Verteilung des Stoffes hat auf die Vorbildung der Schüler und die besonderen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; im allgemeinen sind die Verhältnisse des Warenhandels besonders eingehend zu besprechen. In der Regel sind zu behandeln:

In der Unterstufe: Der Lehrling in Geschäft und Schule. Einrichtungen des Geschäfts, Verkehr mit den Kunden, Ein- und Verkauf. Verkehrswesen: Post, Eisenbahn, Frachtgeschäft.

In der Mittelstufe: Warenhandel, Kreditwesen, insbesondere Wechsel und Scheck.

In der Oberstufe: Bank- und Börsenwesen, Verkehr mit den Behörden, das Wichtigste über Handelskauf, Handelsstand und Handelsgesellschaften, zusammenfassende Wiederholungen.

3. Lehrverfahren.

a) Allgemeine Grundsätze.

In der Handelskunde ist im allgemeinen von vorbildlichen Geschäftsvorfällen des Handelsbetriebs auszugehen, die sich möglichst zu Geschäftsgängen zusammenschließen. So läßt sich z. B. beim Handelskauf Angebot und Annahme, Erfüllung und Verzug, Abnahme und Zahlung, Mängelrüge und Rügepflicht entwickeln, die Versendung mit Post und Eisenbahn, der Umlauf des Wechsels, der Verkehr mit Bank und Börse er-

örtern. Auch die Satzungen der Fortbildungsschule, der Lehrvertrag, Anzeigen und Nachrichten der Zeitung, das Sparkassen- und Depositenbuch, der Steuerzettel, der Kurszettel, Versicherungsverträge u. a. bieten gute Anknüpfungspunkte. An diese Beispiele sind auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Belehrungen anzuschließen. Auch bei den zusammenfassenden Wiederholungen in der Oberstufe ist in der gleichen Weise zu verfahren.

Gelegentlich können auch Hinweise auf die geschichtliche Entwicklung einer Einrichtung, z. B. des Postwesens, des Wechsels, der Börse, zur Belebung und Vertiefung des Unterrichts beitragen.

Zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung ist bei geeigneten Stoffen nachdrücklich zu betonen, daß der Handel nicht nur dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil dienen soll, sondern daß er auf sittlichen Grundlagen beruhen muß und große Aufgaben für die Volkswirtschaft zu erfüllen hat. Von diesem Gesichtspunkt aus sind z. B. das Verhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Angestellten, die Bedeutung von Treu und Glauben im Handel, die Voraussetzung des Kredits, die Zweckmäßigkeit der Wechselstrenge, die einheitliche Regelung des Geld- und Zollwesens u. a. zu betrachten.

b) Schriftliche Arbeiten.

Die Schüler sollen die Fähigkeit erlangen, die wichtigsten im kaufmännischen und bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbständig, gewandt und formgerecht auszuführen und sich über Dinge ihres Erfahrungskreises klar und bestimmt auszudrücken.

Die schriftlichen Arbeiten sind aufs engste mit der Handelskunde zu verbinden. Sie haben den dort behandelten Stoff weiter zu verarbeiten und durch Uebung zu befestigen. Eine besonders eingehende, zeitraubende Vorbereitung der schriftlichen Arbeiten außerhalb dieses Rahmens ist zu vermeiden. Insbesondere für den Geschäftsbriefwechsel ergeben sich aus dem Geschäftsgange heraus Voraussetzung und Zweck, wirtschaftliche und rechtliche Folgen des Schreibens. Die Klarheit über die Sache ist die Vorbedingung für die zweckmäßige Gliederung der Gedanken und die rechte sprachliche Gestaltung. Die Briefe werden daher aus den gegebenen Verhältnissen, so weit als möglich, selbständig zu entwickeln sein.

Es empfiehlt sich, sie zunächst mündlich nach bestimmt gefaßten Teilaufgaben zu entwerfen und in sprachlich verschiedenen Formen wiederzugeben, damit eine gewisse Leichtigkeit und Gefälligkeit des Ausdrucks erreicht wird.

Die üblichen Vordrucke sind da, wo es der Geschäftsgang mit sich bringt, in ihrer verkehrstechnischen Form zum Verständnis zu bringen und auszufüllen. Besonders ist darauf hinzuweisen, wie sie als regelmäßig wiederkehrende Schreiben, Verträge usw. aus dem Geschäftsbetriebe heraus erwachsen sind und als solche verstanden werden müssen. Vordrucke einfachster Art, wie Rechnungen und Quittungen, sind auch selbständig zu entwerfen.

Die richtige Form und Fassung von Briefen, Rundschreiben, Geschäftsanzeigen, Rechnungen, Quittungen, Eingaben usw. ist einzuüben. Empfehlenswert ist es, gelegentlich einwandfreie Muster als Vorbilder vorzuführen.

Außer Geschäftsaufsätzen sind jährlich 4 bis 6 Niederschriften über einen in der Handelskunde oder in anderen Fächern behandelten Stoff anzufertigen, wofür möglichst einfache und eng umgrenzte Stoffe auszuwählen sind. Auch sonst ist es zulässig, öfter aus dem im Unterricht behandelten Stoffe kurze Niederschriften abfassen zu lassen.

Die Geschäftsaufsätze, Niederschriften und Vordrucke (mindestens 15 bis 20 im Halbjahre) sind vom Lehrer sorgfältig durzusehen und in der Regel im Laufe einer Woche zurückzugeben. Die wichtigsten Fehler sind nach Gruppen geordnet zu besprechen, die Schüler haben in der Regel eine Verbesserung anzufertigen.

c) Sprachlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung.

In allen Stunden ist Wert darauf zu legen, daß die Schüler lernen, sich klar und bestimmt auszudrücken. Um die Fertigkeit des mündlichen Ausdrucks zu entwickeln, ist zusammenhängendes Sprechen andauernd zu üben.

Ein selbständiger Unterricht in Sprachlehre, Rechtschreibung und Zeichensetzung kann nur in der Vorstufe und nötigenfalls in der Unterstufe erteilt werden. Der Hauptnachdruck ist auf fortgesetzte Anwendung und Uebung zu legen. Sprachliche Zergliederung u. a. ist zu vermeiden. Der Stoff ist nach Möglichkeit aus dem kaufmännischen Leben zu entnehmen.

Sonst können bei dem Mangel an Zeit diese Gebiete nur gelegentlich Berücksichtigung finden. Namentlich bei Besprechung der schriftlichen Arbeiten bietet sich Gelegenheit, besonders häufige Fehler durch Uebungen zu beseitigen. Die Wiederholung der Sprachregeln ist dabei auf das Mindestmaß zu beschränken.

Die im kaufmännischen Leben üblichen Fremdwörter sind nach Sinn und Schreibweise zu erklären. Soweit gute deutsche Wörter vorhanden sind, müssen diese regelmäßig angewandt werden. Das sprachlich und sachlich fehlerhafte Kaufmannsdeutsch ist mit Nachdruck zu bekämpfen, die berechtigten Eigentümlichkeiten und Fachausdrücke der kaufmännischen Berufssprache sind zu berücksichtigen.

d) Lesen.

Das Lesen ist nur in Vorklassen als besonderes Fach zu betreiben. Für die Handelskunde steht das Lesen nicht im Mittelpunkte des Unterrichts. Die Hauptsache ist vielmehr die freie mündliche Behandlung des Stoffes und die sich anschließende schriftliche Uebung. Doch bildet das Einlesen in die im geschäftlichen Leben üblichen Vordrucke und Schriftstücke, wie Satzungen, Verträge u. a. eine notwendige Ergänzung. Auch empfiehlt es sich, besonders wichtige Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelegentlich im Wortlaut lesen zu lassen. Dabei ist eine sprachliche Zergliederung zu vermeiden, die Schüler sind vielmehr anzuspornen, den wesentlichen Inhalt wetteifernd herauszufinden. Zur Belebung und Ergänzung des Unterrichts können auch bisweilen geeignete Lesestücke herangezogen werden, wie sie die Lesebücher bieten. Auch das gelegentliche Lesen einzelner kleinerer zusammenhängender Darstellungen, die dem jungen Menschen edle Vorbilder vor Augen stellen, ist erwünscht. Vor allem aber sind die Schüler anzuregen, zu ihrer Weiterbildung in ihrer freien Zeit gute Bücher (besonders aus der Schülerbücherei) zu lesen.

II. Bürgerkunde.

1. Aufgabe.

Die Bürgerkunde hat die Aufgabe, den Zusammenhang des einzelnen und seiner Berufsarbeit mit dem Gemeinschaftsleben in Familie, Geschäft und Schule, in Gemeinde, Staat und Reich zum Bewußtsein zu bringen, das Werden und Wesen wichtiger Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu erklären, die Ehrfurcht vor der Verfassung und Rechtsordnung zu festigen, die Liebe zu Heimat, Vaterland und Herrscher zu pflegen und Ziele für die freudige Mitarbeit im Staate vor Augen zu stellen.

2. Stoffauswahl.

Der Unterricht kann sich vielfach, wie in den Bemerkungen zum Lehrverfahren der einzelnen Fächer ausgeführt wird, an die Handelskunde, an das Rechnen, an die Buchführung und vor allem auch an die Wirtschaftsgeographie anschließen. Die dort gewonnenen Ergebnisse sind möglichst in einer Jahresstunde der Oberstufe zusammenzufassen, außerdem ist dann das Wichtigste über die Verfassung und Verwaltung von Gemeinde, Staat und Reich, über Gerichtswesen, über Herr und Flotte zu behandeln.

Der Unterricht in der Bürgerkunde kann mit der Wirtschaftsgeographie verbunden werden, wenn dafür 3 Jahresstunden vorgesehen sind. Beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit nur 4 bis 5 Stunden, so ist die Bürgerkunde an die Handelskunde anzuschließen.

3. Lehrverfahren.

Nicht Buchwissen, sondern Verständnis des Lebens gilt es zu vermitteln. Daher sind die Belehrungen an das Nächstliegende anzuknüpfen und Beispiele aus dem Erfahrungskreise der jungen Leute auszuwählen. Die Pflichten und Rechte, die sich aus den Beziehungen des Berufs zum Gemeinschaftsleben ergeben, sowie die Einrichtungen der Gemeinde sind in erster Linie zu behandeln. Die dort gewonnenen Anschauungen sind für die Besprechung der staatlichen Einrichtungen zu benutzen. Die Erörterung wirtschaftlicher und rechtlicher Grundbegriffe muß zurücktreten; eine planmäßige Darstellung ihrer Zusammenhänge ist nicht Sache der Fortbildungsschule. Wohl aber empfiehlt es sich, auf die geschichtliche Entwickelung einzelner Einrichtungen und die vorbildliche Arbeit großer Männer hinzuweisen. Vor allem soll der junge Mensch die Ueberzeugung gewinnen, daß er später zur Mitarbeit an den öffentlichen Angelegenheiten berufen und daher für sie mitverantwortlich ist. Selbstverständlich ist jedes Hereinziehen der Parteipolitik in die Schule streng zu vermeiden.

Von hervorragender Bedeutung für die staatsbürgerliche Erziehung kann vor allem das Turnen und Jugendspiel sein, wenn es in der rechten Weise zu Mut, Selbstzucht und freiwilliger Unterordnung anleitet.

III. Rechnen.

1. Aufgabe.

Die Schüler sollen lernen, die im kaufmännischen und bürgerlichen Leben vorkommenden Aufgaben gewandt und sicher aufzusuchen und zu lösen und einzelne Einrichtungen des kaufmännischen und öffentlichen Lebens an der Hand ausgewählter Rechenbeispiele besser zu verstehen.

2. Auswahl und Anordnung des Stoffes.

Der Rechenunterricht hat, soweit es ohne Zwang möglich ist, die in der Handelskunde gewonnenen Vorstellungen zu benutzen und durch rechnerische Uebungen zu klären und zu befestigen. Da aber für den Kaufmann die Fertigkeit im Rechnen von großer Bedeuttung ist, so kann auf einen planvollen Aufbau nicht verzichtet werden. Daher wird

es bisweilen auch nötig sein, kurze sachliche Erläuterungen, die an sich zur Handelskunde gehören, mit dem Rechnen zu verbinden. Gelegentlich kann der Rechenunterricht auch mit der Buchführung in Beziehung gesetzt werden.

Oberster Grundsatz für die Stoffauswahl ist, daß nur solche Aufgaben auszuwählen sind, die Wert für das Leben haben. Daher sind z. B. Fragen nach Zeit und Kapital in der Zins- und Diskontrechnung, schwierige Rechnungen mit gemeinen Brüchen, Aufgaben aus der zusammengesetzten Regeldetri, seltene Münzrechnungen u. a. auszuschalten. Die Preise u. sonstigen Aufgaben müssen nach Möglichkeit den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Im allgemeinen ist zu behandeln:

In der Vorstufe: Planmäßige Wiederholung der Grundrechnungsarten mit besonderer Berücksichtigung des Einmaleins und der Rechenvorteile, insbesondere Einüben der deutschen Münzen, Maße und Gewichte an Beispielen aus dem kaufmännischen Leben.

In der Unterstufe: Die Anwendung der Grundrechnungsarten: besonders einfache, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Preisberechnungen; die wichtigsten Münzen, Maße und Gewichte des Welthandels; Rechnen im Verkehre mit Post und Eisenbahn. Kettensatz.

In der Mittelstufe: Prozent-, Zins-, Diskont-, Terminrechnung, Einführung in die Warenrechnung.

In der Oberstufe: Konto-Korrentrechnung, Effektenrechnung, Devisenrechnung, Fortsetzung der Warenrechnung.

Außer diesen stufenmäßig verteilten Stoffen sind gelegentlich Aufgaben aus dem Haushalte der Gemeinde, des Staates, des Steuerwesens, der Versicherungsgesetzgebung u. a. zu stellen.

Wenn die Vorbildung der Schüler gut ist, kann die Einführung in die Prozentrechnung bereits in der Unterstufe, die Kontokorrentrechnung in der Mittelstufe behandelt werden.

Ueberwiegen die Lehrlinge des Warenhandels oder sind Fachklassen für einzelne Geschäftszweige eingerichtet, so ist in der Unterstufe die Preisberechnung, in der Mittel- und Oberstufe die Warenberechnung besonders zu berücksichtigen. Die Bankrechnungen sind dann kürzer zu behandeln.

Wenn die Vorbildung der Schüler zu wünschen übrig läßt, so ist es notwendig, den gesamten Stoff nach Möglichkeit zu beschränken.

3. Lehrverfahren.

Die Anknüpfung an die Handelskunde soll nicht bloß äußerlich erfolgen, vielmehr muß die Erfahrung der Schüler dauernd herangezogen und ein Sachgebiet nach den verschiedenen Seiten hin rechnerisch verarbeitet werden.

Für das Kopfrechnen empfiehlt es sich in der Regel, auf der Unter- und Mittelstufe zu Beginn jeder Stunde etwa 10 Minuten zu verwenden. Das Rechnen mit unbenannten Zahlen ist nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn sich wesentliche Lücken in der Rechenfertigkeit ergeben. Aufgaben, wie sie täglich im Ladengeschäfte vorkommen, sind namentlich in der Vor- und Unterstufe zu bevorzugen. Die wichtigsten Rechenvorteile sind dauernd zu üben. Von besonderer Wichtigkeit sind die Uebungen im Schnellrechnen; dafür kommen neben Preisberechnungen namentlich Berechnungen des Prozentsatzes (Gewinn—Verlust—Rabatt) und der Zinsen in Betracht. Aufgaben mit unbequemen Zahlen, die im Geschäftsleben nur mit Hilfe der Feder gelöst werden, scheiden aus. Bei größeren Rechnungen empfiehlt es sich, die Zwischenergebnisse aufschreiben zu lassen.

Für das schriftliche Rechnen sind im allgemeinen nur Aufgaben mit benannten Zahlen zu verwenden. Die Aufgaben einer Stunde sollen sich dabei inhaltlich möglichst aneinander anschließen und eine Einheit bilden. Die Schüler sind zu gewöhnen, bei Aufgaben, deren Lösung die Erledigung von Vorfragen erfordert, dieselbe selbständig zu stellen, und stets das Ergebnis aller Aufgaben im voraus zu schätzen. Die im Geschäftsleben üblichen Vereinfachungen und Abkürzungen sind anzuwenden. Das Vorrechnen von Aufgaben hat so kurz und bestimmt wie möglich zu erfolgen.

Die Aufgaben aus dem Haushalte der Gemeinde und des Staates, aus dem Steuerwesen, aus der Versicherungsgesetzgebung usw. sollen vor allem dazu dienen, in streng sachlicher Weise in das Verständnis dieser Gebiete des öffentlichen Lebens einzuführen. Das Einüben schwieriger Renteuberechnnngen usw. ist nicht Sache der Fortbildungsschule.

Der Lehrer hat darauf zu achten, daß alle Aufgaben in besondere Rechenhefte, nicht als Reinschrift, aber sauber und ordentlich eingetragen werden. Zulässig ist es, einige Rechenreinschriften, die auch Muster- oder Probearbeiten sein können, anfertigen zu lassen.

IV. Buchführung.

1. Aufgabe.

Die Schüler sollen das Wesen der einfachen und doppelten Buchführung verstehen lernen und Sicherheit in der Technik des Buchens und in der selbständigen Anfertigung einfacher Abschlüsse erlangen.

2. Stoffverteilung.

Im allgemeinen wird für die einfache Buchführung in der Mittelstufe eine Stunde, für die doppelte Buchführung in der Oberstufe zwei Stunden zu verwenden sein. Doch ist auch eine andere Verteilung der Stunden und des Unterrichtsstoffs zulässig.

3. Lehrverfahren.

Für die einfache Buchführung sind die Verhältnisse eines kleinen Ladengeschäfts zugrunde zu legen. Zur Einführung empfiehlt es sich, die hauswirtschaftliche Buchführung zu benutzen.

Für die doppelte Buchführung ist der Hauptnachdruck darauf zu legen, daß die Schüler die Grundbegriffe kennen und anwenden lernen, daß sie den Aufbau und Zusammenhang der Konten klar erfassen und die Abschlußarbeiten mit Sicherheit auszuführen vermögen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, kleine Geschäftsgänge, in denen die verschiedenen Schwierigkeiten nacheinander auftreten, zu verwenden und erst später fortlaufende, doch nicht zu umfangreiche Geschäftsgänge zu verbuchen, die den wirklichen Verhältnissen nach Möglichkeit entsprechen müssen und den Schülern vervielfältigt in die Hand zu geben sind. Bei allen Buchungen muß der Schüler imstande sein, über die Gründe seiner Eintragungen Rechenschaft abzulegen.

Für die sogenannte amerikanische Buchführung kann der Geschäftsgang eines Warengeschäfts oder einer Fabrik Verwendung finden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung und Steuererklärung sind an geeigneter Stelle zu besprechen.

Es ist Wert darauf zu legen, daß die Hefte sauber und genau geführt werden.

V. Wirtschaftsgeographie.

1. Aufgabe.

Die Wirtschaftsgeographie hat die Aufgabe, den angehenden Kaufmann mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands und seiner Hauptverkehrsländer bekannt zu machen und so seinen Gesichtskreis zu erweitern.

2. Stoffauswahl.

Im Mittelpunkte des Unterrichts steht die Wirtschaftsgeographie Deutschlands. Zu behandeln sind seine natürlichen Wirtschaftsgebiete und Haupterzeugnisse, die örtliche Verteilung der wichtigsten Zweige des Handels und des Gewerbes, die Lage und Bedeutung der Verkehrswege und Verkehrsmittelpunkte, die Verbreitung der Forst- und Landwirtschaft. Weiter sind die deutschen Kolonien und die für den deutschen Handel wichtigsten Länder, Waren und Verkehrswege zu berücksichtigen, wobei die Beziehungen, die sich etwa durch Handel und Gewerbe der Heimat ergeben, gebührend hervorzuheben sind.

3. Lehrverfahren.

Da die zur Verfügung stehende Zeit gering ist, kann ein umfangreicher Unterricht nicht erteilt werden. Er muß sich daher darauf beschränken, lebensvolle Beispiele, die möglichst an die Heimat und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse anknüpfen, herauszugreifen und anschaulich zu gestalten.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Schüler die Karte richtig verstehen und benutzen lernen. Die ursächlichen Zusammenhänge zwischen Boden und Wirtschaft sind hervorzuheben, auch die geographischen Grundlagen des staatlichen Lebens sind zu berücksichtigen. Für die Verkehrsgeographie bietet das Kursbuch gute Anknüpfungspunkte.

Auf die wichtigsten Waren des deutschen und des Welthandels ist hinzuweisen. Doch sind bei dem Mangel an Zeit die Herstellungsverfahren fast ganz bei Seite zu lassen.

Wo jedoch besondere Fachklassen für einzelne Geschäftszweige vorhanden sind, empfiehlt es sich, die Herkunft, Erzeugung und Verwendung der wichtigsten Waren an der Hand von Proben und einfachen Versuchen zu behandeln, und dafür besondere Stunden, möglichst außerhalb der 6 Pflichtstunden, zu verwenden.

VI. Schreiben, Kurzschrift und Maschinenschreiben usw.

1. Schreiben.

Da eine schöne fließende Handschrift für den jungen Kaufmann von erheblicher Bedeutung ist, so hat die Fortbildungsschule ständig und mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß sich möglichst jeder Schüler eine solche aneignet. Soweit ein lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, hat er nicht ein langsames Nachmalen einzelner Buchstaben, sondern fließendes Schreiben der im Geschäftsleben gebrauchten Formen zu üben. Unnötige Schnörkel und Verzierungen sind zu bekämpfen; die berechtigte Eigenart einer Handschrift ist zu dulden.

Bei allen schriftlichen Arbeiten ist eine gute Handschrift zu fordern. Es ist zweckmäßig, ungenügend geschriebene Arbeiten möglichst vom Schüler zu Hause abschreiben zu lassen. Sehr empfehlenswert ist es auch, für die schlechten Schreiber aller Jahrgänge besondere Pflichtstunden im Schreiben einzurichten.

2. Kurzschrift.

Die Schüler sind auf die große Bedeutung, die die Kurzschrift für den Kaufmann besitzt, hinzuweisen und zu ermuntern, die ortsübliche Art der Kurzschrift sich anzueignen.

Soweit die Zeit es gestattet, einen pflichtmäßigen Unterricht, etwa im 1. und 2. Schuljahr einzurichten, ist unbedingt zu fordern, daß die Schule für weitere Ausübung der Kurzschrift sorgt. Zu diesem Zwecke sind die Schüler anzuhalten, Aufzeichnungen, Nachschriften, Ausarbeitungen usw. in Kurzschrift wiederzugeben; besonders empfiehlt es sich, in den späteren Klassen einen Teil der schriftlichen Arbeiten in Kurzschrift ausführen zu lassen.

Wo die Kurzschrift nicht als Pflichtfach gelehrt werden kann, sind möglichst freiwillige Kurse an der Fortbildungsschule einzurichten. Andernfalls sind die Schüler auf andere örtliche Ausbildungsgelegenheiten für Kurzschrift hinzuweisen.

3. Maschinenschreiben.

Maschinenschreiben kann nur dann als Pflichtfach gelehrt werden, wenn die Stundenzahl über 6 hinausgeht. Falls nicht eine hinreichende Anzahl Maschinen vorhanden ist, ist der Unterricht mit dem für Schönschreiben oder für Kurzschrift zu verbinden.

Sonst ist die Einrichtung wahlfreier Kurse zu fördern, soweit es die örtlichen Verhältnisse und die zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

4. Schriftkurse.

Wo die örtlichen Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, kann im Schreibunterricht Rundschrift und eine einfache Pinselschrift berücksichtigt werden. In der Regel aber können Plakat- und Zierschriften nur in wahlfreien Kursen gelehrt werden. Wo geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, kann in solchen weitergehenden Kursen auch die künstlerische Gestaltung der Drucksachen und der Ankündigungen überhaupt behandelt werden.

VII. Fremde Sprachen.

Für die fremden Sprachen gelten die nachfolgenden im Erlaß vom 10. November 1906 (H.-M.-Bl. S. 384) festgesetzten Bestimmungen:

1. Ein direkter Zwang zur Teilnahme am Unterricht in den fremden Sprachen ist nicht auszuüben.
2. Nur solche Schüler sind zum Unterricht in den fremden Sprachen zuzulassen, die im Gebrauche des Deutschen durchaus sicher sind.
3. In der Regel darf die Zahl der Schüler in einer Klasse nicht mehr als 25 betragen.
4. Von den Schülern sind regelmäßige häusliche Arbeiten zu verlangen; wer durch mangelnden Fleiß die Fortschritte der Allgemeinheit stört, ist von dem Weiterbesuche des Kursus auszuschließen.
5. Kein Schüler darf gleichzeitig mit dem Erlernen zweier Sprachen beginnen.
6. Die Schüler sind darauf hinzuweisen, daß es nutzbringender ist, sich zunächst in einer fremden Sprache zu vervollkommnen, als mehrere nebeneinander zu betreiben.
7. Wenn nicht Grenzlage oder Verhältnisse des örtlichen Gewerbes auf eine andere fremde Sprache hinweisen, ist in erster Linie das Englische zu bevorzugen, da es am leichtesten zu erlernen nnd für den Kaufmann im allgemeinen am wichtigsten ist.
8. Das Unterrichtsziel ist, die Schüler zu einiger Uebung im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu erziehen und sie in den Stand zu setzen, kaufmännische Schriftstücke zu verstehen und einfache Handelsbriefe zu schreiben.
9. Die fremde Sprache ist stets in einfacher, konkreter Form, unter Vermeidung alles Ungewöhnlichen darzubieten und, soweit es irgend möglich ist, als Unterrichtssprache zu benutzen.
10. Der Elementarunterricht hat, eventuell nach einer kurzen lautlichen Einleitung, von zusammenhängenden Stücken auszugehen und durch Frage und Antwort, Rückübersetzung, Umbildung und Nachbildung in der fremden Sprache das Sprachgefühl und die Ausdrucksfähigkeit der Schüler zu wecken und zu bilden. Zusammenhängendes systematisches Uebersetzen aus dem Deutschen ist auf dieser Stufe auszuschließen.
11. Die Grammatik ist möglichst aus dem Sprachstoffe zu entwickeln. Sie ist in der Hauptsache Formenlehre; sie hat das Regelmäßige zu betonen, von dem Unregelmäßigen nur das Allernotwendigste heranzuziehen; sie ist nur ein Mittel zum Zweck, nie Selbstzweck.
12. Der Korrespondenzlehre, die im Elementarkursus vorzubereiten ist, sind nicht zusammenhangslose Einzelbriefe zugrunde zu legen, sondern Briefgruppen, die einen Geschäftsvorfall erledigen, und in die sich die wichtigsten kaufmännischen Formulare (Rechnungen, Quittungen, Wechsel, Scheck, Ladescheine usw.) eingliedern.

Anfangs ist vom fertigen Briefe in der fremden Sprache auszugehen, dann werden nach Dispositionen Briefe gemeinsam entworfen, bis endlich die Schüler selbständig nach kurzen Angaben zu arbeiten lernen.

13. Das Lehrbuch, das auch die Unterlage für Sprechübungen bildet, soll dem Schüler einen kaufmännischen Wortschatz zur Verfügung stellen und seinen Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes lenken. Es ist wünschenswert, daß es Belehrungen über Handels- und Wechselrecht, Buchführung und Versicherung, Annoncen aus dem Verkehrsleben, Konsulats-, Markt-, Börsenberichte und dergl. enthält.

VIII. Freiwillige Veranstaltungen.

1. Religiöse Unterweisungen.

Für die religiösen Unterweisungen gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 26. März 1897 (E 1125).

2. Einrichtungen der Jugendpflege.

Für die Einrichtungen der Jugendpflege gilt der Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 18. Januar 1911 (U III B 6088). Aufgabe der Fortbildungsschule ist es, alle Bestrebungen auf diesem Gebiete eifrig zu unterstützen.

3. Freiwillige Kurse.

Sollen freiwillige Kurse für Pflichtschüler errichtet werden, so sind in erster Linie Kurzschrift und Maschinenschreiben, Schön- und Plakatschreiben (vergl. 6), fremde Sprachen (vergl. 7) und Warenkunde zu berücksichtigen. Wenn die örtlichen Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, können auch Kurse für ältere Personen in Buchführung, Handelsbriefwechsel, Handels- und Wechselrecht, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Geschmacksbildung u. a. eingerichtet werden. Besondere Beachtung verdienen Kurse für selbständige Kleinkaufleute und für Schüler mit dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis, soweit diese nicht zum Schulbesuche verpflichtet sind.

Bei den Kursen für ältere Personen ist darauf Wert zu legen, daß sie im Einverständnisse mit den Handelskammern und den bestehenden kaufmännischen Vereinen eingerichtet werden. Die Kurse werden in der Regel in der geschäftsfreien Zeit stattfinden; doch ist besonders an größeren Orten zu prüfen, ob daneben ein Bedürfnis für kürzere Tageskurse, besonders in Kurzschrift und Maschinenschreiben, vorliegt.

C. Besondere Bestimmungen für Mädchen-Fortbildungsschulen.

I. Klassenbildung.

Falls die weiblichen Angestellten kaufmännischer Geschäfte zum Schulbesuch verpflichtet sind, so empfiehlt es sich, für diese besondere Klassen einzurichten.

Wenn die Zahl der Schülerinnen zur Bildung aufsteigender Klassen nicht genügt, ist gemeinsamer Unterricht mit der männlichen Abteilung zulässig.

II. Lehrplan.

Für den Lehrplan gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie für den der männlichen Abteilung. Daher hat der Unterricht auf die besondere Art der Tätigkeit, die die überwiegende Zahl der Mädchen im Laden oder Kontor ausübt, nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist in Klassen für Verkäuferinnen eine eingehendere Behandlung der Warenkunde und Pflege der Geschmacksbildung erforderlich; in Klassen für Kontoristinnen ist eine stärkere Betonung der Schreibfächer zulässig.

An Stelle der Bürgerkunde hat eine Lebenskunde zu treten, die vor allem der Stellung der Frau in Familie und Haus, in Beruf und Wohlfahrtspflege gerecht wird.

III. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

Da für die weiblichen Angestellten kaufmännischer Geschäfte auch eine hauswirtschaftliche Ausbildung dringend notwendig ist, so hat die Fortbildungsschule auch diese zu berücksichtigen. Soweit die Mädchen keine ausreichende hauswirtschaftliche Ausbildung vor dem Eintritt in den Beruf erworben haben, ist möglichst ein hauswirtschaftlicher Unterricht außerhalb der sechs für die kaufmännischen Fächer bestimmten Pflichtstunden einzurichten. Läßt sich dies für die Mehrzahl der Mädchen, die diesen Unterricht nötig haben, nicht erreichen, so ist die Einführung eines hauswirtschaftlichen Unterrichts auch innerhalb der sechs Pflichtstunden zulässig.

D. Lehrpläne und Lehrberichte für die einzelnen Schulen.

I. Lehrpläne.

Die Lehrpläne sind so abzufassen, daß sie dem neueintretenden Lehrer, dem diese Bestimmungen bekannt sind, ausreichenden Anhalt für die Erfüllung seiner Aufgabe bieten. Daher ist nicht der Inhalt dieser Grundsätze zu wiederholen, sondern das für die einzelne Schule Eigentümliche mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen und beruflichen Verhältnisse vollständig, aber in knapper, übersichtlicher Form anzugeben.

Der Lehrstoff für die einzelnen Unterrichtsfächer ist nach 3 Jahresstufen auf größere Zeitabschnitte (Vierteljahr, Dritteljahr, Monat) zu verteilen.

Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Dem Antrag auf Genehmigung ist beizufügen eine Uebersicht über die Einrichtung der Schule nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Gliederung der Schulen nach Klassen (nach Geschäftszweigen und Befähigung).
2. Durchschnittliche Zahl der Schüler und ihre Verteilung auf die einzelnen Klassen.
3. Verteilung der Stunden und Zeit des Unterrichts.
4. Die in Aussicht genommenen Lehr- und Lernmittel.
5. Die Unterrichtsräume.
6. Die Lehrer und ihre Ausbildung für den Unterricht in der Fortbildungsschule.

II. Lehrberichte.

Ueber die durchgenommenen Stoffe ist ein Lehrbericht zu führen.

Die Stoffe für die Handelskunde, für die schriftlichen Arbeiten, für das Rechnen und für die Buchführung, für die Wirtschaftsgeographie und Bürgerkunde sind in senkrechten Reihen anzuordnen und so nebeneinander zu stellen, daß der innere Zusammenhang der einzelnen Unterrichtsgegenstände ersichtlich wird. Die Beispiele, an die sich die Behandlung angeschlossen hat, sind möglichst im einzelnen anzugeben.

---

g) **Ministerial-Erlaß, betr. Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen**, vom 23. Januar 1907, vom 29. Juni 1913.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Erlaß über die Abänderung der Ziff. 5, 6 und 7 unter IV, der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (H.-M.-Bl. S. 14, 15) mit dem Ersuchen, ihn nebst diesem Begleiterlasse zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden und aller in Betracht kommenden Schulen zu bringen. Auch wollen sie die Erlasse durch das Amtsblatt und, soweit es kostenfrei geschehen kann, auch noch durch sonstige geeignete Blätter bekannt machen lassen. Ueberdruckexemplare können von der geheimen Registratur IV meines Ministeriums bezogen werden.

Zur Erläuterung bemerke ich folgendes: Die Abänderung bezweckt zunächst, die Vorschriften in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen. Danach kann der Nachweis der erforderlichen Schulbildung im Sinne der früheren Ziffer 5 a. a. O. fortan nur durch Vorlage der unter a—d der jetzigen Ziffer 7 aufgeführten Zeugnisse als erbracht gelten. Zur Vermeidung von Härten ist dabei unter d vorgesehen, daß bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Winterhalbjahres 1908/09 eine vollentwickelte höhere Mädchenschule verlassen haben, das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs der obersten Klasse genügt, ohne Rücksicht darauf, ob die Anstalt 9 oder 10 Klassen gehabt hat.

Im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten der Vorschriften vom 23. Januar 1907 gesammelten Erfahrungen kann es ferner nicht mehr für angezeigt gehalten werden, daß Bewerberinnen, welche die erforderliche Schulbildung nicht besitzen, den Nachweis entsprechender Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung führen können. Demgemäß ist der hierauf bezügliche Passus der bisherigen Ziff. 5 nicht beibehalten worden. An seine Stelle tritt die Bestimmung in Abs. 2 der Ziffer 7, wonach Bewerberinnen der in Rede stehenden Art in ein Gewerbeschullehrerinnenseminar aufgenommen werden können, wenn sie bei Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten die dort näher bezeichneten Prädikate erlangt haben.

Die diesen Prüfungen hierdurch beigelegte besondere Bedeutung läßt es erforderlich erscheinen, den Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung diejenige über die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten vorauszuschicken. In diesen Bestimmungen selbst (früher Ziff. 6 und 7, jetzt Ziff. 5 und 6) war die Bezugnahme auf die früheren Prüfungsordnungen zu ersetzen durch eine solche auf die Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908. Es wird dabei nicht beabsichtigt, Lehrerinnen, welche auf Grund der früheren Prüfungsordnungen die Prüfung abgelegt haben, von dem Besuche des Gewerbeschullehrerinnenseminars auszuschließen. Ich bin vielmehr bereit, zugunsten solcher Bewerberinnen in geeigneten Fällen Ausnahmen zuzulassen. Die Entscheidung über derartige Anträge muß ich mir von Fall zu Fall vorbehalten. Das gleiche gilt für sonstige Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Die abgeänderten Bestimmungen haben zum ersten Male bei der Ostern 1914 stattfindenden Aufnahme von Bewerberinnen Anwendung zu finden.

Berlin, den 29. Juni 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (H.-M.-Bl. S. 14, 15).

An Stelle der Ziffern 5, 6 und 7 unter IV, der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (H.-M.-Bl. S. 14, 15) treten folgende Bestimmungen:

5. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIa erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908, H.-M.-Bl. S. 244 ff., Zentralbl. f. die ges. Unterr.-Verw. S. 613 ff.;
6. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIb bis f erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908, H.-M.-Bl. S. 242 ff., Zentralbl. f. die ges. Unterr.-Verw. S. 608 ff.;
7. der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung. Dieser kann erbracht werden durch Vorlage
   a) des Schulzeugnisses eines Lyzeums,
   b) einer Bescheinigung über die gemäß dem Erlasse des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 7. Juni 1912 — U II Nr. 16574 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 507 ff.) erfolgten Ablegung einer zum Eintritt in die Frauenschulklassen eines Oberlyzeums berechtigenden besonderen Prüfung,
   c) des Versetzungszeugnisses von der 4. zur 3. Klasse einer Studienanstalt,
   d) des Abgangszeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer 10 Jahreskurse umfassenden höheren Mädchenschule, in der, abgesehen von der Unterstufe, nie mehr als 2 Jahreskurse im Unterricht vereinigt sind und dem Unterrichte der Lehrplan vom 12. Dezember 1908 zu grunde gelegt ist.*) Bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Winterhalbjahres 1908/09 eine vollentwickelte höhere Mädchenschule**) verlassen haben, genügt ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse, ohne daß es einen Unterschied macht, ob die Anstalt mit 9 oder 10 Jahreskursen ausgestattet war.

Bewerberinnen, welche Zeugnisse über eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Schulbildung nicht beizubringen vermögen, können in ein Gewerbeschullehrerinnenseminar aufgenommen werden, wenn sie die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde in den Fächern: Kochen, praktische Hausarbeiten, Naturkunde, Nahrungsmittellehre mit mindestens „gut", in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend" oder die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten in den Fächern: Anfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken, Maschinennähen, Ausbesserungsarbeiten, Verzierungsarbeiten mit mindestens „gut", in den übrigen Fächern mit mindestens „genügend" bestanden haben.

*) Anm. 1: Die von den Bewerberinnen vorzulegenden Abgangszeugnisse dieser Schulen müssen mit einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Ausgestaltung der Anstalt versehen sein.

**) Anm. 2: d. h. eine höhere Mädchenschule mit wenigstens 9 Jahreskursen in mindestens 7 aufsteigenden Klassen mit verbindlichem Unterricht in den beiden fremden Sprachen nach dem Lehrplane vom 31. Mai 1894. Diese Zeugnisse müssen mit einer gleichen Bescheinigung versehen sein, wie sie in Anm. 1 vorgeschrieben ist.

Zu g) Ich habe beschlossen, vom 1. April d. Js. ab die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerin nicht mehr selbst zu treffen, sondern sie dem Landesgewerbeamt zu übertragen. Demgemäß tritt in Abs. 1 der Ziffer III der Vorschriften vom 23. Januar 1907 über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen (H.-M.-Bl. S. 14/15) an Stelle der Worte: „Minister für Handel und Gewerbe" das Wort: „Landesgewerbeamt". Alle Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung sind mithin von dem erwähnten Zeitpunkt ab ebenso unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten, wie dies bisher schon bei den Gesuchen um Ueberweisung zur Ableistung des Probejahres der Fall war (Ziff. IX a. a. O.).

Ich ersuche Sie, vorstehenden Erlaß durch das Amtsblatt und, soweit es kostenlos geschehen kann, auch durch sonstige geeignete Blätter bekannt machen zu lassen. Auch wollen Sie ihn zur Kenntnis aller in Frage kommenden Schulen bringen. Wegen Deckung des Bedarfs an weiteren Abdrücken des Erlasses verweise ich auf meine Anordnung vom 14. November 1910 (H.-M.-Bl. S. 539).

Berlin W. 9, den 24. Februar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

E. Oberrealschule.

a) Kosten für die Oberrealschule.

Die Kosten der Oberrealschule werden vom Staat und der Stadt je zur Hälfte getragen. Außerdem hat die Stadt, der das Schulgebäude und Grundstück gehört, die Räume auf ihre Kosten in dem für die Unterrichtszwecke erforderlichen Zustande zu erhalten. Der Direktor zahlte bis 1. 4. 1910 für das Direktorialgebäude einen jährlichen Mietszins von 1000 Mk., am 1. 4. 1910 ist dieser auf 1200 Mk. erhöht worden. Der Schuldiener hat Dienstwohnung im Anstaltsgebäude.

b) Statut, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an der Königlichen Oberrealschule zu Gleiwitz, vom 14. Dezember 1895 bezw 24. Januar 1895 nebst Nachträgen.

§ 1. Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder

a) der an der Königlichen Oberrealschule fest angestellten Lehrer und Beamten, welche zur Zeit ihres Todes Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Kasse dieser Anstalt bezogen haben und welchen, wenn sie zur Zeit ihres Todes wegen eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wären, ein Anspruch auf Gewährung einer Pension aus der Kasse der Anstalt oder der anstatt der letzteren Verpflichteten zugestanden haben würde;

b) der in den Ruhestand vorsetzten, an der Anstalt fest angestellt gewesenen Lehrer und Beamten, welche zur Zeit ihres Todes kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Kasse der Anstalt oder der anstatt der letzteren Verpflichteten bezogen haben,

erhalten aus der Kasse der Anstalt Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Ausgeschlossen von dem Bezuge des Witwen- und Waisengeldes sind jedoch die Witwen und hinterbliebenen Kinder

1. derjenigen Lehrer und Beamten, welche zur Zeit ihres Todes nur nebenamtlich bei der Anstalt angestellt gewesen sind,
2) derjenigen Lehrer und Beamten, welche zur Zeit ihres Todes einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. von 1870 S. 1) und der das letztere abändernden Gesetze eingerichteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder angehört haben.

§ 2. Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übrrsteigen.

§ 3. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers oder des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Lehrers oder des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 4. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 5. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Alterunterschiedes über 15 bis einschl. 25 Jahr um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 7. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Lehrer oder Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Lehrers oder Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Lehrers oder des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 8. Stirbt ein Lehrer oder Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben mit Genehmigung des Unterrrichtsministers Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein Lehrer oder Beamter, welchem im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist mit Genehmigung des Unterrichtministers eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zulässig.

§ 9. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats.

§ 10. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Provinzial-Schul-Kollegium.

§ 11. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt rechtsgültig an die zu dessen Bezuge Berechtigten ohne Rücksicht auf Cessionen, Verpfändungen oder andere Uebertragungen.

§ 12. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 13. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 14. Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Lehrers oder Beamten zusteht, erfolgt durch den Unterrichtsminister, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung dem Provinzial-Schulkollegium übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Unterichtsministers der Klage vorhergehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Unterrichts-Ministers bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 15. Zur Sicherung der Erfüllung der nach den Vorschriften dieses Statuts der Anstalt obliegenden Verpflichtungen wird bei der Kasse derselben ein Nebenfonds gebildet, dessen Mittel für die Dauer des Bestehens dieser Verpflichtungen ausschließlich zu dem genannten Zwecke zu verwenden sind. Die Einnahmen und Ausgaben der Fonds sind bei der Kasse der Anstalt unter besonderem Titel zu verrechnen.

§ 16. Dem Fonds (§ 15) sind zuzuführen:

1. aus den Mitteln der Anstalt in vierteljährlichen Vorauszahlungen sieben Prozent des im Etat ausgeworfenen pensionsfähigen Diensteinkommens sämtlicher Lehrer und Beamten der Königlichen Oberrealschule,
2. die von dritten zur Versorgung von Witwen und Waisen der vorgedachten Lehrer und Beamten der Anstalt bestimmten Mittel, insofern nicht hierüber abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 17. Die dem Fonds gemäß § 16 zugeführten Kapitalien sind unter Beachtung der Vorschriften in § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

Ein Verbrauch derselben darf nur mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers stattfinden.

§ 18. Die Erträge des gemäß § 16 gebildeten Vermögens des Fonds sind zur Bestreitung der statutenmäßigen Witwen- und Waisenpensionen zu verwenden.

Die in einem Etatsjahr sich ergebenden Ueberschüsse dieser Erträge über die in der gleichen Zeit zahlbaren Witwen- und Waisenpensionen können noch zur Deckung der in dem folgenden Etatsjahre zu bestreitenden Pensionen verwendet werden, wenn und insoweit dazu die fortlaufenden Einnahmen des Fonds nicht ausreichen. Andernfalls beziehungsweise nach Ablauf des letzteren Jahres treten dieselben dem nach § 16 gebildeten Vermögen des Fonds hinzu und unterliegen den im § 17 getroffenen Vorschriften.

§ 19. Wenn insoweit die Erträge des Vermögens des Fonds nicht ausreichen, um die nach diesem Statut der Anstalt obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen und nicht in Gemäßheit des § 17 Absatz 2 ein Verbrauch von Kapitalien zu letzterem Zwecke genehmigt wird, ist der Mehrbedarf aus anderweitigen Mitteln der Anstalt zu decken.

§ 20. Wenn die Erträge des Vermögens des Fonds in einem Etatsjahre sechs Prozent des in dem Etat der Anstalt ausgeworfenen pensionsfähigen Diensteinkommens sämtlicher Lehrer und Beamten der Anstalt überschritten haben, so ist für das folgende

Jahr der in dem § 16, Ziffer 1 bestimmte Zuschuß aus den Mitteln der Anstalt um den Betrag dieses Ueberschusses zu ermäßigen, insofern und insoweit nicht die Zahlung des vollen statutenmäßigen Zuschusses zur Deckung der tatsächlich im letzteren Jahre zu bestreitenden Pensionen erforderlich sein sollte.

§ 21. Die in einer zur Pension berechtigten Stelle angestellten oder unter Bewilligung von Wartegeld oder lebenslänglicher Pension aus der Oberrealschulkasse in den Ruhestand versetzten Lehrer und Beamten sind nicht verpflichtet, der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und Lehrern beizutreten und berechtigt, aus derselben auszuscheiden.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts unterliegen der Genehmigung des Unterrichtsministers. Sofern dieselben die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 betreffen, darf die Genehmigung nur auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteilt werden.

§ 23. Dieses Statut hat rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1893.

Gleiwitz, den 14. Dezember 1894.

Der Magistrat.

Das Kuratorium der Königl. Oberrealschule.

Gleiwitz, den 24. Januar 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Zu b) Anweisung für die Einrichtung und Verwaltung des nach § 15 des Statuts vom 14. Dezember 1894, 24. Januar 1895 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an der Königl. Oberrelschule zu Gleiwitz zu bildenden Witwen- und Waisenpensionsfonds.

§ 1. Der Fonds zur Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an der Kgl. Oberrealschule zu Gleiwitz bildet einen besonderen Teil der Kasse der Königl. Oberrealschule und wird von deren Rendanten unter Aufsicht des Kuratoriums der Königl. Oberrealschule mit verwaltet.

§ 2. Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind bei der Kasse der Königl. Oberrealschule unter besonderem Titel zu verrechnen.

§ 3. Der Rendant der Kasse der Königl. Oberrealschule hat im Anschluß an die Jahres-Anstalts-Rechnung über den Fonds eine besondere Rechnung zu legen.

§ 4. Die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Kasse der Königl. Oberrealschule haben sich auch auf den Fonds zu erstrecken.

§ 5. Die für die Verwaltung der Kasse der Königl. Oberrealschule haftende Kaution haftet gleichfalls für die Verwaltung des Fonds.

§ 6. Die dem Fonds zugeführten Kapitalien sind nach Maßgabe des § 17 des Statuts zinsbar zu belegen und hat über die zinsbare Anlegung derselben das Provinzial-Schulkollegium nach Anhörung des Kuratoriums der Oberrealschule Bestimmung zu treffen.

§ 7. Die Außer- und Inkurssetzung der für den Fonds erworbenen Wertpapiere hat das Provinzial-Schulkolleginm zu bewirken.

Gleiwitz, den 14. Dezember 1894.

Der Magistrat. **Das Kuratorium.**

---

1. Nachtrag zu dem Statut vom 14. Dezember 1894 / 24. Januar 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an der Königl. Oberrealschule in Gleiwitz.

(Entsprechend dem Gesetz vom 1. Juni 1897.)

Der § 2 wird aufgehoben und wie folgt ergänzt:

„Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 4 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundert und sechszehn Mark betragen und zweitausend Mark nicht übersteigen."

Der § 6 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

„Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 2 und 4 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist."

Der § 23 erhält folgenden Zusatz:
„Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft".
Gleiwitz, den 1. November 1897.
Das Kuratorium der Königl. Oberrealschule.

Gleiwitz, den 19. November 1897.
Der Magistrat.

Gleiwitz, den 2. Dezember 1897.
Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehender Nachtrag wird aufgrund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1898 erteilten Ermächtigung mit der Maßgabe genehmigt, daß die Bestimmungen desselben vom 1. April 1898 ab in Kraft treten.

Berlin, den 25. Juli 1898.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

2. Nachtrag

zu dem Statut vom $\frac{\text{14. Dezember 1894}}{\text{24. Januar 1895}}$ betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an der Königlichen Oberrealschule in Gleiwitz.
(Entsprechend dem Gesetz vom 27. Mai 1907.)

Der Absatz 2 des § 2 des Nachtrages vom $\frac{\text{1. November}}{\text{19. November}}$ 1897, bestätigt durch Ministerial-Erlaß vom 25. Juli 1898, U II 11399, wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung mindestens dreihundert Mk. betragen und dreitausendfünfhundert Mk. nicht übersteigen.

Neu wird hinzugefügt als § 6a:

Ist der Verstorbene als Pensionär im unmittelbaren preußischen Staatsdienste wieder angestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die alte Pension bis zur Erreichung des im § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Pensionsbetrages zu berücksichtigen. In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes ist das Witwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem unmittelbaren preußischen Staatsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Abs. 1 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.

Der § 23 erhält folgengen Zusatz:
„Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft."
Gleiwitz, den 23. Mai 1912.
Das Kuratorium der Königl. Oberrealschule.

Gleiwitz, den 18. Juni 1912.
Der Magistrat.

Gleiwitz, den 27. Juni 1912.
Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 30. November 1907 genehmigt.
Berlin, den 31. März 1913.
Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

---

c) Magistratsbeschluß vom 24. März 1914, betr. Krankenfürsorge für Kandidaten und Schuldiener an der Oberrealschule.

Den an der Königlichen Oberrealschule hierselbst beschäftigten anstellungsfähigen Kandidaten und Schuldienern, soweit sie nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird für den Fall der Erkrankung vom ersten Tage der Erkrankung ab für die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen wahlweise nach Bestimmung des Magistrats entweder Krankenhilfe gewährt, oder für jeden ärztlich bescheinigten Krankheitstag einschl. der Sonn- und Festtage das Gehalt mindestens in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes zugesichert.

Dieser Beschluß bezieht sich auch auf die künftig zu beschäftigenden Kandidaten und hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1914 ab.

Gleiwitz, den 24. März 1914.

Der Magistrat.

F. Die Kgl. OS. Maschinenbau- und Hüttenschule.

a) Zweck, Aufnahmebedingungen, Schulgeld.

Die Königliche Oberschlesische Maschinenbau- und Hüttenschule zu Gleiwitz hat in erster Linie die Aufgabe, Werkmeister, Obermeister, Maschinenmeister usw., also niedere technische Betriebsbeamte und niedere Bureaubeamte für die Maschinenindustrie heranzubilden und Besitzern kleinerer Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen zu vermitteln und zweitens diejenigen jungen Leute mit dem ausreichenden Maße technischer Kenntnisse auszustatten, die beabsichtigen, auf dem Gebiete der mechanischen Metallgewerbe, z. B. als Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede usw. ein selbständiges Gewerbe zu betreiben.

Zur **Aufnahme** in die unterste Klasse **der Maschinenbauschule** ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens 4jährigen praktischen Werkstattstätigkeit erforderlich. Außerdem ist der Besuch einer Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

Der Direktor kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. **Die Hüttenschule** soll niedere Betriebsbeamte für die Hüttenindustrie heranbilden. Zur **Aufnahme** in die unterste Klasse dieser Schule ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens 4jährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe erforderlich. Außerdem ist der Besuch einer Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht. Für junge Leute, die im Besitz des Zeugnisses zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sind, genügt der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe. Der Direktor kann hier ebenfalls im Einvernehmen mit dem Kuratorium hinsichtlich der Dauer und der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen.

Bei der **Anmeldung** sind folgende Papiere einzureichen: 1. Selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf. 2. Geburtsurkunde. 3. Schulzeugnisse. 4. Genau ausgefüllter Anmeldeschein. 5. Sämtliche Zeugnisse usw. über praktische Tätigkeit. 6. Polizeiliches Führungsattest.

Vor der Aufnahme ist eine Prüfung abzulegen, in der genügende Kenntnisse in Rechnen und Deutsch nachgewiesen werden müssen. Der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsschule ist daher wünschenswert.

In der praktischen Tätigkeit vor Eintrit in die Schule ist möglichste Mannigfaltigkeit und Gründlichkeit anzustreben, da der Unterricht praktische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt. Insbesondere werden Hüttenleute darauf aufmerksam gemacht, daß einseitige praktische Vorbildung das Erreichen der Ziele der Anstalt sehr erschwert.

Nach erfolgreichem Besuch der ersten Klasse ist eine Reifeprüfung vor einem Königl. Kommissar abzulegen, nach deren Bestehen ein Reifezeugnis ausgestellt wird.

Berechtigungen: Das Reifezeugnis berechtigt:

1. zum Eintritt in den Werkmeisterdienst bei der Königlichen Staatseisenbahn,
2. zum Eintritt in die technischen Institute der Infanterie und Artillerie.

Das **Schulgeld** beträgt in der Tagesschule 15 Mk. vierteljährlich und ist im voraus zu zahlen. Reichsausländer haben in der Tagesschule den fünffachen Betrag zu zahlen, der jedoch bei besonderen Verhältnissen vom Herrn Regierungspräsidenten ermäßigt werden kann.

b) Die Abend- und Sonntagsschule.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie in einem der genannten Gewerbe beschäftigt sind und außerdem, daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig oder auf Grund des Besuchs der Abendkurse vom Besuch der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

Bei der **Neuanmeldung** sind folgende Papiere einzureichen: 1. selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf mit genauer Angabe der bisherigen Stellungen, 2. genau ausgefüllter Anmeldeschein, 3. letztes Schulzeugnis, 4. Nachweis über derzeitige Tätigkeit, 5. polizeiliches Führungszeugnis.

In jedem folgenden Halbjahr ist nur ein neuer Anmeldeschein mit Angabe der zu belegenden Kurse auszufüllen.

Der erfolgreiche regelmäßige Besuch von 6—8wöchentlichen Unterrichtsstunden während dreier Jahre ist gleichwertig mit dem Bestehen der Annahmeprüfung als Maschinistenanwärter der Kaiserlichen Marine.

Für die Maschinistenanwärter gelten ferner folgende Bestimmungen:

1. Diejenigen Maschinistenanwärter der Kaiserlichen Marine, welche von dem Kommandanten und leitenden Ingenieur des Schiffes, auf dem sie ihre technische Ausbildung erhalten haben, militärisch und technisch zum Dienste als Maschinistenmaat geeignet und auch wissenschaftlich reif für die Prüfung zum Maschinistenmaat erachtet sind, dürfen nach sechsmonatlicher Dienstzeit ohne Schulbesuch zur Maschinistenmaatenprüfung zugelassen werden.
2. Die Anwärter rangieren nach dem Bestehen der Prüfung bei sonst gleichen Leistungen in der Altersliste vor.

Das **Schulgeld** beträgt, wenn bis zu 10 Stunden in der Woche besucht werden, 10 Mark im Halbjahr. Für jede Ueberstunde wird 1 Mark mehr berechnet. Es wird im voraus erhoben und ist beim Eintritt für ein halbes Jahr fällig.

Nach erfolgreichem halbjährigen Besuch kann Schulgelderlaß gewährt werden.

Jeder Besucher hat sich den Schulgesetzen und der Hausordnung zu unterwerfen.

Insbesondere ist jede Unterbrechung des regelmäßigen Besuchs durch Ueberstunden, Krankheit oder dergl. sofort schriftlich der Direktion anzuzeigen. Diejenigen, die länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlen, werden aus den Listen gestrichen. Sie erhalten ihre Papiere zurück und verlieren die Berechtigung, im laufenden Halbjahr wieder einzutreten.

Am Ende jedes Halbjahres wird ein Zeugnis ausgestellt. Zeugnisse, welche alle vorhergehenden zusammenfassen, werden nur nach unterbrochenem dreijährigen Besuch ausgestellt.

Alle Zuschriften sind zu frankieren und zu adressieren: An die Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule Gleiwitz. Auf jeder Zuschrift ist, auch im Wiederholungsfall, die genaue, vollständige Adresse des Absenders anzugeben, und wenn derselbe die Kurse bereits besucht, auch die Nummer der Kurse, an denen der Betreffende teil nimmt.

e) Verzeichnis der Kurse.

No.	Gegenstand	Wöchentliche Stundenzahl
1.	Naturlehre	2
2.	Technisches Rechnen und Mathematik	4
3.	Mechanik	2
4.	Technologie I	2
5.	Technologie II	2
6.	Elektrotechnik	4
7.	Elektrotechnische Uebungen im Laboratorium	2
8.	Maschinenkunde I	2
9.	Maschinenkunde II	2
10.	Maschinenkunde III	2
11.	Veranschlagen	2
12.	Projektionszeichnen	4
13.	Fachzeichnen	4
14.	Buchführung, Geschäftskunde, Wechsellehre	2
15.	Gesetzeslehre und Volkswirtschaft	2

Die Kurse sind wahlfrei, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Vor der Zulassung muß mit Erfolg besucht werden:

Kursus 1 Naturlehre vor Kursus 4 Technologie;

Kursus 2 Technisches Rechnen und Mathematik vor den Kursen 3 Mechanik, 6 Elektrotechnik, 8 Maschinenkunde I, 11 Veranschlagen;

Kursus 6 Elektrotechnik vor Kursus 7 Elektrotechnische Uebungen;

Kursus 12 Projektionszeichnen vor Kursus 13 Fachzeichnen.

Der Kursus 1 (Naturlehre) setzt die in Kursus 2, Technisches Rechnen, erworbenen Kenntnisse voraus, es ist aber zulässig, daß beide gleichzeitig besucht werden.

Die Anstalt wird vom Staate unterhalten. Die Stadtgemeinde hat das Gebäude errichtet, stellt die Schulräume unentgeltlich zur Verfügung, sorgt für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes und leistet außerdem einen baren Zuschuß von jährlich 4000 Mk. vom Jahre 1904 ab. Auf die Ausgaben kommt ein Betrag von jährlich 5000 Mk. in Anrechnung, welcher der Berg- und Hüttenmännische Verein zu den Unterhaltungskosten der Schule an die Stadtgemeinde zahlt.

c) **Zulassung von Fachschülern zur erleichterten Prüfung für Einjährig-Freiwillige.**

Der Erlaß vom 15. Januar 1912 (K. M. Nr. 429/11. 11. A. 1/M. d. J. Nr. V 14/12. 2076) wird dahin erweitert, daß nicht nur die Schüler der staatlichen und staatlich unterstützten Baugewerkschulen und kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten, sondern auch die Schüler der übrigen staatlichen oder staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen (z. B. Maschinenbauschulen, Fachschulen für Textil-, Eisen- usw. Industrie, Handwerkerschulen), die Erfüllung der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, gemäß § 89, 6a WO. auf Grund besonderer hervorragender gewerblicher oder kunstgewerblicher Leistungen in der Schule zur erleichterten Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst zugelassen werden dürfen.

Die gleiche Vergünstigung kann auch den Schülern anderer gewerblicher Fachschulen gewährt werden, sofern diese Schulen von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und uns als den staatlichen und staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen gleichwertig anerkannt worden sind. Wegen der Anerkennung solcher Anstalten ersuchen wir gegebenenfalls an uns zu berichten.

Berlin, den 22. September 1913.

Der Minister des Innern. **Der Kriegsminister.**

III. Abschnitt.

Kaufmanns-, Gewerbe-, Innungsschieds-Gericht.

A. **Ortsstatut, betreffend das Kaufmannsgericht zu Gleiwitz**, vom 11. November 1904 bezw. 1. Dezember 1904.*)

Für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Magistrats vom 11. November 1904 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Dezember 1904 auf Grund des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Blatt S. 266) nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits wird ein Kaufmannsgericht errichtet, welches den Namen: Kaufmannsgericht zu Gleiwitz führt. Sein Sitz ist Gleiwitz. Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz.

§ 2. Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und 20 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Magistrats anderweit festgestellt werden.

§ 3. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter werden von dem Magistrat auf 3 Jahre gewählt.

§ 4. Die Beisitzer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

§ 5. Bei der Wahl der Beisitzer bildet der gesamte Bezirk des Kaufmannsgerichts einen Wahlbezirk.

§ 6. Zur Leitung der Wahlen wird ein Wahlausschuß bestellt, welcher die Geschäfte des Wahlvorstandes wahrnimmt. Er besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlvorsteher), einem stimmberechtigten Kaufmann, einem stimmberechtigten Handlungsgehilfen und je zwei Stellvertretern. Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts. Als seine Stellvertreter fungieren seine Stellvertreter im Vorsitze des Kaufmannsgerichts. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses werden je zur Hälfte von den als Beisitzern des Kaufmannsgerichts tätigen Kaufleuten und Handlungsgehilfen in geheimer Wahl oder durch Zuruf gewählt. Das erste Mal ernennt der Magistrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen ein Vorsitzender, ein Kaufmann und ein Handlungsgehilfe sich befinden muß.

§ 7. Von dem Magistrat sind für die Wahlen der Kaufleute und Handlungsgehilfen gesonderte Listen (Wählerlisten) aufzustellen, in die alle Wähler einzutragen sind, deren Eintragung innerhalb der bekannt zu gebenden Frist von 2 Wochen bei den zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich beantragt wird. Bescheinigungen über die das Stimmrecht begründeten Tatsachen sind auf Erfordern beizubringen. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

*) Anm. Vergl. Reichsgesetz, betr. die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904.

§ 8. Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmt. Sie sind unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung geltenden Bestimmungen mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der städtischen Behörden bestimmten Blättern bekannt zu machen, und zwar dergestalt rechtzeitig, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens 4 Wochen liegt. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufzufordern mit dem Hinweise, daß bei der Wahl die Stimmabgabe auf die rechtzeitig eingereichten Vorschlagslisten beschränkt sein werde. Die Vorschlagslisten, welche für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen sind und höchstens soviel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindenstens 20 Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens 2 Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den Vertretern dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen aufzugeben.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Aeußerung aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierauf nicht innerhalb 2 Tagen eine ausreichende Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los. Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, spätestens eine Woche vor der Wahl in den vorbezeichneten Blättern bekannt gegeben. Geht nur eine Liste ein, so gelten die darauf Benannten als gewählt, ohne daß es einer weiteren Wahlhandlung bedarf.

§ 9. Die Wahlhandlung ist öffentlich und erfolgt für die Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Identität mit der eingetragenen Person, deren Wahlrecht sie ausüben wollen, auszuweisen. Die Anerkennung der beigebrachten Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen. Personen, welche in den Wählerlisten nicht eingetragen sind, werden von der Wahl zurückgewiesen.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit der deutschen Bezeichnung so vieler in den Wahlvorschlagslisten enthaltenen Personen zu versehen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, und derart zusammenzulegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so gelten die zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Enthält er weniger Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so wird er in der Weise ergänzt, daß die auf ihm geschriebenen Namen in der ihnen gegebenen Reihenfolge, soweit und so oft es zur Ausfüllung erforderlich ist, wiederholt werden. Auch darf ein Wähler, der auf seinem Stimmzettel weniger Namen hat, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, sein Stimmrecht dadurch voll ausnutzen, daß er auf dem Stimmzettel einzelnen der von ihm Gewählten durch Beifügung von Zahlen hinter ihren Namen mehrere Stimmen gibt.

In den Wählerlisten ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für beide Wahlkörper gesonderte Wahlurnen aufzustellen, in welche die zur Abgabe der Stimme Zugelassenen ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Wahlvorstehers einlegen.

§ 11. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokal bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt und auf den Listen von den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch Namensunterschrift bescheinigt, daß sich während der für die Ausübung des Wahlrechts festgesetzten Zeit niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe. Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage Dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken. Hierauf wird die Zahl der abgegebenen giltigen Stimmen festgestellt. Ist aus einem Stimmzettel die Person eines der Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder sind nicht wählbare oder in den Wahlvorschlagslisten nicht enthaltene Personen darin bezeichnet, so sind die für diese Personen abgegebenen Stimmen ungiltig, unbeschadet jedoch der Giltigkeit der außerdem auf dem Stimmzettel noch angegebenen Namen.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit entscheidet mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

Demnächst wird zur Feststellung des Wahlergebnisses geschritten. Der Wahlausschuß ermittelt zunächst die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen giltigen Stimmen und stellt dann durch Zusammenzählung dieser Stimmen fest, welche Zahl giltiger Stimmen auf jede der eingereichten Wahlvorschlagslisten gefallen ist. Innerhalb jeder Liste werden die Kandidaten nach Maßgabe der erhaltenen Stimmenzahl geordnet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten bei Einreichung der Liste vorgeschlagen sind. Es wird nunmehr die Zahl der von jedem der Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl verteilt. Jeder Liste fällt hierbei die Zahl der Beisitzer zu, welche sich zur Gesamtzahl der Beisitzer verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Berechnung dieser Beisitzerzahlen werden zunächst nur die ganzen Zahlen berücksichtigt, demnächst die größten Bruchzahlen zu Ganzen abgerundet, bis die Gesamtzahl der Beisitzer erreicht ist. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der für jede Liste festgestellten Reihenfolge.

§ 12. Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Magistrat unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 13. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Kaufmannsgericht, erstmalig von dem Magistrat, sofort in den in § 8 bezeichneten Blättern mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Bezirksausschuß zu Oppeln anzubringen sind. Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Kaufmannsgericht, erstmalig bei dem Magistrat, schriftlich binnen einer Woche geltend zu machen.

§ 14. Lehnt ein Beisitzer die Uebernahme des Amtes mit Erfolg ab oder scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt derjenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den für nicht gewählt Erklärten die höchste Stimmenzahl erhalten hatte, an seine Stelle. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Verringert sich trotz dieses Ersatzverfahrens die Zahl der Beisitzer einer Kategorie um mehr als die Hälfte, so kann der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen.

§ 15. Die endgiltige Zusammenstellung des Gerichts ist in den in § 8 bezeichneten Blättern bekannt zu machen.

§ 16. Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zur Teilnahme an Sitzungen des Kaufmannsgerichts heranzuziehen sind, wird durch Auslosung festgestellt. Das Los zieht der Vorsitzende. Ueber die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 17. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu den Sitzungen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich geladen. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 18. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Wenn ein ausgeloster Beisitzer verhindert ist, so kann statt seiner der in der Reihenfolge nächste Beisitzer durch den Vorsitzenden einberufen werden. Der ausgebliebene Beisitzer ist alsdann an Stelle des ihn vertretenden Beisitzers für die nächste Sitzung zu laden. Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 19. Für jede Spruchsitzung des Kaufmannsgerichts sind vier Beisitzer, zwei Kaufleute und zwei Handlungsgehilfen, einzuladen.

Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine ein Kaufmann, der andere ein Handlungshilfe sein muß.

Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Kategorie entlassen.

§ 20. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis 3 Mark. Eine Zurückweisung der Entschädigung ist unstatthaft.

§ 21. Die für das Kaufmannsgericht erforderliche Gerichtsschreiberei wird mit derjenigen des städtischen Gewerbegerichts zu Gleiwitz verbunden. Die etwa erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Zustellungsbeamten, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist die Stadt Gleiwitz dem Kaufmannsgericht. Der von dem Magistrat ernannte Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts fungiert als solcher auch bei dem Kaufmannsgericht. Er und seine Gehilfen, welche an den Sitzungen als Protokollführer teilnehmen, sind durch den Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu vereidigen.

§ 22. Wird das Kaufmannsgericht als Einigungsamt tätig, so erhalten die Vertrauensmänner und Beisitzer auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 20 des Statuts, die Auskunftspersonen eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 23. Ueber Gutachten und Anträge hat unter Leitung des Vorsitzenden die Gesamtheit der Beisitzer (Gesamtkaufmannsgericht) zu beraten und zu beschließen.

§ 24. Das Gesamtkaufmannsgericht kann die Vorbereitung der Anträge und die Vorbereitung der Abgabe der Gutachten einem aus Kaufleuten und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl bestehenden Ausschuß übertragen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, andernfalls getrennt von Kaufleuten und Handlungsgehilfen durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 25. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts oder einer seiner Stellvertreter beruft das Gesamtkaufmannsgericht und den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Die stellvertretenden Vorsitzenden können an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse werden ausschließlich des Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 26. Das Gesamtkaufmannsgericht muß berufen werden, wenn von mindestens 5 Beisitzern beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstand eines Antrages der in § 18 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde. Andere als die in § 18 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Fragen sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 27. Ueber die Verhandlungen des Gesamtkaufmannsgerichts und des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertretern worden sind. Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben hinsichtlich der Kaufleute und hinsichtlich der Handlungsgehilfen getrennt ersichtlich ist.

§ 28. Mit dem beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen. Ist über ein vom Kaufmannsgerichte zu erstattendes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

§ 29. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kaufmannsgerichts nimmt gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes der Regierungspräsident wahr.

§ 30. Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 1905 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, sind bereits vorher zu treffen.

Gleiwitz, den 11. November 1904.

Der Magistrat.

Gleiwitz, den 1. Dezember 1904.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Oppeln, den 10. Februar 1905.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 bestätigt.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

B) Ortsstatut für die Stadt Gleiwitz, betreffend das Gewerbegericht zu Gleiwitz,

vom $\frac{\text{6. Februar}}{\text{18. Juni}}$ 1912.*)

Für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Gleiwitz wird auf Grund des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 unter Aufhebung des bisherigen Statuts mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachstehendes Ortsstatut erlassen.

I. Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1. Sitz und Gerichtsbezirk.

Das Gewerbegericht zu Gleiwitz hat seinen Sitz in Gleiwitz und umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz.

*) Anm. vergl. Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 in der Fassung vom 29. September 1901.

§ 2. Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts erstreckt sich auch auf die Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, die die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen.

§ 3. Zusammensetzung des Gerichts.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und 20 Beisitzern, die zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern zu entnehmen sind. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Magistrats anderweit festgestellt werden.

§ 4. Wahlperioden.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und seine Stellvertreter werden von dem Magistrat auf drei Jahre gewählt.

§ 5. Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

Wahl der Beisitzer.

§ 6. Verfahren.

Bei der Wahl der Beisitzer bildet der gesamte Bezirk des Gewerbegerichts einen Wahlbezirk.

§ 7. Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände üben, soweit sie einen Gewerbebetrieb unterhalten, ihr Stimmrecht durch die mit der Leitung des Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Vertreter aus.

§ 8. Hausgewerbetreibende.

Die Hausgewerbetreibenden (§ 16 G.-G.-G.) sind, sofern sie gemäß § 14 der Gewerbeordnung den Gewerbebetrieb angemeldet haben und mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 9. Die Wahl der Beisitzer erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 10. Wahlausschuß.

Zur Leitung der Wahlen wird ein Wahlausschuß bestellt, welcher die Geschäfte des Wahlvorstandes wahrnimmt. Er besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlvorsteher), einem stimmberechtigten Arbeitgeber, einem stimmberechtigten Arbeitnehmer und je zwei Stellvertretern. Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Als seine Stellvertreter fungieren seine Stellvertreter im Vorsitze des Gewerbegerichts. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende je zur Hälfte aus der Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer.

Die Beisitzer sind spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin einzuladen. Ist die erforderliche Zahl von Beisitzern nicht erschienen, so hat der Wahlvorsteher für die fehlenden andere aus den anwesenden Wahlberechtigten zu ernennen.

§ 11. Wählerlisten.

Von dem Magistrat sind für die Wahlen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesonderte Listen (Wählerlisten) aufzustellen, in die alle Wähler einzutragen sind, deren Eintragung innerhalb der bekannt zu gebenden Frist von 2 Wochen bei der zu bezeichnenden Anmeldestelle mündlich oder schriftlich beantragt wird. Bescheinigungen über die das Stimmrecht begründenden Tatsachen sind auf Erfordern beizubringen. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

§ 12. Einladung zur Wahl.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmt. Sie sind unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung geltenden Bestimmungen mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der städtischen Behörden bestimmten Blättern bekannt zu machen, und zwar dergestalt rechtzeitig, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens 6 Wochen liegt. In der Bekanntmachung sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufzufordern mit dem Hinweise, **daß bei der Wahl die Stimmabgabe auf die rechtzeitig eingereichten Vorschlagslisten beschränkt sein werde.** Die Vorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 20 Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens 2 Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Ist ein bevollmächtigter Vertreter nicht genannt, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

§ 13. Einreichung der Listen.

Die Unterzeichner haben Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung (Straße, Hausnummer) anzugeben. Die Listen werden nicht ungültig, wenn einer der Unterzeichner nach Einreichung der Liste seine Unterschrift zurückzieht, stirbt oder wahlunfähig wird. Die Zurückziehung der Unterschrift ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Voraussetzungen der §§ 117 bis 124 B.-G.-B. vorliegen.

§ 14. Listenergänzung.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden der Liste zugeteilt, die zuerst eingereicht ist und auf den übrigen Listen gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern wird jede Streichung sofort mitgeteilt mit der Aufforderung, binnen 2 Tagen Ersatzvorschläge zu machen.

§ 15. Veröffentlichung der Wahlvorschlagslisten.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesem Kennzeichen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, spätestens eine Woche vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben. Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet, derart, daß die Listen den Wahlvorschlägen anderer Wahlvereinigungen gegenüber als ein Wahlvorschlag angesehen werden können, so gelten diese Listen als verbundene Listen. Bei der Bekanntgabe der Listen ist auf die Zusammengehörigkeit aufmerksam zu machen.

§ 16. Ausfall der Wahl.

Wird von den wahlberechtigten Arbeitgebern oder Arbeitnehmern nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt, sondern als gewählt gelten die Vorgeschlagenen.

§ 17. Verspätet eingereichte Listen werden zurückgewiesen.

§ 18. **Dauer der Wahl.**

Legitimation der Wähler.

Die Wahl ist öffentlich und findet an einem Wochentage in der Zeit von mittags 12 bis abends 8 Uhr statt. Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlausschuß, insoweit diesem ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie der letzten Quittung über die Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter in dem Gemeindebezirk Gleiwitz wohnt oder in Arbeit steht. Formulare zu diesen Zeugnissen werden von dem Magistrat verabfolgt. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahl-Ausschusses überlassen.

§ 19. Ausübung des Wahlrechtes.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein, dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit der deutlichen Bezeichnung so vieler in den Wahlvorschlagslisten enthaltenen Personen zu versehen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, und derart zusammenzulegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind. Der Magistrat ist berechtigt, über Größe und Form der Stimmzettel besondere Bestimmungen zu erlassen.

(Stimmzettel.)

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so gelten die zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Enthält er weniger Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so wird er in der Weise ergänzt, daß die auf ihm geschriebenen Namen in der ihnen gegebenen Reihenfolge, soweit und so oft es zur Ausfüllung erforderlich ist, wiederholt werden. Auch darf ein Wähler, der auf seinem Stimmzettel weniger Namen hat, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, sein Stimmrecht dadurch voll ausnutzen, daß er auf dem Stimmzettel einzelnen der von ihm Gewählten durch Beifügung von Zahlen hinter ihren Namen mehrere Stimmen gibt.

(Kontrolle der Wähler.)

In der Wählerliste ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für beide Wahlkörper gesonderte Wahlurnen aufzustellen, in welche die zur Abgabe der Stimmen Zugelassenen ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Wahlvorstehers einlegen.

§ 20. Wahlschluß und Auszählung der Stimmzettel.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokal bereits anwesenden Personen zur Wahl zugelassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt. Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimmen Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage Dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken. Hierauf wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt. Ist aus einem Stimmzettel die Person eines der Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder sind nicht wählbare oder in den Wahlvorschlagslisten nicht enthaltene Personen darin bezeichnet, so sind die für diese Personen abgegebenen Stimmen **ungültig**, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der außerdem auf dem Stimmzettel noch angegebenen Stimmen.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet mit Stimmenmehrheit der Wahlausschuß, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

(Feststellung des Wahlergebnisses.)

Demnächst wird zur Feststellung des Wahlergebnisses geschritten. Der Wahlausschuß ermittelt zunächst die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und stellt dann durch Zusammenzählung dieser Stimmen fest, welche Zahl gültiger ist. Innerhalb jeder Liste werden die Kandidaten nach Maßgabe der erhaltenen Stimmenzahl geordnet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten bei Einreichung der Liste vorgeschlagen sind. Es wird nunmehr die Zahl der von jedem der Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl verteilt. Jeder Liste fällt hierbei die Zahl der Beisitzer zu, welche sich zur Gesamtzahl der Beisitzer verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Berechnung dieser Beisitzerzahlen werden zunächst nur die ganzen Zahlen berücksichtigt, demnächst die größten Bruchzahlen zu Ganzen abgerundet, bis die Gesamtzahl der Beisitzer erreicht ist. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der für jede Liste festgestellten Reihenfolge.

§ 21. Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Magistrat unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 22. Beschwerde.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegericht sofort in den im § 12 bezeichneten Blättern mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Bezirksausschuß zu Oppeln anzubringen sind. Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgledern des Gewerbegerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Gewerbegericht schriftlich binnen einer Woche geltend zu machen.

§ 23. Wegfall eines Beisitzers.

Lehnt ein Beisitzer die Uebernahme des Amtes mit Erfolg ab oder scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt derjenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den für nicht gewählt Erklärten die höchste Stimmenzahl erhalten hatte, an seine Stelle. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Verringert sich trotz dieses Ersatzverfahrens die Zahl der Beisitzer einer Kategorie um mehr als die Hälfte, so kann der Magistrat Ersatzwahlen füe den Rest der Wahlperiode anordnen.

§ 24. Die endgültige Zusammenstellung des Gerichts ist in den im § 12 bezeichneten Blättern bekannt zu machen.

§ 25. Teilnahme der Beisitzer an den Sitzungen.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen des Gewerbegerichts heranzuziehen sind, wird durch Auslosung festgestellt. Das Los zieht der Vorsitzende. Ueber die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommeu.

§ 26. Ladung der Beisitzer.

Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu den Sitzungen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich eingeladen. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 27. Vertretung der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Wenn ein ausgeloster Beisitzer verhindert ist, so kann statt seiner der in der Reihenfolge nächste Beisitzer durch den Vorsitzenden einberufen werden. Der ausgebliebene Beisitzer ist alsdann an Stelle des ihn vertretenden Beisitzers für die nächste Sitzung zu laden. Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen 3 Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 28. Für jede Spruchsitzung des Gewerbegerichts sind zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer einzuladen.

§ 29. Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis 3 Mk., und wenn eine Sitzung länger als 4 Stunden dauert, 5 Mk. Eine Zurückweisung der Entschädigung ist unstatthaft.

§ 30. Gerichtsschreiberei.

Die für das Gewerbegericht erforderliche Gerichtsschreiberei wird mit derjenigen des städtischen Kaufmannsgerichts zu Gleiwitz verbunden. Die etwa erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Zustellungsbeamten, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist die Stadt Gleiwitz dem Gewerbegericht. Der von dem Magistrat ernannte Gerichtsschreiber des Kaufmannsgerichts fungiert als solcher auch bei dem Gewerbegericht. Er und seine Gehilfen, welche an den Sitzungen als Protokollführer teilnehmen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu vereidigen.

§ 31. Jahresbericht.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu erstatten. Das Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember j. Js.

§ 32. Gerichtskosten.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Diese beträgt bei einem Gegenstande im Werte

bis 20 Mk. einschließlich	1,00 Mk.
von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschl.	1,50 „
„ „ „ 50 „ „ 100 „ „	3,00 „

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 100 Mk., die Gebühren um 3 Mk. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mk.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder Zurücknahme einer Klage erlassenen Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorangegangen war, so wird eine Gebühr von der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, o wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorangegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellung werden bare Auslagen nicht erhoben, im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

II. Abschnitt.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt.

§ 33. Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Teilen beantragt wird.

§ 34. Die Vertrauensmänner und Beisitzer erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten gemäß § 29 des Statuts, die Auskunftspersonen eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

III. Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§ 35. Ausschuß.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen (§ 75 G.-G.-G.) kann ein Ausschuß gebildet werden, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 Gewerbegerichts-Beisitzern (2 Arbeitgebern und 2 Arbeitern). Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden berufen.

§ 36. Der Ausschuß kann sich durch Zuwahl einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeiter-Beisitzern beliebig ergänzen oder beschließen, daß das Gesamt-Gewerbegericht berufen wird.

§ 37. Gesamt-Gewerbegericht.

Das Gesamt-Gewerbegericht muß ferner berufen werden, wenn von mindestens 12 Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 75 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen. In diesem Falle unterbleibt die Berufung des Gesamt-Gewerbegerichts.

§ 38. Beschlußverfahren.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamt-Gewerbegericht und leitet die Verhandlungen. Die Stellvertreter des Vorsitzenden können an den Beratungen mit beschließender Stimme teilnehmen. Beschlüsse werden von dem Gesamt-Gewerbegericht einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 39. Sitzungsbericht.

Ueber die Verhandlungen ist ein Sitzungsbericht aufzunehmen, welcher bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und niederzuschreiben, daß das Ergebnis bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 40. Mit dem von dem Gesamt-Gewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Anträgen ist eine Abschrift des Sitzungsberichts einzureichen.

§ 41. Dienstaufsicht.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts nimmt gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes der Regierungspräsident in Oppeln wahr.

IV. Abschnitt.

Inkrafttreten des Statuts.

§ 42. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung des Ortsstatuts vom $\frac{\text{7. August 1891}}{\text{1. September 1893.}}$

Gleiwitz, den $\frac{\text{6. Februar}}{\text{18. Juni}}$ 1912.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 genehmigt.

Oppeln, den 16. September 1912.

Der Bezirksausschuß.

c) Innungsschiedsgerichte.*)

Es besteht:

a) Das Schiedsgericht für die freie Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung: Sitz Gleiwitz.
b) „ „ für die freie Fleischer-Innung: Sitz Gleiwitz.
c) „ „ für die freie Tischler-, Drechsler- u. Glaser-Innung: Sitz Gleiwitz.
d) „ „ für die freie Schmiede-, Stellmacher- und Feilenhauer-Innung: Sitz Gleiwitz.
(Böttcher, Klempner und Siebmacher sind aus dieser Innung seit 17. Mai 1913 ausgeschieden.)
e) „ „ für die freie Schlosser-Innung: Sitz Gleiwitz.
f) „ „ für die freie Bäcker-Innung: Sitz Gleiwitz.
(Die Pfefferküchler sind seit 1904 aus der Innung ausgeschieden und gehören seitdem der Pfefferküchler-Zwangs-Innung zu Beuthen OS. an, für die jedoch ein Schiedsgericht nicht besteht.)
g) „ „ für die Schneider-Zwangsinnung: Sitz Gleiwitz.
h) „ „ für die Schuhmacher-Zwangsinnung: Sitz Gleiwitz.
i) „ „ für die Dachdecker-Zwangsinnung: Sitz Kattowitz.

*) Von einem Abdruck der Statute mußte — weil zu umfangreich — abgesehen werden. Die Statute liegen jedoch zu jedermanns Einsicht in der Gerichtsschreiberei der Innungsschiedsgerichte (beim Magistrat) aus.

(Die Zwangsinnung umfaßt die Landkreise: Beuthen OS., Kattowitz, Tost-Gleiwitz, Pleß, Ratibor, Rybnik, Zabrze, Tarnowitz und Lublinitz, sowie die Stadtkreise Beuthen OS., Kattowitz, Gleiwitz, Königshütte und Ratibor. Sie besteht für das Dachdecker-Handwerk mit Ausnahme der Metalldeckerei sowie der mit der Klempnerei verbundenen Pappdach- und Holzzement-Deckerei.)

k) Das Schiedsgericht für die Maler- und Lackierer-Zwangsinnung: Sitz Beuthen OS. (Die Zwangsinnung umfaßt die Stadtkreise: Beuthen OS., Kattowitz, Gleiwitz, die Landkreise Beuthen OS., Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, mit Ausnahme der Ortschaften Neu-Heiduk, Ober-Heiduk, Nieder-Heiduk, Schwientochlowitz, Lipine, Chropaczow und Chorzow. Sie besteht für das Maler- und Lackierer-Handwerk.)

l) „ „ für die Schornsteinfeger-Zwangsinnung Sitz: Ratibor. (Die Zwangsinnung umfaßt den Regierungsbezirk Oppeln.)

IV. Abschnitt.

Steuerordnungen.

a) **Hundesteuerordnung** vom 27. Dezember 1907.

Aufgrund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 13. Februar 1908 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Gleiwitz erlassen:

§ 1. Wer im Stadtbezirk Gleiwitz einen Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 15 Mk. in halbjährlichen Teilbeträgen und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres im voraus an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten.

Steuerbefreiungen finden nicht statt.

Ueber die Steuerzahlung ist eine Quittung zu erteilen. Auch wird für jeden versteuerten Hund halbjährlich eine mit der entsprechenden Nummer des Steuerverzeichnisses versehene Hundesteuermarke unentgeltlich verabfolgt. Diese Marke ist an dem Halsband des Hundes in sichtbarer Weise zu befestigen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden. Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder dem Anzuge bei dem Magistrat anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem sie aufgehört haben, an der Mutter zu saugen, spätestens jedoch 8 Wochen nach ihrer Geburt. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für ihn zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5. In jedem halben Jahre findet zur Kontrolle eine allgemeine Aufnahme des Hundebestandes durch Hauslisten statt. Die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Aufnahme beauftragten Beamten die erforderliche Auskunft über die in ihrem Hause befindlichen Hunde zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die ihnen zu diesem Zweck eingehändigten Formulare den Mietern vorzulegen, welche das Formular — auch hinsichtlich ihrer Untermieter und Schlafleute — vorschriftsmäßig auszufüllen haben. Unterläßt der Mieter aus irgend welchem Grunde die Aufnahme eines Hundes, so ist der Grundstückseigentümer oder sein Stellvertreter verpflichtet, den betreffenden Hund selbst in die Liste einzutragen. Auch hat der Grundstückseigentümer oder sein Stellvertreter nach bestem Wissen zu bescheinigen, daß sich nicht mehr als die verzeichneten Hunde in dem betreffenden Grundstücke befinden.

§ 6. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Gegen den auf den Einspruch ergehenden Beschluß des Magistrats findet innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage beim Bezirksausschuß statt.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Hundesteuer nicht aufgehoben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mk. nach sich.

§ 8. Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft, indem gleichzeitig die bisherige Hundesteuerordnung vom $\frac{\text{6. März}}{\text{30. April}}$ 1896 ihre Giltigkeit verliert.

Gleiwitz, den 27. Dezember 1907.

Der Magistrat.

Genehmigt aufgrund der §§ 16, 18 und 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 20. Juli 1908.

Der Bezirksausschuß.

Der Genehmigung vorstehender Hundesteuerordnung wird hierdurch zugestimmt mit der Maßgabe, daß die Ordnung erst mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Breslau, den 26. August 1908.

Der Oberpräsident.

b) Ordnung betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadtgemeinde Gleiwitz vom 6. Dezember 1913.

Aufgrund der §§ 13, 15, 18, 69, 70, 72, 75, 79, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Bezirk der Stadtgemeinde Gleiwitz folgende Steuerordnung erlassen:

Umfang der Steuerpflicht.

§ 1. Der Besteuerung unterliegen die im Stadtkreise Gleiwitz stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten, sowie diejenigen Lustbarkeiten, welche veranstaltet werden:

a) von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften), welche vorzugsweise dem Zwecke der geselligen Unterhaltung dienen,

b) von einzelnen Personen in öffentlichen Lokalen, wenn die Kosten ganz oder teilweise von den Teilnehmern eingezogen werden.

§ 2. Als Lustbarkeit im Sinne der vorigen Bestimmung gelten:

I. Tanzlustbarkeiten, Maskenbälle, Kostümfeste.

II. Theatervorstellungen, Vorführungen lebender Bilder, Festvorstellungen und dgl.

III. Konzerte, einschl. solcher, die nur bei Gelegenheit anderer, an sich nicht steuerpflichtiger Unternehmungen stattfinden, und Musikaufzüge, die Teile einer öffentlichen Lustbarkeit darstellen.

IV. Deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen, sowie Veranstaltungen mit Musik- oder Gesangsvorträgen, wenn sie zu Zwecken des Erwerbs oder mit bezahlten Kräften ausgeführt werden.

V. Deklamatorische oder musikalische Darbietungen in Kabaretts und Baars; Singspiele, Tingel-Tangel und ähnliche Veranstaltungen.

VI. Vorführungen von Lichtbildern, lebender Photographien (Kinematographen, Biographen und dergl.), Schattenbildern und ähnliches.

VII. Zirkusvorstellungen.

VIII. Spezialitäten- und Varieteevorstellungen, Darbietungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Tänzern und Tänzerinnen, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Hypnotiseuren, Gedankenlesern, Bauchrednern, Schaustellung von Angehörigen fremder Rassen sowie von abnormen Menschen und Tieren.

IX. Der Betrieb von Reitbuden, Schießbuden, Würfelbuden, Glücksrädern, Karussels, Schaukeln, Rutschbahnen, Marionetten- und Affentheatern, Schaubuden, Panoramen, Wachsfiguren-Kabinetts, Menagerien und Vorrichtungen zur Erprobung körperlicher Kraft und Geschicklichkeit sowie sämtlicher sonstiger Veranstaltungen, die auf Jahrmärkten und Vogelwiesen vorkommen.

X. Das Halten von mechanischen Sprech- und Musikautomaten jeder Art, von Automaten, die der Belustigung dienen, und von Elektrisiermaschinen.

XI. Vorträge auf einem Musikinstrumente in Weinstuben, Kaffees, Restaurants, Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten.

XII. Wettrennen, Wettfahrten, Preis- und Wettschießen, Kegeln, Ringen, Turnen Billardspielen sowie sonstige Preis- oder Wettspiele aller Art, Feuerwerke und Aufstiege von Luftballons und Flugzeugen, die letzteren jedoch nur, soweit sie sich als Darbietungen zur Befriedigung der Schaulust darstellen.

§ 2. Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, welche ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden oder Unterrichtszwecken oder einem höheren Kunstinteresse dienen, sofern nicht auf Seiten des Unternehmers die Absicht der Gewinnerzielung zum eigenen Vorteil besteht.

2. Festlichkeiten, welche zur Feier des Geburtstages des Kaisers oder eines anderen allgemein gefeierten nationalen Gedenktages veranstaltet werden, sofern sie an dem Geburts- oder Gedenktage selbst, oder eine Woche vorher oder nachher stattfinden. Doch können auch Festlichkeiten, die nicht innerhalb der bezeichneten Frist abgehalten werden, nach dem Ermessen des Magistrats von der Steuer befreit werden, wenn Gründe, die der Veranstalter nicht vertreten kann, die Veranstaltung innerhalb der bezeichneten Frist unmöglich gemacht haben.

§ 4. Für Lustbarkeiten, die in offenbar gemeinnütziger oder wohltätiger Absicht veranstaltet werden, kann auf Antrag durch den Magistrat ganz oder teilweise Befreiung von der Steuer gewährt werden.

Erhebung der Steuer.

§ 5. Die Erhebung der Steuer erfolgt in der Form der Kartensteuer (§ 6), soweit der Zutritt der Teilnehmer von der Lösung oder Vorzeigung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Programms, Bons usw.) abhängig gemacht ist und in der Form der Pauschsteuer (§ 7), wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Als Teilnehmer einer steuerpflichtigen Lustbarkeit gelten alle Anwesenden, bei Vereinsveranstaltungen auch die mitwirkenden Vereinsmitglieder.

A. Kartensteuer.

§ 6. Für die Festsetzung und Erhebung der Kartensteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Kartensteuer beträgt für alle zu Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art ausgegebenen Eintrittsnachweise bezw. die an ihrer Stelle verabfolgten Berechtigungsnachweise:

a) im Allgemeinen:
bei einem Eintrittspreise bis einschl. 0,50 Mk. = 0,05 Mk., bei einem höheren Eintrittspreise für jede weitere angefangene halbe Mark = 0,05 Mk.,

b) für Kinematographen und ähnliche Veranstaltungen:
bei einem Eintrittspreise bis einschl. 0,30 Mk. = 0,05 Mk., bei einem Eintrittspreise von mehr als 0,30 Mk. bis einschl. 0,75 Mk. = 0,10 Mk., bei einem Eintrittspreise von mehr als 0,75 Mk. bis einschl. 1,00 Mk. = 0,15 Mk.,
bei einem höheren Eintrittspreise für jede weitere angefangene halbe Mark 0,05 Mk.

2. Maßgebend für die Höhe der Kartensteuer ist lediglich der jeweils geltende Kassenpreis der Eintrittsnachweise auch für die unter diesem Preise ausgegebenen und für Freikarten.

3. Eintrittsnachweise, die für eine Mehrzahl derselben Veranstaltung (Dutzendkarten) usw. und Eintrittsnachweise, die mehrere Personen gleichzeitig zum Eintritt berechtigen, werden so versteuert, als ob die entsprechende Anzahl von Einzelnachweisen ausgegeben wäre.

4. Jeder Eintrittsnachweis muß die Bezeichnung der Veranstaltung oder des Veranstalters, Tag und Ort der Veranstaltung, die Zahl der Personen, für die Eintritt gewährt wird, falls der Nachweis für mehrere Personen gültig sein soll, endlich den Preis und den Betrag der Steuer gesondert enthalten. Die Eintrittsnachweise sind fortlaufend zu nummerieren.

5. Die Eintrittsnachweise sind vor ihrer Verwendung dem Magistrat zur Abstempelung vorzulegen.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet, täglich über die entgeltlich und unentgeltlich ausgegebenen Eintrittsnachweise nach einem von dem Magistrat vorzuschreibenden Muster ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen. Der Magistrat kann jederzeit das Verzeichnis durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher prüfen. Der Steuerpflichtige hat jede Auskunft zu erteilen, welche der Magistrat zum Zwecke der Festsetzung und Kontrolle der Steuer verlangt, und den Beamten jederzeit Zutritt zu den für die Veranstaltung benutzten Räumen zu gestatten.

7. Läßt sich aus dem Verzeichnis die Zahl und Art der ausgegebenen Eintrittsnachweise nicht feststellen, so wird die Steuer unter Zugrundelegung aller vorhandenen Plätze berechnet.

8. Wenn der Besuch einer Veranstaltung nicht für alle Teilnehmer von der Verpflichtung zur Lösung von Eintrittsnachweisen abhängig gemacht ist, so kommt neben der Kartensteuer die Pauschsteuer zur Anwendung.

9. Der Magistrat ist berechtigt, bei kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen eine Vorauszahlung der Steuer in angemessener Höhe zu fordern.

10. Wenn der aus der Kartensteuer aufkommende Ertrag den für die betreffende Veranstaltung in § 7 festgesetzten Mindestsatz nicht erreicht, so ist die Steuer nach diesem Satze als Pauschsteuer zu erheben.

B. Pauschsteuer.

§ 7. Für die Festsetzung und Erhebung der Pauschsteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Für alle Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art wird, soweit dieselben nicht nach § 6 der Kartensteuer unterworfen sind, eine Pauschsteuer nach Maßgabe folgender Sätze erhoben:

I. Für eine Tanzlustbarkeit:
   a) wenn sie bis längstens 12 Uhr nachts dauert, 6—20 Mk.,
   b) wenn sie über 12 Uhr nachts hinausdauert, 10 bis 30 Mk., für Maskenbälle und Kostümfeste 15—50 Mk.

II. Für eine Theatervorstellung, Vorführung lebender Bilder, Festvorstellungen und dgl.:
   a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 5 bis 30 Mk.,
   b) wenn ein höheres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 10—50 Mk.

III. Für ein Konzert:
   a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1.50 Mk. erhoben wird, 5—30 Mk.,
   b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, 10—50 Mk. Für einen Musikaufzug, der sich als Teil einer öffentlichen Lustbarkeit darstellt, 5—30 Mk.

IV. Für deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen sowie Veranstaltungen mit Musik oder Gesangsvorträgen, die zu Zwecken des Erwerbs oder mit bezahlten Kräften ausgeführt werden, 5—30 Mk.

V. Für deklamatorische oder musikalische Darbietungen in Kabaretts und Bars, Singspiele, Tingel-Tangel und ähnliche Veranstaltungen, 5—30 Mk.

VI. Für Vorführungen von Lichtbildern, lebender Photographien (Kinematographen, Biographen und dergl.), Schattenbildern und ähnliches an den Wochentagen für den Tag, sofern der Zuschauerraum nicht mehr als 100 Sitz- und Stehplätze hat, 5 Mk. Für je angefangene 50 weitere Plätze mehr 2 Mk. An Sonn- und Feiertagen verdoppeln sich diese Sätze.

VII. Für eine Zirkusvorstellung 20—100 Mk.

VIII. Für eine Spezialitäten- und Varietee-Vorstellung, für Darbietungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Tänzern und Tänzerinnen, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Hypnotiseuren, Gedankenlesern, Bauchrednern, für Schaustellungen von Angehörigen fremder Rassen, sowie von abnormen Menschen und Tieren:
   a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk erhoben wird, 3—30 Mk.,
   b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, 6—60 Mk.

IX. Für den Betrieb einer Reitbude, Schießbude, Würfelbude, eines oder mehrerer Glücksräder, eines Marionetten- oder Affentheaters, einer Schaubude, eines Panoramas, eines Wachsfiguren-Kabinetts, einer Menagerie, einer Vorrichtung zur Erprobung körperlicher Kraft und Geschicklichkeit, sowie einer sonstigen Veranstaltung, die auf Jahrmärkten und Vogelwiesen vorkommt, 2—30 Mk.
Für den Betrieb eines Karussels, einer Schaukel, einer Rutschbahn. welche angetrieben wird:
   a) durch menschliche Kraft, täglich 2—10 Mark,
   b) durch tierische Kraft, täglich 5—20 Mark,
   c) durch motorische Kraft, täglich 10—50 Mark.

X. Das Halten von mechanischen Sprech- und Musikautomaten jeder Art, von Automaten, die zur Belustigung dienen, und von Elektrisiermaschinen für den Monat 15 Mark.

XI. Vorträge auf einem Klavier oder anderem Musikinstrumente in Weinstuben, Kaffees, Restaurants, Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten, täglich 1—15 Mk.

XII. Wettrennen und Wettfahrten:
   a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 5 bis 30 Mk.,
   b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, 10—60 Mk. Preis- oder Wettschießen, Kegeln, Ringen, Turnen und Billardspielen, sowie sonstige Preis- oder Wettspiele aller Art, Feuerwerke und Aufstiege von Luftballons und Flugzeugen, soweit sie sich als Darbietungen zu Befriedigung der Schaulust darstellen, 5—30 Mk.

2. Die innerhalb der in 1 bezeichneten Grenzen zu erhebende Steuer ist nach Maßgabe des Umfangs der Lustbarkeit (Größe des benutzten Lokals, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden), die Zahl und Lebenslage der Teilnehmer, des aus dem Unternehmen zu erwartenden Gewinns und ähnlicher Gesichtspunkte festzusetzen.

3. Werden mehrere steuerpflichtige Lustbarkeiten am gleichen Orte, bezw. in demselben Raume zu gleicher Zeit oder unmittelbar aufeinanderfolgend von demselben Unternehmer veranstaltet, so schließt die höhere Pauschsteuer die niedere in sich. Die Verpflichtung zur Erhebung der nach § 6 Ziffer I a und b festgesetzten Kartensteuer wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

4. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für unvorbereitet bezw. unvorhergesehen veranstaltete Lustbarkeiten, deren vorherige Anzeige nicht möglich war, muß die Steuer am nächsten Werktage entrichtet werden.

Die Monatssteuer für die unter Nr. X aufgeführten Apparate ist innerhalb der ersten drei Tage des Monats zu entrichten.

5. Falls die bei Anmeldung der Lustbarkeit gemachten Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden usw. nicht zutreffen, muß hiervon am nächsten Werktage nach dem Tage der Veranstaltung dem Magistrat Anzeige erstattet werden.

C) Gemeinsame Vorschriften über die Karten- und Pauschsteuer.

1. Jede steuerpflichtige Veranstaltung muß spätestens 2 Tage vor ihrem Beginn bei dem Magistrat angemeldet werden. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter wie der Lokalbesitzer bezw. Inhaber. Ueber die Anmeldung wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

2. Gastwirte und Saalbesitzer dürfen die Abhaltung von Lustbarkeiten der im § 2 bezeichneten Art außer in dem Falle einer unvorbereiteten bezw. unvorhergesehenen Veranstaltung in ihren Räumen nicht dulden, bevor ihnen bei kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen die Anmeldebescheinigung, bei pauschweise besteuerten Veranstaltungen die Steuerquittung oder der Nachweis der Steuerfreiheit vorgelegt ist.

3. Dem mit gehörigem Ausweise versehenen städtischen Kontrollbeamten ist von den Veranstaltern der Lustbarkeit und von den Inhabern bezw. Besitzern der betreffenden Räume und Plätze auf Ersuchen jede einschlägige Auskunft zu erteilen und zur Ausübung der persönlichen Kontrolle unentgeltlich der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

4. Für die Zahlung der Steuer haftet der Veranstalter und, falls ein Raum oder ein nicht öffentlicher Platz für die Abhaltung der Lustbarkeit benutzt wird, der Inhaber bezw. Besitzer desselben mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

5. Die vorausgezahlten Steuerbeträge werden zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht stattgefunden hat und hiervon innerhalb der nächsten 2 Werktage Anzeige erstattet ist; Kartensteuer-Beträge werden nur gegen Uebergabe der nicht abgesetzten Eintrittskarten zurückerstattet.

§ 9. Der Magistrat ist befugt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere Vereinbarungen über Anmeldepflicht, Zahlungstermin und dergl. zu treffen.

§ 10. Die Beitreibung der Steuer erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mk.

§ 12. Die in Bezug auf die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten bestehenden Polizeivorschriften werden durch diese Steuerordnung nicht berührt.

§ 13. Diese Steuerordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Lustbarkeitssteuerordnung vom 21. Dezember 1894 sowie die Nachträge vom 9. Dezember 1897 und 7. Juni 1910 aufgehoben.

Gleiwitz, den 6. Dezember 1913.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund der §§ 15 und 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 15. Dezember 1913

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 29. Dezember 1913.

Der Oberpräsident.

Vorstehende Steuerordnung stimmt mit dem Original wörtlich überein und wurde am 1. Januar 1914 in Nr. 1 des Gleiwitzer Gemeindeblattes veröffentlicht.

Beglaubigt.

Gemäß § 6 Absatz 6 sind die Veranstalter kartensteuerpflichtiger Lustbarkeiten verpflichtet, ein Verzeichnis nach unten abgedrucktem Muster zu führen, in welches die täglich ausgegebenen Eintrittsnachweise einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen dem Kontrollbeamten mit den Geschäftsbüchern vorzulegen.

Gleiwitz, den 1. Januar 1914.

Der Magistrat.

Muster.

Name des Unternehmers: .....

Bezeichnung des Unternehmens: .....

Betriebsstätte: .....

Nachweisung

über verkaufte Eintrittskarten einschl. Abonnements-, Familien- und verabfolgte Freikarten.

Datum	Bezeichnung der Plätze nach Rang	Preis ℳ	Zahl der verkauften Eintrittskarten	Steuersatz ₰	Steuerbetrag im Ganzen ℳ	₰	Bemerkungen
1. 1. 1914	Sperrsitz	1,—	20	10	2	—	
„	I. Platz	0,75	40	10	4	—	
„	II. Platz	0,50	100	5	5	—	
„	III. Platz	0,30	200	5	10	—	
„	Stehplatz	0,20	50	5	2	50	

Zu b) Den Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers haben verschiedene Vereine dazu benutzt, uns gegenüber ihre Wintervergnügungen als patriotische Veranstaltungen darzustellen, um Erlaß der Lustbarkeitssteuer zu erreichen. Wir machen darauf aufmerksam, daß dieses Verfahren durchaus unzulässig ist und daß künftighin derartige Anträge erst nach abgehaltenem Vergnügen geprüft werden. Den Anträgen ist in jedem Falle ein gedrucktes Programm beizufügen. Die Lustbarkeitssteuer ist mithin in jedem Falle vor Abhaltung des Vergnügens zu bezahlen.

Gleiwitz, den 16. Dezember 1911.

Der Magistrat.

c) **Grundsteuerordnung der Stadtgemeinde Gleiwitz vom $\frac{13.}{20.}$ Juni u. 12. September 1907.**

Gemäß den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. und 20. Juni und 12. September 1907 wird unter Aufhebung der Ordnung betreffend die Erhebung einer Bauplatzsteuer vom 7. Juni 1895 auf Grund der §§ 23, 25 und 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) und der hierzu ergangenen Deklaration vom 24. Juli 1906 (G.-S. S. 376) für die Stadtgemeinde Gleiwitz folgende Grund-Steuerordnung erlassen.

§ 1. Von allen im Stadtbezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der gemeine Wert der steuerpflichtigen Grundstücke zugrunde gelegt.

Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Satze von jedem 1000 Mk. des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 3. Der gemeine Wert kommt bei den zum Betriebe der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder des Gärtnereigewerbes benutzten Grundstücken für die Besteuerung nur mit zwei Dritteln zur Berechnung.

Auf Grundstücke, welche an Straßen liegen, die für die Bebauung fertiggestellt sind oder deren Ausbau von den städtischen Behörden beschlossen ist, findet diese Vergünstigung bis zur Tiefe von 60 Metern, von der Straßenfluchtlinie ab gerechnet, keine Anwendung.

§ 4. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung der für die Gemeindegrundsteuerveranlagung zu bildenden besonderen Kommission.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern des Magistrats, 4 Stadtverordneten, sowie aus 4 nicht zur Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Bürgern, von denen 3

Grundstückseigentümer sein müssen. Die nicht dem Magistrat angehörigen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Veranlagung der Gemeindegrundsteuer erfolgt für eine Periode von 3 Steuerjahren. zum ersten Male jedoch nur für die Zeit vom 1. April 1908 bis 1. April 1909.

§ 5. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des Magistrats oder der Kommission über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Werden Umstände dargetan, welche eine Versäumnis der Frist entschuldbar machen, so ist die Frist angemessen zu verlängern.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimgeben mitzuteilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 6. Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat binnen 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen und auf Verlangen die betreffenden Urkunden und sonstigen Nachweise vorzulegen:

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt, oder wenn ein nach § 3 Abs. 1 veranlagtes Grundstück die dort erwähnte Eigenschaft verliert oder erhält,
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Grundstückteiles, durch Vergrößerung oder gänzliche oder teilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebaute nverändert werden.

§ 7. Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Korporationen, Aktiengesellschaften usw.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§ 6 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Im übrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer infolge der im § 6 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 6 unter Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im übrigen werden die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9. Für die Gemeindegrundsteuer haftet der Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigentümer desselben Grundstücks haften solidarisch.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn das Eigentum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgesehenen Anzeige.

§ 10. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 11. Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschuß offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 13. Wer eine ihm obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung betreffend die Erhebung einer Bauplatzsteuer vom 7. Juni 1895 außer Kraft.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund der §§ 23, 25, 27, 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 16. September 1907.

Der Bezirksausschuß.

Der Genehmigung vorstehender Grundsteuerordnung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 2. November 1907.

Der Oberpräsident.

---

d) Gewerbesteuerordnung der Stadtgemeinde Gleiwitz vom 2. Juli 1907 nebst Nachtrag vom 11. März 1911.

Gemäß dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 1907 wird auf Grund der §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) für die Stadtgemeinde Gleiwitz folgende Gewerbesteuerordnung erlassen.

§ 1. Vom 1. April 1908 ab wird von allen im Gemeindebezirk stattfindenden, nach § 28 Nr. 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, soweit ihnen nicht nach Abs. 2 oder 3 a. a. O. Befreiung von den Gemeindesteuern vom Gewerbebetrieb zusteht, eine Gemeindegewerbesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 geltenden Grundsätze und unter Zugrundelegung der in demselben festgestellten Steuersätze mit der Maßgabe, daß in den Gemeindesteuerklassen I und II die in den §§ 9 und 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 festgestellten Steuersätze unter Erhöhung um 25 Prozent der Gemeindebesteuerung zu Grunde gelegt werden.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 2 und 4 werden die Steuersätze aus der Gewerbesteuerrolle unmittelbar übernommen; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Betriebe, welche nach dem Gewerbesteuergesetze zu einem hinter Eins vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals zurückbleibenden Steuersatze veranlagt sind, werden in den Klassen III und IV mit einem diesem Betrage, in den Klassen I und II mit einem ein und einviertel vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals entsprechenden Steuersatze veranlagt.
2. Betriebe, welche sich über mehrere Gemeinde-(Guts-)Bezirke erstrecken, werden — jedoch nur nach Maßgabe des in der Stadtgemeinde Gleiwitz belegenen Teiles des Gewerbebetriebes — besonders veranlagt, und zwar in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 6 bis 8 des Gewerbesteuergesetzes in derjenigen Gewerbesteuerklasse, zu welcher sie hiernach gehören. Der Steuersatz ist nach Ertragsschätzung in Klasse I gemäß § 9 des Gewerbesteuergesetzes, in den übrigen Steuerklassen in verhältnismäßiger Gleichheit mit den Steuersätzen der Mitglieder der betreffenden Klasse, mindestens aber auf den nach Nr. 1 sich ergebenden Betrag festzusetzen.

§ 4. Die nach §§ 2 und 3 berechneten Steuersätze werden für solche Betriebe, in denen mehr als 25 Personen (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Handarbeiter) beschäftigt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 bis 7 erhöht.

§ 5. Für Betriebe, in denen mehr als 25 Personen beschäftigt werden, tritt eine Erhöhung der nach §§ 2 und 3 berechneten Steuersätze ein, wenn die Zahl der beschäftigten Personen beträgt:

a) nicht mehr als 200 für jede angefangene Zahl von 25 Personen um 2 Prozent,
b) mehr als 200, aber nicht mehr als 1000 Personen, für jede angefangene Zahl von 50 Personen um 5 Prozent,
c) mehr als 1000 Personen für jede angefangene Zahl von 100 Personen um 12 Prozent.

Maßgebend für die Erhöhung des Steuersatzes nach der Zahl der beschäftigten Personen ist der durchschnittliche Stand in dem letzten Jahre oder der letzten kürzeren Betriebszeit.

§ 6. Eine Erhöhung der Steuersätze auf Grund der Bestimmungen in den §§ 4 und 5 um mehr als 250 Prozent findet nicht statt.

§ 7. Die Ausführung der §§ 4 bis 6 erfolgt in der Weise, daß der Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge (§ 8) die nach §§ 2 und 3 festgestellten Steuersätze unter Zuschlag der aus den §§ 4 bis 6 sich ergebenden Prozentsätze zu Grunde gelegt werden.

Ist der Steuersatz gemäß §§ 2 und 3 für mehrere Betriebe derselben Person einheitlich festgestellt, so wird der Zuschlag nach §§ 4 bis 6 nach der Gesamtzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen bemessen.

§ 8. Die nach den §§ 2 bis 7 festgestellten Steuersätze haben die Bedeutung von Verhältniszahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre nach dem maßgebenden Gemeindebeschluß durch die Steuer vom Gewerbebetrieb aufzubringenden Steuerbedarfs zu Grunde zu legen sind.

§ 9. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung der für die Gemeindegewerbesteuer-Veranlagung zu bildenden besonderen Kommission für jedes Rechnungsjahr.

Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern des Magistrats, 3 Stadtverordneten und 4 nicht zur Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Gewerbetreibenden. Die nicht dem Magistrat angehörigen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift im $\frac{\text{§ 65, Absatz 2, 3}}{\text{§ 65, Absatz 4}}$ des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Unternehmer eines steuerpflichtigen Betriebes verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des Magistrats oder der Kommission über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Werden Umstände dargetan, welche eine Versäumnis der Frist entschuldbar machen, so ist die Frist angemessen zu verlängern.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 11. Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12. Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden die Bestimmungen in den §§ 44 und 45 des Gewerbesteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer, sowie über die Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge der Magistrat zu beschließen hat.

§ 13. Die erforderlichen Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Steuerjahres nach den Vorschriften dieser Steuerordnung durch den Magistrat nach Anhörung der Kommission.

§ 14. Die nach dieser Steuerordnung den Steuerpflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften usw.), sowie den mit der Leitung der steuerpflichtigen Betriebe beauftragten Personen ob.

§ 15. Wer eine ihm in Gemäßheit dieser Steuerordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 16. Die Vereinbarung fester jährlicher Steuerbeträge ist nach Maßgabe des § 43 des Kommunalabgabengesetzes zulässig.

Gleiwitz, den 2. Juli 1907.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund der §§ 23, 29, 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 16. September 1907.

Der Bezirksausschuß.

Der Genehmigung vorstehender Gewerbe-Steuerordnung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 28. Oktober 1907.

Der Oberpräsident.

Nachtrag zur Gewerbesteuerordnung der Stadtgemeinde Gleiwitz
vom 2. Juli/16. September/28. Oktober 1907.

§ 1. In denjenigen Fällen, in welchen von der Stadtgemeinde das Anlage- und Betriebskapital oder der Ertrag selbständig zu ermitteln ist, wird zu dem Anlage- und Betriebskapital der 20fache Mietswert, zu dem Ertrage der einfache Mietswert der dem Gewerbebetriebe in der Stadt Gleiwitz gewidmeten, mietsweise oder sonstwie gegen Entgelt benutzten Räume und Plätze hinzugerechnet und der Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer zugrunde gelegt.

§ 2. Bei Betrieben, welche sich über mehrere Gemeinde- (Guts-) Bezirke erstrecken, treten die Erhöhungen nach §§ 2 und 3 der Gewerbesteuerordnung ein, wenn der gesamte Betrieb innerhalb und außerhalb des Stadtbezirks in den Gewerbesteuerklassen 1 und 2 veranlagt ist.

§ 3. Die §§ 10 und 15 der Gewerbeordnung finden auch auf die in den beiden vorstehenden Paragraphen bezeichneten, für die Besteuerung erheblichen Tatsachen Anwendung.

§ 4. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 11. März 1911.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund der §§ 23, 29, 77, Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 10. April 1911.

Der Bezirksausschuß.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 22. April 1911.

Der Oberpräsident.

---

e) Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. G.-S. S. 205 (Auszug).

Gegenstand der Besteuerung.

§ 1. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 174) Städte mit mehr als 50000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabteilung, Städte mit mehr als 10000 bis 50000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabteilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabteilung gelten.

Vorstehende Einteilung findet auch Anwendung, wo in anderen Gesetzen auf die bisherigen Gewerbesteuerabteilungen Bezug genommen ist.

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebnis der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

§ 2. Gewerbliche Unternehmen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nach Maßgabe derselben der Gewerbesteuer in Preußen unterworfen. Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern bei der Steuerverwaltung einen in Preußen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet.

Befreiungen.

§ 3. Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich;
2. pp.
3. die landschaftlichen Kreditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;
4. die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
   a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, als Sparkassen, Landeskreditkassen, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzialhilfs- und Darlehnskassen usw.;
   b) der Kanalisations- und Wasserwerke, letzterer jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
   c) der Schlachthäuser und Viehhöfe;
   d) der Markthallen;
   e) der Volksbäder;
   f) der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe der Kommunalverbände Steuerfreiheit zu gewähren. So lange solche Betriebe ertraglos sind, muß auf Antrag vom Finanzminister die Steuerfreiheit gewährt werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, vorstehende Bestimmungen auch auf Unternehmungen anderer Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohltätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen (z. B. öffentliche Volksküchen, Kaffeeschänken, Volksbibliotheken u. dergl.) zu erstrecken, und finden dieselben zugleich in Betreff der Betriebssteuer (§§ 59 ff.) Anwendung.

§ 4. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.
   Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnlichen Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;
2. 3. 4. pp.
5. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten;
6. der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) unterliegen;
7. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Markscheider.

§ 5. Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung; ebenso unter derselben Voraussetzung Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Steuerklassen.

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50000 Mark oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1000000 Mark oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20000 bis ausschließlich 50000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 150000 bis ausschließlich 1000000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 30000 bis ausschließlich 150000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 Mark oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30000 Mark.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Veranlagung in Klasse I.

§ 9. Die Steuer ist in Klasse I von jedem Gewerbebetriebe mit einem vom Hundert des jährlichen Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage von 50000 bis 54800 Mark (ausschließlich) die Steuer = 524 Mark beträgt, und für die höheren, in

Stufen von je 4800 Mark steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 steigen. Für Erträge unter 50000 Mark können geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mk. unter Beachtung der Vorschrift im letzten Absatz des § 14 angesetzt werden.

§ 10. Veranlagungsbezirke für die Klasse I sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. Die Veranlagung erfolgt durch den für jeden Veranlagungsbezirk zu bildenden Steuerausschuß, dessen Mitgliederzahl vom Finanzminister zu bestimmen ist, jedoch wenigstens aus 6 Personen bestehen muß. Zwei Drittel derselben werden für drei Jahre von dem Provinzialausschuß, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung aus den Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ein Drittel der Mitglieder und den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister.

Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können den Steuerausschüssen mehrerer Provinzen angehören.

Veranlagung in Klasse II bis IV.

§ 11. Veranlagungsbezirke bilden:
für Klasse II die Regierungsbezirke,
für Klassen III und IV die Kreise.

Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk.

§ 14. Steuersätze. Die Mittelsätze betragen:

in Klasse II	300 Mark
in Klasse III	80 „
in Klasse IV	16 „

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen

in Klasse II	156 bis 480 Mark
in Klasse III	32 bis 192 „
in Klasse IV	4 bis 36 „

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mark um je 4 Mark, von da ab bis 96 Mark um je 8 Mark, weiter bis 192 Mark um je 12 Mark und weiter bis zu 480 Mark um je 36 Mark steigend abgestuft werden.

Veranlagungsgrundsätze.

§ 17. Mehrere Betriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt. Die auf Grund des § 5 steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer sind jedoch von den sonstigen Betrieben der Unternehmer getrennt zur Steuer heranzuziehen.

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Findet der Betrieb in mehreren Verwaltungsbezirken statt, so erfolgt die Besteuerung in dem Bezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmers ihren Sitz oder der in § 2 Absatz 2 erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Erforderlichenfalls bestimmt der Finanzminister endgültig den Veranlagungsbezirk, in welchem die Besteuerung stattzufinden hat.

§ 18. Gewerbe, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden, sind ebenso zu besteuern, als wenn sie nur von einer Person betrieben würden.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetze den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Teilnehmer (Gesellschafter) solidarisch.

§ 20. Betreibt die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, welche nicht dauernd von demselben getrennt lebt, ein eigenes Gewerbe, so ist der Ertrag bezw. das Anlage- und Betriebskapital dieses Gewerbes demjenigen des Ehemannes zuzurechnen und findet eine gesonderte Besteuerung des ersteren nicht statt.

§ 21. Bei inländischen Gewerben, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Betrag des Ertrages bezw. des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den in anderen Bundesstaaten unterhaltenen Betrieb entfällt, für die Besteuerung außer Ansatz, jedoch nach Abzug auf die in Preußen befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Anteils von einem Zehntel des Ertrages, soweit nicht das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) entgegensteht.

§ 22. Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertsverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Wertsverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwertes abgeschrieben werden. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und

für Schulden, welche behufs Anlage und Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

§ 24. Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für jedes Steuerjahr.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Ertrag des bei Vornahme derselben abgelaufenen Jahres, beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital nach seinem mittleren Stande im abgelaufenen Jahre.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet.

Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätte und Vorräte (§ 25 Abs. 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden.

Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I.

§ 30. Gegen die Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I steht dem Vorsitzenden die Berufung an die Bezirksregierung am Sitz des Steuerausschusses zu. Dem Steuerausschuß ist davon Mitteilung zu machen und Gelegenheit zu geben, den angefochtenen Beschluß zu begründen.

Gewerbesteuerrolle.

§ 31. Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellenden Gewerbesteuerrollen werden von der Bezirksregierung festgesetzt. Die Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks während einer Woche öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist eine Woche vorher bekannt zu machen.

Benachrichtigung des Steuerpflichtigen.

§ 32. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen mittels einer, zugleich eine Belehrung über die Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

Auf die von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses zu bewirkenden Zustellungen an die Steuerpflichtigen finden die Bestimmungen im § 53 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

Zugang im Laufe des Jahres.

§ 34. Gewerbetreibende, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Betrieb anfangen, sind durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nach der Höhe des mutmaßlichen Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen. Dieselben werden in Klasse II bis IV mit dem Mittelsatze (§ 14), in Klasse I, vorbehaltlich der Feststellung des Steuersatzes durch den Steuerausschuß bei dem Zusammentreten desselben, vorläufig mit dem vom Vorsitzenden bestimmten Steuersatz in Zugang gestellt.

Die Feststellung durch den Steuerausschuß der Klasse I hat — auch wenn sie erst im nächstfolgenden Jahre stattfindet — die Wirkung, daß der Steuerpflichtige zur Nachentrichtung des infolge der vorläufigen Bestimmung des Steuersatzes durch den Vorsitzenden zu wenig Gezahlten verbunden ist und ein zuviel gezahlter Betrag erstattet wird.

Die Bekanntmachung an den Steuerpflichtigen erfolgt nach Vorschrift des § 32.

Den Steuerpflichtigen der Klasse I stehen gegen die Festsetzung des Steuerausschusses die Rechtsmittel nach Maßgabe der §§ 35 ff. offen. Die Steuerpflichtigen der Klasse II, III, IV können dieselben Rechtsmittel nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse einlegen.

Rechtsmittel.

§ 35. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist bei dem Vorsitzenden des Ausschusses binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift (§§ 32 und 34) folgenden Tage abläuft.

§ 36. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch steht sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen der im § 35 bestimmten Ausschlußfrist das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) zu. Der Steuerpflichtige hat das Rechtsmittel beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen.

Für den Vorsitzenden läuft die Frist vom Tage der Entscheidung.

§ 37. Gegen die Entscheidung über die Berufung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, welche innerhalb der im § 35 bestimmten

Ausschlußfrist bei der Bezirksregierung (§§ 29 und 30) einzulegen ist, und nur darauf gestützt werden kann:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Die Bestimmungen in §§ 45 bis 49 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Verteilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

§ 38. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke, so ist diese von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken.

Der Beschluß ist sowohl den beteiligten Kommunen als dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Denselben steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die Berufung an die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) und gegen die Berufungsentscheidung in gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Steuererhebung.

§ 40. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 41. Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert fortgesetzt (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), so ist die veranlagte Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten und findet nur eine Umschreibung des Namens statt.

Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben.

§ 42. Bei Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung bezw. des Wohnorts des Gewerbetreibenden tritt die erforderliche Uebertragung der Steuer für den Rest des Jahres ohne neue Veranlagung ein.

§ 43. Im übrigen wird das Verfahren bei Zu- und Abgängen durch Bestimmung des Finanzministers geregelt.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 45. Veranlagte Gewerbesteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

An- und Abmeldung des Gewerbes.

§ 52. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen.

Dieser Verpflichtung wird, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

§ 53. Die Vorstände der Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen in der von der Bezirksregierung anzuordnenden Frist der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mitteilung zu machen, auch nach Anstellung der erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise darüber, in welcher Klasse die Versteuerung zu erfolgen hat, sich gutachtlich zu äußern.

§ 54. Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses, innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich zu erklären,

welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu treiben beginnt, welche Betriebsstätten er unterhält,
welche Gattungen und wieviele Hilfspersonen, Gehilfen und Arbeiter und
welche Gattung und wieviele Maschinen einschließlich der Motoren im Gewerbebetriebe verwendet werden.

Auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichteten Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuerausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenen Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1500 bis ausschließlich 4000 Mark,
oder 4000 bis ausschließlich 20000 „
oder 20000 bis ausschließlich 50000 „
oder 50000 Mark oder mehr beträgt,

und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals

3000 bis ausschließlich 30000 Mark,
oder 30000 bis ausschließlich 150000 „
oder 150000 bis ausschließlich 1000000 „
oder 1000000 Mark oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Abs. 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuerausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 56. Die nach den §§ 52 bis 55 den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen sind

1. für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertretern,
2. für Gewerbebetriebe der Gesellschaften, Genossenschaften, juristischen Personen, Vereine usw. von den in §§ 18 und 19 bezw. § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen

zu erfüllen.

§ 57. Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetze haben

1. für die Orte der bisherigen 1., 2. und 3. Gewerbesteuerabteilung die Gemeindevorstände, für die Orte der bisherigen 4. Gewerbesteuerabteilung des Kreises die Landräte ein Verzeichnis sämtlicher daselbst vorhandener Gewerbebetriebe, welche nicht bereits in der letzten Gewerbesteuerrolle und den Zugangslisten des letzten Jahres aufgeführt sind, aufzustellen und mit gutachtlicher Aeußerung über deren Besteuerung der Bezirksregierung vorzulegen,
2. die Gewerbetreibenden, welche in mehreren Orten einen stehenden Betrieb unterhalten, haben in der durch öffentliche Aufforderung bestimmten Frist eine schriftliche Erklärung über Ort und Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung an die in der Bekanntmachung bestimmten Stellen einzureichen.

In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

§ 58. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird — in der Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst —, schriftlich anzuzeigen.

Die Bezirksregierung kann die Steuer vom Beginn des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres an in Abzug stellen lassen, wenn der Zeitpunkt der letzteren feststeht, namentlich im Fall des Todes des Steuerpflichtigen, sofern das Gewerbe von den Erben nicht fortgesetzt ist, im Falle der Konkurseröffnung und in ähnlichen Fällen einer unfreiwilligen Einstellung des Betriebes, sowie im Falle der Uebertragung des Gewerbes auf einen anderen, wenn letzterer die Steuer fortentrichtet hat.

Betriebssteuer.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7), 10 Mark.
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a)	in der Klasse IV	15 Mark
b)	in der Klasse III	25 „
c)	in der Klasse II	50 „
d)	in der Klasse I	100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

§ 61. Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergleichen) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann auf Antrag des Steuerpflichtigen der Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark herabgesetzt werden.

§ 63. Der festgesetzte Steuersatz ist einem jeden Steuerpflichtigen in Gemäßheit des § 32 bekannt zu machen.

Bei fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des steuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden.

§ 64. Eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt.

§ 65. Ueber Beschwerden wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben entscheidet die Bezirksregierung (§§ 29 und 30), und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des letzteren sind endgültig.

Soweit durch die Entscheidungen, welche bezüglich der Gewerbesteuer im Wege der Rechtsmittel ergehen, Abänderungen der festgestellten Betriebssteuersätze bedingt werden, haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse die anderweite Feststellung zu bewirken.

§ 66. Die zur Erteilung der Erlaubnis für die im § 59 bezeichneten Betriebe oder für die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte zuständigen Behörden haben von jeder Erlaubniserteilung der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mitteilung zu machen.

Strafbestimmungen.

§ 70. Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe. Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 71. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft:

1. wer die nach den Bestimmungen der §§ 28, 54, 55 und 56 dieses Gesetzes ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt; insbesondere auch wer die erforderliche Erklärung, zu welcher er nach Vorschrift der §§ 54 bis 56 verpflichtet ist, wissentlich unvollständig oder unrichtig abgibt;
2. wer dem nach § 25 Absatz 4 Zuständigen die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräte verweigert.

§ 72. Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder die Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt der im § 55 bezeichneten Erklärungen oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein und muß stattfinden, insofern der durch die Verletzung des Geheimnisses betroffene Steuerpflichtige dieselbe unter Darlegung des Sachverhalts beansprucht und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Für die Stellung des Antrages gegen Vorsitzende und Mitglieder der Steuerausschüsse der Klasse I und gegen deren Stellvertreter ist der Finanzminister, im übrigen die Bezirksregierung zuständig.

§ 73. Die auf Grund der §§ 70 und 71 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in betreff der in den §§ 70 und 71 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere, als die im § 70 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der im § 70 vorgeschriebenen Geldstrafe die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zugrunde zu legen.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 72) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

---

f) Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 119).

§ 1. Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

1. die nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen verlangte Grund- und Gebäudesteuer,
2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) verlangte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§ 3. Die Vorschriften der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Versteuerung ausgeführt. pp.

§ 10. Die Bestimmungen im § 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§ 58 Abs. 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

§ 11. Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuer (Gesetz betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, § 1 Nr. 1 — G.-S. S. 99 —; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§ 44, 45) geht auf die Gemeinden über. pp.

§ 12. Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24 Juni 1891 gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1. Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im § 60 Nr. 1 und 2 a. a. O. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im § 60 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
2. Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrat, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt.

   Diesen Behörden stehen auch die Befugnis zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäß § 61 und die anderweite Feststellung gemäß § 65 Abs. 2 a. a. O. zu.
3. Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

   Die im § 61 a. a. O. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde- (Guts-) vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des § 63 a. a. O. untersagt werden kann.

§ 14. Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern (§ 3 Abs. 2 § 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)steuer fließt in die Staatskasse.

Sofern im Bereiche der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumessungen ganzer Gemarkungen oder größerer Teile von solchen seitens einer Gemeinde oder der beteiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den beteiligten Grundbesitzern zum Vorteile gereicht, kann die Ausführung nach Bestimmung des Finanzministers von der Entrichtung eines, seitens der Gemeinde oder der beteiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrages zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden.

§ 15. Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§ 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Grundsteuerpflichtigen zur Entrichtung von Beischlägen behufs Bestreitung der Elementarerhebungskosten (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §§ 2a, 3; Gesetz vom 11. Februar 1870, § 11) werden aufgehoben.

g) Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Gleiwitz vom 18. März 1910.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 7. März 1910 wird gemäß §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Gleiwitz folgende Biersteuerordnung erlassen.

I. Steuer von dem im Gemeindebezirke gebrauten Bier.

§ 1. **Steuerpflicht.**

Von dem im Gemeindebezirke gebrauten und zum Verbrauche gelangenden Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1^3/_4$ vom Hundert der Raummenge, insbesondere einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier jedoch nur 30 Pfg. für ein Hektoliter beträgt. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befunden hat.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einen mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt oder in der Brauerei oder im Haushalte des Haustrunkbrauers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereigrundstück im Haushalte des Braereibesitzers verbraucht wird.

§ 2. **Erfüllung der Steuerpflicht.**

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Haustrunkbrauer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 2) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Stadthauptkasse einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Stener gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von sechs Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf drei Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 Mk. sind von der Stundung ausgeschlossen.

Ueber das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats dem Magistrat eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer aufzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Hinsichtlich desjenigen Bieres, welches im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Haustrunkbrauers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben zu werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

II. Steuer von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.

§ 3. **Steuerpflicht.**

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche 65 Pfg. für ein Hektoliter, für Bier mit einem Alkoholgehalte von höchstens $1^3/_4$ vom Hundert der Raummenge (einfaches Bier, Braun-, Dünn-, Erntebier und sonstiges geringwertiges Bier) jedoch nur 30 Pfg. für ein Hektoliter beträgt. Wegen der Steuerberechnung findet § 1, Abs. 1, Satz 2 Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Empfanges des Bieres (§ 6) ein.

§ 4. **Befreiungen.**

Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als 2 Litern eingeführt wird;
b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;
c) sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirke gelegenen Brauerei, das in den Braereibetrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen usw. weitergeht.

§ 5. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geeichten Gebinden mit darauf angegebener Bezeichnung des Raumgehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind die hier einmündenden Eisenbahnen und die als Einfuhrstraßen vom Magistrat ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen. Als Tageszeit gilt in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig, wenn sie mittels der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt, oder wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Magistrat vorher erteilt worden ist, letzterenfalls unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe usw. vorzuzeigen.

§ 6. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer für das eingeführte Bier ist von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogenen Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Stadthauptkasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Stadthauptkasse über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages des Empfangs, des Namens und Wohnorts des Absenders, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Der Berechnung der Steuer ist der Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier beim Empfange befindet, zugrunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

III. Aufsichtsmaßnahmen.

§ 7. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem jede Biersorte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind inbezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfangs, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bezw. Name und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde, oder Flaschen und der Lagerraum, inbezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiterverkaufte oder zum Ausschank entnommene Bier Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, inbezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umfüllung in dem Lagerbuche zu vermerken. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Umfüllung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

IV. Ausfuhrvergütung.

§ 8. Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts versandte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder 3 entrichtet worden ist, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des versteuerten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf die Vergütung ist bei dem Magistrat monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts versandten versteuerten Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Versands, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich durch die Stadthauptkasse, und zwar, sofern dem Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Verrechnung auf die gestundete Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist.

V. Zulässige Vereinbarungen.

§ 9. Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

VI. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Gleiwitz vom 26. März 1895 außer Kraft.

VIII. Uebergangsbestimmung.

Soweit beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Steuerordnung im Gemeindebezirke gebrautes Bier bereits nach den Vorschriften der bisherigen Ordnung versteuert ist, wird die gezahlte Steuer auf die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung etwa zu entrichtende Steuer angerechnet.

Gleiwitz, den 16. März 1910.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund der §§ 13, 18, 77, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 23. März 1910.

Der Bezirksausschuß.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt mit der Maßgabe, daß die Steuerordnung erst nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft tritt.

Breslau, den 5. April 1910.

Der Oberpräsident.

---

h) **Ausführungs-Anweisung zur Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Gleiwitz** vom 18. März 1910, vom 24. Mai 1910.

§ 1. Einfuhrstraßen im Sinne des § 5 der Ordnung für die Erhebung einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Gleiwitz vom 18. März 1910 sind folgende:

1. für die Biereinfuhr auf der Tarnowitzer-Chaussee **die Rohrstraße,**
2. für die Biereinfuhr auf der Bergwerkstraße **die Kronprinzenstraße,**
3. für die Biereinfuhr auf der Tosterstraße **die Tosterstraße,**
4. für die Biereinfuhr auf der Koseler-Chaussee **die Koselerstraße,**
5. für die Biereinfuhr auf der Kieferstädtler-Chaussee **die Randenerstraße,**
6. für die Biereinfuhr auf der Rybniker-Chaussee und der Preiswitzerstraße **die Nikolaistraße.**

§ 2. Als Revisionsstellen werden bestimmt:
I. für die Rohrstraße und Kronprinzenstraße das Polizeikommissariat IV,
II. „ „ Tosterstraße „ „ III,
III. „ „ Koselerstraße und Raudenerstraße „ „ I,
IV. „ „ Nikolaistraße „ „ II.

§ 3. Wer Bier einführt, hat, wenn die Einfuhr nicht mit der Eisenbahn oder auf dem Klodnitzkanal erfolgt, Duplikate der Begleitpapiere auf den im § 2 bestimmten Revisionsstellen abzugeben.

§ 4. Wer Bier ausführt, muß sich, wenn die Ausfuhr nicht mit der Eisenbahn oder auf dem Klodnitzkanal erfolgt, bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs auf Ausfuhrvergütung die Menge und Art der jedesmaligen Ausfuhrsendungen, sowie ferner bei der Rückkehr von der Tour bescheinigen lassen, daß diese Ausfuhrsendungen ganz außerhalb der Stadt geblieben, oder daß sie ganz oder teilweise wieder in den Stadtkreis zurückgebracht worden sind (vergl. anliegendes Muster I) und aufgrund dieser monatlich gesammelten Bescheinigungen Erstattung der nachweislich gezahlten Steuer beantragen. Bier, welches zwar nach Passieren der Revisionsstelle, aber noch innerhalb des Stadtkreises abgegeben worden ist, darf nicht als ausgeführtes Bier aufgeführt werden.

§ 5. In den Fällen der §§ 3 und 4 sind die Bierladungen so anzuordnen, daß sie von den Revisionsstellen ohne Schwierigkeit festgestellt, insbesondere die leeren oder teilweise gefüllten Fässer genau geprüft werden können.

Gleiwitz, den 24. Mai 1910.

Der Magistrat.

---

i) **Anweisung an die Polizei-Kommissariate (Revisionsstellen) zur Durchführung der Aufsicht über die Einfuhr und Ausfuhr von Bier**, vom 24. Mai 1910.

I. **Allgemeine Bestimmungen.**

Auf die **Prüfung der tatsächlichen Bierladungen mit den Begleitpapieren** (bei Einfuhr: mit den abzuliefernden Kutscherzetteln, bei der Ausfuhr: mit den im Besitz der Ausführenden verbleibenden Ausfuhrbescheinigungen) **ist die größte Sorgfalt zu verwenden.** Zur Erleichterung dieser Aufgabe ist in der Ausführungsanweisung zur Biersteuerordnung bestimmt, daß die Bierladungen so anzuordnen sind, daß ihr Inhalt ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann. Danach sind die Kutscher verpflichtet, die leeren oder nicht ganz vollen Fässer obenhin zu legen, damit sie von den Revisionsstellen genau geprüft werden können.

II. **Bestimmungen über die Einfuhr.**

Die Einfuhr darf nur auf sogenannten **Einfuhrstraßen** (vergl. die Ausführungsanweisung) und nur **zu bestimmten Zeiten**, nämlich in den Monaten Mai bis September von **6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends**, in den Monaten Oktober bis April **von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends** geschehen. **Es ist streng darüber zu wachen, daß diese Bestimmung innegehalten wird.** Ferner sind die Führer der Wagen oder Automobile, welche Bier in den Stadtkreis einführen, nach der Ausführungsanweisung verpflichtet, Duplikate der Begleitpapiere auf den Revisionsstellen abzugeben. Zur Durchführung dieser Bestimmung ist darauf zu achten, daß die Kutscher **an den Revisionsstellen nicht vorüberfahren, ohne sich gemeldet zu haben.** Die abgelieferten Duplikate der Begleitpapiere sind gesammelt aufzubewahren und werden vom Steuerbureau allmonatlich abgeholt werden. Wird von den Führern der Wagen oder Automobile, welche auf anderen Straßen als auf Einfuhrstraßen angetroffen werden, geltend gemacht, daß sie, von einem Gleiwitzer Depot kommend, lediglich innerhalb des Stadtkreises Bier abfahren, so ist die Richtigkeit dieser Angabe im Zweifelsfalle durch geeignete Maßnahmen nachzuprüfen, wobei vor allem festzustellen ist, ob sich nicht etwa der betreffende Kutscher zwecks Ausfuhr auf einem anderen Kommissariate gemeldet hat. Die Einfuhrstunden kann der Magistrat in besonderen Fällen verlängern, **diese Ausnahmen werden aber von dem Magistrat stets der Polizeiverwaltung mitgeteilt werden.**

II. **Bestimmungen über die Ausfuhr.**

Die **Ausfuhrbescheinigungen** (vergleiche anliegendes Muster 1) sind **von dem Wachthabenden** auf dem Polizeikommissariate zu **bescheinigen** und zwar **sowohl** wenn der Ausführende sich **beim Hinausfahren** aus dem Stadtkreise bei dem Kommissariat meldet **als auch, wenn der Wagen** oder das Automobil von der Tour wieder **zurückkehrt.** Die Ausfuhrbescheinigungen sind dem Kutscher nach erfolgter Vollziehung durch die Polizeikommissariate wieder zurückzugeben und über die erfolgte Ausfuhrmeldung ist in die Ausfuhrnachweisung (vergleiche anliegendes Muster 2), welche allmonatlich vom Steuerbureau abgeholt werden wird, ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Ferner wird es den Polizeikommissariaten bei der Ausfuhrkontrolle zur Pflicht gemacht, streng darüber zu wachen, daß nicht die Führer der ausfahrenden Wagen oder Automobile nach Passieren der Revisionsstelle aber noch innerhalb des Stadtkreises Bier verkaufen, welches sie sich auf der Revisionsstelle als ausgeführtes Bier haben bescheinigen lassen.

Gleiwitz, den 24. Mai 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Mit Ausnahme des amtlichen Bescheinigungsvermerks ist das Formular von dem Ausführenden vollständig auszufüllen.

Muster I. Vorderseite.

Bierausfuhranzeige.

Der Unterzeichnete hat mit Wagen — Wagentafel ..... Kutscher ..... Pferde ..... Automobil Nr. ..... heut folgende Biermengen aus dem Stadtbezirk Gleiwitz ausgeführt:

Lagerbier				Einfaches Bier			
.....	Ganze Tonnen =	..... hl	 l	.....	Ganze Tonnen =	..... hl	 l
.....	Halbe „ =	..... hl	 l	.....	Halbe „ =	..... hl	 l
.....	Viertel „ =	..... hl	 l	.....	Viertel „ =	..... hl	 l
.....	Achtel „ =	..... hl	 l	.....	Achtel „ =	..... hl	 l
.....	Flaschen à ..... l Inh. =	..... hl	 l	.....	Flaschen à ..... l Inh. =	..... hl	 l
.....	Krüge à ..... l Inh. =	..... hl	 l	.....	Krüge à ..... l Inh. =	..... hl	 l
	Zusammen =	..... hl	 l			..... hl	 l

Gleiwitz, den ..... 19 .....

Unterschrift.

Die oben verzeichneten Biermengen stimmen mit der tatsächlichen Ladung überein.

Gleiwitz, den ..... 19 .....

Die Revisionsstelle.

Polizeisergeant.

Rückseite.

Der Wagen .....

das Automobil Nr. .....

ist ohne Bier — mit Bier — und zwar:

Lagerbier		Einfaches Bier	
..... Ganze Tonnen =	..... hl l	..... Ganze Tonnen =	..... hl l
..... Halbe „ =	..... hl l	..... Halbe „ =	..... hl l
..... Viertel „ =	..... hl l	..... Viertel „ =	..... hl l
..... Achtel „ =	..... hl l	..... Achtel „ =	..... hl l
..... Flaschen à ..... l Inh. =	..... hl l	..... Flaschen à ..... l Inh. =	..... hl l
..... Krüge à ..... l Inh. =	..... hl l	..... Krüge à ..... l Inh. =	..... hl l
Zusammen =	..... hl l		..... hl l

in den Stadtkreis zurückgekehrt.

Gleiwitz, den ..... 19.....

Die Revisionsstelle.

Polizeisergeant.

Mit Ausnahme des amtlichen Bescheinigungsvermerkes ist das Formular von dem Kutscher bei seiner Rückkehr von der Tour vollständig auszufüllen.

Muster II.

Nachweisung

der Bierausfuhrsendungen, welche das Kommissariat ..... passierten.

Datum	Stunde	Name des Absenders	Name des Kutschers oder Transportführers	Wagen	Pferde	Automobil-Nr.

k) **Ordnung, betreffend die Erhebung einer Umsatzsteuer vom Grundbesitz im Bezirke der Stadt Gleiwitz,** vom 23. Juni 1905.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Februar 1905 und 28 Juni 1905 wird für die Stadt Gleiwitz die nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Absatz 1. Bei jedem Wechsel des Eigentums, der sich an einem im Stadtbezirk belegenen Grundstücke im Wege des Kaufs, Tauschs, der Schenkung, der Zwangsversteigerung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts oder Tatbestandes mit Ausnahme der

in Absatz 2 enthaltenen Fälle vollzieht, ist eine Umsatzsteuer an die Stadtgemeinde zu entrichten, welche

a) beim Wechsel des Eigentums an unbebauten Grundstücken **zwei** Prozent,
b) beim Wechsel des Eigentums an bebauten Grundstücken **ein** Prozent

des zu ermittelnden Grundstückwertes beträgt.

Absatz 2. Umsatzsteuerfrei sind

a) Eigentumswechsel, welche im Wege des Erbganges, des Erbvertrags oder der Teilung unter Miterben erfolgen, oder die sich unmittelbar ohne Zwischengeschäft durch Auflassung von Ascendenten an Descendenten vollziehen,
b) Eigentumswechsel, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob diese Eigentumswechsel durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte (§ 16, 17 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874) bewirkt werden.

Absatz 3. Als unbebaute Grundstücke im Sinne des § 1 Absatz 1 zu a gelten Liegenschaften auch dann, wenn nur Schuppen, Baracken, Stallungen und ähnliche Baulichkeiten, namentlich auch solche, welche der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienen, darauf errichtet sind; ebenso Grundstücke und Grundstücksteile, welche bis zum Eintritt des Eigentumswechsels als Lagerplätze oder als Aecker und Gärten benützt worden sind. Hofräume und Hausgärten unterliegen der Steuer von 2 Prozent nur, insoweit sie nach Umfang und Lage als selbständige Grundstücke in Betracht kommen.

Absatz 4. Beim Tausch von Grundstücken wird jeder Eigentumserwerb besonders besteuert.

§ 2. Absatz 1. Vollzieht sich der Eigentumswechsel im Wege mehrerer aufeinander folgender Rechtsgeschäfte unmittelbar von dem Grundstückseigentümer auf den aus dem letzten Rechtsgeschäft Berechtigten, so werden die Erwerbspreise sämtlicher Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten.

Absatz 2. Hat eine der aus einem der Rechtsgeschäfte berechtigten Personen nachweislich aufgrund eines Vollmachtsauftrages für einen Dritten das Rechtsgeschäft abgeschlossen, so bleibt das zwischen dem Bevollmächtigten und dem Auftraggeber abgeschlossene Rechtsgeschäft bei der Berechnung der Umsatzsteuer außer Ansatz.

§ 3. Absatz 1. Für die Umsatzsteuer haften der bisherige Eigentümer des Grundstücks und der Erwerber desselben (der neue Eigentümer) als Gesamtschuldner. Die Mithaft des bisherigen Eigentümers erlischt, wenn ihn der Magistrat nicht innerhalb sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Umsatzsteuer (cfr. § 7 der Ordnung) auf Zahlung derselben in Anspruch nimmt.

Absatz 2. Im Falle des § 2 haftet der letzte Erwerber (der neue Eigentümer) auch für alle Zwischengeschäfte, bei denen eine Auflassung nicht erfolgt ist, sodaß ihm die Entrichtung des Gesamtbetrages der nach § 2 berechneten Umsatzsteuer obliegt. Der bisherige Eigentümer ist von der Haftung für die Zwischengeschäfte befreit.

§ 4. Absatz 1. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb 2 Wochen nach dem Erwerb dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Absatz 2. Auf Erfordern des Magistrats ist ferner jeder, der durch ein Rechtsgeschäft den Anspruch auf die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück einem anderen eingeräumt oder von einem anderen erworben hat, verpflichtet, anzuzeigen, mit wem und um welchen Preis er das betreffende Rechtsgeschäft abgeschlossen hat.

§ 5. Absatz 1. Die Wertsermittelung ist auf den gemeinen Wert zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten. Der Magistrat ist hierbei an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Absatz 2. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mit gerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes betr. die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15—19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisiert.

Absatz 3. Ergeben die vorgelegten Urkunden den Preis des Grundstücks nicht oder sind solche nicht vorhanden oder erscheint der vereinbarte Preis nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Magistrats unverhältnismäßig niedrig, so ist der Wert des Grundstücks vom Magistrat anderweit, event. durch Schätzung festzustellen.

§ 6. Absatz 1. Nach geschehener Prüfung erfolgt die Veranlagung der Umsatzsteuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt wird. Die Umsatzsteuer ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadtkasse zu entrichten.

Absatz 2. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7. Absatz 1. Einsprüche gegen die Veranlagung sind binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Absatz 2. Ueber dieselben beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Ausschlußfrist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 8. Absatz 1. Der Magistrat ist berechtigt, die Umsatzsteuer ganz oder teilweise zu erlassen, wenn ein Grundstück von einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger im Wege der Zwangsversteigerung erstanden wird und der Ersteher ohne den Erlaß eine schwere Schädigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse erleiden würde.

Absatz 2. Der Magistrat ist ferner berechtigt, die Umsatzsteuer für die Auflassung und Rückauflassung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn ein Grundstück nach Wandlung des Kaufgeschäfts von dem Erwerber an den früheren Eigentümer rückaufgelassen wird, sofern der frühere Eigentümer glaubhaft macht, daß ihm die den Erwerber zur Wandlung berechtigenden Gründe bei der Auflassung nicht bekannt gewesen sind.

§ 9. Wer eine ihm nach § 4 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis 30 Mark bestraft.

§ 10. Diese Ordnung tritt an dem Tage, der auf ihre Veröffentlichung folgt, in Kraft, während die Geltung der bisherigen Ordnung vom 29. Juni 1897 mit demselben Zeitpunkte erlischt.

Gleiwitz, den 23. Juni 1905.

Der Magistrat.

Genehmigt aufgrund der §§ 13, 18 und 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 5. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Der Genehmigung vorstehender Steuerordnung wird hierdurch zugestimmt mit dem Bemerken, daß die Steuerordnung vom 1. Januar 1906 in Kraft tritt.

Breslau, den 22. Dezember 1905.

Der Oberpräsident.

---

1) **Gemeindebeschluß, betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern der Stadtgemeinde Gleiwitz,** vom 5. Juni 1895, $\frac{8.}{21.}$ Mai 1896 und 9. November 1909.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juni 1895 wird in Gemäßheit des § 33, Abs. 4, §§ 38, 49, 50, 61, 65 und 66 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — soweit als erforderlich, unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Genehmigung — wegen der Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern in der Stadtgemeinde Gleiwitz das Nachstehende festgesetzt:

§ 1. Die Veranlagung der direkten Gemeindesteuern (der Gemeindeeinkommensteuer) erfolgt durch einen besonderen Steuerausschuß.

§ 2. Der Steuerausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister bezw. aus einem von diesem zu ernennenden Magistrats-Mitgliede als Vorsitzenden, und aus 12 von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

§ 3. Von den Mitgliedern des Steuerausschusses muß wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten-Versammlung angehören. Im Uebrigen sind als Mitglieder nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und im letzten Jahre im Stadtbezirke zu den direkten Gemeindesteuern herangezogen worden sind,

§ 4. Die Wahl der Mitglieder des Steuerausschusses erfolgt in Ansehung der Stadtverordneten für die Dauer ihrer Wahlperiode als Stadtverordnete, in Ansehung der übrigen Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 5. Wegen der Annahme und Ablehnung des Amtes eines Mitgliedes des Steuer-Ausschusses finden die Bestimmungen des § 74 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Anwendung.

§ 6. Der Vorsitzende des Steuerausschusses hat denselben zusammen zu berufen, seine Geschäfte vorzubereiten und zu leiten.

Der Steuer-Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Derselbe faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Solange über die Veranlagung eines Mitgliedes des Steuerausschusses oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Ausschußmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen des Steuerausschusses sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 7. Die Mitglieder des Steuer-Ausschusses haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Verhandlungen des Ausschusses ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden. Dieselben sind zugleich von dem Vorsitzenden auf die Strafbestimmungen in § 80 des K.-A.-G. hinzuweisen.

Unterläßt oder verweigert der Steuerausschuß die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn der nächsten Veranlagungsperiode hat ein Ersatz der lässigen Ausschußmitglieder, gegen welche unter Umständen nach § 74 Abs. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorgegangen werden kann, durch Neuwahl zu erfolgen.

§ 9. Der Steuer-Ausschuß ist ermächtigt, soweit er nicht auf anderem Wege zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, von dem Steuerpflichtigen hierüber binnen einer nicht unter 2 Wochen zu bemessenden, angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes zuzustellende Zuschrift erfolgen. Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer nicht unter 2 Wochen zu bemessenden Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§ 10. Die Steuerpflicht regelt sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

Wegen der Gemeindeeinkommensteuer wird noch Folgendes bestimmt:

1. Neuanziehende werden gleich den übrigen Einwohnern der Stadt-Gemeinde zur Steuer herangezogen, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

2. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark werden zur Gemeindeeinkommensteuer nicht herangezogen. (Vergl. Beschluß vom 15. 4. und 28. 4. 1904.)

3. Steuerpflichtige, welche in der Stadt Gleiwitz ihren Wohnsitz haben, werden, wenn das daselbst gemeindesteuerpflichtige Einkommen weniger als $^1/_4$ des Gesamteinkommens beträgt, mit einem vollen Viertel des Gesamteinkommens zur Gemeindesteuer herangezogen, unbeschadet der im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes den übrigen Wohnsitzgemeinden nach § 49 Absatz 2 § 50 K.-A.-G. zustehenden Ansprüche.

In Gleichem sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche neben einem Wohnsitze in Gleiwitz in einer anderen Gemeinde oder in mehreren anderen Gemeinden einen festen Wohnsitz haben, in Gleiwitz jedenfalls mit dem im § 50 K.-A.-G. angegebenen Mindestbetrage ihres Einkommens heranzuziehen. (Vergl. Beschl. v. 8. und 21. 5. 1896, bestätigt am 16. 6. 1896.)

§ 11 siehe unten.

§ 12. Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 11) ist die Steuer in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres mit dem vierten Teile des Jahresbetrages an die Stadtkasse bezw. an die beauftragte Hebestelle zu entrichten.

Dem Pflichtigen ist die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage, ebenso aber auch gestattet, die Steuer monatlich zu entrichten. In diesem Falle hat der Pflichtige eine entsprechende Erklärung abzugeben und die Steuer zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten.

§ 13. Vorstehender Gemeindebeschluß tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte wird das Regulativ für die Gemeindeeinkommensteuer in der Stadt Gleiwitz, bestätigt am 22. Februar 1892, aufgehoben.

Gleiwitz, den 5. Juni 1895.

Der Magistrat.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird hierdurch genehmigt.
Oppeln, den 7. Juli 1895.
Der Bezirksausschuß.

Zu 1)

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammung wird der § 11 des Gemeindebeschlusses betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern der Stadtgemeinde Gleiwitz vom 5. Juni 1895 wie folgt abgeändert:

§ 11. In den Fällen, in denen die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze; im übrigen hat die Bekanntmachung der Steuern an die Steuerpflichtigen durch eine besondere verschlossene Mitteilung an jeden Steuerpflichtigen zu erfolgen.

Gleiwitz, den 9. November 1909.
Der Magistrat.

Genehmigt aufgrund des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.
Oppeln, den 20. November 1909.
Der Bezirksausschuß.

m) **Gesetz, betreffend die Warenhaussteuer,** vom 18. Juli 1900 (G.-S. S. 294).

§ 1. Wer das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400 000 Mark übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer.

Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Warenhaus, Lager und dergleichen oder als Versandgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied.

Erstreckt sich der Kleinhandelsbetrieb über mehrere Orte, so tritt die Steuerpflicht nur insoweit ein, als seine Verkaufsstätten in einem und demselben Orte oder unmittelbar benachbarten Orten mehr als eine der im § 6 unterschiedenen Warengruppen führen.

Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Warenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den aufgrund des § 3 des gedachten Gesetzes bezw. § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben.

§ 2. Die Warenhaussteuer beträgt vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 bei einem Jahresumsatze von

mehr als Mark	bis Mark	Steuersatz Mark.
400 000	450 000	4 000
450 000	500 000	5 500
500 000	550 000	7 500
550 000	600 000	8 500
600 000	650 000	9 500
650 000	700 000	10 500
700 000	750 000	11 500
750 000	800 000	12 500
800 000	850 000	13 500
850 000	900 000	15 000
900 000	950 000	16 500
950 000	1 000 000	18 000
1 000 000	1 100 000	20 000
1 100 000	1 200 000	22 000

und so fort für jede 100 000 Mark mehr 2000 Mark Steuer mehr.

§ 3. Unterhält ein Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art, welches seinen Sitz außerhalb Preußens hat, in Preußen eine oder mehrere Verkaufsstätten (Zweigniederlassungen, Filialen usw.), so unterliegt jede dieser Verkaufsstätten ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes einer Warenhaussteuer von zwei vom Hundert ihres Jahresumsatzes.

Der geringste Steuersatz beträgt 200 Mark bei einem jährlichen Umsatze von 10000 Mark oder weniger. Die Steuersätze steigen um je 200 Mark für je 10000 Mark des Jahresumsatzes.

Die Heranziehung nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, wenn der Unternehmer vor eingetretener Rechtskraft die Veranlagung nachweist, daß der Gesamtumsatz des ganzen Unternehmens 400000 Mark nicht übersteigt. Ingleichen sind, wenn der Gesamtumsatz

mehr als 400000 Mark, aber nachgewiesenermaßen nicht mehr als 1000000 Mark beträgt, die inländischen Verkaufsstätten nur mit dem ihrem Anteil an dem Gesamtumsatz entsprechenden, auf die nächste durch 10 teilbare Zahl von Mark abzurundenden Teilbetrage desjenigen Steuersatzes zu veranlagen, welcher nach § 2 auf das Gesamtunternehmen zu veranlagen sein würde, wenn sich seine sämtlichen Betriebsstätten in Preußen befänden.

§ 4. Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Umsatz des bei der Vornahme derselben abgelaufenen Jahres. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Umsatz nach dem z. Z. der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen. Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§ 5. Würde die nach § 2 berechnete Warenhaussteuer eines Steuerpflichtigen nachweislich 20 Prozent des nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 für das betreffende Steuerjahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrags seines der Warenhaussteuer unterliegenden Unternehmens übersteigen, so ist sie auf seinen Antrag auf diesen Betrag, keinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach § 2 sich ergebenden Steuersatzes, herabzusetzen. Der Antrag ist entweder bei Abgabe der Steuererklärung (§ 9) oder im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel (§ 13) anzubringen.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 1 Abs. 4 steuerpflichtig sind, ingleichen auf die in § 2 bezeichneten Unternehmen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6. Die nach § 1 zu unterscheidenden Warengruppen sind:

A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Droguen und Parfümerien;

B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung und Zimmerdekorationen;

C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Oefen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Waren, welche zu keiner der im ersten Absatz unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Warengruppe nicht gezählt.

Solche Waren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der anderen jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waren angehören.

Ingleichen wird, wenn sich der Handel mit Waren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen — wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaren, Gummiwaren und dergl. —, nur Handel mit einer Warengruppe angenommen.

Wie eine Ware nach Maßgabe der in den vorstehenden 4 Absätzen niedergelegten Grundsätze zu klassifizieren ist, wird im Zweifelsfalle von dem Minister für Handel und Gewerbe oder der von ihm bestimmten Behörde mit bindender Kraft festgestellt.

Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Warengruppen.

§ 7. Durch die Zerlegung eines Warenhausbetriebs in mehrere gesonderte, selbständige Betriebe werden diese Betriebe von der Entrichtung der Steuer nach Maßgabe des Gesamtumsatzes nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung in mehrere Betriebe behufs Verdeckung des Warenhausbetriebs stattfindet.

Der hiernach auf die Gesamtheit der Betriebe einheitlich veranlagte Steuersatz ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 beziehungsweise im § 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in die auf die einzelnen Betriebe entfallenden Teilbeträge zu zerlegen.

§ 8. Die Veranlagung der Warenhaussteuer erfolgt für jedes Steuerjahr im Anschluß an diejenige der allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung S. 203) für alle Gewerbesteuerklassen durch den örtlich zuständigen Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I. Der Finanzminister kann anordnen, daß demselben zu diesem Zwecke zwei weitere Mitglieder hinzutreten, von denen das eine von dem Finanzminister zu ernennen, das andere nach Maßgabe des § 10 des Gewerbesteuergesetzes zu wählen ist.

§ 9. Jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Gewerbetreibende ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung des Vorsitzenden des

nach § 8 zuständigen Steuerausschusses verpflichtet, die Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes anzugeben. Diese Erklärungen sind innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem im ersten Satze bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere Gewerbetreibende sind zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des im § 1 H bezeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses an sie ergeht.

Die Erklärungen (Absatz 1 und 2) sind geheim aufzubewahren.

Der § 56 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 findet auf diese Erklärungen sinngemäße Anwendung.

§ 10. Bei der Veranlagung darf von den Angaben in der Erklärung (§ 9) nur abgewichen werden, nachdem dem betreffenden Steuerpflichtigen Gelegenheit mit mindestens 14tägiger Frist zur Aeußerung über die obwaltenden Bedenken gegeben worden ist.

Zum Zwecke der Prüfung der Erklärung ist der Steuerpflichtige auf Beschluß des Steuerausschusses auch verpflichtet, seine Geschäftsbücher vorzulegen.

§ 11. Wer die ihm nach § 9 obliegende Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt oder den auf Grund der Vorschrift § 10 an ihn gerichteten Aufforderungen nicht Folge leistet, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Warenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

§ 12. Gewerbetreibende, welche im Laufe des Steuerjahres den Kleinhandel mit mehr als einer der im § 6 unterschiedenen Warengruppen anfangen oder auf mehr als eine dieser Warengruppen ausdehnen, oder eine nach § 3 der Warenhaussteuer unterliegenden Verkaufsstelle in Preußen errichten, haben hiervon, wenn nicht nach den Verhältnissen des Betriebs von vornherein ausgeschlossen ist, daß der Gesamtumsatz die warenhaussteuerpflichtige Höhe erreicht, der von dem Finanzminister zu bestimmenden Behörde vorher oder gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die im Laufe eines Steuerjahres erfolgende Beschränkung des Kleinhandels eines zur Warenhaussteuer veranlagten Betriebs auf nur eine der im § 6 unterschiedenen Warengruppen, oder auf Waren, welche keiner derselben angehören, ändert an der veranlagten Warenhaussteuer nichts.

§ 13. Soweit in dem Vorstehenden nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf die Warenhaussteuer hinsichtlich der Veranlagung, der Rechtsmittel, der Zerlegung der Steuersätze, der Zu- und Abgänge, der Abmeldungen, der Befugnisse der Steuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden, der den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung, der Nachbesteuerung, der Ausfälle, des Erlasses und der Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge sowie der Oberaufsicht die für die Gewerbesteuerklasse I geltenden Vorschriften §§ 17 bis 21, 25, 26, 27 Abs. 2, 3, §§ 30 bis 38, 42 bis 53, 58, 76 bis 78 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung S. 203) sowie §§ 9, 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 1, 2, § 15 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 119) sinngemäße Anwendung.

Die in den §§ 54 und 56 des Gewerbesteuergesetzes den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich fortan für alle Gewerbetreibenden, welche den Kleinhandel betreiben, auch auf die Angabe, mit welchen Warengattungen dies geschieht.

Die Strafbestimmungen in den §§ 70 und 71 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes sind auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung und zur Abgabe von Erklärungen entsprechend anzuwenden. Ingleichen finden die §§ 71 Nr. 2, 72 und 73 a. a. O. bei der Warenhaussteuer sinngemäße Anwendung.

§ 14. Die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 und zu besonderen aufgrund des § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eingeführten Gewerbesteuern wird durch die Warenhaussteuer nicht berührt. Die empfangsberechtigte Gemeinde hat aber die Warenhaussteuer nur soweit zu erheben, als sie die von ihr nach § 29 oder § 30 des Kommunalabgabengesetzes von dem der Warenhaussteuer unterliegenden Betrieb erhobene Gewerbesteuer übersteigt. Erstreckt sich die Gewerbesteuerveranlagung auf mehrere Betriebe, die nicht sämtlich der Warenhaussteuer unterliegen, so ist der auf die warenhaussteuerpflichtigen Betriebe entfallende Teilbetrag der Gewerbesteuer unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und § 32 des Kommunalabgabengesetzes festzustellen.

Die Warenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährlichen Beträgen zu erheben. Die Bestimmung des § 40 und § 41 des Gewerbesteuergesetzes findet auch auf die Warenhaussteuer Anwendung.

Das Aufkommen an Warenhaussteuer ist von den Gemeinden, soweit dieselben zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes in den Steuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente bezw. Steuer, andernfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden. Eine Anrechnung der Warenhaussteuer auf den nach den §§ 54 bis 57 des Kommunalabgabengesetzes durch besondere Gemeindegewerbesteuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer aufzubringenden Teil des Steuerbedarfs findet nicht statt.

Die Gutsbezirke haben die erhobenen Beträge an Warenhaussteuer am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Die Kreise haben diese Beträge vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden.

§ 15. Die Warenhaussteuer wird zum ersten Male für das Rechnungsjahr 1901 erhoben. Die bei Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits bestehenden Warenhäuser haben die Steuer für das Rechnungsjahr 1901 nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 16. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

V. Abschnitt.

Kanalisation und Wasserleitung.

A. Kanalisation.

a) Ordnung der Stadtgemeinde Gleiwitz, betreffend den Anschluß an die städtische Kanalisationsanlage, vom 15. Februar 1911.

Aufgrund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz folgende Ordnung erlassen:

§ 1. Zur Benutzung der städtischen Kanalisationsanlage sind diejenigen berechtigt, welche nach der Polizeiverordnung betreffend die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen im Anschluß an die städtische Kanalisationsanlage in Gleiwitz vom 22. Oktober 1909 zum Anschluß an die Kanalisationsanlage verpflichtet sind.

§ 2. In die Kanalisationsanlage sind abzuleiten:

a) die Haus- und Wirtschaftswässer,
b) die menschlichen Abgänge aus Spülaborten und Pissoiren, das Abdampfwasser, das Gewerbe- und Fabrikwasser unter den in der genannten Polizeiverordnung festgesetzten Einschränkungen und den vom Magistrat etwa vorgeschriebenen besonderen Bedingungen (vergl. letzter Absatz),
c) die Regen- und Tauwässer, wenn das Grundstück in einen Schwemmsiel oder einen besonderen Regenwasserkanal entwässern kann. Die Ableitung flüssiger tierischer Abgänge ist zulässig, soweit sie nicht durch die Polizeiverordnung verboten ist.

Für die Ableitung des aus maschinellen, industriellen und gewerblichen Betrieben zum Abfluß kommenden reinen und unreinen Wassers ist der Magistrat jederzeit berechtigt, besondere Bedingungen vorzuschreibeu und bei deren Nichterfüllung den Anschluß zu sperren.

§ 3. Die Sicherung einer genügenden Spülung der Entwässerungsanlagen ist durch Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung oder durch eine anderweitige von der Polizeiverwaltung zu genehmigende Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten.

§ 4. Jedes Grundstück muß einen besonderen Anschluß haben, welcher in der vom Magistrat zu bestimmenden Weise und zwar als kürzeste Verbindung zwischen der Entwässerungsanlage auf dem Grundstück und dem Hauptkanal auszuführen ist.

§ 5. Der Anschluß von den Straßenkanälen bis zur straßenseitigen Grundstücksgrenze und, wenn sich auf derselben eine Mauer befindet, durch diese hindurch wird von der Stadtgemeinde ausgeführt.

Die Kosten sämtlicher Anschlüsse von Gebäuden, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, haben die Grundstückseigentümer zu tragen; im übrigen gelten die folgenden beiden Absätze.

Von den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits fertiggestellten Anschlüssen hat für 2 Anschlüsse — und zwar bei Grundstücken, die in die Trennkanalisation entwässern, für einen Regenwasseranschluß und einen Schmutzwasseranschluß — die Stadt die Kosten zu tragen, während die Kosten weiterer Anschlüsse den Grundstückseigentümern zur Last fallen. Die Kosten sämtlicher Anschlüsse, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung fertiggestellt werden, haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

Sollten zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung einige Straßen oder Straßenteile noch nicht kanalisiert sein, deren Kanalisation aus Mitteln des Anlagekapitals be-

stritten werden sollte, so findet auf diese Straßen oder Straßenteile der vorstehende Absatz mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Ordnung der Zeitpunkt der Fertigstellung der Kanalisation dieser Straßen oder Straßenteile tritt.

Die von den Grundstückseigentümern nach diesem Paragraphen der Stadt zu erstattenden Kosten sind nach einem gemäß § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festzustellenden Tarif zu berechnen.

§ 6. Die Herstellung der Entwässerungsanlagen innerhalb der Grundstücke hat der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Polizeiverordnung betr. die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen im Anschluß an die städtische Kanalisationsanlage in Gleiwitz auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Auf besonderen Antrag des Grundstückseigentümers kann der Magistrat auch Anschlußkanäle oder Teile derselben von der Grundstücksgrenze bis zu dem innerhalb des Grundstücks belegenen Revisionskasten auf Kosten des Grundstückseigentümers ausführen lassen und hierfür einen angemessenen Kostenvorschuß fordern.

§ 7. Das Eigentum und Verfügungsrecht an den im Straßenterrain liegenden Anschlußkanälen steht ausschließlich der Stadtgemeinde zu, die Reinigung liegt jedoch bis zu den Hauptkanälen den Grundstückseigentümern ob.

§ 8. Den Beauftragten der städtischen Kanalisationsverwaltung muß jederzeit der Zutritt behufs Revision der Hausentwässerungen gestattet werden.

§ 9. Entschädigungsansprüche an die Stadtgemeinde wegen Störungen der Kanalisation sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Stadtgemeinde ein Verschulden nachgewiesen wird.

§ 10. Sofern durch vorschriftswidrige Benutzung der Kanalisation oder nicht genügende Reinigung der Anschlußleitungen Schäden und Kosten entstehen, hat der Grundstückseigentümer diese der Stadt zu ersetzen.

§ 11. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 15. Februar 1911.

Der Magistrat.

Genehmigt zufolge Beschlusses des Bezirksausschusses vom 10. April 1911.

Oppeln, den 19. April 1911.

Der Bezirksausschuß.

---

b) Ordnung, betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten für die Herstellung und von Gebühren für die Benutzung der Kanalisationsanlage in der Stadt Gleiwitz, vom 15. Februar 1911 nebst Nachträgen vom 25. 4. 1911 und 13. 1. 1913.

Aufgrund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 4, 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird folgende Beitrags- und Gebührenordnung für die Stadtgemeinde Gleiwitz erlassen:

I. Beiträge.

§ 1. Zu den Kosten der städtischen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der an kanalisierten Straßen belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke nach den Bestimmungen dieser Ordnung einen Beitrag zu leisten.

§ 2. Der Beitrag beträgt für den laufenden Meter der die kanalisierte Straße berührenden Grundstücksgrenzen (Straßenfront):

bei bebauten Grundstücken 16 Mark,

bei unbebauten Grundstücken 7 Mark.

Ist ein Grundstück nur durch einen Gang mit der Straße verbunden, so tritt bei Berechnung der Beiträge anstelle der Frontlänge die größte Ausdehnung des Grundstücks in der der Straße gleichlaufenden Richtung.

Vorstehender Absatz findet sinngemäße Anwendung, wenn das Grundstück am Ende einer Sackgasse liegt.

§ 3. Als bebautes Grundstück ist diejenige zusammenhängende Grundfläche anzusehen, welche im Zusammenhange mit einem Wohn- oder Wirtschaftsgebäude oder einer gewerblichen Anlage benutzt wird und demselben Eigentümer gehört, ohne Rücksicht auf seine Einteilung in den öffentlichen Büchern und Karten oder seine bauamtliche Bezeichnung.

Jedoch bleiben solche Grundstücksteile außer Berücksichtigung, welche sich zu einer selbständigen Bebauung eignen; für dieselben ist bis zur Bebauung nur der Beitrag für unbebaute Grundstücke zu entrichten.

Als Gebäude im Sinne dieses Paragraphen werden untergeordnete Nebengebäude, wie Buden, kleine Schuppen, Gartenhallen, Veranden und Lauben nicht angesehen.

§ 4. Sobald auf einem beitragspflichtigen, bisher unbebauten Grundstücke oder Grundstücksteile (§ 3 Absatz 1 und 3) ein Gebäude errichtet wird, erhöht sich der nach § 2 festgesetzte Beitragssatz von 7 Mark auf 25 Mark für den lfd. Frontmeter.

Wird ein bebautes Grundstück, für welches die Beiträge bereits gezahlt oder fällig sind, durch Hinzunahme einer angrenzenden Grundstücksfläche, für welche nur die Beträge für ein unbebautes Grundstück bezahlt oder fällig sind, vergrößert, so erhöht sich unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung der Beitrag für das hinzukommende Grundstück gleichfalls von 7 Mk. auf 16 Mk. für den lfd. Frontmeter.

§ 5. Bei Grundstücken, welche an mehreren kanalisierten Straßen liegen, werden ohne Rücksicht darauf, nach welcher Straße die Gundstücke entwässern, die Frontlängen, für welche Beiträge zu leisten sind, wie folgt berechnet:

Bei Grundstücken, welche an 2 Straßen liegen, wird nur die längste Front berechnet, wenn entweder die Grundstücke am Schnittpunkte beider Straßen liegen (Eckgrundstücke), oder die mittlere Entfernung beider Straßen von einander nicht mehr als 40 m beträgt.

Im übrigen werden bei Grundstücken, welche an 2 oder mehreren Straßen liegen, sämtliche Frontlängen zusammengerechnet und davon $^1/_3$ der gesamten Frontlängen in Abzug gebracht.

§ 6. Die Beiträge sind am Tage nach Ablauf desjenigen Kalendermonats fällig, in welchem vor den Grundstücksfronten die Kanäle anschlußfähig hergestellt sind.

Die nach § 4 zu zahlenden erhöhten Beiträge sind am Tage nach Ablauf desjenigen Kalendermonats fällig, in welchem mit der Errichtung von Gebäuden begonnen worden ist (§ 4 Abs. 1), oder eine Grundstücksfläche zu einem beitragspflichtigen bebauten Grundstück hinzugenommen worden ist (§ 4 Abs. 2).

§ 7. Der Grundstückseigentümer kann den Beitrag sofort nach Fälligkeit in einer Summe entrichten. Auf Antrag ist ihm die Entrichtung des Beitrages in gleichen jährlichen Teilzahlungen bis zu fünf Jahresraten zuzüglich $4^1/_2$ % jährlicher Zinsen zu gestatten. Tritt ein Wechsel im Eigentum ein, so ist der Rest sofort fällig.

Auf Neubauten, welche an kanalisierten Straßen errichtet werden, findet die Bestimmung keine Anwendung.

§ 8. Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt durch Zustellung einer besonderen Mitteilung an die Beitragspflichtigen, wogegen diesen die Rechtsmittel gemäß §§ 69 und folgende des Kommunalabgabengesetzes zustehen.

II. Gebühren.

§ 9. Die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanalisation einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Anlagekapitals (der Bedarf) werden durch Gebühren gedeckt. Die Stadtgemeinde hat zur Deckung des Bedarfes einen Zuschuß aus Kämmereimitteln zu leisten, der aber 25 % des jeweiligen Bedarfs nicht übersteigen darf.

§ 10. Die Gebühr, welche stets auf volle 10 Pfg. nach oben abzurunden ist, wird von den Eigentümern der an die städtische Kanalisation unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Gründstücke in Prozenten des bei der staatlichen Veranlagung zur Gebäudesteuer zugrunde gelegten Gebäudesteuernutzungswertes erhoben.

Für Grundstücke, welche staatlicherseits zur Gebäudesteuer nicht veranlagt werden oder noch nicht veranlagt sind, erfolgt die Ermittelung des Nutzungswertes, nach welchem die Gebühr bemessen wird, durch den Magistrat unter sinngemäßer Anwendung der für die Veranlagung zur Gebäudesteuer geltenden Bestimmungen.

Auch wenn ein Grundstück staatlicherseits nur teilweise zur Gebäudesteuer veranlagt ist, wird der Veranlagung zu den Kanalgebühren ein fingierter Gebäudesteuernutzungswert des gesamten Grundstücks zugrunde gelegt, den der Magistrat unter sinngemäßer Anwendung der für die Veranlagung zur Gebäudesteuer geltenden Bestimmungen ermittelt.

§ 10a siehe unten.

§ 11. Durch Gemeindebeschluß ist alljährlich festzusetzen, welcher Prozentsatz des Gebäudesteuernutzungswertes für das betreffende Etatsjahr als Gebühr zu erheben ist, und welcher Betrag als Zuschuß aus Kämmereimitteln zu leisten ist. (Zusatz siehe unten.)

§ 12. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr beginnt mit dem ersten Tage des auf die Fertigstellung des Anschlusses oder im Falle des Eigentumswechsels des auf diesen folgenden Monats, sie erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in dem der Anschluß beseitigt wird oder eine Aenderung des Eigentums eintritt.

§ 13. Die Veranlagung zur der Gebühr, welche vierteljährlich gleichzeitig mit der Gemeindesteuer zu entrichten ist, erfolgt nach den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 und 3 des K.-A.-G. vom 14. Juli 1893.

§ 14. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Magistrat die zur Ermittelung des Gebäudesteuernutzungswertes nach Maßgabe dieser Ordnung erforderliche Auskunft binnen 2 Wochen nach Aufforderung bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mk. zu erteilen.

§ 15. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 15. Februar 1911. **Der Magistrat.**

Genehmigt zufolge Beschlusses des Bezirksausschusses vom 10. April d. Js. bis zum 1. April 1914 mit dem Vorbehalte, vor Ablauf dieser Frist die Zeitbeschränkung zurückzuziehen, und mit der Maßgabe, daß der § 11 den Zusatz erhält:

„Der Gemeindebeschluß bedarf der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses".

Oppeln, den 19. April 1911.

Der Bezirksausschuß.

Ergänzung

der Ordnung betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten für die Herstellung und von Gebühren für die Benutzung der Kanalisationsanlage in der Stadt Gleiwitz.

Magistratsbeschluß vom 25. April 1911.

Gemäß dem Beschlusse des Bezirks-Ausschusses vom 10. April 1911 erhält § 11 der Ordnung betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten für die Herstellung und von Gebühren für die Benutzung der Kanalisationsanlage in der Stadt Gleiwitz folgenden Zusatz:

„Der Gemeindebeschluß bedarf der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses".

Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. Mai 1911.

Der § 11 der Ordnung betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten für die Herstellung und von Gebühren für die Benutzung der Kanalisationsanlage in der Stadt Gleiwitz vom 15. Februar 1911 erhält folgenden Zusatz:

„Der Gemeindebeschluß bedarf der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses".

Nachtrag.

Die Ordnung betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten für die Herstellung und von Gebühren für die Benutzung der Kanalisationsanlage in der Stadt Gleiwitz vom 15. Februar 19. April 1911 wird wie folgt abgeändert:

Zwischen die §§ 10 und 11 wird folgender neuer Paragraph eingeschoben:

§ 10 a. Für Grundstücke, welche mit Rücksicht auf den in ihnen unterhaltenen Gewerbebetrieb oder die sonstige Nutzungsart Abwässer in ungewöhnlicher Menge oder Beschaffenheit der städtischen Kanalisationsanlage zuführen, wird zu der im § 10 bezeichneten Gebühr ein der Mehrbenutzung entsprechender Zuschlag gleichfalls in Prozenten des nach § 10 festzustellenden Gebäudesteuernutzungswertes erhoben.

Unter „Gebühr" im Sinne dieser Ordnung ist — abgesehen von § 10 und dem vorstehenden Absatz — dieser Zuschlag stets mitzuverstehen.

Gleiwitz, den 13. Januar 1913.

Der Magistrat.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit genehmigt.

Oppeln, den 10. Februar 1913.

Der Bezirksausschuß.

Vorstehende Beitrags- und Gebührenordnung nebst Ergänzung und Nachtrag stimmen mit dem Original wörtlich überein und wurden

a) die Beitrags- und Gebührenordnung am 29. April 1911 in Nummer 18 des Gleiwitzer Gemeindeblattes,
b) in Ergänzung am 3. Juni 1911 in Nr. 23 des Gleiwitzer Gemeindeblattes,
c) der Nachtrag vom 13. Januar 1913 in Nr. 8 des Gleiwitzer Gemeindeblattes, am 22. Februar 1913, veröffentlicht.

c) **Tarif für die Herstellung von Hausanschlußleitungen der städtischen Kanalisation in Gleiwitz aufgrund des § 5 der Ordnung der Stadtgemeinde Gleiwitz, betr. den Anschluß an die städtische Kanalisationsanlage,** vom 15. Februar 1911.

1. Arbeiten.

1. 1 lfd. m Rohrgraben von i. M. 0,80 m Breite herzustellen, insbesondere die Fahrdamm- und Bürgersteigbefestigung sorgfältig aufzunehmen und zur Wiederverwendung bis auf 25 m Entfernung zu transportieren und zu lagern, die Baugrube auszuschachten und sachgemäß abzusteifen, nach Befestigung der Grabensohle und Verlegung der Rohre den Füllboden lageweise einzufüllen und sorgfältig zu stampfen (Sand einzuschlemmen), den durch die Auflockerung und durch die Rohrverdrängung übrig bleibenden Boden bis auf 3000 m Entfernung abzufahren einschließlich Auf- und Abladen sowie Absperrung und Beleuchtung der Baugrube und Aufräumen der Baustelle

bei einer mittleren Tiefe der Baugrube

a)	bis 1,50 m	2,00 Mk.
b)	von 1,51 bis 2 m	2,80 „
c)	„ 2,01 „ 2,50 m	4,00 „
d)	„ 2,51 „ 3,00 „	5,00 „
e)	„ 3,01 „ 3,50 „	6,50 „
f)	„ mehr als 3,50 „	7,50 „

Bemerkung.

1. Für die Abrechnung wird als Tiefe des Anschlußgrabens der Mittelwert eingesetzt, der sich nach Aufmaß aus der Grabentiefe an der Grundstückgrenze bezw. Grenzmauer und am Einlaßstück des Straßenkanals ergibt.
2. Die Länge wird in der Horizontalprojektion gemessen.

2. 1 lfd. m Anschlußleitung aus Steinzeugröhren nach Angabe der Gefälle zu verlegen, die Formstücke sorgfältig einzupassen, mit Teerstrick und flüssigem Asphaltkitt zu dichten einschl. Lieferung sämtlicher Dichtungsmaterialien

a)	für Rohre von 100 m/m l. W.	0,80 Mk.
b)	„ „ „ 130 „ „ „	1,00 „
c)	„ „ „ 150 „ „ „	1,00 „
d)	„ „ „ 200 „ „ „	1,40 „

Bemerkung.

Für die Abrechnung gilt bei ganzen Rohren die tatsächlich ausgeführte Länge, im übrigen werden die 0,2 bis 0,5 m langen Paßstücke als **halbe** Meter, die 0,51 bis 0,99 m langen Paßstücke als ganze Meter, die Bogenröhren, Knieröhren und Uebergangsröhren ebenfalls als ganze Meter und die Verbindungsröhren (Abzweige) als 1,50 m gerechnet.

3. Für je 10 cm Haus- oder Kellerfundament für die Rohrdurchführung durchzustemmen und nach erfolgter Verlegung des Rohres die Oeffnung im Zementmörtel 1 : 3 mit Mauerklinkern zu vermauern einschl. Lieferung sämtlicher Materialien . 1,00 Mk.

Für die Abrechnung werden die Maße an Ort und Stelle von 5 zu 5 cm (nach) unten abgerundet) festgestellt.

4. Für eine Unterfahrung von Gebäude- und Umfassungsmauern (Gärten, Beischläge) 4,75 Mk.

5. 1 lfd. m Anschlußleitung aus gußeisernen Abflußrohren nach Angabe zu verlegen, mit Hanfstrick und Blei zu dichten einschl. Lieferung sämtlicher Dichtungsmaterialien

a)	für Rohre von 100 m/m l. W.	1,00 Mk.
b)	„ „ „ 130 „ „ „	1,20 „
c)	„ „ „ 150 „ „ „	1,50 „
d)	„ „ „ 200 „ „ „	2,00 „

6. 1 Stück dicht verschließbares Revisionsstück von 150 m/m l. W. und 600 m/m Länge einzubauen, zu befestigen und mit der übrigen Rohrleitung sachgemäß zu verbinden wie in Absatz 5 . . . . . 2,50 Mk.

7. Zur Herstellung eines wasserdichten Einsteigeschachtes über dem Revisionsstück aus Mauerwerk 0,25 cm stark aufzuführen einschließlich Erdarbeiten und Einbau der Steigeisen

1	cbm Mauerwerk . . .	25,00 Mk.
1	„ Bodenbewegung . .	2,00 „
1	Stück Steigeisen . . .	0,70 „

8. 1 qm Fahrdamm- und Rinnenbefestigung aus Reihen-Polygonal oder Randsteinen sachgemäß wieder herzustellen, die erforderlichen Ersatzmaterialien anzuliefern, die beim Aufbruch beiseite gelagerten Baustoffe heranzuschaffen und einzubauen einschl. Sandlieferung . . . . . 2,00 Mk.

9. 1 qm Fahrdamm- und Rinnenbefestigung aus Chaussierung, Kies oder Schotter wie vor . . . . . 1,00 Mk.

10. 1 qm Fußwegbefestigung wie vor aus

a)	Granitplatten	0,80 Mk.
b)	Zementfliesen	1,80 „
c)	Zementestrich	3,20 „
d)	Mosaikpflaster	2,50 „

II. Lieferungen.

A. Steinzeugrohre.

11. 1 Stück gerades, ganzes (1,00 m langes) Steinzeugrohr frei Verwendungsstelle anzuliefern

a)	Rohre von 100 m/m l. W.	1,60 Mk.
b)	„ „ 130 m/m l. W.	1,90 „
c)	„ „ 150 m/m l. W.	2,25 „
d)	„ „ 200 m/m l. W.	3,10 „

12. 1 Stück halbes (0,20 bis 0,50 m langes) Steinzeugrohr wie vor
a) Rohre von 100 m/m l. W. . . . . 0,90 Mk.
b) „ „ 130 m/m l. W. . . . . 1,05 „
c) „ „ 150 m/m l. W. . . . . 1,25 „
d) „ „ 200 m/m l. W. . . . . 1,70 „
13. 1 Stück Verbindungsrohr (Abzweig) wie vor
a) 100/100 m/m . . . . . 2,20 Mk.
b) 130/100 m/m . . . . . 2,50 „
c) 150/130 m/m und 150/100 m/m . . . . . 2,85 „
d) 200/150 m/m . . . . . 4,30 „
e) 150/150 . . . . . 4,30 „
14. 1 Stück Uebergangsrohr wie vor
a) 130/100 m/m . . . . 1,90 Mk.
b) 150/125 m/m . . . . 2,25 „
c) 150/100 m/m . . . . 2,25 „
d) 200/150 m/m . . . . 3,10 „
15. 1 Stück einfaches Knie oder Bogenrohr wie vor
a) Rohre von 100 m/m l. W. . . . . 1,60 Mk.
b) „ „ 130 m/m l. W. . . . . 1,90 „
c) „ „ 150 m/m l. W. . . . . 2,25 „
d) „ „ 200 m/m l. W. . . . . 3,10 „

16. 1 Stück Verschlußteller für Rohre von 100, 125, 150, 175 und 200 m/m Durchmesser wie vor 0,60 Mk.

B. Eisenteile.

17. 1 lfd. m gußeisernes Abflußrohr in verschiedenen Baulängen von 1,50 m/m l. W. . . . . 4,00 Mk.
18. Für ein Formstück (Knie-, Bogen- oder Verbindungsrohr) als Zuschlag zu Pos. 21 . . . . . 2,60 Mk.
19. 1 gußeisernes Revisionsstück von 600 m/m Länge und 150 m/m l. W. 11,00 Mk.
20. 1 gußeisernes Anschlußstück für Eisen an Steinzeug von 150 m/m l. W. 1,70 Mk.
21. 1 gußeisernes Anschlußstück für Steinzeug an Eisen von 150 m/m l. W. 3,20 Mk.
22. 1 gußeisernes Steigeisen . . . . . 0,70 Mk.
23. 1 gußeiserne, befahrbare, normale Schachtabdeckung ohne Entlüftung einschließlich Einbau . . . . . 32,50 Mk.

C. Verschiedenes.

24. 1 cbm grobkörniger Oder- oder Grubensand von höchstens 7 m/m Durchmesser als Rohrbettung einzustampfen einschl. Lieferung des Materials 5,50 Mk.
25. 1 cbm Mauerwerk aus Bruch- oder Ziegelsteinen in Zement- oder Kalkmörtel herzustellen einschl. Lieferung aller Materialien . . . . . 25,00 Mk.
26. 1 cbm Magerbeton (1 Teil Zement, 5 Teile Sand und 7 Teile Kies oder Stein- oder Ziegelschotter) wie vor . . . . . 18,00 Mk.
27. 1 qm Spundbohlen von 6 cm Stärke als Rohrgrabenbefestigung anzuliefern und einzurammen . . . . . 8,00 Mk.
28. 1 cbm durch Befestigungsmaterialien (Kies, Beton) aus dem Rohrgraben verdrängten Boden bis auf 3000 Meter Entfernung abzufahren . 1,50 Mk.
29. Für alle hier nicht aufgeführten Arbeiten und Lieferungen werden die Selbstkosten (Anschaffungskosten und Tagelöhne) und 15% Zuschlag (für Lager-, Transport- und Verwaltungskosten) berechnet.

Gleiwitz, den 15. Februar 1911.

Der Magistrat.

Genehmigt zufolge Beschlusses des Bezirksausschusses vom 10. April 1911.

Oppeln, den 19. April 1911.

Der Bezirksausschuß.

d) Leitsätze zur Instandhaltung von Entwässerungsanlagen vom 10. Juli 1911.

Im Folgenden veröffentlichen wir einige Leitsätze zur Instandsetzung von Entwässerungsanlagen, die wir im Einvernehmen mit der hiesigen Zwangsinnung für das Klempner- und Wasserleitungs-Installateurhandwerk aufgestellt haben. Wir bitten die Herren Haus- und Grundbesitzer, sich möglichst nach diesen Leitsätzen zu richten, in der sicheren Hoffnung, daß hierdurch mancher Schaden vermieden wird.

Leitsätze zur Instandhaltung von Entwässerungsanlagen.

Soll die Entwässerungsanlage vollständig ihren Zweck erfüllen, keine größeren Reparaturen erfordern und sollen vor allen Dingen Spülwasserverluste vermieden werden, so ist eine regelmäßige Reinigung und Untersuchung der einzelnen Teile unumgänglich notwendig. Der Eigentümer muß diesbezügliche Fehler so zeitig merken und Abhilfe schaffen, daß eine Freilegung der Leitung der verhältnismäßig hohen Kosten wegen unter allen Umständen vermieden wird.

Zum Zwecke der Reinigung seien einige Leitsätze genannt:

1) Alle vorhandenen Eimer der Hoffinkkästen, der Regenrohrsandfänge und der Bodenentwässerungen müssen mindestens einmal monatlich, die Hoffinkkästen aber nach jedem größeren Regen entleert werden. Fettfänge sind nach Erfordernis zu entleeren. Die an den genannten Vorrichtungen haftenden Fasern und der Schlamm müssen entfernt und die Teile müssen gründlich gespült werden.
2) Alle vorhandenen Wasserverschlüsse müssen sorgfältig nachgesehen und bei längerer Nichtbenutzung mit Wasser gefüllt werden, damit der Kanaldunst nicht in die Räume dringen kann.
3) Rückstauventile müssen namentlich bei plötzlich eintretenden starken Regengüssen sofort geschlossen werden, damit das Wasser nicht vom Straßenkanal aus in die Hausentwässerungsanlage und von da aus in die Keller zurücktreten kann. Bei der ebenfalls möglichst monatlich einmal vorzunehmenden Revision der Klappen ist besonders auf die Möglichkeit guten Dichthaltens an den Auflageflächen der Deckel zu achten. Wenn Gummidichtungen vorhanden sind, so müssen dieselben erforderlichenfalls erneuert werden.
4) Klosettanlagen müssen stets kräftige Spülung mit mindestens 6 l Wasser nach jeder Benutzung haben, und es ist darauf zu achten, daß namentlich — wie es vielfach geschieht — keine Scheuertücher, Watte, Scherben usw. in die Rohre gelangen. Um Wasserverluste zu vermeiden, ist bei Undichtwerden der Dichtungsflächen der Glocken in den Spülkästen sofort der bei den Spülkästen angebrachte Absperrhahn zu schließen und unter Hinzuziehung eines tüchtigen Installateurs Abhilfe zu schaffen. Es ist auch darauf zu achten, daß nicht durch zu starkes Ziehen oder durch zu großen Hub ein Aussetzen der Glocke stattfindet.
5) Bei nicht frostfreien Anlagen ist bei strenger Kälte die Leitung mit Salzwasser offen zu halten oder aber der Raum, wenn angängig, durch eine Flamme zu erwärmen.
6) Bei Mängeln an frostfreien Klosettanlagen empfiehlt es sich, stets einen tüchtigen Installateur mit den Instandsetzungsarbeiten, die hier zumeist an den Bewegungsmechanismen und Hähnen liegen, zu beauftragen.
7) Bei einer vorkommenden Verstopfung stelle man zunächst fest, ob dieselbe vor dem Revisionskasten oder hinter demselben liegt.

Zu diesem Zwecke schraube man den Deckel des Revisionskastens ab. Ist das Revisionsstück wenig oder garnicht mit Wasser gefüllt, so liegt die Verstopfung meistenteils innerhalb des Grundstücks; ist dagegen das Rohr ganz gefüllt oder läuft es über, so ist anzunehmen, daß entweder der Straßenanschluß nicht funktioniert oder aber bei besonders tiefliegenden Kellern die Hauptleitung der Straße zurückstaut. Da aber auch Rohrsenkungen und Rohrbrüche in den auf der Straße liegenden Leitungen vorkommen können, so wird in zweifelhaften Fällen am besten das städt. Tiefbauamt benachrichtigt, welches die für die Revision entstandenen Selbstkosten nur dann in Rechnung stellt, wenn die ev. vorgefundene Verstopfung pp. dem Hausbesitzer zur Last gelegt werden muß.

Zur Beseitigung einer Verstopfung bedient man sich am besten eines starken biegsamen Rohres oder Drahtes, an welchem man sich die Länge markiert, um festzustellen, wie weit die einzelnen Teilstrecken frei sind und an welcher Stelle die Verstopfung liegt. Hierbei ist natürlich das Durchspülen mit Wasser die Hauptsache.

8) Beim Aufsetzen des Deckels einer Revisionsöffnung oder einer Rückstauklappe nach einer stattgefundenen Revision pp. ist ganz besonders darauf zu achten, daß alle Schrauben wieder gut angezogen werden und daß die Gummidichtung nicht defekt ist, weil sonst ein Uebertreten des Abwassers aus den Rohrleitungen in die betr. Räume des Hauses leicht möglich ist.
9) Die in den Schmutzwasserableitungen eingebauten Spülschächte müssen je nach Bedarf gereinigt und gespült werden, es wird sich ganz besonders empfehlen, allmonatlich eine Revision der gesamten Anlagen durch einen Klempner- oder Installationsmeister vorzunehmen.

Gleiwitz, den 10. Juli 1912.

Das Tiefbauamt.

c) Bedingungen, unter denen die Stadt das Räumen der Hofgullys übernehmen will.

§ 1. Der Magistrat der Stadt Gleiwitz übernimmt die Entleerung und Reinigung der näher bezeichneten Hoffinkkasten zum Preise von 40 Pfg., wörtlich: „Vierzig Pfennig", für eine einmalige Entleerung und Reinigung des Hoffinkkastens. Die Entleerung erfolgt, wenn nicht besondere Naturereignisse eintreten, monatlich einmal, ohne besondere Aufforderung.

§ 2. Sollten außergewöhnliche Reinigungen und Entleerungen notwendig werden, so hat dies der Hausbesitzer schriftlich oder telephonisch der Tiefbauverwaltung mitzuteilen, die dann sofort, der Anmeldung entsprechend, die außergewöhnliche Reinigung vornimmt.

§ 3. Die Bezahlung für die Reinigung und Entleerung erfolgt vierteljährlich nachträglich an die Stadthauptkasse und zwar auf Rechnung, die die Tiefbauverwaltung dem betreffenden Hausbesitzer zukommen läßt.

§ 4. Dieses Abkommen gilt zunächst für das Rechnungsjahr 1914/15. Es steht jedoch beiden Teilen das Recht zu, diese Abmachungen vierteljährlich, d. h. zum 1. eines jeden Vierteljahres, zu kündigen.

Gleiwitz, den 19. November 1914. **Der Magistrat.**

B. Wasserleitung.

a) Ortsstatut, betreffend die Wasserleitung zu Gleiwitz, vom 4. März 1901.

§ 1. Die städtische Wasserleitung dient zur allgemeinen Wasserversorgung der Stadt Gleiwitz und soll außer für öffentliche Zwecke unter den in diesem Statut festgesetzten Bedingungen Wasser für die gegenwärtig oder künftig daran angeschlossenen Grundstücke der Stadt, und zwar besonders das erforderliche Trink- und Wirtschaftswasser liefern. Demgemäß ist der Besitzer eines jeden bebauten Grundstückes, das an einer Straße liegt, in welcher Wasserleitungsrohre vorhanden sind, zum Anschluß seines Grundstückes an die städtische Wasserleitung und zur Entnahme von Wasser aus derselben nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des städtischen Wasserwerks und unter den Bedingungen dieses Statuts berechtigt. Der Anschlußzwang wird durch die Polizeiverordnung vom 2. Juni 1901*) geregelt.

§ 2. Anträge auf Anschluß an die städtische Wasserleitung sind schriftlich unter Beifügung von Zeichnungen in 2 Exemplaren, aus denen die Lage sämtlicher geplanten Rohrleitungen innerhalb des anzuschließenden Grundstücks ersichtlich sein muß, bei der Wasserwerksverwaltung einzureichen.

§ 3. Die Kosten der gesamten Zweigleitung einschließlich der Kosten für den Einbau des Wassermessers, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Wassermesser selbst, trägt der Grundstücksbesitzer.

§ 4. Der Teil der Zweigleitung, welcher von dem Straßenrohr bis zum Wassermesser einschließlich reicht, wird auf Kosten des Grundstücksbesitzers durch die städtische Verwaltung ausgeführt, die auch die nötigen Materialien beschafft. Der Grundstücksbesitzer ist auf Verlangen verpflichtet, den zur Deckung der Kosten voraussichtlich erforderlichen Betrag vor Ausführung der Arbeiten bei der Wasserwerkskasse zu hinterlegen. Ueber Einwendungen gegen die Höhe der Sicherheit oder der Kosten entscheidet der Magistrat endgiltig mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 5. Der Teil der Zweigleitung, welcher von dem Straßenrohr bis zum äußeren Absperrhahn reicht, wird Eigentum der Stadt und von ihr unterhalten, der Grundstücksbesitzer ist jedoch verpflichtet, den Deckel des äußeren Absperrhahns von Schnee und Eis frei zu halten. Die ordnungsmäßige Instandhaltung des übrigen Teiles der Zweigleitung mit Ausnahme des Wassermessers ist Sache des Grundstücksbesitzers. Die Unterhaltung des Wassermessers liegt der Stadt ob, der auch das Eigentum an demselben verbleibt. Der Grundstücksbesitzer hat jedoch dafür zu sorgen, daß der Wassermesser stets zugänglich und frostfrei bleibt, und daß an ihm keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Besitzer haftet für jede schuldhafte Beschädigung des Wassermessers, gleichviel ob sie durch ihn selbst oder durch seine Leute oder Mieter bewirkt worden ist.

§ 6. Jedes besondere Grundstück muß eine besondere Verbindung mit dem Straßenrohr haben und darf nicht durch eine Abzweigung von der in einem anderen Grundstück vorhandenen Zweigleitung mit Wasser versorgt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Darüber, ob ein Grundstück als ein besonderes anzusehen ist, entscheidet lediglich der Magistrat.

§ 7. Die Hausleitungen sind nach den jeweiligen vom Magistrat darüber erlassenen Vorschriften auszuführen und zu unterhalten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in unvorschriftsmäßig angelegte oder mit der Zeit untauglich gewordene Leitungen Wasser abzugeben. Als unvorschriftsmäßig gilt insbesondere jede Leitung, welcher der städtische Wassermesser fehlt.

§ 8. (Gemäß den Beschlüssen der städtischen Behörden vom 17. 6. und 30. 6. 1904.

*) Anm. siehe unten b). P.-V. v. 24. 9. 14 gilt jetzt.

Als Entgelt für die Wasserlieferung ist Wassergeld und Wassermessergebühr zu entrichten.

I. Für die Berechnung des Wassergeldes ist der zu diesem Zwecke aufgestellte städtische Wassermesser allein maßgebend. Demgemäß wird fortan Wasser für die an die städtische Leitung angeschlossenen Grundstücke nur nach Wassermessern abgegeben.

Bis auf Weiteres gelten folgende Einheitspreise:

1.	für die ersten	1000	Kubikmeter	jährlichen	Wasserverbrauchs	pro	Kubikmeter	18	Pfg.
2.	„ „ nächsten	2000	„	„	„	„	„	17	„
3.	„ „ „	5000	„	„	„	„	„	16	„
4.	darüber hinaus pro Kubikmeter							15	„

Jedes angefangene Kubikmeter wird als voll berechnet.

II. Die Wassermessergebühr beträgt:

1.	Für	Wassermesser	von	10	mm	pro	Jahr	6 Mark
2.	„	„	„	13	„	„	„	7 „
3.	„	„	„	20	„	„	„	8 „
4.	„	„	„	25	„	„	„	10 „
5	„	„	„	30	„	„	„	13 „
6.	„	„	„	40	„	„	„	17 „
7.	„	„	„	50	„	„	„	20 „
8.	„	„	„	60	„	„	„	24 „
9.	„	„	„	70	„	„	„	28 „
10.	„	„	„	80	„	„	„	33 „
11.	„	„	„	100	„	„	„	45 „
12.	„	„	„	125	„	„	„	52 „
13.	„	„	„	150	„	„	„	75 „
14.	„	„	„	200	„	„	„	90 „

§ 9. Die Feststellung des Wasserverbrauchs und des hiernach zu entrichtenden Wassergeldes, sowie der Wassermessergebühr erfolgt mindestens vierteljährig. Die Zahlung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Wasserwerkskasse zu bewirken. Erfolgt wegen Zahlungsverzugs Mahnung, zu der der Magistrat jedoch nicht verpflichtet ist, so hat der Zahlungspflichtige hierfür eine Mahngebühr von 25 Pfg. zu entrichten. Zahlungspflichtig ist jeder Besitzer für die in seiner Besitzzeit fällig werdenden Beträge des Wassergeldes und der Wassermessergebühr. Findet in der Zeit zwischen zwei amtlichen Wassermessungen ein Besitzwechsel statt, so haftet neben dem neuen Besitzer der frühere Besitzer für denjenigen Teil des Wassergeldes und der Wassermessergebühr, der seiner Besitzzeit entspricht.

§ 10. Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Wassergeld und Wassermessergebühr steht dem Zahlungspflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch bei dem Magistrat und gegen den Beschluß des Magistrats über den Einspruch binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Für die Berechnung der Fristen und das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 11. Das Wassergeld, die Wassermessergebühr, die Gebühr für Nachprüfung des Wassermessers (§ 14) und die sonstigen in diesem Statut festgesetzten Gebühren einschließlich der Mahngebühr (§ 9) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 (cfr. § 90 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 12. Eine völlige oder teilweise Befreiung vom Wassergeld kann auf Beschluß beider städtischer Behörden nur aus Gründen des öffentlichen Wohles oder für Zwecke der Wohltätigkeit gewährt werden.

§ 13. Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Beamten der städtischen Verwaltung während der Tagesstunden jederzeit die Hausleitung und insbesondere den Wassermesser ordnungsmäßig revidieren können.

§ 14. Wird die Richtigkeit eines Wassermessers angezweifelt, so ist der Messer auf Antrag alsbald einer Revision und Nachprüfung zu unterziehen. Ergibt die Nachprüfung die Richtigkeit des bemängelten Wassermessers, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen. Als richtig gilt jeder Wassermesser, dessen Angaben nicht mehr als 5 pCt. von der wirklichen Durchflußmenge abweichen. Die für die Prüfung der Wassermesser zu zahlende Gebühr beträgt:

für	Wassermesser	bis	13	mm	Weite	4	Mark
„	„	von	20	„	„	5	„
„	„	„	25	„	„	6	„
„	„	„	30	„	„	7	„
„	„	„	40	„	„	9	„
„	„	„	50	„	„	12	„
„	„	„	60	„	„	15	„
„	„	„	70	„	„	20	„

Für größere Wassermesser wird die Vergütung in jedem Falle besonders vereinbart.

§ 15. Für die zwangsweise oder auf Ansuchen des Grundstücksbesitzers erfolgende Schließung und ebenso für die Wiedereröffnung der Leitung ist eine Gebühr von 1 Mark an die Wasserwerkskasse zu entrichten. Wenn eine Leitung während der Reparatur des Wassermessers oder aus anderen Ursachen vorübergehend ohne Wassermesser in Benutzung war, oder wenn es sich herausstellt, daß der Wassermesser fehlerhaft war, und daß er deshalb garnicht oder zu wenig oder zu viel gezählt hat, so wird für diese Zeit entweder der verhältnismäßige Wasserverbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres oder der verhältnismäßige Wasserverbrauch während einer gleichen Anzahl der auf die Wiederaufstellung des Wassermessers bezw. auf die Beseitigung des Fehlers folgende Tage zu Grunde gelegt. Die Wahl zwischen den beiden Arten der Berechnung hängt lediglich von dem Ermessen des Magistrats ab. Ist keine der beiden Berechnungsarten anwendbar, so tritt Schätzung des Verbrauchs ein. Die Höhe der Schätzung ist der Anfechtung entzogen, wenn dieselbe auf einem Beschlusse des Wasserwerksausschusses beruht. Eine Nachforschung oder Erstattung für den der letzteren nicht beanstandeten Rechnung zu Grunde liegenden Wasserverbrauch findet nicht statt. Im Uebrigen gelten für das nach Maßgabe dieses Paragrahen festgesetzte Wassergeld dieselben Vorschriften wie für das nach dem Wassermesser bestimmte Wassergeld.

§ 16. Bei ausbrechender Feuersbrunst muß jeder Grundstücksbesitzer seine Leitung je nach Anordnung der zuständigen Beamten geschlossen halten oder zur Bekämpfung des Feuers zur Verfügung stellen. Soweit eine rechtliche Verpflichtung des Besitzers zur Zahlung des zu Feuerlöschzwecken entnommenen Wassers nicht besteht, wird ihm dasselbe vergütet. Ueber die Höhe der Vergütung entscheidet der Magistrat nach Anhörung des Wasserwerks-Ausschusses. Die Entscheidung desselben ist der Anfechtung entzogen.

§ 17. Der Magistrat hat das Recht, wenn er es im öffentlichen Interesse für nötig erachtet, eine Einschränkung in der Benutzung des Wassers sowohl zeitweilig wie dauernd und zeitweilig selbst die gänzliche Entziehung des Wassers für alle oder einzelne Wasserverbraucher anzuordnen, ohne daß diesen ein Anspruch auf Entschädigung erwächst. Insbesondere kann der Magistrat im Falle der Unzulänglichkeit der städtischen Wasserleitung anordnen, daß den Wasserentnehmern für gewerbliche und industrielle Zwecke Leitungswasser nur soweit abgegeben wird, als es nach Befriedigung des privaten Bedarfs der Einwohner an Trink- und Wirtschaftswasser und des Bedarfs für städtische Zwecke, z. B. des Feuerlöschwesens oder der Straßenreinigung, entbehrlich ist. Vor Erlaß der vorerwähnten Anordnungen ist, soweit dies angängig, der Wasserwerksausschuß zu hören.

Eine Entschädigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn vorübergehend oder dauernd in Folge der Unzulänglichkeit der der Stadt zur Verfügung stehenden Wassermenge oder der Wasserbedarf nicht voll befriedigt werden kann, oder wenn vorübergehend eine gänzliche Unterbrechung in der Wasserlieferung eintreten sollte.

§ 18. Die Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Hydranten zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken oder zu Bauten ist verboten, ebenso das Holen des Wassers mittels Hand- oder anderen Fuhrwerks. In besonderen Fällen kann die Genehmigung dazu, die beim Magistrat nachzusuchen ist, unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen erteilt werden.

§ 19. Als Grundstücksbesitzer im Sinne dieses Statuts gilt der Eigentümer, der Nutznießer, sowie der Pächter oder Mieter des ganzen Grundstücks.

§ 20. Wird die Bezahlung einer Rechnung über Wassergeld oder Wassermessergebühr oder der Rechnung über die Kosten für Herstellung einer Zweigleitung oder für die Nachprüfung des Wassermessers (§ 14) verweigert oder nicht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung geleistet, so steht dem Magistrat das Recht zu, nach vergeblicher Androhung die Wasserleitung in das Grundstück bezw. den öffentlichen Wasserständer abzusperren und die fernere Entnahme des Wassers zu verbieten oder von Hinterlegung einer Sicherheit abhängig zu machen. Die gleiche Folge tritt in allen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts nach dem Ermessen des Magistrats ein, unbedingt und ohne weitere Androhung aber im Fall der Entnahme von Wasser vor dem Durchfluß durch den Wassermesser.

§ 21. Zur Verwaltung des Wasserwerks wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus drei Mitgliedern des Magistrats, drei Stadtverordneten und drei anderen Bürgern besteht. Den Vorsitz führt ein von dem Magistratsleiter zu ernennendes Magistrats-Mitglied. Die Geschäftsordnung und der Geschäftskreis des Ausschusses wird von den städtischen Behörden bestimmt.

§ 22. Die Vorschriften über die Bildung und Verwendung des Reservefonds der Wasserverwaltung bleiben der Beschlußfassung der städtischen Behörden vorbehalten.

§ 23. Dieses Ortsstatut tritt unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Ortsstatuts, betreffend die Wasserleitung zu Gleiwitz vom 24. August 1894 und 4. Oktober 1894, am 1. April 1901 in Kraft und gilt nicht nur für die an die städtische Wasserleitung neu anzuschließenden, sondern auch für die bereits angeschlossenen Grundstücke.

Gleiwitz, den 4. März und 21. Juni 1901. **Der Magistrat.**

Oppeln, den 1. Juli 1901.

Genehmigt auf Grund des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und der §§ 8 und 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

---

b) Bedingungen für die Herstellung von Anschlußleitungen an das Wasserwerk der Stadt Gleiwitz.

§ 1. Wer eine Zweigleitung für den Privatgebrauch im Anschluß an die städtische Wasserleitung herstellen will, hat die Genehmigung dazu bei dem Magistrate bezw. der städtischen Wasserwerks-Verwaltung nachzusuchen und durch Vollziehung eines Exemplares dieser Bedingungen anzuerkennen, daß er sich denselben unterwirft.

Gesuche um Herstellung von Anschlußleitungen werden nur von dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks angenommen; von dem Pächter, Mieter oder Nutznießer nur dann, wenn der Eigentümer seine Genehmigung dazu schriftlich erteilt hat.

Der Antrag auf Genehmigung einer Zweigleitung muß enthalten:

a. die Angabe der Weite des Zuleitungsrohres, welche in der Regel nicht unter 20 mm und nicht über 40 mm betragen darf;
b. die Bezeichnung des Materials, aus welchem die Privatleitungsrohre bestehen sollen;
c. die Benennung des Unternehmers, welcher die Privatleitung auszuführen hat;
d. einen Lageplan des Grundstücks mit der eingezeichneten Privatleitung im Maßstabe 1 : 250 in zwei Exemplaren;
e. Grundrisse im Maßstabe 1 : 100 von allen Geschossen, in welchen Rohrleitungen bezw. Zapfstellen der Privatleitungen angebracht werden sollen, mit Angabe des Standortes für den Wassermesser.

§ 2. Für die Anlage bezw. Ausführung der Zweigleitungen gelten folgende Vorschriften.

1) Die Leitungen dürfen nur bestehen:

a. aus gußeisernen, innen und außen asphaltierten (nicht geteerten) Röhren von mindestens 40 mm lichter Weite, welche nach Herstellungsart, Form und Abmessungen den Normen des Vereins deutscher Ingenieure entsprechen;
b. aus Bleiröhren, am besten geschwefelten, welche aus doppelt raffiniertem weichem Blei mit gleichmäßiger Wandstärke hergestellt sind und mindestens folgende Gewichte für ein Meter Länge aufweisen:

bei 13	mm	inneren	Durchmesser	2,2 kg
„ 20	„	„	„	3,8 „
„ 25	„	„	„	5,5 „
„ 30	„	„	„	8,5 „
„ 40	„	„	„	11,0 „

c. aus Bleiröhren mit innerem Zinnüberguß, sogenannten Mantelröhren, von gleicher Beschaffenheit und gleichem Gewicht wie vorstehend.

Die Zinnstärke soll bei diesen Röhren mindestens 1/2 mm betragen und derartig mit dem Bleimantel verbunden sein, daß beide Metalle selbst bei mehrmaligem Verbiegen des Rohres sich nicht voneinander abtrennen;

d. aus verzinkten, schmiedeeisernen Röhren.

2) Die lichte Weite der Zweigleitung beträgt in der Regel 20 oder 25 mm. Geringere Weiten sind nicht zulässig; größere Weiten bedürfen der besonderen Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung.

3) Kückenhähne dürfen nicht Verwendung finden; es sind sowohl für Durchlauf- wie für Auslaufhähne nur Niederschraubhähne oder Ventilhähne mit Lederdichtung zu verwenden.

Das Einlöten der Auslaufhähne im Bleirohr ist verboten; die Befestigung dieser Hähne hat bei Bleirohranschluß mittelst Wandscheibe, bei schmiedeeisernen Röhren durch Einschrauben in die Gewinde der Abzweigstutzen zu geschehen.

4) Alle Hauptteile einer Zweigleitung sind in der am Anschluß an das Hauptrohr vorhandenen lichten Weite durchzuführen, insbesondere darf in oberen Stockwerken der Häuser eine Verminderung dieser lichten Weite nicht vorgenommen werden. Abzweigungen für nur eine Zapfstelle können geringere lichte Weite erhalten, alle Hähne müssen einen Durchgang haben, welcher der lichten Weite des Rohres entspricht.

5) Alle Leitungsteile müssen frostfrei angelegt werden.

In Gebäuden sind die Leitungen weder an Frontmauern, noch an solche Wände, welche der direkten Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, zu legen, sondern an Zwischenwände und durch solche Räume, in welchen, wie z. B. bei Küchenwänden, das Einfrieren nicht zu erwarten ist, niemals aber an kalten Korridorwänden und Decken. Wo dieses sich ausnahmsweise nicht ermöglichen läßt, sind die Röhren mit schlechten Wärmeleitern, z. B. Filz, gut zu umhüllen und mit besonderer Entwässerungs-Vorrichtung zu versehen.

Alle Leitungen müssen so ansteigen, daß mittelst einer oder mehrerer Entleerungsvorrichtungen alles Wasser aus denselben entfernt werden kann. Biegungen der Röhren, welche die vollständige Entleerung eines Teiles der Rohrleitung verhindern, sind unstatthaft. Alle Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein.

6) Die in der Erde liegenden Leitungen müssen zur Sicherung gegen Einfrieren im Freien mindestens 1,25 m, in Gebäuden mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche bezw. Fußboden liegen.

Beim Durchgang durch die Fundamentmauern dürfen die Röhren keine flachere Lage als außerhalb der Gebäude, insbesondere kein Gefälle nach dem Innern der Gebäude erhalten.

7) Alle Teile der Zweigleitung müssen sich unter einem Druck von 12 Atmosphären durchaus dicht erweisen.

8) Das für die Speisung von Dampfkesseln erforderliche Wasser ist in besonderen Reservoirs und aus diesen in die Kessel zu leiten; die unmittelbare Verbindung der Dampfkessel mit den Zuleitungsröhren ist nicht gestattet.

9) Reservoirs dürfen nur durch Ueberlaufsröhre gespeist werden; jede Verbindung, welche ein Zurücklaufen des Wassers in das Hauptrohr ermöglicht, ist verboten.

10) Kloset-Ventile dürfen nie direkt mit der Leitung in Verbindung gebracht werden, vielmehr ist für die Speisung der Klosets ein besonderer Wasserbehälter mit Schwimmkugeln, Ventil und Ueberlauf anzubringen.

§ 3. Die Wasserwerks-Verwaltung ist befugt, sofern es ihr erforderlich erscheint, die Weite der zu den Wasserentnahmestellen führenden einzelnen Rohrstrecken vorzuschreiben, auch besondere, vorstehend nicht speziell aufgeführte Bestimmungen über die technische Ausführungsweise zu treffen.

§ 4. Jede fertiggestellte private Zweigleitung darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis die Wasserwerks-Verwaltung nach vorgenommener Besichtigung und bezw. Prüfung schriftlich die Genehmigung dazu erteilt.

§ 5. Jeder Besitzer einer Zweigleitung ist verpflichtet, seine Hausgenossen auf die Gefahr des Einfrierens aufmerksam zu machen und sie über die Lage und die Bedienung der Entleerungsvorrichtungen, sowie über die Lage und Bedienung des Hauptabsperrventils und anderer Absperrventile oder Absperrhähne zu unterweisen. Vor Eintritt des Frostes sind alle Leitungen, welche im Winter nicht gebraucht werden, zu entleeren und abzusperren.

Unter jeder Zapfstelle der Wasserleitung innerhalb der Gebäude ist ein Ausguß mit Geruchverschluß anzubringen, dessen Sieb fest sein soll.

§ 6. Veränderungen und größere Reparaturen der Zweigleitung bedürfen der Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung und unterliegen denselben Bestimmungen wie Neuanlagen.

§ 7. Die Unterhaltung der Zweigleitung liegt den Besitzern derselben ob, Reparaturarbeiten an den Wassermessern werden ausschließlich durch die Verwaltung des Wasserwerks besorgt und die Kosten derselben fallen den Besitzern der Zweigleitung zur Last, sofern erwiesenermaßen die Reparatur durch Verschulden derselben veranlaßt ist. Dasselbe gilt von den an den Wassermessern angebrachten Absperrventilen.

§ 8. Jeder Besitzer einer Zweigleitung ist verpflichtet, dem Personal der Wasserwerks-Verwaltung die Revision der Leitung und des Wassermessers, sowie dessen Umwechselung jederzeit während der Tagesstunden, und wenn Gefahr im Verzuge ist, auch in den Nachtstunden zu gestatten, und hat dafür zu sorgen, daß der Wassermesser stets zugänglich, frei und rein gehalten und vor Beschädigungen geschützt wird.

§ 9. Beim Ausbruch eines Feuers müssen die Zweigleitungen in einem Umkreise von etwa 200 m, soweit sie nicht die Polizeibehörde oder die Feuerwehr zur Bekämpfung des Feuers in Anspruch nimmt, geschlossen gehalten werden; für das aus einer Zweigleitung zur Bekämpfung des Feuers entnommene Wasser erhält deren Besitzer, wenn er das Wasser durch einen Wassermesser bezieht, eine von dem Magistrate festzusetzende Entschädigung.

§ 10. Wird die Richtigkeit eines Wassermessers angezweifelt, so muß derselbe sowohl auf Antrag des Besitzers der Zweigleitung als auf Anordnung der Wasserwerks-Verwaltung einer Prüfung unterzogen werden. Geschieht dies auf Antrag des Besitzers der Zweigleitung, so hat dieser die Kosten der Prüfung und der Auswechselung des Wassermessers zu tragen, wenn die Prüfung dessen Brauchbarkeit ergibt.

§ 11. Findet es sich, daß ein Wassermesser still steht und zu wenig oder garnicht gezählt hat, so wird der Wasserverbrauch von der letzten Aufnahme des Wassermesserstandes ab nach Maßgabe des Verbrauchs in der vorhergegangenen Zeit berechnet. Dasselbe findet statt, wenn eine Leitung aus irgend einer Ursache vorübergehend ohne Wassermesser in Benutzung war.

Wenn ein Wassermesser nachweisbar gar nicht oder zu wenig gezählt hat, während eine größere Wassermenge etwa zu einem Baue aus der Leitung entnommen worden ist,

so steht dem Magistrate das Recht zu, den Preis für das verbrauchte Wasser mit Berücksichtigung des Umfanges des Bauwerks in einer angemessenen Pauschalsumme festzusetzen.

§ 12. Beantragt der Besitzer einer Zweigleitung die Schließung des städtischen Absperrhahnes an der städtischen Hauptleitung, oder ist eine solche im Interesse einer Zweigleitung erforderlich, so hat der Besitzer für das jedesmalige Schließen und ebenso für das Wiedereröffnen des Absperrhahnes 1 Mark zu entrichten.

§ 13. Jede Vorrichtung zur Entnahme von Wasser vor dem Wassermesser ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.

§ 14. Die Wasserwerks-Verwaltung ist berechtigt, die sofortige Entfernung irgend welcher in die Zweigleitung eingeschalteten Apparate zu verlangen, wenn beim Schließen derselben der Stoß mehr als 2 Atm. beträgt.

§ 15. Wasserleitungseinrichtungen, welche in einzelnen Teilen den vorstehend gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, werden nur dann gestattet, wenn deren Speisung aus einem besonderen mit Schwimmkugelhahn zu füllenden Wasserbehälter erfolgt. In anderen Fällen nur, wenn die Wasserwerks-Verwaltung die vorhandenen Leitungen für genügend sicher erachtet.

§ 16. Die städtischen Behörden sind berechtigt, die vorstehenden Bestimmungen nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen, ohne daß daraus die Anschlußnehmer irgend welche Ansprüche auf Entschädigung ꝛc. herleiten dürfen.

---

c) Alter Vertrag mit dem Bergfiskus, betreffend die Wasserabgabe aus Zawada,

vom $\frac{\text{7. Mai}}{\text{13. Mai}}$ 1894.

Zwischen dem Königlich Preußischen Bergfiskus, vertreten durch den Justitiar des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, Oberbergrat Ziemann, und der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch deren Magistrat, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1. Absatz 1. Der Königliche Bergfiskus beabsichtigt, das auf dem Grundstück Nr. 48 Karchowitz in einem artesischen Tiefbrunnen von Zawada (sog. Tiefbrunnen von Zawada) aufsteigende Wasser vermittelst einer daselbst zu errichtenden Maschinenanlage einer Anzahl Ortschaften sowie industriellen und Verkehrsanlagen der Kreise Zabrze und Beuthen nach Maßgabe des Projekts für die Wasserversorgung des westlichen Teils des oberschlesischen Industriebezirks vom 10. Juni 1891 in einem Rohrleitungsnetz zuzuführen, dessen Hauptleitung die Chaussee von Tiefbrunnen ab über Karf—Ruda nach Zabrze verfolgt. (Wasserleitung Zawada—Zabrze.)

Absatz 2. In diesem Projekt ist auf die Versorgung der Stadtgemeinde Gleiwitz mit Wasser aus dem Tiefbrunnen insoweit Bedacht genommen, als die bei dem Tiefbrunnen behufs Speisung der Leitung Zawada—Zabrze zu errichtenden Betriebsanlagen in ihrem Umfange derart vorgesehen sind, das vermittelst einer besonderen aufzustellenden Pumpmaschine einer von dem Tiefbrunnen nach Gleiwitz anzulegenden Rohrleitung das zur Versorgung der Stadt erforderliche Wasser aus dem Tiefbrunnen zugeführt werden kann. (Wasserleitung Zawada—Gleiwitz.)

Absatz 3. Die Herstellung der den Wasserleitungen Zawada—Zabrze und Zawada—Gleiwitz gemeinschaftlich dienenden Betriebsanlagen ist in dem Erläuterungsbericht zu dem endgültigen Entwurf einer Wasserversorgung für den westlichen Teil des oberschlesischen Industriebezirks wie folgt veranschlagt:

1. das Maschinenhaus, Gesamtkosten	63 000	Mk.
2. das Kesselhaus nebst Esse, zusammen	50 500	„
3. das Beamtenwohnhaus	35 000	„
4. das Wirtschaftsgebäude	14 000	„
5. 6 Dampfkessel zu je 6 Atmosphären je 10 000 mm lang, 2230 mm Durchmesser mit 2 Feuerrohren von je 700 mm Durchmesser einschließlich grober und feiner Armatur, Fracht und Aufstellung ausschl. Einmauerung je 12 000 Mark	72 000	„
6. 1 Dampfsammler für 8 Dampfkessel zu liefern und aufzustellen	2 400	„
7. 1 Verbindungskanal für die Dampfzuleitung vom Kesselhaus zum Maschinenhause zu errichten nebst Lieferung aller Materialien	600	„
8. 2 Dampfspeisepumpen nebst erforderlichen Rohranschlüssen zu liefern und aufzustellen, je 1000 Mark	2 000	„
9. 2 Vorwärmer zu liefern und aufzustellen, je 2000 Mark	4 000	„
10. 2 Druckständer nebst Anschlußleitung und Spritzenschlauch sowie der sonstigen Löschgeräte zu beschaffen und aufzustellen	1 000	„
Uebertrag	244 500	Mk.

Uebertrag	244 500	Mk.
11. 333 m Staketenzaun von 2,50 m Höhe als Einfriedigung des Grundstücks nebst allem Zubehör zu liefern und aufzustellen einschließlich Gangbarmachen von 2 Toren und 2 Türen, je 7 Mark	2 331	„
12. 199 m eines 1,25 m hohen Lattenzaunes für die Gartenteilung aufzustellen einschließlich Gangbarmachen der erforderlichen Türen, je 4 Mk. .	796	„
13. Für Ausrüstung mit Ketten, Balken, Bohlen usw.	300	„
14. 11 190 qm des Bauplatzes einzuebnen nach besonderer Nachweisung je 0,30 Mark	3 357	„
zusammen	251 284	Mk.

Hierzu treten aus dem Abschnitt „Insgemein" des Erläuterungsberichts folgende Positionen:

15. Für Beschaffen von Meß- und Beobachtungsapparaten für die Betriebsleitung und vorzunehmende Untersuchungen	5 000	Mk.
16. Für Bauleitung, Abrechnung, für Reisekosten, für Rendanturgebühren, für Gratifikationen an Bedienstete anderer Verwaltungen, für Störung durch elementare Ereignisse und für sonstige nicht vorher zu berechnende Ausgaben	90 816	„
zusammen	95 816	Mk.
zu demjenigen Betrage, welchee von den auf 1 700 000 Mark veranschlagten Gesamtkosten der Wasserleitung Zawada—Zabrze auf die vorstehend für Herstellung der gemeinschaftlichen Betriebsanlagen am Bohrloch anschlagmäßig berechnete Summe von 251 284 Mark entfällt, d. h. noch rund . .	14 163	Mk.
demgemäß belaufen sich die veranschlagten Gesamtkosten für Herstellung der gemeinschaftlichen Betriebsanlagen am Tiefbrunnen auf	265 447	Mk.

Absatz 4. Da nach dem Projekt die derzeitige Bedarfsmenge der Leitung Zawada—Zabrze auf 8500 cbm. die der Leitung Zawada-Gleiwitz auf 2550 cbm Wasser täglich angenommen ist, die Betriebsanlagen am Tiefbrunnen also für die Hebung und Beförderung von insgesamt 11 050 cbm Wasser täglich zur Zeit bestimmt sind, so stellen die auf je einen Kubikmeter dieser Bedarfsmenge anteilig entfallenden Kosten an den auf 265447 Mk. veranschlagten Herstellungskosten jener Betriebsanlagen sich auf 24,02 Mk. und der entsprechend für die Leitung Zawada—Gleiwitz zu veranschlagende Anteil an diesen Kosten auf 61251 Mk. (2550 cbm × 24,02).

Absatz 5. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Kontrahenten, nachdem die Stadtgemeinde Gleiwitz den Antrag gestellt hat, ihr die Versorgung der Stadt mit Wasser aus dem Tiefbrunnen zu gestatten, was folgt:

§ 2. Für den Fall, daß die Wasserleitung Zawada—Zabrze auf der Grundlage des im § 1 bezeichneten Projekts zur Ausführung gelangt, verpflichtet sich der Königliche Bergfiskus:

1. Zu dem von ihm bei dem artesischen Tiefbrunnen von Zawada zu errichtenden Maschinenhause den zur Aufstellung einer Pumpmaschine zum Betriebe der Wasserleitung Zawada—Gleiwitz mit einer Leistungsfähigkeit von höchstens 60 PS. erforderlichen Raum der Stadtgemeinde zur Verfügung zu stellen, diese Pumpmaschine in der von der Stadtgemeinde näher zu bestimmenden Leistungsfähigkeit im Auftrage der Stadtgemeinde für deren Rechnung anzuschaffen und betriebsfähig aufstellen zu lassen, auch für die Unterhaltung und für die Ausführung der erforderlichen Reparaturen der Maschine auf Kosten der Stadt Sorge zu tragen.

2. Der Stadtgemeinde zu gestatten, daß sie aus dem bei dem Tiefbrunnen für die Wasserleitung Zawada—Zabrze anzulegenden Pumpensumpfe mittelst der zu 1 bezeichneten Maschine bis zu 2550 cbm Wasser täglich entnimmt, und damit die von der Stadt herzustellende Rohrleitung Zawada—Gleiwitz zum Zwecke der Versorgung der Stadt mit Trink-, Wirtschafts- und Betriebswasser zu speisen.

3. Der Stadtgemeinde die zum Betriebe ihrer Pumpmaschine erforderliche Dampfkraft aus der bei dem Tiefbrunnen zu errichtenden Dampfkesselanlage abzugeben und den Betrieb der Pumpmaschine durch fiskalische Arbeiter und Beamte zu bedienen, zu leiten und zu überwachen.

4. Die Wasserleitung Zawada—Gleiwitz mit der Wasserleitung Zawada—Zabrze bei dem Tiefbrunnen unter Einbau der erforderlichen Absperrvorrichtungen auf eine dem Königlichen Bergfiskus zweckentsprechend erscheinende Art zu verbinden, und die erstere aus der letzteren für den Fall der vorübergehenden, das heißt nicht länger als 24 Stunden anhaltenden, Betriebsunfähigkeit der städtischen Pumpmaschine mit Wasser zu versehen.

§ 3. Dagegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Gleiwitz dem Königlichen Bergfiskus gegenüber:

1. Zu denjenigen Kosten entsprechend beizutragen, welche für die Herstellung der am

Tiefbrunnen von Zawada zu errichtenden gemeinschaftlichen Betriebsanlagen der Wasserleitungen Zawada—Zabrze und Zawada—Gleiwitz verausgabt werden.

2. Dem Königlichen Bergfiskus die von ihm für die Herstellung und Unterhaltung der Verbindung der beiden Leitungen (§ 2 Ziffer 4) verauslagten Kosten zu erstatten.

3. Dem Königlichen Bergfiskus die von demselben für die Unterhaltung und den Betrieb der zu 1) gedachten Anlagen aufgewendeten Kosten im Verhältnis der an die Stadt abgegebenen Wassermenge zu erstatten, den für den Betrieb der städtischen Pumpmaschine verbrauchten Dampf zu vergüten und die für die Anschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und die erforderlichen Reparaturen dieser Maschine verauslagten Kosten zu ersetzen.

4. Dem Königlichen Bergfiskus für die Einräumung der Befugnis zur Entnahme von Wasser aus den Tiefbrunnen eine Rekognitionsgebühr zu zahlen, und zwar alles dieses nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 4. Absatz 1. Zu den Kosten für Herstellung der gemeinschaftlichen Betriebsanlagen der Wasserleitungen Zawada — Zabrze und Zawada — Gleiwitz gehören alle Ausgaben, welche nach den Kassenbüchern der Königlichen Königin-Luise-Gruben-Betriebskasse zu Zabrze unter die im § 1 Absatz 3 dieses Vertrages unter Ziffer 1 — 16 aufgeführten Positionen des Kostenanschlages zu dem Projekt der Wasserleitung Zawada—Zabrze verrechnet sind.

Absatz 2. Von diesen Kosten hat die Stadtgemeinde dem Königlichen Bergfiskus denjenigen Betrag zu erstatten, welcher unter Annahme einer Bedarfsmenge von insgesamt 11050 cbm für beide Leitungen auf den mit 2550 cbm angenommenen Bedarf der Leitung Zawada — Gleiwitz in Anwendung der im § 1 Absatz 4 dieses Vertrages aufgestellten Berechnungsart entfällt.

Absatz 3. Die Stadtgemeinde hat innerhalb vier Wochen, nachdem ihr diese Berechnung nebst einem beglaubigten Auszug aus den Kassenbüchern der im Absatz 1 bezeichneten Kasse zugefertigt ist, in welchem die tatsächlich unter die Positionen Ziffer 1—16 des Absatzes 3 § 1 dieses Vertrages verrechneten Ausgaben für Herstellung der gemeinschaftlichen Betriebsanlagen enthalten sind, den auf sie entfallenden Anteil an den Anlagekosten an die genannte Kasse abzuführen.

Absatz 4. Gegen den Inhalt des Auszuges aus den Kassenbüchern sind Bemängelungen nicht zulässig.

Absatz 5. Die Zahlung des der Stadt zur Last gelegten Anteils an den Anlagekosten und die Annahme dieser Zahlung erfolgt jedoch vorbehaltlich etwaiger Zurückrechnungen und Nachzahlungen nach Maßgabe der durch die Superrevision der staatlichen Wasserleitungsbaurechnung festgestellten Ergebnisse. Von den demgemäß seitens der Stadtgemeinde an den Königlichen Bergfiskus nachzuzahlenden oder ihr von dem letzteren zurückzuerstattenden Beträgen dürfen Zinsen nicht gefordert werden.

§ 5. Absatz 1. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Verbindung der Wasserleitung Zawada—Gleiwitz mit der Wasserleitung Zawada—Zabrze sowie die Kosten für die Anschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und die erforderlichen Reparaturen der städtischen Pumpmaschine werden von dem Königlichen Bergfiskus für die Stadtgemeinde vorschußweise verauslagt und sind innerhalb vier Wochen an die Königliche Königin Luise-Gruben-Betriebskasse zu Zabrze von der Stadtgemeinde abzuführen, nachdem ihr die von dieser Kasse aufgestellte Rechnung nebst den dazu gehörigen Belägen in beglaubigter Form zugestellt ist.

Absatz 2. Eine Bemängelung der der Kostenrechnung zu Grunde gelegten vorschriftsmäßig bescheinigten Beläge ist nicht gestattet.

§ 6. Absatz 1. Die von dem Königlichen Bergfiskus für die Unterhaltung und den Betrieb der gemeinschaftlichen Betriebsanlagen einschließlich der für die Bedienung, Leitung und Ueberwachung der Pumpmaschinen der Leitungen Zawada—Zabrze und Zawada—Gleiwitz aufgewendeten Kosten sind von der Königlichen Königin Luise-Gruben-Betriebskasse mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres zusammenzustellen und die demgemäß festgestellten Ausgaben auf die Leitungen Zawada—Zabrze und Zawada—Gleiwitz nach Maßgabe der tatsächlich an die beiden Leitungen vermittelst der Pumpen abgeführten Wassermengen derart zu verteilen, daß, wenn jene Kosten in dem abgelaufenen Vierteljahre 100 000 Mark, die tatsächlich an die Leitung Zawada—Zabrze abgeführte Wassermenge in denselben Zeitraum durchschnittlich täglich 8000 cbm und die entsprechend an die Leitung Zawada-Gleiwitz durchschnittlich täglich abgeführte Wassermenge 2000 cbm betragen haben sollten, von jenen Kosten zu Lasten der Leitung Zawada—Zabrze 80 000 Mark, und zu Lasten der Leitung Zawada—Gleiwitz 20 000 Mark zu verrechnen sein würden.

Absatz 2. Hierbei werden die den beiden Leitungen zugeführten Wassermengen durch Hubzähler festgestellt, welche an den Pumpmaschinen anzubringen sind.

Absatz 3. Der auf vorstehender Grundlage aufgestellte Verteilungsplan, gegen dessen Richtigkeit Einwendungen nicht zulässig sind, ist der Stadtgemeinde bis zum 15. des dem abgelaufenen Kalendervierteljahre folgenden Monats zuzustellen und der nach Inhalt des

Kostenverteilungsplanes auf die Leitung Zawada—Gleiwitz entfallende Betrag innerhalb vier Wochen von der Stadtgemeinde an die Königliche Königin Luise-Gruben-Betriebskasse zu Zabrze abzuführen.

Absatz 4. Auf die Befugnis zur Beanstandung der der Kostenberechnung zu Grunde liegenden Beläge, deren Einsichtnahme der Stadtgemeinde vorbehalten bleibt, die Zahlung des Kostenanteils und die Annahme dieser Zahlung finden die Vorschriften des § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 7. Absatz 1. Die zum Betriebe der städtischen Pumpmaschine aus den fiskalischen Dampfkesseln abgegebene Dampfmenge ist nach Maßgabe der indicirten Dampfmaschinenleistung von der Stadtgemeinde zu vergüten.

Absatz 2. Gegen die von der Betriebsleitung der gemeinschaftlichen Anlagen festgestellte Maschinenleitung sind Einwendungen nicht zulässig.

§ 8. Absatz 1. Für die ihr eingeräumte Befugnis zur Entnahme von Wasser aus dem artesischen Tiefbrunnen von Zawada hat die Stadtgemeinde dem Königlichen Bergfiskus eine Rekognitionsgebühr von 100 Mark jährlich postnumerando am 1. April mit der Maßgabe zu entrichten, daß die erstmalige Zahlung dieser Gebühr an dem der Betriebseröffnung der Wasserleitung Zawada—Gleiwitz folgenden 1. April stattzufinden hat.

Absatz 2. Die während der vorübergehenden Betriebsunfähigkeit der städtischen Pumpmaschine an die Leitung Zawada—Gleiwitz aus der Leitung Zawada—Zabrze an die Stadtgemeinde abgegebene Wassermenge (§ 2 Ziffer 4) ist von der Stadt zu vergütigen.

Absatz 3. Diese Wassermenge wird in der Weise ermittelt, daß die nach Ausweis der Hubzähler der staatlichen Pumpmaschinen während der Dauer der aushilfsweisen Abgabe von Wasser aus der Leitung Zawada—Zabrze an die Leitung Zawada—Gleiwitz geförderte Wassermenge in dem Verhältnis von 8500 zu 2550 auf die Wasserleitungen Zawada—Zabrze und Zawada—Gleiwitz verteilt wird. Die demgemäß für die Leitung Zawada—Gleiwitz festgestellte Wassermenge ist von der Stadt zu dem von der Königlichen Zentral-Verwaltung der Steinkohlenbergwerke „König“ und „Königin Luise“ zu Zabrze vermittelten Preise desjenigen Wasserzinses zu vergüten, welchen die an die Leitung Zawada—Zabrze in Ausführung des Projekts vom 10. Juni 1891 angeschlossenen Ortschaften in dem laufenden Jahre an den Königlichen Bergfiskus zu zahlen haben.

§ 9. Absatz 1. An die im Gebiete der Stadtgemeinde Gleiwitz belegenen, im Eigentum des Königlich Preußischen Fiskus oder des Fiskus des Deutschen Reichs stehenden Wohn-, Wirtschafts- und Dienstgebäude, industriellen und Verkehrsanlagen hat die Stadt das erforderliche Wasser vorbehaltlich der gesetzlichen Abgabenbefreiung des landesherrlichen- und Reichsfiskus unter denselben Bedingungen abzugeben, unter welchen an die sonstigen künftigen Verbraucher des Wassers dieses geliefert wird.

Absatz 2. Jedoch darf der demgemäß von dem landesherrlichen- und Reichsfiskus zu erhebende Wasserzins unter der Voraussetzung die der Stadt für die Zuleitung des Wassers erwachsenden Selbstkosten nicht überschreiten, daß der gesamte Wasserverbrauch des landesherrlichen- und Reichsfiskus aus der städtischen Leitung täglich 800 cbm nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieser Selbstkosten sind die für die Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals von der Stadt gemachten Aufwendungen insoweit mit zu berücksichtigen, als die Amortisierung über $1^1/_2$ vom Hundert noch hinausgeht.

Absatz 3. Für die von dem landesherrlichen- und Reichsfiskus über 800 cbm täglich der städtischen Leitung entnommene Wassermenge darf kein höherer Wasserzins verlangt werden, als er von den sonstigen Verbrauchern im Stadtbezirk gezahlt wird.

Absatz 4. Der nach vorstehenden Bestimmungen für den gesamten Wasserverbrauch des landesherrlichen- und Reichsfiskus berechnete Wasserzins ist auf die einzelnen fiskalischen Stationen nach Maßgabe der tatsächlich von denselben entnommenen Wassermengen zu verrechnen.

§ 10. Der Königliche Bergfiskus übernimmt die ihm nach § 2 dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nur für die Dauer der Leistungsfähigkeit und Ergiebigkeit der Anlage. Für die aus unvermeidlichen Unterbrechungen in der Wasserzuführung etwa eintretenden Schäden kann der Königliche Bergfiskus nicht haftbar gemacht werden.

§ 11. Wenn wider Erwarten die Ergiebigkeit des Zawadaer Tiefbrunnens derart nachläßt, daß die ihm entströmende Wassermenge nicht ausreicht, bei gleichzeitiger Deckung des Bedarfs der Wasserleitung Zawada—Zabrze der Stadt Gleiwitz die zugesagten 2550 cbm Wasser täglich vollständig zuzuführen, so sollen als Ersatz des Ausfalls die den vorhandenen Bohrlöchern im Adolf- und am Glückhilfschacht der Königl. Friedrichsgrube entströmenden Wassermengen behufs Deckung des Bedarfs der Leitung Zawada—Zabrze aushilfsweise insoweit mit herangezogen werden,

1. als dieses bei der Ergiebigkeit dieser Quellen überhaupt tunlich ist, und
2. als die diesen Quellen entströmende Wassermenge nicht zur Versorgung des zwischen Tarnowitz und Kattowitz gelegenen Gebiets des Oberschlesischen Industriebezirks durch die Wasserleitung Adolfschaft—Königshütte und deren Abzweigungen Verwendung finden muß.

§ 12. Sollte durch eine unter den Vorbehalten des § 11 erfolgende aushilfsweise Heranziehung der Adolf- oder Glückhilfschachtquellen die Versorgung der fiskalischen und sonstigen Betriebsanstalten und Ortschaften, welche nach dem Projekt vom 10. Juni 1891 aus der nach Zabrze zu führenden Leitung und deren Abzweigungen versorgt werden sollen, mit Wasser in dem daselbst vorgesehenen Maße sich nicht ermöglichen lassen, so hat die Stadtgemeinde Gleiwitz auf den Bezug der ihr zugesagten 2550 cbm Wasser nur insoweit Anspruch, als dadurch die für jene Betriebsanstalten und Ortschaften projektmäßig vorgesehenen Wassermengen nicht geschmälert werden.

§ 13. Unter den in den §§ 11 und 12 enthaltenen Voraussetzungen soll die Stadt Gleiwitz, so lange die Quelle des artesischen Tiefbrunnens von Zawada fließt, aus dieser Wasser erhalten und nicht etwa zu einer Anschlußleitung nach Zabrze oder einem anderen Punkte der staatlichen Wasserleitung gezwungen werden.

§ 14. Zu denjenigen Kosten, welche erforderlich sind, um die in den §§ 11 und 12 in Aussicht genommene Verwendung der Wasser des Adolf- und des Glückhilfschachtes zu ermöglichen, soll die Stadt Gleiwitz höchstens im Verhältnis ihres Wasserbedarfs zu dem der andern beteiligten Ortschaften und Betriebsanlagen herangezogen werden.

§ 15. Wenn die Stadtgemeinde Gleiwitz die ihr nach Inhalt dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, so ist der Königliche Bergfiskus befugt, die Abgabe von Wasser an die Stadt bis auf Weiteres einzustellen.

§ 16. Sollten Entschädigungsansprüche derjenigen Bergwerksbesitzer, deren Bergbau durch den bergpolizeilichen Schutz der Zawadaer Quelle Einschränkungen erleidet, im Rechtswege gegen den Königl. Bergfiskus zur Anerkennung gelangen, so verpflichtet sich der Kgl. Bergfiskus, eintretenden Falls von einem Rückgriff auf die Stadtgemeinde Gleiwitz abzusehen.

§ 17. Wegen der Kosten und Stempel sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Breslau, den 13. Mai 1894.

Genehmigt durch die Beschlüsse des Magistrats zu Gleiwitz vom 4. Mai 1894 und der Stadtverordneten-Versammlung daselbst vom 7. Mai 1894 und demgemäß vollzogen.

Gleiwitz, den 7. Mai 1894.

Der Magistrat.

Genehmigt, Berlin, den 22. Mai 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

d) Neuer Vertrag mit dem Bergfiskus, betr. Wasserabgabe aus Zawada,

vom $\frac{\text{4. Dezember}}{\text{31. Oktober}}$ 1913.

Zwischen dem Königlich Preußischen Bergfiskus, vertreten durch die Königliche Bergwerksdirektion zu Zabrze,

und

der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Minister für Handel und Gewerbe, nachstehender

Vertrag

geschlossen.

§ 1. I. Der Bergfiskus verpflichtet sich, für alle Zukunft der Stadt Gleiwitz aus dem staatlichen Wasserwerke in Zawada täglich bis zu 5000 cbm (in Buchstaben: Fünftausend cbm) Trink-, Wirtschafts- und Betriebswasser zur Verwendung im Stadtbezirk Gleiwitz, zur Versorgung eigener städtischer Anlagen und Betriebe auch außerhalb des Stadtbezirks Gleiwitz unter der Voraussetzung zu liefern, daß die Ergiebigkeit des genannten Wasserwerkes mindestens 15 000 cbm (in Buchstaben: Fünfzehntausend cbm) täglich beträgt.

II. Unter „Ergiebigkeit" im Sinne dieses Vertrages ist die Gesamtmenge des Wassers zu verstehen, welches dem staatlichen Wasserwerk in Zawada nebst Zubehör jetzt oder später entfließt, mit Ausnahme der zum Betriebe des Wasserwerks erforderlichen Wassermenge.

III. Die Feststellung der Ergiebigkeit erfolgt durch Wassermesser.

§ 2. Geht die Ergiebigkeit des staatlichen Wasserwerkes in Zawada auf weniger als 15000 cbm täglich herunter, so hat die Stadt Gleiwitz nur Anspruch auf ein Drittel der vorhandenen Wassermenge, z. B. bei einer Ergibigkeit von 13500 cbm auf 13500 : 3 = 4500 cbm.

§ 3. I. Der Bergfiskus verpflichtet sich, der Stadt Gleiwitz vom 1. Oktober 1913 ab bis zum 30. September 1916 täglich eine weitere Menge bis zu 3000 cbm (in Buchstaben: Dreitausend cbm) Trink-, Wirtschafts- und Betriebswasser zu dem im § 1 genannten Zweck zu liefern.

II. Falls die Stadt Gleiwitz infolge nicht rechtzeitiger Genehmigung des Projekts durch die beteiligten Behörden oder technischer Schwierigkeiten außer Stande ist, das von

ihr geplante Wasserwerk in Laband bis zum 30. September 1916 in Betrieb zu nehmen, verlängert sich die vorstehende Verpflichtung bis zum 30. September 1917.

§ 4. I. Für den Fall, daß die Stadt Gleiwitz weder aus einem eigenen Wasserwerke unter voller Ausnutzung seiner Leistungsfähigkeit noch anderswoher soviel Wasser bezogen hat, daß dabei nicht einmal am vorangegangenen Kalendertage 3000 cbm (in Buchstaben: Dreitausend cbm) zusammengekommen sind, verpflichtet sich der Bergfiskus, der Stadt Gleiwitz die an 3000 cbm (in Buchstaben: Dreitausend cbm) fehlende Wassermenge über die nach dem § 1 oder § 2 zu liefernde Wassermenge hinaus bis zum Höchstbetrage von 1000 cbm (in Buchstaben: Eintausend cbm) an dem folgenden Kalendertage zu liefern.

II. Auf diese Mehrlieferung hat die Stadt Gleiwitz nur dann Anspruch, wenn die Ergiebigkeit des Wasserwerks in Zawada am vorangegangenen Kalendertage wenigstens 14000 cbm (in Buchstaben: Vierzehntausend cbm) betragen hat.

III. Die Verpflichtung zu dieser Mehrlieferung gilt vom 1. Oktober 1916 und im Falle des § 3 Absatz II vom 1. Oktober 1917 ab.

IV. Falls die Stadt Gleiwitz von dieser Mehrlieferung Gebrauch machen will, muß sie den Anspruch für jeden einzelnen Tag besonders und zwar bis 12 Uhr mittags bei der Königlichen Bergwerksdirektion in Zabrze anmelden. Die Anmeldung kann telefonisch erfolgen.

V. Die Stadt Gleiwitz ist verpflichtet, dem Bergfiskus die vollständigen Unterlagen für die Berechnung der anspruchsgemäßen Mehrlieferung gemäß Absatz I zu geben und auf Verlangen die Einsicht in die einschlägigen Bücher, Listen, Notizen und dergleichen sowie die Ablesung der in Frage kommenden Wassermesser zu gestatten.

§ 5. Der Bergfiskus ist berechtigt, der Stadt Gleiwitz an Stelle des Wassers aus Zawada anderes gleichwertiges, für die Bedürfnisse der Stadt in gleicher Weise geeignetes Wasser zu liefern.

§ 6. I. Zu einer Nachlieferung nicht entnommener Wassermengen ist der Bergfiskus in keinem Falle verpflichtet.

II. Für die aus unvermeidlichen Unterbrechungen in der Wasserausführung etwa eintretenden Schäden kann der Bergfiskus nicht haftbar gemacht werden. Auch in diesem Falle besteht ein Anspruch auf Nachlieferung nicht.

§ 7. Für die der Stadt Gleiwitz gemäß den §§ 1 und 2 zu liefernden Wassermengen ist bis zum 30. September 1916, im Falle des § 3 Absatz II jedoch bis 30. September 1917 ein Wasserzins von zwei Pfennig für den cbm und vom 1. Oktober 1916, im Falle des § 3 Absatz II vom 1. Oktober 1917 ab ein Wasserzins von zweieinviertel Pfennig für den cbm zu entrichten.

§ 8. Der Preis des gemäß § 3 entnommenen Wassers beträgt sieben Pfennig für den cbm.

§ 9. I. Für das gemäß § 4 entnommene Wasser sind bis zum 30. September 1918 sieben Pfennig und vom 1. Oktober 1918 ab drei Pfennig für den cbm zu zahlen.

II. Betrug am vorangegangenen Kalendertage die Ergiebigkeit des Wasserwerkes in Zawada weniger als 15000 cbm, so sind für die auf Grund des § 4 für den folgenden Kalendertag entnommenen Wassermengen auch nach dem 1. Oktober 1918 sieben Pfennig für den cbm zu zahlen.

§ 10. Die Berechnung der von der Stadt Gleiwitz für das gelieferte Wasser zu zahlenden Vergütung erfolgt kalendervierteljährlich nach folgenden Grundsätzen:

A. Eine Lieferung auf Grund des § 4 hat in dem zur Berechnung stehenden Kalendervierteljahr nicht stattgefunden:

1. Am Schlusse des Kalendervierteljahres wird festgestellt:
   a) die Ergiebigkeit des staatlichen Wasserwerks in Zawada (§ 1 Absatz II),
   b) die Menge des an die Stadt Gleiwitz gelieferten Wassers.
2. Durch Teilung mit der Anzahl der Tage des betreffenden Kalendervierteljahres wird sowohl die Ergiebigkeit als auch die an Gleiwitz gelieferte Wassermenge, welche durchschnittlich auf den Tag entfällt, ermittelt.
3) Von der durchschnittlich am Tage an die Stadt Gleiwitz gelieferten Wassermenge werden:
   a) 5000 cbm oder bei einer durchschnittlichen Tagesergiebigkeit des Wasserwerkes von weniger als 15000 cbm nur $^1/_3$ dieser Ergiebigkeit bis zum 30. September 1916, im Falle des § 3 Absatz II bis zum 30. September 1917 mit 2 Pfennig für den cbm, vom 1. Oktober 1916, im Falle des § 3 Absatz II vom 1. Oktober 1917 ab mit $2^1/_2$ Pfennig für den cbm berechnet,
   b) darüber hinaus sind 7 Pfennig für den cbm und zwar mangels anderweitiger Vereinbarung auch für das Wasser, welches der Bergfiskus über die im Vertrage vorgesehenen Höchstmengen an die Stadt liefert, in Rechnung zu stellen.

B. In dem zur Berechnung stehenden Kalendervierteljahr ist Wasser auf Grund des § 4 geliefert worden:

1) Der Preis des gemäß § 4 entnommenen Wassers wird für jeden Tag nach § 9 besonders ermittelt.

2) Im übrigen erfolgt die Berechnung gemäß vorstehend A 1—3 mit der Maßgabe, daß von der Menge zu A 1 b die Gesamtmenge des gemäß § 4 in dem betreffenden Kalendervierteljahr entnommenen Wassers in Abzug gebracht wird.

§ 11. Der Wasserzins ist von der Stadt Gleiwitz alljährlich nach Abschluß des Etatsjahres auf Anforderung portofrei an die Königliche Berghauptkasse in Zabrze zu zahlen.

§ 12. I. Die Abnahme und Lieferung des der Stadtgemeinde Gleiwitz zustehenden Wassers hat durch die der Stadt gehörige, von dieser ordnungsmäßig zu unterhaltende 250 mm Leitung Zawada-Gleiwitz zu erfolgen. Der Bergfiskus ist nicht verpflichtet, die 250 mm Leitung oder eine etwaige neue Leitung mit mehr als 11 Atmosphären Ueberdruck zu speisen.

II. Bis zum 30. September 1916, im Falle des § 3 Absatz II bis zum 30. September 1917, erfolgt die Abnahme und Lieferung des der Stadtgemeinde zustehenden Wassers außerdem durch die auf Grund dieses Vertrages in das Eigentum des Bergfiskus übergehende 300 mm Leitung Zawada-Gleiwitz.

III. Nach dem 30. September 1916, im Falle des § 3 Absatz II nach dem 30. September 1917, verpflichtet sich der Bergfiskus, die 300 mm Leitung Zawada-Gleiwitz noch solange und insoweit zu der Lieferung des der Stadt Gleiwitz zustehenden Wassers zur Verfügung zu stellen, als die Leitung von dem Bergfiskus betrieben wird und nicht ausschließlich für fiskalische Zwecke benötigt wird. Eine Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und zum Betriebe der Leitung nach dem vorbezeichneten Zeitpunkt übernimmt der Bergfiskus hiermit nicht. Eine Speisung der 300 mm Leitung mit mehr als elf Atmosphären Ueberdruck, gemessen am Wasserwerk in Zawada, kann die Stadt Gleiwitz nicht verlangen.

IV. Erfüllungsort ist bei Benutzung der Gleiwitzer 250 mm Leitung oder einer etwaigen neuen Leitung der Anfang der Leitung am Wasserwerk Zawada. Soweit die Wasserlieferung durch die 300 mm Leitung Zawada-Gleiwitz erfolgt, gilt als Erfüllungsort der im § 15 Absatz I bezeichnete Punkt dieser Leitung.

§ 13. I. Die an die Stadt Gleiwitz abgegebenen Wassermengen werden beim Eintritt in die der Stadt gehörigen Rohrleitungen, d. i. bei der 250 mm Leitung der Anfang der Leitung am Wasserwerk in Zawada, bei der 300 mm Leitung der im § 15 Absatz I bezeichnete Punkt dieser Leitung, durch Wassermesser, die die Stadt Gleiwitz auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, ermittelt.

II. Die Ablesung erfolgt monatlich durch Beauftragte des Bergfiskus. Es steht der Stadt Gleiwitz frei, sich bei den Ablesungen zu beteiligen. Auch bei der Ablesung aller übrigen zum Wasserwerk Zawada gehörigen Wassermesser kann sich die Stadt Gleiwitz, soweit sie daran interessiert ist, beteiligen, wozu ihr auf jedesmaliges Erfordern rechtzeitig vom Bergfiskus von der bevorstehenden Ablesung Kenntnis zu geben ist.

III. Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich, die ihr gehörigen Wassermesser mindestens alle zwei Jahre auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen oder selbst zu prüfen. Der Bergfiskus ist berechtigt, die Prüfung zu überwachen.

IV. Arbeitet ein Wassermesser nach der Ueberzeugung des Bergfiskus nicht richtig, so ist der Bergfiskus berechtigt, jederzeit eine Prüfung zu verlangen. Beträgt die Ungenauigkeit der Prüfung weniger als 5 %, so fallen die Prüfungskosten dem Bergfiskus zur Last.

V. Hat ein Wassermesser seit der letzten Ablesung nicht zuverlässig gearbeitet, oder muß er zum Zwecke der Ausbesserung ausgebaut werden, so wird für die Zeit von der letzten Feststellung bis zur nächsten Ablesung oder bis zum Einbau eines zuverlässigen Wassermessers für jeden Tag dieses Zeitraumes diejenige Wassermenge als tatsächlich verbraucht angenommen, die in der jenem Zeitraume nachfolgenden Woche nach Angabe des Wassermessers durchschnittlich für einen Tag entnommen worden ist.

§ 14. I. Die Stadt Gleiwitz überträgt das Eigentum an der in Zawada befindlichen städtischen Pumpmaschine und dem Meßkasten am Bohrloch Zawada auf den Bergfiskus.

II. Die Stadt Gleiwitz gibt ihre sämtlichen bisherigen Ansprüche und etwaigen Rechte an dem staatlichen Wasserwerke in Zawada und dessen Zubehör auf und erkennt ausdrücklich an, daß das Wasserwerk in Zawada nebst Zubehör einschließlich des Grund und Bodens und der vorhandenen Quellen freies, von städtischen Rechten unbelastetes Eigentum des Bergfiskus ist.

III. Die Stadt Gleiwitz verzichtet für die Vergangenheit auf jedweden Schadenersatzanspruch gegen den Bergfiskus, den sie wegen ungenügender Wasserlieferung etwa geltend machen könnte. Andererseits verzichtet der Bergfiskus auf irgendwelche Nachforderungen zu dem von der Stadt auf Grund des bisherigen Vertragsverhältnisses geleisteten Zahlungen.

§ 15. I. Die Stadt Gleiwitz übereignet und übergibt am 1. Oktober 1913 dem Bergfiskus die 300 mm Leitung Zawada-Gleiwitz einschließlich Zubehör vom Wasserwerk in Zawada bis zu dem auf der angehefteten Karte (Anlage I) bezeichneten Punkte B.

II. Mit dem Eigentum gehen auf den Bergfiskus alle Rechte und Verbindlichkeiten über, die der Stadt Gleiwitz auf Grund des Gesetzes oder Vertrages zustehen und obliegen.

III. Die Stadt Gleiwitz ist verpflichtet, die zur Uebertragung ihrer Rechte etwa erforderliche Zustimmung der Grundeigentümer beizubringen.

IV. Die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse an den Rohrleitungen sind in der angehefteten Zeichnung (Anlage II) dargestellt.

§ 16. Die Stadt Gleiwitz überträgt auf den Bergfiskus das Eigentum an dem im Grundbuche von Preschlebie Band 3 Blatt Nr. 67 eingetragenen Grundbesitz, bestehend aus den Parzellen:

a) der Gemarkung Karchowitz Kartenblatt 1
Nr. 185, 187, 62, 63, 186,
61 61 64
Kartenblatt 2 Nr. 429, 431 435,
203 235 usw. 278

b) der Gemarkung Preschlebie Kartenblatt 2
Nr. 134, Kartenblatt 3 Nr. 431, 433, 437 usw. 436,
20 27 32 34 35

c) der Gemarkung Zawada Kartenblatt 1 Nr. 313 in einer Gesamtgröße von 1,0822 ha.
198

§ 17. I. Die Uebereignung des im § 16 bezeichneten Grundbesitzes, dessen Wert zehntausend Mark beträgt, erfolgt frei von Hypotheken und Lasten.

II. Die Auflassung und Uebergabe erfolgt unverzüglich, nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Genehmigung zu dem Vertrage erteilt hat.

III. Abgaben, Gefahren, Nutzungen und Rechte gehen vom Tage der Auflassung auf den Käufer über.

§ 18. I. Der Bergfiskus verpflichtet sich, an die Stadt Gleiwitz am 1. Oktober 1916 neunzigtausend Mark zu zahlen.

II. Für etwaige frühere Zahlungen, zu denen der Bergfiskus berechtigt ist, darf sich der Bergfiskus vier vom Hundert Jahreszinsen von den im Voraus entrichteten Beträgen abziehen.

§ 19. I. Der Bergfiskus übernimmt der Stadtgemeinde Gleiwitz gegenüber die Verpflichtung zur Versorgung des Staatsbahnbetriebes in Gleiwitz mit Ausnahme der Versorgung der dem Eisenbahnfiskus gehörigen Beamten- und Arbeiterwohnhäuser.

II. Für diese Wasserversorgung stellt die Stadt Gleiwitz dem Bergfiskus die städtischen Leitungen unentgeltlich zur Verfügung, sofern ihr hieraus nicht besondere Kosten erwachsen — andernfalls gegen Ersatz der Kosten — und nur solange und in dem Umfange, als die Stadt für ihre eigene Wasserversorgung die Leitungen im Betriebe behält. Setzt die Stadt Gleiwitz die Leitungen dauernd außer Betrieb, so ist der Bergfiskus berechtigt, die Leitungen gegen Ersatz des gemeinen Wertes eigentümlich zu übernehmen.

§ 20. Unbeschadet der Bestimmung des § 19 hat die Stadt Gleiwitz an die in ihrem Gebiete belegenen, im Eigentum des Königlich Preußischen Fiskus oder des Fiskus des Deutschen Reichs stehenden Wohn-, Wirtschafts- und Dienstgebäude, industriellen und Verkehrsanlagen das erforderliche Wasser vorbehaltlich der gesetzlichen Abgabenbefreiung des landesherrlichen- und Reichsfiskus unter denselben Bedingungen abzugeben, unter welchem an die sonstigen Verbraucher von der Stadt Wasser geliefert wird.

§ 21. Für den Fall, daß der Bergfiskus eine Abänderung des Anschlusses der der Stadt Gleiwitz gehörigen 250 mm Leitung an das Wasserwerk in Zawada für erforderlich hält, gestattet die Stadt Gleiwitz die Vornahme der Aenderung. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Bergfiskus.

§ 22. Die Stadtgemeinde Gleiwitz gestattet dem Bergfiskus die Verlegung neuer, höchstens 300 mm Rohrleitungen innerhalb des Gebietes des Stadtkreises gegen eine Anerkennungsgebühr von zehn Pfennig jährlich für den laufenden Meter.

§ 23. I. Unter Abänderung der bestehenden Verträge vergütet die Stadt Gleiwitz dem Bergfiskus für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1913 das während dieser Zeit gelieferte Wasser mit 1¼ Pfennig (in Buchstaben: Eineinviertel Pfennig) für den cbm.

II. Dagegen trägt der Bergfiskus für diese Zeit die Unterhaltungs- und Betriebskosten der der Stadt Gleiwitz gehörigen Pumpmaschine.

III. An Anerkennungsgebühren während der Zeit vom 1. April bis 30. September 1913 gemäß § 8 des Vertrages vom 7./13. Mai 1894 werden von der Stadt Gleiwitz 50 Mk. gezahlt.

§ 24. Die Verträge zwischen dem Bergfiskus und der Stadt Gleiwitz vom 7./13. Mai 1894, genehmigt am 22. Mai 1894, nebst Revers vom 30. August 1897 und vom 19. Juli 8. August 1900, genehmigt am 25. Oktober 1900, nebst Revers vom 21. September 1900 werden mit Ablauf des 30. September 1913 aufgehoben.

§ 25. Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

§ 26. I. Die Kosten des Vertrages und der Auflassung trägt der Bergfiskus.

II. Den nach dem Stempelsteuergesetz zu entrichtenden Landesstempel und die Umsatzsteuer, soweit beide mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit des Bergfiskus zur Hebung gelangen, trägt die Stadt Gleiwitz allein.

III. Die Reichsstempelabgabe tragen die Parteien je zur Hälfte.

IV. Hinsichtlich der Wertzuwachssteuer bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren angefertigt, von denen jeder Teil eins erhält.

Zabrze, den 4. Dezember 1913. Gleiwitz, den 31. Oktober 1913.

Königliche Bergwerksdirektion.

Genehmigt.

Berlin, den 5. Februar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Namens des Königlichen Bergfiskus bescheinigen wir hierdurch im Stempelinteresse, daß der Wert der nach § 15 des Vertrages vom 31. Oktober/4. Dezember 1913/5. Februar 1914 von der Stadt Gleiwitz dem Bergfiskus zu übereignenden 300 mm Wasserleitung Zawada—Gleiwitz, soweit sie in dem Grundstücke Blatt 67 Preschlebie eingebettet ist, 5000 Mk. beträgt.

Zabrze, den 21. Februar 1914.

Königliche Bergwerksdirektion.

---

s) Alter Vertrag mit dem Provinzial-Verbande, betr. Benutzung der Provinzial-Chausseen zur Verlegung der Wasserleitungsrohre, vom 5. Juli 1894*)

Zwischen dem Provinzial-Verbande von Schlesien, vertreten durch den Landeshauptmann von Schlesien, — vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses der Provinz Schlesien — und der Stadt Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, wird wegen der Benutzung der Peiskretscham—Beuthen und der Breslau-Oberschlesischen Provinzial-Chaussee zur Anlage und zum Betriebe einer Wasserleitung behufs Wasserversorgung der Stadt Gleiwitz der nachstehende „Vertrag" geschlossen, und werden dem Vertrage zu Grunde gelegt: ein Lageplan der zum Verlegen der Wasserleitung in Aussicht genommenen Provinzial-Chausseestrecken.

§ 1. Die im Lageplan durch eine blaue Linie dargestellte Wasserleitung beginnt bei dem Bohrloch in Karchowitz, in Station 3,6 der Provinzial-Chaussee von Peiskretscham nach Beuthen und liegt von hier aus in dem nördlichen Chausseegraben derselben bis Station 2,7; hier kreuzt die Wasserleitung die genannte Provinzial-Chaussee, um bis Station 66,1 der Breslau-Oberschlesischen Provinzial-Chaussee öffentliche Gemeinde- und Dominialwege zu benutzen. Von der genannten Station an liegt die Wasserleitnng auf dem Sommerweg der Chaussee — 2-te von der Baumreihe entfernt — bis Station 71,3 und geht hier in die städtische Wilhelmstraße über.

Das von der Wasserleitung berührte Terrain der Peiskretscham—Beuthen und der Breslau-Oberschlesischen Chaussee befindet sich — mit Ausnahme der in Station 71,0 der Breslau-Oberschlesischen Provinzial-Chaussee gelegenen bisherigen Kreuzung mit der Eisenbahn Breslau — Myslowitz, welche dem Königlichen Eisenbahnfiskus eigentümlich gehört, durchweg im Eigentum des Provinzial-Verbandes von Schlesien.

§ 2. Der Stadt Gleiwitz wird die Anlage und der Betrieb der in § 1 ihrer Lage nach beschränkten Wasserleitung — behufs Wasserversorgung der Stadt Gleiwitz — auf den im eigentümlichen Besitze des Provinzial-Verbandes von Schlesien befindlichen Strecken der Peiskretscham—Beuthen und der Breslau-Oberschlesischen Provinzial-Chaussee zwischen den Stationen 3,6 und 2,7 bezw. 66,1—71,3 auf die Dauer von 50 Jahren mit der Maßgabe gestattet, daß dieser Vertrag von 10 zu 10 Jahren weiterläuft, wenn nicht ein Jahr vorher eine Aufkündigung erfolgt.

§ 3. Die Ausführung der Wasserleitung muß genau nach dem diesem Vertrage angehefteten Lageplan erfolgen.

Etwaige erhebliche Abweichungen in der Linienführung bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landeshauptmanns von Schlesien.

§ 4. Der Bau der Wasserleitung muß so gefördert werden, daß die gesamte Anlage binnen Jahresfrist nach Genehmigung dieses Vertrages durch den Provinzial-Ausschuß in Angriff genommen und binnen 4 Monaten, vom Beginn der Arbeiten an gerechnet, fertig gestellt ist. Werden diese Fristen nicht innegehalten, so ist der Provinzial-Verband zum Widerruf der Concession berechtigt.

---

*) Anm.: Gegenstandslos geworden, nachdem das Eigentum an der Provinzialstraße auf die Stadt Gleiwitz übergegangen ist.

§ 5. Das Ausschachten des Bettungsgrabens für die Leitungen, das Verlegen der gußeisernen Röhren und das Einbinden der Absperrschieber und Luftventile mit Hydranten sind derartig zu bewirken, daß weder der Chausseeverkehr, noch die bestehenden Vorflut-Verhältnisse beeinträchtigt werden. Daher ist es erforderlich, an jedem Tage in der Regel nur eine so lange Strecke Bettungsgraben auszuheben, als eine solche am nächstfolgenden Tage — nach vorhergängigem Verlegen der Röhren — mit den ausgehobenen Erdmassen wieder ordnungsmäßig verfüllt wird.

Das in Folge von Niederschlägen in den Bettungsgraben sich sammelnde Wasser muß, um Durchweichungen und Senkungen des Chausseekörpers zu vermeiden, in geeigneter Weise schleunigst beseitigt werden; doch ist dabei keines Falls gestattet, das Chaussee-Bankett zu durchstechen. Die zur Verfüllung des Bettungsgrabens zu verwendenden Bodenmassen müssen in dünnen Lagen eingebracht, festgestampft und nach den örtlichen Quer- und Längenprofilen der Chaussee — unter angemessener Berücksichtigung der später eintretenden Bodensenkungen — einplanirt werden. Die so hergestellte Oberfläche ist mit dem der bisherigen Befestigungsart entsprechenden Materialchaussee und ordnungsmäßig auf Kosten der Stadt Gleiwitz zu befestigen.

Beschädigungen der Chausseeböschungen, der Seitengräben, der von dem Bettungsgraben unberührten Bankette, der Baumpflanzungen, der sonstigen Schutzanlagen, der Steinbahn, der Brücken und Durchlässe müssen bei der Bauausführung sorgfältig vermieden werden.

Ueber die spezielle Anlage der Kreuzungen der Leitungen mit den vorhandenen Brücken und Durchlässen hat sich der mit der Bauausführung seitens der Stadt Gleiwitz beauftragte Baubeamte vor Inangriffnahme der Arbeiten mit dem zuständigen Lokal-Baubeamten der Provinzial-Verwaltung ins Benehmen zu setzen und dessen Anordnungen bereitwilligst Folge zu leisten.

§ 6. Der Provinzial-Verband ist berechtigt, die Bau- und späteren Unterhaltungsarbeiten der gesammten Anlage durch eigene Organe kontrollieren zu lassen. Die von der Stadt Gleiwitz mit der Bauausführung und der späteren Unterhaltung der gesamten Anlage zu beauftragenden Personen sind verpflichtet, den in Bezug auf die damit verbundenen Arbeiten Seitens der kontrollierenden Organe der Provinzial-Verwaltung erteilten Anordnungen bereitwilligst nachzukommen.

§ 7. Jede Aenderung oder Ausdehnung der Wasserleitung, namentlich etwa anzulegende Abzweigungen, bedürfen, soweit es sich um die Benutzung des Provinzial-Chaussee-Terrains handelt, der vorgängigen Genehmigung des Landeshauptmanns von Schlesien. Um diese Genehmigung herbeizuführen, ist der Magistrat verpflichtet, von der beabsichtigten Aenderung bezw. Ausdehnung der Leitung in dreifacher Ausfertigung Lagepläne in demselben Maßstabe, wie der anliegende Lageplan, an die zuständige Landes-Bauinspektion einzureichen.

Nach Genehmigung der beabsichtigten Aenderung oder Neuanlage erhält der Magistrat ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Landeshauptmanns von Schlesien zurück.

Auf die solchermaßen genehmigten Aenderungen bezw. Neuanlagen finden die sämtlichen Bestimmungen des Hauptvertrages Anwendung.

§ 8. Für den Fall, daß aus irgend welchen Gründen die Stadt Gleiwitz die teilweise oder gänzliche Entfernung der Wasserleitung aus den Chausseekörpern zur Ausführung bringt, ist dieselbe noch auf die der jemaligen Entfernung folgenden 3 Jahre verpflichtet, dem Provinzial-Verbande alle Kosten zu erstatten, welche für die Beseitigung der dabei eintretenden Beschädigungen des Chausseekörpers erwachsen.

Bezüglich der Höhe dieser Kosten gelten die alinea 3 des § 10 getroffenen Bestimmungen.

§ 9. Die Stadt Gleiwitz ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages die gesamte Wasserleitungsanlage in allen ihren Teilen ohne Ausnahme in gutem betriebsfähigem Zustande auf ihre Kosten zu erhalten, jede Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs auf der Chaussee beim Bau und Betrieb der Anlage nach Möglichkeit zu vermeiden und wahrzunehmenden, den öffentlichen Verkehr betreffenden Uebelständen sofort abzuhelfen.

§ 10. Die Beseitigung aller Beschädigungen an der Chaussee wird während des Baues und von der Fertigstellung ab gerechnet noch auf die 3 folgenden Jahre Seitens der Provinzial-Verwaltung ausgeführt.

Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich, alle für die Beseitigung von etwa eintretenden Beschädigungen der Chaussee-Böschungen, der Seitengräben, der Bankette, der Baumpflanzungen, der sonstigen Schutzanlagen, der Steinfahrbahn, des Sommerweges und der Brücken und Durchlässe erwachsenden Kosten, insoweit solche Beschädigungen eine Folge der Anlage der Bettungsgräben für die Wasserleitung sind, dem Provinzialverbande zu erstatten.

Dasselbe gilt während der Dauer des Vertrages von allen denjenigen Kosten, welche durch die Anlage und den Betrieb der Leitung erwachsen, insbesondere von den Kosten,

welche für die Beseitigung von Beschädigungen des Chausseekörpers in Folge von Brüchen der Rohrleitung oder durch vorzunehmende Reparaturen oder Erneuerungen oder sonstigen Veränderungen der Wasserleitung seitens der Provinzial-Verwaltung aufgewendet werden.

Gegen die von dem Landesbaurat bezüglich dieser Kosten bescheinigten Rechnungen und damit gegen die Höhe der Kosten selbst sind Bemängelungen nicht zulässig.

§ 11. Im Falle durch die Chaussee-Unterhaltung oder durch einen etwaigen Umbau der Chaussee der Bestand der Wasserleitung in dem Maße berührt wird, daß behufs Vermeidung von Betriebsstörungen dieser Leitungen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich werden, ist die Stadt Gleiwitz verpflichtet, diese Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen und nach Beendigung der Unterhaltungs- oder Umbauarbeiten wieder zu beseitigen.

Wird durch solche Veränderungen an der Chaussee auch eine Korrektion der Wasserleitung erforderlich, so hat solche die Stadt Gleiwitz auf eigene Kosten herzustellen und entsagt im Voraus allen etwa daraus herzuleitenden Schadenersatz-Ansprüchen.

§ 12. Etwaige Entschädigungsansprüche, welche aus dem Bau oder Betriebe der Wasserleitung dritten erwachsen, muß die Stadt Gleiwitz allein vertreten, und es sind dabei Folgerungen aus diesem Vertrage zu Gunsten unstatthaft, wie denn überhaupt durch die ganze Anlage dem Provinzial-Verbande keine Kosten erwachsen dürfen, sei es durch die Herstellung, die Unterhaltung, den Betrieb oder die Beseitigung derselben.

§ 13. Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich, sowohl bei dem Bau, als auch bei den späteren Unterhaltungsarbeiten ausreichende Vorkehrungen behufs Aufrechterhaltung eines unbehinderten und sicheren Chaussee-Verkehrs zu treffen, dabei die bestehenden und später zu erlassenden allgemeinen baupolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften zu erfüllen und bei eigener Vertretung dafür Sorge zu tragen, daß dies Seitens der beauftragten Beamten und Arbeiter ebenfalls geschieht.

§ 14. Von dem Beginn des Baues und von der Vornahme der an der Wasserleitung etwa auszuführenden Unterhaltungs- bezw. Erneuerungsarbeiten ist in jedem einzelnen Falle dem zuständigen Lokalbaubeamten der Provinzial-Verwaltung Seitens der mit der Ausführung dieser Arbeiten von der Stadt Gleiwitz beauftragten Organe vor der Inangriffnahme der Arbeiten — unter Bezeichnung der Oertlichkeit nach Chaussee-Stationen — schriftlich Anzeige zu erstatten.

In dringenden Fällen (z. B. beim Eintreten von Rohrbrüchen) soll der Magistrat der Stadt Gleiwitz berechtigt sein, sofort nach Mitteilung an den, der betr. Stelle zunächst stationierten Aufsichtsbeamten die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen, und verpflichtet sein, die Benachrichtigung des Lokalbaubeamten schleunigst nachzuholen.

§ 15. Für das der Stadt Gleiwitz durch diesen Vertrag zugestandene Recht der Benutzung des Chaussee-Terrains zur Anlage und zum Betriebe der Wasserleitung ist von derselben eine Entschädigung von jährlich 100 Mark (Einhundert Mark) innerhalb der ersten 14 Tage jeden Jahres an die Landeshauptkasse von Schlesien zu Breslau bar einzuzahlen.

§ 16. Streitigkeiten über die durch den Vertrag oder dessen Ausführung begründeten Rechte und Pflichten sollen, wenn sie durch Verhandlungen nicht beigelegt werden können, durch schiedsrichterlichen Spruch ausgetragen werden. Zu diesem Behufe ernennt eintretenden Falles sowohl der Landeshauptmann von Schlesien als auch der Magistrat der Stadt Gleiwitz je einen Sachverständigen. Im Falle volles Einverständnis unter den Sachverständigen nicht erzielt wird, ernennt der Landeshauptmann von Schlesien einen Obmann, welcher den Ausschlag geben soll. Derselbe soll nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar mit der Unterhaltung der Provinzial-Chaussee betrauten Beamten.

§ 17. Die aus Anlaß dieses zwei Mal auszufertigenden Vertrages entstehenden Stempel- und sonstigen Kosten trägt die Stadt Gleiwitz.

Breslau, den 4. Juli 1894.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Gleiwitz, den 5. Juli 1894.

Der Magistrat der Stadt Gleiwitz.

Vorstehender Vertrag wird auf Grund des Beschlusses des Provinzial-Ausschusses vom heutigen Tage hiermit genehmigt.

Breslau, den 4. September 1894.

Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien.

---

f) **Vertrag mit der Staats-Eisenbahn-Verwaltung, betreffend Abgabe des Wasserbedarfs für die beiden Bahnhöfe in Gleiwitz,** vom 1. November 1895/16. Oktober 1895.

Zwischen der Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung, vertreten durch die Königl. Eisenbahndirektion Kattowitz, einerseits, und der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat daselbst, andererseits, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz hat auf Grund eines Vertrages mit dem Königl. Bergfiskus vom 7./13. Mai 1894 zum Zwecke der Versorgung der Stadt Gleiwitz mit

Trink- und Wirtschaftswasser eine Wasserleitung von dem bei Zawada liegenden, dem Fiskus gehörigen, artesischen Tiefbrunnen nach Gleiwitz gebaut.

Beglaubigte Abschrift dieses Vertrages ist dem vorliegenden Vertrage als ein wesentlicher Teil desselben beigeheftet.

§ 2. Die Staats-Eisenbahnverwaltung beabsichtigt, aus der im § 1 erwähnten städtischen Wasserleitung Zawada—Gleiwitz den Wasserbedarf der beiden Bahnhöfe Gleiwitz für Betriebs- und Wirtschaftszwecke zu entnehmen und sich zu diesem Zwecke mit einer besonderen Leitung an die städtische Wasserleitung anzuschließen.

Die Stadtgemeinde erklärt sich bereit, das erforderliche Wasser aus der städtischen Leitung abzugeben unter der ausdrücklichen, von der Eisenbahnverwaltung angenommenen Bedingung, daß die Letztere bei ununterbrochener Wasserzuführung täglich mindestens 800 Kubikmeter Wasser im Jahresdurchschnitt abzunehmen bezw. zu bezahlen hat. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, auch über dieses Minimalquantum hinaus Wasser an die Eisenbahnverwaltung abzugeben, sofern der Gesamtwasserverbrauch der Stadt und die der Stadtgemeinde aus der Zawadaquelle von dem Königl. Bergfiskus abgegebene Wassermenge die Hergabe ermöglichen.

§ 3. Nach § 9 des zwischen der Stadtgemeinde und dem Bergfiskus abgeschlossenen Vertrages vom 7./13. Mai 1894 ist die Stadtgemeinde verpflichtet, 800 cbm Wasser täglich zum Selbstkostenpreise an fiskalische Verbrauchsstellen abzugeben.

Auf diese dem Fiskus vorbehaltenen 800 cbm soll ein Quantum von 550 cbm in Anrechnung kommen, welches in der nach dem gegenwärtigen Vertrage an den Eisenbahn-Fiskus abgegebenen Wassermenge enthalten ist, sodaß sich die an fiskalische Verbrauchsstellen seitens der Stadt zum Selbstkostenpreise zu liefernde Wassermenge auf 250 cbm ermäßigt.

§ 4. Der Anschluß der 200 mm weiten eisenbahnfiskalischen Wasserleitung an die städtische 300 mm weite Hauptleitung soll durch eine in dem beigehefteten Lageplan mit roter Farbe eingetragene und mit a—b bezeichnete 200 mm weite Verbindungsleitung erfolgen; an beiden Verbindungsstellen wird bei a und bei b je ein Absperrschieber angebracht, welcher die jederzeitige Absperrung der Verbindungsleitung ermöglicht.

In der Verbindungsleitung ist bei c des Lageplanes ein Wassermesser einzubauen, für welchen ein Wasserdichter, frostfreier und vorschriftsmäßig entwässerter, verschließbarer Schacht aus Mauerwerk herzustellen ist.

Die Absperrschieber und der Wassermesser stehen unter gemeinschaftlicher Aufsicht der städtischen Wasserwerke und der Eisenbahn-Verwaltung; je ein Schlüssel zu dem Wassermesserschachte ist dem zuständigen städtischen Wasserwerksbeamten und dem Stationsvorsteher des Personenbahnhofs Gleiwitz zu übergeben.

§ 5. Die Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses erfolgt durch die Eisenbahn-Verwaltung auf eigene Kosten.

Nur die Lieferung und Unterhaltung des Wassermessers übernimmt die Stadtgemeinde und erhebt dafür einen jährlichen Mietszins von 100 Mark.

§ 6. Als Entschädigung für das aus der städtischen Wasserleitung entnommene Wasser hat die Eisenbahnverwaltung an die Stadtgemeinde Gleiwitz den Betrag von $7\frac{1}{2}$ Markpfennigen, in Worten: „Sieben ein halb Markpfennigen" für jedes Kubikmeter vierteljährlich postnumerando zu zahlen.

Bezüglich des Quantums von 550 cbm, welches auf die gemäß § 9 des Vertrages vom 7./13. Mai 1894 Seitens der Stadt Gleiwitz an den Fiskus zum Selbstkostenpreise abzugebenden 800 cbm in Anrechnung kommt (cfr. § 3), verpflichtet sich die Stadtgemeinde, falls die durchschnittlichen Selbstkosten für 1 cbm Wasser geringer sein sollten als $7\frac{1}{2}$ Markpfennigen, der Königlichen Eisenbahndirektion Kattowitz am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres unter Aufstellung einer speziellen Berechnung denjenigen Betrag zu vergüten, welcher sich für eine tägliche Wasserentnahme von 550 cbm aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise und dem vereinbarten Preise von $7\frac{1}{2}$ Markpfennigen ergibt.

§ 7. Die Feststellung der aus der städtischen Leitung an den Eisenbahn-Fiskus abgegebenen Wassermenge soll am Schlusse eines jeden Monats gemeinschaftlich durch einen städtischen Wasserwerksbeamten nnd einen Beamten der Eisenbahn-Verwaltung stattfinden.

Die Ablesungen des Standes des Wassermessers sind in ein hierfür anzulegendes Buch einzutragen, welches der gegenseitigen Kontrolle halber doppelt geführt werden soll, und zwar durch den städtischen Wasserwerksbeamten unter der Bezeichnung „Wasserausgabe für Station Gleiwitz" und durch den Abnahmebeamten der Eisenbahnverwaltung unter der Bezeichnung „Wasserentnahme für Station Gleiwitz". Die Eintragungen in diese Bücher haben die Abnahmebeamten beider Verwaltungen gegenseitig durch Namensunterschriften zu bescheinigen dergestalt, daß der städtische Beamte die Eintragungen in dem fiskalischen, der staatliche in dem städtischen Buche bescheinigt.

Die Eintragungen sollen für die vierteljährliche Rechnungsaufstellung maßgebend sein.

Die Vertragschließenden haben sich die Abnahme-Beamten gegenseitig namhaft zu machen.

§ 8. Wird ein Schadhaftwerden oder mangelhaftes Funktionieren des Wassermessers festgestellt, so soll derselbe zur Prüfung und Reparatur sofort aus der Leitung entfernt und an dessen Stelle ein passendes Zwischenstück eingesetzt werden, welches so lange in der Leitung verbleibt, bis der Wassermesser wieder ordnungsmäßig hergestellt und eingebaut ist. Die Reparaturen des Wassermessers sollen auf das Schleunigste ausgeführt werden.

Die Zeit der Herausnahme des Wassermessers, sowie des Wiedereinbaues in die Zweigleitung ist in den Wasserbüchern zu vermerken.

Für die Zeit der Wasserentnahme ohne Wassermesser kommt diejenige Wassermenge zur Berechnung, welche in demselben Zeitraume des Vorjahres, bezw. soweit es sich um das erste Jahr handelt, des Vormonats verbraucht worden ist.

Wird aus irgend einem Grunde eine Absperrung der Zuführungsleitung beim Fehlen des Wassermessers notwendig, so müssen hiervon beide Verwaltungen Kenntnis erhalten, ebenso auch von der Wiederherstellung der Wasserzuführung. Die Zeit der Sperrung der Wasserzuführung (Beginn und Ende) ist in den Wasserbüchern zu vermerken und bei der Berechnung der entnommenen Wassermenge zu berücksichtigen.

§ 9. Sofern ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung eine Unterbrechung in der regelmäßigen Wasserzuführung eintreten sollte, so bleiben bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts diejenigen Tage außer Ansatz, an welchen der städtischen Leitung kein Wasser entnommen werden konnte.

Voraussichtlich eintretende Störungen in der Wasserzuführung sind dem Stationsvorstande des Innenbahnhofes Gleiwitz in kürzester Frist anzuzeigen, desgleichen auch die Beseitigung derartiger Störungen.

§ 10. Sollte sich die Beschaffenheit des Wassers zeitweise derartig ändern, daß es sich nach dem Gutachten eines von der Eisenbahnverwaltung anzurufenden sachverständigen Chemikers zur Lokomotivkesselspeisung nicht eignen sollte, so ist die Eisenbahnverwaltung zur Wasserabnahme nicht verpflichtet.

In einem solchen Falle bleibt die Zeit, innerhalb welcher aus der Leitung kein Wasser entnommen wurde, ebenfalls bei der Berechnung des Wasserverbrauches im Jahresdurchschnitt außer Ansatz.

Bei einer länger als 3 Monate dauernden Unterbrechung in der Wasserentnahme aus dem in § 10 angegebenen Grunde ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, den Vertrag zu kündigen, dergestalt, daß derselbe nach weiteren 3 Monaten seine Endschaft erreicht, sofern nicht die Beschaffenheit des Wassers sich innerhalb der 3monatlichen Kündigungsfrist derartig ändert, daß es sich nach dem Gutachten des von der Eisenbahnverwaltung anzurufenden Sachverständigen wieder zur Lokomotivkesselspeisung eignet. In diesem Falle wird die Kündigung von selbst aufgehoben und der Vertrag bleibt mit allen seinen Bestimmungen in Kraft.

§ 12. Für die Aufkündigung dieses Vertrages wird im Uebrigen eine beiden Parteien zustehende Kündigungsfrist von einem halben Jahre vereinbart.

§ 13. Dieser Vertrag ist zweimal, je einmal zu Händen jeder Partei ausgefertigt.

Kattowitz, den 1. November 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Gleiwitz, den 16. Oktober 1895.

Der Magistrat.

---

g) Alter Vertrag mit dem Bergfiskus, betreffend die Bohrlöcher Zawada und Hackelberg, vom 19. Juli 1900.

Zwischen dem Königlich Preußischen Bergfiskus, vertreten durch die Königliche Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise zu Zabrze, und der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch deren Magistrat, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz wird auf Grund des zwischen ihr und dem Fabrikbesitzer Scharff zu Gleiwitz geschlossenen Vertrages vom 27. Februar 1900, gemäß dem sie die Bohrlöcher-Wasserquellen Zawada und Hackelberg gekauft und bereits übergeben erhalten hat, von dem dem p. Scharff gehörigen, die beiden Bohrlöcher umgebenden Gelände soviel erwerben, als notwendig ist, um die beiden Bohrlöcher-Quellen einzuschließen und ordnungsmäßig auszunutzen.

§ 2. Absatz 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz übernimmt es, auf eigene Kosten

a) die beiden Bohrlöcher-Quellen Zawada und Hackelberg ordnungsmäßig einzufassen,

b) von diesen Bohrlöcher-Quellen aus einen Rohrstrang für die Zuleitung des aus den Bohrlöchern Zawada und Hackelberg austretenden Quellwassers nach dem auf dem

staatlichen Wasserhebewerk in Karchowitz befindlichen Bassin des fiskalischen Tiefbrunnens Zawada zu verlegen, sowie

c) eine Verbindungsleitung zwischen diesem Rohrstrange (§ 2 Absatz 1 b) und dem (binnen Kurzem in das Eigentum des Bergfiskus übergehenden) Bohrloche Quelle Neptun einschließlich der Quellenfassung herzustellen und

d) die zur Feststellung der aus den Bohrlöchern Zawada und Hackelberg austretenden Quellenwasser, sowie die zur gesonderten Messung der Ausflußmengen der Quelle Neptun erforderlichen Meßvorrichtungen anzulegen.

Absatz 2. Den von den Bohrlöcher-Quellen Zawada und Hackelberg nach dem staatlichen Wasserhebewerke führenden Rohrstrang (§ 2 Absatz 1 b) hat die Stadtgemeinde Gleiwitz in solchen Dimensionen und derart zu verlegen, daß durch denselben auch die aus dem Bohrloche Quelle Neptun austretenden Quellenwasser aufgenommen und dem Bassin des staatlichen Tiefbrunnens Zawada (Wasserhebewerk Karchowitz) zugeführt werden können.

§ 3. Absatz 1. Die Größe und Grenzen des nach § 1 von der Stadtgemeinde Gleiwitz vom Fabrikbesitzer Scharff zu erwerbenden Geländes werden durch Vertreter des Bergfiskus und der Stadtgemeinde Gleiwitz an Ort und Stelle festgestellt werden.

Absatz 2. Die Ausführung der Arbeiten zu § 2 Absatz 1, a, b, c und d erfolgt nach einem der Königl. Zentralverwaltung seitens der Stadtgemeinde Gleiwitz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Projekte.

Absatz 3. Es ist Sache der Stadtgemeinde Gleiwitz, sich wegen der Genehmigung zur Verlegung der Rohrleitung (§ 2 Absatz 1 b) mit denjenigen Besitzern auseinanderzusetzen, deren Ländereien, Brücken, Wege und Straßenstrecken von der Wasserleitung berührt werden. Die Stadtgemeinde Gleiwitz wird hierbei die Berechtigung zum Betreten der Grundstücke pp. behufs Vornahme von Reparaturen an der Wasserleitung, sowie behufs Revision der Leitung für sich und den Bergfiskus sichern.

§ 4. Absatz 1. Nach Fertigstellung der in § 2 aufgeführten Anlagen übereignet die Stadtgemeinde Gleiwitz dem Bergfiskus unentgeltlich:

a) die von ihr erworbenen Bohrlöcher-Quellen Zawada und Hackelberg nebst dem diese Bohrlöcher einschließenden Gelände (§ 1 und § 3 Absatz 1),

b) die von den Bohrlöchern Zawada, Hackelberg und Neptun nach dem staatlichen Wasserhebewerke (Bassin des staatlichen Tiefbrunnens) führende Wasserleitung (§ 2 Abs. 1 b und c) mit der Einschränkung im Absatz 2 dieses Paragraphen;

c) den zur Verlegung der Rohrleitung (§ 2 Abs. 1 b) erworbenen Grund und Boden (cfr. § 3 Absatz 3), soweit derselbe zur Verlegung und Unterhaltung der Leitung erforderlich ist, und

d) tritt unentgeltlich etwaige sonstige bezüglich der Benutzung von Ländereien, Brücken und Wege für die Rohrverlegung und behufs Vornahme von Reparaturen an der Wasserleitung, sowie behufs Revision der Wasserleitung erworbene Berechtigungen an den Bergfiskus ab.

Absatz 2. Ausgeschlossen von der Uebereignung, also im Eigentume der Stadtgemeinde Gleiwitz, bleiben die Meßvorrichtungen bei den Bohrlöchern Zawada und Hackelberg.

§ 5. Absatz 1. Der Bergfiskus übernimmt die Unterhaltung der gesamten, von der Stadtgemeinde Gleiwitz hergestellten Anlagen (§ 2) mit Ausnahme der Fassung der Bohrlöcher-Quellen Zawada und Hackelberg und den bei den Bohrlöchern Zawada und Hackelberg aufgestellten Meßvorrichtungen.

Absatz 2. Die Unterhaltung dieser Anlagen liegt der Stadtgemeinde Gleiwitz ob.

§ 6. Absatz 1. Der Bergfiskus räumt der Stadtgemeinde Gleiwitz das Recht ein, unter den Bedingungen des § 3 Ziffer 3, §§ 6 und 7 des Vertrages vom 7., 13., 22. Mai 1894 und unter der im § 8 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Einschränkung über das Vertragsquantum von 2550 cbm pro 1 Tag eine gleiche Wassermenge zu entnehmen, als die Ergiebigkeit der beiden Bohrlöcher-Quellen Zawada und Hackelberg beträgt.

Absatz 2. Von dem Tage der Inbetriebsetzung der bei § 2 Absatz 1 b gedachten Rohrleitung an hat die Stadtgemeinde Gleiwitz für die Dauer von 2 Jahren nur Anspruch auf die Abgabe von insgesamt 4400 cbm pro 1 Tag, soweit die Ergiebigkeit der Quellen Zawada und Hackelberg zur Abgabe eines Wasserquantums ausreicht, das der Differenz von 4400 und 2550 cbm entspricht. Das überschießende Wasserquantum überläßt die Stadtgemeinde Gleiwitz kostenfrei dem Bergfiskus.

Absatz 3. Die Ergiebigkeit der Bohrlöcher-Quellen Zawada und Hackelberg wird auf 2,90 cbm pro Minute, die des Bohrlochs Quelle Neptun auf 0,6 cbm und des staatlichen Tiefbrunnens von Zawada auf 9 cbm pro Minute festgesetzt. Diese Festsetzungen sind maßgebend für die in den §§ 7 und 8 getroffenen Vereinbarungen.

§ 7. Absatz 1. Sollten die Quellen Zawada und Hackelberg versiegen, oder sollte in der Ergiebigkeit derselben ein Rückgang eintreten, während gleichzeitig die Wassermengen des Fiskus, sei es aus dem fiskalischen Tiefbrunnen bei Karchowitz oder aus dem Bohrloche Neptun oder in Folge neuer Bohrungen in der Nähe der Quellen Zawada und

Hackelberg sich vermehren, so wird der Bergfiskus das austretende Mehrquantum an die Stadtgemeinde Gleiwitz zu den Bedingungen des § 3 Nr. 3, §§ 6 und 7 des Vertrages vom 7., 13., 22. Mai 1894 abgeben, jedoch höchstens bis zu dem Umfange, in welchem sich der Ausfluß aus den Bohrlöcher-Quellen Zawada und Hackelberg gegenüber der oben in § 6 Absatz 3 festgesetzten Ausflußmenge vermindert hat. Falls indessen die Zunahme der Wassermengen des Fiskus kleiner ist, als der Rückgang der Quellen Zawada und Hackelberg, so hat die Stadt nur auf die Zunahme der Wassermengen des Fiskus Anspruch.

Absatz 2. Der Bergfiskus verspricht, auf dem von der Stadtgemeinde Gleiwitz dem Bergfiskus zum Eigentum zu überlassenden Gelände (§ 1 und 3 Absatz 1) Bohrungen nicht auszuführen. Dieses Versprechen erstreckt sich nicht auf eine etwaige Aufwältigung der Bohrlöcher Zawada und Hackelberg. Der Bergfiskus ist vielmehr berechtigt, die Aufwältigung dieser Bohrlöcher jederzeit vorzunehmen und wird dieses eintretendenfalls auf eigene Kosten tun.

§ 8. Absatz 1. Sollte mit oder ohne Zutun des Bergfiskus sich die Ergiebigkeit der Bohrlöcher-Quellen Zawada und Hackelberg über das im § 6 Absatz 3 festgesetzte Wasserquantum erhöhen, während die Ergiebigkeit der staatlichen Quellen eine Verminderung nicht erfährt, so wird der Bergfiskus die Hälfte der Zunahme des Wasseraustritts aus den Quellen Zawada und Hackelberg unter den Bedingungen des § 3 Ziffer 3 und der §§ 6 und 7 des Vertrages vom 7., 13., 22. Mai 1894 an die Stadtgemeinde Gleiwitz abgeben.

Absatz 2. Sollte mit oder ohne Zutun des Bergfiskus sich die Ergiebigkeit der Bohrlöcher-Quellen Zawada und Hackelberg über das im § 6 Absatz 3 festgesetzte Wasserquantum erhöhen, während gleichzeitig die Ergiebigkeit der staatlichen Quellen einen Rückgang erleidet, so wird zunächst von der Zunahme der Quellen Zawada und Hackelberg diejenige Wassermenge in Abzug gebracht, um welche sich die Ergiebigkeit der staatlichen Quellen vermindert hat. Von dem übrig bleibenden Restquantum der Zunahme der Ergiebigkeit der Quellen Zawada und Hackelberg hat die Stadt Gleiwitz die Hälfte zu erhalten.

§ 9. Absatz 1. Der Bergfiskus wird nach Fertigstellung der Meßvorrichtungen die Ausflußmengen der Bohrlöcher Zawada und Hackelberg vermittelst der Meßvorrichtungen in jedem Monat dreimal (der Regel nach am 1., 10. und 20.) messen lassen. Zu gleicher Zeit wird auch die Ergiebigkeit der im vorliegenden Vertrage in Betracht kommenden staatlichen Quellen gemessen werden. Es steht der Stadtgemeinde Gleiwitz frei, sich bei diesen Messungen vertreten zu lassen.

Absatz 2. Ueber das Ergebnis der in jedem einzelnen Monate ausgeführten Messungen wird der Bergfiskus der Stadtgemeinde Gleiwitz im Laufe des folgenden Monats eine schriftliche Benachrichtigung zugehen lassen und in dieser Benachrichtigung eine Berechnung derjenigen Wassermengen aufstellen, auf welche die Stadtgemeinde Gleiwitz in dem in Frage kommenden Monate nach Maßgabe dieses Vertrages Anspruch hatte.

Absatz 3. Wenn die an die Stadtgemeinde Gleiwitz in einem Monate tatsächlich abgegebene Wassermenge durchschnittlich pro 1 Tag dasjenige Quantum übersteigt, auf welches die Stadtgemeinde Gleiwitz Anspruch hat, so verpflichtet sich die Stadtgemeinde Gleiwitz, das jene vertragsmäßig zu beanspruchende Wassermenge übersteigende Wasserquantum neben den in Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Vertrages vom 7., 13., 22. Mai 1894 zu erstattenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der gemeinschaftlichen Betriebsanlagen, sowie den Kosten für die aus den fiskalischen Dampfkesseln zum Betriebe der städtischen Pumpmaschinen abgegebene Dampfmenge mit einem Wasserzinse von 3 — drei — Pfennig pro 1 Kubikmeter bei der alljährlich am Schlusse des Etatsjahres stattfindenden Abrechnung an den Bergfiskus zu bezahlen.

§ 10. Für den Fall, daß der Betrieb der von den Bohrlöchern — Quellen Zawada, Hackelberg und Neptun nach dem staatlichen Wasserhebewerke in Karchowitz führenden Wasserleitung (§ 2 Absatz 1 b) eine Störung erleidet, wird der Bergfiskus für die Zeit der Reparaturarbeiten, soweit es die anderweitigen Verpflichtungen des Bergfiskus zur Wasserabgabe gestatten, in der Wasserlieferung aus dem staatlichen Tiefbrunnen in Karchowitz an die Stadtgemeinde Gleiwitz eine Kürzung nicht eintreten lassen.

§ 11. Der Bergfiskus wird der Stadtgemeinde Gleiwitz gestatten, seinen Grund und Boden zur Verlegung des von den Bohrlöchern — Quellen Zawada, Hackelberg und Neptun nach dem staatlichen Wasserhebewerke führenden Rohrstranges (§ 2 Absatz 1 b und c) kostenfrei zu benutzen.

§ 12. Absatz 1. Der Bergfiskus wird Einwendungen dagegen nicht erheben, daß die Stadtgemeinde Gleiwitz vom Maschinenhause des staatlichen Wasserhebewerkes in Karchowitz aus eine zweite Rohrleitung nach Gleiwitz auf eigene Kosten verlegt. Außerdem ist der Bergfiskus bereit, auf der staatlichen Wasserhebwerksanlage auf Kosten der Stadtgemeinde Gleiwitz diejenigen baulichen Aenderungen auszuführen, welche zur Aufstellung einer neuen Pumpmaschine erforderlich sind.

Absatz 2. Für die baulichen Aenderungen wird die Stadtgemeinde Gleiwitz ein Projekt entwerfen und an die Königliche Zentralverwaltung zur Prüfung und Genehmigung

einreichen. Vor erfolgter Genehmigung des Projekts durch die zuständige Behörde des Bergfiskus werden die baulichen Aenderungen nicht in Angriff genommen werden.

Absatz 3. Die Pumpmaschine wird von der Stadtgemeinde Gleiwitz selbst beschafft und aufgestellt werden.

Absatz 4. Die Kosten der Herstellung der baulichen Aenderungen werden von der Königlichen Zentral-Verwaltung für die Stadtgemeinde Gleiwitz vorschußweise verauslagt und sind innerhalb 4 Wochen an die Kasse der Königlichen Zentralverwaltung in Zabrze von der Stadtgemeinde Gleiwitz abzuführen, nachdem ihr die von dieser Kasse aufgestellte Rechnung nebst den dazu gehörigen Belägen in beglaubigter Form zugestellt ist.

Absatz 5. Eine Bemängelung der der Kostenrechnung zu Grunde gelegten, vorschriftsmäßig bescheinigten Beläge ist nicht gestattet.

§ 12. Der Bergfiskus übernimmt den Betrieb und die Unterhaltung der von der Stadtgemeinde Gleiwitz nach Inhalt des § 12 zu errichtenden Anlagen mit Ausnahme der vom Pumpwerke nach der Stadt Gleiwitz führenden Rohrleitung. Falls durch den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen Kosten erwachsen, welche ausschließlich oder so überwiegend im Interesse der Stadt Gleiwitz aufgewendet werden müssen, daß die Anwendung des im § 6 und 7 des Vertrages vom 7., 13., 22. Mai 1894 gegebenen Maßstabes auf jene Kosten nicht der Billigkeit entsprechen würde, so sind diese Kosten der Stadtgemeinde Gleiwitz nach besonders zu treffenden Vereinbarungen in Rechnung zu stellen.

§ 14. Wegen der Stempelkosten sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Gleiwitz, den 19. Juli 1900.

Der Magistrat.

Zabrze, den 8. August 1900.

Königl. Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß das der Stadtgemeinde Gleiwitz eingeräumte Wasserbezugsrecht lediglich zum Zwecke der Versorgung der Stadt Gleiwitz mit Trink-, Wirtschafts- und Betriebswasser ausgeübt werden darf.

Berlin, den 25. Oktober 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

h) Polizei-Verordnung vom 24. September 1914 zur Durchführung des Ortsstatuts, betreffend die Wasserleitung zu Gleiwitz vom 4. März 1901 und der dazu gehörigen Bedingungen für die Herstellung von Anschlußleitungen an das Wasserwerk der Stadt Gleiwitz, vom 4. März 1901.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz folgende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1. Jedes zum Stadtbezirk Gleiwitz gehörige Grundstück, auf welches sich ein zur Wohnung oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmtes Gebäude befindet, muß an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, sobald eine solche in der Straße längs des Grundstücks vorbeiführt.

Bei bereits bestehenden Gebäuden hat dieser Anschluß spätestens innerhalb 6 Monaten nach Verlegung der Rohrleitung in der angrenzenden Straße zu erfolgen. Bei Neubauten muß der Anschluß vor der baupolizeichen Gebrauchsabnahme ausgeführt sein. Diese Verpflichtung zum Anschluß liegt allen denen ob, die nach § 19 des Ortsstatuts, betreffend die Wasserleitung zu Gleiwitz, vom 4. März 1901 als Grundbesitzer gelten.

§ 2. Wer sein Grundstück an die städtische Wasserleitung anschließen oder an einer vorhandenen Zweigleitung Veränderungen und größere Reparaturen vornehmen will, bedarf dazu der Genehmigung der Polizeiverwaltung.

§ 3. Die Neuanlage, Veränderung und Reparatur von Privatanschlußleitungen muß nach Maßgabe der Bedingungen des § 2 der Bedingungen für die Herstellung von Anschlußleitungen an das Wasserwerk der Stadt Gleiwitz vom 4. März 1901 erfolgen.

An den Anschlußzweigleitungen der städtischen Wasserleitung vom Hauptrohr bis zum Wassermesser dürfen von anderen als von Beauftragten des Magistrats (Wasserwerksverwaltung) zu Gleiwitz Arbeiten irgendwelcher Art nicht vorgenommen werden.

§ 4. Für jedes Haus mit besonderer Nummer ist ein besonderer Anschluß auszuführen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Polizeiverwaltung.

§ 5. Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil oder sonst ein Teil der Leitung nicht dicht ist und dadurch ein Herauslecken des Wasser verursacht wird, so ist unverzüglich dem

Magistrat (Wasserwerksverwaltung) schriftlich oder telephonisch Anzeige zu machen und für schleunige Reparatur und Beseitigung dieses Fehlers Sorge zu tragen.

§ 6. Die Wasserleitung muß in allen Teilen frostfrei angelegt werden. Vor Eintritt des Frostes sind alle Leitungen, die im Winter nicht gebraucht werden, zu entleeren und abzusperren.

Während der Frostzeit die Hähne von Wasserleitungen offen stehen zu lassen, ist verboten.

Der Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, den Deckel des äußeren Absperrhahnes stets von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 7. Spülklosetts, Badewannen, Wasch- und Spülbecken und sonstige aus der städtischen Wasserleitung gespülte oder gespeiste Anlagen sind derart einzurichten, daß aus ihnen ein Rückfließen oder Rücksaugen von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Trinkwasserleitungen unter keinen Umständen eintreten kann. Die zu diesem Behuf gewählte Vorrichtung ist für die Beaufsichtigung zugänglich anzuordnen, sie muß auch bei längerem Gebrauch ein Zurücktreten irgendwelcher Stoffe in die Wasserleitungen sicher verhüten. Ihre Anbringung bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Polizeiverwaltung.

§ 8. Der Besitzer einer Privatanschlußleitung ist verpflichtet, den Beauftragten der Polizeiverwaltung — wozu auch das Wasserwerkspersonal gehört — die Revision der Leitungen, des Wassermessers, sowie dessen Umwechslung jederzeit während der Tagesstunden und, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch während der Nachtstunden zu gestatten, und hat dafür zu sorgen, daß der Wassermesser stets zugänglich, frei und rein gehalten, vor Frost und vor Beschädigung geschützt wird.

§ 9. Bei allen mit Aufgrabungen verbundenen Bauarbeiten usw. in der Nähe städtischer oder privater Leitungsrohre, bei Anlagen von Privatkanälen, bei Aufstellung von Rüstbäumen usw., bei Pflaster- und Trottoirlegungen hat — neben der Einholung der gewöhnlichen polizeilichen Genehmigung — der betreffende Bauherr, Werkmeister 48 Stunden vor dem Arbeitsbeginn dem Magistrat gegen eine zu erteilende Bescheinigung schriftlich Anzeige zu machen und diese Bescheinigung der Polizeiverwaltung vorzulegen.

Der Bauherr sowohl als auch der Werkmeister sind hierfür sowie insbesondere auch dafür verantwortlich, daß während der Dauer dieser Arbeiten die öffentlichen und der Stadt gehörigen Abschlußhähne, Verschlußklappen, Plomben usw. stets frei und zugänglich resp. sichtbar bleiben.

§ 10. Beim Ausbruch eines Feuers müssen die Zweigleitungen in einem Umkreise von etwa 200 m nach Anordnung des zuständigen Beamten geschlossen gehalten oder zur Bekämpfung des Feuers zur Verfügung gestellt werden. Für das aus einer Zweigleitung zur Bekämpfung des Feuers entnommene Wasser erhält deren Besitzer, wenn er das Wasser durch einen Wassermesser bezieht, eine von der Polizeiverwaltung festzusetzende Entschädigung.

§ 11. Jede Beschädigung und Verletzung der öffentlich städtischen Wasserleitung sowie jede den Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Wasserleitung zu Gleiwitz sowie die Bedingungen für die Herstellung von Anschlußleitungen an das Wasserwerk der Stadt Gleiwitz vom 4. März 1901 zuwiderlaufende Benutzung der Wasserleitung ist verboten.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und, soweit sie die Herstellung, Unterhaltung, Aenderung und Beseitigung von Anschlüssen an die Wasserleitung und Hauswasserleitungen betreffen, gegen die Bestimmungen des Ortsstatuts betreffend die Wasserleitung zu Gleiwitz sowie die Bedingungen für die Herstellung von Anschlußleitungen an das Wasserwerk der Stadt Gleiwitz vom 4. März 1901 werden, soweit die allgemeinen Strafgesetze keine höhere Strafe androhen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren die Polizeiverordnung vom 2. Juni 1901, betreffend Anschluß bewohnter Grundstücke an die Wasserleitung, die Polizeiverordnung vom 28. November 1896, betreffend das Offenlassen der Wasserleitungshähne während der Frostzeit, sowie die Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1901, betreffend Vornahme von Arbeiten an der Wasserleitung zu Gleiwitz, ihre Geltung.

Gleiwitz, den 24. September 1914.

Die Polizeiverwaltung.

VI. Abschnitt.

Straßen, Straßenbahn, O. E. W.

A. Straßen.

a) Statutarische Bestimmung, betreffend die Legung von Granittrottoiren und Verbesserung der Bürgersteige in Gleiwitz, vom 2. Januar 1873.*)

§ 1. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist, unbeschadet der aus einem speziellen Rechtstitel originierenden Befreiung, verpflichtet, den Bürgersteig in der ganzen Länge seiner Besitzung mit Granitplatten in der Breite, wie sie von der Polizeibehörde angeordnet werden wird, zu versehen, auch gehalten, das vor seiner Besitzung befindliche Trottoir (ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe ursprünglich von der Kommune oder von ihm selbst angelegt worden ist) auf seine Kosten zu unterhalten und jeder polizeilichen Anweisung zur Instandsetzung desselben unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2. Jedem Besitzer eines Grundstücks, welcher vor seinem Grundstücke das vorschriftsmäßige Trottoir (§ 1) angelegt hat, wird die Erstattung der Hälfte der Kosten für die Frontlänge der auf dem Grundstücke errichteten Gebäude, und zwar in Bezug auf das Material und Arbeitslohn, aus der Kämmereikasse zugesichert.

Sind jedoch die Verbesserungen der Bürgersteige in Folge eines Neubaues auf bisher unbebautem Terrain entstanden, so werden Hilfsgelder nicht gewährt.

Die Besitzer mit Gebäuden noch nicht bebauter Grundstücke, denen die Herstellung von Granittrottoiren polizeilich aufgegeben wird, erhalten die Hilfsgelder zwar auch von der Kämmereikasse ausgezahlt, müssen dieselben aber demnächst bei Ausführung eines Neubaues auf diesen ihren Grundstücken der Kämmereikasse zurückerstatten. — Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft auch in Betreff aller bisher entlang unbebauter Grundstücke gelegten Granittrottoirs.

§ 3. Grundstücksbesitzer, welche sich weigern, den Anordnungen der Polizeibehörde Folge zu geben, haben exekutivische Maßregeln zu gewärtigen, es werden aber auch in diesen Fällen, wenn der Anspruch sonst begründet ist, die Hilfsgelder nicht vorenthalten, sondern der Polizeibehörde zur Verfügung gestellt werden.

§ 4. Die Auszahlung der Hilfsgelder aus der Kämmereikasse erfolgt an den Besitzer des Grundstücks.

Als solcher wird derjenige angesehen, an den die polizeiliche Aufforderung zur Legung des Trottoirs gerichtet gewesen ist und der sie befolgt hat.

§ 5. Der Anspruch auf Gewährung der Hilfsgelder erlischt:

a. wenn der Antrag auf Erstattung nicht bis zum Ablauf des Jahres eingereicht worden ist, das auf dasjenige Jahr folgt, in welchem das Grundstück zur Bürgersteig-Regulierung aufgerufen und verpflichtet war,
b. wenn die festgesetzte und angewiesene Beihilfe nicht innerhalb eines Jahres, vom Empfange der Zahlungsbenachrichtigung ab, aus der Kämmereikasse erhoben worden ist.

Gleiwitz, den 2. Januar 1873.

Der Magistrat.

---

b) Gemeindebeschluß über die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige im Stadtkreise Gleiwitz vom 27. Juli 1913.

Unter Aufhebung des Ortsstatuts betr. die Legung von Granittrottoiren und Verbesserung der Bürgersteige in Gleiwitz vom 2. Januar 1873 wird

über die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige im Stadtkreise Gleiwitz

was folgt bestimmt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Grundstücks hat den Bürgersteig in der ganzen Länge seiner Besitzung anzulegen und dauernd in gutem, das Verkehrsbedürfnis befriedigendem Zustande zu erhalten. Die Anlegung der Bürgersteige erfolgt nach näherer Anordnung der Polizeiverwaltung im Einverständnis mit dem Magistrat mit Granitplatten oder Kunstgranitfließen in Verbindung mit Kleinpflaster oder Mosaikpflaster. Von Materialien dürfen nur solche verwendet werden, welche Polizeiverwaltung und Magistrat als gut und geeignet zugelassen haben.

Der Bordstein gehört im Sinne dieser Satzung nicht zum Bürgersteig, sondern zum Fahrdamm.

§ 2. Die Unterhaltungspflicht liegt den Anliegern auch an solchen Bürgersteigen ob, welche von der Stadt angelegt sind.

Die Stadt ist berechtigt, Bürgersteige, auch wenn sie von den Anliegern angelegt sind, nach freiem Ermessen in der in § 1 erwähnten Ausführung auf Kosten der Stadt neu-

*) Anm. Aufgehoben siehe b).

anzulegen. Geschieht dies, so haben die Anlieger keinen Anspruch auf Herausgabe oder Wertersatz der bei der Neuanlegung gewonnenen Altmaterialien.

§ 3. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit Arbeiten an den Bürgersteigen vorzunehmen, oder die Vornahme Dritten zu gestatten. Sie hat in solchen Fällen den früheren Zustand wieder herzustellen und die Kosten hierfür zu tragen, soweit nicht diese Kosten kraft eines besonderen Rechtstitels den Anliegern oder anderen Personen zur Last fallen.

§ 4. Der Magistrat wird ermächtigt, in Straßen, in denen die Stadtgemeinde den Straßendamm zu erhalten hat,

I. die Anlegung desjenigen Teiles der Bürgersteige, welcher von den Häuserfronten bezw. von den Vorgärtenzäunen weiter als 6 m entfernt ist, auf Kosten der Stadt zu übernehmen,

II. für den Fall, daß längs eines unbebauten Grundstücks der Bürgersteig angelegt wird und die Stadtverwaltung auf Antrag des Anliegers die Ausführung übernimmt, die Hälfte der Kosten dem Anlieger bis zur Bebauung des Grundstücks zu stunden mit der Maßgabe, daß der gestundete Betrag schon vorher fällig wird, wenn das anliegende Grundstück in andere Hände übergeht.

§ 5. Dieser Gemeindebeschluß tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 22. Juli 1913.

Der Magistrat.

Bestätigt aufgrund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 6. Oktober 1913.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

---

c) **Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige,** vom 17. Oktober 1913.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Besitzer eines Grundstücks hat den Bürgersteig in der ganzen Länge seiner Besitzung anzulegen und dauernd in gutem, das Verkehrsbedürfnis befriedigendem Zustande zu erhalten. Die Anlegung der Bürgersteige erfolgt nach näherer Anordnung der Polizeiverwaltung im Einverständnis mit dem Magistrat mit Granitplatten oder Kunstgranitfliesen in Verbindung mit Kleinpflaster oder Mosaikpflaster. Von Materialien dürfen nur solche verwendet werden, welche Polizeiverwaltung und Magistrat als gut und geeignet zugelassen haben.

Der Bordstein gehört im Sinne dieser Polizeiverordnung nicht zum Bürgersteig, sondern zum Fahrdamm.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Auch kann die Polizeiverwaltung die Anlegung und Unterhaltung des Bürgersteiges auf Kosten des sich weigernden Besitzers des angrenzenden Grundstücks im Zwangswege ausführen.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an Stelle der hierdurch aufgehobenen Polizeiverordnung betreffend die Legung von Granittrottoiren und Verbesserung der Bürgersteige vom 2. Januar 1873 in Kraft.

Gleiwitz, den 17. Oktober 1913.

Die Polizeiverwaltung.

---

d) **Orts-Statut für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen,** vom 1. Juli 1878.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1875, Seite 561) wird für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Beschließen Magistrat und Stadtverordnete den Bau einer nach dem Stadtbebauungs-Plan projektierten neuen Straße beziehungsweise eines Platzes oder die Regulierung oder Verlängerung einer schon bestehenden, zur Bebauung bestimmten Straße beziehungsweise eines Platzes zur Ausführung zu bringen, so sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, sobald sie auf denselben Gebäude errichten, in jedem Falle, aber spätestens 10 — zehn — Jahre nach Eröffnung der Straße, der Stadtgemeinde die Kosten

a der Freilegung,

b. der ersten Einrichtung, Be- und Entwässerung und —

c. falls die städtischen Behörden dies verlangen — auch die der Beleuchtungsvorrichtung der Straße in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2. Zu den Kosten der Freilegung einer Straße gehören: die Kosten des Erwerbes der zum Straßendamm und den Bürgersteigen erforderlichen Grundflächen mit den etwa darauf befindlichen Bäumen, Gebäuden, Zäunen und dergleichen, und die Kosten der Uebereignung dieser Grundflächen an die Stadt.

§ 3. Zu den Kosten der ersten Einrichtung und Be- und Entwässerung einer Straße gehören: die Kosten der Regulierung des Straßenplanums, der Pflasterung desselben, die der Anlegung der erforderlichen öffentlichen Brunnen, Rinnsteine und Kanäle, desgleichen die der Bürgersteige, der Einrichtung der Brücken-Anlagen und der Anlegung von Rinnsteinüberbrückungen, sowie die Kosten der Herstellung des Anschlusses an bereits bestehende, gepflasterte und entwässerte Straßen nach Maßgabe der baupolizeilichen Vorschriften.

§ 4. Zu den Kosten der Beleuchtungsvorrichtung einer Straße gehören: die Kosten der Beschaffung und der Legung der Gasleitungsröhren, ferner die Kosten der Beschaffung und Aufstellung von Straßenlaternen für Gasbeleuchtung auf eisernen Kandelabern in Zwischenräumen von 30 bis 50 m an den von dem Magistrat bezeichneten Stellen.

§ 5. Jede beabsichtigte Regulierung wird vom Magistrat vier Wochen vor Beginn öffentlich bekannt gemacht.

Für die Verteilung der Gesamtkosten einer Straßenanlage gilt derjenige Straßenteil als ein abgeschlossenes Ganzes, dessen Regulierung zu gleicher Zeit erfolgt.

Die Verteilung der Kosten-Beträge erfolgt auf die zu beiden Seiten der Straße angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenzen.

Oeffentliche Wasserläufe, Plätze, Straßen und Promenaden, welche angrenzen, werden bei dieser Kostenunterverteilung nicht mit in Betracht gezogen.

Bei Plätzen und Straßen von mehr als 26 m Breite können die angrenzenden Eigentümer zu den vorgedachten Kosten nicht mit mehr als den Kosten für 13 m der Platz- resp. Straßenbreite herangezogen werden.

Den Ueberrest der Kosten hat die Stadt zu tragen.

§ 6. Nach Berechnung und Verteilung der Kosten werden dem Eigentümer jedes angrenzenden Grundstückes die Ausgaben für die gesamte Straßenanlage und der für ihn festgesetzte Beitrag, auf Verlangen auch eine Abschrift des Kosten-Verteilungs-Planes, mitgeteilt.

Beschwerden über die Festsetzung müssen innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses beim Magistrat erhoben werden.

Einwendungen gegen die Höhe der Ausgaben sind unzulässig.

§ 6a*) Werden die zur vollständigen, den ortspolizeilichen Bestimmungen entsprechenden Herstellung einer Straße, eines Straßenteils oder Platzes erforderlichen Einrichtungen — (Grunderwerb, Freilegung, Regulierung, Entwässerung, Anlegung der Bürgersteige, Beleuchtungsvorrichtungen) — nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten ausgeführt, so erfolgt auch die Erstattung der für das jedesmal Ausgeführte verauslagten Kosten in Gemäßheit des § 6 in entsprechenden Teilzahlungen durch die beteiligten Angrenzer.

§ 7. Die nach vorstehenden Bestimmungen zu leistenden Kostenbeiträge müssen vor Aushändigung der Bauerlaubnis gezahlt werden.

Stundungen der bereits fälligen Beiträge kann der Magistrat bis auf die Dauer eines Jahres gegen hypothekarische Sicherstellung und Verzinsung bewilligen.

Steht zur Zeit der Einholung der Bauerlaubnis der Beitrag des betreffenden Grundstücksbesitzers noch nicht fest, so hat dieser eine angemessene, der Höhe nach vom Magistrat zu bestimmende Kaution in barem Gelde oder depositalmäßigen Papieren zu bestellen, aus welcher die Tilgung des demnächst ermittelten Beitrages in erster Linie erfolgt. Für den etwaigen Mehrbetrag bleibt das Grundstück sowohl, als auch der jedesmalige Besitzer desselben verhaftet.

Von Grundstücken, auf welchen zur Zeit der Regulierung der Straße oder des Ausschreibens der Beiträge bereits Gebäude an der Straße errichtet sind, müssen die Beiträge binnen 3 Monaten nach Aufforderung gezahlt werden.

§ 8. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch administrative Exekution.

§ 9. Nur durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Behörden kann ein Teil der durch die Neuanlage einer Straße oder Verlängerung resp. Regulierung einer bereits bestehenden Straße erwachsenden Kosten auf die Stadtgemeinde übernommen werden.

§ 10. An Straßen, Straßenteilen oder Plätzen, welche noch nicht den hiesigen baupolizeilichen Bestimmungen gemäß für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind, dürfen fortan Wohngebäude, welche nach diesen Straßen, Straßenteilen oder Plätzen mittelbar oder unmittelbare Ausgänge haben, ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizei-Verwaltung und beider städtischer Behörden nicht errichtet werden.

*) § 6a. Bestätigt am 14. November 1892.

§ 11. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Gleiwitz, den 1. Juli 1878.

Der Magistrat.

Gleiwitz, den 28. August 1878.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Oppeln, den 28. November 1878.
Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Der Bezirksrat zu Oppeln.

---

e) Polizeiverordnung über den Ausbau der Straßen und Plätze.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats unter Hinweis auf § 10 des Ortsstatus, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 1. Juli 1878 für den Umfang des Stadtbezirks Gleiwitz folgendes bestimmt:

§ 1. Absatz 1. Eine Straße ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt, wenn

1. der Grund und Boden Eigentum der Stadtgemeinde ist,
2. die Grundfläche in der Höhenlage und Breite nach dem Fluchtlinienplane reguliert ist,
3. die Straße an eine andere für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellte Straße angeschlossen ist,
4. der Straßendamm mit Granitkopfsteinen befestigt ist,
5. auf beiden Seiten des Straßendammes ein Bürgersteig angelegt ist, der mit glatt bearbeiteten Granitbordsteinen eingefaßt und mit Granitplatten von mindestens 1,50 m Länge und beiderseitigem Kleinpflaster befestigt sein muß,
6. die Entwässerung durch ober- oder unterirdische Wasserabführung gesichert ist,
7. die Straße an die städtische Wasserleitung angeschlossen ist,
8. für eine ausreichende Beleuchtung durch Gas oder elektrische Leitung gesorgt ist.

Absatz 2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für Straßenteile und Plätze.

§ 2. Die Polizeiverwaltung ist befugt, in besonderen Fällen mit Zustimmung des Magistrats Abweichungen von § 1 zu gestatten oder vorzuschreiben.

§ 3. An Straßen und Plätzen, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind, dürfen Wohngebäude nur nach Maßgabe der auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1875 erlassenen ortsgesetzlichen Vorschriften errichtet werden.

Gleiwitz, den 10. November 1905.

Die Polizeiverwaltung.

---

f) Polizeiliche Bekanntmachung, betreffend die Höhenlage pp. der neu anzulegenden Straßen pp., vom 1. Juli 1878.

§ 1. Für alle künftig anzulegenden oder zu verändernden Wege, Straßen, Straßenteile und Plätze ist zur Herstellung für den öffentlichen Verkehr und den Anbau erforderlich:

1) die nach vorangegangener Festsetzung der Höhenlage ausgeführte Regulierung der Straße mit einem Breitengefälle von 1 : 25 bis 1 : 40 und mit einem Längengefälle
   a. für Hauptverkehrsstraßen von nicht mehr als 1 : 50 und nicht weniger als 1 : 300,
   b. für Nebenstraßen von größerer Länge von nicht mehr als 1 : 40 und nicht weniger als 1 : 50 und
   c. für alle anderen Straßen von nicht mehr als 1 : 30 und nicht weniger als 1 : 150;
2) die oberirdische Entwässerung mittelst Rinnsteinen im Anschlusse an eine bereits gepflasterte und entwässerte, öffentliche Straße oder die Anlage einer unterirdischen Entwässerung im Anschluß an eine bereits unterirdisch entwässerte, öffentliche Straße,
3) die Anlage eines öffentlichen Brunnens auf je 300 Meter Straßenlänge,
4) die Pflasterung des Straßendammes in seiner ganzen Breite im Anschlusse an eine bereits regulierte und gepflasterte Straße und zwar soll die Pflasterung mit neuen prismatischen Steinen auf mindestens 6 Meter Kronenbreite erfolgen, während der übrige Straßenteil mit runden Steinen gepflastert werden kann,
5) die Herstellung der Bürgersteige mit einem Seitengefälle von 1 : 36 mit Hausteineinfassungen und mit wenigstens ein und fünf zehntel (1,05) Meter breiten Trottoirbahnen,
6) die Herstellung der zur Beleuchtung der Straße mit Gas erforderlichen Vorrichtungen.

§ 2. An Wegen, Straßen, Straßenteilen und Plätzen, welche den Anforderungen des § 1 nicht entsprechen, dürfen Wohngebäude nur nach Maßgabe der ortsstatutarischen Bestimmungen errichtet werden.

§ 3. Bauten, welche den Bestimmungen des § 1 und den ortsstatutarischen Bestimmungen zuwider errichtet werden, ziehen die Einstellung des etwa angefangenen Baues oder Schließung beziehungsweise Abbruch des etwa fertiggestellten Baues im Wege der Verwaltungs-Exekution nach sich.

Gleiwitz, den 1. Juli 1878.

Die Polizei-Verwaltung.

---

g) Ortsstatut, betreffend die Erhebung von Beiträgen für Veranstaltungen, welche das öffentliche Interesse erfordert, aufgrund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes, vom 23. Juni 1909.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Deckung der Kosten für die im § 2 dieses Statuts bezeichneten, durch das öffentliche Interesse erforderten Veranstaltungen haben diejenigen Grundstückseigentümer, welchen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu leisten, die sich nach diesen Vorteilen bemessen.

§ 2. Beiträge werden erhoben für:

1. die erstmalige Befestigung des Fahrdammes, sowie Neubefestigung oder Umpflasterung von Straßen und Straßenteilen,
2. Verbreiterung, Höher- und Tieferlegung von Straßen und Straßenteilen, auch wenn diese Veranstaltungen nach Maßgabe schon vorhandener Fluchtlinien erfolgen,
3. Herstellung von Böschungen und Schutzmauern an Straßen,
4. Neuerrichtung von Brücken, Herstellung von Straßendurchbrüchen, Straßen-Ueber- und Unterführungen nebst den zugehörigen Rampen und Zugangswegen, sofern durch diese Anlagen neue Verkehrswege geschaffen werden,
5. Erweiterung bestehender Ueber- und Unterführungen,
6. Herstellung und Erweiterung von freien Plätzen,
7. Kanalisierung von Wasserläufen,
8. Neuanlegung, Verlegung, Höher- und Tieferlegung von Eisenbahngleisen, Bahnhöfen oder sonstigen Bahnanlagen, sofern die Veranstaltung ganz oder teilweise für Rechnung oder mit Leistung eines Zuschusses der Stadt erfolgt.

§ 3. Ausgeschlossen sind diejenigen Fälle, welche unter das aufgrund des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 erlassene Ortsstatut fallen.

§ 4. Der Kreis der Beitragspflichtigen und die Höhe der Beiträge wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

Für die erstmalige Befestigung des Fahrdammes werden Beiträge bis zu 50 %, in den übrigen Fällen des § 2 Ziffer 1 Beiträge bis zu 33 1/3 % von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke der Straße oder des Straßenteils nach Verhältnis der Länge der die Straße berührenden Grundstücksgrenzen erhoben.

Das Verfahren richtet sich nach § 9 Absatz 3 ff. des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5. Die Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung fällig, jedoch kann der Magistrat Abzahlungen in Raten binnen einer Frist von 5 Jahren bewilligen.

§ 6. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 23. Juni 1909.

Der Magistrat.

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 19. Juli 1909.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

---

h) Straßenabrechnungen.

Vom 1. April 1906 bis 1. April 1913 wurden folgende Straßenzüge abgerechnet:

I. Grunderwerb.

1. Schalschaerstraße. Von der Tarnowitzer Chaussee bis zur Zernikerstraße.
   Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 450,56 m. Die Ausgaben betragen 4423 20 Mk. Es entfallen somit auf den lfd. m 8,8171 Mk. Anliegerbeitrag.

2. Markusstraße von der Tarnowitzer Chaussee bis Zernikerstraße.
Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 414,95 m. Die Ausgaben betragen 7183,99 Mk. Es entfallen somit auf den lfd. m 17,3129 Mk. Anliegerbeitrag.
3. Markgrafenstraße von der Promenade bis Wilhelmstraße.
Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 291,10 m. Die Ausgaben für die Straße in der Breite von 26 m betragen 77053,19 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 264,69663 Mk. Anliegerbeitrag. Die Straße hat eine Breite von 35 m und hat die Stadtgemeinde für die größere Breite als 26 m = 9 m einen Beitrag von 26672,26 Mk. zu tragen.
4. Weidestraße. Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 1601,53 m.
Die Gesamtkosten betragen 10429,37 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 6,5121 Mk. Anliegerbeitrag.
5. Stefanstraße. Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 437,30 m.
Die Gesamtkosten betragen 11985,72 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 27,40818 Mk. Anliegerbeitrag.
6. Bielitzerstraße. Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 474,93 m.
Die Gesamtkosten betragen 10977,30 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 23,1135 Mk. Anliegerbeitrag.
7. Petristraße von der Linden- bis zur Zernikerstraße.
Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 470,94 m. Die Gesamtkosten betragen 25390,66 Mk. Auf den lfd. m entfallen 53,91485 Mk. Anliegerbeitrag.
8. Friedrichstraße.
Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 1201,35 m. Die Gesamtkosten betragen 51,632 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 42,97852 Mk. Anliegerbeitrag.
9. Roonstraße. Von der Friedrich- bis Nieberdingstraße.
Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 416,18 m. Die Gesamtkosten betragen 20057,82 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 43,5869 Mk. Anliegerbeitrag.
10. Trynekerstraße.
Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 210,78 m. Die Gesamtkosten betragen 7438,41 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 35,29 Mk. Anliegerbeitrag.
11. Freundstraße. Teil zwischen Raudener- und Friedrichstraße.
Die beiden Fronten der Straße haben eine Länge von 675,59 m. Die Ausgaben betragen 25727,15 Mk. Es entfallen somit auf den lfd. m 38,08101 Mk. Anliegerbeitrag.
12. Richtersdorferstraße. Teil von der Raudener- bis Friedrichstraße.
Die beiden Fronten der Straße haben eine Länge von 347,11 m. Die Ausgaben betragen 16290,40 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 46,9314 Mk. Anliegerbeitrag.
13. Schröterstraße. Teil von der Schule IV bis Strachwitzstraße.
Die beiden Fronten der Straße haben eine Länge von 229,81 m. Die Ausgaben betragen 5928,47 Mk. Es entfallen somit auf den lfd. m 25,79727 Mk. Anliegerbeitrag.
14. Alter Roßmarkt.
Die beiden Fronten des Platzes haben eine Länge von 211,42 m. Die für die Anlieger in Ansatz zu bringenden Grunderwerbskosten betragen 1503,88 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 7,1132 Mk. Anliegerbeitrag. Da der Platz breiter als 26 m ist, hat die Stadtgemeinde die auf diese Fläche fallenden Mehrkosten in Höhe von 466,50 Mk. zu tragen.
15. Zernikerstraße.
Die Kosten des Grunderwerbs der Zernikerstraße (Teil zwischen Tarnowitzer Chaussee bis Petristraße) betragen 13551,11 Mk. Die beiden Fronten der Straße haben eine Länge von 582,75 m. Es entfällt auf den lfd. m 23,4425 Mk. Straßenanliegerbeitrag.
16. Kleine Mühlstraße.
Die Grunderwerbskosten der Kleinen Mühlstraße (Teil zwischen Kloster- und Große Mühlstraße) betragen 44345,66 Mk. Die beiden Fronten der Straße haben eine Länge von 378,57 m. Es entfällt auf den lfd. m ein Straßenanliegerbeitrag von 117,10898 Mk.

II. Ausbaukosten.

1. Straße an der Waldschule. Kleinpflaster ohne Trottoir.
Die Straße hat eine Länge von 886,08 m. Die Ausgaben betragen 33913,45 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 38,27358 Mk. Anliegerbeitrag.
2. Stadtwaldstraße. Ohne Trottoirplattenbelag.
Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 1022,13 m. Die Gesamtkosten betragen 114157,33 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 111,6857 Mk. Anliegerbeitrag.

3. Kirchhofsplatz am Stadtwalde.
Die beiden Straßenfronten haben eine Länge von 423,02 m. Die Gesamtkosten betragen 46520,36 Mk. Die Stadt hat hiervon zu tragen, weil der Platz eine Breite von 45 m hat, 33995,65 Mk. Die Gesamtausgabe beträgt 80516,01 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 109,972 Mk. Anliegerbeitrag.
4. Hintergasse.
Die beiden Fronten der Straße haben eine Länge von 190,97 m. Die Ausgaben betragen 11015,91 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 57,6840 Mk. Anliegerbeitrag.
5. Markgrafenstraße von der Wilhelm- bis Bahnhofstraße.
Die beiden Fronten der Straße haben eine Länge von 361,14 m. Die Ausgaben einschließlich des Grunderwerbs betragen 202425,02 Mk. Es entfallen auf den lfd. m 560,5167 Mk. Anliegerbeitrag.

Zu h) Gemeindebeschlüsse über Erstattung von Straßen-Ausbau-Kosten, § 9 des Kommunal-Abgaben-Ges., Ortsstatut vom 23. 6. 09.

Straßen bezw. Straßenzug	Gesamtkosten	Zur Erhebung sind gelangt	Beschluß des Magistrats	Beschluß der Stadtverordneten	Gemeindeblatt Jahr	Gemeindeblatt Seite
Oberwallstraße zwischen Nikolai- u. Teuchertstraße	78322,86 M.	20%	24. 11. 13	20. 11. 13	1914	35
Niederwallstr., Verbreiterung u. Pflasterung zwischen Wilhelmstr. und Tarnowitzerstr.	23904,60 M.	33⅓%	24. 11. 13	18. 12. 13	1914	115
Nikolaistraße zwischen Kloppot- und Bahnhofstraße	25010,11 M.	33⅓%	5. 5. 14 20. 5. 14	19. 5. 14	1914	186
Raudenerstraße . . .	26283,06 M.	20%	12. 5. 14 20. 5. 14	19. 5. 14	1914	187
Bahnhofstraße zwischen Nikolaistraße und der Klodnitz	127340,77 M.	33⅓%	21. 4. 14 20. 5. 14	19. 5. 14	1914	187
Ring	63265,75 M.	30%	20. 5. 14 9. 6. 14	8. 6. 14	1914	221

B. Straßenbahn.

a) Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz und der Kommanditgesellschaft Kramer & Co. in Berlin, betreffend Anlegung einer Dampfstraßenbahn, vom 4./14. Juli 1892.

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat einerseits und der Kommandit-Gesellschaft Kramer & Co. in Berlin, Chausseestraße 1, andererseits, ist wegen Benutzung städtischer Straßen zur Anlegung einer Dampfstraßenbahn im Oberschlesischen Industriebezirk folgender Vertrag geschlossen worden:

Gegenstand der Konzession.

§ 1. Die Stadt Gleiwitz gestattet im Interesse des allgemeinen und öffentlichen Verkehrs der Kommandit-Gesellschaft Kramer & Co. die Benutzung nachstehender Straßen: Die Bergwerkstraße, von der Kreuzung mit der Kronprinzenstraße bis an die Einmündung der neben der Staatsbahn laufenden neuangelegten Straße, diese letztere bis zur Chausseeunterführung am Rohrwalzwerke, Rohrstraße, Neumarkt, Neudorferstraße, Personenbahnhof, Bahnhofstraße, Nicolaistraße, Nepomukbrücke, Oberwallstraße, Oberrealschule, Schützengarten, Klosterstraße bis zum Gymnasium, Klosterstraße, Fleischmarkt, Niederwallstraße, Bahnhofstraße. Personenbahnhof zum Bau und Betriebe einer schmalspurigen Dampf-

straßenbahn für Personen- und Güterverkehr, mit der Maßgabe jedoch, daß es späteren Beschlüssen der städtischen Behörden vorbehalten bleibt, zu verlangen, daß die Straßenbahn von der Niederwallstraße in die Wilhelmstraße einbiegen, von da nach dem Personenbahnhofe geführt, und daß eine Steitenstrecke nach der Königlichen Hütte gelegt werde.

Die Bahn soll die Spur von 1 Meter haben und vorläufig eingleisig mit Ausweichstellen angelegt werden, doch soll der Unternehmerin, falls es der Verkehr erfordert, unter besonders einzuholender Genehmigung des Magistrats die Anlage eines zweiten Gleises gestattet sein.

Die Unternehmerin hat vor Beginn der Arbeit dem Magistrat einen speziellen Plan nebst genauer Beschreibung für die beabsichtigte Anlage auf städtischem Gebiet einzureichen, welcher im Besitz der Stadt verbleibt.

Dauer der Konzession.

§ 2. Die Stadt Gleiwitz behält sich das volle und uneingeschränkte Eigentumsrecht an dem Straßenkörper, welcher von der Bahnanlage benutzt wird, vor, kann also nach freiem Belieben die in Betracht kommenden Straßen aufheben oder verändern, ohne daß daraus der Unternehmerin ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf 50 (fünfzig) Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung ab gerechnet, festgestellt.

Nachweisung der Baumittel.

§ 3. Die Unternehmerin hat, ehe sie die Bahnanlage in Angriff nehmen darf, die Mittel zur Ausführung des ganzen Unternehmens nachzuweisen, in der Art, daß sie dartut, daß ihr diese Summe bei einem als solide angenommenen Bank-Institute zur Verfügung steht, oder daß sie die Darlegung ihrer Vermögensverhältnisse, bezw. in sonstiger Weise der Stadt Gleiwitz die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der erforderlichen Baumittel verschafft.

Sofern dieser Nachweis schon der Landespolizei-Behörde gegenüber geführt ist, soll dies auch für die Stadtgemeinde Gleiwitz genügen.

Uebertragbarkeit der Konzession.

§ 4. Es ist der Unternehmerin ausdrücklich gestattet, das ganze Bahnunternehmen einer von ihr zu gründenden Lokalbahngesellschaft einzuverleiben, doch soll in diesem Falle über die Oberschlesische Dampfstraßenbahn getrennte Rechnung geführt werden.

Desgleichen soll es der Unternehmerin gestattet sein, zum Zwecke der Durchführung des Oberschlesischen Dampfstraßenbahn-Unternehmens oder aus der fertigen Dampfstraßenbahn selbst eine besondere Actiengesellschaft zu bilden, wobei natürlich den Bestimmungen des Actien-Gesetzes in jeder Hinsicht nachzukommen ist.

Die Uebertragung darf nur unter der Bedingung und in der Weise geschehen, daß der Unternehmer zugleich alle der Unternehmerin in diesem Vertrage auferlegten Verpflichtungen übernimmt und vor Beginn des Betriebes der Stadtgemeinde Gleiwitz gegenüber sich schriftlich verpflichtet, diese Verbindlichkeiten bei Vermeidung der in diesem Vertrage festgesetzten Nachteile zu erfüllen.

Kaution.

§ 5. Die Unternehmerin muß binnen 14 Tagen nach der von der Königlichen Regierung zu Oppeln erteilten landespolizeilichen Genehmigung für die Strecke Beuthen—Königshütte—Lipine—Morgenroth—Zaborze—Zabrze—Gleiwitz eine Summe von 2500 Mk. in Worten: Zweitausend fünfhundert Mk. in Königlich Preußischen Staats- oder deutschen Reichs-Anleihen bei der Stadthauptkasse als Faustpfand hinterlegen. Die Zinsen der hinterlegten Wertpapiere verbleiben der Unternehmerin.

Diese Kaution gilt als jederzeit angreifbares Unterpfand für die genaue Innehaltung aller nach diesem Vertrage der Unternehmerin obliegenden Verpflichtungen.

Ist die Kaution gänzlich oder teilweise verbraucht, so ist sie binnen 14 Tagen nach der vom Magistrat zu erlassenden Aufforderung zu erneuern bezw. zu ergänzen.

Außer der Kaution haften der Stadtgemeinde für alle der Unternehmerin in diesem Vertrage auferlegten Verbindlichkeiten die gesamten in den Straßen eingelegten Materialien und sämtliche auf städtischem Gebiet befindliche Pertinenzen und Betriebsmittel der Straßenbahn.

§ 6. Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich, während der ganzen Konzessionsdauer in dem gegenwärtigen Stadtgebiete keinem Konkurrenzunternehmen die Anlage irgend einer Straßenbahn zu gestatten, sofern die Kommandit-Gesellschaft Kramer u. Co. oder deren Rechtsnachfolger sich verpflichtet, derartige Anlagen unter den gleichen Bedingungen als obenerwähnte eventuelle Konkurrenzunternehmer auszuführen.

Auch für den Fall, daß während der Konzessionsdauer neue Linien von Nachbarorten in die Stadt hineingeführt werden sollen, ist der Firma Kramer u. Co. unter gleichen Bedingungen stets das Vorrecht zu geben.

Schadloshaltung.

§ 7. Die Unternehmerin hat für jeden Schaden aufzukommen, welcher der Stadt Gleiwitz durch die Anlage, die Unterhaltung oder den Betrieb der Bahn erwachsen sollte. Sie haftet dabei für die Handlungen ihrer Beauftragten, Beamten und Arbeiter in gleicher Weise, wie für eigene Handlungen.

Durch die Bahnanlage darf die Entwässerung der Straßen, sowie die Verbindung zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken nicht aufgehoben oder wesentlich gehindert werden.

Das Schienengleis ist in allen Straßen von weniger als 8 m Breite an einer Seite der Straße, in allen breiteren Straßen dagegen in der Mitte derselben zu legen. Die infolge der Anlegung der Bahn erforderlich werdenden Verbreiterungen oder Veränderungen bezw. Verlegungen von Entwässerungs-, Beleuchtungs- oder anderen Anlagen sind nach Vorschrift der betreffenden zuständigen Verwaltungs- bezw. Ortspolizeibehörde auf Kosten der Unternehmerin zu bewirken.

Falls die Anlage bezw. der Betrieb der Straßenbahn einen Neubau oder Umbau von Brücken erforderlich machen sollte, so hat dies auf Kosten der Unternehmerin zu geschehen. Die neugebauten oder veränderten Brücken gehen sogleich in das Eigentum der Stadtgemeinde über, ohne daß der Unternehmerin ein Anspruch auf Vergütung zusteht.

Ausschluß von Schadenersatzansprüchen der Unternehmerin.

§ 8. Die Unternehmerin kann keinerlei Schadenersatz-Ansprüche erheben wegen der Nachteile und Beschädigungen, welche der Fuhrwerksverkehr dem Schienenwege verursachen könnte; ebensowenig wegen des Zustandes der Straßen und des Einflusses, welchen derselbe auf Unterhaltung und Betrieb der Bahn ausübt, desgleichen nicht wegen Eröffnung neuer Verkehrswege.

Unternehmerin hat ferner keinerlei Schadenersatz-Ansprüche wegen Störung des Betriebes oder Beschädigung der Bahnanlage, welche durch Veränderungen der betreffenden Straßen, insbesondere Kassierung der betreffenden und Anlage von neuen Straßen oder durch Ausführung von ober- oder unterirdischen Arbeiten am Straßenkörper, dem Pflaster oder der Chaussierung bezw. den im Straßenkörper vorhandenen Brücken, Durchlässen, Gas- und Wasserleitungsröhren oder Telegraphen ꝛc. bezw. durch Herstellung derartiger Anlagen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Gleiwitz herbeigeführt werden; indessen soll die Ausführung solcher Arbeiten nur nach vorausgegangener Mitteilung an die Bahnverwaltung vorgenommen werden.

In den Fällen, wo derartige Maßnahmen nicht im Interesse der vorgenannten Stadt Gleiwitz oder im allgemeinen Interesse, sondern lediglich im privaten Interesse Dritter stattfinden, und letztere zur Leistung einer Entschädigung angehalten werden können, wird sich die Stadt Gleiwitz bemühen, der Unternehmerin nach ihrem Ermessen eine entsprechende Entschädigung seitens des Dritten zu vermitteln, ohne jedoch hierzu in irgend einer Weise eine Verpflichtung zu übernehmen.

Ebensowenig kann Unternehmerin einen Schadenersatz beanspruchen, wenn auf Anordnung der Polizei-Behörden gelegentlich besonderer Festlichkeiten, Feuersgefahr oder dergleichen mehr eine zeitweise, lediglich von dem Ermessen erwähnter Behörden abhängige Einstellung des Betriebes angeordnet wird. Die Unternehmerin ist überhaupt verpflichtet, allen schon bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften und Verordnungen in Bezug auf die Anlage, Inbetriebsetzung sowie den Betrieb und auf die Unterhaltung der Bahn unweigerlich Folge zu leisten.

Auf den zum Bahnverkehr eingeräumten Straßen ist die Errichtung eines Gebäudes seitens der Unternehmerin unzulässig. Die Errichtung von Wartehallen ist unter dieses Verbot nicht einbegriffen, indes bleibt in jedem Falle die Bestimmung der Anzahl und des Standortes für dieselben der Genehmigung der Stadt Gleiwitz vorbehalten.

Technische Bestimmungen.

§ 9. a) Anlangend den Oberbau, als wozu gehörig die gesamte in der Straße angelegte Anlage von Schienen, Schwellen, Verbindungsstücken, Weichen und was sonst immer gilt, ist Unternehmerin verpflichtet, sowohl bei der ersten Anlage wie bei der jeweilig notwendig werdenden Erneuerung für denselben in allen Teilen das neueste und bestbewährteste System zur Verwendung zu bringen und allen bezüglichen Anordnungen der Stadt Gleiwitz unweigerlich Folge zu leisten.

Unternehmerin hat für gute Abwässerung des Bahnkörpers zu sorgen.

Weder durch das Profil der Schienen, noch durch die Konstruktion der Gleise oder durch die Anlage der Bahn überhaupt darf das Fahren anderer Wagen über die Bahn in irgend einer Weise erschwert werden.

Schienenprofile und Konstruktionen oder Gleise, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Magistrats durch andere zweckmäßige ohne Entschädigung ersetzt werden.

b) Unternehmerin hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Schienen und sonstigen Bahnanlagen die Oeffnungen, Zugänge, Einläufe, Einsteigeschächte, Hydranten, Gasleitungen und dergleichen mehr in ihrer Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Sollte von der betreffenden Ressortbehörde infolge der Bahnanlage die Verlegung einer solchen Einrichtung oder sonstige Arbeiten an derselben bei der ersten Anlage oder später für nötig erklärt werden, so hat Unternehmerin die hierdurch entstehenden Kosten der betreffenden Behörde oder Gesellschaft zu vergüten.

c) Bei Legung der Schienen auf den gepflasterten Straßen ist der Bahnkörper nach Einlegung der Schienen von der Unternehmerin in ordnungsmäßiger Weise wiederherzustellen und haben die Beipflasterungen genau nach dem Niveau der Schienen zu geschehen.

Als zum Bahnkörper gehörig gilt bei einfachem Gleise der Raum zwischen den Schienen einschließlich derselben, sowie jederseits ein Streifen außerhalb des Gleises, bis zu einer Gesamtbreite von 2 Meter.

Es steht dem Magistrat das Recht zu, in den Fällen (a, b, c) die Herstellung auf Kosten der Unternehmerin zu bewirken und dafür die Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

Wird eine gepflasterte oder chaussierte Straße im Stadtbezirk, in welcher Schienen der Straßenbahn liegen, neu gepflastert oder chaussiert oder repariert, so hat Unternehmerin ebenfalls die Kosten des auf den Bahnkörper entfallenden Anteils zu ersetzen.

Dasselbe gilt, wenn eine bisher ganz unbefestigte oder nur im Bebauungsplan vorgesehene Straße, in welcher Straßenbahnen liegen, auf irgend eine Art befestigt, also insbesondere chaussiert oder mit irgend welchem Pflasterbelag versehen wird.

Unterhaltungspflicht der Unternehmerin.

§ 10. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die gesamte Anlage nebst allem Zubehör, insbesondere die Gleisanlagen und die Betriebsmittel stets in bestem Zustande zu erhalten und allen bezüglichen Anordnungen der betreffenden städtischen Behörden unweigerlich Folge zu geben.

Der Unternehmerin liegt auch ausschließlich die Pflicht ob, den gepflasterten oder anderweitig befestigten Bahnkörper (§ 9 c) nach Anordnung der Behörden in gutem Zustande zu erhalten. Hierzu gehört insbesondere die sorgfältigste Unterhaltung der Gleise hinsichtlich der Profilverhältnisse und der Beipflasterung an den Schienen. Ebenso hat Unternehmerin die ständige Reinigung des Bahnkörpers von Schmutz, Schnee usw. einschließlich der Abfuhr zu bewirken.

Die Stadt Gleiwitz ist berechtigt, die gesamte Unterhaltung, ebenso die Reinigung und die sonstigen vorbezeichneten Leistungen innerhalb ihres Gebietes auf Kosten der Unternehmerin bewirken zu lassen und letzterer die Selbstkosten in Rechnung zu stellen, sowie auch diese Selbstkosten gleich öffentlichen Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Es bleibt vorbehalten, hierüber ein besonderes Abkommen zu treffen.

Beitragspflicht der Unternehmerin bei Aenderung der Straßen.

§ 11. Nimmt die Stadt Gleiwitz Aenderungen an den Straßen hinsichtlich des Alignements oder Nivellements oder der Art der Befestigung vor, wozu sie jederzeit ohne Schadenersatzansprüche der Unternehmerin berechtigt ist, so hat die Unternehmerin den auf den Bahnkörper (§ 9 c) entfallenden Anteil der Gesamtaufwendungen an diese Kontrahenten zu vergüten.

Beseitigung der Bahn nach Ablauf der Konzession.

§ 12. Bei Aenderung oder Verlegung der Gleise, sowie bei Ablauf oder Erlöschen der Konzession, hat Unternehmerin nach Entfernung der Gleise die betreffenden Straßen oder Straßenteile gemäß Vorschrift des Magistrats binnen längstens 3 Baumonaten auf ihre Kosten wieder in ordnungsmäßigen Stand setzen zu lassen. Kommt Unternehmerin ihren Verpflichtungen nicht in der erwähnten Frist nach, so hat die Stadt Gleiwitz das Recht, die Arbeiten auf Rechnung der Unternehmerin auszuführen und die baren Auslagen von der Unternehmerin im Verwaltungzwangsverfahren einzuziehen.

Im Falle des Erlöschens der Konzession während der 50 Jahre steht der Stadt Gleiwitz das fernere Recht zu, entweder die Bahn, soweit sie im Stadtgebiet liegt, für den Rest der Konzessionsdauer in eigene Benutzung zu nehmen oder den Betrieb zu verpachten ohne jede Entschädigung an die Gesellschaft.

Betriebsmittel.

§ 13. Die Bahn soll durch Roman'sche Dampfwagen betrieben werden, ähnlich wie solche auf der Berliner und auf der St. Johann Malstadt — Burbach — Louisentaler Dampfstraßenbahn verkehren, doch soll der Unternehmerin gestattet sein, falls sich dem Dampfbetrieb technische Schwierigkeiten entgegenstellen, vom Bahnhof Gleiwitz Pferdebahnbetrieb einzuführen.

An die ersterwähnten Dampfwagen werden nach Bedürfnis zwei bis drei Anhängewagen gehängt.

Tarife, Fahrpläne und Reglement.

§ 14. Die halbjährlich festzustellenden Fahrpläne, die Tarife, Reglements, Zahl der Züge und Anzahl und Lage der Halte- bezw. der Ausweichestellen sowie die Bestimmungen über die Fahrgeschwindigkeit sind im Einvernehmen mit dem Magistrat festzustellen. Jede Aenderung hieran, insbesondere jede Erhöhung der Fahrtaxe, bedarf der Genehmigung dieser Behörde.

Abgaben und Entschädigung für die Konzession.

§ 15. Die für das Unternehmen zu zahlenden Kommunalabgaben regeln sich nach den gesetzlichen und ortsstatutarischen Bestimmungen.

Außerdem hat Unternehmerin eine im folgenden näher angegebene Abgabe als Entschädigung für die Konzession selbst zu zahlen.

Die Zahlung dieser Abgabe soll beginnen nach dem vollendeten 5. Betriebsjahre und soll betragen bis zum Ablauf des 10. Betriebsjahres 2%, von da ab bis zum Ablauf des 20. Betriebsjahres 2,5%, von da bis zum Ende des 30. Betriebsjahres 3% und bei andauernder Steigerung der Einnahme des Unternehmers soll diese Abgabe weiter steigen in der Zeit vom 31. Betriebsjahre an bis zum Ende des 40. auf 4% und vom 41. Betriebsjahre bis zum Ablauf des 50. auf 5% der Brutto-Einnahmen für einen Kilometer der in Rechnung zu ziehenden Betriebslänge, das ist im ganzen bei einer kilometrischen Brutto-Einnahme von b Mark und einer Betriebslänge von a Kilometer $\frac{a.\ 2\ b}{100}$ resp. $\frac{a.\ 2\frac{1}{2}\ b}{100}$ oder $\frac{a.\ 3\ b}{100}$ oder $\frac{a.\ 4\ b}{100}$ oder endlich $\frac{a.\ 5\ b}{100}$.

Die Zahlung dieser Abgabe hat innerhalb 4 Wochen nach Ablauf des Betriebsjahres an die Stadthauptkasse auf Grund einer dem Magistrat zuzustellenden Bescheinigung der Revisions-Kommission der Firma, in welcher auf Grund der revidierten Bücher der Firma die Höhe der Brutto-Einnahme aus der Beförderung von Personen und Gütern einschließlich der Abonnements für das abgelaufene Betriebsjahr nachgewiesen ist.

Verlust der Konzession.

§ 16. Die Stadt Gleiwitz ist berechtigt, die gegenwärtige Konzession und alle Rechte aus derselben für erloschen zu erklären, ohne daß es einer vorherigen Klage auf Auflösung dieses Vertrages bedarf:

1. Wenn die Bahn nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter landespolizeilicher Genehmigung der Bauprojekte fertiggestellt und in Betrieb gesetzt ist.

Wenn die Bahn in der gedachten Frist nicht fertiggestellt ist, verfällt außerdem die in § 5 vorgesehene Kaution der Stadtgemeinde Gleiwitz.

Ein Verzug, welcher durch kriegerische Ereignisse veranlaßt ist, soll der Unternehmerin nicht zur Last gelegt werden.

Der Magistrat ist berechtigt, die Unternehmerin mit Stellung einer Frist aufzufordern, die Genehmigung zum Bau der Linie bei den zuständigen Behörden nachzusuchen, wenn dieselbe die Nachsuchung der Genehmigung bezw. den Bau verzögert oder unterläßt.

Läßt die Unternehmerin diese Frist verstreichen, so ist dieser Vertrag aufgehoben, und die gemäß § 5 hinterlegte Kaution fällt der Stadtgemeinde anheim.

2. Wenn die Unternehmerin eine Bestimmung dieses Vertrages trotz zweimaliger formeller Aufforderung unter Androhung der Konzessions-Entziehung binnen von der Stadt Gleiwitz zu stellenden Fristen nicht erfüllt.

3. Wenn der Betrieb der Bahn durch Schuld der Unternehmerin über einen Monat hinaus unterbrochen wird.

Hierbei sind jedoch solche Betriebsstörungen ausgeschlossen, welche infolge von Kriegsereignissen oder sonstiger höherer Gewalt unvermeidlich gewesen sind.

4. Wenn die Kaution nicht in der vorgeschriebenen Frist hinterlegt oder ergänzt worden ist.

5. Wenn die Unternehmerin bezw. die von derselben etwa zu gründende Aktien-Gesellschaft in Konkurs oder Liquidation gerät oder aber die Konzession ohne Genehmigung des Magistrats auf einen Dritten oder auf eine andere Gesellschaft überträgt.

Diese Genehmigung des Magistrats soll indessen nicht verweigert werden, wenn diejenige Person oder Gesellschaft, an welche die Konzession übertragen werden soll, alle Pflichten der Unternehmerin übernimmt und nach Ermessen des Magistrats gleiche Sicherheit für Erfüllung derselben bietet.

Auch in den vorstehend zu 2 bis einschließlich 5 erwähnten Fällen ist die Stadtgemeinde befugt, neben der Aufhebung des Vertrages den Verfall der geleisteten Kautton zu Gunsten der Stadtgemeinde auszusprechen.

Freie Fahrt.

§ 17. Unternehmerin ist verpflichtet, den mit Karten versehenen Bau- und Polizei-Beamten, welche dienstliche Legitimationskarten besitzen, freie Fahrt innerhalb des Stadtgebietes und der Vororte sowie zwischen den einzelnen Teilen des Stadtgebietes zu gewähren.

Stempel pp.-Kosten.

§ 18. Alle aus bezw. durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, einschließlich des erforderlichen Stempels, trägt die Unternehmerin.

§ 19. Jede Abänderung bezw. Erweiterung der vorstehend konzessionierten Anlage, soweit städtisches Gebiet berührt wird, unterliegt einer neuen Konzessionserteilung der Stadt Gleiwitz.

§ 20. Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich, das zum Betrieb notwendige Kesselspeisewasser der Unternehmerin zum Selbstkostenpreise aus der städtischen Wasserleitung, sobald die Stadt in dem Besitz einer solchen sein wird, herzugeben. Die Punkte, an denen das Wasser entnommen werden soll, werden noch besonders festgesetzt werden.

§ 21 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten soll das Amtsgericht bezw. Landgericht Gleiwitz ausschließlich zuständig sein.

§ 22. Dieser Vertrag wird hinfällig, wenn der Unternehmerin seitens der Landespolizei-Behörde die Genehmigung zum Bau dieser Straßenbahn versagt wird.

§ 23. Die bei der Stadt Gleiwitz hinterlegte Kaution wird der Unternehmerin zurückerstattet, sofern ohne Verschulden der Unternehmerin durch behördlichen oder privaten Einspruch die Oberschlesische Dampfstraßenbahn nicht zur Ausführung kommt.

Gleiwitz, den 4. Juli 1892.

Der Magistrat.

Berlin, den 14. Juli 1892.

gez. Kramer & Co.

---

b) Uebergang des Unternehmens und der Verträge von Kramer & Co. auf die Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft.

(Akten: Verträge mit Kramer & Co., Vol. 1, Seite 140.)

Die Kommandit-Gesellschaft Kramer & Co. in Berlin tritt hierdurch sämtliche Rechte, welche ihr aus den mit der Stadtgemeinde Gleiwitz unterm 4. und 14. Juli 1892 und 26. April 1893 sowie 15. Juni und 12. Juli 1894 geschlossenen Verträgen zustehen, an die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ab.

Berlin, den 27. Oktober 1894.

Unterschrift.

Die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft m. b. H. erklärt sich mit vorstehender Abtretung einverstanden und übernimmt der Stadtgemeinde Gleiwitz gegenüber sämtliche der Kommandit-Gesellschaft Kramer & Co. aus oben genannten Verträgen obliegenden Verpflichtungen.

Berlin, den 27. Oktober 1894.

Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft m. b. H.

Vorstehende Firmenzeichnung der zu Berlin domizilierenden Kommandit-Gesellschaft Kramer & Co. durch den Ingenieur Moritz Kramer, zu Berlin wohnhaft, sowie vorstehende unter dem Firmenabdruck der zu Berlin domizilierenden Gesellschaft m. b. H. Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft m. b. H. befindliche Unterschrift des Baurats a. D. Herrn Karl Griebel, zu Berlin wohnhaft, wird auf Grund der von mir erfolgten Fertigung hierdurch beglaubigt.

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 357 des Jahres 1894.

Berlin, den 27. Oktober 1894.

gez. **Hermann Stern,**
Notar im Bezirk des Königlichen Kammergerichtes.

---

c) Vergleich vom 16. Oktober 1904, betreffend die von der Oberschlesischen Dampfstraßenbahngesellschaft an die Stadtgemeinde Gleiwitz zu zahlende Abgabe

(Akten: Gewinnbeteiligung der Stadt Gleiwitz an dem Unternehmen der Schlesischen Kleinbahn A.-G. Vol. 1, S. 81).

Gleiwitz, den 16. Oktober 1904.

Anwesend:

von Seiten der Stadtgemeinde Gleiwitz:
Erster Bürgermeister Mentzel,
Bürgermeister Miethe,
Stadtverordneter, Rechtsanwalt Schüller,
Landmesser Schreiber.

von Seiten der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn-Gesellschaft:
Generaldirektor Daubner,
als Protokollführer:
Magistratssekretär Mühlig.

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, früher in Berlin, jetzt in Kattowitz, vertreten durch Herrn Generaldirektor Daubner Kattowitz, wird zur Beilegung des bei dem Landgericht in Gleiwitz in den Akten 3. 0. 63/02 anhängig gewesenen, jetzt bei dem Oberlandesgericht in Breslau in der Berufungsinstanz schwebenden Prozesses, vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung, der nachstehende Vergleich geschlossen:

§ 1. Die in dem Vertrage vom 4. und 14. Juli 1892 festgesetzte Vertragsdauer von 50 Jahren beginnt am 1. Juli 1894, gleichviel wann die einzelnen Strecken in Betrieb genommen worden sind.

§ 2. Die im § 15 des Vertrages festgesetzte Freizeit für die Entrichtung der Abgabe beginnt mit dem 1. Juli 1894 und endet am 30. Juni 1899. Dabei ist es gleichgiltig, wann die einzelnen Strecken in Betrieb genommen sind. Demgemäß ist die vom 1. Juli 1899 ab zu entrichtende Abgabe für sämtliche Strecken zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, wann die Inbetriebnahme erfolgt ist, und ob die Betriebszeit bereits 5 Jahre gedauert hat.

§ 3. Sämtliche im Stadtkreise Gleiwitz befindlichen Bahnstrecken, mit Ausnahme der Kleinbahnstrecke Trynek—Ratibor, sollen als unter den Vertrag fallend angesehen werden, selbst wenn das Eigentum an dem Grund und Boden, auf dem die Bahn sich befindet, nicht der Stadt zusteht. Mithin ist der Berechnung der nach § 15 zu entrichtenden Abgabe auf die Gesamtlänge aller im Stadtgebiete befindlichen Bahnstrecken zu Grunde zu legen. Auch die im Stadtwald Zorek in Gemäßheit des Vertrages vom 26. April 1893 neben der Chaussee angelegte, etwa 600 Meter lange Strecke ist bei Berechnung der Abgabe gemäß § 15 des Vertrages vom 5. und 14. Juli 1892 in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Von der seitens der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn zu entrichtenden Abgabe sind in Abzug zu bringen:

1. Für jedes Kilometer Bahnstrecke, welches auf Eigentum der Provinz oder auf Terrain, welches sie zu unterhalten hat, verläuft, den Betrag von 100 Mk. pro Kilometer, den auch die Dampfstraßenbahn an die Provinz als Anerkennungsgebühr oder Entschädigung zu entrichten hat,
2. ein Betrag von 50 Mk., der der Straßenbahn für die 600 Meter im Stadtwalde Zorek gutgebracht wird, wobei ausdrücklich hervorgehoben ist, daß der Vertrag vom 26. April 1893 dadurch nach keiner Richtung berührt wird.

§ 5. Uebernimmt die Stadtgemeinde die jetzigen Provinzialchausseen bezw. die von der Provinz zu unterhaltenden Straßen, soweit sie im Stadtgebiet liegen, in eigene Unterhaltung, so fällt der im § 4 unter 1 vereinbarte Abzug weg.

§ 6. Nach Maßgabe der vorstehend getroffenen Vereinbarungen ist die an die Stadtgemeinde nach § 15 zu entrichtende Abgabe vom 1. Juli 1899 ab zu berechnen und der durch die Berechnung ermittelte Betrag nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen an die Stadtgemeinde zu entrichten.

§ 7. Die gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits werden von den Parteien zur Hälfte getragen, die außergerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben.

Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft m. b. H.
Unterschriften.

Gleiwitz, den 2. Dezember 1904.

Der unterzeichnete Magistrat hat die Vergleichsverhandlung vom 16. Oktober cr. mittelst Beschlusses vom 21. Oktober 1904 und die Stadtverordneten-Versammlung mittelst Beschlusses vom 10. November 1904 genehmigt. Hierdurch ist der Vergleich vom 16. Oktober cr. perfekt geworden. Demgemäß erkennen wir, der Magistrat, namens der Stadt, und ich, der Generaldirektor Daubner, namens der Oberschlesischen Dampfstraßenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung den Vergleich vom 16. Oktober 1904 in allen Punkten als endgiltig und für beide Teile rechtsverbindlich hiermit ausdrücklich an.

Der Magistrat. **Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft m. b. H.**

---

d) Vergleich vom 2. November 1906, betr. Berechnung der Gewinnbeteiligung der Stadt Gleiwitz an dem Unternehmen der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn-Gesellschaft für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 31. Dezember 1905.

(Akten: Gewinnbeteiligung der Stadt Gleiwitz an dem Unternehmen der Schlesischen Kleinbahn A.-G. Vol. 1, S. 185.)

Zwischen dem Magistrat der Stadt Gleiwitz und der Oberschlesischen Dampfstraßenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung, früher in Berlin, jetzt in Kattowitz, vertreten

durch den Generaldirektor Herrn Daubner in Kattowitz, wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgender

Vergleich

geschlossen:

Die Parteien erkennen die auf Grund der Verhandlung zwischen dem Stadtbauinspektor Hache und dem Prokuristen Przyborowski vom 2. Juni 1906 aufgestellte Berechnung der Gewinnbeteiligung der Stadt für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 31. Dezember 1905 als richtig an. Die Gesamtsumme der Abgabe beträgt danach 22353,09 Mk.

	Zu übertragen:	22353,09 Mk.
Hiervon gehen ab	Uebertrag	22353,09 Mk.
a. die am 20. April 1901 gezahlten	570,05 Mk.	
b. die am 15. April 1902 gezahlten	321,59 Mk.	
c. die am 16. Mai 1906 gezahlten	15000,00 Mk.	
d. für jedes Kilometer Provinzialterrain in á 100 Mk. = 5,283 km. 100. $6^1/_2$ = ...	3433,95 Mk.	
e. für den Streifen am Stadtwald Zorek á Jahr 50 Mk., für $6^1/_2$ Jahr = ...	325,00 Mk.	19650,59 Mk.
sodaß das Restguthaben der Stadt noch		2702,50 Mk.

beträgt. Die Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft verpflichtet sich, diesen Betrag sofort zu zahlen, die Stadtgemeinde verzichtet auf etwaige Zinsansprüche. Es wird hierbei bemerkt, daß die Berechnung der Baulänge nicht genau den von den Parteien hierüber in einem zweiten Vertrag vom 2. November 1906 getroffenen Vereinbarungen entspricht, indem in den Baulängen auch außer Betrieb gesetzte Gleisstrecken enthalten sind. Die Länge derselben ist jedoch gegenüber der Gesamtbaulänge so gering, daß dadurch das Endresultat eine nennenswerte Aenderung nicht erleidet, weshalb an den von beiden Teilen u Grunde gelegten Baulängezahlen festgehalten werden konnte.

Gleiwitz, den 2. November 1906.

Der Magistrat.

Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

---

e) Vertrag vom 2. November 1906, betr. Regelung der Feststellung der Baulänge der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn und der zu zahlenden Abgabe.

(Akten: Gewinnbeteiligung der Stadt Gleiwitz an dem Unternehmen der Schlesischen Kleinbahn A.-G. V. 1, S. 188.)

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch ihren Magistrat, und der Oberschlesischen Dampfstraßenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung, früher in Berlin jetzt in Kattowitz, vertreten durch Herrn Generaldirektor Daubner in Kattowitz, wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nachstehender Vertrag, betreffend Abänderung des § 15 des zwischen der Stadt und der Kommanditgesellschaft Kramer & Co., der Rechtsvorgängerin der Oberschlesischen Dampfstraßenbahngesellschaft, stipulierten Hauptvertrages vom 4./14. Juli 1892 und des zugehörigen Vergleichs vom 16. Oktober 1904 geschlossen:

An die Stelle der in Rechnung zu ziehenden Betriebslänge des § 15 Absatz 3 des Vertrages vom 4./14. Juli 1892 tritt die im Betriebe befindliche Baulänge, d. h. die Entfernung von Station zu Station jeder Bahnlinie unter Ausschluß bloßer Ausweichsgleise und nicht befahrener Strecken. Die Gesamtbaulänge und die auf den Stadtkreis Gleiwitz entfallende Baulänge wird dementsprechend nach gleichen Grundsätzen für jedes abgelaufene Geschäftsjahr festgestellt, bei Veränderungen der Baulänge innerhalb des Geschäftsjahres unter Zugrundelegung der Durchschnittsbaulänge des betreffenden Jahres.

An die Stelle der in § 15 Absatz 4 für die Zahlung der Abgabe bestimmten Frist von 4 Wochen tritt eine Frist von 3 Monaten vom Ablauf des Betriebsjahres an gerechnet. Innerhalb dieser Frist hat die Gesellschaft dem Magistrat ein Exemplar des Geschäftsberichts, einen vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweis der Höhe der Bruttoeinnahme (aus der Beförderung von Personen und Gütern einschließlich der Abonnements) für das abgelaufene Betriebsjahr, sowie eine genaue Berechnung der der Stadt Gleiwitz zukommenden Abgabe nebst einer Zusammenstellung der die Gesamtbaulänge ergebenden Betriebsstrecken und ihrer Baulängen einzureichen, auch auf Erfordern dem Magistrat zwecks Nachprüfung dieser Angaben die Einsicht in ihre Bücher zu gestatten.

Gleiwitz, den 2. November 1906.

Der Magistrat. **Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft m. b. H.**

---

f) Pachtvertrag vom 26. April 1893, betreffend einen zum Stadtforst Zorek gehörigen, 600 m langen und 13 m breiten Streifen.

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, einerseits und der Kommanditgesellschaft Kramer & Co. zu Berlin, Chausseestraße 1, andererseits ist nach-

stehender Vertrag als Zusatz zu dem am 4. Juli 1892 wegen Benutzung städtischer Straßen zur Anlegung einer Dampfstraßenbahn geschlossenen Vertrage zustande gekommen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz erteilt der Unternehmerin, Kommanditgesellschaft Kramer & Co. zu Berlin, in Gemäßheit des § 19 des mit derselben geschlossenen Vertrages vom 4./14. Juli 1892 die Genehmigung zum Bau und zum Betriebe der im genannten Vertrage näher beschriebenen Dampfstraßenbahn unter den ebendaselbst aufgeführten Bedingungen auch auf einem 600 m, in Buchstaben sechshundert Meter langen und 13 m, in Buchstaben dreizehn Meter breiten Streifen des zum städtischen Forst Zorek gehörigen Landes, welcher auf der südlichen Seite der Zabrzer Chaussee belegen ist und dieser parallel läuft.

§ 2. Die Stadtgemeinde Gleiwitz verpachtet den im § 1 bezeichneten Landstreifen an die Firma Kramer & Co. vom Tage der Erteilung der landespolizeilichen Genehmigung zu dem Bahnbau auf die Dauer des Vertrages vom 4./14. Juli 1892 für einen jährlichen, am 1. Januar jeden Jahres vorauszuzahlenden Pachtzins von 50 Mk., in Buchstaben „fünfzig Mark".

Wird die landespolizeiliche Genehmigung im Laufe eines Jahres erteilt, so ist für das laufende Jahr alsbald ein entsprechender Teil des Pachtzinses von 50 Mk. zu entrichten.

§ 3. Die Firma Kramer & Co. erhält das Recht, auf dem besagten Landstreifen einen Damm, wie er zum Bau einer Dampfstraßenbahn erforderlich ist, aufzuwerfen. Sie verpflichtet sich dagegen, für sämtliche vorhandenen oder später anzulegenden Wege, welche diesen schneiden, auf beiden Seiten Rampen oder andere Anlagen, welche einen bequemen Uebergang über den Bahndamm für Menschen, Tiere und Fuhrwerke gestatten, auf ihre Kosten herzustellen.

Ebenso verpflichtet sich die Firma Kramer & Co., alle diejenigen Anlagen auf ihre Kosten auszuführen, welche erforderlich sind, um eine Aenderung der bestehenden Vorflutverhältnisse durch den Bahnbau auszuschließen.

§ 4. Die Firma Kramer & Co. ist verpflichtet, falls dies der Magistrat der Stadt Gleiwitz für notwendig erachtet, nach dessen näherer Anweisung zur Verhütung bezw. Einschränkung von Waldbränden Gräben in den der Bahn benachbarten Waldbeständen auf ihre Kosten auszuschachten.

§ 5. Die Stadtgemeinde Gleiwitz gestattet der Firma Kramer & Co. ferner, das zur Aufschüttung des Dammes auf dem im § 1 bezeichneten Landstreifen erforderliche Erdmaterial auf einer im Gleiwitzer Stadtwalde belegenen, der Stadt eigentümlich verbleibenden Fläche von 25 Ar auszuschachten.

Die Bestimmung der Lage dieser Fläche bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 6. Die Firma Kramer & Co. zahlt für die im § 5 eingeräumte Berechtigung eine einmalige Vergütung von 300 Mk. bei Beginn der Ausschachtung. Nach Beendigung der letzteren hat die Firma Kramer & Co. die ihr zu Ausschachtung überlassene Fläche einzuebnen.

§ 7. Die Bäume und sonstigen Erzeugnisse der Forstwirtschaft, welche sich auf dem in §§ 1 und 5 bezeichneten Areal befinden, bleiben Eigentum der Stadtgemeinde. Letztere verpflichtet sich, dieselben nach vorheriger Aufforderung in angemessener Frist auf ihre Kosten zu entfernen.

§ 8. Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Firma Kramer & Co. verpflichtet, den im § 3 erwähnten Damm auf Verlangen der Stadtgemeinde wieder abzutragen.

§ 6. Sämtliche Kosten dieses Vertrages, einschließlich der Stempelkosten, trägt die Firma Kramer & Co.

Gleiwitz, den 26. April 1893.

Der Magistrat. gez. Kramer & Co.

g) **Pachtvertrag vom 15. Juni und 12. Juli 1894, betreffend Ueberlassung des Terrains zur Anlage eines Bahnhofes und eines Depots am Stadtwalde.**

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und der Kommanditgesellschaft Kramer & Co. zu Berlin ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§ 1. Die Stadtgemeinde verpachtet der Firma Kramer & Co. eine zum Jagen III des Stadtwaldes gehörige, rechts von der Chaussee von Gleiwitz nach Zabrze belegene, 1 Hectar 78 Ar 20 qm große Fläche, welche an der Chaussee 60 m breit ist und bis an die Oberschlesische Eisenbahn heranreicht.

§ 2. Das Pachtverhältnis beginnt mit dem 1. Juli 1893 und dauert solange, als der zwischen den Kontrahenten bezüglich der Anlegung einer Dampfstraßenbahn geschlossene Vertrag vom 4. und 14. Juli 1892 in Kraft bleibt.

§ 3. Der Pachtzins beträgt für jedes Jahr 240 Mk. und ist jährlich am 1. Juli bei der Stadthauptkasse zu Gleiwitz im voraus zu entrichten.

Hört das Pachtverhältnis im Laufe eines Jahres auf, so ist der Pachtzins gleichwohl für das ganze Jahr voll zu bezahlen.

§ 4. Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Größe der verpachteten Fläche.

§ 5. Die verpachtete Fläche darf nur zur Anlegung eines Bahnhofes und eines Depots für die der Firma Kramer & Co. konzessionierte Dampfstraßenbahn verwendet werden.

Die Anlagen sind so herzustellen, daß die natürliche Abwässerung der anliegenden Pflanzung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6. Die Pächterin kann ihre Rechte aus diesem Vertrage auf Dritte nur zugleich mit der Konzession zum Betriebe der Dampfstraßenbahn übertragen.

Die Uebertragung darf nicht anders erfolgen, als daß der Erwerber sich der Stadtgemeinde gegenüber schriftlich verpflichtet, die ihr aus diesem Vertrage zustehenden Ansprüche zu erfüllen.

§ 7. Bei Ablauf oder vorzeitigem Erlöschen des Vertrages hat die Stadtgemeinde das Recht, die unentgeltliche Uebereignung der sämtlichen, auf der verpachteten Fläche alsdann vorhandenen Anlagen oder die Beseitigung derselben auf Kosten der Pächterin zu verlangen.

§ 8. Die Bäume und sonstigen Erzeugnisse der Forstwirtschaft, welche sich auf der verpachteten Fläche vorfinden, sind vom Vertrage ausgeschlossen. Die Stadtgemeinde hat dieselben, nach vorheriger Aufforderung der Pächterin, in angemessener Frist auf ihre Kosten zu entfernen. Zum Ausroden der Wurzeln ist die Stadtgemeinde indessen nicht verpflichtet.

§ 9. Sämtliche Kosten dieses Vertrages, einschließlich der Stempelkosten, trägt die Pächterin.

Gleiwitz, den 12. Juli 1894.

Der Magistrat.

Berlin, den 15. Juni 1894.

gez. Kramer & Co.

Nachtragsvereinbarung.

Auf Grund des Magistratsbeschlusses vom 27. Juni 1894 und Stadtverordnetenbeschlusses vom 28. Juni 1894 wurde der Firma Kramer & Co. ohne Errichtung eines förmlichen Vertrages noch eine weitere Fläche für das Depot unter den Bedingungen des Vertrages vom 15. Juni und 12. Juli 1894 pachtweise überlassen. Die hinzugetretene Fläche betrug 1 ha 57 ar 55 qm und der entsprechende Pachtzins dafür 212 Mk., die Gesamtfläche also 1,78 20 + 1,5755 = 3,3575 ha und der Gesamtpachtzins 452 Mk.

Von der Pachtfläche wurden gemäß Stadtverordnetenbeschlusses vom 22. August 1901 347 qm an den Königl. Eisenbahnfiskus verkauft, wodurch sich der Pachtzins um 4,67 Mk. ermäßigte. Die Pachtfläche beträgt jetzt noch 3,3228 ha und der Jahrespachtzins 447,33 Mk. (in den Akten I. VIII. 20. 5. Vol. II: Entschädigung des zur Eisenbahn entnommenen Waldterrains.)

---

h) Pachtvertrag vom 20. Mai 1896, betreffend Anlage einer Weiche am Waldschlößchen.

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und der Oberschlesischen Dampfstraßenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird nachstehender Vertrag als Zusatz zu dem am 4. und 14. Juli 1892 wegen Benutzung städtischer Straßen zur Anlegung einer Dampfstraßenbahn geschlossenen Vertrage vereinbart.

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz erteilt der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn-Gesellschaft in Gemäßheit des § 19 des Vertrages vom 4. und 14. Juli 1892 die Genehmigung zum Betriebe der Dampfstraßenbahn unter den in dem genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen auch auf einem zur Anlage einer Weiche erforderlichen Streifen von 100 Meter Länge und 3 Meter Breite, welcher im städtischen Forst Zorek auf der südlichen Seite der Zabrzer Chaussee, parallel zu derselben, unmittelbar an dem Haltepunkt „Waldschlößchen" belegen und seiner Lage nach aus der anliegenden Zeichnung ersichtlich ist.

§ 2. Die Stadtgemeinde Gleiwitz verpachtet den im § 1 bezeichneten Landstreifen vom 1. April 1896 auf die Dauer des Vertrages vom 4. und 14. Juli 1892 (vergl. §§ 2 und 16 desselben) für einen jährlichen, im voraus zu entrichtenden und bei der Stadthauptkasse zu Gleiwitz zahlbaren Pachtzins von 20 Mark an die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft.

§ 3. Die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft erhält das Recht, auf dem gepachteten Streifen zur Herstellung einer Weiche einen Damm in Höhe des Straßenbahnniveaus aufzuschütten und das zur Aufführung des Dammes erforderliche Erdmaterial von dem östlichen Rande der jetzigen Böschung des danebenbefindlichen Ausgrabelandes

gegen Zahlung einer bei der Stadthauptkasse zu Gleiwitz zu entrichtenden Vergütung von 0,30 Mark für jedes Kubikmeter auszuschachten. Nach Beendigung der Ausschachtung hat die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft die ihr zur Ausschachtung überlassene Fläche auf ihre Kosten einzuebnen.

§ 4. Bei der Ausschachtung des Erdmaterials darf die im Ausgrabeland befindliche Schonung nicht betreten werden, vielmehr ist der gesamte Karrenverkehr auf dem an der Böschung entlang laufenden Wege zu bewerkstelligen. Die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft haftet der Stadtgemeinde Gleiwitz für allen Schaden, welchen die Forstwirtschaft infolge der Ausschachtuug des Erdmaterials und der Beschädigung der Schonung erleidet.

Insbesondere hat die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch die Entfernung der in dem verpachteten Terrain befindlichen Anpflanzungen und deren anderweite Verpflanzung entstehen.

§ 5. Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft verpflichtet, den im § 3 erwähnten Damm auf ihre Kosten auf Verlangen der Stadtgemeinde wieder abzutragen.

§ 6. Sämtliche Kosten dieses Vertrages, einschließlich des Stempels, trägt die Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft.

Gleiwitz, den 20. Mai 1896.

Der Magistrat.

Oberschlesische Dampfstraßenbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nachtragsvereinbarung.

Zu diesen 300 Quadratmetern zur Errichtung einer Weiche treten zufolge Vereinbarung zwischen Kramer & Co. und der Stadt vom 1. Oktober 1897 ab noch weitere 88,79 Qudratmeter gegen 5 Mk. Zuschlag, so daß das Weichenterrain insgesamt 388,79 qm und der Jahrespachtzins 25 Mk. beträgt. Ein förmlicher Nachtragsvertrag ist nicht geschlossen, das Vertragsverhältnis ist jedoch durch Schreiben der O.-S. Dampfstraßenbahn-Gesellschaft vom 30. April 1900 ausdrücklich anerkannt. (Akten: Verträge mit Kramer & Co. Blatt 270—272.)

---

i) **Vertrag betreffend die Freifahrt** vom 2. Dezember 1904.

(Akten: Gewährung von Freifahrtkarten. Vol. I, S. 213.)

Sitzung des Magistrats. Gleiwitz, den 2. Dezember 1904.

Anwesend:

Erster Bürgermeister Mentzel
Stadtrat Schoedon
„ Rawitz
„ Gutsmann
„ Kluge
„ Kullrich
„ Kochmann
„ Warlo
„ Dr. Kuczora
Stadbaurat Kranz

Generaldirektor Daubner.

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch ihren Magistrat, und Herrn Generaldirektor Daubner, in Vertretung der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn-Gesellschaft m. b. H., wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Abkommen geschlossen:

1. Die Dampfstraßenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, sämtlichen im Dienste der Stadt Gleiwitz stehenden uniformierten Polizeibeamten freie Fahrt zu gewähren.

2. Die Dampfstraßenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, an Stelle der in § 17 des Vertrages vom 4./14. Juli 1892 ihr auferlegten Verpflichtungen zur Gewährung der Freifahrt an die dort bezeichneten städtischen Beamten der Stadtgemeinde jährlich eine Pauschale von 450 Mk. zu gewähren, welche am 1. Januar jeden Jahres pränumerando zahlbar ist.

Die Stadtgemeinde verzichtet auf die Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung der der Straßenbahn im § 17 auferlegten Verpflichtung, soweit sich diese Nichterfüllung auf die Zeit bis zum 1. Januar 1905 erstreckt.

3. Dieses Abkommen gilt bis zum 1. Januar 1908. Die Stadtgemeinde behält sich das Recht vor, nach Ablauf dieses Abkommens die ihr im § 17 des Vertrages vom 4./14.

Juli 1892 eingeräumten Rechte im vollen Umfang wieder geltend zu machen. Die Parteien sind darüber einig, daß die im vorstehenden § 17 getroffene Bestimmung trotz dieses Abkommens nach wie vor bestehen bleibt, wobei sich jedoch Herr Generaldirektor Daubner seine von der Auffassung des Magistrats abweichende Auffassung über die Auslegung bezw. Rechtswirkung der qu. Bestimmung vorbehält.

Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft m. b. H.

---

k) Vertrag, betreffend die Verbindung der Kleinbahn Gleiwitz-Rauden vom Bahnhof Trynek mit der staatlichen Schmalspurbahn bei der Königlichen Hütte zum Zwecke des Güterverkehrs, vom 2. Dezember 1904.

(In den Akten Kleinbahn-Gleisverlegung im Zuge des Ellguther Weges Seite 93.)

Verhandelt Gleiwitz, den 2. Dezember 1904.

Vor dem unterzeichneten, gemäß Artikel zwölf, Paragraph zwei des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 22. September 1899 (Gesetzsammlung Seite 177) für die Beurkundung von Verträgen der Stadtgemeinde Gleiwitz über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, bestimmten Beamten Magistratssekretär Ernst Mühlig, welchem, wie er hiermit versichert, keiner derjenigen Umstände entgegensteht, welche nach den Vorschriften der Paragraphen Einhundertsiebzig und Einhunderteinundsiebzig des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 189) die Mitwirkung bei der Beurkundung ausschließen, erschienen heute

1. Herr Erster Bürgermeister Herrmann Mentzel aus Gleiwitz,
2. Herr Stadtbaurat Kranz aus Gleiwitz,
3. Herr Generaldirektor Daubner aus Kattowitz unter Ueberreichung der anliegenden Vollmacht.

Dieselben sind dem Beurkundungsbeamten von Person bekannt.

Die Erschienenen gaben vor dem unterzeichneten Beamten folgende Erklärung ab:

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch ihren Magistrat, und der Oberschlesischen Dampfstraßenbahngesellschaft in Kattowitz, vertreten durch Herrn Generaldirektor Daubner, wird folgender

Vertrag

geschlossen.

§ 1. Die Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung beabsichtigt, eine Verbindung der ihr gehörigen Kleinbahn Gleiwitz-Rauden vom Kleinbahnhof Trynek aus mit der staatlichen Schmalspurbahn bei der Königlichen Hütte nach dem anliegenden, von der Aufsichtsbehörde am 28. September 1903 genehmigten Lageplan herzustellen. Diese Verbindungsbahn ist nur für den Güterverkehr bestimmt, der Betrieb soll mittelst Dampfkraft erfolgen. Die Stadtgemeinde erklärt sich mit der Herstellung dieser Verbindungsbahn und der Benutzung derselben ausschließlich für den Güterverkehr mittelst Dampfbetriebes (letzteres unter der im § 9 dieses Vertrages vorgesehenen Einschränkung) einverstanden und gestattet der Dampfstraßenbahngesellschaft zu diesem Zwecke insbesondere die Benutzung der Preiswitzerstraße bis zur Einmündung des Ellguther Weges, sowie des Ellguther Weges bis Station 7. Das Recht zur Benutzung dieser Strecken zum Bahnbetrieb ist jedoch kein ausschließliches. Demgemäß kann die Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft weder der Stadt noch einem anderen Eisenbahnunternehmen die Benutzung der vorbezeichneten Straße und des vorbezeichneten Weges auf Grund dieses Vertrages untersagen. Dasselbe gilt für den Fall, daß die von dem Ellguther Wege bei Station 7 abzweigende, durch die Wiesen bis zum Hüttenterrain führende Strecke und die auf dem Hüttendamm befindliche Strecke bis zu dem auf dem Lageplan dargestellten Anschluß an die staatliche Schmalspurbahn ganz oder zum Teil in den Zug einer oder mehrerer, später anzulegenden städtischen Straßen fallen sollte, sodaß der Gesellschaft auch bezüglich dieser Straße oder Straßen weder ganz noch teilweise ein ausschließliches Recht zur Benutzung derselben zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes zusteht.

§ 2. In dem Rechte der Stadt, den Ellguther Weg und die eventuell anzulegenden neuen Straßen (ganz oder teilweise) zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes entweder selbst oder durch Dritte zu benützen, ist das Recht zur Benützung der Gleisanlagen an sich nicht enthalten. Die Dampfstraßenbahngesellschaft verpflichtet sich jedoch hiermit ausdrücklich, der Stadt bezw. einem von ihr autorisierten Dritten auf Erfordern auch die **Mitbenutzung ihrer Gleise** auf dem Ellguther Wege und den neu anzulegenden Straßen zum Zwecke des Bahnbetriebes gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu gestatten. Die Festsetzung der näheren Bedingungen, insbesondere der Entschädigung für die Gleismitbenutzung, bleibt der späteren Vereinbarung vorbehalten.

§ 3. Wenn bei Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zuge der Strecke vom Ellguther Wege bis zu dem jenseits der Klodnitz zwischen Station 13 und 14 des Planes beginnenden Hüttenterrain eine öffentliche Straße festgesetzt wird, so verpflichtet sich die Dampfstraßenbahngesellschaft, das ihr gehörige Bahn- und Wegterrain, soweit dasselbe in

die Straße hineinfällt, unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten. Dasselbe gilt, wenn spätere Straßenzüge diese Bahnstrecke schneiden, für die in Betracht kommenden Teile der Strecke. Das Recht der Stadt auf die unentgeltliche Eigentumsübertragung wird durch Vormerkung gesichert. Die Dampfstraßenbahngesellschaft behält sich das Recht vor, die Strecke vom Ellguther Wege bis zum Hüttenterrain auch dann, wenn dieselbe in den gedachten Fällen ganz oder zum Teil in das Eigentum der Stadt übergegangen ist, bis zum Ablauf der ihr erteilten 99jährigen Konzession zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes unentgeltlich zu benutzen, mit der Maßgabe jedoch, daß dieses Recht mit der Aufgabe des Bahnbetriebes erlischt.

§ 4. Sollte ferner bei Aufstellung des Bebauungsplanes sich herausstellen, daß eine Veränderung in der Höhenlage auf den von der oberschlesischen Dampfstraßenbahn benützten Strecken eintritt, so ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Gleise dem abgeänderten Straßenniveau entsprechend auf ihre Kosten zu verlegen, d. h. zu heben oder zu senken. Diese Bestimmung gilt für die ganze Gleisstrecke zwischen Tryneker Bahnhof und Anschluß an die staatliche Schmalspurbahn.

§ 5. Sollte stadtseitig eine Verschiebung des Ellguther Weges in seiner Linienführung und insbesondere eine andere Einmündung des Weges in die Preiswitzerstraße beschlossen werden, so ist die Straßenbahngesellschaft verpflichtet, die dadurch notwendige Verlegung der Gleise auf ihre Kosten zu bewirken. Schadenersatzansprüche stehen ihr dieserhalb nicht zu.

§ 6. Wenn die Gleisstrecken bei späterer Aufstellung von Bebauungsplänen in öffentliche Straßen fallen und letztere ausgebaut werden, ist die Gesellschaft verpflichtet, der Stadt einen Anteil der Kosten der Straßenpflasterung (unter Ausschluß der Kosten für die Herstellung des Bürgersteiges und des Grunderwerbs) zu vergüten. Der Anteil wird in der Weise berechnet, daß das Verhältnis des zum Bahnkörper gehörigen Flächenraumes zur Gesamtfläche des Straßendammes zu Grunde gelegt wird. Als Bahnkörper gilt die Fläche zwischen den Gleisen und eine Fläche von 1/2 Meter Breite auf jeder Seite. Ausgenommmen hiervon ist die Strecke von der Einmündung des Ellguther Weges bis zum Hüttenterrain, welche z. Z. im Besitz der Straßenbahngesellschaft steht und von ihr eventuell zu Straßenzwecken unentgeltlich herzugeben ist, sodaß die Dampfstraßenbahngesellschaft zu den Kosten der ersten Herstellung dieser Strecke als öffentliche Verkehrsstrecke nicht beizutragen hat.

§ 7. Desgleichen liegt der Dampfstraßenbahngesellschaft die Pflicht ob, den Bahnkörper (cfr. § 6) stets ordnungsmäßig zu unterhalten. Wenn zu diesem Zwecke größere Umpflasterungen erforderlich sind, so behält sich die Stadt das Recht vor, dieselben selbst zu bewirken. Dasselbe gilt, wenn Umpflasterungen der Straße erfolgen, durch welche zugleich auch Teile des Bahnkörpers betroffen werden. Die Gesellschaft hat die auf den Bahnkörper entfallenden Kosten zu erstatten. Die Berechnung soll nach Verhältnis der Flächen erfolgen. Wird eine der Straßen nach der ersten Pflasterung vollständig umgepflastert, oder neugepflastert, so gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei der ersten Pflasterung. Die Ausnahme bezüglich der sub. § 6 bezeichneten Strecke gilt für die späteren Um- und Neupflasterungen nicht.

§ 8. Ferner hat die Dampfstraßenbahngesellschaft bez. der Reinigung des Bahnkörpers, soweit er im Zuge öffentlicher Straßen liegt, die Pflicht, Schmutz, Schnee u. s. w. zu beseitigen und abzufahren.

§ 9. Die Stadt gestattet die Anwendung des Dampfbetriebes nur so lange, als dadurch nicht das städtische Interesse, insbesondere des Publikums und der Anwohner bei fortschreitender Bebauung geschädigt wird.

§ 10. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die ihr in diesem Vertrage eingeräumten Rechte eine jährliche Vergütung von 200 Mk., zweihundert Mark, zu zahlen. Dieselbe ist am 1. April jeden Jahres pränumerando fällig.

§ 11. Die Uebertragung des Unternehmens seitens der Dampfstraßenbahngesellschaft an einen Dritten ist nur unter der Bedingung statthaft, daß letztere alle der Dampfstraßenbahngesellschaft in diesem Vertrage auferlegten Verpflichtungen übernimmt und vor Beginn des Betriebes sich der Stadtgemeinde Gleiwitz gegenüber zur Erfüllung derselben schriftlich verpflichtet.

§ 12. Dieser Vertrag tritt alsbald in Kraft und endet, wenn nicht eine Verlängerung des Vertrages vereinbart wird, mit dem 1. Juli 1944. Die Dampfstraßenbahngesellschaft ist verpflichtet, alsdann die Gleise mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Strecken, auf denen ihr das Benützungsrecht bis zum Ablauf der ihr vom Staate bewilligten 99jährigen Konzessionsdauer eingeräumt ist, zu entfernen und die betreffenden Straßen und Wege auf ihre Kosten wieder in ordnungsmäßigen Stand zu setzen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen laut vorgelesen, auch zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Oberschlesische Dampfstraßenbahn m. b. H.

Es wird bescheinigt, daß diese Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie den Erschienenen laut vorgelesen, auch denselben zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt und wie vorstehend eigenhändig unterschrieben worden ist.

gez. Ernst Mühlig, Magistratssekretär.

C. O. E. W.

a) Vertrag zwischen Stadtgemeinde und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin vom $\frac{21.}{28.}$ März 1896.

Zwischen dem Magistrat der Stadt Gleiwitz einerseits und der allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin andererseits, nachstehend mit A. E. G. bezeichnet, wird vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die A. E. G. erbaut in Oberschlesien eine Zentralanlage zur Abgabe von elektrischem Strom an Private, Stadtgemeinden, Straßenbahnen 2c. und zwar sowohl für Beleuchtungs- und Kraft-, wie sonstige Zwecke. Die Wahl des Ortes resp. Platzes, an welchem die A. E. G. diese Zentrale errichten wird, bleibt deren eigenem freien Ermessen überlassen.

§ 2. Die A. E. G. verpflichtet sich, aus solcher Zentrale der Stadt Gleiwitz und deren Bewohnern jeder Zeit, sowohl bei Tag wie bei Nacht elektrischen Strom in dem jeweiligen Bedürfnis entsprechender Menge zu liefern.

Zur Ermöglichung dessen erteilt die Stadt Gleiwitz der A. E. G. die Erlaubnis zur Benutzung aller jetzigen und zukünftigen Straßen, Plätze und Brücken zur Führung und Verlegung von Leitungen nebst Zubehör behufs Abgabe von elektrischer Energie für öffentliche und private Zwecke aller Art.

Diese Erlaubnis wird der A. E. G. auf die Dauer von 25 Jahren nach Betriebseröffnung erteilt; dieselbe ist während der ersten 5 Betriebsjahre eine ausschließliche derart, daß bis nach deren Ablauf anderen Unternehmern Seitens der Stadt ein gleiches Recht weder ganz, noch teilweise eingeräumt werden darf, indessen bleibt es jedem Hausbesitzer oder jeder Mehrheit derselben unbenommen, für ihren eigenen Bedarf sich besondere elektrische Anlagen zu errichten; deren Leitungen dürfen jedoch irgend welche öffentlichen Straßen oder Plätze nicht durchkreuzen. Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb elektrischer Straßenbahnen an sich ist hierin nicht einbegriffen; die Stromlieferung für elektrische Straßenbahnen ist indessen lediglich dann ausgeschlossen, wenn die Stadt Gleiwitz durch höhere Gewalt oder Gesetz verhindert werden sollte, solche Stromlieferung der A. E. G. zu überweisen.

§ 3. Die Leitungen zur Fortführung der elektrischen Energie dürfen nach Wahl der A. E. G. ganz oder teilweise oberirdisch in den Straßen auf Tragestangen oder auf eisernen an den Häusern bezw. auf den Dächern befestigten Consolen oder Gerüsten angebracht oder aber unterirdisch in den Bürgersteigen, Straßendämmen, auf Plätzen, Brücken u. a. O. verlegt werden.

Soweit Eigentum Dritter in Frage kommt, insbesondere für die Anbringung der Leitungen und Beleuchtungskörper, sowie deren Zubehörteile an den Häusern, hat die A. E. G. die Verhandlungen mit den betreffenden Eigentümern zu führen, indessen werden die Organe der Stadtgemeinde dieselbe hierbei nach Kräften unterstützen.

Der Magistrat hat die Berechtigung, zu verlangen, daß an solchen öffentlichen Plätzen, bei denen eine Anhäufung von Leitungen auftritt, aus ästhetischen oder Verkehrsrücksichten statt oberirdischer Leitungen unterirdische Kabel verwandt werden.

§ 4. Das Leitungsnetz soll nach Maßgabe des beiliegenden Planes, in welchen die mit Leitungen zu versehenden Straßen mit roter Farbe bezeichnet sind, in einem solchen Umfang errichtet werden, daß dasselbe zunächst für 5000 Glühlampen à 16 NK bezw. deren Stromäquivalent ausreicht.

Die A. E. G. ist verpflichtet, die Leitungen nebst Zubehör innerhalb 6 Monaten nach einer diesbezüglich an sie ergangenen Aufforderung auf alle diejenigen mit dem dann schon vorhandenen Leitungsnetz in Verbindung stehenden Straßen auszudehnen, in welchen auf 5 m Leitungslänge mindestens eine Lampe à 16 NK oder deren Stromäquivalent auf mindestens ein Jahr angemeldet ist.

§ 5. Die A. E. G. verpflichtet sich, die Anlage mit allem Zubehör innerhalb von 10 zur Ausführung von Bauten im Freien geeigneten frostfreien Monaten nach Eingang sämtlicher für deren Errichtung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen, spätestens jedoch bis 1. Oktober 1897 in Betrieb zu setzen, sodaß von diesem Termin ab die Lieferung der elektrischen Ströme für alle in dem beigefügten Plan rot angelegten Straßen erfolgen kann.

Die A. E. G. erklärt sich bereit, für jede Woche der Verspätung 200 Mk. (Zweihundert Mark) als Conventionalstrafe an die Stadtgemeinde Gleiwitz für den Siechenhaus-Baufonds zu zahlen. Zur Erhaltung des Rechtes zur Zahlung der Conventionalstrafe bedarf es eines besonderen Vorbehaltes seitens der Stadt nicht.

Die vorerwähnten Genehmigungen sind tunlichst sofort, spätestens aber 3 Monate nach Abschluß dieses Vertrages nachzusuchen.

§ 6. Die A. E. G. ist verpflichtet, die Anlage so auszuführen, daß diese in jeder Beziehung allen Anforderungen nach dem heutigen Stande der Technik entspricht. Die Stadtgemeinde behält sich vor, durch Sachverständige die Güte der Ausführung nach Fertigstellung der Anlage prüfen zu lassen, und hat die A. E. G. alle deren Gutachten nicht entsprechenden Teile auf ihre Kosten binnen kürzester Frist zu ersetzen, bezw. zu ändern oder zu ergänzen.

§ 7. Die A. E. G. verpflichtet sich, allen Behörden und Privaten elektrische Ströme für Beleuchtung, Motorenbetrieb, Heizung oder zu sonstigen Zwecken in dem durch § 4 dieses Vertrages bestimmten Umfang zu den diesem Vertrage beigehefteten, einen integrirenden Teil desselben bildenden Tarifsätzen und Bestimmungen zu liefern. Erhöhungen der Tarife und Abänderung der Bestimmungen bedürfen der städtischen Genehmigung. Der A. E. G. steht jedoch das Recht zu, in besonderen Fällen mit einzelnen Konsumenten Spezialverträge zu für diese günstigeren Bedingungen, als im Normaltarif enthalten, abzuschließen.

Sollte die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht groß genug sein, um allen sich hieraus ergebenden Ansprüchen zu genügen, so ist von der Unternehmerin eine entsprechende Erweiterung der maschinellen Anlage und des Leitungsnetzes innerhalb 6 Monaten vorzunehmen. Wird die Erweiterung bedingt durch die Entstehung oder den Anschluß größerer Anlagen, welche einzeln mehr als 2 pCt. und bis zu 5 pCt. des für den Anfang angenommenen Umfanges des Stromkonsums (5000 Glühlampen à 16 NK gemäß § 4) beanspruchen, so soll die Unternehmerin berechtigt sein, die tarifmäßige Abnahme des elektrischen Stromes auf mindestens drei Jahre zu verlangen, anderenfalls aber die Abgabe des Stromes verweigern zu dürfen. Beträgt der Zuwachs mehr als 5 pCt., so soll Unternehmerin berechtigt sein, vertragsmäßig die Abnahme des elektrischen Stromes zu den Tarifsätzen auf mindestens fünf Jahre verlangen oder aber die Abgabe des Stromes verweigern zu dürfen.

§ 8. Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich, ihren Bedarf an elektrischem Strom für Straßenbeleuchtung und städtische Gebäude, falls und soweit sie überhaupt elektrisch beleuchten will, von der A. E. G. zu entnehmen, welche verpflichtet ist, der Stadt solchen Strom zu dem Ausnahmepreis von $3^1/_2$ Pfg. für eine Hectowattstunde zu liefern.

Den Ersatz der für die Straßenbeleuchtung verbrauchten Glühlampen, sowie die Lieferung der Kohlenstifte für Bogenlampen, bewirkt die A. E. G. für Rechnung der Stadt nach zwischen ihr und dem Magistrat näher festzusetzenden Tarifen.

§ 9. Wenn in drei deutschen Städten ähnlicher Größe, wie Gleiwitz, in denen die elektrische Energie nicht mit Wasser- oder Windbetrieb hergestellt und in annähernd gleicher Menge verbraucht wird, billigere Tarife, als die für diesen Vertrag festgesetzten, aufgestellt und durchgeführt werden sollten, so steht der Stadt Geiwitz das Recht zu, die Tarife bis auf den mittleren Durchschnitt der Tarife jener drei Städte herabzusetzen; solche Herabsetzung soll indessen jemals nur in Intervallen von 5 zu 5 Jahren stattfinden können. Wenn einer anderen Stadt von der A. E. G. günstigere Bedingungen für den Strombezug aus der in diesem Vertrage behandelten Centrale gestellt werden sollten, so sollen solche Bedingungen dann auch für die Stadt Gleiwitz gelten.

Sobald das hier behandelte Unternehmen (§ 1 dieses Vertrages) bei ordnungsmäßigen, 3 pCt. der Anlagekosten nicht überschreitenden Abschreibungen, eine höhere Verzinsung des investierten Kapitals als 5 pCt. ergeben sollte, so wird der erzielte Ueberschuß nach Verhältnis aller Einnahmen aus der Stromlieferung in Gleiwitz zu den Gesamteinnahmen der Stromlieferung berechnet und hiervon 15 pCt. (fünfzehn Prozent) der Stadt vergütet.

Diese Vergütung soll vom dritten Betriebsjahre ab zum Mindesten $2^1/_2$ pCt. der aus der Stromabgabe für Beleuchtung, und 1 pCt. der aus der Stromabgabe für Kraft in Gleiwitz in dem betreffenden Jahre erzielten Einnahmen betragen, indessen unter Nichtberücksichtigung drr aus der städtischen Beleuchtung (§ 8) erzielten Einnahmen.

Uebersteigt die Verzinsung des investierten Kapitals in einem Jahre 8 pCt., so ist die A. E. G. verpflichtet, von dem weiteren Ueberschuß in dem gleichen Verhältnis wie oben 35 pCt. (fünfunddreißig Prozent) an die Consumenten als Rabatt zurückzuzahlen.

§ 10. Die A. E. G. ist verpflichtet, die gesamte Anlage dauernd vollkommen betriebsfähig zu erhalten.

Der Betrieb darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt werden, es sei denn, daß er von Reichs- oder Staatsbehörden untersagt wird und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben, oder daß höhere Gewalt, wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr und dergl. die Aufrechterhaltung desselben unmöglich machen. Die Stromlieferung für einzelne Häuser und Häusercomplexe darf vorübergehend und auf kürzere Zeit unterbrochen werden, wenn momentane Störungen in dem maschinellen Betrieb bezw.

bei den Leitungen nebst Zubehörteilen, sowie eventuell erforderlichen Prüfungen und Untersuchungen der Anlage dies notwendig machen.

§ 11. Die A. E. G. zahlt an die Stadt Gleiwitz die gesetzlichen Kommunalsteuern; die Stadt gibt derselben gegen diese die Zusicherung, daß während der Konzessionsdauer weder Erzeugung noch Verbrauch von elektrischen Strömen einer besonderen Besteuerung durch die Stadt unterliegen sollen.

§ 12. Die Stadt Gleiwitz ist jederzeit berechtigt, nach vorhergegangener 12monatlicher Kündigung das in der Stadt Gleiwitz liegende Leitungsnetz nebst seinen Zubehörteilen käuflich zu übernehmen und zwar zum einfachen derzeitigen Buchwert. Solcher Buchwert soll die ursprünglichen Anlagekosten einschließlich der Erweiterungen unter Abzug von 3 pCt. für jedes der verflossenen Jahre, welche je nach dem Zeitpunkte der Inbetriebsetzung der ersten Anlage und etwaigen späteren Erweiterungen gesondert zu zählen sind, nicht überschreiten.

Die Stadt Gleiwitz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach einer käuflichen Uebernahme des Leitungsnetzes den durch dasselbe verteilt werdenden Strom von der A. E. G. zu beziehen und erhält hierbei auf den Gesamtbetrag der Stromabnahme 15 pCt. Extrarabatt, indessen unter Nichtberücksichtigung der aus der städtischen Beleuchtung (§ 8) erzielten Einnahmen.

Nach Ablauf der 25jährigen Konzessionsdauer erlöschen beiderseitig alle aus diesem Vertrage abzuleitenden Rechte und Pflichten, es sei denn, daß rechtzeitig eine Prolongation des Vertrags stattgefunden haben wird. Die A. E. G. hat, falls solche Prolongation nicht stattgefunden hat oder das Leitungsnetz nicht vorher von der Stadt Gleiwitz käuflich übernommen worden sein sollte, das Recht, das Leitungsnetz nebst Zubehörteilen zu entfernen; dieselbe hat dann die Straßen wieder in Ordnung zu bringen. Die Stadt Gleiwitz hat längstens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer der A. E. G. zu erklären, ob und unter welchen Bedingungen sie die Konzessionsdauer auf wenigstens fernere zehn Jahre zu prolongieren bereit ist und so fort jeweils längstens zwei Jahre vor Ablauf jeder Prolongation. Diese Erklärung der Stadt Gleiwitz soll vor Allem auch eine rationelle rechtzeitige eventuelle Lösung der Beziehungen zwischen der A. E. G. und den betreffenden Konsumenten ermöglichen.

§ 13. Der Sitz der Verwaltung der geplanten elektrischen Centrale ist nach Gleiwitz zu legen, wenn nicht Seitens der A. E. G. vorgezogen werden sollte, denselben auf die Erzeugungsstelle des elektrischen Stromes zu verlegen.

§ 14. Für Ausnutzung der durch diesen Vertrag erteilten Konzession hat die A. E. G. spätestens 14 Tage nach Aushändigung der Konzessionsurkunde an sie der Stadt Gleiwitz eine Kaution in Höhe von 15000 Mk. in mündelsicheren Staatspapieren, deren Zinsgenuß ihr verbleibt, zur Sicherstellung zu übergeben.

Die A. E. G. haftet nicht nur mit dieser Kaution, sondern mit der ganzen auf dem Gebiete der Stadt Gleiwitz liegenden Anlage für pünktliche Erfüllung dieser ihrer Vertragsobliegenheiten. Die Stadt ist berechtigt, sich aus der Kaution auf kürzestem Wege für vertragsmäßige Ansprüche bezahlt zu machen, und hat die A. E. G. die Kaution bei Inanspruchnahme durch die Stadt längstens binnen vier Wochen wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

Vor Erlegung der Kaution erwachsen der A. E. G. keinerlei Rechte aus diesem Vertrage.

§ 15. Es wird der A. E. G. gestattet, die Konzession an eine andere physische oder juristische Person zu übertragen, sofern diese der Stadt Gleiwitz rechtsverbindlich erklärt hat, daß sie alle in diesem Vertrage der A. E. G. auferlegten Verpflichtungen übernimmt und die hierzu erforderlichen Mittel nachweist. Solche Uebertragung darf indessen nicht an ein Konkurrenz-Beleuchtungs-Institut in Gleiwitz stattfinden.

§ 16. Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen der Stadt Gleiwitz und der A. E. G. resp. deren Rechtsnachfolger im Besitz der Konzession werden durch ein aus unbeteiligten sachverständigen Personen zu bildendes Schiedsgericht, dessen Spruch sich beide Kontrahenten unterwerfen, endgültig entschieden. Zu diesem Schiedsgericht ernennt jeder der beiden Teile einen Sachverständigen, die Sachverständigen ihrerseits einigen sich über einen Obmann.

§ 17. Die Kosten und Stempel dieses in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrages trägt die A. E. G.

Gleiwitz, den 21. März 1896.

Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft.

Gleiwitz, den 28. März 1896.

Der Magistrat.

b) Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom zu Gleiwitz.

§ 1. Das Elektrizitätswerk liefert elektrischen Strom innerhalb des ganzen Bereichs des Leitungsnetzes auf Grund der nachstehenden Bedingungen:

§ 2. Wer aus dem Leitungsnetz elektrischen Strom entnehmen will, hat dies dem Elektrizitätswerk schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen Anmeldebogen und unter Anerkennung dieser Bedingungen anzuzeigen.

Ist der Anmeldende nicht Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder Gebäudes, so hat derselbe eine schriftliche Erklärung des Eigentümers beizufügen, worin dieser sein Einverständnis mit der Einführung der elektrischen Leitung in das Grundstück oder Gebäude erklärt.

§ 3. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Abnehmer, auf die Dauer von einem Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkte der vollzogenen Verbindung der Privatleitung mit dem Leitungsnetze, den elektrischen Strom zu entnehmen.

Jeder Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Elektrizitätswerk schriftlich anzumelden; wird dies unterlassen, so haftet der bisher gemeldete Abnehmer bis zum Tage der Abmeldung für die Bezahlung des von seinem Nachfolger verbrauchten elektrischen Stroms und des Mietszinses für den Elektrizitätsmesser als Selbstschuldner.

§ 4. Das Elektrizitätswerk ist verpflichtet, den Abnehmern elektrischen Strom innerhalb der auf Erfordern vom Magistrat festzusetzenden Frist zu liefern. Die Abnehmer haben Anspruch auf Lieferung des Stroms in ausgiebiger Menge zu jeder Tages- und Nachtzeit. Diese Verpflichlung hört auf, wenn das Elektrizitätswerk durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, wie Krieg, Aufstand, Feuersbrünste und dergleichen, außer Stand gesetzt ist, elektrische Ströme zu erzeugen, oder an die Abnahmestellen zu leiten oder wenn durch Störungen im maschinellen Betriebe oder in den Leitungen eine Unterbrechung in der Stromlieferung notwendig wird. Der Abnehmer kann in solchen Fällen eine Entschädigung wegen Nichtlieferung elektrischen Stroms nicht fordern.

§ 5. Die Ausführung der von den Hauptleitungen in den Straßen nach den Häusern abzweigenden Leitungen bis an den zugehörigen Elektrizitätsmesser einschließlich der Lieferung und Anbringung des Letzteren und einer die eingeführte Leitung abschließenden Hauptsicherheitsschaltung, ferner alle Ausbesserungen und Aenderungen an allen diesen Teilen erfolgt lediglich durch das Elektrizitätswerk.

Soweit diese Anlagen auf den öffentlichen Grund und Boden entfallen, trägt die Kosten der Herstellung und Unterhaltung das Elektrizitätswerk, in dessen Eigentum sie verbleiben. Die Abnehmer erhalten das Recht der Benutzung dieser Einrichtungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Ausbesserungen daran erfolgen auf Kosten des Elektrizitätswerkes, sofern solche nicht durch ein Verschulden oder durch Veranstaltungen des Abnehmers herbeigeführt werden.

Leitungen, welche aus irgend welchen Gründen abgesperrt worden sind, dürfen nur durch das Elektrizitätswerk wieder eingeschaltet werden.

Die vom Antragsteller zu zahlenden Kosten des übrigen Teiles des Anschlusses werden unter Zugrundelegung der aufgewendeten Materialien und Arbeitslöhne nach einem vom Magistrat genehmigten Tarif berechnet. Auf Verlangen wird dem Besteller vor der Ausführung ein Kosten-Ueberschlag aufgestellt, welcher aber für tarifmäßige Berechnung der wirklichen Kosten nicht bindend ist.

Das Elektrizitätswerk kann in besonderen Fällen den Kostenbetrag vor der Ausführung ganz oder teilweise sich sicher stellen lassen. So lange die ausgeführten Einrichtungen nicht vollständig bezahlt sind, bleiben sie im Eigentum des Elektrizitätswerks; Letzteres kann die Stromlieferung so lange verweigern, bis die von ihm ausgestellte Rechnung über die von ihm ausgeführte Einrichtung bezahlt ist, kann auch die hergestellten Einrichtungen, falls Zahlung der Anlagekosten nicht erfolgt, auf Kosten des Bestellers ohne Haftung für die dem Grundstück und Gebäude durch die Anbringung und Beseitigung der Einrichtung zugefügten Schäden wieder entfernen.

§ 6. Das Elektrizitätswerk entscheidet über die Stellen, an denen der Anschluß an das Leitungsnetz zu erfolgen hat, sowie über die Größe, den Platz und die Art der Aufstellung des Elektrizitätsmessers.

Der Elektrizitätsmesser kann von den Abnehmern entweder käuflich erworben oder gegen Erlegung eines im Tarif festgesetzten Jahresbetrages mietsweise benutzt werden. Der jährliche Mietszins beträgt: für Elektrizitätsmesser, benutzbar bis zu

25	Stück	16 kerzige	Glühlampen	zu	50	Watt	oder	deren	Stromverbrauch	13,50	Mark
50	„	„	„	„	„	„	„	„	„	18,—	„
100	„	„	„	„	„	„	„	„	„	27,—	„
200	„	„	„	„	„	„	„	„	„	36,—	„
300	„	„	„	„	„	„	„	„	„	45,—	„
400	„	„	„	„	„	„	„	„	„	54,—	„
600	„	„	„	„	„	„	„	„	„	72,—	„
1000	„	„	„	„	„	„	„	„	„	90,—	„

Der Mietszins ist jährlich im Voraus zu entrichten. Das erste Jahr beginnt mit dem Anfang des Kalendervierteljahres, in welchem der Elektrizitätsmesser aufgestellt ist. Das Mietsverhältnis gilt jedes Mal als auf ein Jahr verlängert, wenn nicht spätestens am ersten Tage des letzten viertel Jahres gekündigt wird. Fällt das erste Jahr nicht mit dem Geschäftsjahre des Elektrizitätswerkes zusammen, so wird der Mietszins zuerst nur bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres anteilig berechnet, sodaß von da ab das Mietsjahr mit dem Geschäftsjahr des Elektrizitätswerks zusammenfällt.

Die Unterhaltung der vermieteten Elektrizitätsmesser liegt dem Elektrizitätswerk insoweit ob, als die Einwirkung des Betriebes auf dieselben in Betracht kommen. Dagegen haben die Abnehmer alle Kosten zu tragen, welche aus Beschädigungen der Elektrizitätsmesser durch irgend welche äußere Beeinflussungen erwachsen, auch Seitens solcher Personen, für deren Handlungen das Elektrizitätswerk nicht verantwortlich ist.

§ 7. Die Abnehmer haben das Recht, die Ausführung der Leitungen und sonstigen Anlagen zwischen dem Elektrizitätsmesser und den einzelnen Verwendungsstellen innerhalb der Grnndstücke, sowie die Lieferung der Lampen und Motoren außer durch das Eletrizitätswerk auch durch geeignete Unternehmer nach den hierfür geltenden, vom Magistrat genehmigten besonderen Bestimmungen erfolgen zu lassen.

Der Entwurf und die Ausführung durch Unternehmer unterliegen der Prüfung durch das Eletrizitätswerk, welches hierfür eine einmalige Gebühr von 1 Mark für jede angebrachte bezw. vorgesehene 16kerzige Glühlampe oder deren Stromverbrauch, von 5 Mark für jede Bogenlampe und bei Motoranlagen in Höhe von 10 vom Hundert der tatsächlichen Kosten der Installation mit Ausnahme der des Motors erhebt.

§ 8. Jede Veränderung an der Leitungsanlage im Innern der Grundstücke und Gebäude sowie der Austausch von Glühlampen und Bogenlampen gegen solche mit größerem Stromverbrauch bedarf der Genehmigung des Elektrizitätswerkes; letztere kann versagt werden, wenn die bestehenden Einrichtungen zur Fortleitung der Ströme nicht ausreichen, worüber das Elektrizitätswerk entscheidet. Im Uebrigen darf der Abnehmer die Lichtstärke der von ihm zu verwendenden Lampen frei wählen.

§ 9. Dem Elektrizitätswerk steht das Recht zu, die Anschlüsse und Leitungen im Innern der Gebäude in allen ihren Teilen von Zeit zu Zeit zu prüfen und, wo es nötig erscheint, die Instandsetzung oder Aenderung zu verlangen. Den mit der Prüfung beauftragten Angestellten des Elektrizitätswerks muß der Zutritt zu den betreffenden Räumlichkeiten jeder Zeit gestattet werden.

Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, ohne vorherige Kündigung und ohne vorherige richterliche Entscheidung die Leitungen absperren zu lassen und die fernere Stromlieferung zu versagen, wenn

a) den Angestellten des Elektrizitätswerkes der Zutritt versagt oder die Prüfung unmöglich gemacht wird,
b) ein Abnehmer eigenmächtig Aenderungen an der bestehenden Einrichtung vornimmt,
c) die verlangte Instandsetzung der Hausleitung unterläßt oder
d) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Elektrizitätswerk nicht pünktlich nachkommt.

§ 10. Der Preis für den elektrischen Strom beträgt für 100 Wattstunden = 1 Hectowattstunde

5 Pfennig für Beleuchtungszwecke,
1,25 Pfennig für motorische und sonstige Verwendung mit Ausnahme des Antriebes von für Beleuchtungszwecke verwendeten Dynamomaschinen oder zum Laden von Akkumulatoren zu gleichem Zwecke.

(Der Preis von 5 Pfennig für die Hectowattstunde entspricht einem solchen von 2,5 Pfennig für eine 16kerzige Glühlampe und die Stunde, wenn die Lampe 50 Watt elektrischer Energie verbraucht.)

Der Ausnahmepreis von 1,25 Pfennig tritt nur ein, sofern der Strom für die besonderen Zwecke besonders gemessen wird.

Auf den obigen Preis wird folgender Rabatt gewährt:

A. Für elektrische Beleuchtung bei einer jährlichen durchschnittlichen Benutzung:

über	400	Stunden	5	pCt. Rabatt
„	500	„	7½	„ „
„	600	„	10	„ „
„	800	„	12½	„ „
„	1000	„	15	„ „
„	1500	„	20	„ „
„	2000	„	25	„ „

Als durchschnittliche Benutzungszeit der Lampen gilt die Summe sämtlicher gebrauchter Hectowattstunden geteilt durch die Anzahl der installierten Hectowatt.

B. Für Motorenbetriebe und ähnliche Zwecke bei einer jährlichen durchschnittlichen Benutzung

über 2500	Stunden	$2^1/_2$	pCt.	Rabatt
„ 3000	„	5	„	„
„ 4000	„	$7^1/_2$	„	„
„ 5000	„	10	„	„

Als durchschnittliche Benutzungszeit der Motoren gilt die Summe sämtlicher verbrauchter Hectowattstunden, geteilt durch die Anzahl der installierten Hectowatt (7,36 Hectowatt = eine theoretische Pferdekraft).

Die vorstehenden Tarifpreise, sowohl für Beleuchtung wie für andere Zwecke, sind Höchstpreise und kann die Stromlieferung für elektrische Beleuchtung sowohl für motorische und sonstige Zwecke auch zu anderen, besonders zu vereinbarenden Einheits- oder Pauschalpreisen erfolgen.

§ 11. Werden nicht im speziellen Fall Pauschalpreise vereinbart, so wird der Strom nur gegen Feststellung durch einen Elektrizitätsmesser abgegeben und nach dessen Angaben berechnet. Die Auswahl des Systems der Elektrizitätsmesser unterliegt der Genehmigung des Magistrats.

Wird die Richtigkeit der Angaben des Elektrizitätsmessers angezweifelt, so erfolgt eine Prüfung durch Vergleich mit einem vom Elektrizitätswerk zu stellenden Kontrollmesser; ergeben sich hier Unterschiede bis zu ± 10 pCt., so bleibt die Angabe des Elektrizitätsmessers für die Berechnung des Stromverbrauchs maßgebend. Bei größeren Unterschieden oder wenn der Messer still gestanden, wird nach Wahl des Elektrizitätswerks der Verbrauch im gleichen Zeitraum des vergangenen und des nachfolgenden Monats als Maß angenommen oder endlich der Stromverbrauch aus der Zahl der Lampen und Brennstunden berechnet.

Wird die Prüfung des Elektrizitätsmessers auf Antrag des Abnehmers vorgenommen und ergiebt dieselbe die Richtigkeit des Messers mit Abweichungen bis zu ± 10 pCt., so trägt der Antragsteller die Kosten der Prüfung; in anderen Fällen erfolgt dieselbe unentgeltlich.

Ueber Streitigkeiten wegen der Berechnung der Höhe des Stromverbrauchs entscheidet auf Anrufen die vom Magistrat hiermit betraute Dienststelle.

§ 12. Der gelieferte elektrische Strom ist nach dem Grundpreise monatlich, in besonderen Fällen nach Bestimmung des Elektrizitätswerks dreimonatlich zu zahlen.

Die Feststellung des Rabatts erfolgt jährlich und zwar regelmäßig im Monat April.

Der festgestellte Rabatt wird von der letzten Monatsrechnung gekürzt und nötigenfalls auf den Preis für den Stromverbrauch der nächsten Zeit oder sonstige Forderungen verrechnet oder, falls dies nicht möglich ist, baar gezahlt. Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, von den Abnehmern Stellung einer angemessenen Sicherheit für die Bezahlung des elektrischen Stromes zu verlangen.

Gleiwitz, den 28. März 1896.

Unterschriften.

c) Nachtragsvertrag zwischen Stadtgemeinde und der Schlesischen Elektrizitäts- und Gasaktiengesellschaft (O. E. W.) vom $\frac{23.}{28.}$ Februar 1912.

Zu dem zwischen der Stadt Gleiwitz einerseits und der A. E. G. andererseits abgeschlossenen Vertrag vom 21./28. März 1896 wird zwischen der Stadt Gleiwitz und der Rechtsnachfolgerin der A. E. G., der Schlesischen Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft, kurz O. E. W. genannt, folgender Nachtrag vereinbart:

§ 1. Zur Beseitigung der Streitigkeiten, welche zwischen den Vertragsparteien über die Höhe der aufgrund des § 9 des Vertrages vom 21./28. März 1896 für die Jahre 1900—1905 an die Stadt zu zahlenden Vergütung entstanden sind, leisten die O. E. W. bei Abschluß dieses Nachtrages eine Nachzahlung von zusammen 36644,75 Mk., wogegen die Stadt Gleiwitz sich mit ihren Ansprüchen, betreffend die Vergütung für die Jahre 1900—1905 als völlig abgefunden und die für die Jahre 1906—1909 von den O. E. W. bereits bezahlten Vergütungen als richtig und dem Vertrage entsprechend erklärt.

§ 2. § 9 des Vertrages vom 21./28. März 1896 erhält folgende Fassung:

„Wenn in drei deutschen Städten ähnlicher Größe wie Gleiwitz, in denen die elektrische Energie nicht mit Wasser oder Windbetrieb hergestellt und in annähernd gleicher Menge verbraucht wird, billigere Tarife als die für diesen Vertrag festgesetzten aufgestellt und durchgeführt werden sollten, so steht der Stadt Gleiwitz das Recht zu, die Tarife bis auf den mittleren Durchschnitt der Tarife jener Städte herabzusetzen; solche Herabsetzung soll indessen jeweils nur in Intervallen von 5 zu 5 Jahren stattfinden können. Wenn in einer anderen Stadt oder Gemeinde die A. E. G. (jetzt O. E. W.) für die Abnehmer der in diesem Vertrage behandelten Zentrale günstigere Tarife und Tarifbedingungen aufstellt und durchführt, sollen diese auch für die Abnehmer in Gleiwitz, zu denen auch die Stadt selbst gehört, eingeführt werden.

Für die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte zahlen die O. E. W. vom 1. Januar 1910 ab an die Stadtgemeinde Gleiwitz jährlich die nachstehende Vergütung in Prozenten der gesamten jährlichen Einnahme aus der Stromlieferung in Gleiwitz, gleichviel ob der Strom zu diesem oder zu jenem Zweck (z. B. zu Licht- oder zu Kraftzwecken) geliefert wird. Insbesondere ist in diese vergütungspflichtige Einnahme auch die Einnahme aus der Stromlieferung für städtische Lichtzwecke (Straßenbeleuchtung) und Kraftzwecke, soweit diese im Stadtbezirk Gleiwitz erfolgt, einzurechnen. Ausgenommen ist nur die Einnahme aus der Stromlieferung für den Betrieb der von der Schlesischen Kleinbahn-Aktiengesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin betriebenen elektrischen Straßenbahn. Die Vergütung ist gleich dem Betrage, der sich bei Anwendung der Formel

$$2 + \left(\frac{X}{200\,000}\right)^2 \text{ ergibt,}$$

wobei X die gesamte Einnahme in Mark für Stromlieferung in Gleiwitz, also auch einschließlich der Einnahme aus der Stromlieferung für die städtische Beleuchtung, bedeutet.

Bei der Berechnung dieser Vergütung wird die Vergütung für die Einnahme aus Strom für alle Großabnehmer mit 50 Kilowatt und mehr Anschlußwert und die Vergütung für die Einnahme aus Strom für sonstige Abnehmer gesondert berechnet. Die Abgabe auf Strom für Großabnehmer darf 5% der Stromeinnahme, auf Strom für die sonstigen Abnehmer 12% der Stromeinnahme nicht übersteigen.

Niemals darf die Abgabe niedriger sein, als $2^1/_2$ % der gesamten Stromeinnahme, so daß dieser Prozentsatz einzusetzen ist, wenn die Berechnungen nach der erwähnten Formel ein ungünstigeres Resultat für die Stadt ergeben sollten.

Der Stadt steht das Recht zu, durch Einsichtnahme der Bücher der O. E. W. die Richtigkeit der Angaben der O. E. W. über die Stromeinnahme in Gleiwitz und über die Verteilung dieser Stromeinnahme auf Großabnehmer und sonstige Abnehmer zu prüfen.

Vorstehende Vereinbarungen, beispielsweise auf die Stromeinnahme für das Jahr 1909 angewendet, würden zu folgender Abgabe führen:

Stromeinnahme von Großabnehmern . . . . . 163 807,00 Mk.
Stromeinnahme von den übrigen Abnehmern . . . . . 356 895,00 „

demnach Abgabe an die Stadt

$$2 + \left(\frac{163807}{200000}\right)^2 = 2{,}671\,\% = \ldots \quad 4\,375{,}28 \text{ Mk.}$$

und für die Stromlieferung an die übrigen Abnehmer

$$2 + \left(\frac{356895}{200000}\right)^2 = 5{,}184\,\% = \ldots \quad 18\,501{,}44 \text{ Mk.}$$

Sa. 22 876,72 Mk.

Außerdem zahlt die O. E. W. vom 1. Januar 1911 ab die gemäß § 9 Absatz 4 des Vertrages vom 21./28. März 1896 zu berechnende Gewinnbeteiligung an die Stadt Gleiwitz. Auch die auf diese Gewinnbeteiligung bezüglichen jährlichen Angaben der O. E. W. ist die Stadt durch Einsichtnahme der Bücher der O. E. W. zu prüfen berechtigt."

§ 3. § 12 des Vertrages vom 21./28. März 1896 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Gleiwitz ist nach Ablauf des Vertrages, d. h. am 31. Dezember 1922, berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Ankündigung das in der Stadt Gleiwitz liegende Leitungsnetz nebst seinen Zubehörteilen käuflich zu übernehmen, und zwar zum einfachen derzeitigen Buchwert. Solcher Buchwert soll die ursprünglichen Anlagekosten einschließlich der Kosten der Erweiterung unter Abzug von 3% für jedes der verflossenen Jahre, welche je nach dem Zeitpunkte der Inbetriebsetzung der ersten Anlage und etwaigen späteren Erweiterungen gesondert zu zählen sind, nicht überschreiten.

Die Anlagekosten, die Abschreibungen und der sich hieraus ergebende Buchwert des in Gleiwitz befindlichen Leitungsnetzes nebst seinen Zubehörteilen betrugen:

Jahr	Invest. Kapital Mk.	Abschreibungen Mk.	Buchwert Mk.
1898	444 364,50	13 330,94	431 033,56
1899	503 837,50	28 446,07	475 391,43
1900	565 775,50	45 419,34	520 356,16
1901	611 258,52	63 757,10	547 501,42
1902	719 128,31	85 330,95	633 797,36
1903	762 312,49	108 200,33	654 112,16
1904	836 763,13	133 303,23	703 459,90
1905	885 388,11	159 864,87	725 523,24
1906	952 876,56	188 451,16	764 425,40
1907	1 014 067,57	218 873,19	795 194,38
1908	1 071 277,27	251 011,53	820 265,74
1909	1 134 040,19	285 032,71	849 007,48

Ueber die späteren Veränderungen durch Zu- und Abgönge haben die O. E. W. der Stadtgemeinde alljährlich, sobald die Abrechnungen hierüber fertiggestellt sind, Aufstellung einzureichen.

Die obigen Festsetzungen der Anlagekosten bis Ende 1909, welche die von den O. E. W. bezahlten Beträge darstellen, werden von beiden Parteien als richtig und rechtlich bindend anerkannt. Dagegen sind die Angaben über die späteren Veränderungen für die Stadt selbst dann nicht bindend, wenn diese hiergegen auch zunächst keine Einwendungen erhoben hat. Werden jedoch diese Angaben später als 6 Monate, nachdem sie von den O. E. W. der Stadt schriftlich mitgeteilt sind, beanstandet, so hat die Stadt den O. E. W. die Unrichtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen.

Nach Ablauf der 25jährigen Konzessionsdauer, d. h. am 31. Dezember 1922, erlöschen beiderseitig alle aus diesem Vertrage abzuleitenden Rechte und Pflichten, es sei denn, daß rechtzeitig eine Prolongation des Vertrages stattgefunden hat. Die A. E. G. (jetzt O. E. W.) hat, falls eine solche Prolongation nicht stattgefunden hat oder das Leitungsnetz nicht von der Stadt Gleiwitz käuflich übernommrn wird, das Recht und die Pflicht, das Leitungsnetz nebst Zubehörteilen zu entfernen; dieselbe hat dann die Straßen wieder in Ordnung zu bringen. Sollte die A. E. G. (jetzt O. E. W.) bei den Abbrucharbeiten unterirdisch verlegte Kabel oder Teile derselben liegenlassen wollen, so soll ihr dies gestattet sein, doch geht das Eigentum an derartigen Kabeln ohne Entschädigung an die Stadt Gleiwitz über. Die Stadt Gleiwitz hat mindestens 2 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer der A. E. G. (jetzt O. E. W.) zu erklären, ob und unter welchen Bedingungen sie die Konzessionsdauer auf wenigstens fernere 10 Jahre zu prolongieren bereit ist, und so fort jeweils mindestens zwei Jahre vor Ablauf jeder weiteren Prolongation. Diese Erklärung der Stadt Gleiwitz soll vor allem auch eine rationelle rechtzeitige Lösung der Beziehungen zwischen den O. E. W. und den betreffenden Konsumenten ermöglichen."

§ 4. § 16 des Vertrages vom 21./28. März 1896 erhält folgende Fassung:

„Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen der Stadt Gleiwitz und den O. E. W. bezw. deren Rechtsnachfolger im Besitz der Konzession werden im ordentlichen Rechtswege entschieden."

Gleiwitz, den 28. Februar 1912.

Der Magistrat.

Gleiwitz, den 23. Februar 1912.

Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft.

VII. Abschnitt.

Die städtischen Anstalten.*)

Gasanstalt, Alters- und Siechenhaus, Hospital, Armenhaus, Friedhöfe, Krankenhaus.

A. Gasanstalt.

a) Alter Vertrag mit der Gleiwitzer Gasanstalt, betreffend Beleuchtung der Straßen und Plätze der Stadt mit Röhrengas, vom 10. Februar 1861.**)

Zwischen der Stadt Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, resp. durch dessen Bevollmächtigte Bürgermeister Teuchert und Stadtsyndikus Koschützky zu Gleiwitz und

1. dem Herrn Hüttenamtsdirektor a. D. Brand aus Osnabrück,
2. dem Maschinen-Inspektor H. Chuchul aus Aplerbeck,
3. dem Herrn Betriebs-Direktor Franke aus Dortmund

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Die Herren Brand, Chuchul und Franke übernehmen die Verpflichtung, unter nachstehenden Bedingungen die Straßen und Plätze der Stadt Gleiwitz und deren Vorstädte fünfzig Jahre hindurch mittelst Röhrengases zu beleuchten und auf Verlangen jedem Privaten sowie jeder öffentlichen und Privat-Anstalt innerhalb der Stadt Gleiwitz und deren Vorstädten ein gleiches Gaslicht zu liefern.

§ 2. Die Herren Unternehmer verpflichten sich, die erforderlichen Einrichtungen zur Gasbeleuchtung bis zum 1. November Eintausend acht Hundert zwei und sechszig vollständig beendigt zu haben, und sind alsdann so berechtigt, als verpflichtet, sofort folgende Straßen und Plätze der Stadt Gleiwitz mit jenem Gase zu beleuchten:

A. In der eigentlichen Stadt:

*) Anm. Schlachthof siehe I. Teil, IV. Abschnitt D 2. Wasserwerksverwaltung und Kanalisationsverwaltung II. Teil V. Abschnitt.

**) Anm. Die Gasanstalt ist seit 1. 4. 07 städtisch.

1. der Marktplatz, 2. die Beuthenerstraße, 3. die Tarnowitzerstraße, 4. die Ratiborerstraße, 5. die Judengasse, 6. die Pfarrgasse, 7. die Gasse vom Bankgebäude nach der Synagoge, 8. die Entenringstraße, 9. die Mehlmarktstraße, 10. die neue Bank oder alte Büttnerstraße.

B. In der Beuthener Vorstadt:

11. die Straße um die Stadt vom Bäcker Wolff'schen bis zum Schwürz'schen Hause resp. Garten, 12. vom Beuthener Tor bis Anfang Trynek, 13. vom ehemaligen Wenzlik'schen Hause bis zum Kanale.

C. In der Sand-Vorstadt:

14. den Marktplatz, 15. Kronprinzenstraße bis zum Hüttengasthause.

D. In der Ratiborer-Vorstadt:

16. die Straße um die Stadt vom Kubitza'schen bis Schmied Wawrok'schen Hause, 17. die Straße zum Gymnasium vom Stadttore bis zum Schlagbaum.

§ 3. Die Beleuchtung geschieht durch Steinkohlengas, die Unternehmer sind jedoch berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats ein anderes Röhrengas zur Beleuchtung zu verwenden, wenn dasselbe die im § 10 vorgeschriebene Helligkeit besitzt, überhaupt allen in diesem Kontrakte gemachten Anforderungen und den Requisiten des Steinkohlengases entspricht, namentlich, wenn dasselbe weder bei der Anschaffung und Zubereitung der Materialien noch beim Brennen selbst unangenehmen Geruch oder sonstige Belästigungen des Publikums mit sich führt.

§ 4. Die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der Gasbereitungs-Anstalt einschließlich des Erwerbes der dazu erforderlichen Grundstücke, ingleichen der benötigten Gebäude, Apparate, Röhren, Kandelaber, Laternen pp., sowie die Bedienung der Letzteren, überhaupt alles, was zur Ausführung der Gasbeleuchtung gehört, beschaffen die Unternehmer auf eigene Kosten, so daß die Stadt-Kommune einzig und allein die im § 12 festgesetzten Preise der öffentlichen Beleuchtung und sonst durchaus nichts zu zahlen und zu gewähren hat mit alleiniger Ausnahme, wenn bei Gelegenheit eines Straßenauflaufes oder Tumultes Beschädigungen der öffentlichen Laternen, Kandelaber oder Zuleitungs-Röhren vorkommen sollte, in welchem Falle die Kommune die durch die Wiederinstandsetzung verursachten Kosten trägt.

§ 5. Zu dem Zweck der Gasbeleuchtung erhalten Unternehmer auf die Dauer von 50 Jahren vom Beginn der Gasbeleuchtung an, also bis zum 1. November Eintausend neunhundert und zwölf das ausschließliche Recht, unter den Straßen und Plätzen der Stadt und Vorstädte das Gas in Röhren zu leiten, so daß Niemandem außer ihnen die Erlaubnis erteilt werden soll, während dieser Zeit und innerhalb dieses Raumes unter den Straßen und Plätzen ein Röhrengas, weder zum Behufe der öffentlichen noch der Privatbeleuchtung zu leiten.

§ 6. Die Legung der Gasleitungsröhren und alle Arbeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind in der Art auszuführen, daß der Verkehr dadurch möglichst wenig leide und jede Gefahr und Beschädigung des Publikums vermieden werde. Das zur Legung und Unterhaltung der Röhren aufzubrechende Pflaster muß von den Unternehmern auf ihre Kosten wieder hergestellt und in guten, dem vorigen Zustande mindestens gleichen Stand gesetzt werden.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Bürgersteige, Trottoire, Brücken, Bahnen, sowie aller Veränderungen des städtischen Grund und Bodens, überhaupt einschließlich der darin befindlichen Kanäle, Wasserleitungen und sonstiger Bauwerke.

In Bezug auf alle diese Instandsetzungen unterwerfen sich die Unternehmer der Entscheidung des Magistrats, welcher befugt ist, im Fall der Verzögerung seiner Anordnungen auf Kosten der ersteren in Ausführung bringen zu lassen.

Ferner entsagen Unternehmer jedem Anspruche auf Entschädigung, welcher gegen die Stadtkommune daraus hergeleitet werden könnte, daß durch spätere Neu- und Umpflasterungen, Wasserleitungen, Kanäle oder sonstigen Anlagen von Seiten der Stadtkommune eine Beschädigung der Gasleitungsröhren und sonstigen Beleuchtungsapparate verursacht wird, wobei es ihnen überlassen bleibt, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzugeben. Nur der Schaden, welcher bei diesen Gelegenheiten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Beamten oder Arbeiter entsteht, wird ihnen von der Stadtkommune vorbehaltlich ihres Regresses an die betreffenden Personen ersetzt.

Machen dergleichen öffentliche Anlagen eine Verlegung der Gasleitungsröhren oder Maßregeln zu deren Sicherstellung oder auch sonstige Abänderungen der Anlagen notwendig, so sind die Unternehmer verpflichtet, die Verlegung gegen Entschädigung auszuführen, und wenn hierdurch eine Unterbrechung der Gasbeleuchtung geschehen sollte, für die Herstellung einer interimistischen Beleuchtung nach näherer Bestimmung des § 18 zu sorgen, ohne dafür eine größere Vergütung als die kontraktlich stipulirten Preise der Röhren-Gasbeleuchtung zu erhalten.

§ 7. Wenn Röhren durch Privat-Grundstücke geleitet werden sollen, bleibt es Pflicht der Unternehmer, sich deshalb mit den Eigentümern zu einigen.

§ 8. Unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts, welchem die Gasbeleuchtungs-Anstalt nebst allen dazu gehörigen Anlagen unterworfen ist, verpflichten sich Unternehmer:

a. alle zur Gasfabrikation, Reinigungs- und Condensation bestimmten Apparate möglichst vollständig dicht zu halten, so daß jeder Entweichung des Gases in der Atmosphäre möglichst vorgebeugt wird.

b. das Reinigungsverfahren so einzurichten, daß unangenehme und ungesunde Verdünstungen möglichst vermieden werden,

c. keine Abgänge in irgend welcher Art in öffentliche Kanäle oder Rinnen zu leiten oder benachbarten Grundstücken zuzuweisen,

d. alle praktisch bewährten Mittel und Vorrichtungen zur Abwendung oder Verminderung der Belästigung durch Rauch und üblen Geruch anzuwenden,

e. den Plan für die Legung der Gasleitungsröhren, sowie für die Aufstellung der öffentlichen Laternen und Kandelabern vor Beginn der Arbeiten dem Magistrat zur Genehmigung einzureichen,

f. zu der Gasleitung in der Erde nur gußeiserne, vor der Legung durch einen Druck von drei Atmosphären unter Aufsicht des Magistrats als dicht hydraulisch erprobte Röhren, über der Erde dagegen nur schmiedeeiserne Röhren zu verwenden,

g. die öffentlichen Laternen und Kandelaber aus Guß- oder Schmiedeeisen nach den dem Magistrat vorzulegenden und von ihm zu genehmigenden Zeichnungen fertigen zu lassen und nach einer bestimmten Farbe in gutem Oelanstrich zu erhalten, auch an jedem Beleuchtungstage sorgfältig zu reinigen,

h. die Ausleerung der etwa unter den Gasröhren anzulegenden Cisternen stets vor Beginn des öffentlichen Verkehrs zu bewirken,

i. dem Magistrate jeder Zeit den Zutritt zu allen Teilen der Gasbereitungs-Anstalt im Beisein der Unternehmer oder ihres Inspektors der Anstalt zu verstatten.

§ 9. Unter Beobachtung vorstehender Bedingungen, zu deren Aufrechterhaltung der Magistrat befugt ist, nötigenfalls die erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten der Unternehmer zu treffen, verpflichten sich Letztere, die Herstellung der Gasbeleuchtung in der Art zu fördern, daß die kontraktmäßige Erleuchtung mit dem 1. November 1862, Ersten November achtzehnhundert zwei und sechzig, ins Leben tritt.

Sollten Unternehmer diese Frist nicht einhalten, so zahlen dieselben für jede Woche, um welche die Ausführung der Gasbeleuchtung verzögert wird, eine Conventional-Strafe von 50 Tlr. (Fünfzig Taler) zur Kämmereikasse, und dauert die Verzögerung länger als drei Monate, so treten die Bestimmungen des § 18 e—h ein, insofern die Zögerungen nicht durch die städtischen Behörden veranlaßt worden sind. Wenn während des Baues durch Krieg, großes Feuer, Ueberschwemmung oder sonstige große Naturereignisse Verzögerungen eintreten, so wird die Bauzeit angemessen verlängert.

Die während der Verzögerung nötig werdende Straßenbeleuchtung erfolgt alsdann auf Kosten der Unternehmer gegen die für die Gasbeleuchtung stipulirte Vergütung von vier Pfennigen pro Flamme und Stunde.

§ 10. Unternehmer verpflichten sich, das Gas in solcher Qualität zu liefern, daß es bei einem Konsum von 5—6 cbm pro Stunde und Flamme eines schottischen Brenners eine Lichtstärke von 12 Wachskerzen, wovon 6 Stück a 12 Zoll Länge ein Pfund wiegen, nach dem Bunsen'schen Photometer ergiebt.

§ 11. Es bleibt der Stadt überlassen, nachträglich gegen Ersatz der Umänderungskosten zu jeder Zeit eine Aenderung in der Stellung der Laternen vorzunehmen, jedoch darf die Anzahl der vorhandenen Laternen nicht vermindert werden.

Wird durch Aenderung in der Stellung der Laternen oder aus anderen Gründen eine Vermehrung der Straßenflammen vorgenommen, wozu der Magistrat jeder Zeit berechtigt ist, so fallen die Kosten der Anschaffung und Aufstellung der neuen Laternen den Unternehmern zur Last.

§ 12. Die Normalbrennzeit der öffentlichen Beleuchtung wird auf mindestens 800 (acht hundert) Stunden festgesetzt.

Der Magistrat wird am Schlusse jeden Jahres eine Tabelle ausfertigen, welche den Zeitpunkt des Anzündens und Auslöschens der Gasflammen für jeden Tag des folgenden Jahres festsetzt. Unternehmer verpflichten sich, dieser Festsetzung pünktlich nachzukommen und sämtliche öffentliche Gasflammen in dem hiernach bestimmten Zeitpunkte in der vorgeschriebenen Helligkeit brennend zu erhalten. Für den Fall, daß eine außerordentliche Beleuchtung im Ganzen oder im Einzelnen Seitens des Magistrats verlangt wird, verpflichten sich Unternehmer, dieselbe in der kontraktmäßigen Art nach der mindestens zwölf Stunden vor dem Beginn erfolgenden Aufforderung auszuführen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Nächte, für die Mondschein zu erwarten stand und in denen durch trübes Wetter Beleuchtung erforderlich wird. Für diesen Fall genügt eine Anmeldung von vier Stunden vor der zu bestimmenden Anzündezeit. Es sollen jedoch nie weniger als drei Stunden Beleuchtung an einem Tage, an welchem die Laternen nach dem Beleuchtungs-Kalender nicht brennen, verlangt werden können. Beim Ausbruch eines Feuers haben

Unternehmer die Straßenbeleuchtung in den der Brandstätte zunächst liegenden Straßen sofort und ohne vorherige Aufforderung herzustellen.

Dem Magistrat bleibt übrigens vorbehalten, wie die ursprüngliche Zahl der Straßenflammen, so auch die tabellarisch am Ende jeden Jahres festgesetzte Brennzeit derselben jederzeit zu vermehren oder bis auf die Stundenzahl von 800 (achthundert) zu vermindern, weniger als 3 Stunden Brennzeit soll bei Aufstellung des Beleuchtungs-Kalenders nicht verlangt werden.

Die Stadtkommune zahlt für jede Straßenflamme während der vom Magistrat bestimmten Brennzeit vier Pfennige pro Stunde und zwar quartaliter posnumerando auf die von den Unternehmern eingereichte Liquidation, welche für jeden Tag die Zahl der Straßenflammen und der Brennstunden nachweiset.

§ 13. Die Unternehmer sind verpflichtet, in den nach § 2 zu beleuchtenden Stadtteilen der Bestimmung des § 1 gemäß jeder Privatperson oder öffentlichen oder Privatbehörde im Innern oder Aeußeren eines Gebäudes Röhrengas auf Verlangen zu liefern, doch dürfen dieselben den Preis für 1000 (Ein Tausend) Kubikfuß Röhrengas nicht über drei Taler Pr. Court. steigern.

Die Kosten der für die Zuleitung des Gases erforderlichen Einrichtung für Privatflammen tragen die Abnehmer, wogegen die Einrichtung auch ihr Eigentum wird. Uebernehmen die Unternehmer diese Einrichtung, so dürfen dieselben für die Einrichtung nur diejenigen Preise verlangen, wie solche in Breslau dafür gezahlt werden. Das Gas wird nach speziellen Gaszählern geliefert,

Unternehmer sind verpflichtet, für städtische Gebäude (Kommunal-Gebäude) das Gaslicht für 2 Rtlr. 15 Sgr. (zwei Taler fünfzehn Silbergroschen) pro tausend Kubikfuß zu liefern.

§ 14. Der Magistrat überläßt den Unternehmern die durch die Aufstellung der Gaslaternen überflüssig werdenden Laternen nebst Inhalt und Zubehör im brauchbaren Zustande vom Tage der ersten Gasbeleuchtung an unentgeltlich, jedoch nach einer Taxe.

Diese Oellaternen sind von den Unternehmern in brauchbarem Zustande zu erhalten, damit dieselben bei etwa eintretenden unübersteiglichen, in dem § 18 vorgesehenen Hindernissen der Erleuchtung durch Gas von ihnen verwendet werden können.

Bei Ablauf des Kontrakts haben dieselben diese Oellaternen in brauchbarem Zustande abzuliefern oder deren Taxwert zu erlegen, falls nicht der Kontrakt verlängert oder erneuert wird.

§ 15. Der Magistrat ist befugt, zu jeder beliebigen Zeit die normalmäßige Beschaffenheit der öffentlichen Gasflammen zu prüfen und zu kontrollieren.

Die zu prüfenden Röhrengasflammen auf drei verschiedene, nicht aneinander grenzenden näher oder ferner von der Gasfabrik belegenen Straßen gemessen und das Mittel aus sämtlichen Messungen entscheidet über die durchschnittliche Beschaffenheit der gesamten Röhrengasflammen des betreffenden Abends. Die Unternehmer sind berechtigt, ihren Aufseher an Probemessungen beizuordnen, zu welchem Behufe derselbe dem Magistrate anzuzeigen hat, wo er während der täglichen Beleuchtungsfrist zu treffen ist. Findet sich jedoch dieser Aufseher eine halbe Stunde nach erlassener Aufforderung nicht ein, so erfolgt die Messung ohne seine Zuziehung.

Zu dem Zwecke dieser Kontrolle in Betreff des Röhrengases wird der Bunsen'sche Photometer in dem Rathause aufgestellt.

Die Stadt hat diesen Photometer zu schaffen.

§ 16. Ergiebt die Kontrollmessung der Röhrengasflammen eine geringere, als die kontraktmäßige Helligkeit, so tritt eine dem Verhältnis der geringeren Leuchtkraft entsprechende Verminderung der stipulierten Preise der Gesamtbeleuchtung ein, außerdem haben aber die Unternehmer als Konventionalstrafe an die Kämmereikasse zu zahlen:

a. bei 10 (zehn) % geringerer Helligkeit 5 Rtlr. (fünf Taler) täglich,

b. bei 10—20 (zehn bis zwanzig) % geringerer Helligkeit 10 Rtlr. (zehn Taler) täglich,

c. bei mehr als 20 (zwanzig) % geringerer Helligkeit 20 Rtlr. (zwanzig Taler) täglich, falls nicht Unternehmer einen genügenden Beweis liefern, daß die geringere Helligkeit ohne ihre Schuld durch ein solches Ereignis eingetreten ist, dessen Eintritt und nachteilige Folgen zu verhindern ihnen unmöglich gewesen ist. Namentlich haben Unternehmer für das Vorhandensein erforderlicher Reserve-Apparate ꝛc. zu sorgen. Die Verminderung der Preise, sowie die Verpflichtung zur Zahlung der vorstehend normierten Konventionalstrafe dauert so lange fort, bis Unternehmer durch eine andere Probemessung, welche auf ihren Antrag auch unverweilt stattfinden soll, die Herstellung der normalen Helligkeit dargetan haben.

§ 17. Wenn die Dauer der in dem Beleuchtungs-Kalender oder anderweitig für jeden Tag normierten oder für außerordentliche Beleuchtungen speziell bestimmten Brennzeit nicht gehörig inne gehalten wird, so daß das Anzünden einzelner Flammen zu spät oder das Auslöschen derselben zu früh erfolgt, so sollen diese Abweichungen außer der verhältnismäßigen Reduktion der kontraktmäßigen Vergütigung eine von den Unternehmern

zur Kämmereikasse zu zahlende Konventionalstrafe nach sich ziehen, welche auf 3 Pfennige für jede versäumte Viertelstunde pro Flamme normiert wird. Die nicht fünfzehn Minuten dauernde Verzögerung des Anzündens einer Flamme soll nicht geahndet werden. In gleichem wird in dem Falle, daß die Flammen länger als in der vom Magistrat bestimmten Zeit brennen, eine Vergütung für diese längere Brennzeit nicht gestattet.

§ 18. a. Sollte durch irgend einen Umstand die öffentliche Beleuchtung ganz oder teilweise unterbrochen werden, so haben die Unternehmer auf ihre Kosten für die schleunigste Wiederherstellung derselben und provisorisch für eine sofortige anderweitige ordentliche Beleuchtung zu sorgen, ohne für diese Beleuchtung eine höhere Vergütung als die kontraktmäßig für die Gasbeleuchtung bedungene Zahlung fordern zu dürfen.

b. Dasselbe gilt, wenn einzelne Flammen während der vorgeschriebenen Zeit erlöschen.

c. In allen diesen Fällen ist der Magistrat befugt, wenn Unternehmer die sofortige Herstellung der Beleuchtung versäumen, diese auf Kosten der Unternehmer ausführen zu lassen und müssen sich letztere der vom Magistrate zu treffenden Festsetzung des Kostenbetrages, sowie der administrativen Einziehung derselben unterwerfen.

d. Ergibt sich überdies, daß die Unterbrechung der Gasbeleuchtung auf die Schuld der Unternehmer oder in Folge von Mängeln in der Anlage eingetreten ist, so haben die Unternehmer eine Konventionalstrafe von 10 Sgr. (zehn Silbergroschen) täglich für jede ausfallende Röhrengasflamme zu entrichten.

e. Dauert eine nach vorstehenden Bestimmungen für schuldbar zu erachtende Unterbrechung der Gasbeleuchtung drei Monate lang, so ist der Magistrat befugt, ohne daß es deshalb eines vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens bedarf, den Kontrakt aufzuheben und die Beleuchtung mit Gas oder Oel ganz oder teilweise für einige Zeit oder die ganze Kontraktsdauer anderweit auf Gefahr und Kosten der Unternehmer an den Mindestfordernden zu vergeben.

f. Dasselbe gilt, wenn die Unternehmer eine nach dem § 16 konstatirte Verminderung der durchschnittlichen Helligkeit der Gasflammen binnen drei Monaten, nach der deshalb von Seiten des Magistrats an sie ergangenen Aufforderung nicht durch Herstellung der vollen kontraktlichen Helligkeit beseitigen, oder wenn dieselben

g. die im § 9 zur Vollendung der Gasbeleuchtung bestimmte Frist länger als drei Monate verzögern, wie Letzteres bereits im § 9 näher bestimmt ist.

h. In den vorstehenden sub. c. f. g. erwähnten Fällen hat die Stadtkommune zugleich das Recht, nach ihrer Wahl entweder die Ueberlassung der ganzen Gasbeleuchtungsanstalt gegen Zahlung eines nach den Bestimmungen des § 20 zu ermittelnden Kostenpreises zu verlangen, oder mit Ausschluß der übrigen Anlagen die sämtlichen Leitungsröhren, Laternen und Kandelaber für den dutch das Gutachten von fünf nach demselben § zu bestellenden Sachverständigen zu ermittelnden Betrag des Wertes gedachter Materialien käuflich zu übernehmen.

§ 19. Alle in diesem Kontrakte bestimmten Konventional-Strafen und Abzüge ist der Magistrat befugt, nach Feststellung des Tatbestandes im administrativen Wege festzusetzen und einzuziehen. Glauben die Unternehmer, bei Festsetzung des Magistrats sich nicht beruhigen zu dürfen, so steht ihnen nur die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch zu. Auch alle etwa sonst eintretenden Streitigkeiten über die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Kontrakte sollen zur schiedsrichterlichen Entscheidung gestellt werden. Zu diesem Ende haben die beiden kontrahierenden Teile ein Schiedsgericht zu ernennen, bestehend aus einem Vertrauensmanne des Magistrats, einem zweiten der Unternehmer und einem dritten, über dessen Wahl die beiden Vertrauensmänner sich zu einigen haben, welches endgültig etwa strittige Punkte entscheidet. Können die von dem Magistrate und den Unternehmern gewählten Vertrauensmänner sich über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen, so bestimmt der Magistrat denselben.

§ 20. Nach Ablauf der kontraktmäßigen Zeit ist die Stadtkommune befugt, entweder die Prolongation des gegenwärtigen Vertrages zu verlangen oder die gesamte Gasbeleuchtungsanstalt mit den dazu gehörigen Grundstücken, Apparaten, Röhrleitungen und sonstigem Zubehör für denjenigen Wert, welchen diese Anlagen alsdann haben werden, käuflich zu übernehmen. Beabsichtigt die Kommune die käufliche Uebernahme, so muß sie diesen Entschluß mindestens ein Jahr vor Ablauf des Kontrakts den Unternehmern eröffnen. In diesem Falle ist es der Wunsch beider Teile, sich über die Abgeltungssumme durch gütliches Einvernehmen zu verständigen. Kommt aber ein solches nicht zu Stande, so wird der Wert der Gasanstalt nebst Apparaten und Betriebsutensilien von fünf Sachverständigen abgeschätzt, der Magistrat wählt zwei, die Unternehmer zwei, und diese vier Sachverständige wählen den Fünften. Können sich dieselben über den Fünften nicht einigen, so bestimmt denselben der Gemeinde-Vorstand von Gleiwitz.

§ 21. Sollte weder eine Prolongation des gegenwärtigen Vertrages noch auch eine käufliche Uebernahme der Gasbeleuchtungs-Anstalt seitens der Stadtkommune stattfinden, so erlischt zwar das Kontrakts-Verhältnis, indes verbleibt den jetzigen Unternehmern alsdann fernerhin das Recht, die bereits verlegten Gasleitungsröhren zur Abgabe von Gas-

licht an Privatpersonen zu benutzen, ohne daß ihnen jedoch die ausschließliche Befugnis hierzu verstattet wird, oder ein Anspruch auf Entschädigung für angebliche Störungen und Nachteile durch die etwa im Interesse der Stadt auszuführenden anderweitigen Beleuchtungs-Einrichtungen zugestanden werden. Der Stadtkommune wird jedoch das Recht vorbehalten, auch künftig von fünf zu fünf Jahren die Gasbeleuchtungsanstalt nebst Röhrenleitung und sonstigen Zubehör unter den im § 20 (zwanzig) enthaltenen Bestimmungen käuflich zu übernehmen. Unternehmer willigen ausdrücklich darein, daß die im § 20 und 21 der Stadtkommune vorbehaltenen Befugnisse auf die in Hypothekenfolio der für die Gasbereitungsanstalt zu requirirenden Grundstücke sub Rubr. II eingetragen und diese Grundstücke dafür verpfändet werden.

§ 22. Sollte einer der Unternehmer während der Dauer des Kontrakts sterben, so sind seine Erben verpflichtet, den Kontrakt fernerweit zu erfüllen, sollte aber die Stadt gegründete Beschwerde über die Erfüllung des Kontraktes haben, so hat die Kommune nach Verlauf von drei Monaten nach dem Tode des Unternehmers das Recht, entweder selbst die Verwaltung auf Gefahr und Kosten der Erben fortführen zu lassen, oder die Anstalt nach Maßgabe des § 20 anzukaufen.

§ 23. Zur Sicherung ihrer Verpflichtung haben die Unternehmer vier Wochen nach Vollziehung des Vertrages eine Kaution von 100 Rtlr. (Ein Hundert Taler) in Staatspapieren oder Pfandbriefen zur Kämmereikasse zu erlegen, welche Kaution der Stadt zufällt, sobald der Vertrag nicht zur Ausführung kommen sollte. Erlegen die Unternehmer die Kaution in der bestimmten Zeit nicht, so ist der Kontrakt aufgehoben, und sie müssen alle bis dahin entstandenen Kosten allein tragen.

§ 24. Der Anfang dieses Kontrakts wird von dem Tage an gerechnet, wo innerhalb der Stadt die Anlage vollendet und die dazu bestimmten Straßenplätze vollständig mit Gaslicht erleuchtet sind.

§ 25. Kosten und Stempel dieses Vertrages, sowie diejenigen, welche durch eine nach § 20 stattfindende Uebernahme der Anstalt künftig erwachsen, werden von jedem Teile zur Hälfte getragen.

§ 26. Schließlich steht den Unternehmern das Recht zu, die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten an andere abzutreten, jedoch ist der Cessionar dem Magistrate zu präsentieren und von diesem zu genehmigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Gleiwitz, den 10. Februar 1861.

Herrmann Eduard Teuchert, Julius Kochütki, Karl Wilhelm Brand,
Friedrich Wilhelm Francke, Herrmann Chuchul.

---

b) Kaufvertrag über die Gasanstalt vom 16. April 1907.

Verhandelt
Gleiwitz, den 16. April 1907.

Vor dem unterzeichneten Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts in Breslau

Justizrat Eugen Lustig in Gleiwitz

erschienen heute von Person bekannt:

1. der Königliche Kommerzienrat Rudolf Hegenscheidt,
2. der Oberbürgermeister Hermann Mentzel,
3. der Stadtrat Alfred Gutsmann,

zu 1 in Zawisez, zu 2 und 3 in Gleiwitz wohnhaft.

Herr Rudolf Hegenscheidt ist, wie das Handelsregister des hiesigen Amtsgerichts ergibt, berechtigt, die in diesem Register eingetragene offene Handelsgesellschaft Gleiwitzer Gasanstalt C. W. Brand & Co. allein zu vertreten.

Es schlossen und zwar Herr Kommerzienrat Rudolf Hegenscheidt namens der durch ihn vertretenen vorgenannten Gesellschaft, und die Herren Oberbürgermeister Hermann Mentzel und Alfred Gutsmann namens der Stadtgemeinde Gleiwitz, letztere beide unter ausdrücklichem Vorbehalt der Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, nachstehenden

Vertrag.

§ 1. Die offene Handelsgesellschaft Gleiwitz Gasanstalt C. W. Brand & Co. in Gleiwitz betreibt in Gleiwitz aufgrund der ihr verliehenen Konzession und der von ihr und ihren Rechtsvorgängern mit der Stadtgemeinde Gleiwitz geschlossenen Verträge auf den Grundstücken, welche im Grundbuche unter Nr. 227 Gleiwitz Beuthener-Vorstadt und Nr. 618 und 1175 Gleiwitz einzelne Grundstücke verzeichnet sind, eine Gasanstalt und außerdem ein Handelsgeschäft. Sie verkauft hiermit ihr Handelsgeschäft und die ihr gehörige Gasanstalt so wie sie steht und liegt, nebst dem ihr gehörigen Grundbesitz, den darauf befindlichen Gebäuden, sowie sämtlichen Einrichtungsgegenständen, allem Zubehör sowie mit der zum Betriebe der Gasanstalt erteilten Konzession, ferner das gesamte Leitungs-

netz und dessen Zubehör nebst den von ihr ausgeliehenen Gasmessern sowie den am 1. April 1907 vorhanden gewesenen Gasbestand an die Stadtgemeinde Gleiwitz für den vereinbarten Gesamtpreis von Achthundertfünfzigtausend (850000) Mark.

Sie verkauft ferner der Stadtgemeinde Gleiwitz die am 1. Abril 1907 vorhanden gewesenen Bestände

a) an Kohle für den Preis von 1 Mark pro 100 Kilogramm,
b) an Coks für den Preis von 2 Mark pro 100 Kilogramm,
c) an Teer für den Preis von 5 Mark pro 100 Kilogramm,
d) an Ammoniakwasser für den Pauschalpreis von 150 Mark,

sowie sämtliche am 1. April 1907 vorhanden gewesenen Installationsgegenstände zu einem Preise, welcher dem Inventur- und Einkaufspreise entspricht.

§ 2. Außer der Vergütung, welche im Vorstehendem festgesetzt ist, findet eine weitere Vergütung für alle zum Betriebe der Gasanstalt dienenden oder auf den Grundstücken der Verkäuferin seit dem 1. April 1907 befindlichen Gegenstände nicht statt; vielmehr ist der Wert derselben in dem vereinbarten Gesamtpreis bereits mitabgegolten.

Die im Geschäftsbetriebe begründeten Forderungen der Verkäuferin werden, soweit sie bis zum 1. April 1907 entstanden sind, von der Käuferin nicht mitübernommen, ebenso auch nicht die bis dahin entstandenen Geschäftsverbindlichkeiten. Dagegen tritt Käuferin vom 1. April 1907 an in die von der Verkäuferin geschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge, sowie in deren Miets-, Dienst- und Arbeitsverträge ein.

§ 3. Im Stempelinteresse wird der Wert des unbeweglichen Gutes auf 350000 (Dreihundertfünfzigtausend) Mark angegeben, wogegen der Rest des Kaufpreises auf bewegliche Gegenstände, Bestände und Zubehör entfällt, sowie auf die Konzession.

§ 4. Der Kauf erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Möglichkeit der Erweiterung des bestehenden Betriebes nach Maßgabe des von dem Stadtbauinspektor Hache aufgestellten, der Verkäuferin in allen Teilen bekannten Projektes gesichert ist. Diese Sicherung ist erst dann als erfolgt anzusehen, sobald die von der Verkäuferin alsbald zu beantragende Genehmigung der projektierten Betriebserweiterung und Betriebsänderung durch die zuständige Behörde endgültig erteilt wird.

Sollte die Genehmigung von solchen Aenderungen des Hache'schen Projektes abhängig gemacht werden, welche für den Umfang der Erweiterungsmöglichkeit und die Rentabilität des Unternehmens nicht von erheblicher Bedeutung sind, so soll dies für die Käuferin ein Rücktrittsrecht nicht begründen. Erfolgt die Erteilung der Genehmigung nicht bis zum 31. März 1908 einschließlich, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

§ 5. Mit Rücksicht auf den durch die Beschaffung der behördlichen Genehmigung (§ 4) eintretenden Schwebezustand ist Verkäuferin verpflichtet, den Betrieb der Gasanstalt und des Handelsgeschäftes vom 1. April 1907 ab in der bisherigen Weise ordnungsmäßig fortzuführen, jedoch dergestalt, daß von diesem Zeitpunkte an eine gesonderte Buch- und Kassenführung stattfindet und daß Käuferin berechtigt ist, jederzeit von dem Betriebe der Gasanstalt und des Handelsgeschäftes in allen Teilen Kenntnis zu nehmen und auch die Bücher einzusehen; eingehende Gelder sind von der Verkäuferin bei einem hiesigen Bankinstitut gegen übliche Verzinsung anzulegen, soweit sie nicht für den Betrieb gebraucht werden.

Reparaturen und sonstige Arbeiten, insbesondere baulicher Arten, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes in der bisherigen Weise nicht unbedingt erforderlich sind, dürfen nur mit Zustimmung beider Vertragsteile ausgeführt werden; auf Seiten der Käuferin ist diese Zustimmung durch den Oberbürgermeister zu erteilen. Tritt der Kaufvertrag endgültig in Kraft, so gilt der Betrieb der Gasanstalt und des Handelsgeschäftes, rückwirkend bis zum 1. April 1907, als von der Verkäuferin im Auftrage der Käuferin und für diese geführt, sodaß der gesamte seit 1. April 1907 aus dem Unternehmen erzielte Gewinn der Käuferin zufällt.

§ 6. Das im § 1 vereinbarte Kaufgeld wird wie folgt belegt:

a) Käuferin zahlt nach dem endgültigen Inkrafttreten des Vertrages und zwar bei der Auflassung der Grundstücke einen Betrag von 250000 (zweihundertfünfzigtausend) Mark, sowie die in § 1 zu a, b, c und d) erwähnten Beträge, ferner vier Prozent Zinsen des gesamten vereinbarten Kaufpreises vom 1. April 1907 an bis zum Zahlungstage;
b) den Rest des Kaufpreises mit 600000 (sechshunderttausend) Mark hat Käuferin mit vier Prozent jährlich, in vierteljährlichen an jedem Kalenderquartalsersten fälligen Teilen zu verzinsen und in folgenden Teilbeträgen zu bezahlen:

1.	am 1. Oktober 1908	120000 Mark,
2.	am 1. Oktober 1909	120000 Mark,
3.	am 1. Oktober 1910	120000 Mark,
4.	am 1. Oktober 1911	120000 Mark,
5.	am 1. Oktober 1912	120000 Mark.

Kapital und Zinsen sind für Rechnung der Verkäuferin an die Commandite des Schlesischen Bankvereins in Gleiwitz gegen Quittung dieses Bankinstituts zu entrichten.

§ 7. Die Auflassung der erkauften Grundstücke findet statt, sobald der Vertrag endgiltig in Kraft getreten ist; sie ist von der Verkäuferin frei von allen Lasten und Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs zu erteilen.

Mit diesem Zeitpunkte gelten alle der Verkäuferin und ihren Rechtsvorgängern auf Grund früherer Verträge seitens der Stadt eingeräumten, mit dem Betriebe der Gasanstalt zusammenhängenden Rechte als aufgehoben.

§ 8. Als Eigentümer des Grundstücks von Nummer 227 Gleiwitz Beuthner Vorstadt sind eingetragen:

1. der Hüttendirektor Carl Brand zu 4/8;
2. der Kommerzienrat Wilhelm Hegenscheidt zu 2/8;
3. der Rittergutsbesitzer Gottfried Hesse zu 1/8;
4. die verwitwete Fabrikbesitzer Elisabeth Nolle geborene Hesse zu 1/8.

Als Eigentümerin der Besitzung Nummer 618 Gleiwitz Einzelne Grundstücke ist die Handelsgesellschaft Gleiwitzer Gasanstalt zu Gleiwitz und als Eigentümerin der Besitzung Nummer 1175 Gleiwitz Einzelne Grundstücke ist die Verkäuferin eingetragen.

Verkäuferin ist verpflichtet, alle diejenigen Urkunden zu beschaffen, auf Grund deren die Auflassung der Kaufgrundstücke an die Käuferin dergestalt erfolgen kann, daß außer dem zu dem gegenwärtigen Vertrage gesetzlich erforderlichen Stempel ein weiterer Stempel nicht zu entrichten ist.

§ 9. Die Kosten dieser Verhandlung, der Auflassung und Eigentumseintragung, den Stempel dieses Vertrages und etwaige Umsatzsteuer trägt Käuferin.

§ 10. Herr Kommerzienrat Rudolf Hegenscheidt behält dem Herrn Professor Doktor Haußknecht hierselbst, welcher einen Teil der Gesellschaft der Gleiwitzer Gasanstalt C. W. Brand & Co. vertritt, das Recht vor, gegen diesen Vertrag bis zum 13. April 1807 nachmittags 6 Uhr bei dem Magistrat schriftlich Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch hat, auch wenn er sich nur auf einzelne Vertragsbestimmungen bezieht, die Ungiltigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Es wird beantragt
eine Ausfertigung dem Magistrat Gleiwitz,
eine zweite der Verkäuferin, letzterer
auch 5 einfache Abschriften zu erteilen.

Das Protokoll wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Unterschriften.

b) Bedingungen für die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschluß an das Rohrnetz der städtischen Gasanstalt Gleiwitz vom 8. Oktober 1913.

§ 1. Die städtische Gasanstalt liefert, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen innerhalb des Bereiches des vorhandenen Rohrnetzes Gas für jeden Benutzungszweck.

§ 2. Der Gasabnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Gaswerk aus irgend einem Grunde an der Lieferung des Gases verhindert ist.

§ 3. Die Anmeldung zum Gasbezug hat entweder mündlich in der Gasanstalt (Tel. 514) oder schriftlich beim Magistrat zu geschehen.

§ 4. Die Herstellung der Anschlüsse (Zuleitungen) vom Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der Gasmesser und ihre Verbindung mit der Inneneinrichtung wird nur durch die Gasanstalt selbst vorgenommen.

Ueber die Lage der Zuleitung und den Aufstellungsort der Gasmesser entscheidet unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers die Gasanstalt.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Eigentumsgrenze, jedoch höchstens bis zu einer Länge von 20 m, wird auf Kosten der Gasanstalt ausgeführt und bleibt in dieser Ausdehnung Eigentum der Gasanstalt.

Sämtliche Ausbesserungen und Abänderungen an diesen Leitungen sowie an den Gasmessern und an den Haupthähnen selbst dürfen nur durch die Gasanstalt ausgeführt werden.

Die Herstellung einer Zuleitung geschieht auf schriftlichen Antrag unter Beibringung der Genehmigung des Hausbesitzers.

§ 5. Die Herstellung der Innenleitungen, von den Gasmessern bis zu den Verbrauchsstellen, ist Sache der Abnehmer, die die erforderlichen Arbeiten von einem Installateur oder auch von der Gasanstalt ausführen lassen können.

Diese Arbeiten unterliegen bei der Installation der Aufsicht des Gaswerkes, das berechtigt ist, in nicht ordnungsmäßig ausgeführte Leitungen die Gasabgabe zu verweigern.

Die Innenleitungen müssen aus schmiedeeisernen Röhren hergestellt sein.

§ 6. Die von der Gasanstalt hergestellten Gasanlagen verbleiben bis zu ihrer vollen Bezahlung deren Eigentum und werden den Abnehmern bis zu diesem Zeitpunkt nur leihweise überlassen.

Dem Gaswerk steht das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen von Zeit zu Zeit zu revidieren. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den mit Ausweiskarten versehenen Personen der Gasanstalt von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr und in Fällen der Gefahr jederzeit den Zutritt zu den mit Rohrleitungen versehenen Räumen unweigerlich zu gestatten.

Mängel an der Gasanlage, besonders Gasentweichungen, sind nach ihrer Wahrnehmung sofort der Gasanstalt zu melden. Bei Gasgeruch in der Wohnung ist der Haupthahn zu schließen. Das Ableuchten einer defekten Leitung ist strengstens verboten. Hier sei besonders auf die von der Gasanstalt herausgegebenen „Winke über Gasverbrauch" hingewiesen.

§ 7. Die verbrauchte Gasmenge wird mittelst der von der Gasanstalt mietsweise dem Abnehmer überlassenen geeichten Gasmesser berechnet. Die in vierteljährlichen Raten zu zahlende Gasmessermiete beträgt:

für einen	dreiflammigen	Gasmesser	3,00	Mark
„ „	fünf „	„	6,00	„
„ „	zehn „	„	9,00	„
„ „	zwanzig „	„	12,00	„
„ „	dreißig „	„	16,00	„

für das Jahr; für größere Gasmesser wird die Miete besonders festgesetzt.

Der Gasanstalt steht die Entscheidung über Größe, Art und Aufstellungsort des zu verwendenden Gasmessers allein zu.

Auf Verlangen der Gaswerke muß der Messer mit einem Schutzkasten auf Kosten des Gasabnehmers versehen werden. Die Unterhaltung und Ausbesserung der mietsweise überlassenen Gasmesser erfolgt durch die Gasanstalt unentgeltlich, sofern nicht dem Gasabnehmer oder seinem Personal ein Verschulden an den festgestellten Beschädigungen nachzuweisen ist.

Der Gasmesser muß jederzeit leicht zugänglich sein.

§ 8. Der Preis des Gases wird, soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, festgesetzt auf

12 Pfg. für 1 cbm Koch- oder Heizgas,

15 Pfg. für 1 cbm Leuchtgas, oder wenn der Verbrauch für beide Verwendungsarten nur mittelst eines Gasmessers festgestellt wird.

Das zur Beleuchtung der Küchen verbrauchte Gas wird mit 12 Pfennig pro cbm berechnet.

§ 9. Der Gasverbrauch wird in der Regel monatlich aufgenommen und nach den im § 8 festgesetzten Preisen dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen über den Gasverbrauch werden mit Quittung versehen und dem Abnehmer zur Zahlung vorgelegt. In der Rechnung des letzten Monats eines jeden Vierteljahres ist ferner die Gasmessermiete enthalten.

Werden die Rechnungen bei der ersten Präsentation nicht eingelöst, so hat die Begleichung spätestens in dem zweiten der Lieferung folgenden Monat bei der Stadthauptkasse zu erfolgen. Ist dann noch keine Zahlung erfolgt, so werden die Abnehmer schriftlich erinnert, wofür eine Gebühr von 25 Pfg. zu entrichten ist. Wird die Zahlung nicht bis zu dem in der schriftlichen Erinnerung angegebenen Tage geleistet, so wird die Gaslieferung eingestellt.

§ 10. Der Gasanstalt steht das Recht zu, vom Abnehmer eine Kaution zu verlangen.

§ 11. Dem Gasabnehmer steht es frei, falls er an der Richtigkeit des Gasmessers zweifelt, eine amtliche Nacheichung zu verlangen. Diese Anträge müssen schriftlich bei der Gasanstalt eingereicht werden. Ergibt die Nacheichung die Richtigkeit des Gasmessers innerhalb der zulässigen Grenze von plus, minus 5 Prozent, so hat der Abnehmer sämtliche entstandenen Kosten zu tragen. Dagegen übernimmt bei einem Falschzeigen des Messers die Gasanstalt alle Kosten. Ergibt die Nachprüfung dagegen ein über die zulässige Fehlergrenze hinausgehendes Falschzeigen oder hat der Messer überhaupt nicht angezeigt, so wird der Gasverbrauch für die Dauer der Störung nach dem Durchschnitt des vorhergehenden und des nachfolgenden oder nach dem Verbrauch des gleichen Monats im Vorjahre berechnet.

§ 12. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sofern er Gas nicht mehr benutzen will, hiervon der Gasanstalt rechtzeitig Mitteilung zu machen. Erfolgt eine Abmeldung nicht, so ist er zu der Bezahlung des auch ferner in derselben Wohnung verbrauchten Gases verpflichtet bis zum Tage der Abmeldung.

§ 13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist der Gasabnehmer der Gasanstalt für allen entstandenen Schaden haftbar; auch ist die Gasanstalt berechtigt, die Gaslieferung einzustellen. Letzteres gilt auch, wenn die fälligen Gasrechnungen in dem zweiten der Lieferung folgenden Monat nicht beglichen werden. (§ 9.)

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1914 in Kraft. Dem Magistrat bleibt

das Recht vorbehalten, an den vorstehenden Bestimmungen Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die im Gemeindeblatt veröffentlicht werden.

Gleiwitz, den 8. Oktober 1913.

Der Magistrat.

Die vorstehenden Bedingungen über die Anlage und Benutzung von Gasleitungen im Anschluß an das Rohrnetz der städtischen Gasanstalt Gleiwitz erkenne ich hiermit als für beide Teile rechtsverbindlich an. Ein Exemplar dieser Bedingungen habe ich erhalten.

Gleiwitz, den .....

Name: .....

Stand: .....

Straße und Hausnummer: .....

---

o) Bedingungen über die Herstellung von Gasleitungen in Privathäusern vom 20. 11. 14.

1) Die Herstellung der Gasleitungen erfolgt in Straßen, in denen Gasleitungen bereits liegen, auf Antrag und Rechnung des Hausbesitzers in der Reihenfolge der Anmeldungen zu den tarifmäßigen Sätzen, die in der Gasanstalt stets eingesehen werden können.

Auf Wunsch werden Kostenanschläge unentgeltlich ausgearbeitet.

2) Die Anlage besteht aus:
   a) Hauptleitungen vom Straßenrohr bis Absperrhahn im Hause;
   b) in der Installation des Absperrhahnes der Hauptleitung und der Aufstellung der oder des Gasmessers;
   c) in der Installation der Nebenleitungen bis zur Verbrauchsstelle.

Hier wird 1 Küchenflamme installiert, während die Anschaffung von Kochherden, Bügeleisen und sonstigen Geräten Sache des Mieters ist.

3) Die Gasanstalt giebt zu niedrigen Preisen diese Kochherde, Bügeleisen und sonstigen Geräte ab, ist auch bereit, bei Abnahme dieser Gegenstände Teilzahlungen zu bewirken, die aber monatlich mindestens 10% des Wertes des Gegenstandes betragen müssen. Die Gasanstalt hält ein reichliches Lager dieser Gegenstände in dem Magazin Friedhofstraße 12 bereit.

4) Die Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum der Gasanstalt und die Gasanstalt ist berechtigt, wenn nach Ablauf von 5 Jahren die Anlage nicht bezahlt ist, diese ohne weiteres zu entfernen.

5) Die Bezahlung der Anlage muß innerhalb von 5 Jahren, vom Tage der Fertigstellung der Anlage gerechnet, und zwar in Vierteljahresraten erfolgen. Die erste Rate ist erst nach Beendigung des Krieges zu bezahlen und die weiteren Raten, deren Höhe mindestens den 10. Teil der Gesamtrechnung betragen muß, sind pünktlich am Vierteljahresersten an die Stadthauptkasse abzuführen.

6) Eine rückwirkende Kraft auf die früheren Vergünstigungen findet nicht statt.

Gleiwitz, den 20. November 1914.

Die Gasanstaltsverwaltung.

---

s) Lohnsätze der Gasanstalts-Arbeiter.

Beschluß.

Von einer allgemeinen Regelung der Arbeitslöhne wird abgesehen.

Nur für folgende Kategorien werden die Arbeitslöhne festgesetzt und zwar:

1.	für Schlosser	3,50—4,25	Mark
2.	„ Zimmerer	3,50—4,30	„
3.	„ Steinsetzer	5,00	„
4.	„ Ofenarbeiter	3,25—3,75	„
5.	„ Kutscher	2,50—3,50	„
6.	„ Gaslampenwärter, Kanalisationsarbeiter, Kläranlagearbeiter, Gasanstaltsarbeiter, Wasserwerksarbeiter, Straßenbauarbeiter, Chausseewärter	2,50—3,00	

Lohnzettel sollen künftig ausgestellt werden.

Gleiwitz, den $\frac{\text{8. April}}{\text{3. Juni}}$ 1913.

Der Magistrat.

f) Einige Winke über den Gebrauch des Steinkohlengases.

Die Instandhaltung der Gasanlage mit ihren Verbrauchsapparaten ist Sache des Gasabnehmers. Dieser hat in erster Linie darauf zu achten, daß die Gasleitungen gasdicht bleiben. Die geringsten Gasentweichungen machen sich durch den starken, dem Gase eigentümlichen Geruch sofort bemerkbar und ist der Gasanstalt möglichst sofort nach dessen Wahrnehmung Mitteilung zu machen. Bis zum Eintreffen des Installateurs schließe man den Gashaupthahn und öffne die Fenster, die Räume, in denen sich der Gasgeruch bemerkbar gemacht hat, dürfen unter keinen Umständen mit Feuer oder offenem Licht betreten werden. Das Ableuchten einer undichten Leitung ist, weil gefährlich, strengstens untersagt. Nach Entfernung von Apparaten von der Leitung darf diese nur durch eiserne Stopfen verschlossen werden.

Bei dem Gasglühlicht erreicht man die volle Leuchtkraft nur bei Verwendung klarer Zylinder und guter Glühkörper. Zur genauen Einstellung des Brenners empfiehlt sich die Verwendung von Regulierdüsen. Verrußt der Glühkörper, so muß die Gaszufuhr verringert werden. Schlägt dagegen die Flamme leicht zurück, so ist die zur richtigen Verbrennung erforderliche Gasmenge zu gering und ist die Regulierdüse etwas zu öffnen. Vor allen Dingen müssen die Brenner jährlich mindestens zweimal von Staub und Ruß gründlich gesäubert werden.

Bei den Kochapparaten, die alle den sogenannten Bunsen- oder Blaubrenner besitzen, ist auf richtige Flammenbildung größter Wert zu legen. Die Flamme muß kurz mit bläulichem Schleier über einem grünen oder blaugrünen Kern brennen. Vor allen Dingen darf die Flamme keine Leuchtkraft besitzen; in diesem Falle verrußen die Töpfe sofort und tritt bei der Verbrennung auch ein übler Geruch auf. Sehr häufig sind Störungen der Kochapparate durch Verschmutzen der Brenner (Ueberkochen der Speisen) hervorgerufen, und befleißige man sich auch hier peinlichster Sauberkeit. Die Beseitigung irgend welcher Mängel erfolgt am zweckmäßigsten durch die Gasanstalt.

Bei der Anschaffung der Kochapparate wähle man nur solche mit sogenanntem Doppelbrenner, weil die Gasersparnis bei Verwendung dieser die geringen Mehrkosten in wenigen Monaten ausgleichen. Sind die Speisen ins Kochen gekommen, so stelle man den Brenner auf „klein", damit keine Gasvergeudung eintritt. Bei Schlauchverbindungen ist das Absperren nur durch Schließen des Hahnes in der festen Leitung vor dem Schlauch zu bewerkstelligen.

Die Heiz- und Badeöfen müssen stets eine geeignete Einrichtung zur Abführung der Abgase besitzen. Bei den Gasbadeöfen ist ferner darauf zu achten, daß dieselben während ihrer Benutzung stets Wasser enthalten, damit eine Zerstörung ausgeschlossen ist. Man lasse die Badeöfen durch die Gasanstalt einregulieren und ändere dann nach Möglichkeit nichts an den Gas- und Wasserhähnen. Sollte sich im Badezimmer ein unangenehmer Geruch bei Benutzung des Ofens bemerkbar machen, so lasse man den Ofen sofort von sachkundiger Seite nachsehen.

Man hüte sich davor, bei den Heiz- und Badeöfen, wie auch bei allen Gasapparaten, erst den Hahn zu öffnen und dann das Zündmittel zu suchen oder zu holen, weil hierbei leicht Explosionen entstehen können.

Sollten bei einer Person sich Vergiftungserscheinungen infolge Einatmens von Leuchtgas zeigen, so bringe man diese Person sofort an die frische Luft, öffne alle beengenden Kleidungsstücke und sorge bis zum Eintreffen des Arztes für künstliche Atmung.

Bei dem Ausbruch eines Brandes ist der Gaszufluß durch Schließen des Gashaupthahnes abzusperren.

Städtische Gasanstalt Gleiwitz.

B. Alters- und Siechenheim.

a) Statut für die Verwaltung des städtischen Alters- und Siechenheims in Gleiwitz.

Für die Verwaltung des städtischen Alters- und Siechenheims wird folgendes Statut festgesetzt:

§ 1. Das städtische Alters- und Siechenheim dient zur Aufnahme von Personen beiderlei Geschlechts, die in Folge Siechtums oder Altersschwäche erwerbsunfähig sind, ohne Unterschied der Religion. Eingeborene Bürger oder Bürgerinnen erhalten den Vorzug. Im Uebrigen soll die größere Schwere des Siechtums (Bedürfnis nach Anstaltspflege) und die größere Würdigkeit bei der Auswahl der Aufzunehmenden berücksichtigt werden.

Ausgeschlossen sind: Tobsüchtige, gemeingefährliche Geisteskranke, sowie solche Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder einem ekelerregenden Gebrechen leiden.

§ 2. Die Aufnahme erfolgt entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt. Die unentgeltliche Aufnahme setzt voraus, daß der Aufzunehmende hier seinen Unterstützungswohnsitz hat und daß sowohl er selbst wie auch seine unterstützungspflichtigen Angehörigen unvermögend sind. Die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden Personen richtet sich nach

der Höhe der hierfür der Anstalt zur Verfügung stehenden Mittel. Die entgeltliche Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines jährlichen Beitrages oder einmalige Zahlung eines Kapitals. Die Höhe des Entgelts, etwaige besondere Bestimmungen über Art und Umfang der Pflege, sowie die Regelung der Bedingungen, unter denen das Pflegeverhältnis aufgelöst werden kann, unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3. Ueber die Aufnahme bezw. im Fall des § 2 sub b über die Bedingungen, an welche dieselbe zu knüpfen ist, entscheidet der Magistrat nach freiem Ermessen endgültig (cf. § 6) nach vorgängiger Anhörung der im § 7 vorgesehenen Verwaltungsdeputation.

§ 4. Die in der Anstalt Aufgenommenen erhalten in derselben den vollen Unterhalt, also Wohnung und Lagerstelle, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Beköstigung, ärztliche Behandlung, Medizin, Wartung und nötigenfalls Kleidung und Wäsche, sowie nach ihrem Tode ein einfaches, anständiges Begräbnis.

§ 5. Die Aufgenommenen verbleiben in der Regel bis zu ihrem Tode in der Anstalt, können jedoch vom Magistrat auch entlassen werden; so insbesondere, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit (Siechtum oder Armut) aufhört, wenn sie die Ruhe, Ordnung oder Sicherheit der Anstalt gefährden oder, wenn ihre Ueberführung in eine andere Pflege rechtlich oder tatsächlich erforderlich wird.

Diese Bestimmung findet auf die gegen Entgelt aufgenommenen Personen insoweit keine Anwendung, als die Entgeltlichkeit oder die besonderen Bestimmungen des Aufnahme-Vertrages dem entgegenstehen.

§ 6. Das Siechenheim wird als eine selbstständige städtische Anstalt von dem Magistrat unter der gesetzlichen Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung verwaltet. Demgemäß wird das der Anstalt gewidmete Vermögen und (zwar sowohl das bereits vorhandene Vermögen als auch die künftig ihr von Privaten und der Stadt zufließenden Mittel) als ein besonderer, von der Kämmereikasse unabhängiger Fonds behandelt und für denselben eine besondere Kasse gebildet, der auf Grund eines Spezialetats von den mit der Kämmerei-Verwaltung betrauten städtischen Organen verwaltet und revidiert wird.

§ 7. Für die innere Verwaltung wird gemäß § 59 der Städteordnung eine besondere Deputation gebildet, welche

a) aus dem Ersten Bürgermeister oder einem von ihm an seiner Statt ernannten Magistratsmitgliede,

b) aus 4 Vorstehern besteht, von denen einer aus der Zahl der Magistratsmitglieder vom Magistratsdirigenten ernannt wird, während die übrigen 3, von denen mindestens einer Stadtverordneter sein muß, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

Der vom Magistratsdirigenten ernannte Vorsteher ist zugleich Vertreter des Vorsitzenden im Behinderungsfalle.

Die Deputation führt die Verwaltung nach Maßgabe des von den städtischen Behörden festgestellten Etats, besorgt die laufenden Geschäfte, beschafft und ergänzt das Inventarium, begutachtet und beantragt die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, die Aufstellung und Aenderung des Etats, prüft die von der städtischen Behörde zu entlastende Jahresrechnung vor, macht Vorschläge für die Annahme der Anstaltsbeamten und Bediensteten, für Aufnahme von Siechen oder Altersschwachen und besorgt das Begräbnis der in der Anstalt Verstorbenen.

Der Vorsitzende beruft die Deputation, so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens aber vierteljährlich ein Mal, und muß sie auf Antrag zweier Mitglieder außerordentlich zusammenberufen.

Die Beschlüsse der Deputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Mitgliede der Deputation zu vollziehen.

§ 8. Die Mitglieder der Deputation (Vorsteher) haben eine Vereinbarung untereinander und eventl. nach Bestimmung der Deputation jeder für sich oder wechselweise die innere Verwaltung zu beaufsichtigen, insbesondere die Haus-, Küchen- und Gartenwirtschaft, die Baulichkeiten, Inventarstücke, Kleider, Wäsche, Betten usw., sowie den Verkehr der Anstalt mit Handwerkern und Lieferanten.

§ 9. Die Hausordnung für das Siechenheim, sowie die etwa erforderlichen Instruktionen für die Anstaltsbeamten werden von der Deputation erlassen, unterliegen jedoch der Bestätigung des Magistrats.

Gleiwitz, den 12. Januar 1900.

Der Magistrat.

Gleiwitz, den 22. Februar 1900.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

b) **Haus-Ordnung des städtischen Siechenhauses in Gleiwitz** vom 1. März 1910.

1. Die Hausordnung des Siechenhauses stellt die Vorschriften fest, welche die Pfleglinge der Anstalt zum Gedeihen derselben und zu ihrem eigenen Besten zu befolgen haben.

2. Den Anordnungen des Verwalters in Bezug auf Ruhe, Reinlichkeit, Ordnung ist jederzeit genau Folge zu leisten.

3. Das Mitbringen oder Einführen von alkoholischen Getränken mit Ausnahme geringer Quantitäten Bier ist untersagt; das Halten von Hunden und Katzen ist verboten.

4. Die Insassen haben sich jeden Lärmens auf den Fluren, in den Stuben und um die Anstaltsräume herum zu enthalten.

5. Die Pfleglinge haben freien Ausgang bis zum Abendbrot, 6 Uhr abends; in späterer Tagesstunde ist der Ausgang nur mit Erlaubnis des Verwalters gestattet.

6. Wer über Nacht oder mehrere Tage von der Anstalt abwesend sein will, muß dazu die Erlaubnis des Verwalters unter Angabe des Ziels des Ausgangs, der Adresse, unter welcher der Abwesende zu erreichen ist, und der Zeit der Entfernung einholen. Die Stunde des Fortgangs und der Rückkunft ist anzugeben. Die Rückkehr ist dem Verwalter zu melden.

7. Zu den Mahlzeiten, welche gemeinschaftlich im Speisesaal eingenommen werden, haben sich die Insassen auf Ruf pünktlich einzufinden. Im Falle der Gebrechlichkeit oder Krankheit werden die Mahlzeiten im Zimmer der Pfleglinge verabreicht.

8. Das erste Frühstück wird um $7^1/_2$ Uhr, das Mittagbrot um 12, die Vesper um 3 Uhr, das Abendbrot um 6 Uhr ausgegeben.

9. Wer ohne Entschuldigung von den Mahlzeiten fernbleibt, geht seines Anteils hieran verlustig.

10. Die ärztliche Behandlung erkrankter Insassen erfolgt kostenfrei durch den Anstaltsarzt, ebenso nach dessen Anweisung die Lieferung von Medikamenten und Heilmitteln. Erkrankte Insassen haben sich, soweit sie hierzu im Stande sind, zu den Besuchszeiten des Anstaltsarztes in dem hierzu bestimmten Raume einzufinden. Auf Antrag bei dem Verwalter besucht sie der Arzt in ihrem Zimmer, wenn sie es nicht verlassen können.

Ueber die Notwendigkeit der Zuziehung von Spezialärzten oder klinischer Behandlung und Verpflegung entscheidet nach Anhörung des Anstaltsarztes der Magistrat, welcher den Arzt oder die Klinik bestimmt. Nur mit Zustimmung des Magistrats können die hierdurch entstehenden Kosten auf die Anstalt übernommen werden.

Anträge hierauf sind vor der Inanspruchnahme fremder ärztlicher Hilfe beim Anstaltsarzte und im Dringlichkeitsfalle beim Verwalter anzubringen. Wer dies unterläßt, hat schon aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kosten.

11. Zimmer und Bett haben sich die Insassen, solange sie dazu imstande sind, selbst aufzuräumen.

12. Das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern ist streng untersagt.

13. Der Erhaltung der Sauberkeit in den Anstaltsräumen, namentlich in den Klosets, ist die peinlichste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

14. Bilder, Uhren u. dergl. sind nur im Einvernehmen mit dem Verwalter an den Wänden der Wohnräume anzubringen. Nägel dürfen in die Wände nur mit Genehmigung des Verwalters eingeschlagen werden.

15. Möbel, Reisekörbe, Koffer, anderer Hausrat und Bettstellen dürfen in die Anstaltsräume nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gestattet der Verwalter vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation.

16. Besuche der Pfleglinge durch fremde Personen sind nur zulässig:

a) vom 1. April bis Ende September in der Zeit von $8^1/_2$ Uhr früh bis 7 Uhr nachmittags,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit von 9 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags.

In der Mittagszeit von $11^3/_4$ Uhr bis $2^1/_2$ Uhr ist jeder Besuch ausgeschlossen. Ausnahmen kann der Verwalter gestatten.

17. Besuchende Personen sind an die Vorschriften dieser Hausordnung gebunden. Sie haben sich, wenn sie diesen nach der Ansicht des Verwalters zuwiderhandeln, auf dessen Aufforderung zu entfernen.

18. Die elektrische Beleuchtung hat jeder Pflegling in seinem Zimmer im Winter spätestens um 9 Uhr, und im Sommer spätestens um 10 Uhr abzustellen.

19. Der Gebrauch von Lichtern und anderen Lampen, als derjenigen der elektrischen Beleuchtung, ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Verwalter.

20. Die Korridore bleiben die ganze Nacht über erleuchtet.

Die elektrische Beleuchtung in den Zimmern darf in der Nacht abgestellt werden.

21. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung haben, wenn sie geringerer Art sind, die zeitweise Entziehung des Taschengeldes zur Folge. Sind sie erheblicherer Art oder dauernd, so ist der Ausschluß aus der Anstalt die Folge. Ueber die Entziehung des Taschengeldes entscheidet die Deputation auf Antrag des Verwalters.

22. Gegen die Anordnungen des Verwalters haben die Pfleglinge das Recht der Beschwerde an die Deputation. Dieselbe kann mündlich oder schriftlich bei dem aufsichtführenden Mitgliede der Deputation oder deren Vorsitzenden angebracht werden. In wichtigeren Fällen entscheidet der Magistrat, der auch auf Beschwerden gegen die Deputation entscheidet.

23. Bis zur Mitteilung einer anderen Entscheidung bleiben die Anordnungen des Verwalters in Kraft und sind von den Pfleglingen zu befolgen.

24. An einer Tafel im Speiseraum sind die Namen und Wohnungen der Deputationsmitglieder ersichtlich. Aus der Tafel ist ersichtlich, welchem Mitgliede im laufenden Monate die besondere Aufsicht obliegt.

25. Auf derselben Tafel sind die regelmäßigen Besuchsstunden des Anstaltsarztes ersichtlich zu machen.

Gleiwitz, den 21. Februar 1910.

Die Siechenhausdeputation.

Die Hausordnung wird in der vorstehenden Fassung bestätigt.

Gleiwitz, den 1. März 1910.

Der Magistrat.

---

c) Aufnahme-Sätze und Verwaltungsgrundsätze.

Magistratsbeschluß vom 1. Dezember 1914.

Im hiesigen städtischen Alters- und Siechenheim können noch mehrere Personen aufgenommen werden. Die Verpflegungskosten betragen:

in I. Klasse jährlich 720 Mk.,
„ II. „ „ 600 Mk. und
„ III. „ „ 480 Mk.

In diesen Verpflegungssätzen ist die Entschädigung für Wohnung nicht mitenthalten. Vermögende Antragsteller und solche, welche den Unterstützungswohnsitz in Gleiwitz nicht nachweisen können, haben außer den vorstehend genannten Verpflegungssätzen jährlich noch folgende Beträge zu zahlen und zwar bei Aufnahme in

Klasse I . . . . . 120 Mk.
„ II . . . . . 96 „
„ III . . . . . 60 „

Die Insassen I. und II. Klasse haben auf ein eigenes Zimmer Anspruch.

Die Aufnahme von Personen kann auch gegen Verabredung einmaliger Kapitalsabfindungen erfolgen. Unter besonderen Umständen kann die Aufnahme von Bürgern der Stadt unter Ermäßigung obiger Sätze oder unentgeltlich erfolgen nach Maßgabe der der Anstalt zur Verfügung stehenden Mittel und der offenen Freistellen. Nähere Auskunft über die Aufnahme erteilt der Siechenhausverwalter Goy, Coselerstraße Nr. 6a, und das Magistratsbureau I, Klosterstraße 6 I.

Gleiwitz, den 1. Dezember 1914.

Der Magistrat.
Siechenhausverwaltung.

Zu c) Auszug aus dem Sitzungsprotokolle der Siechenhausdeputation vom 23. September 1913.

Die Deputation schlägt folgende Verwaltungsgrundsätze vor:

a) Die am 8. November 1912 für Neuaufnahmen angenommenen Sätze 720, 600 und 480 Mark und ferner 360 Mark für die Armenverwaltung werden für angemessen gehalten; sie decken die Verpflegung und sämtliche laufenden Kosten der Verwaltung, alle Bedürfnisse und die ärztlichen Kosten.

b) In diesen Sätzen ist die Entschädigung für die Wohnung **nicht** mitinbegriffen. Vermögende Antragsteller und solche, welche keinen Unterstützungswohnsitz in Gleiwitz haben, haben hierfür folgende Sätze jährlich zu zahlen:

I. Klasse 120 Mark
II. „ 96 „
III. „ 60 „

c) Bei Verabredung einmaliger Kapitalsabfindung sind, gemäß den Bestimmungen des Erbschaftssteuer-Ges. vom 30. Juni 1909, die Jahresbeträge zu a und b für Antragsteller im Alter von:

über 45 Jahre bis 55 Jahre mit 12
„ 55 „ „ 65 „ „ 8½
„ 65 „ „ 75 „ „ 5
„ 75 „ „ 80 „ „ 3
„ 80 „ „ 2

zu kapitalisieren.

d) Alljährlich am Ende des 1. Kalendervierteljahres ist für das laufende Verwaltungsjahr eine Tabelle aufzustellen für die neu zu vergebenden Stellen, welche den aufzubringenden Betrag für jede Stelle nach Maßgabe des Etats ergeben muß.
e) Im Laufe des Verwaltungsjahres erledigte Stellen dürfen nicht unter dem Betrage vergeben werden, welchen sie bis dahin eingebracht haben.

Zu c) Beschluß.

Der Magistrat tritt dem vorstehenden Beschlusse bei.
Gleiwitz, den 30. September 1913.
Der Magistrat.

C. Hospital.

Das städtische Hospital ad St. Trinitatem verdankt seine Entstehung einer Stiftung des Hauptmanns Michael Pillcator vom 4. März 1409 und ist zur unentgeltlichen Aufnahme altersschwacher Bürger und Bürgerinnen bestimmt. Neben Wohnung und Verpflegung erhalten die Insassen pro Kopf und Monat ein Taschengeld von 1,50 Mk.
Das Hospital muß sich selbst unterhalten. Die Ueberschüsse fließen zum Hospital-Neubaufonds.

D. Armenhaus.

a) Vertrag über Mietung des Armenhauses vom 1. Juli 1909.

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und den Miteigentümern des Grundstückes Grundbuch Nr. Tr. 275, nämlich:
a) Herrn Ackerbürger Robert Kroker in Gleiwitz,
b) den Jakob'schen Erben und zwar:
Witwe Marie Hajok geb. Fabian zu Gleiwitz,
Frau Marie Markiefka geb. Hajok nebst Ehemann
Ackerbürger Thomas Markiefka in Gleiwitz,
Gastwirt Johann Hajok in Groß-Schierakowitz,
Eisendreher Viktor Hajok in Gleiwitz,
Frau Valeska Tryba geb. Hajok nebst Ehemann
Buchhalter Leopold Tryba in Gleiwitz,
Frau Agnes Jelsch geb. Hajok nebst Ehemann
Materialienverwalter Paul Jelsch zu Bismarckhütte,
Frau Pauline Mittas geb. Hajok nebst Ehemann
Gasthausbesitzer Blasius Mittas in Zernik,
Schmiedemeister Paul Hajok in Gleiwitz,
Rentier Michael Fabian in Gleiwitz, als Vormund der minderjährigen Gertrud Hajok,
sämtlich vertreten durch die Bevollmächtigten, Schmiedemeister Paul Hajok und Rentier Michael Fabian,
c) den Paul Zernik'schen Erben und zwar:
Reisender Franz Zernik in Berlin,
Luise Kochmann geb. Zernik in Gleiwitz,
Fritz Zernik in Gleiwitz,
die minderjährigen Elfriede und Ernst Zernik in Gleiwitz, vertreten durch den Vormund Privatmann Julius Blumenthal in Gleiwitz,
sämtlich vertreten durch den Bankvorsteher und Prokuristen der Filiale der Breslauer Wechslerbank vormals Emanuel Fränkl, Herrn Paul Oswald in Gleiwitz, sowie der Filiale der Breslauer Wechslerbank vormals Emanuel Fränkl in Gleiwitz als der Nießbraucherin der Paul Zernik'schen Grundstücke, wird folgender

Mietsvertrag

geschlossen:
§ 1. Die Vermieter überlassen von dem Grundstücke Grundbuch-Nummer Trynek 275 die an der Preiswitzerstraße gelegene bebaute Fläche bis an die Scheune, diese eingeschlossen, an die Stadtgemeinde Gleiwitz vom 1. Juli 1909 ab, mietsweise auf die Dauer von fünf Jahren unkündbar, gegen eine jährliche, quartaliter zahlbare Entschädigung von Mk. 1400, in Worten vierzehnhundert Mark. Wird der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt, so gilt er stillschweigend als auf ein Jahr verlängert. Im übrigen tritt nach dem 1. Juli 1914 für beide Teile eine einjährige Kündigungsfrist in Kraft. Diese einjährige Kündigung ist jederzeit zulässig mit der Maßgabe, daß die Kündiguug die Aufhebung des Mietsverhältnisses nur zum Schlusse eines Quartals bewirkt.

§ 2. Die Vermieter räumen der Stadtgemeinde Gleiwitz das Recht ein, auf der ermieteten Fläche während der Dauer der Mietszeit Anlagen insbesondere Baulichkeiten zu errichten, Erweiterungen und Aenderungen der schon bestehenden Baulichkeiten vorzunehmen und das Grundstück wie ein Eigentümer zu nützen und zu behandeln. Sie erkennen an, daß die zur Zeit vorhandenen Baulichkeiten sich in keinem guten Zustande befinden.

Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, die von ihr eingebaute Badeeinrichtung nach Ablauf des Mietsverhältnisses wieder zu entfernen.

§ 3. Die Vermieter verpflichten sich bei eigener Haftung, dafür zu sorgen, daß ihre sämtlichen Rechtsnachfolger im Eigentum in den Mietsvertrag eintreten.

§ 4. Die Vermieter sind nicht verpflichtet, das Grundstück in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen und in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Auch die Stadtgemeinde ist hierzu nicht verpflichtet; sie wird Reparaturen, Einrichtungen und Ausbesserungen aller Art, die erforderlich sind, um das Grundstück und die Baulichkeiten für ihre Zwecke überhaupt gebrauchen zu können, auf ihre eigenen Kosten vornehmen. Andererseits sind Vermieter verpflichtet, das Grundstück zur Zeit der Beendigung des Mietsvertrages in demjenigen Zustande zu übernehmen, in dem es sich dann befindet.

§ 5. Die Stempelkosten werden geteilt.

§ 6. Die Parteien sind darüber einig, daß die Miete jeweilig an die Filiale der Breslauer Wechslerbank zu zahlen ist.

Gleiwitz, den 1. Juli 1909.

Die Stadtgemeinde Gleiwitz.
Filiale der Breslauer Wechslerbank vormals Emanuel Fränkl.
Unterschriften.

---

b) Haus-Ordnung für das städtische Armen- und Arbeitshaus zu Gleiwitz.

§ 1. Jede Person, die in das städtische Armen- und Arbeitshaus eintritt, ist verpflichtet, nachstehende Hausordnung als für sich verbindlich anzuerkennen und strengstens einzuhalten.

§ 2. Jeder Insasse ist dem **Armenhausverwalter** Gehorsam und Achtung schuldig, insbesondere hat er die ihm vom Armenhausverwalter zugewiesenen Arbeiten widerspruchslos zu verrichten. **Ungehorsam, Widersetzlichkeit und Trotz unterliegen der disziplinarischen Bestrafung.** (Siehe § 9.)

§ 3. In den Monaten April bis September wird morgens 5½, von Oktober bis bis März 6½ Uhr aufgestanden.

Eine Stunde nach dem Aufstehen wird das Frühstück verabreicht. Die Zeit zwischen dem Aufstehen und dem Frühstück ist zur Reinigung des Körpers, der Kleider und der Stuben zu benutzen, insbesondere sind die Schlafstätten zu lüften und in Ordnung zu bringen.

§ 4. Die Arbeitszeit beginnt in den Monaten April bis September um 7 Uhr, in den Monaten Oktober bis März um 8 Uhr früh und dauert mit Unterbrechungen von ½10 bis 10 Uhr, 12 bis 1½ Uhr (Mittagessen) und ¼4 bis 4 Uhr bis 6 Uhr abends.

Das Abendessen wird um 7 Uhr verabreicht. Spätestens um 9 Uhr hat jeder Insasse schlafen zu gehen.

§ 5. An Sonntagen und Feiertagen sind nur die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Anstalt erforderlichen Arbeiten zu verrichten.

§ 6. Zum Ausgang hat jeder Insasse die schriftliche Genehmigung des Armenhausverwalters einzuholen, sich beim Fortgehen bei ihm abzumelden und sofort nach Rückkunft unter Abgabe des Ausgangszettels wieder anzumelden.

§ 7. Fühlt sich ein Insasse krank oder glaubt er Grund zur Beschwerde zu haben, so hat er dies beim Verwalter zu melden. Richtet sich die Beschwerde gegen den Verwalter, so hat er diese im Bureau der Armenverwaltung zu Protokoll zu erklären.

Der Anstaltsarzt hält alle 2 Wochen mindestens eine Sprechstunde im Armenhause ab, der Dezernent der Armenverwaltung mindestens einmal im Monat.

§ 8. Ueber teilweise oder gänzliche Befreiung von der Arbeit, sowie über die Art der Beschäftigung entscheidet der Verwalter nach Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt.

§ 9. Ungehorsam, ungebührliches Benehmen in der Anstalt, Urlaubsüberschreitungen und ungesittetes Betragen auf Ausgängen (insbesondere Betteln und Trunkenheit) werden streng bestraft.

Als Disziplinarstrafe kann durch den Dezernenten erkannt werden auf:

a) einfachen Verweis.
b) Verweis im Beisein aller Insassen.
c) Entziehung der warmen Kost nach Anhörung des Anstaltsarztes.
d) Entziehung des Ausgangs bis zu vier Wochen.

§ 10. Jeder Insasse hat sich ruhig und gesittet zu betragen, Lärmen und Zank sind streng untersagt. Insbesondere ist peinlichste Sauberkeit inbezug auf den Körper wie auf die Kleidung zu beobachten. Jede Woche hat jeder Insasse ein Reinigungsbad zu nehmen.

Gleiwitz, den 12. Oktober 1909.

Der Magistrat.

c) Vertrag mit dem Anstaltsarzte.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat daselbst, und Herrn Dr. Mannaberg in Gleiwitz.

§ 1. Herrn Dr. Mannaberg überträgt der Magistrat die Funktion eines Anstaltsarztes des städtischen Armen- und Arbeitshauses gegen eine jährliche Entschädigung von [120 Mk. (in Buchstaben — Einhundertundzwanzig Mark —)] siehe unten.

§ 2. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Oktober 1909 und kann gegen Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist jederzeit von beiden Teilen gelöst werden.

§ 3. Der Anstaltsarzt hat die Verpflichtung, alle 14 Tage eine Sprechstunde in der Anstalt abzuhalten. Bei dieser Gelegenheit hat er die Anstalt auf hygienische Gesichtspunkte zu revidieren, sowie sich von der Beschaffenheit und Güte des Essens zu überzeugen. Im übrigen hat er die Insassen der Anstalt zu behandeln und ihren Gesundheitszustand dauernd im Auge zu behalten. Ihm liegt es ob, Koständerungen bezw. Kostzulagen im Einzelfalle anzuordnen und bei Verhängen von Hausstrafen sich gutachtlich über die in Aussicht genommene Höhe und Dauer zu äußern.

§ 4. Etwaige Stempelkosten werden geteilt.

Gleiwitz, den $\frac{1.}{16.}$ Oktober 1909.

Der Magistrat.

Zu c) Beschluß.

Anläßlich der Neuregelung der Bezüge des Anstaltsarztes beim Alters- und Siechenhause wird beschlossen, die Bezüge des Anstaltsarztes für das Armenhaus vom 1. April 1913 ab auf 220 Mk. jährlich zu erhöhen und die Mittel im nächsten Etat einzusetzen.

Gleiwitz, den 27. August 1912.

Der Magistrat.

E. Friedhöfe.

a) Uebersicht über die Friedhöfe.

An kommunalen Begräbnisplätzen sind im Stadtbezirk vorhanden:

1. in Gebrauch befindliche:
   der Simultanfriedhof I an der Coselerstraße mit einer Belegungsfläche von 6 ha 83 a 55 qm,
   der Simultanfriedhof II am Stadtwalde mit einer Belegungsfläche von 3 ha 40 a 67 qm,
   der Simultanfriedhof III an der Preiswitzerstraße (Stadtteil Trynek) mit einer Belegungsfläche von 2 ha 02 a 04 qm.
   Außer den vorstehend aufgeführten drei Kommunalfriedhöfen sind hier noch vorhanden:
   der Friedhof der katholischen Kirchengemeinde des Stadtteils Petersdorf am Labander Walde, 2 ha 5 a groß,
   der neue Friedhof der jüdischen Gemeinde am Stadtwalde, 2 ha 55 a 32 qm groß,
   der alte Friedhof der jüdischen Gemeinde an der Friedhofstraße in Größe von 1 ha 16 a, auf welchem nur noch die reservierten Grabstellen belegt werden,
   ein der Königlichen Hütte gehöriger und auf deren Terrain gelegener Friedhof, auf welchem nur Angehörige der Königlichen Hütte beerdigt werden,
2. geschlossene bezw. historische:
   der alte Kommunalfriedhof an der Coselerstraße, auf welchem sich jetzt das städtische Siechenheim befindet,
   der Cholerafriedhof am Labander Walde, der katholischen Kirchengemeinde Petersdorf gehörend,
   der alte Friedhof der katholischen Kirchengemeinde des Stadtteils Petersdorf an der Tosterstraße,
   an der Promenade, woselbst in einem Sarkophag unter dem Löwendenkmal die Gebeine von in den Jahren 1813/14 in den Schlachten bei Groß-Görschen und Bautzen verwundeten und in dem Feldlazarett zu Gleiwitz verstorbenen Kriegern beigesetzt sind. (Die Chronik berichtet noch von einem um die St. Urbanikapelle am Hannahause belegenen Platze, auf welchem die Leichen ungetaufter Kinder beerdigt wurden.)

b) Friedhofsordnung der Stadt Gleiwitz vom 30. Juni/20. Juli 3. u. 19. November **1914.**

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgende

Friedhofsordnung

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die drei städtischen Friedhöfe an der Coselerstraße, der Stadtwaldstraße und der Preiswitzerstraße sind Simultan-Friedhöfe; auf ihnen können alle Personen, welche in Gleiwitz sterben oder in Gleiwitz zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz haben, beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen ist nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig, die Beisetzung in Familienbegräbnissen ist in den §§ 14 und folg. besonders geregelt.

Die Beisetzung auf den einzelnen Friedhöfen regelt sich nach der jeweilig geltenden, vom Magistrat zu erlassenden Bezirkseinteilung für die Friedhöfe.

§ 2. Alle Beisetzungen haben in der Zeit zu erfolgen, in der die Friedhöfe regelmäßig geöffnet sind, jedoch dürfen Beisetzungen in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 6 Uhr nachmittags und vom 1. Oktober bis 31. März nach 5 Uhr nachmittags nicht mehr begonnen werden.

Jede Beisetzung ist mindestens 24 Stunden vorher bei der vom Magistrat hierzu bestimmten Amtsstelle anzumelden. Diese setzt den näheren Zeitpunkt im Einverständnis mit den Beteiligten fest.

Der Friedhofsinspektor leitet die Beisetzungen.

§ 3. Laienreden dürfen auf den Friedhöfen bei Begräbnissen ohne besondere vorher eingeholte Erlaubnis des Magistrats nicht gehalten werden. Ebenso sind Gesänge, musikalische Aufführungen und sonstige Feierlichkeiten nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet.

Vollzieht ein Ortsgeistlicher die Beerdigung, so sind die von ihm für diesen Akt getroffenen Bestimmungen für den Verlauf der Feier maßgebend. Besonders sind in diesem Falle Gesänge, musikalische Aufführungen und sonstige Feierlichkeiten auch auf dem Friedhofe nur mit seiner Genehmigung gestattet.

Bezüglich der Laienreden verbleibt es auch in diesem Falle bei den Bestimmungen des ersten Absatzes.

§ 4. Die Leichen sind in Särgen zu bestatten. Diese haben den für die Größe der Gräber im § 9 aufgestellten Maßen zu entsprechen.

Aschenreste, die in Gräbern bestattet werden sollen, werden in verschlossenen Behältnissen beigesetzt.

Die Herstelluug der Gräber, einschließlich der inneren Ausschmückung, der Wiederzufüllung auf der Verschüttung der Grabhügel, ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 5. Die Verwaltung der Friedhöfe erfolgt durch den Friedhofsausschuß, welcher aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden und aus stimmfähigen Bürgern gebildet wird, unter Aufsicht des Magistrats.

Die unmittelbare Aufsicht auf den Friedhöfen führt der städtische Friedhofsinspektor.

II. Grabstätten.

A. Allgemeines.

§ 6. Die Beisetzung von Leichen erfolgt nach einem von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Belegungsplan in Reihengräbern oder Familienbegräbnissen.

§ 7. Die Gräber sind so tief anzulegen, daß zwischen der höchsten Stelle des eingestellten Sarges und der Erdoberfläche eine Entfernung von 0,90 bis 1,00 m bleibt.

Wird ein Aschenrest in einem Grabe bestattet, so genügt eine Entfernung von 0,40 bis 0,50 m von der höchsten Stelle des eingestellten Aschenbehältnisses ab gerechnet.

Die Höhe der Hügel darf bei den Gräbern der Erwachsenen nicht mehr als 0,50 m, bei Kindergräbern nicht mehr als 0,40 m betragen. Die Grabstellen dürfen auch ohne Anlage eines Hügels beetartig angelegt werden.

B. Reihengräber.

§ 8. Die Beisetzung in Reihengräbern erfolgt in besonderen Abteilungen (Gräberfeldern) getrennt nach Konfessionen, und je nachdem es sich um Leichen von Kindern unter 14 Jahren oder von älteren Personen handelt.

Jede Abteilung erhält ihre Bezeichnung.

Die Bestattung innerhalb der Abteilung geschieht in fortlaufender Reihenfolge. Eine Vergebung außer der Reihe ist unzulässig. Die Reservierung einer Nebengrabstelle ist zulässig.

Kinder dürfen auf den für Erwachsene bestimmten Abteilungen beigesetzt werden, falls für sie die Gebühr gezahlt wird, die für die Zuweisung einer Grabstelle in der Reihe für Erwachsene festgesetzt ist.

§ 9. Für eine Leiche wird nicht mehr als der Raum eines Grabes angewiesen, und zwar für Erwachsene ein solcher von 2,00 m Länge und 0,90 m Breite und für ein Kind unter 14 Jahren ein solcher von 1,50 m Länge und 0,70 m Breite.

Zwischen den einzelnen Grabstellen innerhalb der Reihen ist ein Zwischenraum von 0,40 m, zwischen den Grabstellenreihen ein solcher von 0,60 m zu belassen. Das Aufstellen von Bänken in diesen Zwischenräumen ist verboten.

In jedem Grabe darf nur eine Leiche oder ein Aschenrest bestattet werden. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Magistrats zulässig.

§ 10. An jeder Grabstelle wird sofort nach erfolgter Belegung ein mit der Nummer des Begräbnisregisters versehener Stein angebracht.

Die Gräberreihen werden durch nummerierte Steine bezeichnet, welche mit einem Hinweis auf die Nummern der in den Reihen angelegten Einzelgräber versehen sind.

§ 11. Eine Ausmauerung der Reihengräber ist unzulässig. Einfassungen von Holz sind verboten. Grabeinfassungen aus Stein, Mauerwerk oder Beton dürfen nicht höher als 25 cm sein. Umfriedigungen durch Holz-, Eisen- oder Kettengitter auf steinernem, oder in Mauerwerk oder Beton hergestellten Sockel dürfen nur bis zu 50 cm Höhe über dem Erdboden errichtet werden, müssen in ihrer äußeren Form der Würde des Friedhofs entsprechen und dürfen nicht den Schönheitssinn verletzen.

Mit der Herstellung der Grabeinfassungen und Umfriedungen darf erst begonnen werden, nachdem Zeichnung und Beschreibung, welche in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind, vom Magistrat genehmigt worden sind. Bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung hergestellt worden sind, können auf Kosten des Eigentümers entfernt werden.

§ 12. Nicht ausgetragene, totgeborene Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei dem Friedhofsinspektor auf einem von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Reihengräberfelde ohne Erhebung einer besonderen Grabstellengebühr beigesetzt.

§ 13. Die Bestattung eines Verstorbenen in einem Reihengrabe gewährt ein Ruherecht für 30 Jahre. Die Erwerbung einer reservierten Grabstelle sichert dem eingetragenen Berechtigten ebenfalls das Recht der Benutzung in Gemäßheit dieser Ordnung auf die Dauer von 30 Jahren; als Beginn der Benutzung gilt der Tag des Erwerbes.

Eine Erneuerung des Ruherechts für eine neue Ruheperiode kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zugelassen werden. In diesem Falle sind die Beteiligten an die Erneuerung durch öffentliche Bekanntmachung der Grabnummern und des Jahrganges zu erinnern. Die Bekanntmachung hat im Gemeindeblatte zu erfolgen. Wird bis zum Ablauf dreier Monate nach der Bekanntmachung nicht die Erneuerung der Grabstellen bewirkt, so wird über sie anderweitig verfügt.

C. Familienbegräbnisse.

§ 14. Familienbegräbnisse können nach den Bestimmungen des Tarifs entweder entlang der Umfassungswege, der Reihengräberfelder oder an der Einfriedigung der Friedhöfe erworben werden, und zwar mit Ausnahme der Grabstätten an den Wegekreuzungen in fortlaufender Reihenfolge.

Familienbegräbnisse mit Gruftbau (Grüfte) sind von besonderer Genehmigung des Magistrats, zu deren Einholung Zeichnungen in zwei Exemplaren einzureichen sind, und den vom Magistrat zu stellenden besonderen Bedingungen im Einzelfalle abhängig.

Zwischen den an den Umfassungswegen gelegenen Familienbegräbnissen und zwischen ihnen und den Gräberreihen bleibt ein 60 cm breiter Gang frei.

§ 15. Die Erwerbung eines Familienbegräbnisses sichert den eingetragenen Berechtigten das Recht der Benutzung in Gemäßheit dieser Ordnung auf die Dauer von 50 Jahren; als Beginn der Benutzung gilt der Tag des Erwerbes. Einen Eigentumsanspruch auf die Grabstätte erwirbt der Nutzungsberechtigte nicht.

§ 16. Die Verleihung hat die Wirkung, daß der Erwerber, dessen Ehegatte, Kinder, Enkel, Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder in dem Familienbegräbnisse ohne Zahlung einer besonderen Stellengebühr beigesetzt werden dürfen. Auf Grund besonderer Vereinbarung kann der Magistrat bei der Verleihung die gebührenfreie Beisetzung auch anderer als der genannten Personen gestatten, jedoch muß in diesem Falle der Kreis der beizusetzenden Personen fest umschrieben sein.

§ 17. Ein Familienbegräbnis kann auch an eine juristische Person oder einen Verein verliehen werden. Auch in diesem Falle muß der Kreis der beizusetzenden Personen fest umschrieben sein.

§ 18. Ueber die Verleihung wird eine Urkunde erteilt, in welcher der Erwerber aufgeführt ist, und sofern nicht der Regelfall des § 16 vorliegt, die Personen zu vermerken sind, deren Beisetzung erfolgen darf.

§ 19. Eine Beisetzung anderer als der nach den §§ 16 und 17 in Frage kommenden Personen kann mit Genehmigung des Verfügungsberechtigten unter Zustimmung des Magistrats gegen Zahlung eines besonderen Stellengeldes gestattet werden.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Nachweis zu verlangen, daß die zu beerdigende Person zu denjenigen Personen gehört, die nach den §§ 16 und 17 in dem Familienbegräbnis beigesetzt werden dürfen.

§ 20. Mit Genehmigung des Magistrats kann an Stelle des Beliehenen ein Anderer treten. In diesem Falle ist die Verleihungsurkunde zu berichtigen.

§ 21. Wird der Friedhof geschlossen, so dürfen in den Familienbegräbnissen Beisetzungen nur mit Genehmigung des Magistrats erfolgen.

§ 22. Die Familienbegräbnisse werden in verschiedenen Größen, aber nur in ganzen Einheiten verliehen.

Die Einheit einer Grabstelle ist 3 m lang und 1,50 m breit.

§ 23. Innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Verleihung eines Familienbegräbnisses haben die Beteiligten die Stelle mit einer Umfriedigung zu versehen; diese ist auf steinernem oder auf einem in Mauerwerk oder Beton hergestellten Sockel herzustellen. Gruftkapellen sind ebenfalls gestattet. Alle baulichen Anlagen müssen in ihrer äußeren Form der Würde des Friedhofes entsprechen und dürfen nicht den Schönheitssinn verletzen.

Mit ihrer Herstellung darf erst begonnen werden, nachdem Zeichnung und Beschreibung, welche in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind, vom Magistrat genehmigt worden sind. Bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung hergestellt worden sind, können auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ist die Stadtgemeinde ohne weiteres berechtigt, entweder die Einfriedigung der Stelle selbst zu bewirken und die Kosten von dem Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger einzuziehen, oder das Recht an der Stelle als erloschen zu erklären.

§ 24. Liegt das Familienbegräbnis an einer Friedhofsmauer, so ist der Besitzer zur Unterhaltung der Mauer verpflichtet.

Der Magistrat kann die Mauer auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder herstellen lassen, nachdem dieser vergeblich zur Wiederherstellung aufgefordert worden ist.

§ 25. Nach Ablauf der ersten 50jährigen Beleihungsfrist kann auf Antrag die Verlängerung der Frist um immer je 25 Jahre gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren zugelassen werden.

Die Nutzungsberechtigten sind an die Verlängerung zu erinnern. Wird die Verlängerung nicht binnen 3 Monaten nach erfolgter Erinnerung beantragt, so fällt das Familienbegräbnis an den Magistrat zur freien Verfügung zurück.

§ 26. Wird ein Familienbegräbnis nicht mehr ausreichend in Stand gehalten, so daß es verwahrlost, so kann der Magistrat die Beteiligten unter Bestimmung einer angemessenen Frist auffordern, das Begräbnis wieder ordnungsmäßig herzustellen. Kommen die Beteiligten der Aufforderung nicht nach, so fällt die Begräbnisstätte an den Magistrat zur freien Verfügung zurück.

§ 27. Sofern eine Aufforderung oder Erinnerung an die Nutzungsberechtigten nicht ausführbar oder mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, genügt in jedem Falle an Stelle einer persönlichen Aufforderung eine Aufforderung im Gemeindeblatt.

III. Denkmäler.

§ 28. Die Aufstellung von Denkmälern jeder Art ist erst gestattet, nachdem sämtliche von der Stadtgemeinde für die erfolgte Beisetzung zu erhebenden Gebühren beglichen sind.

Denkmäler, deren Aufstellung entgegen dieser Bestimmung erfolgt ist, können ohne Weiteres auf Kosten der Beteiligten entfernt werden.

§ 29. Für die Aufstellung von Denkmälern werden die tarifmäßigen Gebühren erhoben. Bei Aufstellung eines neuen, an Stelle eines bereits vorhandenen Denkmals kommen dieselben Gebühren abermals zur Erhebung.

§ 30. Die Errichtung von Denkmälern ist erst nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Vor der Aufstellung ist eine Zeichnung und Beschreibung des Denkmals in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die gewählten Materialien des Denkmals, die beabsichtigte Farbengebung und die Inschrift sind mitzuteilen.

Die Veränderung und Entfernung von Denkmälern auch hinsichtlich der Inschrift bedarf gleichfalls der Genehmigung.

Denkmäler mit geschlossenen Rückwänden und Grabkapellen, ferner stehende Grabsteine, welche die ganze Grabstelle bedecken, sind nur bei Familienbegräbnissen gestattet.

Alle Denkmäler haben in Form und Inschrift der Würde des Friedhofs zu entsprechen und dürfen nicht den Schönheitssinn verletzen.

Das Anbringen von Photographien ist verboten. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

Denkmäler, welche ohne Genehmigung oder in Abweichung von der erteilten Genehmigung aufgestellt oder geändert worden sind, können auf Kosten der Beteiligten entfernt werden.

§ 31. Alle Denkmäler sind gemäß näherer Anordnung des Magistrats mit der Vorderseite nach dem Wege zu aufzustellen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Magistrats zulässig.

§ 32. Denkmäler, die nicht in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Beteiligten beseitigen lassen, wenn diese der Aufforderung, die Herstellung oder Beseitigung zu bewirken, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommen.

Die Bestimmungen des § 27 finden hierbei Anwendung.

§ 33. Fällt eine Grabstelle an den Magistrat zur freien Verfügung zurück, so können Denkmäler und sonstige auf ihr errichtete Anlagen beseitigt werden, falls die Beteiligten dies auf erfolgte Aufforderung nicht selbst tun oder nicht zu ermitteln sind.

§ 34. Für den Schutz von Grabdenkmälern gegen Beschädigung und dergleichen durch Unbefugte übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Gewähr.

IV. Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten.

§ 35. Die Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber kann sowohl durch die Angehörigen der Verstorbenen als auch in ihrem Auftrage durch andere Personen erfolgen; letztere müssen die von ihnen zu pflegenden Gräber, auch jeden Zu- und Abgang, der Friedhofsverwaltung anmelden.

§ 36. Die Friedhofsverwaltung übernimmt auf Wunsch die Pflege der Grabstellen einschließlich der Unterhaltung der Denkmäler, Grüfte usw. nach den Bestimmungen des Tarifs oder, wo ein Tarif nicht besteht, nach besonderer Vereinbarung.

§ 37. Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen ist nur so weit gestattet, als es ohne Benachteiligung der Nachbargräber und ohne Beschränkung der Wege geschehen kann. Die Friedhofsverwaltung kann die Anpflanzung bestimmter Pflanzen, Sträucher und Bäume untersagen, auch für die gärtnerische Ausgestaltung einzelner Teile des Friedhofs besondere Bestimmungen treffen.

Größere Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt und wieder beseitigt werden. Diese kann die Beseitigung jederzeit verlangen und, wenn dem Verlangen nicht nachgekommen wird, selbst die Beseitigung vornehmen.

§ 38. Die von den Beteiligten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren überhaupt nicht gepflegten Reihengräber können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden

Eine vorherige Aufforderung an die Beteiligten, das Grab wieder instand zu setzen, ist nur zu erlassen, falls sich auf dem Grabe ein Denkmal befindet. Für diesen Fall finden die Bestimmungen des § 27 Anwendung.

§ 39. Familienbegräbnisse und reservierte Grabstellen, welche noch nicht zu Bestattungszwecken benutzt werden, müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise mit gärtnerischen Anlagen versehen werden. Unterbleibt die Herstellung einer solchen Anlage, so kann das Nutzungsrecht durch Beschluß des Magistrats nach erfolgter Aufforderung den Säumigen entzogen werden.

§ 40. Die auf einem Grabe niedergelegten Kränze und dergl. sind binnen 6 Wochen zu entfernen, widrigenfalls sie von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

V. Vorzeitige Einziehung von Grabstätten.

§ 41. Die Friedhofsverwaltung hat jederzeit das Recht, zur Ausführung von dringend erforderlichen Anlagen und Bauten oder zur Erreichung anderer dem öffentlichen Interesse dienenden Zwecke die Beseitigung von Grabstätten anzuordnen.

Den Angehörigen des in einem Reihengrabe Bestatteten erwächst in diesem Falle kein anderer Anspruch, als daß die Leiche in ein anderes Grab überführt wird, das hinsichtlich der Bepflanzung und des Grabdenkmals in derselben Art herzustellen ist, wie das zu beseitigende.

Auf Familienbegräbnisse und reservierte Grabstellen findet diese Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berechtigten eine andere Grabstelle möglichst gleicher Art erhalten und daran die gleichen Rechte erwerben, die ihnen an dem zu beseitigenden Begräbnisse zustanden.

VI. Wiederbelegung und Ausgrabungen.

§ 42. Werden beim Oeffnen von Gräbern für Zwecke der Wiederbelegung (§ 13) noch nicht völlig verweste Leichen vorgefunden, so ist das betreffende Grab sofort wieder zuzuschütten. Aufgefundene Leichenreste sind zu sammeln und in würdiger Weise zu bestatten.

§ 42a. Ausgrabungen von Leichen, falls sie nicht auf richterliche Anordnung erfolgen, die Ueberführung von Leichenresten und beigesetzten Aschenresten an eine andere Stelle bedürfen außer der polizeilichen Erlaubnis der Genehmigung des Magistrats und können nur durch diesen angeordnet werden. Die Beteiligten haben vorher eine gutachtliche Aeußerung des Kreisarztes darüber beizubringen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist.

§ 43. Erfolgt die Ueberführung in eine andere Grabstelle, so ist das tarifmäßige Stellengeld zu zahlen, sofern es nicht wegen der Ueberführung in ein Familienbegräbnis in Fortfall kommt.

VII. Leichenhalle.

§ 44. Leichen und Aschenreste können bis zur Beisetzung in den auf den Friedhöfen befindlichen Leichenhallen aufbewahrt werden. Die Benutzung ist für die Leichen und Aschenreste Einheimischer unentgeltlich, für die Nichtortsangehörigen sind die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

§ 45. Die Einbringung der Leichen oder Aschenreste muß nach Möglichkeit in der Zeit, in der die Friedhöfe dem Besuch geöffnet sind, erfolgen. Jede Leiche muß in einem geschlossenen Sarge zur Leichenhalle gebracht werden.

VIII. Ordnungsvorschriften.

§ 46. Die Friedhöfe sind vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends geöffnet.

Am Tage Allerheiligen und am Totensonntage bleiben die Friedhöfe bis 10 Uhr abends geöffnet.

Jedoch kann die Friedhofsverwaltung die Oeffnung und Schließung der Friedhöfe anderweit festsetzen.

§ 47. Der Besuch der Friedhöfe kann Kindern unter 14 Jahren untersagt werden, wenn sie sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden.

Das Rauchen auf den Friedhöfen und das Mitbringen von Hunden ist verboten.

Die Besucher der Friedhöfe haben den Anordnungen der Friedhofsbeamten, soweit sie sich auf Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe erstrecken, Folge zu leisten.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, weitere Anordnungen über den Besuch und Verkehr auf den Friedhöfen zu erlassen.

§ 48. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten sind nur nach vorangegangener Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zulässig. Maurer-, Steinmetz-, Schlosser- und dergl. Arbeiten dürfen Sonnabends oder an Werktagen, die Festtagen vorausgehen, nach 4 Uhr nachmittags nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. An Sonn- und Feiertagen ist jede gewerbliche Arbeit Privater auf den Friedhöfen verboten.

Gewerbetreibenden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den Anordnungen der Friedhofsbeamten nicht nachkommen, kann von der Friedhofsverwaltung zeitweise oder dauernd die Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt werden.

IX. Registerführung.

§ 49. Der Friedhofsinspektor hat folgende Register zu führen:

1) ein Begräbnisregister, in das jahrgangsweise unter fortlaufender Nummer die Namen (bei Kindern auch die der Eltern), Alter, Stand, Wohnort, Tag des Todes und der Beerdigung, die Nummer des Grabes und dessen nähere Lage (Gräberfeld, Familienbegräbnis), sowie bei übertragbaren Krankheiten auch die Art der Krankheit einzutragen sind,
2) ein Register der verliehenen Familienbegräbnisse. Hierin sind das Datum der Verleihung, Vor- und Familienname, Stand und Wohnort des Berechtigten, die nähere Bezeichnung der Begräbnisstätte und die Zahl der zulässigen Einzelgräber, sowie die Namen der in der Grabstätte beigesetzten Personen einzutragen,
3) als Nebenverzeichnis zu 1 und 2 je ein alphabetisches Namensregister. Ferner ist von jedem einzelnen Gräberfeld ein Situationsplan zu führen, worin jede Leiche nach Namen genau einzutragen ist unter Hinzufügung der Nummer des Begräbnisregisters und der Jahreszahl der Beerdigung.

Die Register hat der Friedhofsausschuß öfters auf ihre Richtigkeit prüfen und die vorgenommene Prüfung in den Registern vermerken zu lassen.

X. Gebühren.

§ 50. Die Höhe der Gebühren wird durch eine besondere Gebührenordnung bestimmt.

XI. Inkrafttreten der Friedhofsordnung.

§ 51. Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Kirchhofsordnung vom 24. Juni 1858 nebst den hierzu erlassenen Ortsstatuten und Tarifen aufgehoben.

Gleiwitz, den $\frac{\text{30. Juni 1914.}}{\text{3. November 1914.}}$

Der Magistrat.

c) Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung und der §§ 4, 7, 8 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgende Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe festgesetzt:

§ 1. Die Gebühr beträgt:

I. Für die Verleihung von Bestattungsplätzen:

A. Reihengräber.

1) Für die Verleihung eines Reihengrabes (Grabstellengeld):		
a) bei einem Begräbnis eines Einwohners der Stadt Gleiwitz,		
eines Kindes unter 14 Jahren	3,00	Mk.
einer erwachsenen Person	5,00	„
b) bei Begräbnissen anderer Personen (§ 1 Abs. 3 der Friedhofsordnung),		
eines Kindes	15,00	„
einer erwachsenen Person	30,00	„
2) Für die Erneuerung des Ruherechts (§ 13):		
für das Grab eines Kindes	6,00	„
für das Grab einer erwachsenen Person	10,00	„
3) Für die Reservierung einer Nebengrabstelle (§ 8)	30,00	„

B. Familienbegräbnisse.

1) Für die Verleihung von Familienbegräbnisplätzen (§§ 14 u. 15):		
eines Familienbegräbnisses an den Umfassungswegen der Reihengräberfelder für die Einheit von 3,00 m Länge und 1,50 m Breite (§ 22)	100,00	„
eines Familienbegräbnisses an den Wegekreuzungen für die Einheit	200,00	„
eines Familienbegräbnisses an der Friedhofseinfriedigung für die Einheit	75,00	„
2) Für die Beisetzung einer Leiche, welcher zur kostenfreien Beisetzung kein Recht zur Seite steht (§ 19),		
eines Kindes	20,00	„
einer erwachsenen Person	30,00	„
3) Für die Erneuerung des Ruherechts für die Einheit (§ 25)	30,00	„
II. Für die Herstellung, Zufüllung und Behügelung eines Grabes, oder für die Aufnahme eines Sarges in ein Familienbegräbnis, oder für die Aufnahme einer Aschenurne in die Grabstätte, eines Kindes unter 14 Jahren	3,00	„
einer erwachsenen Person	5,00	„
III. Für den inneren Ausputz eines Grabes mit Reisig und Blumen einschließlich des hierzu nötigen Materials:		
für ein Kindergrab	4,00	„
für ein Grab eines Erwachsenen	6,00	„
Wird nur Ausputz mit Reisig gewünscht, so ermäßigen sich die Gebühren:		
für ein Kindergrab auf	2,00	„
für ein Grab eines Erwachsenen auf	4,00	„
Eine Verpflichtung für den inneren Ausputz besteht nicht.		
IV. Für die Berasung der Gräber:		
für ein Kindergrab	2,00	„
für das Grab einer erwachsenen Person	3,00	„
V. Für die Grabpflege:		
1) Für Sommerpflege eines Grabes:		
a) Begießen und zweimaliges Jäten des Hügels	3,00	„
b) Begießen des Hügels und dauerndes Sauberhalten der Grabstätte	6,00	„
c) Instandhalten noch nicht belegter Grabstellen (Bekiesen und Berasen)	1,00	„
2) Für Eindecken eines Grabhügels mit Tannenreisig als Winterschutz, einschl. Wiederentfernung des Reisigs	1,50	„

3) Die Stadtgemeinde nimmt auch — aber nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Magistrat — Kapitalien gegen die Verpflichtung an, dafür die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten aller Art zeitweise oder dauernd zu besorgen und hierbei das Anrecht an den Grabstätten bei dem Ablaufe mit zu erneuern; es wird darauf Wert gelegt, daß die Wünsche der Beteiligten und der Umfang der Leistungen der Friedhofsverwaltung möglichst genau feststehen; hierbei finden auch besondere Wünsche Berücksichtigung, wie Schmuck an bestimmten Gedenktagen und dergl. Die Unterhaltung von Denkmälern und

Einfriedigungen, Erneuerung von Schrift und Anstrich wird mit übernommen. In diesen Fällen ist zunächst an den Magistrat (Friedhofsverwaltung) ein schriftlicher Antrag zu richten, in dem alle Wünsche angegeben sind.

VI.	Für die Aufbewahrung von Leichen Nichtortsangehöriger in der Leichenhalle	5,00	Mk.
VII.	Für die Hergabe von Bahr- und Versenktüchern	1,00	„
VIII.	Für das Vergraben einer Totgeburt	2,00	„
IX.	Für die Ausgrabung einer Leiche	50,00	„

Außerdem sind die Gebühren für eine etwaige neue Stelle, für die Anfertigung des Grabes und die sonst entstandenen Kosten besonders zu entrichten.

X.	Für die Erlaubnis zur Umfriedigung eines Reihengrabes:		
	a) bei Errichtung eine Einfassung	10,00	„
	b) bei Aufstellung eines Holz-, Eisen- oder Kettengitters	30,00	„
XI.	Für die Erlaubnis zur Errichtung von Denkmälern:		
	bei Anlagen bis zur Höhe von 1 m über dem Erdboden	5,00	„
	bei höheren Anlagen bis zur Höhe von 2 m über dem Erdboden	10,00	„
	bei Anlagen über 2 m Höhe	20,00	„

Ist ein Denkmal dem Andenken mehrerer Personen bestimmt, so ist nur für die erste Person die volle Gebühr zu entrichten, für jede weitere Person ist dagegen nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

Einfache Holzkreuze bis zu 1 m Höhe sind gebührenfrei.

§ 2. Für Beisetzungen, welche auf Bestellung der Armenverwaltung zu besorgen sind, wird nur die Hälfte der Gebühren erhoben.

§ 3. Die Gebühren sind nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung im voraus zu zahlen, bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4. Diese Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der bisherigen Ordnung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 30. Juni 1914.

3. November 1914. **Der Magistrat.**

Vorstehende Friedhofsordnung und die nachstehende Gebührenordnung werden auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Oppeln, den 25. Januar 1915. **Der Bezirksausschuß.**

d) Anmeldung der Sterbefälle.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 29. Mai d. Js. empfehlen wir bei Bestellung von Beerdigungen auf den hiesigen Kommunalfriedhöfen im Interesse einer schnellen Abwicklung der zu erledigenden Formalitäten künftig folgenden Weg einzuschlagen:

Zunächst ist mit der Bescheinigung, welche von dem die Leichenschau vornehmenden Arzte ausgestellt wurde, das Standesamt im Rathause 1 Tr. l. aufzusuchen, wo die Anmeldung des Sterbefalles zu erfolgen hat. Mit der standesamtlichen Sterbebescheinigung ist ins Polizeibüro im städtischen Verwaltungsgebäude am Wilhelmsplatz und evtl. in die betreffende Pfarrkanzlei zu gehen. Demnächst ist das Friedhofsverwaltungsbüro, Oberwallstraße Nr. 23 II, aufzusuchen, woselbst die Eintragung der Sterbefälle in die Begräbnisregister und die Festsetzung der nach dem Tarif zu entrichtenden Friedhofs- und Bestattungsgebühren erfolgt.

Schließlich hat in der Stadthauptkasse die Einzahlung der Gebühren zu geschehen. Das Büro trifft sodann, nachdem es sich Gewißheit über die erfolgte Zahlung sämtlicher zu entrichtender Gebühren verschafft hat, die weiteren erforderlichen Maßnahmen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bestattung in Reihengräbern in fortlaufender Reihenfolge erfolgt.

Gleiwitz, den 3. Juni 1913. **Der Magistrat. Die Friedhofsverwaltung.**

e) Ordnung für den Friedhof der Synagogen-Gemeinde am Stadtwalde in Gleiwitz.

§ 1. Der Friedhof ist zur Bestattung von Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses bestimmt.

§ 2. Dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde wird zur Besorgung der inneren Angelegenheiten des Friedhofes ein aus 7 Mitgliedern bestehender Friedhofs-Ausschuß zur Seite gestellt.

§ 3. Der Friedhofs-Ausschuß wird gebildet:

1. aus dem Vorsitzenden des Synagogen-Vorstandes oder einem von ihm aus der Zahl der Vorsteher oder Vorsteher-Stellvertreter zu bestimmenden Mitgliede,
2. aus den drei Vorstehern des Beerdigungs-Vereins,

3. aus drei von der Repräsentanten-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Gemeindemitgliedern.

§ 4. Der Friedhofs-Ausschuß erledigt seine Geschäfte auf Grund einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Synagogen-Vorstandes bedarf.

Den Vorsitz führt das Mitglied des Synagogen-Vorstandes, in seiner Behinderung der erste Vorsteher des Beerdigungs-Vereins.

§ 5. Der Friedhofs-Ausschuß führt ein Buch, in das die auf dem Friedhof Bestatteten in fortlaufender Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Familiennamens, bei Frauen auch des Geburtsnamens, des Standes oder Berufes, des Alters, des Sterbe- und des Bestattungstages und der Abteilung, in der das Grab sich befindet, einzutragen sind.

§ 6. Die Gräber werden eingeteilt:

1. in Gräber für Erwachsene,
2. in Gräber für Kinder bis zu 13 Jahren,
3. in Familien- oder Erbbegräbnisplätze.

§ 7. Jedes Grab darf nur zur Aufnahme einer Leiche dienen, doch ist die Bestattung von Wöchnerinnen zugleich mit einem neugeborenen Kinde gestattet.

§ 8. Verlangt Jemand die Freihaltung einer Grabstätte neben dem Grabe eines Ehegatten, oder anderen Angehörigen, so hat er sogleich anzugeben, für wen sie bestimmt ist und den einundeinhalbfachen Betrag der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten.

Der freigehaltene Platz darf nur für die Person benutzt werden, für die er bestimmt ist, und fällt der Gemeinde anheim, sobald diese Person anderweitig bestattet ist.

§ 9. Die Beerdigungen werden in den einzelnen Abteilungen in der Reihenfolge vollzogen. Ausnahmen werden nur bei freigehaltenen Grabstätten und bei Familien- oder Erbbegräbnisplätzen zugelassen.

§ 10. Die Leichen auswärtiger, nicht im Bezirke der Synagogen-Gemeinde wohnender Personen sollen nur dann zur Bestattung zugelassen werden, wenn ihre Eltern oder Kinder, die der Synagogen-Gemeinde als Mitglieder angehören, es ausdrücklich wünschen. In solchen Fällen ist das Doppelte der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten.

§ 11. Leichenreden dürfen nur in der Halle und nur von dem Ortsrabbiner oder einem bei dessen Behinderung zugezogenen Rabbiner gehalten werden.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde zulässig.

§ 12. Jedes Grab ist mit einem nummerierten Stein in sichtbarer Weise zu bezeichnen. Die Nummer auf dem Stein hat der Nummer der Eintragung im Totenbuche (§ 5) zu entsprechen.

§ 13. Die Ausführung der gärtnerischen Arbeiten und die Aufsicht über den Friedhof liegt dem von dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde zu bestellenden Friedhofsgärtner ob.

§ 14. Der Friedhofsgärtner ist dem Vorsitzenden des Friedhofs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter unterstellt. Er hat denselben von allen Vorkommnissen auf dem Friedhof, insbesondere von etwaigen Beschädigungen und von Uebertretungen der Friedhofsordnung, sofort zu unterrichten und seine Weisungen einzuholen.

§ 15. Der Friedhofsgärtner hat die Verpflichtung, über die gesamte Friedhofsanlage, einschließlich der Gebäude und ihrer inneren Einrichtung, zu wachen. Er besorgt die Anpflanzung, Instandhaltung und Pflege der Gräber, Gartenanlagen und Rasenflächen und erhält die Wege, die Böschungen und die Drainage in ordnungsmäßigem Zustande. Grabhügel, die nicht mit Pflanzen geschmückt werden, hat er zu berasen und frei von Unkraut zu erhalten.

§ 16. Geschieht die Bepflanzung der Gräber durch Familienangehörige, so ist dabei in allen Beziehungen den Anweisungen des Friedhofs-Ausschusses und des Friedhofsgärtners nachzukommen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, von denen eine Beeinträchtigung anderer Gräber zu erwarten ist, ist unzulässig.

§ 17. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Friedhofs-Ausschusses darf weder ein Grabdenkmal aufgestellt noch eine Einfassung oder ein Gitter angebracht werden.

Dem Genehmigungsgesuche sind mit Maßen versehene Zeichnungen in doppelter Anzahl beizufügen. Ist die Erteilung der Genehmigung von dem Vorsitzenden des Friedhofs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter schriftlich bescheinigt, so hat der Friedhofsgärtner den mit der Arbeit betrauten Werkmeistern die Grabstelle anzuweisen und für Entfernung etwa im Wege stehender Pflanzen Sorge zu tragen. Die auf dem Friedhofe beschäftigten Werkmeister und Arbeiter stehen unter der Aufsicht des Friedhofsgärtners und haben seinen Weisungen unbedingt Folge zu leisten.

Die Werkmeister haften für den von ihren Arbeitern angerichteten Schaden in gleicher Weise wie für eigenes Verschulden und sind zur Ausführung der Arbeit erst zuzulassen, wenn sie diese Haftung schriftlich übernommen haben.

§ 18. Die Inschriften für Grabdenkmäler, die den Namen und Sterbetag des Verstorbenen in deutscher und hebräischer Schrift, den Sterbetag auch nach jüdischer Zeitrechnung angeben müssen, unterliegen der vorherigen Begutachtung durch den Ortsrabbiner und der Genehmigung des Friedhofs-Ausschusses.

§ 19. Der Besuch des Friedhofes ist am Sonnabend und an Feiertagen nicht gestattet.

Zu e) II. Beerdigungstarif der Synagogen-Gemeinde zu Gleiwitz.

§ 1. Für Personen mit einem Einkommen bis 900 Mark einschließlich bleiben die Beerdigungskosten außer Ansatz.

Wird jedoch für solche Personen die Freilassung einer Grabstätte verlangt, so kann nach dem Ermessen des Friedhofsausschusses auch der volle tarifmäßige Betrag der nächst höheren Einkommenstufe gefordert werden.

§ 2. Es werden berechnet:

für Personen im Alter von	bei einem Einkommen von mehr als 900 Mk. bis 3000 Mk.	von mehr als 3000 Mk. bis 6000 Mk.	von mehr als 6000 Mk. bis 9500 Mk.	von mehr als 9500 Mk. bis 14500 Mk.	von mehr als 14500 Mk.	Für die Erlaubnis zum Setzen eines Grabdenkmals unter Zugrundelegung derselben Einkommenstufen.
A.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
bis zu 1 Jahr	3	6	9	12	15	1,80. 3,—. 4,50 6,—. 9,—.
von mehr als 1— 6 Jahr	6	12	18	24	30	3,—. 5,— 7.50. 9,— 12,—.
6—11 „	9	15	20	27	35	4,50. 6,—. 9,—. 12,—. 15,—.
11—13 „	12	18	24	30	40	6,—. 9,—. 12,—. 15,—. 18,—.
	Für Fehlgeburten werden keine Gebühren berechnet.					
B. von mehr als 13 Jahre	15—25	50—75	100	150	200	5,—. 7,50. 10,—. 15,—. 20,—.
C.	**Familien- oder Erbbegräbnisplätze** für 1 Grab 250 Mk., für jed. weitere Grab 300 Mk.					
D.	**Für die Grabeinfassung u. das Gittersetzen** zu A. 30 Mk. zu B. 75 Mk., für jedes weitere Grab 50 Mk. Für ein unter C. bezeichnetes Grab werden weitere Gebühren nicht erhoben.					

§ 3. Für einen nummerierten Grabstein werden 1,75 Mk. berechnet.

§ 4. Für das Berasen und Bepflanzen eines Grabes werden erhoben:
a) für Kindergräber 2,50 Mk.
b) für Gräber Erwachsener 4,00 Mk.

§ 5. Für die Pflege eines Grabes werden jährlich erhoben:
a) für Kinder 3,00 Mk.
b) für Erwachsene 4,00 Mk.

§ 6. Die dauernde Pflege der Gräber wird gegen einmalige Zahlung von 100 Mk. für Kindergräber, von 150 Mk. für Gräber Erwachsener übernommen.

Die vorstehende Ordnung für den Friedhof der Synagogen-Gemeinde am Stadtwalde in Gleiwitz (I) und der Beerdigungstarif der Synagogen-Gemeinde zu Gleiwitz (II)

sind durch die Beschlüsse des Vorstandes vom 31. Juli 1904 und 26. März 1905 und der Repräsentanten-Versammlung vom 21. Dezember 1904 und 16. März 1905 festgesetzt.

Gleiwitz, den 30. März 1905.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

F. Krankenhaus.

a) **Gebührentarif für das städtische Krankenhaus** vom 16. 12. 13 / 3. 2. 14 / 9. 5. 14

Auf Grund der §§ 4, 7, 90 und 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für die Verpflegung und ärztliche Behandlung Kranker im städtischen Krankenhause zu Gleiwitz nachstehender

Gebührentarif

festgesetzt.

I. Im städtischen Krankenhause zu Gleiwitz sind drei Verpflegungsklassen eingerichtet.
Kranke I. Klasse haben Anspruch auf ein besonderes Zimmer.
Kranke II. Klasse teilen mit 1—2 anderen Kranken ein Zimmer.
Kranke III. Klasse werden in gemeinschaftlichen Krankenzimmern untergebracht.

Sämtliche Kranke erhalten gegen Zahlung der untenstehenden Gebühren und unter Berücksichtigung der nachersichtlichen besonderen Bestimmungen volle Beköstigung, Pflege durch das Pflege- und Wärterpersonal, Bettwäsche und Handtücher, freie Arzneien, Verbandmittel, Operationsmaterial, sowie freie ärztliche Behandlung durch die Krankenhaus-Aerzte.

Die Kranken III. Klasse erhalten außerdem Anstalts-Leibwäsche und Anstaltskleidung, zu deren Tragen sie verpflichtet sind. Die Kranken I. und II. Klasse erhalten die Kost der Assistenzärzte.

II. Die Gebühren betragen: in der

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
a) für Einheimische			
und zwar für Erwachsene	7 Mk.	5 Mk.	3 Mk.
Kinder unter 14 Jahren	6 „	4 „	2 „
b) für Auswärtige			
und zwar Erwachsene	8 „	6 „	4 „
Kinder unter 14 Jahren:	7 „	5 „	3 „

Unter Auswärtigen werden alle diejenigen Personen verstanden, die in Gleiwitz nicht ihren Wohnsitz haben.

Angehörige, die mit Genehmigung des leitenden Krankenhausarztes mit aufgenommen werden und das Zimmer des Kranken teilen, haben in der I. Klasse 5 Mk. und in der II. Klasse 4 Mk. täglich zu bezahlen. Für mitgebrachtes Pflegepersonal, das die Kost der III. Klasse erhält, sind 3 Mk. täglich zu bezahlen.

Kranke I. und II. Klasse haben folgende Zusatzbeträge zu bezahlen:
für besondere Tag- und Nachtwachen je 2 Mk.,
für Wein und ähnliche Nahrungsmittel den Selbstkostenpreis,
für Anstaltsleibwäsche einschl. Reinigung mindestens und wöchentlich 75 Pfg.,
für Anstaltskleidung einschl. Reinigung mindestens und wöchentlich 75 Pfg.,
bei Entbindungen die Hebammengebühren.

Kranke III. Klasse haben für Hebammenhilfe die Mindestsätze der Hebammen-Gebührenordnung zu erstatten.

Die Gebühren sind regelmäßig mindestens auf 14 Tage im voraus bei der Stadthauptkasse oder beim Krankenhaus-Inspektor zu hinterlegen.

Der leitende Krankenhausarzt ist berechtigt, für Operationen in nachstehenden Fällen Gebühren zu fordern und zwar:

a) in der I. Klasse:
bei auswärtigen Kranken nach der Gebührenordnung für Aerzte, bei einheimischen Kranken bis zu dem doppelten Betrage der Mindestsätze der Gebührenordnung,

b) in der II. Klasse:
bei auswärtigen Kranken bis zu den mittleren Sätzen der Gebührenordnung,
bei einheimischen Kranken die Mindestsätze der Gebührenordnung.

Die Einziehung dieser Gebühren erfolgt nicht durch die Krankenhausverwaltung.

III. Für Kranke III. Klasse haben zu zahlen:

a) die Krankenkasse die unter Ziffer II dieses Tarifs für die einheimischen bezw. auswärtigen Kranken der III. Klasse bestimmten Sätze,

b) der Ortsarmenverband Gleiwitz und die Polizeiverwaltung:

für Erwachsene	3,00 Mk.
für Kinder unter 14 Jahren	2,00 „

c) die Berufsgenossenschaften und die Landesversicherungsanstalten:

für Einheimische:	
und zwar für Erwachsene	3,50 Mk.
Kinder unter 14 Jahren	2,50 „
für Auswärtige:	
und zwar Erwachsene	4,00 „
Kinder unter 14 Jahren	3,00 „

Für Hebammenhilfe sind die Sätze nach der Mindestsätze der Gebührenordnung für Hebammen zu entrichten, im Falle a und c sind bei besonderen Tag- und Nachtwachen je 2 Mk. zu entrichten.

IV. Bei Geisteskranken erhöhen sich die Gebühren in allen Klassen um 1 Mk. täglich.

V. Für Säuglinge, die mit der selbststillenden Mutter aufgenommen sind, ist nichts zu zahlen.

VI. In allen Klassen wird der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung als **je ein Tag** berechnet.

Beim Ortsarmenverband Gleiwitz wird jedoch der Aufnahme- und der Entlassungstag als nur **ein Tag** berechnet.

VII. Dieser Gebührentarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherigen Gebührensätze kommen mit diesem Tage in Wegfall.

Gleiwitz, den 16. Dezember 1913.

3. Februar 1914.
9. Mai 1914.

Der Magistrat.

Festgestellt auf Grund des § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für einen Zeitraum von 2 Jahren.

Oppeln, den 15. Juni 1914.

Der Bezirksausschuß.

Diese Veröffentlichung erfolgt mit Rücksicht auf § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Im übrigen ist der Gebührentarif bereits mit der ersten Veröffentlichung am 25. April 1914 in Kraft getreten.

Gleiwitz, den 27. Juni 1914.

Die Krankenhausverwaltung.

b) Gebühren-Tarif für die Benutzung des Röntgenapparates im städt. Krankenhaus.

Pk. = Plattenkosten. Diese betragen bei einer Größe von:	A: bei ambulanter Behandlung:					B: bei stationärer Behandlung:				
13×18 cm: 0,35 Mk. 18×24 cm: 0,70 „ 24×30 cm: 1,25 „ 30×40 cm: 2,10 „ 40×50 cm: 3,70 „	Photographie:			Durchleuchtung:		Photographie:			Durchleuchtung:	
	bis Größe 24×30 cm a)	über Größe 24×30 cm b)	Davon erhält Herr Dr. Hufschmid:		Davon erhält Herr Dr. Hufschmid:	bis Größe 24×30 cm a)	über Größe 24×30 cm b)	Davon erhält Herr Dr. Hufschmid:		Davon erhält Herr Dr. Hufschmid:
1) Privatpatienten des Herrn Dr. Hufschmid	10 Mk. + Pk.	12 Mk. + Pk.	a) 7 Mk. b) 8 Mk.	6 Mk.	4 Mk.	10 Mk. + Pk.	12 Mk. + Pk.	a) 7 Mk. b) 8 Mk.	6 Mk.	4 Mk.
2) Kassenmitglieder **ohne** Vertragsverhältnis	10 Mk. + Pk.	12 Mk. + Pk.	a) 3,25 Mk. b) 3,25 Mk.	6 Mk.	3,25 Mk.	10 Mk. + Pk.	12 Mk. + Pk.	a) 3,25 Mk. b) 3,25 Mk.	6 Mk.	3,25 Mk.
3) Öffentliche Verbände pp.	10 Mk. + Pk.	12 Mk. + Pk.	a) 3,25 Mk. b) 3,25 Mk.	6 Mk.	3,25 Mk.	10 Mk. + Pk.	12 Mk. + Pk.	a) 3,25 Mk. b) 3,25 Mk.	6 Mk.	3,25 Mk.
4) Kassenmitglieder **mit** Vertragsverhältnis	5 Mk. + Pk.	5 Mk. + Pk.	3,25 Mk.	4 Mk.	3 Mk.	Plattenkosten 2,50	2,50	nichts	nichts	nichts

c) Vertragsmuster mit den Krankenkassen.

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat daselbst
und
der ..... Krankenkasse .....
.....

wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1. Die obengenannte Krankenkasse verpflichtet sich, alle diejenigen Mitglieder und deren Familienangehörige, welche im Stadtbezirk Gleiwitz oder im Umkreise von nicht mehr als 7 km wohnen und welchen sie in Gemäßheit ihrer Statuten in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Arznei zu gewähren hat, dem städtischen Krankenhause in Gleiwitz zu überweisen, wenn nach dem Ermessen des Kassenarztes die Notwendigkeit der Behandlung in einem Krankenhause eintritt.

§ 2. Sobald ein Mitglied der Krankenkasse oder ein Familienangehöriger eines solchen dem städtischen Krankenhause überwiesen ist, hat über die Art der ärztlichen Behandlung und der Verpflegung, sowie über den Zeitpunkt der Wiederentlassung allein und ausschließlich der leitende Arzt des Krankenhauses zu befinden.

§ 3. Die Einbringung der Kranken in das Krankenhaus ist Sache der Krankenkasse. Bei Benutzung des städtischen Krankenwagens sind 5 Mk. zu entrichten, wenn der Transport an Werktagen in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgt. Macht sich der Transport an Sonn- und Feiertagen oder werktags in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens nötig, so sind — falls die Transporteure mit angefordert werden — 15 Mk. zu zahlen. Das Gleiche gilt für den Rücktransport der Kranken aus dem Krankenhause nach ihrer Wohnung.

§ 4. Für die ärztliche Behandlung und Verpflegung einschließlich der Arznei, Extradiät, Wein und Verbandstoffe hat die Krankenkasse folgende Gebühren zu zahlen:
bei Erwachsenen für den Verpflegungstag: 2,50 Mk.
bei Kindern unter 14 Jahren für den Verpflegungstag: 1,75 Mk.
Bei Geisteskranken erhöht sich die Gebühr um 1 Mk. für den Verpflegungstag. Für Säuglinge, die mit der selbststillenden Mutter aufgenommen sind, ist nichts zu zahlen.

Für Hebammenhilfe sind die Sätze nach der Mindesttaxe der Gebührenordnung für Hebammen zu entrichten.

Für Benutzung des jetzigen Röntgenapparates sind zu entrichten:

		für Photographien:	für Durchleuchtung:
a)	bei ambulanter Behandlung:	5 Mk. & die Plattenkosten	4 Mk.
b)	bei stationärer Behandlung:	nur die Plattenkosten	nichts.

Die Plattenkosten betragen bei Größe:

13	× 18 cm	=	35 Pfg.
18	× 24 cm	=	70 „
24	× 30 cm	=	1,25 Mk.
30	× 40 cm	=	2,10 „
40	× 50 cm	=	3,70 „

Macht sich bei Operationen die Zuziehung eines nicht am städtischen Krankenhause angestellten Arztes nötig, so sind die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu erstatten. Der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung wird als je ein Verpflegungstag berechnet.

§ 5. Die Abrechnung erfolgt am 1. jeden Monats für die im Laufe des verflossenen Monats entlassenen Kranken. Am 31. März jeden Jahres werden wegen des Abschlusses der Stadthauptkasse die Kosten für sämtliche auf Kosten der Krankenkasse einliegende Kranke in Rechnung gestellt.

Die Krankenkasse hat innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Liquidation Zahlung an die Stadthauptkasse eventuell unter Benutzung des Postscheckkontos des Magistrats Gleiwitz: Breslau Nr. 3530, zu leisten.

§ 6. Wird der jetzige Röntgenapparat durch einen neuen ersetzt, so treten an Stelle der in § 4 genannten Sätze die vom Magistrat anderweit festzusetzenden Sätze.

§ 7. Der Vertrag gilt zunächst auf die Zeit vom 1. Mai 1912 bis 31. März 1913 und verlängert sich — falls er nicht bis zum 1. Juli eines Jahres aufgekündigt wird — von Jahr zu Jahr.

§ 8. Die Stempelkosten trägt die Krankenkasse.

Gleiwitz, den .... April 1912.

Der Magistrat.

d) Vertrag mit dem Militärfiskus.

Zwischen dem Reichsmilitärfiskus, vertreten durch das Garnisonlazarett Gleiwitz, und der Stadtgemeinde in Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat daselbst, wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und vorbehaltlich der Bestätigung durch die Korpsintendantur und das Sanitätsamt VI. Armeekorps folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, den Familienangehörigen der Kapitulanten, der Militäranwärter, der Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes und der unteren Militärbeamten der Garnison Gleiwitz, soweit sie im Haushalt ihrer Ernährer leben, in Krankheitsfällen Aufnahme, ärztliche Behandlung, Verpflegung und Arzneien im städtischen Krankenhause zu gewähren.

§ 2. Jede Aufnahme in das Krankenhaus erfolgt auf Grund einer militärärztlichen Aufnahmebescheinigung, welche den Namen und die Familienangehörigkeit der aufzunehmenden Person (Namen, Dienstgrad und Truppenteil des Ehemannes, Vaters usw.) und die Krankheit, welche die Aufnahme erfordert, enthalten muß.

§ 3. Sobald ein im § 1 bezeichneter Kranker dem städtischen Krankenhaus überwiesen ist, hat über die Art der ärztlichen Behandlung und der Verpflegung, sowie über den Zeitpunkt der Wiederentlassung allein und ausschließlich der leitende Arzt des Krankenhauses zu befinden.

§ 4. Für die Einbringung der Kranken in das Krankenhaus haben die Angehörigen der ersteren zu sorgen. Bei Benutzung des städtischen Krankenwagens sind 5 Mk. zu entrichten, wenn der Transport an Werktagen in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgt. Macht sich der Transport an Sonn- und Feiertagen oder werktags in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens nötig, so sind — falls die Transporteure mit angefordert werden — 15 Mk. zu zahlen. Das gleiche gilt für den Rücktransport der Kranken aus dem Krankenhause nach ihrer Wohnung.

§ 5. Für die ärztliche Behandlung und Verpflegung einschließlich Arznei, außergewöhnliche Beköstigung, Wein und Verbandsstoffe hat der Militärfiskus folgende Gebühren zu zahlen:

Bei den Erwachsenen für den Verpflegungstag 2,50 Mk., bei Kindern unter 14 Jahren für den Verpflegungstag 1,75 Mk.

Bei Geisteskranken erhöht sich die Gebühr um 1 Mk. für den Verpflegungstag. Für Säuglinge, die mit der selbststillenden Mutter aufgenommen werden, ist nichts zu zahlen.

Für die Benutzung des jetzigen Röntgenapparates bei stationärer Behandlung sind zu entrichten:

für Photographieren nur die Plattenkosten,
für Durchleuchtung ntchts.

Die Plattenkosten betragen bei Größe:

13 × 18 cm = 0,35 Mk.
18 × 24 cm = 0,70 Mk.
24 × 30 cm = 1,75 Mk.
30 × 40 cm = 2,10 Mk.
40 × 50 cm = 3,70 Mk.

Macht sich bei Operationen die Zuziehung eines nicht am städtischen Krankenhaus angestellten Arztes nötig, so ist hierzu in erster Linie ein Militärarzt des Standortes heranzuziehen. Falls die Hinzuziehung eines Militärarztes nicht möglich ist, so sind die durch Zuziehung eines anderen Arztes entstandenen Kosten nach den Mindestsätzen der preußischen Gebührenordnung zu erstatten.

Der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung wird als je ein Verpflegungstag berechnet.

§ 6. Die entstandenen Kosten sind nach erfolgter Entlassung der Kranken seitens der Stadthauptkasse sobald als möglich bei denjenigen Truppenteilen oder Behörden anzufordern, die auf den Aufnahmescheinen angegeben sind (vergl. § 2).

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt nach ihrer Prüfung durch das Sanitätsamt durch denselben Truppenteil usw. an die Stadthauptkasse Gleiwitz.

§ 7. Der Vertrag gilt vom Tage seiner Bestätigung durch die Korpsintendantur und das Sanitätsamt zunächst bis 31. März 1914 und gilt, falls er nicht spätestens ein Vierteljahr vor seinem Abtauf von einem der beiden Vertragschließenden schriftlich aufgekündigt wird, stets auf ein weiteres Jahr verlängert.

§ 8. Der Vertrag ist nur einfach ausgefertigt und verbleibt beim Lazarett.

Gleiwitz, den 14. Dezember 1912.

Königl. Garnisonlazarett.
Der Chefarzt.

Der Magistrat.

Bestätigt.

Breslau, den 27. August 1913.

Sanitätsamt VI. Armeekorps.

Bestätigt.

Breslau, den 25. August 1913.

Intendantur VI. Armeekorps.

e) Dienstanweisung für den Krankenhausinspektor betr. Aufnahme und Entlassung von Kranken.

V.

1. In Ausführung des Magistratsbeschlusses, betreffend die Anweisung an den Krankenhausinspektor über die Aufnahme von Kranken, wird folgendes verfügt:

Der Krankenhausinspektor hat die Aufnahme eines Kranken ohne weiteres vorzunehmen,

a) wenn der Kranke die schriftliche Genehmigung des Magistrats (Armenverwaltung, Krankenhausverwaltung, Dienstbotenversicherung) vorweist,

b) wenn der Kranke eine Verbindlichkeitserklärung einer auswärtigen Gemeinde oder einer Krankenkasse, einer Gemeindekrankenversicherung wegen Zahlung der Kosten beibringt oder die Erklärung eines öffentlich rechtlichen Verbandes, daß dieser sich zur Zahlung der entstehenden Kosten verpflichtet,

c) wenn die Notwendigkeit der Aufnahme ins Krankenhaus für eine in einer hiesigen städtischen Anstalt (Alters- und Siechenheim, Hospital) untergebrachte Person vom Anstaltsarzt bescheinigt und von der betreffenden Verwaltungsstelle genehmigt ist.

d) wenn der Kranke die Verpflegekosten auf mindestens 14 Tage sofort bar erlegt,

e) wenn der Aufnahme suchende Kranke ersichtlich an schweren Verletzungen oder ansteckenden Krankheiten leidet. In diesem Falle hat der Inspektor sofort eine schriftliche Bescheinigung des Krankenhausarztes (Chefarzt oder Assistenzarzt), daß der Aufnahme suchende Kranke ohne unmittelbare Gefahr für sein oder anderer Leben und Gesundheit nicht zurückgewiesen werden konnte, beizuziehen,

f) die Aufnahme von Kranken, in anderen oben nicht genannten Fällen, darf nur erfolgen, wenn der Krankenhausarzt die unbedingte Aufnahme wegen Lebensgefahr für erforderlich hält. In diesen Fällen hat der Inspektor ebenfalls umgehend die Bescheinigung des Notfalls durch den Krankenhausarzt herbeizuführen.

2. Die Krankenaufnahmescheine und die Verpflichtungserklärungen der unter 1b genannten Verbände sind dem Magistratsbureau VI unter Angabe des Aufnahmetages und der Journalnummer einzureichen, desgleichen ist anzuzeigen, wenn ein Selbstzahler in das Krankenhaus eintritt unter Angabe des bar bezahlten Betrages. Ueber die Aufnahme von Kranken in den unter e und f genannten Fällen ist Meldung zu machen unter Angabe der persönlichen Verhältnisse des Betreffenden, insbesondere ist tunlichst die Regelung der Kostenfrage festzustellen. Die Einreichung der Schriftstücke sowie der Anzeigen hat spätestens innerhalb 24 Stunden zu erfolgen.

Das bisher übliche Verfahren, in gewissen Fällen einen Krankenaufnahmeschein vom Bureau zu erbitten, wird hiermit aufgehoben.

3. Der Krankenhausinspektor hat die erfolgte Entlassung eines Kranken spätestens innerhalb 24 Stunden dem Bureau anzuzeigen unter gleichzeitiger Beifügung der Kostenrechnung unter Verwendung des neueingeführten Formulars.

4. Die aufgenommenen Kranken sind vom Krankenhausinspektor in das Journal einzutragen in der noch zu besprechenden Form.

5. Die Formulare Nr. 161 und Nr. 169 sind für den Dienstgebrauch nicht mehr zu verwenden.

Gleiwitz, den 17. Oktober 1908.

Die Krankenhausverwaltung.

f) Vertrag mit dem Chefarzt des Krankenhauses vom 22. Mai bezw. 21. Juni 1909.

Zwischen dem Magistrat der Stadt Gleiwitz und dem praktischen Arzt Herrn Dr. Hufschmid, Spezialarzt für Chirurgie, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Herr Dr. Hufschmid übernimmt die Verpflichtung als Krankenhaus-Chefarzt:

1. Allen in das städtische Krankenhaus eintretenden Kranken jegliche notwendig erscheinende ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen und die notwendigen Operationen auszuführen.
2. Die Verpflegung der Kranken zu überwachen.
3. Ueber jeden im Krankenhaus behandelten Kranken ein Krankenjournal entweder selbst zu führen oder durch den Assistenzarzt führen zu lassen, sowie dieses nach beendeter Behandlung mit seiner Unterschrift selbst zu zeichnen.
4. Jedes seitens des Magistrats oder der Polizeiverwaltung erforderte Gutachten über die im Krankenhaus sich aufhaltenden Kranken, sowie die Totenscheine unentgeltlich zu erstatten. Das bisherige Verhältnis des Herrn Dr. Hufschmid zu den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen bleibt hierdurch unberührt.
5. Die Räume des Krankenhauses sowie alle im Dienste der Krankenpflege verwendeten Utensilien und Instrumente betreffend ihrer Reinlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überwachen.
6. Die Tätigkeit sämtlicher bei der Krankenpflege und bei der Verwaltung im Krankenhause beschäftigten Personen zu kontrollieren.
7. Personen, welche sich im polizeilichen oder gerichtlichen Gewahrsam oder Haft befinden, dürfen nur mit Genehmigung dieser Behörden entlassen werden.

§ 2. In Behinderungsfällen bis zu 2 Tagen bedarf es keiner Anzeige seitens des Krankenhaus-Chefarztes. Er wird in solchen Fällen von dem jedesmaligen Assistenzarzt vertreten. Für eine längere als 2tägige Abwesenheit hat der Krankenhaus-Chefarzt rechtzeitig vorher bei dem Magistrat die Genehmigung zu seiner Vertretung durch einen dem Magistrat genehmen Vertreter nachzusuchen.

§ 3. Für seine Tätigkeit erhält der Krankenhaus-Chefarzt jährlich 3500 Mk. (i. B. Dreitausendfünfhundert Mark) einschließlich Fuhrkostenentschädigung, welche Summe in vierteljährlichen Raten pränumerando aus der Stadtkasse zu zahlen ist.

§ 4. Auf irgend welche **besondere Entschädigung** für Behandlung von Kranken für chirurgische oder geburtshilfliche Operationen im städtischen Krankenhause hat der Krankenhaus-Chefarzt keinen Anspruch.

§ 5. In denjenigen Fällen, in welchen zu größeren Operationen außer dem Assistenzarzt noch eine besondere ärztliche Hilfe notwendig sein sollte, ist der Kranhenhaus-Chefarzt befugt, solche aus der Zahl der hiesigen Aerzte zu nehmen und davon dem Magistrat bald oder nachträglich Mitteilung zu machen.

In diesen Fällen werden dem zugezogenen Arzte an Gebühren für Assistenz aus der Stadthauptkasse für die Stunde 3 Mk., bei Nacht 5 Mk., mindestens aber in jedem Falle 5 Mk. bewilligt.

§ 6. In allen die Verwaltung des städtischen Krankenhauses sowie die Krankheitsursachen betreffenden Angelegenheiten ist der Krankenhaus-Chefarzt verpflichtet, auf Erfordern dem Magistrat Auskunft zu erteilen.

§ 7. Herr Dr. Hufschmid ist berechtigt, seine Privatkranken in das Krankenhaus zu legen und zwar unter eigener Haftung für die vom Magistrat festgesetzten Verpflegungssätze.

§ 8. Dem Magistrat sowie dem Krankenhaus-Chefarzt steht das Recht zu, diesen Vertrag jederzeit mit dreimonatlicher Frist zu kündigen, jedoch nur am Quartalsersten.

§ 9. Ein Recht auf Pension steht dem Herrn Dr. Hufschmid nicht zu.

§ 10. Die erforderlichen Stempelgebühren für den Vertrag zahlt der Magistrat und Herr Dr. Hufschmid zur Hälfte.

Gleiwitz, den $\frac{\text{22. Mai}}{\text{21. Juni}}$ 1909.

Der Magistrat. gez. **Dr. Hufschmid.**

Zu f) Aus der Gebührenordnung für das Krankenhaus.

Der leitende Krankenhausarzt ist berechtigt, für Operationen in nachstehenden Fällen Gebühren zu fordern, und zwar:

a) in der ersten Klasse:
bei auswärtigen Kranken nach der Gebührenordnung für Aerzte,
bei einheimischen Kranken bis zu dem doppelten Betrage der Mindestsätze der Gebührenordnung,

b) in der zweiten Klasse:
bei auswärtigen Kranken bis zu den mittleren Sätzen der Gebührenordnung,
bei einheimischen Kranken die Mindestsätze der Gebührenordnung.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt nicht durch die Krankenhausverwaltung.

VIII. Abschnitt.

Grundstücksverwaltung.

Das Ortslagerbuch, Feuerversicherung städtischer Gebäude und Inventarien.

a) Magistratsbeschluß vom 9. August 1910 über Einrichtung des Ortslagerbuchs.

„Das Ortslagerbuch über den städtischen Grundbesitz ist neu anzulegen und zwar in 2 Bänden, von denen der erste die öffentlichen Straßen und Plätze, der zweite die sonstigen Grundstücke der Stadt umfaßt. Für den ersten Band ist das als Anlage I beigefügte Formular ohne Wertangaben, für den zweiten Band das als Anlage II beigefügte Formular mit Wertangaben bestimmt. Zugleich wird eine Geschäftsanweisung zur Führung des Ortslagerbuchs über den städtischen Grundbesitz in der Fassung der Anlage III erlassen."

Gleiwitz, der 9. August 1910.

Der Magistrat.

Grundbuchbezeichnung Gleiwitz P. v. W. Blatt 431

Zur Zeit der Eintragung am 1. Dezember 1910

Größe — ha 79 ar 09 qm, Grund der Eintragung: Neuanlegung des Ortslagerbuchs.

Wirtschaftsart und Lage

Hegenscheidtstraße.

1. Ende März	2. Größe ha	ar	qm	3. Bemerkungen	1. Ende März	2. Größe ha	ar	qm	3. Bemerkungen	1. Ende März	2. Größe ha	ar	qm	3. Bemerkungen
1911	—	89	46	Zugang 10,37 ar										

1. Zugang ha	ar	qm	2. Abgang ha	ar	qm	3. am	4. Bemerkungen	1. Zugang ha	ar	qm	2. Abgang ha	ar	qm	3. am	4. Bemerkungen
—	10	18	—	—	—	30. 1. 1911	Von P. v. W. Bl. 112 — Eisenbahn-Bedarfs-Aktien-Gesellschaft — erworben. II 678—11								
—	—	29	—	—	—	31. 3. 1911	Von P. v. W. Bl. 70 — Kubischek — erworben. II 1875—11								
—	—	—	—	—	10	30. 3. 1911	Nach E. G. 1284 — Heinzemühlstraße — abgeschrieben. II 1879—11								
—	4	—	—	—	—	11. 4. 1911	Von P. v. W. Bl. 10 — Konieczny — erworben. II 1971—11								
—	5	45	—	—	—	23. 4. 1911	Von P. v. W. Bl. 212 — Galbierz — erworben. — II 1987—11								

Grundbuchbezeichnung E. G. Blatt 1423

Zur Zeit der Eintragung am 15. Januar 1911

Größe: 15 ha 40 ar 72 qm Grund, der Eintragung: Neuanlegung des Ortslagerbuches.

Schätzungswert bezw. Ankaufspreis 306,360 Mark.

Wirtschaftsart und Lage

Forstland für gewerbliche Betriebe bestimmt.

1. Ende März	2. Größe ha	ar	qm	3. Schätzungswert bezw. Ankaufspreis Mark	4. Bemerkungen
1911	15	14	71	301158	Infolge des Zu- und Abganges

1. Ende März	2. Größe ha	ar	qm	3. Schätzungswert bezw. Ankaufspreis Mark	4. Bemerkungen

1206

1. Zugang ha	ar	qm	2. Abgang ha	ar	qm	3. am	4. Bemerkungen
—	—	—	—	26	49	16. 1. 11.	Verkauft an die Aktiengesellschaft Griesheim. VIII 6254—10
—	—	48	—	—	—	16. 1. 11.	Von Griesheim aus E. G. 1423 erworben. VIII 6255—10

1. Zugang ha	ar	qm	2. Abgang ha	ar	qm	3. am	4. Bemerkungen

Nach dem Abschlusse des Ortslagerbuchs Ende März 1911 ist der Grundbesitz der Stadtgemeinde in folgender Nachweisung aufgeführt:

b) **Stand des Ortslagerbuches** vom 1. April 1914.

1. Straßen, Plätze und Gewässer.

Lfd. Nummer 1—207: 134 ha 64 a 77 qm.

2. Sonstige Grundstücke.

(Bebaute und unbebaute.)

Lfd. Nummer 1—118: 621 ha 77 a 92 qm.

Wert: 15 269 511 Mk. 13 Pfg.

c) **Geschäftsanweisung zur Führung des Ortslagerbuchs über den städtischen Grundbesitz.**

§ 1. Das Ortslagerbuch umfaßt den gesamten städtischen Grundbesitz.

§ 2. Es zerfällt in zwei Bände:

a. Straßen, Plätze und Gewässer,

b. sonstige Grundstücke.

§ 3. Die Führung des Ortslagerbuchs geschieht nach der Grundbuchbezeichnung der einzelnen Grundstücke. Jedes Grundbuchblatt erhält eine besondere Seite.

§ 4. Jeder Band des Ortslagerbuchs ist zu foliieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Bei der Neueintragung eines Grundstücks in das Ortslagerbuch ist unter die Grundbuchbezeichnung die Zeit der Neueintragung, die Größe und der Wert des Grundstücks zu dieser Zeit, sowie der Grund der Eintragung anzugeben. Als Grund der Eintragung ist hinsichtlich aller bei Anlegung des Ortslagerbuches schon vorhandenen Grundstücke zu vermerken: „Eingetragen bei Anlegung des Ortslagerbuches". Für später hinzutretende Grundstücke ist der Grund des Hinzutritts beispielweise in folgender Form anzugeben: „Gekauft von Herrn X, übertragen von Grundbuch Band: Blatt: usw."

§ 5. Als Wert des Grundstücks ist der Erwerbspreis, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder aus irgend welchen Gründen, z. B. weil er zu lange Zeit zurückliegt oder Substanzveränderungen inzwischen stattgefunden haben, für den gegenwertigen Wert nicht als maßgebend erachtet werden kann, ein durch Schätzungen von Sachverständigen zu ermittelnder Wert einzutragen. Eine periodische Erneuerung der Schätzungen findet alle 10 Jahre statt.

§ 6. Veränderungen der Grundstücksgröße sind im einzelnen in Spalte „Zugang" bezw. „Abgang" mit nachfolgendem Datum und daran anschließender kurzer Begründung einzutragen.

§ 7. Am Schluß eines jeden Etatsjahres ist das Ortslagerbuch in der Weise abzuschließen, daß in den über den einzelnen „Zu"- und „Abgängen" hierfür bestimmten besonderen Spalten das Ende des betreffenden Etatsjahres, die jeweilige Grundstücksgröße, wie sie sich unter Berücksichtigung der einzelnen Zu- und Abgänge stellt, der Wert des Grundstücks und, falls sich dieser z. B. bei bebauten Grundstücken durch Um- und Neubauten oder durch Abbrüche verändert hat, in Spalte „Bemerkungen" eine kurze Begründung für die Wertveränderung eingetragen wird. Eine besondere Begründung für Wertsveränderungen lediglich infolge Veränderung der Flächengröße ist nicht erforderlich, weil sich die Erklärung hierzu aus der jeweiligen Grundstücksgröße ergibt.

§ 8. Verändert sich die Wirtschaftsart und Lage eines Grundstücks, so ist dies unter Durchstreichung der früheren Eintragung an der entsprechenden Stelle zu vermerken.

Ist die Veränderung derart, daß das Grundstück aus dem einen in den anderen Band des Ortslagerbuches übertragen werden muß, so ist die betreffende Seite in dem einen Bande mit 2 roten Strichen zu durchstreichen, mit dem Vermerk zu versehen: „Uebertragen nach Band . . . . Seite und das Grundstück in dem anderen Bande neueinzutragen.

§ 9. Scheidet eine Grundbuchnummer vollständig aus städtischem Besitz aus, sei es durch Verkauf oder durch Uebertragung nach anderen städtischen Grundbuchblättern oder sonstwie, so ist dies in den Spalten betreffend „Abgang" zu vermerken, die betreffende Seite des Ortslagerbuches mit roten Strichen zu durchstreichen und mit dem Vermerk zu versehene: „Geschlossen".

§ 10. Sind auf einer Seite des Ortslagerbuches die Eintragungen unter Wirtschaftsart und Lage oder unter „Zu"- und „Abgängen" so zahlreich, daß die betreffende Seite nicht mehr ausreicht, so wird sie mit 2 schwarzen Strichen durchstrichen, mit dem Vermerk: „Uebertragen nach Seite" versehen und das Grundstück gemäß dem letzteren Bestande an der nächst freien Stelle des Ortslagerbuches neueingetragen.

§ 11. Sämtliche Amtsstellen haben ein ins Ortslagerbuch einzutragendes Ergebnis aller in ihrem Dienstkreis vorkommenden Verhandlungen und Vorgänge über Grundstücke, insbesondere Veränderungen der Grundstücke in ihrer Größe, in ihrer Substanz, in ihrer amtlichen und grundbuchlichen Bezeichnung, Umschreibung einzelner Parzellen usw. spätestens binnen 14 Tagen, nachdem dieses Ergebnis feststeht, dem Bureau, welches das Ortslagerbuch führt, mitzuteilen.

§ 12. In dem ersten Bande betreffend die öffentlichen Straßen und Plätze werden Eintragungen über den Grundstückswert nicht gemacht.

§ 13. Am Schluß jedes Etatsjahres sind die Grundstücke aus jedem Bande des Ortslagerbuches gesondert in einem Formular derart zusammenzustellen, daß in Spalte 1 dieses Formulars die lfd. Nummer, in Spalte 2 die Seite des Ortslagerbuches, in Spalte 3 die Grundbuch-Nummer, in Spalte 4 die Größe des Grundstücks am Schluß des Etatsjahres und in Spalte 5 bei Grundstücken, die keine öffentlichen Straßen und Plätze sind, der Grundstückswert eingetragen wird, so daß durch Aufrechnung der Spalten 4 und 5 festgestellt wird, wie groß am Schluß des Etatsjahres der gesamte städtische Grundbesitz getrennt nach öffentlichen Straßen und Plätzen einerseits und sonstigen Grundstücken andererseits ist und wie hoch sich der gesamte Wert der sonstigen Grundstücke stellt.

Gleiwitz, den 28. Dezember 1910.

Der Magistrat.

---

d) Feuerversicherung der städtischen Gebäude und des Inventars.

1. Gebäude.

Versicherungssumme vom 1. 4. 1913: 4 455 250 Mk.

2. Mobiliar und Inventar.

Versicherungssumme vom 1. 4. 1913: 1 011 660 Mk.

IX. Abschnitt.

Einquartierung.

a) Orts-Statut betreffend die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der Truppen des deutschen Reichs während des Friedensstandes in der Stadt Gleiwitz.

§ 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht, d. h. der Truppen des deutschen Reiches und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge, während des Friedenszustandes, in dem durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 vorgeschriebenen Umfange, liegt für den Stadtbezirk Gleiwitz der mit der Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten beauftragten städt. Servis-Deputation ob. (§ 5 des Gesetzes.)

§ 2. Der Umfang der zu fordernden Quartierleistungen wird durch ein Kataster bestimmt, welches alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit resp. Belegungsfähigkeit enthalten muß und das seitens des Magistrats alljährlich auf Grund der Gebäudesteuerrolle der Stadt Gleiwitz aufzustellen ist. (§ 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1868.)

Die von dem Magistrat zu Folge Vertrages mit der Militär-Verwaltung behufs Kasernierung der Truppen ermieteten oder hergegebenen Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tagen öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen das Kataster sind sowohl seitens der Militärbehörde, als auch seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präclusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung bei dem Magistrat anzubringen.

Gegen den Beschluß des Letzteren findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. (§ 51 des Zuständigkeitsgesetzes.) Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 3. Die der bewaffneten Macht zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasse (§ 2 des Gesetzes) werden zunächst durch Natural-Einquartierung, welche auf die einzelnen Hauseigentümer in möglichst abwechselnder Reihenfolge und regelmäßigem Umlauf verteilt wird, beschafft.

Als Maßstab für die desfallsige Verteilung dient der zur Gebäudesteuer veranlagte Nutzungswert sämtlicher zu einem und demselben Grundstück gehörigen Realitäten und zwar dergestalt, daß:

a. von 75 Mk. bis 300 Mk. $^1/_2$ Mann Einquartierung, d. h. ein Mann die Hälfte der Einquartierungszeit,
b. über 300 Mk. bis 900 Mk. 1 Mann,
c. über 900 Mk. bis 1500 Mk. 2 Mann

und so fort von 600 Mk. zu 600 Mk. Nutzungswert ein Mann mehr zu tragen ist.

§ 4. Die Servis-Deputation ist jedoch auch befugt, die der bewaffneten Macht zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasse, insoweit dies möglich wird, mietsweise zu beschaffen, sowie auch Militärpersonen die Selbstbeschaffung des Natural-Quartiers gegen Gewähr einer mit ihnen dafür zu vereinbarenden Vergütigung zu gestatten.

§ 5. Die für die bewaffnete Macht erforderlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse müssen den Bestimmungen des sub Litt. A. dem Gesetz vom 25. Juni 1868 beigefügten Regulativs für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht entsprechen. Quartiergeber, welche ihren desfallsigen Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand (Magistrat) unter Androhung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Zu Letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benötigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben. (§ 11 des Gesetzes.)

§ 6. Die Verteilung der Natural-Einquartierung auf die quartierpflichtigen Grundstücke erfolgt nach Bezirken, welche die Servisdeputation nach dem Bedürfnis zu begrenzen hat.

§ 7. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen, d. h. die in ihrem Hause als Einquartierung zugewiesenen Mitglieder der bewaffneten Macht außerhalb ihres quartierpflichtigen Grundstückes in Ersatzquartieren unterzubringen.

Diese Ersatzquartiere müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und, falls besondere Quartierbezirke gebildet worden sind, auf Verlangen des Garnison- oder sonstigen Militärkommandos in demselben Quartierbezirke belegen sein.

Bevor nicht ein Ersatzquartier bei der Servisdeputation angemeldet und von derselben geprüft und als genügend angenommen worden ist, bleibt der ursprüngliche Quartierpflichtige für die Erfüllung aller ihm obliegenden Verbindlichkeiten persönlich haftbar. Erst wenn die Annahme des Ersatzquartiers durch die Servisdeputation und resp. das betreffende Militärkommando erfolgt ist, übernimmt der Inhaber des Ersatzquartiers die Obliegenheiten des ursprünglichen Verpflichteten, unbeschadet seiner eigenen Vepflichtungen als Quartiergeber.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Anordnung resp. Verfügung der Servisdeputation findet keine Berufung statt. (§ 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1868.)

§ 8. Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistungen werden durch den Magistrat zur Stelle endgültig erledigt. Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt der Garnisonälteste bezw. dessen Beauftragter oder aber der Fourier-Offizier. (§ 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1868.) Beschwerden der Quartierträger sind durch den Magistrat in Gemeinschaft mit dem Garnison-Aeltesten oder dessen Beauftragten bezw. des Fourieroffiziers zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so entscheidet darüber der Herr Regierungspräsident, unter Zuziehung des betreffenden Truppenkommandos. Derartige Beschwerden können innerhalb 4 Wochen angebracht werden. (§ 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1868.)

§ 9. Behufs einer möglichst gleichmäßigen Heranziehung aller Hausbesitzer zu den Einquartierungsleistungen kann ein allgemeiner oder teilweiser Wechsel der Quartiere nach Ablauf von drei Monaten ohne Weiteres vorgenommen werden.

Innerhalb einer kürzeren Frist kann ein solcher Quartierwechsel nur unter Zustimmung des betreffenden Militärkommandos (§ 7) geschehen. (§ 14 des Gesetzes.)

§ 10 Wird für Einquartierung Natural-Verpflegung angewiesen, so ist deren Gewähr Verpflichtung des Quartiergebers.

§ 11. Für das wirklich gewährte Naturalquartier erhält der Quartierpflichtige eine von dem Magistrate in Uebereinstimmung mit der Servisdeputation alljährlich nach Maßgabe der ortsüblichen Preise festzusetzende Entschädigung. Dieselbe wird bei Offizieren, Beamten und Mannschaften pro Tag und Gemeinkopf, für Dienstpferde pro Tag und Pferd bemessen. Für die Naturalverpflegung der Einquartierung erhält der Quartierpflichtige dagegen diejenige Vergütigung, welche staatlicherseits dafür gewährt wird. Bei der diesfälligen Berechnung werden die verschiedenen Grade der Quartierberechtigten in der Weise berücksichtigt, daß diejenigen Militärchargen, welche an Quartier ein Mehreres als das einfache Gemeinenquartier zu beanspruchen haben, zu einer verhältnismäßig höheren Kopfzahl von Gemeinen veranschlagt werden.

Es werden gerechnet:

a) ein General der Infanterie oder Kavallerie, Generalleutnant oder Generalmajor, Generalintendant, Generalstabsarzt der Armee 2c. (cfr. 1 und 8 des Servistarifs) gleich 30 Gemeine,
b) ein Oberst, Major, Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt 2c. (cfr. 2 und 9 des Servistarifs) gleich 20 Gemeine,
c) ein Hauptmann oder Rittmeister, Leutnant, Intendanturassessor, Oberstabsarzt 2c. (cfr. 3 und 10 des Servistarifs) gleich 10 Gemeine,
d) ein Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt (cfr. 4 und 11 des Servistarifs) gleich 5 Gemeine,
e) ein Portepeefähnrich, Vizefeldwebel, Büchsenmacher 2c. (cfr. 5 und 12 des Servis-Tarifs) gleich 3 Gemeine,

f) ein Unteroffizier=Sergeant, Regiments= und Bataillonstambour, Ober= und Lazarettgehilfe, Unterroßarzt ꝛc. (cfr. 6 und 13 des Servistarifs) gleich 2 Gemeine

und zwar ad a bis incl. e einschließlich der Bedienungsmannschaften. (§ 11 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 31. Dezember 1868.)

§ 12. Zur Deckung der Entschädigungen für das Naturalquartier usw., sowie zur Bestreitung der durch die Ausmietung der Truppen entstehenden Kosten (cfr. § 4 dieses Ortsstatuts) und der Verpflegung derselben (cfr. § 10 dieses Ortsstatuts) werden zunächst alle diejenigen Vergütigungen verwendet, welche das Deutsche Reich an Servis= und Verpflegungsgeld gesetzlich zu gewähren hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Mehrbetrag wird von sämtlichen quartierpflichtigen Grundstücken nach demselben Maßstabe aufgebracht, welche nach § 3 dieses Ortsstatuts der Umfang der Quartierpflicht bedingt.

§ 13. Die Ausschreibung der diesfälligen Beiträge erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalenderjahres. Gleichzeitig erfolgt die Ausgleichung zwischen der Entschädigung für gewährtes Naturalquartier (cfr. § 11 dieses Ortsstatuts) und dem Beitrage des Quartierpflichtigen (cfr. § 9 l. c.) in der Weise, daß je nachdem die Leistung das Soll nicht erreicht oder überschritten hat, nur der Differenzbetrag entweder bar eingehoben oder bar herausgezahlt wird. Die Beitreibung rückständiger Beiträge erfolgt im Wege der administrativen Exekution.

Gleiwitz, den 16. Juni 1885.

Der Magistrat.

Gleiwitz, den 9. Juli 1885.

Die Stadtverordneten=Versammlung.

Oppeln, den 14. September 1885.

Der vorstehende Gemeindebeschluß vom 16. Juni und 9. Juli 1885, betreffend die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes (§ 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) — wird auf Grund des § 7 Absatz 3 bis 5 a. a. O., sowie des § 50 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Der Bezirks=Ausschuß.

---

b) **Geschäfts=Anweisung für die Servis=Deputation**, vom 15. Juni 1885.

1. Anfangs Januar jeden Jahres stellt der Magistrat auf Grund der Gebäude=Steuer=Rolle der Stadt Gleiwitz, die von Zeit zu Zeit vom Katasteramte zu ergänzen ist, ein Kataster nach dem beifolgenden Schema auf.

2. Nachdem das Kataster vom Magistrate öffentlich ausgelegt worden, was zu bescheinigen ist, wird dasselbe dem Vorsitzenden der Servis=Deputation zum Gebrauche zugestellt, bei welchem es niedergelegt bleibt.

Ebenso werden dem Vorsitzenden der Servis=Deputation auch sämtliche Requisitionen der Militärbehörden zugestellt.

3. Sind Quartiere anzuweisen und Quartierbillets zu verteilen, so beruft der Vorsitzende möglichst durch eine br. m. Einladung die Mitglieder der Servis=Deputation ein, um die Quartiere nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts (Regulativs) zu verteilen pp.

Es müssen neben dem Vorsitzenden noch zwei Mitglieder der Servis=Deputation dabei anwesend sein. — In eiligen oder dringenden Fällen genügt die Anwesenheit auch nur eines Mitgliedes neben dem Vorsitzenden.

4. Die Quartierbillets sind unter der Unterschrift des Vorsitzenden und der jedesmal anwesenden Mitglieder der Servis=Deputation auszufertigen.

Die Bestellungslisten, zu deren Anfertigung erforderlichenfalls ein Kanzleibeamter zu verwenden ist, sind demnächst mit den Billets an das Kommunal=Bureau abzugeben.

5. Die Stellvertretung des Vorsitzenden übernimmt erforderlichenfalls das dem Dienstalter nach älteste Mitglied der Servis=Deputation.

6. Reklamationen wegen der Quartierleistung prüft zunächst die Servis=Deputation.

Ist eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht herzustellen, so wird die Beschwerde an den Magistrat zur Beschlußfassung abgegeben (§ 7 des Regulativs).

7. Selbständig befindet die Servis=Deputation nur in dem Falle, wenn der Quartiergeber sich durch Gestellung eines anderweitigen Quartiers seiner Verpflichtung zur Quartierleistung zu entziehen bestrebt ist, und wenn das anderweitige Quartier nicht den gesetzlichen Anordnungen entspricht. — (§ 7 letzter Satz des Regulativs.)

8. Muß im Falle der Weigerung des Quartiergebers ein anderweitiges Quartier auf dessen Kosten beschafft werden, so hat die Servis-Deputation hiervon zunächst dem Magistrate Kenntnis zu geben, welcher den Quartiergeber zur Leistung seiner Verpflichtung unter Bemessung der notwendigen aber kürzesten Frist auffordert. — Erst wenn diese Aufforderung fruchtlos gewesen ist, hat die Servis-Deputation das anderweitige Quartier auf Kosten des Verpflichteten zu beschaffen resp. anzuweisen und beantragt die Einziehung der verursachten Kosten im Verwaltungszwangs-Verfahren beim Magistrate.

9. Soll der Quartierwechsel vor drei Monaten stattfinden, so hat die Servis-Deputation hierauf bezügliche Anträge beim Magistrate zu stellen. Nach drei Monaten kann jedoch der Quartierwechsel von der Servis-Deputation selbständig vorgenommen werden, um auf diese Weise die Einquartierungslast möglichst gleichmäßig auf die verpflichteten Hausbesitzer zu verteilen.

Gleiwitz, den 15. Juni 1885.

Der Magistrat.

X. Abschnitt.

Verträge

A. Mit dem Militärfiskus.

a) Vertrag mit dem Reichsmilitärfiskus, betr. die Vermietung der städt. Ulanenkaserne in der Teuchertstraße vom 2. Februar 1898 nebst Nachträgen.

Zwischen dem Reichs- (Militär-) Fiskus, vertreten durch die Königl. Garnisonverwaltung Gleiwitz einerseits und dem Magistrat der Stadt Gleiwitz andererseits, wird vorbehaltlich der Bestätigung durch die Königliche Intendantur des VI. Armeekorps zu Breslau unter Aufhebung des diesbezüglichen Vertrages vom 13./16. Juli 1871 nachstehender Mietsvertrag geschlossen:

§ 1. Der Magistrat der Stadt Gleiwitz vermietet dem Reichs- (Militär-) Fiskus vom 1. April 1898 ab die auf dem militärfiskalischen Grundstück in der Teuchertstraße befindlichen städtischen Gebäude behufs Unterbringung der in § 3 näherbezeichneten Anzahl von Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden auf unbestimmte Zeit.

§ 2. Vom Militär-Fiskus wird während der in § 1 gedachten Kontraktzeit die Kündigung dieses Vertrages mit einjähriger Frist von dem 1. Tage eines jeden Quartals vorbehalten.

§ 3. Der Reichs- (Militär-) Fiskus zahlt für die vermieteten Gebäude und Nebenanstalten vom 1. April 1898 ab eine feste Miete von jährlich 5886 Mk., wörtlich: „Fünftausendachthundertsechsundachtzig Mark". Dieselbe ist wie folgt berechnet:

A. für die Wohnräume in der Kommunalkaserne:

1. für 9 Unteroffiziere a 84,60 Mk. = ...	761,40	Mk.
2. „ 67 Gemeine a 45,00 „ = ...	3015,00	„
Summe A =	3776,60	Mk.
wovon $^2/_3$ als zu zahlende jährliche Miete betragen	2517,60	Mk.

B. Pferdeställe:

für 149 Pferde Servis 21,60 Mk. = ...	3218,40	Mk.

dazu treten:

C. für Nebenräume, soweit dieselben nicht als Zubehör zu den Wohnräumen oder Stallungen ohne besondere Vergütung herzugeben sind:

1. für eine Eskadron-Montierungskammer in der Kommunalkaserne . .	120,00	Mk.
2. für einen Raum zum Unterstellen des Packwagens in dem Streuschuppen	30,00	„
zusammen:	5886,00	Mk.

wörtlich: „Fünftausendachthundertsechsundachtzig Mark." Die Zahlung der Miete erfolgt in vierteljährlichen Raten nachträglich an den Vermieter resp. dessen Bevollmächtigten aus der Kasse der Garnisonverwaltung in Gleiwitz mit jedesmal 1478,50 Mk, in Worten: „Eintausendvierhundertachtundsiebzig Mark 50 Pfg."

Die Vergütung für alle Nebenräume pp. zu den Wohngelassen und Stallungen, als Latrinen, Wasserversorgung, Asch- und Müllgruben, Bodenräume, Krankenstall, verschließbare Aufbewahrungsgelasse für Brenn- und Erleuchtungsmaterialien, ist in dem obigen Mietsbetrage miteinbegriffen. Sämtliche Räume, sowie das Wasser müssen den militärischen und sanitären Anforderungen entsprechen.

Die Verwertung des Stalldüngers ist Sache des Mieters.

§ 4. Die bauliche Unterhaltung der Gebäude mit allem in diesem Vertrage erwähnten Zubehör und in allen Teilen einschließlich des Ausweißens sämtlicher Räume nach dreijähriger Benutzung, sowie die rechtzeitige, den ortspolizeilichen Vorschriften entsprechende Reinigung der Schornsteine und Ofenröhren ist während der ganzen Miets-

dauer fortwährend Sache des Vermieters. Letzterer ist verpflichtet, alle notwendig werdenden Reparaturen auf seine Kosten ausführen zu lassen, andernfalls es dem Mieter freisteht, dieselben für Rechnung des Vermieters auszuführen und den Kostenbetrag von der nächstfälligen Mietsrate einzubehalten.

§ 5. Sämtliche Abgaben und Lasten, welche von den Gebäuden zu entrichten sind, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, trägt der Vermieter während der Kontraktzeit allein.

§ 6. Die Militärverwaltung übernimmt die Ausstattung der ermieteten Räume mit Geräten, sowie die Unterhaltung der letzteren und die Bewirtschaftung des Etablissements, d. h. die Beheizung, Erleuchtung, Reinigung der Gebäude, die Abfuhr des Stalldüngers, der festen und flüssigen Excremente, der Asche und des Mülls, auf eigene Rechnung.

Ferner übernimmt Mieter den Ersatz zerbrochener Fensterscheiben, soweit der Scheibenbruch auf Nachlässigkeit oder Mutwillen der Mannschaften zurückzuführen ist.

§ 7. Bei der nach Ablauf des Kontraktes erfolgenden Rückgabe der ermieteten Räume pp. hat die Militärverwaltung keinerlei bauliche Herstellungen auszuführen. Alles Ermietete wird vielmehr in dem Zustande zurückgegeben, wie solches sich zur Zeit der Rückgabe befindet.

§ 8. Die Kosten des mit Rücksicht auf die fiskalische Stempelfreiheit nur in Höhe der Hälfte der tarifmäßigen Sätze erforderlichen Stempels zu diesem Vertrage trägt der Vermieter.

§ 9. Gegenwärtiger Vertrag ist zweifach ausgefertigt, wovon ein Exemplar in Händen des Mieters und ein Exemplar in Händen des Vermieters bleibt.

Gleiwitz, den $\frac{\text{2. Februar}}{\text{4. Mai}}$ 1898.

(L. S.) **Der Magistrat.** **Königl. Garnisonverwaltung.**

Bestätigt.

Breslau, den 18. Juni 1898.

Königliche Intendantur VI. Armeekorps.

Nachtrag I

zu dem Vertrage vom 2 Februar/4. Mai 1898.

Die Stadtgemeinde Gleiwitz verpflichtet sich, in der städtischen Kaserne im Dachgeschoß zwei Wohnstuben zu 9 Mann — 18 Mann und im Stallgebäude eine Montierungskammer nach dem geprüften Kostenanschlag II vom 21. Januar 1901 und Zeichnungen des Garnisonbaubeamten vom 10. November 1900 einzurichten.

Die Militärverwaltung zahlt für die Mehrunterbringung von 10 Gemeinen $^2/_3$ des Servises und zwar

$$45 \times 10 = 450 : {}^2/_3 = 300 \text{ Mk.}$$

buchstäblich: „Dreihundert Mark" jährliche Miete an die Stadtgemeinde Gleiwitz von dem Tage ab, an welchem die Mehrbelegung eintritt. Die jährliche Gesamtmiete beträgt alsdann 5886 + 300 = 6186 Mk., buchstäblich: „Sechstausendeinhundertsechsundachtzig Mk."

Die Stempelkosten für den Nachtrag trägt die Vermieterin.

Gleiwitz, den 20. August 1901.

Der Magistrat. **Königl. Garnisonverwaltung.**

Bestätigt.

Breslau, den 3 Oktober 1901.

Intendantur VI. Armeekorps

Nachtrag II

zu dem Vertrage vom 2. Februar/4. Mai 1898, gemäß Verfügung der Königl. Intendantur VI. Armeekorps

vom 6. Juli 1903 Nr. 1280 6 VI.

Infolge Abbruchs des Streuschuppens erbaut der Magistrat Gleiwitz zur Unterbringung eines Packwagens einen neuen Schuppen nach der genehmigten Zeichnung vom 18. Juni 1903 und verpflichtet sich, denselben zu der im § 3 C 2 angesetzten Miete von 30 Mk. in Worten: „Dreißig Mark" und unter den Bedingungen, wie sie in dem Vertrage vom 2. 2./4. 5. 1898 festgesetzt sind, an die Heeresverwaltung zu vermieten.

Die Stempelkosten für den Nachtrag trägt die Vermieterin.

Gleiwitz, den 10. Juli 1903.

Der Magistrat. **Garnisonverwaltung.**

Bestätigt:

Breslau, den 20. Oktober 1903.

Intendantur VI. Armeekorps.

Nachtrag III

zum Vertrage vom 2. Februar/4. Mai 1898.

Zwischen dem Reichsmilitärfiskus, vertreten durch die Garnisonverwaltung Gleiwitz, und dem Magistrat der Stadt Gleiwitz, wird vorbehaltlich der Bestätigung durch die Intendantur VI. Armeekorps folgender Nachtrag festgesetzt:

§ 1. Die Militärverwaltung gestattet den Anschluß der von der Stadt geplanten Entwässerungsanlage auf dem Grundstück der alten Ulanenkaserne an der Teuchertstraße an die militärfiskalischen Leitungen.

§ 2. Der Magistrat in Gleiwitz übernimmt für dieses Zugeständnis folgende Kosten bezw. Leistungen:

1. Die Hälfte der Herstellungskosten für die militärfiskalischen Straßenanschlüsse.
2. Die entstehenden Mehrkosten für die Tieferlegung der Rohrgräben und so weiter.
3. Die unentgeltliche Reinigung der fiskalischen Rohrleitungen (ausschließlich der Hofsinkkästen), soweit in diese Wasser aus den städtischen Leitungen geführt wird. Die genaue Feststellung dieser Leitung erfolgt durch das Militärbauamt Gleiwitz.

Ferner verpflichtet sich der Magistrat, bei der nach § 10 der Ordnung vom 15. 2. 1911 erfolgenden Ermittelung des Nutzungswertes für die militärfiskalischen Gebäude und den Grund und Boden, der der Bemessung der Kanalisationsgebühren zu Grunde zu legen ist, den Nutzungswert des Grund und Bodens nur mit 3 Mark für 1 qm zu veranschlagen.

Sollte der als Gebühr zu erhebende Prozentsatz des Gebäudesteuernutzungswertes erhöht werden, so bleibt für die Militärverwaltung der bisherige Prozentsatz in Geltung.

§ 3. Die Kanalisationsgebühren, welche von den städtischen Gebäuden zu entrichten sind, trägt die Stadt Gleiwitz allein.

Gleiwitz, den 4. Januar 1913.

Der Magistrat. **Die Garnisonverwaltung.**

---

b) Vertrag, betr. Anmarschweg zu den Schießständen, vom 2. bezw. 5. März 1909.

Zwischen dem Reichs-(Militär-)Fiskus, vertreten durch die Königliche Garnisonverwaltung Gleiwitz einerseits und dem Magistrat der Stadt Gleiwitz, als Vertreter der Stadtgemeinde und der Gemeinheitsteilungs-Interessenten andererseits, ist zufolge Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums, Armee-Verwaltungs-Departement vom 1. September 1908 Nr. 598/7 08 B 5 und der Königlichen Intendantur des VI. Armeekorps vorbehaltlich der Bestätigung durch dieselbe und der Genehmigung durch die Königliche Generalkommission in Breslau nachstehender

Vertrag

abgeschlossen worden.

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz verpflichtet sich, den auf dem hiermit verbundenen Plane des Oberlandmessers Schreiber vom 25. September 1908 mit C. D. bezeichneten Weg als Anmarschweg nach den Schießständen des Reichs- (Militär-) Fiskus binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Vertrages so auf eigene Kosten zu befestigen, daß er für Marschkolonnen (4 Rotten) und kleinen Wagen (Kompagnie-Munitionswagen) bequem benutzt werden kann.

Der Wegeteil A bis C ist bereits hergestellt.

§ 2. Die Unterhaltung des Weges A, B, C, D von der Tarnowitzer-Chaussee bis zu den Schießständen geschieht in der Weise, daß die Stadtgemeinde die Lieferung und Anfuhr der erforderlichen Räumasche bewirkt und der Reichs- (Militär-) Fiskus das Einplanieren und Befestigen der Räumasche auf eigene Kosten zu besorgen hat.

§ 3. Der Reichs-(Militär-)Fiskus ist berechtigt, das Vertragsverhältnis im Falle eines Krieges, oder der Verlegung der Garnison oder, wenn sonst aus irgend einem Grunde die Schießstände aufgegeben werden, nach voraufgegangener vierteljährlicher Kündigung aufzulösen.

§ 4. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist aufzulösen, wenn im städtischen Interesse die Auflösung des Vertrages erforderlich wird.

Die Stadtgemeinde ist alsdann aber verpflichtet, der Garnison anstelle des im § 2 bezeichneten Weges A, B, C, D einen anderen, jederzeit unbehindert benutzbaren Anmarschweg nach den Schießständen ohne Kosten für die Militärverwaltung unter den Bedingungen der §§ 2, 3 und 4 des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen nach Bestätigung durch die Königliche Intendantur des VI. Armee-Korps und nach Genehmigung

durch die Königliche Generalkommission in Breslau eine Ausfertigung der Magistrat der Stadt Gleiwitz, die zweite der Reichs-(Militär-)Fiskus erhält.

Gleiwitz, den 2. März 1909. Gleiwitz, den 5. März 1909.

Die Kgl. Garnisonverwaltung. **Der Magistrat.**

Bestätigt.

Breslau, den 5. April 1909.

Intendantur VI. Armeekorps.

c) Vertrag, betr. Anlegung des sog. Ulanenreitweges, vom 20. April, 5. und 9. Mai 1903.

An das Königliche Kommando des Ulanenregiments von Katzler (Schles.) Nr. 2 hier.

Dem p. beehren wir uns ganz ergebenst mitzuteilen, daß die städtischen Behörden die Anlage eines Weges von 5½ m Breite, wovon 3,5 m auf den Reitweg und 2 m auf den Fußgängerweg entfallen, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Voraussetzung beschlossen haben, daß das Regiment die Unterhaltung des Reitweges von der Goretzki-Mühle bis zum Klodnitz-Kanal, sowie der neuen Brücke über die Wilde Klodnitz, die Stadtgemeinde diejenige des Fußgängerweges übernimmt, dagegen zur Unterhaltung der Brücke über die Klodnitz das Regiment und die Stadtgemeinde zu gleichen Teilen beitragen. Wir sind der Ansicht, daß das Regiment die qu. Verpflichtung übernehmen kann, da der fragliche Zustand nur ein Interimistikum von 4 bis 5 Jahren bedeutet und anzunehmen ist, daß in dieser Zeit irgendwelche nennenswerte Unterhaltungskosten bezüglich der Brücken nicht erwachsen werden. Evtl. könnte die dem Regiment obliegende anteilige Unterhaltspflicht bei der Brücke über der Klodnitz in der Weise geleistet werden, daß das Regiment uns Arbeitskräfte stellt und wir die Arbeit auf den Betrag der Reparaturkosten annehmen.

Der Weg und die Brücke sind inzwischen angelegt.

Das p. ersuchen wir ganz ergebenst, uns das Einverständnis des Regiments hiermit zu erklären.

Gleiwitz, den 5. Mai 1903.

Der Magistrat.

Zu c) Vertrag zwischen der Oberschlesischen Eisenindustrie, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Gleiwitz und der Stadtgemeinde Gleiwitz.

§ 1. Die Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb hierselbst verpachtet der Stadtgemeinde Gleiwitz von ihrem im Grundbuch von Gleiwitz, einzelne Grundstücke Nr. 265 eingetragenen, zwischen dem Klodnitzkanal und der Wienerbache belegenen Grundstücke die auf dem Lageplan des vereideten Landmessers Schreiber vom 9. April d. J. mit a, b, c, d bezeichnete, etwa 200 qm große Fläche zur Anlage eines Weges.

§ 2. Die Stadtgemeinde Gleiwitz zahlt für die Fläche eine jährliche Pacht von 15 Mark, in Worten: Fünfzehn Mark. Die Zahlung der Pacht hat in den ersten acht Tagen des Monats Mai an die Hauptkasse der Verpächterin zu erfolgen.

§ 3. Die Pachtung hat am 1. April 1903 begonnen und endet am 1. April 1908. Wird das Pachtverhältnis nicht sechs Monate vor dem Vertragsablauf durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt, so läuft der Vertrag stets auf ein Jahr weiter.

Gleiwitz, den 20. April 1903.

Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb (Abteilung für Drahtwaren).

Gleiwitz, den 27. April 1903.

Der Magistrat.

Ulanenregiment von Katzler (Schlesisches Nr. 2).

Gleiwitz, den 9. Mai 1903.

Unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 5. d. Mts. II 1518 erklärt sich das Regiment mit dem dortigen Vorschlage betreffend die Instandhaltung des Reitweges und der Klodnitzbrücken einverstanden.

Gleichzeitig bittet das Regiment den Magistrat, sowohl an der Goretzki-Mühle als auch an dem Schlachthause je eine Tafel anbringen lassen zu wollen, die die Benutzung des Reitweges durch Fuhrwerke für Unbefugte unter Strafandrohung verbieten.

Schon öfters haben Schlächterwagen und gestern Wagen, welche mit Schlacke beladen waren, den Reitweg passiert. Durch gewohnheitsmäßige Benutzung dieses Reitweges durch Fuhrwerke würde der Charakter eines solchen in kurzer Zeit verschwinden.

Unterschrift
Oberst und Regimentskommandeur.
Der Magistrat Gleiwitz.

---

d) Vertrag, betr. Ueberlassung des Flugstützpunktes am Exerzierplatz, vom $\frac{31.}{23.}$ Dezember 1913.

Zwischen dem Reichsmilitärfiskus, vertreten durch das Königliche Preußische Kriegsministerium, und der Stadt Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die Stadt Gleiwitz überläßt dem Reichsfiskus im Kriegsfalle kostenlos den von ihr neben dem Exerzierplatz zu erbauenden Flugstützpunkt bei Gleiwitz samt Nebenräumen und allem Zubehör im Reichsverteidigungsinteresse zur unbeschränkten Benutzung. Zum Flugstützpunkt gehört eine Flugzeughalle für 3 Flugzeuge mit angebautem Werkstatt- und Lagerraum. Als Abflug und Landeplatz für die Flugzeuge wird der Exerzierplatz benutzt, dessen Platzoberfläche für diesen Zweck von der Stadt herzurichten ist, soweit es erforderlich ist. (s. den angehefteten Lageplan.)

§ 2. Die Stadt verpflichtet sich, die Anlagen des Stützpunktes auch in Friedenszeiten dem Reichsfiskus im Interesse der Reichsverteidigung unentgeltlich zu überlassen. Eine Ueberlassung des Stützpunktes an Zivilflieger erfolgt nach Maßgabe der für alle Stützpunkte zu erlassenden Benutzungsordnung. Namentlich hat die Stadt daraufhin zu wirken, daß sich nicht Erfinder, Konstrukteure oder Fluggewerbetreibende in dem Flugstützpunkt festsetzen.

§ 3. Die Stadt verpflichtet sich, solange dieser Vertrag läuft, den Flugstützpunkt in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Beschädigungen, die bei Unterbringung eines Militär- oder Marine-Flugzeuges oder überhaupt durch die Benutzung der Anlagen im Interesse der Landesverteidigung an den Anlagen entstehen, werden auf fiskalische Kosten beseitigt.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Flugstützpunktes ist Sache der Garnisonverwaltung in Gleiwitz; von dieser werden etwaige Unterhaltungsarbeiten der Stadt zur Ausführung angemeldet.

§ 4. Die Stadt verpflichtet sich zur entgeltlichen Bereithaltung von Ersatz- und Betriebsmaterialien im oder in der Nähe des Stützpunktes.

§ 5. Das Kriegsministerium bewilligt der Stadt Gleiwitz — vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren — vorbehaltlich der Bereitstellung der Geldmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften, für die Errichtung und Unterhaltung des Flugstützpunktes eine Beihilfe, deren Höhe auf jährlich 1000 Mk., wörtlich: „Eintausend Mark" bemessen wird.

An jedem Jahresschluß ist eine Bilanz vorzulegen, aus der sich unter Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben das finanzielle Ergebnis des Jahres ersehen läßt; sollte sich dabei ergeben, daß die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Aufwendungen nicht durch Rückeinnahmen (infolge von sportlichen Veranstaltungen pp.) eingebracht worden sind, sodaß ein Fehlbetrag zu decken ist, für den die Stadt in bar aufzukommen hat, so erklärt sich das Kriegsministerium bereit, nach Prüfung von Fall zu Fall, der Stadt durch einmalige Unterstützung entgegenzukommen. Auf Verlangen ist der Heeresverwaltung Einsicht in die Unterlagen des Jahresabschlusses zu gewähren.

§ 6. Das Kriegsministerium hat das Recht, die Anlagen jederzeit zum Buchwert anzukaufen.

Der Buchwert bemißt sich nach den für die Herstellung der Anlagen nachweislich aufgewandten Kosten, wie sie sich unter Berücksichtigung der jährlichen Ab- und Zuschreibungen mit Rücksicht auf die Einnahmen und Ausgaben darstellen. Die durch § 5 gewährte Beihilfe hat hier als Einnahme in die Erscheinung zu treten.

Bei den Ausgaben werden die Zinsen des jeweiligen Buchwertes mit dem Zinsfuße gebucht, mit dem die städtischerseits aufgenommene bezw. ausgegebene Anleihe im abgelaufenen Rechnungsjahre tatsächlich verzinst werden mußte, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 4% und niemals über den ursprünglichen Zinsfuß hinaus. Sollte es indes der Stadt nachweislich nicht gelingen, die Anleihe zu einem Zinsfuße von 4% zu vergeben, so werden die durch die höhere Verzinsung entstandenen Unkosten solange dem Buchwert zugeschrieben, bis es der Stadt möglich ist, die Anleihe zu einem günstigen Zinsfuße unterzubringen.

Die Ueberschüsse jeden Jahres müssen in der Buchführung voll als Abschreibung von dem aufgewandten Kapital, also zur Verminderung von dessen Verzinsung nachgewiesen werden.

Bei Berechnung des Buchwertes dürfen die Kosten aller derjenigen Schäden, die auf fehlerhafte Bauausführung und fehlerhafte Baustoffe zurückzuführen sind, den Ausgaben nicht zugeschrieben werden, desgl. nicht die Abgaben und Lasten jeder Art.

Um den Buchwert jederzeit erkennbar zu machen, hat die Stadt eine entsprechende Buchführung einzurichten, in die der Heeresverwaltung auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist.

§ 7. Die Subvention von 1000 Mk. ist zahlbar zum ersten Mal nach erfolgter Besichtigung und Prüfung der Anlage auf ihre militärische Brauchbarkeit durch Vertreter der Heeresverwaltung, in den folgenden Jahren im Laufe des ersten Vierteljahres des Rechnungsjahres (2. Kalenderquartals).

§ 8. Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 1. April 1928 und ist zum ersten Male mit Jahresfrist zu diesem Termin kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag stillschweigend auf ein Jahr weiter und so fort, wenn nicht mit Jahresfrist gekündigt wird. Im Falle, daß bei der Stadt eine Militärfliegerstation errichtet wird, kann dieser Vertrag mit vierteljähriger Frist gekündigt werden, ohne daß daraus für die Stadt irgendwelche Ansprüche gegen die Heeresverwaltung entständen. Die Uebernahme der Baulichkeiten auf die neu errichtete Fliegerstation wird seitens der Heeresverwaltung in Aussicht gestellt.

§ 9. Die Stempelkosten trägt die Stadt.

Berlin, den 31. Dezember 1913. Gleiwitz, den 23. Dezember 1913.

Kriegsministerium. **Der Magistrat.**

Zu der im § 6 des vorstehenden Vertrages getroffenen Abmachung wird auf Grund des § 50 Nr. 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Genehmigung erteilt.

Oppeln, den 12. Januar 1914.

Der Bezirksausschuß.

B. Mit dem Eisenbahnfiskus.

a) **Vertrag mit dem Eisenbahnfiskus, betreffend Verkauf des Terrains zum Bau einer Lokomotivwerkstatt und die Errichtung von Arbeiterwohnhäuser,** vom 24. Februar 1899.

Zwischen dem Königlich Preußischen Staats-Eisenbahn-Fiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahn-Direktion in Kattowitz, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, einerseits, und der Stadt-Gemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirksausschuß zu Oppeln, andererseits, wird folgender Kaufvertrag geschlossen:

§ 1. Der Eisenbahn-Fiskus hat die Absicht, in Gleiwitz eine Lokomotiv-Werkstätte zu errichten. Sobald der Bau derselben zweifellos feststeht, treten die nachfolgenden Bedingungen in Kraft:

§ 2. Die Stadt-Gemeinde Gleiwitz verkauft aus dem ihr gehörigen Stadtwalde an den Königlich Preußischen Eisenbahn-Fiskus die in dem angehefteten Lageplane ersichtlich gemachte Grundfläche von ungefähr 15 ha 60 a Größe zum völligen und unbeschränkten Eigentum unter Verzichtleistung auf das gesetzlich der Verkäuferin bezw. den Besitz-Nachfolgern zustehende Vorkaufsrecht frei von Schulden und öffentlichen Privatlasten, Dienstbarkeiten und sonstigen Realverbindlichkeiten. Verkäuferin bewilligt und beantragt die Eintragung des Verzichts auf das gesetzliche Vorkaufsrecht in das Grundbuch.

Als Erwerbspreis ist der Einheitspreis von 40 Pfg. wörtlich (vierzig Pfennigen) für ein Quadratmeter ohne Holzbestände vereinbart worden. Die Gesamt-Entschädigung wird nach der von dem Katasteramte ermittelten Größe berechnet.

§ 4. Als besondere Bedingungen dieses Vertrages gelten nachfolgende Bestimmungen:

a. Die Stadtgemeinde Gleiwitz verpflichtet sich, auf Verlangen des Eisenbahn-Fiskus in der Nähe des verkauften Geländes und höchstens in einer Entfernung von einem Kilometer eine Anzahl von Arbeiter- und Beamtenwohnungen von 80 bis 100, welche den Wünschen der Eisenbahnverwaltung entsprechend herzustellen und einzurichten sind, auf Kosten der Stadt zu beschaffen und diese Wohnungen auf die Dauer von zunächst 15 Jahren in erster Linie und mit dem Vorzugsrechte für Angestellte der Eisenbahnverwaltung den Letzteren für einen Mietszins von insgesamt fünf Prozent des rechnungsmäßigen Anlage-Kapitals — ungerechnet den Wert des Grund und Bodens — zu vermieten.

b. Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde, rechtzeitig alle Vorkehrungen zu treffen, welche in Bezug auf die Beschulung der Kinder der sämtlichen aus Anlaß der Errichtung der Lokomotiv-Werkstätte nach Gleiwitz zu versetzenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung werden notwendig werden, sowie für Anlegung der erforderlichen öffentlichen Wege nach Maßgabe der für die Stadt Gleiwitz geltenden ortsstatutarischen Bestimmungen zu sorgen, desgleichen für deren Beleuchtung und den polizeilichen Schutz dieses Stadtteils und für die Hinleitung der Wasserleitung in denselben.

c. Die auf der verkauften Fläche vorhandenen Holzbestände verbleiben Eigentum der Stadtgemeinde. Diese verpflichtet sich, auf eigene Kosten die Bestände auf denjenigen Teilflächen zu beseitigen, auf welchen nach Angabe der Eisenbahnverwaltung Gebäude errichtet und Gleise und Wege usw. angelegt werden sollen.

Von einer Abholzung des übrigen Geländes soll aus hygienischen Rücksichten vorläufig abgesehen werden, doch bleiben auch diese Bestände Eigentum der Stadtgemeinde so zwar, daß jeder späterhin zu fällende Baum derselben zu überweisen ist.

§ 5. Die Uebergabe der abgetretenen Fläche erfolgt jederzeit, sobald es der Eisenbahnfiskus für erforderlich hält.

§ 6. Der Kaufpreis wird innerhalb vier Wochen, nachdem der unterzeichneten Eisenbahn-Direktion die gerichtliche Benachrichtigung von der lasten- und schuldenfreien Eigentumsübertragung bezüglich der erworbenen Fläche zugegangen, an die Verkäuferin gezahlt.

Der Kaufpreis wird vom Tage der Uebergabe ab bis zum Zahlungstage, oder, falls es erforderlich sein sollte, bis zum Tage der Hinterlegung mit vier vom Hundert verzinst. Erfolgt jedoch die Auflassung nicht innerhalb dreier Monate nach der Uebergabe der verkauften Fläche, so hört nach Ablauf von drei Monaten — vom Tage der Uebergabe ab gerechnet — die Verzinsung auf. Der Königlichen Eisenbahn-Direktion bleibt das Recht vorbehalten, behufs Regelung der Rechte Dritter die Durchführung des Enteignungs-Verfahrens zu beantragen.

§ 7. Verkäuferin verpflichtet sich, hinsichtlich der verkauften Fläche nach bewirkter Entpfändung derselben die Auflassung für den Käufer jederzeit auf dessen Verlangen zu erklären, auch ist sie bereit, auf Erfordern schon vorher bald nach Abschluß des Vertrages diesen gerichtlich anzuerkennen und die Eintragung eines vorläufigen Vermerkes über die erfolgte Veräußerung (§ 64 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872) im Grundbuche zu bewilligen und zu beantragen.

§ 8. Die Kosten dieses in einem Stück ausgefertigten Vertrages, der gerichtlichen Entpfändungserklärungen, der Auflassung und Eigentumsübertragung, soweit solche Kosten überhaupt in Ansatz kommen sollten, übernimmt der Eisenbahnfiskus.

Die Kosten für etwa erforderliche notarielle Entpfändungs-Erklärungen trägt die Verkäuferin.

Kattowitz, den 28. Januar 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Gleiwitz, den 24. Februar 1899.

Der Magistrat.

---

b) **Vertrag, betr. die Unterführung in der Rohrstraße** vom $\frac{\text{3. März}}{\text{5. April}}$ 1905.

Zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Fiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion in Kattowitz, einerseits und der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat derselben, wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die Königliche Eisenbahndirektion verpflichtet sich, bei dem bevorstehenden Umbau des Innenbahnhofes in Gleiwitz die Unterführung der Rohrstraße unter Erhaltung des jetzigen östlichen Widerlagers in einer lichten Weite von 18,00 m mit zwei die Bürgersteige von der Fahrbahn abtrennenden Säulenreihen auf eigene Kosten herzustellen. Die Breite der Fahrbahn soll innerhalb der Unterführung 10 Meter betragen, an welche sich beiderseitig je ein 4 Meter breiter Bürgersteig anschließt.

Die Höhenlage der Unterkante der Eisenkonstruktion wird so festgesetzt, daß bei Beibehaltung der jetzigen Höhenlage der Straßenkrone für die Fahrbahn eine lichte Höhe von 4 Metern vorhanden ist.

§ 2. Die Stadt Gleiwitz leistet zu den Baukosten der im § 1 bezeichneten Unterführung einen einmaligen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Zuschuß von 25000 Mk. in Worten: „Fünfundzwanzigtausend Mark“, welcher in zwei Raten von je 12500 Mk. am 1. Oktober 1905 und 1. April 1906 kostenfrei bei der Königlichen Eisenbahnhauptkasse in Kattowitz ohne besondere Aufforderung der Eisenbahnverwaltung zu erlegen ist.

Sollte nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf den Stand der Bauausführung die Zahlung der zweiten Rate schon vor dem 1. April 1906 erforderlich

sein, so wird der Magistrat einer dahin gehenden Aufforderung binnen drei Wochen entsprechen.

§ 3. Das durch die Erweiterung der Unterführung mehr erforderlich werdende Straßengelände stellt die Königliche Eisenbahndirektion unentgeltlich zur Verfügung, sie behält sich jedoch das Eigentumsrecht an der ganzen ihr gehörigen Straßenfläche vor.

§ 4. Die Herstellung des Straßenpflasters und der Bürgersteige innerhalb des Unterführungsbauwerkes übernimmt die Eisenbahnverwaltung auf eigene Rechnung. Die Kosten für die Pflasterarbeiten und die Befestigung außerhalb des Bauwerkes trägt die Stadt Gleiwitz.

§ 5. Alle durch die Erweiterung der Unterführung an den im Straßenkörper befindlichen und der Stadt gehörigen Kanal-, Wasser- und Gasleitungen erforderlich werdenden Arbeiten läßt die Stadt Gleiwitz auf eigene Rechnung ausführen. Sie verpflichtet sich besonders, diese Arbeiten im Einverständnis mit den bauleitenden Beamten der Staatseisenbahnverwaltung derart auszuführen, daß deren Bauarbeiten dadurch keinen Bauaufschub erleiden dürfen.

§ 6. Nach Fertigstellung der Unterführung übernimmt die Stadt Gleiwitz auf ihre Kosten die Unterhaltung und Reinigung der ganzen im Bereiche des Unterführungsbauwerks belegenen Straßenfläche und der Bürgersteige, sowie die Beleuchtung der Unterführung.

Die der Oberschlesischen Dampfstraßenbahngesellschaft nach dem Vertrage mit der Eisenbahn-Verwaltung vom $\frac{18.\ 3.}{11.\ 4.}$ 1902 — B. 1820 — obliegende Verpflichtung, die Unterführung mit 2 Laternen zu beleuchten, wird hierdurch nicht berührt.

§ 7. Die Stempelkosten des Vertrages werden nach den gesetzlichen Bestimmungen getragen.

Kattowitz, den 5. April 1905. Gleiwitz, den 3. März 1905.

Stempel.

Königliche Eisenbahndirektion. **Der Magistrat.**

Genehmigt.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

c) Vertrag über die Hegenscheidt-Straßen-Unterführung vom $\frac{12.\ November}{8.\ Dezember}$ 1910 nebst Nachtragsverträgen.

Zwischen dem Magistrat und der Stadt Gleiwitz einerseits, und der den Königlich Preußischen Staatseisenbahnfiskus vertretenden Königlichen Eisenbahndirektion Kattowitz andererseits, wird nachstehender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1. Die Eisenbahnverwaltung beabsichtigt, anstelle des jetzt vorhandenen Planüberganges der Hegenscheidtstraße in km 159,1 der Strecke Breslau—Myslowitz eine Unterführung herzustellen, wobei auch die angrenzenden Straßen verändert werden müssen. Der Plan für die Unterführung nebst Nebenanlagen sind mit dem Magistrat der Stadt Gleiwitz erörtert worden. Das Ergebnis der Erörterung ist in der durch Nachtrag vom 11. November 1910 ergänzten Niederschrift über die Besprechung vom 3. November 1910 festgelegt.

Unter der Voraussetzung, daß der Plan die landespolizeiliche Zustimmung findet und vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorläufig festgestellt wird, sowie daß die gesetzgebenden Körperschaften für die Herstellung dieser Unterführung die erforderlichen Mittel bewilligen, verpflichtet sich die Königliche Eisenbahndirektion, die Unterführung nebst Nebenanlagen nach jenem Plan herzustellen.

§ 2. Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich dagegen:

1. der Königlichen Eisenbahndirektion den für die Ausführung der Unterführung nebst Nebenanlagen erforderlichen Grund und Boden rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zwecke von den jetzigen Eigentümern zu erwerben oder aber der Eisenbahnverwaltung alle diejenigen Kosten zu ersetzen, welche ihr durch den freihändigen oder zwangsweisen Erwerb dieser Grundstücke entstehen. Soweit der Grund und Boden für den Bahnkörper und für das Unterführungsbauwerk selbst notwendig ist, hat die Stadt Gleiwitz ihn der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich lasten- und schuldenfrei zum vollen und unbeschränkten Eigentum und unter Verzichtleistung auf die Berechtigung zum Vorkauf zu übereignen, während sie an den übrigen Grund-

stücken das Eigentum behält oder, falls die Eisenbahnverwaltung ihrerseits die Grundstücke auf Kosten der Stadt erwirbt, das Eigentum daran von der Königlichen Eisenbahndirektion übertragen erhält.

Die Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, ihrerseits das Enteignungsverfahren gegen die Grundstückseigentümer auch des zu den Nebenanlagen notwendigen Grund und Bodens einzuleiten, sofern nicht der Grund und Boden ihr von der Stadt binnen 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung zur Verfügung gestellt wird oder ihr der Nachweis erbracht ist, daß das Enteignungsverfahren von der Stadt eingeleitet ist. Auch im letzteren Falle ist sie bezüglich des ihr zu übereignenden Geländes zur Einleitung des Enteignungsverfahrens berechtigt, sofern die Auflassung von der Stadt nicht binnen einem Jahre erteilt wird.

Zu den im Falle des freihändigen oder zwangsweisen Erwerbs der Grundstücke von der Stadt der Eisenbahnverwaltung zu erstattenden Kosten gehören insbesondere auch die Entschädigungen für Wertverminderung der Restgrundstücke, ferner die Auslagen für Sachverständige, Reisen, Prozesse, Zinsen usw.;

2. die Eisenbahnverwaltung gegenüber allen Ansprüchen schadlos zu halten, welche an sie von den Anliegern der in Betracht kommenden Straßen oder sonstigen Interessenten wegen Schädigungen irgendwelcher Art durch die infolge der Anlage der Unterführung eintretenden Veränderungen an den Straßen gestellt werden sollten.

Sollte die Eisenbahnverwaltung wegen solcher Schädigungen verklagt werden, so hat die Stadt Gleiwitz sämtliche durch den Prozeß entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eisenbahnverwaltung zu ersetzen.

Für die bei der Bauausführung der Unterführung nebst Nebenanlagen entstehenden Schäden, z. B. Unfälle, Wasserschäden usw. tritt die Stadt nicht ein;

3. die gesamte Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der verlegten oder veränderten Straßen einschließlich der Bürgersteige, Böschungen (ausschließlich der des Bahnkörpers), Stützmauern, Geländer, Einfriedigungen an den Straßenböschungen und Treppenanlagen sowie der Längswege vor den abgeschnittenen Grundstücken nach Fertigstellung der Aenderungen zu übernehmen. Die Unterhaltungs-, Reinigungs- und Beleuchtungspflicht dritter Personen, zu denen die Eisenbahnverwaltung nicht zu rechnen ist, bleibt hierdurch unberührt. Als spätester Zeitpunkt für den Uebergang der Unterhaltung wird die landespolizeiliche Abnahme der Unterführung festgesetzt. Jedoch ist, falls schon vorher einzelne Straßen oder Straßenteile oder die gesamte Straßenanlage dem Plan entsprechend fertiggestellt sind, die Stadt verpflichtet, diese Straßen oder Straßenteile auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung sofort nach ordnungsmäßiger Fertigstellung in Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung zu nehmen.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Pflicht zur Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung sich auch auf den unter dem eigentlichen Unterführungsbauwerk liegenden Straßenteil erstreckt. Das Bauwerk der Unterführung selbst sowie den Bahnkörper einschließlich der dazu gehörigen Böschungen unterhält die Eisenbahnverwaltung;

4. die infolge des Baues der Unterführung erforderliche Tieferlegung der im Zuge der Hegenscheidtstraße vorhandenen Wasserleitung rechtzeitig auf ihre Kosten vorzunehmen;
5. ohne Entschädigung zu gestatten, daß die Entwässerung der Unterführung und ihrer Nebenanlagen in die städtische Entwässerung erfolgt. Die dazu erforderliche Leitung einschließlich der Anschlußleitungen mit Gullys hat die Stadt auf ihre Kosten und zwar rechtzeitig entsprechend dem Baufortschritt herzustellen;
6. gegen die während des Baues der Unterführung erforderliche Verlegung des Planüberganges der Hegenscheidtstraße etwa nach dem km 159,21 nicht nur keinen Einspruch zu erheben, sondern mit allen Mitteln bei der Ortspolizeibehörde den Antrag der Eisenbahnverwaltung auf Genehmigung der Verlegung zu unterstützen;
7. unentgeltlich zu gestatten, daß die Eisenbahnverwaltung die beim Bau der Unterführung und ihrer Nebenanlagen gewonnenen überflüssigen Bodenmassen auf dem städtischen Grundstücke zu beiden Seiten des Klodnitzflusses in der Nähe der Kreuzung der verlängerten Hegenscheidtstraße mit dem Flußlauf absetzt. Die Beförderung der Bodenmassen erfolgt durch eine Feldbahn auf der Hegenscheidtstraße, wozu die Stadt ihre Einwilligung gibt und auch den Antrag der Eisenbahnverwaltung auf Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde mit allen Mitteln zu unterstützen sich verpflichtet;
8. außerdem erklärt der Magistrat ausdrücklich, daß wegen einer etwaigen durch den Bau der Unterführung entstehenden Erschwerung in der von der Stadt beabsichtigten Kanalisationsanlage irgendwelche Ansprüche gegen die Eisenbahnverwaltung nicht hergeleitet werden.

§ 3. Zu den der Stadt durch die Anlage der Unterführung in den §§ 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen entstehenden Kosten zahlt die Eisenbahnverwaltung einen einmaligen unverzinslichen Beitrag von 20000 Mark, in Worten: „Zwanzig Tausend

Mark" und zwar am Beginne des Etatsjahres, für das durch die gesetzgebenden Körperschaften die Mittel zum Bau der Unterführung ganz oder teilweise bewilligt werden.

§ 4. Die Kosten für die Vermessung und Fortschreibung sowie für die Auflassung des nach § 2 Nr. 1 an die Eisenbahnverwaltung abzutretenden Geländes trägt die Stadt Gleiwitz, ebenso die Kosten für etwaige Beurkundung dieses oder eines etwaigen späteren Abtretungsvertrages.

Die Stadt trägt schließlich die Stempelkosten für diesen und die etwaigen Abtretungsverträge, die Umsatzsteuer, die Reichsstempelabgabe für die Auflassung und, soweit kein Abtretungsvertrag geschlossen werden sollte, auch den Landesauflassungsstempel sowie eine etwaige Wertzuwachssteuer, soweit diese oder die Stempel überhaupt zum Ansatz kommen.

§ 5. Die Gültigkeit dieses Vertrages hängt von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ab.

Kattowitz, den 8. Dezember 1910. Gleiwitz, den 12. November 1910.

Königliche Eisenbahndirektion. **Der Magistrat.**

Genehmigt.

Berlin, den 16. Januar 1911.

(L. S.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Genehmigt.

Gleiwitz, den 21. November 1910.

Die Stadtverordnetenversammlung.

Zu c) Verhandelt.

Gleiwitz, den 7. Januar 1911.

Zwischen den Vertretern des Magistrats Gleiwitz und der Eisenbahndirektion Kattowitz wurde heute folgendes verhandelt:

Nach der Ordnung betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten für die Herstellung und von Gebühren für Benutzung der Kanalisationsanlage in der Stadt Gleiwitz ist beitragspflichtig jedes bebaute oder unbebaute Grundstück, das an einer kanalisierten Straße belegen ist. Es ist als bebautes Grundstück diejenige zusammenhängende Fläche anzusehen, welche im Zusammenhange mit einem Wohn- oder Wirtschaftsgebäude oder einer gewerblichen Anlage benutzt wird und demselben Eigentümer gehört.

Zur Behebung von Zweifeln über die Bedeutung dieser Bestimmung geben die unterzeichneten Vertreter des Magistrats namens des letzteren gegenüber der Eisenbahndirektion die Erklärung ab, daß

> die mit Schienen belegten Flächen, auf diesen nach vernünftigem Ermessen die Bebauungsunfähigkeit auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist, zu Beiträgen für die Kanalisationsanlage in keiner Weise herangezogen werden, und daß für Gebäude, die auf einem mit einer solchen Fläche in Verbindung stehenden Grundstücke errichtet sind, nur die Frontlänge für die Beitragspflicht in Betracht kommt, die das Gebäude selbst nebst Zubehör hat.

Beschluß.

Auf Grund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 55, S. 77 ff. erklärt sich der Magistrat mit den im nebenstehenden Protokoll vom 7. Januar 1911 abgegebenen Erklärungen seiner Vertreter einverstanden.

Gleiwitz, den 10. Januar 1911.

Der Magistrat.

Zu c) Zwischen dem Magistrat der Stadt Gleiwitz einerseits und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Kattowitz, andererseits wird zu dem über den Bau einer Unterführung im Zuge der Hegenscheidtstraße in Gleiwitz geschlossenen Vertrage vom 12. November/8. Dezember 1910 folgender

Nachtragsvertrag

vereinbart:

§ 1. Die Unterhaltung der bei dem Bau der Hegenscheidtstraßenunterführung herzustellenden Böschungen wird — wie im anliegenden Lageplan farbig ersichtlich gemacht — dahin geregelt, daß die Eisenbahnverwaltung nach Beendigung des Baues die Unterhaltung der Bahn-

dammböschung auf der Nordseite der Fabrikstraße sowie auf der Südseite der Straße G 6 und zwar letztere auf eine Länge von 54 m — (von der westlichen Widerlagsmauer gerechnet) — übernimmt, während der Rest dieser Böschung an der Straße G 6 sowie die ganze auf der Südseite der Kesselstraße anzulegende Straßenböschung von der Stadt Gleiwitz künftig zu unterhalten ist.

Die Unterhaltungspflicht der Stadt Gleiwitz erstreckt sich jedoch nur auf die Böschung als Straßenböschung, also mit Ausnahme etwaiger Schädigungen der Böschung, welche etwa durch den Eisenbahnbetrieb hervorgerufen werden.

§ 2. Für den Fall, daß infolge einer Veränderung der Bahnanlagen die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Böschung an der Kesselstraße vermehrt wird, bleibt ihre anderweite Regelung vorbehalten. Die Unterhaltungspflicht des Plateaus dieser Böschung und der von diesem Plateau nach den Gleisen zu abfallenden Böschung verbleibt der Eisenbahnverwaltung. Mit dem etwaigen späteren Fortfall der südlichen Böschung an der Kesselstraße erlischt die Unterhaltungspflicht der Stadt Gleiwitz.

§ 3. Dieser Vertrag ist als Haupt- und Nebenausfertigung den Vertragsschließenden behändigt. Die entstehenden Stempelkosten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

Kattowitz, den 20. August 1911. Gleiwitz, den 17. August 1911.

(L. S.) **Königliche Eisenbahndirektion.**

Genehmigt.

Berlin, den 19. September 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

d) **Vertrag, betr. die Ueberführungen der Peiskretschamer- und Zabrzer-Chausseen, sowie der Rohrstraßen-Unterführung,** vom 16. November 1912.

Zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Kattowitz, einerseits, und der Stadt Gleiwitz, vertreten durch ihren Magistrat, andererseits wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, letztere erteilt durch den in beglaubigter Abschrift beigefügten Beschluß vom 10. Oktober 1912 und vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. In Anbetracht der Vorteile, welche der Stadt Gleiwitz durch den beabsichtigten Umbau des Innenbahnhofes in Gleiwitz erwachsen, verpflichtet sich die Stadt Gleiwitz, die Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der bei dem Bahnhofsumbau veränderten Straßenanlagen nach deren Fertigstellung in dem unten näher angegebenen Umfange unentgeltlich dauernd zu übernehmen.

§ 2. **Peiskretschamer Chaussee-Ueberführung (km 159,77).**

Ueber die Unterhaltungs- und Reinigungspflicht hinsichtlich der Peiskretschamer Chausseeüberführung in km 159,77 waren bisher zwischen dem Eisenbahnfiskus und der Provinz Schlesien als der bisherigen Wegebaupflichtigen der Chaussee von Peiskretscham nach Gleiwitz folgende Vereinbarungen getroffen:

Gleiwitz, den 20. Februar 1899.

Zwischen den Vertretern der Provinz und der Eisenbahnverwaltung wurde bezüglich der verlegten Chaussee Gleiwitz—Peiskretscham folgendes verhandelt:

1. Hinsichtlich der Unterhaltungspflicht:

„Die Eisenbahnverwaltung übernimmt die Mehrlast der Unterhaltung gegenüber der bisher im Niveau liegenden Straße. Es wurde festgestellt, daß die Kosten der Unterhaltung der alten Straße bisher rd. 478 Mk. jährlich, der verlegten Straße, abgesehen von dem über der Ueberführung liegenden Straßenteil, rd. 1888 Mk. betragen. Das Verhältnis beträgt hiernach $^1/_4$ zu $^3/_4$. Dementsprechend übernimmt die Provinz zur Unterhaltung denjenigen Wegeteil der überführten Chaussee, der einem Viertel der Gesamtlänge entspricht, also vom Anfangspunkt der Verlegung von Gleiwitz aus noch 125 m in der Richtung nach der Brücke zu. Den übrigen Teil der Chaussee übernimmt die Eisenbahnverwaltung in eigene Unterhaltung. Die Grenze der zu unterhaltenden Wegestrecken wird von einem Landmesser vermessen und in einem noch anzufertigenden Plan eingetragen werden.

Der Entwässerungsschacht, der an der Westseite der Chaussee in dem von der Provinz zu unterhaltenden Wegeteil belegen ist und das von der Chaussee abfließende Wasser aufnimmt, wird nebst dem zugehörigem Ableitungsrohr bis zum Austritt in das darunter liegende Tonrohr von der Provinz unterhalten.

Die übrigen Durchlässe unterhält die Eisenbahnverwaltung.

Die Unterhaltung der Böschung an der Westseite, soweit sie innerhalb der Unterhaltungsgrenze liegt, übernimmt die Provinz. Die Unterhaltung des an der Westseite der Chaussee liegenden offenen Grabens übernimmt die Eisenbahnverwaltung.

Die Unterhaltung der Böschung an der Ostseite der Chaussee übernimmt die Provinz bis zu dem eisenbahnseitig errichteten Zaun also einschl. des Grabens. Das nach dem Personentunnel führende gepflasterte Wegestück zu unterhalten, ist Sache der Eisenbahnverwaltung.

2. Die Unterhaltungspflicht begreift auch die Verpflichtung zur Reinigung in sich."

Die örtliche Abgrenzung der der Eisenbahnverwaltung und der Provinz Schlesien bisher obliegenden Unterhaltungspflicht ist aus dem angehefteten hierzu gehörigen Lageplan I ersichtlich.

Durch den Umbau des Innenbahnhofes Gleiwitz erhält die Peiskretscham—Gleiwitz Chaussee (Neudorferstraße) die im angehefteten und hierzu gehörigen Lageplan II dargestellte Linienführung.

Die Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich, die Straße in einer Breite von 14 m herzustellen, soweit die Straße auf den Rampen des Bauwerks zu liegen kommt. Von den 14 m sollen 9 m auf die gepflasterte Fahrbahn, 3 m auf den äußeren und 2 m auf den inneren Bürgersteig entfallen. Auf dem Ueberführungsbauwerk selbst, das mit einer dem modernen Verkehr entsprechenden Tragfähigkeit hergestellt wird, wird die gepflasterte Fahrbahn 10 m breit hergestellt und auf jeder Seite ein Bürgersteig von je 3 m Breite angelegt. Durch die Bürgersteige greifen die Hängestäbe für die Fahrbahn durch und zwar mit einem Abstand von 0,65 m von Mitte Träger bis zur Schrammkante. Diese 0,65 m werden mit als Bürgersteig gerechnet. Es erhält also die Brücke im ganzen einschließlich Trägerbreite eine Breite von 16 — sechszehn — Meter.

Die Bürgersteige auf den Rampen werden mit Granitoidplatten belegt, auf dem Ueberführungsbauwerk erfolgt eine diesen Platten in der Oberfläche ähnliche Befestigung der Bürgersteige.

Der Uebergang von den Rampen nach dem Ueberführungsbauwerk soll in schlanken Kurven erfolgen.

Die Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich ferner, als Eigentümer des Ueberführungsbauwerkes gegen den Bau einer etwaigen Straßenbahn weder Einwendungen zu erheben noch einen Beitrag oder eine Vergütung für die Benutzung der Brücke durch die Straßenbahn zu verlangen.

Die Unterhaltungs- und Reinigungspflicht hinsichtlich des in dieser Weise veränderten Straßenzuges wird nach seiner Fertigstellung in folgender Form geregelt.

Es übernimmt in Zukunft die Stadt Gleiwitz:

a) die Unterhaltung und Reinigung des im Lageplan II gelb angelegten Wegeteiles nebst Bürgersteigen einschließlich der Fahrbahn und Bürgersteige auf dem Ueberführungsbauwerk sowie das Bestreuen bei Glätte;
b) die Unterhaltung der Schutzwehren auf dem vorerwähnten Wegeteil, jedoch mit Ausschluß der auf dem Ueberführungsbauwerk selbst befindlichen Schutzwehren, ferner die Unterhaltung der beiderseitigen Böschungen des nördlich der Bahnstrecke belegenen Wegekörpers,
c) die Unterhaltung und Reinigung der beiderseitigen Straßengräben auf der Nordseite der Bahn,
d) die Beleuchtung der Straße im ganzen Umfange (einschließlich der Ueberführung).

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt:

a) die bauliche Unterhaltung des Ueberführungsbauwerkes einschließlich der Eisenkonstruktion (mit Ausnahme der darauf befindlichen Fahrbahn und Bürgersteige) und mit Einschluß der auf dem Ueberführungsbauwerk befindlichen Schutzwehren,
b) die Unterhaltung der Futtermauer auf der Südseite der Straße nebst der sich in westlicher Richtung daran anschließenden Böschung,
c) die Unterhaltung der nördlichen Straßenböschung südlich der Bahnstrecke,
d) die Unterhaltung des Durchlasses im südlichen Wegekörper.

§ 3. Rohrstraßen-Unterführung (km 160, 6|7).

Die Unterhaltung und Reinigung der ganzen im Bereiche des gegenwärtigen Unterführungsbauwerkes belegenen Straßenfläche und der Bürgersteige sowie die Beleuchtung dieser Unterführung liegt der Stadt Gleiwitz auf Grund des Vertrages vom 3. März| 5. April 1905 — B. 10290|04 — bereits ob.

Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich, diese Leistungen auch für den durch die Verlängerung des Unterführungsbauwerkes beim Bahnhofsumbau hinzutretenden — (im angehefteten Lageplan I rot gekennzeichneten) — Wegeteil unentgeltlich und dauernd zu übernehmen, sowie — ebenfalls wie bisher — die nördlich an die Rohrstraßenunterführung sich anschließenden, nach der Tarnowitzer-Chaussee bezw. Lindenstraße führenden und auf Eisenbahn- und städtischem Gelände liegenden, im Lageplan I blau angelegten Straßenteile nebst

Bürgersteigen, Durchlaß und etwaiger Seitengräben für eigene Rechnung zu unterhalten, zu reinigen und zu beleuchten.

Die Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich dagegen, die im Lageplan I blau angelegten Teile der Tarnowitzer-Chaussee und der Lützowstraße in einer Breite von 16 m herzustellen, wovon 10 m auf eine in der bisherigen Weise gepflasterte Fahrbahn und je 3 m auf die Bürgersteige entfallen. Die Bürgersteige werden mit Kies befestigt.

§ 4. Zabrzer Chaussee-Ueberführung (km 161,56).

Die Eisenbahnverwaltung beabsichtigt, anstelle des jetzigen Ueberführungsbauwerkes ein neues, in seiner Tragfähigkeit den modernen Verkehrsansprüchen genügendes Ueberführungsbauwerk herzustellen, welches eine Gesamtbreite von 16 m erhalten muß, wovon 9,60 m auf die gepflasterte Fahrbahn und je 3,20 m auf die Bürgersteige entfallen. Im Bürgersteige liegen aber die Hauptträger in einem Abstande von 0,65 m von Mitte Träger bis zur Schrammkante. Falls dieser Plan zur Ausführung gelangt, verpflichtet sich die Stadt Gleiwitz, die Herstellung der gesamten Pflasterarbeiten des auf diesem Ueberführungsbauwerk liegenden Wegeteils zu übernehmen einschl. der Herstellung des Bürgersteiges und der Verlegung der Bordsteine. Jedoch hat die Eisenbahnverwaltung für die Fahrbahn die Betonbettung und für die Bürgersteige die Tragkonstruktionen auf eigene Kosten und selbst herzustellen. Wird diese Tragkonstruktion so hergestellt, daß sie zugleich als Bürgersteigbefestigung dienen kann, so erstattet die Stadt der Eisenbahnverwaltung für das qm Bürgersteig 6 Mk., in Worten: „Sechs Mark". Außerdem verpflichtet die Stadtgemeinde sich, einen einmaligen unverzinslichen Beitrag von 20000 Mk., in Worten: „Zwanzigtausend Mark" zu leisten, zahlbar innerhalb 2 Wochen nach Fertigstellung des Bauwerkes. Außerdem übernimmt die Stadt Gleiwitz die Unterhaltung dieses auf dem neuen Ueberführungsbauwerk liegenden Straßenteiles sowie des bis jetzt von der Eisenbahnverwaltung unterhaltenen, nördlich anschließenden, im Lageplan I braun angelegten Wegestückes oder bei Verschiebung der Brücke eines etwaigen Ersatzstückes. Sie übernimmt ferner die Reinigung und etwaige Beleuchtung dieser Straßenteile einschließlich des Bestreuens bei Glätte. Die Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtnng der übrigen Straßenteile verbleibt dem bisher Verpflichteten. Die Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich ferner, die zu dem Ueberführungsbauwerk hinführenden Rampen tunlichst in einer Neigung von 1:30 und in einer Breite von 13 m anzulegen, wovon 9 m auf die Fahrbahn und je 2 m auf die Bürgersteige entfallen sollen. Die Fahrbahn wird in der bisherigen Befestigungsart hergestellt, die Bürgersteige werden mit Kies befestigt.

Der Uebergang von den Rampen nach dem Bauwerk erfolgt in schlanken Kurven. Das Bauwerk selbst einschl. der Eisenkonstruktion unterhält die Eisenbahnverwaltung.

Die Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich schließlich, als Eigentümerin des Ueberführungsbauwerkes gegen den Bau einer Straßenbahn über die Brücke keine Einwendungen zu erheben und weder andere Beiträge als den mit der Schles. Kleinbahn-Aktiengesellschaft vereinbarten Zuschuß von 65000 Mark, in Worten: „Fünfundsechzigtausend Mark" noch eine Vergütung für die Benutzung der Brücke zu fordern.

§ 5. Die Stadt Gleiwitz übernimmt schließlich noch nach Fertigstellung des neuen Bahnhofsvorplatzes die Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Zufahrtstraße in dem im angehefteten Lageplan II gelb angelegten Umfange.

§ 6. Die infolge des Bahnhofsumbaues projektierte Lützow- und Gneisenaustraße (Petristraße) ist von der Stadt Gleiwitz in vollem Umfange zu unterhalten, zu reinigen und zu beleuchten.

§ 7. Es ergibt sich sonach, nochmals kurz zusammengefaßt, daß die Stadt Gleiwitz nach Fertigstellung der durch den Bahnhofsumbau bedingten Straßenveränderungen die Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung sämtlicher im angehefteten Lageplan II gelb angelegter Straßenflächen und nach Erfüllung der Voraussetzung im § 4 auch der gelb schraffiert angelegten Straßenflächen für eigene Rechnung zu bewirken hat. Die Verpflichtung der Stadt Gleiwitz hierzu beginnt hinsichtlich der bisher von der Eisenbahnverwaltung unterhaltenen Flächen mit der formellen Uebergabe an die Stadt.

§ 8. Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich, die Uebernahme der Unterhaltung und Reinigung schriftlich oder protokollarisch der Ortspolizeibehörde gegenüber zu erklären, deren Zustimmung dazu einzuholen und diese der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen.

§ 9. Der wegen der Reinigung der Peiskreischamer Chausseeüberführung mit der Stadt Gleiwitz geschlossene Vertrag vom 27. September/1. Oktober 1902 und 22. Januar 1903 (B. 354) tritt mit dem Tage der Uebergabe der neuen Wegefläche an die Stadt Gleiwitz ohne Einhaltung der im § 3 vorgesehenen Kündigungsfrist außer Kraft.

§ 10. Die Stempelkosten zu diesem als Haupt- und Nebenausfertigung zu Händen

der Vertragschließenden ausgefertigten Vertrages sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

Kattowitz, den 16. November 1912. Gleiwitz, den 16. November 1912.

(L. S.) **Königl. Eisenbahndirektion.** **Der Magistrat.**

Genehmigt.

Berlin, den 20. Dezember 1912.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

C. Mit der Provinz, dem Staat pp.

a) Vertrag, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der im Stadtgebiete von Gleiwitz gelegenen Strecken der Provinzial-Chausseen Breslau—Oberschlesien, Gleiwitz—Königshütte, Gleiwitz—Tarnowitz und Gleiwitz—Rybnik an die Stadtgemeinde Gleiwitz, vom $\frac{5.}{17.}$ Januar 1910.

Zwischen dem Provinzial-Verbande von Schlesien, vertreten durch den Landeshauptmann von Schlesien, und der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, wird der folgende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses geschlossen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz übernimmt vom 1. April 1909 ab auf die Dauer von 2 Jahren, das ist bis zum 31. März 1911, die Verwaltung (einschließlich der bautechnischen Leitung) und die Unterhaltung der im Stadtbezirke Gleiwitz gelegenen Provinzial-Chausseestrecken, welche in den zum Vertrag gehörigen, von dem städtischen Oberlandmesser Schreiber aufgenommenen 18 Stück Plänen dargestellt sind, nämlich:

1. der Breslau-Oberschlesischen Chaussee von Station 68,2 + 35 — 74,5 + 27,6 (ausgenommen das Ueberführungsbauwerk über die Breslau-Oberschlesische Eisenbahn, das von der Staatseisenbahnverwaltung unterhalten wird) in der gemessenen Länge von 6029,4 + 155,5 +. 187,1 = . . . 6372,00 m
2. der Gleiwitz-Königshütter Chaussee von Station 0,0 — 3,8 + 75,2 (ausgenommen die Strecke von Station 1,2 + 83,6 — 1,3 + 83, die mit dem Ueberführungsbauwerk und sämtlichen Nebenanlagen von der Königlichen Eisenbahnverwaltung unterhalten wird), in der gemessenen Länge von 3780,50 m
3. der Gleiwitz-Tarnowitzer Chaussee von Station 0,0 — 3,0 + 43,6 in der gemessenen Länge von . . . . . 3039,10 m
4. der Gleiwitz-Rybniker Chaussee von Station 0,0 — 2,9 + 7 in der gemessenen Länge von . . . . . 2897,50 m

das heißt in der Gesamtlänge von . . . . . 16089,10 m

Die Uebernahme erstreckt sich mit gleicher Wirkung auch auf alle Zubehörstücke der übernommenen Provinzial-Chausseestrecken, als Durchlässe, Bankette, Gräben, Baumpflanzungen, Schutzanlagen usw. Ausgenommen sind nur die im § 4 benannten Einzelanlagen.

Die Lage der Durchlässe und Brücken ist aus den vorbezeichneten Lageplänen zu ersehen.

§ 2. Das Eigentum an den im § 1 bezeichneten Chausseestrecken verbleibt nach wie vor dem Provinzial-Verbande. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, wenn sie die Straßenfluchtlinien oder die Straßenkronenlinien verändern will, der Provinzialverwaltung vor der Offenlegung der Fluchtlinienpläne hiervon Kenntnis zu geben.

§ 3. Mit der Unterhaltung der im § 1 bezeichneten Chausseestrecken und ihres Zubehörs gehen, mit Ausnahme des Eigentumsrechts, alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Provinz an den Vertragsgegenständen auf Grund des § 18 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 oder auf Grund eines anderen Gesetzes oder speziellen Rechtstitels zustehen oder obliegen, auf die Stadtgemeinde Gleiwitz über. Die Stadtgemeinde Gleiwitz tritt in den Genuß der Benutzungs- und Anerkennungsgebühren, die bisher von Dritten an die Provinz zu zahlen waren, ausgenommen sind jedoch die von der Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu zahlenden Gebühren für die Benützung der Chausseen.

§ 4. Von der Uebernahme durch die Stadt Gleiwitz sind folgende Anlagen ausgeschlossen:

a) die Chausseehäuser
   1. bei Station 69,0 der Provinzial-Chaussee Breslau-Oberschlesien,
   2. bei Station 1,7 + 18 der Provinzial-Chaussee Gleiwitz-Königshütte,
   3. bei Station 2,8 + 93 der Provinzial-Chaussee Gleiwitz-Rybnik, mit den zugehörigen Ländereien einschließlich ihrer Nutzungen,

b) Folgende im Zuge der Breslau-Oberschlesischen Provinzial-Chaussee befindlichen Brücken:

1. die Brücke mit eisernem Ueberbau über die Schmalspurbahn bei Station 71,5 + 52
2. die gewölbte Brücke über den Klodnitzkanal bei Station . . . . . 71,5 + 61
3. desgleichen über die Klodnitz in Station . . . . . 71,8 + 76

Die Stadtgemeinde Gleiwitz ist jedoch, unbeschadet der Bestimmung unter b) 2, verpflichtet, die Fahrbahn dieser Brücke zu unterhalten.

§ 5. Wenn während der Vertragsdauer die zwischen Station 69,9 + 99 und 70,6 + 67,77 der Breslau-Oberschlesischen Provinzial-Chaussee liegenden Fuhrwerksgleise umgelegt oder erneuert werden müssen, so hat die Stadtgemeinde zwar die erforderlichen Arbeiten auszuführen, jedoch auf Kosten der Provinz.

§ 6. Die Stadt Gleiwitz hat während der Dauer der Vertragsperiode die gesamten Chausseestrecken nebst Zubehör in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und nach Bedürfnis zu erneuern. Soweit hierzu dritte Personen (wie Anlieger, Schlesische Kleinbahngesellschaft, Kgl. Staats-Eisenbahn-Verwaltung) durch Vertrag oder anderweitige Rechtstitel verpflichtet sind, behält es hierbei sein Bewenden. Die Stadtgemeinde hat jedoch das Recht, die Dritten nach ihrem Ermessen von der Verpflichtung zu entbinden und sie selbst zu übernehmen. Wenn die Unterhaltungspflicht der dritten Personen ohne Verschulden der Stadt erlischt, dann erhöht sich die der Stadt zustehende Rente auf der Grundlage der beigefügten Rentenberechnung.

Die Unterhaltungsgrenzen gehen aus den mit den dritten Personen abgeschlossenen Verträgen und den beiliegenden Lageplänen hervor.

§ 7. Die Stadtgemeinde Gleiwitz ist zur polizeimäßigen Reinigung des Straßenkörpers der übernommenen Chausseestrecken innerhalb der in § 1 angegebenen Grenzen einschließlich aller Brückenfahrbahnen verpflichtet; ebenso liegt der Stadtgemeinde die Räumungspflicht der Bachläufe innerhalb der Chausseestrecken ob, soweit diese Räumungspflicht bisher von der Provinzial-Verwaltung ausgeübt wurde.

§ 8. Die Stadtgemeinde Gleiwitz tritt in alle von der Provinz oder dem Chausseefiskus in Ansehung der im § 1 bezeichneten Wegestrecken abgeschlossenen und noch laufenden Verträge ein. Ein Verzeichnis dieser Verträge, die Verträge selbst und die für Erfüllung derselben hinterlegten Kautionen werden bei Uebergabe der Chausseen der Stadtgemeinde übergeben werden.

§ 9. Bei Beginn des Vertrages sind seitens der Stadtgemeinde in die beigegebenen Lagepläne die in den Straßenstrecken vorhandenen unterirdischen Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, sowie Entwässerungskanäle, soweit deren Lage genau bekannt ist, einzuzeichnen. Die Pläne müssen sodann bei vorkommenden Neuanlagen bezw. Abänderungen bei der Gegenwart erhalten werden.

§ 10. Eine Gewähr für Art und Umfang der auf die Stadt Gleiwitz übergehenden Rechte wird von der Provinz nicht geleistet, ebensowenig wird für gute bauliche Beschaffenheit der Chausseestrecken und ihrer Zubehörstücke eingestanden.

§ 11. Als Gegenleistung für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der im Stadtkreis belegenen Provinzial-Chausseestrecken erhält die Stadtgemeinde Gleiwitz vom 1. April 1909 an eine in vierteljährlichen Raten im voraus zahlbare Rente von jährlich 22002 Mk., in Worten: Zweiundzwanzigtausendzwei Mark.

Die Rente für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 wird um denjenigen Betrag gekürzt, welcher der Provinz — was sie buchmäßig nachzuweisen hat — in der Zeit vom 1. April 1909 bis zum Inkrafttreten des Vertrages aus der Unterhaltung der im § 1 bezeichneten Chausseestrecken erwachsen ist.

Soweit die Provinz in der Zeit vom 1. April 1909 bis zum Inkrafttreten des Vertrages Beträge eingezogen hat, welche auf Grund der durch § 3 des Vertrages der Stadtgemeinde seit 1. April 1909 eingeräumten Rechte dieser zustehen, so werden diese Beträge der Stadtgemeinde in der Weise gutgebracht, daß um ihre Höhe der der Provinz nach vorstehendem Absatz für die im Etatsjahr 1909 bereits stattgehabte Unterhaltung der Chausseen gutzubringende Betrag gekürzt wird.

§ 12. Sollte das Gesetz vom 18. August 1902, betreffend die Vorausleistung der Gewerbebetriebe zur Wegeunterhaltung, aufgehoben oder derartig abgeändert werden, daß es der Stadtgemeinde nicht mehr möglich ist, von den die Chausseestrecken außerordentlich in Anspruch nehmenden Gewerbebetrieben Beiträge zu erheben, dann wird die jährliche Rente um die der Rentenberechnung zugrunde gelegte Beitragssumme von rund 2110 Mark erhöht.

§ 13. Die Stadtgemeinde Gleiwitz hat während der Vertragsdauer — abgesehen vom Grundeigentum — das freie Verfügungsrecht über das übernommene Chausseegelände nebst Zubehör. Sie ist insbesondere berechtigt, während der Vertragszeit den Straßenkörper für öffentliche Anlagen zu benutzen und Privatpersonen Gebrauchs- und Nutzungsrechte ohne oder gegen eine ihr während der Vertragsdauer zugute kommende Entschädigung einzuräumen, soweit dadurch der Charakter der bezüglichen Straße als öffent-

liche städtische Verkehrsanlage nicht beeinträchtigt, verändert oder aufgehoben wird. Veränderungen an der Lage der Straßenbahn für eine längere Zeit als bis zum 31. März 1911 dürfen jedoch nur mit Genehmigung des Provinzialverbandes von Schlesien vorgenommen werden. Verträge, betreffend fremde Anlagen auf den übernommenen Provinzialchausseen über die Vertragsdauer hinaus zu schließen, ist die Stadtgemeinde Gleiwitz ohne Zustimmung des Provinzialverbandes nicht berechtigt.

§ 14. Der Provinzialverband sichert der Stadt zu, daß sie auch die im § 4 sub b ausgenommenen Brücken als Teile öffentlicher Straßen, insbesondere auch zur Legung von Leitungen jeder Art, Rohren usw. und zum Betriebe einer Straßenbahn benützen darf, und zwar gleichviel, ob die Bahn von der Stadt selbst oder von einem anderen Unternehmer mit Erlaubnis der Stadt betrieben wird. Die Stadtgemeinde ist jedoch verpflichtet, die von der Provinzialverwaltung zu stellenden besonderen Anlagen auf den Brücken zu erfüllen.

§ 15. Die Uebergabe der im § 1 bezeichneten Chausseestrecken an die Stadtgemeinde Gleiwitz gilt mit dem Inkrafttreten des Vertrages als vollzogen.

§ 16. Beim Ablauf des Vertrages ist die Stadtgemeinde verpflichtet, die übernommenen Chausseen in ordnungsmäßigem Zustande zurückzugewähren. Dies gilt nicht für folgende Chausseestrecken:

1) der Provinzial-Chaussee Gleiwitz—Königshütte von Station 0,9 + 0,6 — 1,7 + 86 in der gesamten gemessenen Länge von 784,71 m,
2) der Provinzial-Chaussee Gleiwitz—Tarnowitz von Station 0,0 — 0,4 + 8,

deren Verbesserungsbedürftigkeit die Provinz anerkennt und die deshalb nur in dem Zustande zurückzugewähren sind, der sich bei einer während der Vertragszeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Unterhaltung ergibt.

§ 17. Für über den Rahmen der vertraglichen Unterhaltung hinausgehende Arbeiten an den übernommenen Chausseen stehen der Stadtgemeinde, wenn sie solche Arbeiten, zu denen sie aber nicht verpflichtet ist, während der Vertragszeit vornehmen sollte, keine Entschädigungsansprüche gegen die Provinz zu. Dagegen ist die Provinz verpflichtet, etwa auf diese Weise eingetretene Verbesserungen der Chausseen auch nach Rückgewähr fortbestehen zu lassen.

§ 8. Die zu diesem in zwei Exemplaren auszufertigenden Vertrage erforderlichen Stempelkosten trägt der Provinzialverband von Schlesien.

Breslau, den 17. Januar 1910.

(L. S.) **Der Landeshauptmann von Schlesien.**

Gleiwitz, den 5. Januar 1910.

Der Magistrat der Stadt Gleiwitz.

Vorstehender Vertrag wird aufgrund des Beschlusses des Provinzial-Ausschusses vom 4. Februar 1910 hiermit genehmigt.

Breslau, den 4. Februar 1910.

L. S.) **Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesien.**

---

b) Vertrag vom $\frac{\text{3. Februar}}{\text{1. März}}$ 1913, betr. Uebertragung des Eigentums an den Provinzialstraßen auf die Stadtgemeinde Gleiwitz.

Verhandelt.

Breslau, den 3. Februar 1913.

Vor dem unterzeichneten Landesrat Ossig, der gemäß Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch Verfügung des Landeshauptmanns von Schlesien vom 11. Oktober 1912 — IV 6910 IV V — zur Beurkundung von Verträgen, durch welche den Kreisen das Eigentum an den Provinzialchausseen übertragen wird, bestimmt ist, erschienen heute von Person bekannt und verfügungsfähig:

1. für den Provinzialverband von Schlesien der Oberlandesbauinspektor Baurat Ansorge in Breslau, der durch Verfügung des Landeshauptmanns vom 11. Oktober 1912 — IV 6910 IV V — zum Vertreter des Provinzialverbandes bei Abschluß der Verträge mit den Kreisen, durch welche diesen die Verwaltung, Unterhaltung und das Eigentum der Provinzialchausseen übertragen wird, bestellt ist,
2. für die Stadtgemeinde Gleiwitz der Bürgermeister Dr. Geisler aus Gleiwitz, anliegende Vollmacht überreichend.

Die Erschienenen zu 1 und 2 schließen unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinzialausschusses aufgrund des § 18 Abs. 3 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 und des in beglaubigter Abschrift beigefügten Beschlusses des Provinziallandtages vom 13. März 1912, sowie des in beglaubigter Abschrift beigefügten Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Januar 1913 folgenden Vertrag:

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz übernimmt vom 1. April 1913 ab die bisher dem Provinzialverbande obliegende Verwaltung und Unterhaltung der in der Anlage A näher bezeichneten, innerhalb des Stadtkreises Gleiwitz belegene Provinzialchausseestrecke nebst Bauwerken (Brücken, Durchlässen 2c.) und sonstigen Zubehörungen.

Ausgenommen bleiben nur die drei Chausseehausgrundstücke, welche nach wie vor im Eigentum und in der Unterhaltung der Provinz bleiben.

§ 2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt ferner der Provinzialverband von Schlesien das Eigentum an den im § 1 bezeichneten, in die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt übergehenden Chausseestrecken und Zubehörungen in dem Umfange, in welchem ihm solches zusteht, an die Stadtgemeinde ab.

§ 3. Mit dem Eigentum und der Unterhaltung der Chausseestrecken gehen auf die Stadt alle Rechte und Verbindlichkeiten über, welche der Provinz an dem Vertragsgegenstande aufgrund Gesetzes oder speziellen Rechtstitels zustehen und obliegen. Ebenso tritt die Stadt in alle von der Provinz, respektive dem Chausseefiskus in Ansehung dieser Wegestrecken abgeschlossenen und noch laufenden Verträge ein. Ein Verzeichnis dieser Verträge und die für Erfüllung derselben hinterlegten Kautionen werden der Stadt seitens der Provinz übergeben werden.

Eine Gewähr für Art und Umfang der auf die Stadt übergehenden Rechte wird nicht geleistet, ebenso für gute bauliche Beschaffenheit der Chausseestrecke und deren Pertinenzien eingestanden.

§ 4. Dem Landeshauptmann von Schlesien steht die Aufsicht über die von der Stadt zu unterhaltenden Chausseestrecken zu mit der Maßgabe, daß, wenn sich Mängel in der Unterhaltung ergeben und die Stadt sich weigert, dieselben abzustellen, die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Stadt der Forderung des Landeshauptmanns nachzukommen hat, durch ein Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung erfolgen soll. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, und zwar je einen von dem Provinzialverbande und der Stadt zu ernennenden Schiedsrichter, während der dritte (Obmann) von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ernannt wird.

Die Stadt ist verpflichtet, Prüfungsergebnisse für alle Provinzial-Chausseebrücken mit eisernem Ueberbau von 4,0 m und mehr Stützweite alljährlich bis zum 1. September gemäß den bestehenden und noch zu erlassenden ministeriellen Vorschriften an den Landeshauptmann von Schlesien einzureichen.

Die landespolizeilich genehmigten Entwürfe für die auf Stadtunkosten um- und neuzubauenden Brücken im Zuge der Provinzialchausseen sind der Provinz nach der Bauausführung zur Kenntnisnahme vorzulegen, damit die bei der Provinz zu führenden Akten auf dem Laufenden erhalten werden können.

§ 5. Als Gegenleistung für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen eine ein für allemal feststehende jährliche Rente.

Dieselbe beträgt jährlich 30620 Mk., in Worten: „Dreißigtausendsechshundertundzwanzig Mark".

Die Zahlung dieser Rente erfolgt vom 1. April 1913 ab im voraus in vierteljährlichen, im Laufe des ersten Monats jeden Kalenderquartals fälligen Renten an die Stadthauptkasse zu Gleiwitz.

§ 6. Die Uebergabe der Chausseestrecken und Zubehörstücke gilt mit dem 1. April 1913 als erfolgt. An die Stadt werden auch die einschläglichen Akten, Register, Inventarien, Karten, Listen 2c., soweit dieselben bei der Provinzialverwaltung entbehrlich sind, abgegeben.

Soweit die Provinz im Grundbuche als Eigentümerin der Chausseen eingetragen ist, ist sie verpflichtet, die Auflassung an die Stadt zu bewirken und die nötigen Unterlagen zur Auflassung vorzulegen. Soweit die grundbuchmäßige Eintragung nicht erfolgt ist, wird die Provinz, soweit sie dazu in der Lage ist, die für die Eintragung erforderlichen Unterlagen besorgen.

Die Kosten der Eintragung, Auflassung und der erforderlichen Nachweise (Katasterauszüge, Besitzatteste usw.) sowie die erforderlichen Begrenzungen trägt die Stadt.

§ 7. Alle aus Anlaß dieses Vertrages entstehenden Kosten und Stempel trägt die Stadtgemeinde.

§ 8. Dieser Vertrag ist für beide Vertragsteile unkündbar. Die Anlagen A bis D bilden einen Bestandteil des Vertrages.

Vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Unterschriften.

Vorstehender Vertrag wird aufgrund des Beschlusses des Provinzialausschusses vom heutigen Tage hiermit genehmigt.

Breslau, den 1. März 1913.

(L. S.) **Der Provinzialausschuß der Provinz Schlesien.**

Kreis Gleiwitz. **Anlage A.**

Zusammenstellung der Unterhaltungs-Längen der vom Kreise Gleiwitz übernommenen Provinzialchausseen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Chaussee	von Stations-Nr.	von Meter	bis Stations-Nr.	bis Meter	Länge der vom Kreise zu übernehmenden Provinzialchausseen im Einzelnen	Länge der vom Kreise zu übernehmenden Provinzialchausseen im Ganzen	Bemerkungen
						m nach der Stationierung	m (Gemessene Länge)	
1.	Breslau—Oberschlesien	68,2	35	70,6	69	2434,0		Vom Eisenbahnfiskus zu unterhalten.
		70,6	69	70,8	97	(228,0)		
		70,8	97	71,2	60	363,0		Von der Schlesischen Kleinbahn A.-G. zu unterhalten.
		71,2	60	71,2	63	(3,0)		
		71,2	63	71,2	82	(19,0)		
		71,2	82	71,2	85	(3,0)		desgleichen.
		71,2	85	72,3	86	(1101,0)		
		72,3	86	72,3	89,5	3,5		desgleichen.
		72,3	89,5	73,6	37	1247,5		
		73,6	37	73,6	41	(4,0)		desgleichen.
		73,6	41	74,5	27,6	886,6		
							6372,0	Die gemessene Länge ergibt 6372,0 m, nach der Stationierung jedoch nur 6051,1 m.
							(241,5)	
2.	Gleiwitz—Tarnowitz	0,0	—	0,5	95,5	995,5		Von der Chamottefabrik Gleiwitz, Arbeitsstätte Didier zu unterhalten.
		0,5	95,5	0,5	98,5	3,0		
		0,5	98,5	3,0	43,6	2445,1		
							3039,1	
							(3,0)	Die gemessene Länge ergibt 3039,1 m gegen 3040,6 m nach der Stationierung.
3.	Gleiwitz—Königshütte	0,0	—	0,4	10	410,0		Von der Huldschinsky'schen Aktiengesellschaft zu unterhalten.
		0,4	10	0,4	15	(5,0)		
		0,4	15	1,2	82	867,0		
		1,2	82	1,3	81	(99,0)		Vom Eisenbahnfiskus zu unterhalten.
		1,3	81	1,4	73	92,0		
		1,4	73	1,4	76	(3,0)		Von der Schlesischen Kleinbahn A.-G. zu unterhalten.
		1,4	76	3,3	91	1915,0		
		3,3	91	3,4	18	(27,0)		Vom Eisenbahnfiskus zu unterhalten.
		3,4	18	3,8	75,2	457,2		
							3780,5	Die gemessene Länge beträgt 3780,5 m gegen 3741,2 m nach der Stationierung.
							(134,0)	
4.	Gleiwitz—Rybnik	0,0	—	1,0	81	1081,0		Von dem Dampfziegeleibesitzer Bial in Gleiwitz zu unterhalten.
		1,0	81	1,0	86	(5,0)		
		1,0	86	2,9	0,1	1815,0		
							2897,5	Die gemessene Länge beträgt 2897,5 m gegen 2896,0 m nach der Stationierung.
							(5,0)	
							16089,1	oder 15728,9 m nach der Stationierung.
							(383,5)	
						Sa.	(16472,6)	

c) **Vertrag über das Eichamt**, vom $\frac{27. \text{ November}}{11. \text{ Dezember}}$ 1912.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, Berlin, ist zwischen dem Königlichen Regierungspräsidenten in Oppeln und der Stadtgemeinde in Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, folgender

Bau- und Mietvertrag

unter Vorbehalt der Genehmigung des genannten Herrn Ministers geschlossen worden.

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz verpflichtet sich, auf dem zu Gleiwitz an der Breslauerstraße belegenen Grundstücke, dessen genaue Lage aus dem Lageplan zum Vorentwurf vom 15. März 1912 für die Errichtung eines Eichamtsgebäudes ersichtlich ist, für eigene Rechnung ein Gebäude nebst Lagerschuppen auf dem Hofe zu errichten und daselbst demnächst dem Preußischen Staat mietweise zu überlassen.

§ 2. Der Bau erfolgt nach Maßgabe der beigehefteten Zeichnungen im Maßstabe 1 : 200 nebst Erläuterungsbericht, welche als Teile dieses Vertrages gelten. Abweichungen von diesem Bauplane bedürfen der vorherigen Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in Berlin oder der hierzu von ihm ermächtigten Behörde.

§ 3. Die Stadtgemeinde Gleiwitz verpflichtet sich, das Gebäude so rechtzeitig fertigzustellen, daß dasselbe in Gemäßheit des § 5 dieses Vertrages vom 1. Januar 1914 ab, wenn möglich auch schon früher, ohne Nachteil für die Gesundheit der Eichbeamten oder der sonstigen Nutznießer in Benutzung genommen werden kann, widrigenfalls der Herr Minister für Handel und Gewerbe oder die von ihm beauftragte Behörde berechtigt sein soll, die für den Eichamtsbetrieb in Gleiwitz erforderlichen Räume anderweitig auf Kosten der Stadtgemeinde Gleiwitz mietweise solange zu beschaffen, bis das Gebäude mit der vorstehenden Bedingung beziehbar ist.

§ 4. Der Staatsverwaltung in Oppeln steht das Recht zu, den Bau überwachen zu lassen und das Gebäude vor der Uebernahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Auch soll sie befugt sein, zu verlangen, daß die nach dem Urteile des dem Regierungspräsidenten beigegebenen bautechnischen Dezernenten mangelhaften Bauarbeiten oder Materialien vom Erbauer auf eigene Kosten durch gute ersetzt werden. Sollte der Erbauer der dieserhalb an ihn zu richtenden Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht nachkommen, so steht der Staatsverwaltung die Berechtigung zu, die erforderlichen Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers selbst bewirken zu lassen.

§ 5. Die Stadtgemeinde Gleiwitz vermietet dem Preußischen Staate das zu erbauende Haus mit sämtlichen Wohn- und Flurräumen nebst Hofraum vom 1. Januar 1914 ab, eventuell auch schon früher, auf den Zeitraum von 14¼ Jahren, also bis 31. März 1929. In weiterer Folge findet eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages auf einjährige Fristen statt; es sei denn, daß einer der vertragschließenden Teile das Erlöschen des Vertrages 6 Monate vor dem jeweiligen vertragsmäßigen Endzeitpunkt ausdrücklich anmeldet.

§ 6. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages das Haus nebst Zubehör in gutem, baulichen Zustande zu unterhalten und die zu diesem Zwecke erforderlichen Instandsetzungen nach erhaltener amtlicher Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist auf ihre Kosten gut und dauerhaft ausführen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind nur:

a) Instandsetzungen, welche erweislich durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Beamten oder ständigen Lohnhilfsarbeiter herbeigeführt werden sollten;
b) solche Instandsetzungen in und an den Dienstwohnungsräumen, welche nach Maßgabe der bestehenden, dem Vermieter mitgeteilten allgemeinen Dienstvorschriften von den jedesmaligen Inhabern der Dienstwohnungen auf ihre eigenen Kosten auszuführen sind.

Die Staatsverwaltung ist für die Dauer der Mietszeit berechtigt, bauliche Aenderungen in den Räumen für eigene Rechnung ausführen zu lassen, insoweit die Festigkeit des Gebäudes nach der Ansicht des bautechnischen Regierungsdezernenten darunter nicht leidet. Etwaige von der Staatsverwaltung beschaffte, abnehmbare Baugegenstände, z. B. Schalter, Konsolen, Windfänge, Gasarme usw. verbleiben im Eigentum des Staates und können von demselben beim Aufhören des Mietsverhältnisses zurückgenommen werden.

Vermieter bedarf zur Ausführung baulicher Aenderungen in den Räumen der vorherigen Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln.

§ 7. Die Stadtgemeinde Gleiwitz hat ferner die Kosten für das Fegen der Schornsteine und Ofenröhre, für das Reinigen der Straße vor dem Miethause und der Aschengrube, sowie aller Abgaben und Lasten, welche auf dem Grundstücke ruhen oder demselben etwa später auferlegt werden sollten, einschließlich der Einquartierungskosten, zu tragen. Hinsichtlich der Dienstwohnräume hat der Vermieter diese Verpflichtung nur insoweit, als die betreffenden Kosten nicht nach den maßgebenden allgemeinen Dienstvorschriften (§ 6) dem jedesmaligen Dienstwohnungsinhaber zur Last fallen.

§ 8. Sollte die Stadtgemeinde Gleiwitz den ihr nach den §§ 6 und 7 obliegenden Verbindlichkeiten nicht nachkommen, so steht der Staatsverwaltung das Recht zu, die nach dem Urteile des zuständigen Ortsbeamten erforderlich werdenden Instandsetzungen, sowie die sonstigen Leistungen auf ihre Gefahr und Kosten selbst bewirken zu lassen und die Kosten ohne weiteres von der Miete einzubehalten.

§ 9. Der preußische Staat erhält das Recht, übernimmt aber nicht die Verpflichtung, das Grundstück unter Ausschließung anderer Bewerber innerhalb der ersten 10 Jahre des Mietsverhältnisses käuflich zu erwerben. Als Kaufpreis wird beiderseitig derjenige Wert angenommen, welchen das Grundstück bei der Uebergabe desselben in die Benutzung der Staatsverwaltung nach der Abschätzung des bautechnischen Regierungsdezernenten und eines von dem Vermieter zu bestimmenden Sachverständigen hat. Falls die Genannten über den Wert des Kaufgegenstandes sich nicht einigen können, soll ein von Beiden nötigenfalls durch das Los zu erwählender Obmann berufen werden, den Ausschlag zu geben.

§ 10. Wenn der Preußische Staat das Grundstück nicht ankauft, so hat die Stadtgemeinde Gleiwitz dasselbe beim Ablauf des Mietsverhältnisses in dem Zustande zurückzunehmen, in welchem es sich alsdann befindet. Der Staat vertritt in diesem Falle nur die ausweislich aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Beamten oder ständigen Lohnhilfsarbeiter entstandenen Schäden.

§ 11. Als Miete für die überlassenen Räumlichkeiten gewährt der Preußische Staat vom 1. Januar 1914 bezw. vom Tage der Ingebrauchnahme ab den Betrag von 1760 Mk., in Worten: Eintausendsiebenhundertsechzig Mark" jährlich, zahlbar in Vierteljahresbeträgen am Schlusse jedes Kalendervierteljahres.

§ 12. Die Stadtgemeinde Gleiwitz willigt darein, daß das Ankaufsrecht des Preußischen Staates in Gleiwitz an dem Grundstück in das Grundbuch eingetragen werde.

§ 13. Die Kosten dieses Vertrages, der Grundbucheintragungen und des etwa später abzuschließenden Kaufvertrages mit Einschluß etwaiger an das Kaufgeschäft oder den Besitzübergang geknüpften Abgaben des Reiches, des Staates oder der Kommunen werden, soweit dieselben nicht vermöge der Abgaben- und Gebührenfreiheit des Staatsfiskus außer Ansatz bleiben, vom Vermieter getragen.

§ 14. Gegenwärtiger Vertrag erhält für den Preußischen Staat verbindliche Kraft erst durch die Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in Berlin. Erfolgt diese Genehmigung nicht, so hat die Stadtgemeinde Gleiwitz kein Recht, auf Erfüllung des Vertrages oder auf Entschädigung zu klagen.

Urkundlich ist dieser Vertrag zweifach ausgefertigt und von beiden Teilen vollzogen werden.

So geschehen zu

Gleiwitz, den 27. November 1912.

Der Magistrat.

Oppeln, den 11. Dezember 1912.

Der Regierungspräsident.

Genehmigt.

Berlin, den 18. Dezember 1912.

(L. S.) **Der Minister für Handel und Gewerbe.**

D. Mit Privaten.

a) Vertrag über Verpachtung des Waldschlößchens vom 30. Dezember 1913.

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz verpachtet das im Gleiwitzer Stadtwalde belegene Vergnügungsetablissement „Waldschloß", so wie es steht und liegt, bestehend aus:

1. einem Gebäude, enthaltend einen großen Saal mit Nebenräumen und einer Wohnung,
2. zwei Kolonnaden, Musikpavillon und einer bedachten, an den Seiten offenen Tanzhalle,
3. der an der Zabrzer-Chaussee belegenen Schankbude und
4. einem vor dem Gebäude zu 1 befindlichen großen Garten

an die Oberschlesische Bierbrauerei-Aktiengesellschaft vorm. L. Haendler in Zabrze für die Zeit vom 5. Mai 1914 bis 30. Juni 1924. Der hinter dem Gebäude zu 1 liegende große Spielplatz steht der Pächterin zur Ausübung des Ausschankes unentgeltlich zur Verfügung, ist jedoch von der Verpachtung ausgeschlossen.

§ 2. Der Pachtzins beträgt 6400 Mark und ist

a) am 5. Mai 1914 mit 1066,65 Mark für die Monate Mai und Juni 1914,

b) mit 1600 Mark am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu entrichten.

§ 3. Die Pächterin ist verpflichtet, folgende Verbesserungen des Etablissements vorzunehmen:

1) den Saal zu parkettieren,
2) das Musikorchester vollkommen neu herzustellen,
3) die Glasveranda zu modernisieren,
4) Türen und Fenster gemäß dem Verlangen des Magistrats zu erneuern,
5) die Aborte in guten Zustand zu versetzen, mit Wasserspülung und Beleuchtung zu versehen und die Abortgruben entsprechend zu erweitern,
6) elektrisches Licht anzulegen.

Sämtliche Verbesserungen müssen spätestens mit Ablauf des zweiten Pachtjahres beendet sein.

Die Pächterin ist verpflichtet, mindestens 20000 Mk. für diese Verbesserungen aufzuwenden und der Verpächterin gegenüber durch Vorlage quittierter Rechnungen den Nachweis über diese Ausgaben zu erbringen.

Sämtliche Verbesserungen gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über, so daß beim Erlöschen der Pacht die Pächterin wegen dieser Verbesserungen weder ein Wegnahme- noch ein Entschädigungsrecht gegen die Stadt hat.

Das bewegliche Inventar, zu dem auch die Beleuchtungskörper gehören, verbleibt Eigentum der Pächterin.

§ 4. Die gesamte innere und äußere Unterhaltung des Etablissements mit Nebenanlagen, wie Zäune u. dgl., liegt der Pächterin ob. Das Etablissement ist in dem Zustande zurückzugewähren, der sich aus einer ordnungsmäßigen Benutzung ergibt.

§ 5. Die Pächterin verpflichtet sich, eine neue Konzession einzuholen und erklärt, daß ihr bekannt ist, daß ihr eine solche Konzession auch für die Schankbude an der Zabrzer-Chaussee nur unter Ausschluß des gewöhnlichen Branntweinausschankes und des Kleinhandels mit gewöhnlichem Branntwein erteilt werden wird, wobei als gewöhnlicher Branntweinausschank angesehen wird:

a) wenn die Verabfolgung von Spirituosen zum Genuß auf der Stelle anders als in Gläsern, z. B. in Flaschen oder flaschenartigen Gefäßen (sog. Achtel-, Viertel- usw. Pfunden) geschieht

oder,

b) wenn in Gläsern für den Mindestpreis von 10 Pfg. mehr als ein Quantum von $^1/_{40}$ Liter (= 25 ccm) Spirituosen geschänkt wird,

und als Kleinhandel mit gewöhnlichem Branntwein angesehen wird, wenn der Liter Spirituosen für einen geringeren Einheitspreis als 1,50 Mark pro Liter u. s. im Wege des Kleinhandels verkauft wird.

§ 6. Die Verpächterin verpflichtet sich, der Erteilung einer neuen Konzession der im § 5 gedachten Art insbesondere für ein Vergnügungsetablissement wie das „Waldschloß" innerhalb des im anliegenden Lageplan rotumrandeten Gebiets zu widersprechen.

§ 7. Die Pächterin hat zur Einsetzung eines Unterpächters, Vertreters, Lohnschänkers u. dgl. die vorherige Zustimmung des Magistrats und der Polizeiverwaltung einzuholen, die nicht versagt werden darf, wenn gegen diese Personen oder deren voraussichtlichen Geschäftsbetrieb wesentliche Bedenken nicht erhoben werden können. Treten Bedenken dieser Art erst nach erfolgter Einsetzung einer solchen Person ein, so hat auf Verlangen des Magistrats oder der Polizeiverwaltung die Entfernung der Person zu erfolgen und zwar spätestens binnen der gesetzlich zulässigen kürzesten Kündigungsfrist.

§ 8. Neben den eigenen Bieren der Pächterin werden im Bedarfsfalle auch echtes „Münchner" und echtes „Pilsner" geführt werden. Alkoholfreie Getränke wie Selter, Milch, Kaffee, Limonaden und alkoholarme Biere werden in bester, einwandsfreier Qualität jederzeit zu Preisen abgegeben werden, die die üblichen Preise eines Bierrestaurants oder Cafés ohne Musik keinesfalls übersteigen dürfen.

§ 9. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus diesem Vertrage stellt die Firma Oberschlesische Bierbrauerei-Aktiengesellschaft vorm. L. Händler in Zabrze der Stadt Gleiwitz eine Kaution von 5000 Mark, bestehend in einem bei der städtischen Sparkasse in Gleiwitz anzulegenden Guthaben.

§ 10. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Pächterin.

Gleiwitz, den 30. Dezember 1913.

Der Magistrat. **Die Pächterin.**
Oberschlesische Bierbrauerei-Aktiengesellschaft
vorm. L. Haendler.

---

b) Vertrag mit der Schles. Gesellschaft für gemeinnützigen Milchausschank in Breslau über Milchhallen, vom 15. November 1911, einschl. Vorverträge.

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und dem Milchkuranstaltsbesitzer Herrn Gustav Fiedler in Gleiwitz, Parkstraße 1, wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgender

Vertrag

geschlossen.

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz überläßt Herrn Fiedler vom 1. April 1910 ab auf die Dauer von fünf Jahren auf dem Germaniaplatze und auf dem alten Roßmarkte je einen 4 mal 4 großen, vom Magistrat noch näher zu bestimmenden Platz zur Aufstellung je einer Milchverkaufshalle gegen eine jährliche Anerkennungsgebühr von 1 Mark für jeden dieser beiden Plätze.

Auch während der fünfjährigen Vertragsdauer steht dem Magistrat das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatlichen, mit dem Ersten eines jeden Monats beginnenden Frist zu kündigen und nach Ablauf dieser Kündinungsfrist die Beseitigung der Milchhallen zu verlangen. Mit Ablauf der fünf Jahre erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

§ 2. Für die bauliche Ausführung und Ausgestaltung der Milchhallen hat Herr Fiedler unter Vorlegung der erforderlichen Zeichnungen noch besonders die Genehmigung des Magistrats nachzusuchen.

Die Milchhallen sind von Herrn Fiedler in gutem Zustande zu erhalten, so daß sie jederzeit einen gefälligen und sauberen Eindruck machen. Herr Fiedler hat die Milchhallen auf seine Kosten jederzeit dorthin zu verlegen, wohin es der Magistrat verlangt. Jedoch kann Herr Fiedler ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag für aufgelöst erklären, wenn der Magistrat die Verlegung nach einem ganz anderen Platze verlangt.

Für Schaden einschließlich der Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes durch Straßenarbeiten, insbesondere Pflasterungen, kommt der Magistrat dem Inhaber der Milchhallen nicht auf.

§ 3. In den Milchhallen darf nur kalte und warme Vollmilch, saure Milch, Buttermilch und Kefir ausgeschänkt werden. Der Verkauf anderer, insbesondere geistiger Getränke jeder Art ist untersagt.

Zum Verkauf sind ferner nur Zwieback und Kakes in kleineren Mengen zugelassen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung im Absatz 1 dieses Paragraphen verpflichtet sich Herr Fiedler, eine Konventionalstrafe von 10 Mk. zu zahlen.

§ 4. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, wenn sie während der Vertragsdauer die Errichtung weiterer Milchhallen innerhalb der Stadt für erforderlich hält, die hierfür in Aussicht genommenen Plätze zunächst Herrn Fiedler anzubieten und sie erst dann an Dritte zu vermieten, wenn Herr Fiedler die Vermietung ablehnt oder innerhalb eines Monats vom Anerbieten des Magistrats ab eine Erklärung nicht abgibt. Mit Ausnahme des letzten Falles verpflichtet sich der Magistrat, Plätze zur Errichtung von Milchhallen während der Vertragsdauer an Dritte überhaupt nicht zu vermieten.

§ 5. Eine Untervermietung ist Herrn Fiedler untersagt.

§ 6. Die Kosten dieses Vertrages trägt Herr Fiedler.

Gleiwitz, den 17. März 1910.

Der Magistrat. **Der Mieter.**

Nachtrag

zu vorstehendem Vertrage.

§ 1. Herr Fiedler verpflichtet sich, die Tiere, welche er zur Milchgewinnung hält, unter ständiger tierärztlicher Kontrolle zu halten und vorschriftsmäßig zu füttern und hierüber dem Magistrat vierteljährlich eine noch näher zu formulierende Bescheinigung des Tierarztes vorzulegen.

§ 2. Dem Magistrat steht jederzeit das Recht zu, die Milch in Bezug auf ihre Güte zu prüfen und zu diesem Zwecke Milchproben aus den Milchhallen zu entnehmen.

Wegen der Kontrolle der Milch in den Milchhallen durch die Polizei wird Herr Fiedler selbst das Weitere veranlassen.

§ 3. Herr Fiedler hat die Milchhallen an die Gas- und Wasserleitung oder an Stelle der ersteren an das Leitungsnetz der O. E. W. anzuschließen und für das Vorhandensein eines Brausespülapparates in den Milchhallen zu sorgen.

§ 4. Durch diesen Vertrag bleiben alle vom Magistrat bisher erteilten Genehmigungen zum Milchausschank, vor allem das Recht zum Milchausschank in der Selterhalle an der Promenade, unberührt.

Gleiwitz, den 9. April 1910.

Der Magistrat. **Der Mieter.**

Nachtrag.

Vorstehender Vertrag wird dahin erweitert, daß Herr Fiedler außer den im § 3 aufgeführten Getränken auch Selter und Centnerbrunn ausschänken darf.

Gleiwitz, den 10. Juni 1910.

Der Magistrat. **Der Mieter.**

Der mit dem Milchkuranstaltsbesitzer Herrn Gustav Fiedler am 17. März 1910 abgeschlossene Vertrag samt den Nachtragsverträgen vom 9. April 1910 und 10. Juni 1910 gehen unter Aufhebung des § 1 des Nachtragsvertrages vom 9. April 1910 mit dem heutigen Tage mit allen ihren Rechten und Pflichten auf die Schlesische Gesellschaft für gemeinnützigen Milchausschank G. m. b. H. in Breslau über.

Gleiwitz, den 15. November 1911.

Der Magistrat.

Breslau, den 9. November 1911.

Der Mieter.

Schlesische Gesellschaft für gemeinnützigen Milchausschank G. m. b H.
gez. **Unterschrift.**

Beschluß.

Der Magistrat genehmigt die Errichtung einer Milchhalle auf dem der Wasserbauinspektion gehörigen Platze an der Wilhelmstraße unter den in dem mit Fiedler abgeschlossenen Vertrage vom 17. März, 9. April, 10. Juni 1910 enthaltenen Bedingungen.

Gleiwitz, den 6. September 1910.

Der Magistrat.

---

c) **Vertrag, betr. Sarglieferung für die Armenverwaltung.**

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und dem Herrn Isidor Lapczyna hier, Nikolaistraße, wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Dem Herrn Isidor Lapczyna wird zu den Preisen seines Angebotes die Lieferung der Särge und Leichenwäsche für die Zeit vom 1. November 1912 bis 31. März 1913 übertragen.

Särge für Erwachsene pro Stück	7,00 Mk.
„ „ Kinder bis zum Alter von 10 Jahren	4,00 „
Sterbehemden (ohne Unterschied des Alters des Verstorbenen)	1,75 „

§ 2. Die Särge müssen aus $2^1/_2$ cm starken Brettern gehobelt, verpicht sein und einen erhabenen dreiseitigen Deckel haben. Die großen Särge sind schwarz, die Kindersärge gelb zu streichen. Zum Zusammenfügen der Bretter sind verleimte Holznägel zu verwenden.

Die Sarggröße hat stets der Leichengröße zu entsprechen, letztere muß bei der Bestellung angegeben werden.

Die Leichenwäsche hat aus einem einfachen, weißen Sterbehemde zu bestehen.

§ 3. Unternehmer hat eine unverzinsliche Kaution von 15 Mk. zu stellen, die bei der Stadthauptkasse hinterlegt wird. Im Falle unordentlicher Lieferung wird für den beanstandeten Gegenstand Ersatz beschafft und letzterer aus der Kaution bezahlt. Unternehmer verpflichtet sich ferner, für jeden Fall unpünktlicher Lieferung eine Konventionalstrafe von 2 Mk. zu zahlen.

§ 5. Stempelkosten trägt der Unternehmer.

Gleiwitz, den 1. November 1912.

Der Magistrat. **Der Unternehmer.**

---

d) **Vertrag mit C. F. Neumann's Stadtbuchdruckerei betr. Anschlagssäulen.**

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und Neumann's Stadtbuchdruckerei zu Gleiwitz wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Der Magistrat verpachtet die in dem angehefteten Verzeichnis ihrer Lage nach näher bezeichneten

a) 16 Anschlagssäulen,

b) 9 Transformatorengehäuse, welche von der Schlesischen Elektrizitäts- und Gas-Aktien-Gesellschaft hierselbst dem Magistrat zu Mitbenutzung für diesen Zweck überwiesen worden sind, und

c) alle etwa noch innerhalb des Stadtbezirks Gleiwitz an und auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu errichtenden Säulen, Tafeln usw.

an Neumann's Stadtbuchdruckerei in Gleiwitz zur Befestigung von öffentlichen Anzeigen und ähnlichen Plakaten, welche im Sinne des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 65) bezw. nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 273) als Druckschriften zu erachten sind. Unternehmerin ist nicht befugt, ohne Genehmigung der Stadtgemeinde die Rechte aus diesem Vertrage einem anderen abzutreten.

§ 2. Unternehmerin unterwirft sich der von der hiesigen Polizeiverwaltung bezüglich des Plakatanschlagwesens erlassenen Verordnung vom 17. August 1909 und etwaigen späteren Abänderungen und sonstigen Verordnungen.

§ 3. Der Vertrag wird auf die Zeitdauer vom 1. Juli 1911 bis 30. Juni 1914*) abgeschlossen und gilt jedesmal als für einen Zeitraum von drei Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der vertragsschließenden Teile gekündigt wird.

§ 4. Unternehmerin hat für die ihr zur Benutzung überlassenen Anschlagsvorrichtungen an die Stadtgemeinde eine Gesamtpacht von 9000 Mark oder 3000**) Mark jährlich zu zahlen.

Die Zahlung der Pacht erfolgt vierteljährlich pränumerando mit 750 Mark innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Kalenderquartals.

§ 5. Die Verzögerung der Zahlung einer fälligen Pachtrate um mehr als 2 Wochen berechtigt die Stadtgemeinde zum Rücktritt vom Vertrage und anderweitiger Vergebung der Benutzung der Anschlagsvorrichtungen, sei es im Wege der öffentlichen Lizitation oder freihändig, und bleibt die Unternehmerin für den der Stadtgemeinde hierdurch etwa entstehenden Ausfall an Pacht oder sonstigen Schaden regreßpflichtig. Andererseits hat die Unternehmerin keinen Anspruch auf den Mehrbetrag, welchen die Stadtgemeinde bei dieser anderweiten Verpachtung etwa erzielt.

§ 6. Unternehmerin hat für die Erfüllung aller Pflichten, welche ihr nach den Bestimmungen dieses Vertrages obliegen, eine Kaution von 300 Mk. (wörtlich dreihundert Mark) in einem Sparkassenguthaben bei der hiesigen Stadthauptkasse zu verpfänden.

§ 7. Die Stadtgemeinde ist befugt, sich wegen etwaiger Pachtrückstände sowie sonstiger Ansprüche aus dem Vertrage ohne Weiteres aus dieser Kaution zu befriedigen, und ist die Kaution, wenn dies geschieht, stets wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§ 8. Unternehmerin ist nicht berechtigt, irgend welche Veränderungen bezüglich der Standorte der Anschlagsvorrichtungen vorzunehmen.

§ 9. Die bauliche Unterhaltung der Anschlagsvorrichtungen übernimmt die Stadtgemeinde Gleiwitz, während die Unternehmerin dafür Sorge zu tragen hat, daß die Anschlagsvorrichtungen sauber gehalten werden, insbesondere keine Papierreste von ihnen herabhängen.

§ 10. Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Anschlag der öffentlichen Anzeigen und ähnlichen Plakaten für eine Vergütung nach Maßgabe des folgenden Tarifs zu übernehmen:

I. Für den 1 tägigen Anschlag eines Zettels an sämtlichen Anschlagsstellen für Plakate in der unten bezeichneten Größe gelten folgende Sätze:

a)	bis zu 18×24 cm . . .	1,00 Mk.
b)	von 24×36 cm	1,25 „
c)	von 36×48 cm	1,50 „
d)	von 48×72 cm	2,00 „
e)	von 72×96 cm	3,25 „

II. Falls in dringenden Fällen ein sofortiger Anschlag außer der gewöhnlichen Zeit verlangt wird, erhöhen sich die Tarifsätze um die Hälfte.

III. Soll ein Plakat länger als 7 Tage angeheftet werden, so sind die doppelten der vorstehenden Sätze zu entrichten.

IV. Bei Plakaten anderer als vorstehend angegebenen Formats wird bei einer Abweichung bis zu 3 cm von den vorstehenden Größen der nächst niedrigere Satz der Gebühr in Anrechnung gebracht, bei größeren Abweichungen der nächst höhere.

§ 10. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Plakate pp. nach der Zeitfolge der Einlieferung zur Befestigung an den Säulen usw. zu bringen, sie muß die ihr übergebenen Plakate, die ihr bis 7 Uhr abends zugehen, bis zum anderen Morgen 9 Uhr an den Anschlagsvorrichtungen anbringen und muß ferner darauf achten, daß die Plakate während der vereinbarten Zeit nicht überklebt werden, soweit eine Ueberklebung nicht durch die Vorschriften des § 10 b und c geboten ist. Plakate, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, müssen zurückgewiesen werden.

§ 10 b. Falls der Raum an den Anschlagsvorrichtungen nicht ausreichen sollte, um gemäß Vorschrift des § 10 a alle Plakate anzukleben, so gilt folgendes:

1) Die amtlichen Bekanntmachungen gehen allen übrigen Plakaten vor.
2) Von den nicht amtlichen Plakaten sind diejenigen vorzugsweise zu berücksichtigen, welche Tagesneuigkeiten betreffen (Anzeigen von Schaustellungen, Theateraufführungen, Vorträgen, Radrennen, Versammlungen, Festen, Auktionen ꝛc.), wofern das den Gegenstand der Ankündigung bildende Ereignis innerhalb der beiden Tage stattfinden soll,

*) Anm. Vertrag läuft vom 1. Juli 1914 auf weitere 3 Jahre.

**) Anm. Vom 1. Juli 1914 werden jährlich 3500 Mk. oder auf 3 Jahre 10500 Mk. gezahlt.

die auf den Tag der Uebergabe des Plakats an die Unternehmerin zum Zwecke der Plakatierung folgen.

3) Ein früher eingereichtes Plakat der bezeichneten Art erlangt das Vorzugsrecht 2 Tage vor demjenigen Tage, an welchem das angekündigte Ereignis stattfinden soll.

§ 10 c. Ist trotz Beachtung dieser Vorschriften kein genügender Raum an den Anschlagsvorrichtungen zur Anbringung der im § 10 b unter 1, 2, 3 bezeichneten bevorrechtigten Plakaten vorhanden, so findet ausnahmsweise ein Ueberkleben anderer, eine Tagesneuigkeit nicht betreffenden Plakate statt, auch wenn deren Anschlagsdauer an sich noch nicht abgelaufen wäre.

§ 10 d. Im Zweifel oder Streitfalle entscheidet der Magistrat darüber, ob ein Ueberkleben stattfinden darf.

§ 11. Sämtliche Plakate sind in gleichmäßiger Weise zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus der Druckerei des Unternehmers stammen oder nicht.

Für jeden Fall der Benachteiligung von Plakaten anderer Druckereien ist der Magistrat berechtigt, eine Konventionalstrafe von 50 Mk. festzusetzen.

Bei Festsetzung der dritten Konventionalstrafe ist der Magistrat zugleich berechtigt, den Vertrag für aufgelöst zu erklären und die Benutzung der Anschlagsvorrichtungen in der im § 5 angegebenen Form und mit der ebenda bezeichneten Wirkung anderweit zu vergeben.

§ 12. Durch eine Aenderung der Gesetzgebung oder Verordnungen über das Plakat- und Anschlagswesen wird der Vertrag nicht berührt.

§ 13. Der Unternehmerin steht kein Schadenersatzanspruch zu, wenn die Anschlagsvorrichtungen um eine nicht erhebliche Zahl vermindert, versetzt oder vorübergehend gebrauchsunfähig werden.

§ 14. Die Stempelkosten dieses Vertrages werden von der Unternehmerin allein getragen.

Gleiwitz, den 29. April 1911.

Der Magistrat. **Die Unternehmerin.**
Neumann's Stadtbuchdruckerei.

Verzeichnis der Plakatvorrichtungen im Stadtkreise Gleiwitz zum Vertrage vom 29. April 1911.

Lfd. Nr.	Lage der Anschlagsvorrichtung	Bezeichnung ob Anschlagsäule	Anschlagtafel	Transformatorengehäuse
1.	Am Ringe	1		
2.	Ecke Karlsplatz und Mauerstraße	1		
3.	Am Fleischmarkt Ecke Niederwallstraße	1		
4.	Teuchertstraße (Ulanenkaserne)	1		
5.	Coselerstraße gegenüber von Cierlitza	1		
6.	Niederwallstraße an der Synagoge			1
7.	Am alten Roßmarkt	1		
8.	Ecke Waisenhaus- und Neuweltstraße	1		
9.	Bahnhofstraße a. d. ev. Kirche			1
10.	„ gegenüber dem Hause 1			1
11.	„ „ „ „ 9			1
12.	Ecke Breslauer- u. Bielitzerstraße an der Goldgrube	1		
13.	Bahnhofstraße an der Wilden Klodnitz	1		
14.	Ecke Bahnhof- und Kreidelstraße			1
15.	Wilhelmstraße an der Klodnitzbrücke			1
16.	Neudorferstraße am Personenbahnhof	1		
17.	Tosterstraße 1	1		
18.	Ecke Toster- und Hegenscheidtstraße	1		
19.	Tosterstraße vor dem Hause Nr. 41			1
20.	Gutsstraße	1		
21.	Neudorferstraße am Germaniarestaurant	1		
22.	Ecke Zabrzer- und Kronprinzenstraße	1		
23.	Hüttenstraße am Hüttengasthaus			1
24.	Straße am Güterboden an der Chamottefabrik			1
25.	Ecke Lohmeyer- und Stefaniestraße	1		
26.	Ecke Wilhelm- und Fabrikstraße	1		

e) Vertrag mit Johann Rygol über Bauplätze an der Stadtwaldstraße.

Verhandelt Gleiwitz, den 24. November 1913.

Ich biete der Stadtgemeinde Gleiwitz, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses zu Oppeln, den Abschluß nachstehenden Kaufvertrages an:

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz verkauft mir die in dem anliegenden Lageplan mit a, b, c, d, e bezeichnete Fläche zum Preise von 7,50 Mk. in Worten: „Sieben Mark 50 Pfg." für den Quardratmeter. Der Berechnung des Kaufpreises wird die genaue, durch die katasteramtlichen Auflassungsunterlagen festzustellende Größe der Fläche zugrunde gelegt.

§ 2. Alsbald nach Annahme dieses Angebots werde ich die verkaufte Fläche katasteramtlich in einzelne Baustellen aufteilen und fortschreiben lassen. Mit der Bebauung wenigstens einer Baustelle verpflichte ich mich bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10000 Mark spätestens im Jahre 1914 zu beginnen. Neben der Konventionalstrafe steht dem Magistrat das Recht des sofortigen Rücktritts vom Vertrage zu.

§ 3. Die Bebaung der verkauften Fläche hat mit Wohnhäusern zu erfolgen, welche solide gebaut sein und in der Hauptsache gesunde mittlere Wohnungen für die minder bemittelte Bevölkerung enthalten müssen. Ich werde die Bauzeichnungen vor Nachsuchung der baupolizeilichen Genehmigung der Stadtbaudeputation zur Prüfung vorlegen und erkläre mich bereit, im Falle etwaiger Beanstandung die von der Baudeputation gewünschten Aenderungen vorzunehmen. Bei der Ausgestaltung der Straßenfronten wird auf Solidität und auf ein geschmackvolles Aussehen Rücksicht genommen werden. Die Erteilung einer Schankkonzession für die zu errichtenden Bauten ist ausgeschlossen.

§ 4. Die Auflassung der Fläche und Zahlung des Kaufpreises hat in der Weise zu erfolgen, daß jede Baustelle unmittelbar vor ihrer Bebauung aufzulassen und nach ihrer Größe mit 7,50 Mk. für den qm zu bezahlen ist. In dem Jahre, in welchem ich die Auflassung der betreffenden Baustelle entgegengenommen habe, bin ich verpflichtet, mit ihrer Bebauung zu beginnen. Unbebaut darf ich die verkaufte Fläche weder ganz noch teilweise bei Vermeidung einer für den Fall der Zuwiderhandlung eintretenden Konventionalstrafe von 10000 Mark an einen Dritten weiterveräußern.

§ 5. Für den Fall:

a) daß ich nicht spätestens bis Ende des Jahres 1916 mindestens $^3/_4$ der erkauften Fläche von der Käuferin eigentümlich übernommen habe, bin ich verpflichtet, vom 1. Januar 1917 ab den zu $^3/_4$ des Kaufpreises für die gesamte Fläche noch ausstehenden Teil des Kaufpreises und

b) daß ich nicht spätestens bis Ende des Jahres 1917 die gesamte erkaufte Fläche von der Käuferin eigentümlich übernommen habe, bin ich verpflichtet, den ganzen noch ausstehenden Rest des Gesamtkaufpreises vom 1. Januar 1918 ab

mit 4% in der Weise zu verzinsen, daß die Zinsen nachträglich am Ersten jeden Kalendervierteljahres portofrei an die Stadthauptkasse abzuführen sind.

§ 6. Habe ich auch nicht spätestens am 1. Januar 1920 die gesamte erkaufte Fläche eigentümlich übernommen, so bin ich verpflichtet, nach Wahl des Magistrats entweder vom 1. Januar 1920 ab die im § 5 b verabredeten Zinsen mit $4^1/_2$% fortzuentrichten, oder den noch nicht übernommenen Teil der Fläche gegen Zahlung des Kaufpreises eigentümlich zu übernehmen mit der Verpflichtung, daß ich die Fläche weder ganz noch teilweise bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10000 Mark im unbebauten Zustande an einen Dritten weiterveräußern darf.

§ 7. Daß die Zahlung der Kanalisations- und Straßenanliegerbeiträge meine Sache ist, ist mir bekannt.

§ 8. Sämtliche Kosten des Kaufgeschäfts einschließlich der Stempel- und Umsatzsteuer, der Vermessungs- und Auflassungskosten habe ich zu tragen.

§ 9. Schließlich stelle ich noch die Bedingung, daß mir nach Bezahlung des Kaufpreises für die zuerst zu bauende Parzelle das Recht eingeräumt wird, daß ich auch den übrigen Teil des von mir zu erwerbenden Grundstücks für die Zwecke der Bebauung der verkauften Fläche unentgeltlich benutzen darf.

§ 10. An dieses Angebot halte ich mich bis zum 1. Januar 1914 gebunden.

gez. **Johann Rygol.**

Angenommen durch Magistratsbeschluß vom 24. 11. 13.
Genehmigt von der Stadtverordneten-Versammlung am 4. Dezember 1913.
Annahmeverhandlung vom 15 Dezember 1913.

f) Vertrag mit der Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. in Berlin vom 18. April 1914.

Durch Kaufvertrag vom heutigen Tage hat die Eisenhandelsgesellschaft m. b. H., Berlin, von der Stadtgemeinde Gleiwitz aus dem städtischen Gelände am Uebergabe-

bahnhof einen Lagerplatz von etwa 15000 qm erworben. Dieses Gelände muß mit Anschlußgleis versehen sein.

§ 1. Die Stadtgemeinde Gleiwitz verpflichtet sich, den Gleisanschluß, vom Uebergabebahnhof an bis zur Weiche, die etwa in den Punkt E zu liegen kommt, auf städtische Kosten herzustellen. Die weitere Fortführung des Gleises ist Sache der Eisenhandelsgeschaft m. b. H

§ 2. Für die Benutzung des Uebergabe-Bahnhofs nebst Anschlußgleis zahlt die Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. an die Stadt Gleiwitz für jeden Waggon 2 Mark. Die an die Eisenbahn zu entrichtende Zustellungsgebühr hat die Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. zu tragen.

§ 3. Die Aufschüttung und sonstige Herrichtung des Platzes hat die Eisenhandelsgesellschaft auf ihre Kosten zu bewirken. Die für diesen Zweck mit Aufschüttungsmaterial den Bahnhof benutzenden Waggons sind von der städtischen Waggongebühr des § 2 befreit. Ebenso diejenigen Waggons, welche Baumaterialien für diese Anlagen enthalten.

§ 4. Die Verzinsung und Amortisation, welche der Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. aus der Aufschütttung erwachsen, werden pauschaliter von den Parteien auf jährlich Mk. 2000 rechtsverbindlich festgesetzt. Zahlt die Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. im Laufe der nächsten 10 Jahre an die Stadt Gleiwitz in einem der Jahre mehr als Mk. 10000 Gemeindeeinkommensteuer, so werden für das betreffende Jahr von der Stadt an die Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. auf die Verzinsung und Amortisation der Aufschüttungskosten die Hälfte des Mk. 10000 übersteigenden Betrages bis zu einer Höchstsumme von jährlich Mk. 2000 vergütet.

Der Kaufvertrag und diese Abmachungen sind vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Kommerzienrat Dr. Niedt geschlossen.

Berlin, den 18. April 1914.

Der Magistrat. **Eisenhandelsgesellschaft m. b. H.**

Genehmigt mit der Bedingung, daß die städtische Waggongebühr sich um soviel ermäßigt, als die Anrückegebühr der Eisenbahnverwaltung pro Waggon 0,90 Mk. überschreitet.

Gleiwitz, den 21. April 1914.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

g) Vertrag zwischen dem Deutschen Flugverband jur. Person zu Weimar und der Stadtgemeinde in Gleiwitz (im Vertrag kurz die „Stadt" genannt)

vom $\frac{\text{1. November}}{\text{23. Dezember}}$ 1913.

§ 1. Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem Deutschen Flugverband, auf dem vom Kriegsministerium begutachteten Platz einen Flugstützpunkt zu errichten, und zwar nach den Anweisungen und dem Normaltyp des deutschen Flugverbandes in Bezug auf Abmessungen, Konstruktion, äußere und innere Ausgestaltung sowie Zubehörausstattung.

Den Bezug der deutschen Konstruktionsteile (Baugerippe einschl. der oberen Binder) vermittelt der Deutsche Flugverband der Stadt zu einem noch durch Ausschreibung festzusetzenden Grundpreis. Die Ueberwachung der Anlieferung und Aufstellung der großen Konstruktionsteile übernimmt die Stadt, ebenso die Anschaffung und Ausführung bezw. Vergebung aller übrigen nach Baubeschreibung, Bauzeichnung und Massenverzeichnis erforderlichen Erd-, Maurer-, Tischler-, Dachdecker-, Glaser-, Klempner-, Schlosser-, Anstreicher- und sonstigen Hilfsarbeiten; die Beschaffung der Werkzeuge und des Zubehörs jedoch durch Vermittelung des Deutschen Flugverbandes.

Elektrische Beleuchtung und Anschluß an die Wasserleitung erhält der Flugstützpunkt nicht. Die Zugänglichkeit wird durch einen in einfachster Form zu befestigenden Weg hergestellt.

§ 2. Der Deutsche Flugverband vermittelt der Stadt als Beihilfe zu den Kosten des Flugstützpunktes eines Zuschuß von 6000 Mk. aus der Nationalflugspende, zahlbar eine Woche nach Abnahme der Aufstellung der großen Konstruktionsteile durch die Stadt.

§ 3. Die Stadt verpflichtet sich, das als Baugrund erforderliche Gelände auf 30 Jahre auf ihre Kosten zu pachten.

§ 4. Die Stadt wird alleinige Eigentümerin der von ihr unter Verwendung des in § 2 erwähnten Zuschusses beschafften Baulichkeiten mit Zubehör. Sie verpflichtet sich demgegenüber, die Unkosten für die Erhaltung der Baulichkeiten mit Zubehör zu bestreiten, insbesondere die Kosten der Versicherung gegen Feuer und Unwetter, und der entgeltlichen Bereithaltung von Ersatz- und Betriebsmaterialien.

§ 5. Sollte innerhalb 30 Jahren das Gebäude durch Feuer oder Unwetter zu Grunde gehen, so verpflichtet sich die Stadt, es auf ihre Kosten (im Rahmen der ersten Herstellungskosten) neu aufzurichten.

§ 6. Die Stadt verpflichtet sich, den Flugstützpunkt der Heeresverwaltung und den Militärfliegern jederzeit unentgeltlich zu überlassen. Eine Ueberlassung des Stützpunktes an Zivilflieger erfolgt nach Maßgabe der für alle Stützpunkte gleichmäßig zu erlassenden Benutzungsordnung. Namentlich hat die Stadt darauf hinzuwirken, daß sich nicht Erfinder, Konstrukteure oder Flugzeuggewerbetreibende in dem Stützpunkt festsetzen.

§ 7. Ueber Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien entscheidet ein Zentralausschuß in der Form eines Schiedsgerichtes, in dem das Reichsamt des Innern, das Kriegsministerium, der Deutsche Luftfahrerverband und der Deutsche Flugverband durch je ein Mitglied, die Städte durch insgesamt 3 Mitglieder vertreten sind. Und zwar sollen die Städte der Provinzen Ostpreußen und Posen zusammen je einen, die Städte der Provinzen Schlesien und Brandenburg zusammen einen Vertreter für je 1 Jahr wählen.

Weimar, den 1. November 1913.

Für den Deutschen Flugverband.

Der geschäftsführende Vorsitzende. **Der Hauptschatzmeister.**

Gleiwitz, den 23. Dezember 1913.

Der Magistrat.

XI. Abschnitt.

Höchstrichterliche Entscheidungen.

A. Steuer.

a) Schuldenkürzung bei Einkommen der Ehefrau.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungssache
des Lehrers N. N. zu Gleiwitz, Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Magistrat zu Gleiwitz, Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 3. März 1911,
an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Mundt und die Oberverwaltungsgerichtsräte Pogge, Koppe, Wienskowski und Dr. Büttner teilgenommen haben,
für Recht erkannt:
Auf die Revision des Klägers wird die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 15. April 1910 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an dasselbe Gericht zurückverwiesen. Die Bestimmung über die Kosten und den Wert des Streitgegenstandes wird der weiteren Entscheidung vorbehalten.

Von Rechts wegen

Gründe.

Gegen die in der Urteilsformel bezeichnete Entscheidung, auf deren Inhalt verwiesen wird, hat der Kläger rechtzeitig Revision eingelegt. Dem Rechtsmittel konnte auch der Erfolg nicht versagt werden.

Soweit der Streit der Parteien die Frage des Abzugs der Zinsen von Schulden betrifft, die auf dem Grundbesitze der Ehefrau des Klägers in K. ruhen, steht die Entscheidung des Vorderrichters mit der Rechtsprechung des Senats im Einklang, wonach die Zinsen von dem Gesamteinkommen abzuziehen sind. Das gilt sowohl bei der Forensalbesteuerung physischer Personen (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 22. November 1908, Band 53, Seite 163) als auch bei der Besteuerung solcher Personen, deren Einkommen nach § 41 des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindeeinkommensteuer nur zum Teil unterliegt (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. November 1909, Band 55, Seite 172) und muß in gleicher Weise auch dann gelten, wenn es sich um die Besteuerung der letzteren Personen in verschiedenen preußischen Gemeinden handelt. Der Umstand, daß das in K. belegene Grundstück der Ehefrau des Klägers gehört, ist zwar nicht, wie der Vorderrichter meint, deshalb bedeutungslos, weil nach § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes die Einkünfte der Ehefrau in steuerlicher Beziehung als das Einkommen des Ehemannes zu gelten hätten. Denn der § 10 Abs. 1, der nur für diejenigen Fälle Bedeutung hat, in denen dem Ehemanne kein Nießbrauchsrecht am Vermögen der Frau zusteht, bestimmt nur, daß die subjektive Steuerpflicht des Ehemannes und der Ehefrau in der Art zusammenfließen, daß dem steuerberechtigten Staat und in Anwendung auf die Gemeindebesteuerung der steuerberechtigten Gemeinde gegenüber der Ehemann der alleinige Steuerträger ist. Der Ehemann hat lediglich das Einkommen seiner Ehefrau mitzuvertreten, es gelten keineswegs die Einkommensquellen der Ehefrau als solche des

Mannes, vielmehr setzt die Hinzurechnung des Einkommens aus einer der Ehefrau gehörigen Quelle zu dem steuerpflichtigen Einkommen des Ehemannes voraus, daß es zuvor nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt, insbesondere also nach denselben Grundsätzen berechnet wird, die anzuwenden wären, wenn die Frau selbständig zu veranlagen sein würde. Es ist also zunächst das **Reineinkommen** der Ehefrau zu ermitteln. Das gilt aber, wie schon bemerkt, nur dann, wenn es sich um Einkommen der Ehefrau handelt, das **nicht** der Nutznießung des Ehemannes unterliegt. Denn soweit dem Ehemann an dem Vermögen der Ehefrau die Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist das Einkommen aus den Einkommensquellen der Ehefrau **eigenes** Einkommen des Ehemannes und daher ebenso zu behandeln, wie das aus seinen sonstigen eigenen Einkommensquellen fließende Einkommen. Insbesondere ist der Ehemann verpflichtet (§ 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuches), die Zinsen derjenigen Verbindlichlichkeiten der Ehefrau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, auch haftet er für solche Verbindlichkeiten der Frau den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner (§ 1388 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Zinsen solcher Schulden stehen also den eigenen Schuldenzinsen des Ehemannes gleich. Im vorliegenden Falle steht aber dem Kläger nach dessen eigenen Angaben an dem Einkommen seiner Ehefrau aus dem Grundstücke die Nutznießung zu. Dieses Einkommen des Klägers ist deshalb sein eigenes und die Zinsen der auf dem Grundstücke ruhenden Schulden sind von seinem Gesamteinkommen, also anteilig von dem gemeindesteuerfreien und steuerpflichtigen Einkommen, abzuziehen. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff geht also fehl. Ebenso irrt der Kläger, wenn er anscheinend der Ansicht ist, daß seine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer mit 52 Mk. für die Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer maßgebend sei. Denn da das staatssteuerpflichtige und das gemeindesteuerpflichtige Einkommen des Klägers sich nicht decken, ist das letztere selbständig von der Gemeinde zu ermitteln. Auch der § 51 des Kommunalabgabengesetzes kommt im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung, da bei der staatlichen Veranlagung ein anderes Einkommen, nämlich außer dem aus Grundbesitz das Pensionseinkommen zu Grunde gelegt ist, letzteres aber inzwischen fortgefallen und dafür das Diensteinkommen des Klägers getreten ist. Dagegen erweist sich die Revision aus einem andern Grunde als gerechtfertigt.

Der Vorderrichter hat zwar — allerdings ohne Angabe der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse — dem Kläger eine Ermäßigung um eine Stufe auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes zugebilligt, jedoch eine weitere Ermäßigung auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes, die dem Kläger bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer gewährt worden war, mit der Begründung versagt, daß der Beklagte nach pflichtmäßiger sachlicher Prüfung der Umstände berechtigt war, die weitere Ermäßigung auf Grund des § 20 zu verweigern. Der Vorderrichter mußte aber **seinerseits** an der Hand der tatsächlichen Verhältnisse, über die nichts erhellt und die er deshalb aufzuklären hatte, prüfen, ob dem Kläger eine Ermäßigung auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes zu gewähren ist. Denn die zunächst bei der Veranlagung des Klägers dem Beklagten obliegende Pflicht zur Prüfung ging, nachdem der Kläger das Verwaltungsstreitverfahren beschritten hatte, auf das Gericht über. In der Unterlassung der Prüfung liegt ein wesentlicher — in der Revisionsinstanz auch gerügter Fehler, der zur Aufhebung der Vorentscheidung führt. Da die tatsächlichen Verhältnisse noch der Aufklärung bedürfen, ist die Sache nicht spruchreif. Sie muß deshalb in die Vorinstanz zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen werden. Bei der erneuten Prüfung durch diese wird gegebenenfalls auch näher aufzuklären und zu erörtern sein, ob dem Kläger unter Berücksichtigung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Februar 1908 — Band 52, Seite 177 — ein Anspruch auf Ermäßigung auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes zusteht; mangels Aufklärung der hierfür maßgebenden Verhältnisse (Kinderzahl) läßt sich dies zur Zeit nicht erkennen

Hiernach war zu erkennen, wie geschehen.

b) Betriebsort — Betriebsstätte.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Magistrats zu Gleiwitz, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
die Firma NN., Klägerin und Revisionsbeklagte,
hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 23. Mai 1911,
an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Genzmer und die Oberverwaltungsgerichtsräte Berner, Dr. Meyer, Dr. Hilbert und Dr. Fürstenau teilgenommen haben,
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses in Oppeln vom 11. Oktober 1910 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den genannten Bezirksausschuß zurückverwiesen.

Die Bestimmung über die Kosten, einschließlich des Werts des Streitgegenstandes, bleibt der weiteren Entscheidung vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Firma NN., deren Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, hatte in Gleiwitz die städtische Kanalisation ausgeführt. Sie wurde dort für das Rechnungsjahr 1909 auf Grund der Gewerbesteuerordnung vom 2. Juli 1907 zu 1677.— Mark Gemeindegewerbesteuer herangezogen. Nach Abweisung ihres auf Ermäßigung nach einem Ertrage von 25823,40 Mark gerichteten Einspruchs beantragte sie klagend Herabsetzung der Steuer entsprechend einem Ertrage von 20159,69 bezw. einem Anlage- und Betriebskapital von 274209.— Mark. Der Bezirksausschuß verneinte die Gewerbesteuerpflicht der Klägerin in der Stadt Gleiwitz und sah nur aus dem Grunde von ihrer völligen Freistellung ab, weil die Klägerin einen Teilbetrag der Steuer anerkannt habe. Er entschied daher dahin, daß „die von der Klägerin zu entrichtende Gemeindegewerbesteuer auf den Betrag herabzusetzen, der sich ergebe, wenn bei der Veranlagung ein Jahresertrag von „20159,09" Mark oder ein Anlage- und Betriebskapital von 274209.— Mark zu Grunde gelegt werde." Gegen diese Entscheidung hat der beklagte Magistrat das Rechtsmittel der Revision eingelegt, welchem der Erfolg nicht versagt werden konnte.

Zunächst enthält die vom Bezirksausschuß getroffene Entscheidung keine vollständige Erledigung des Klageanspruchs. Der Vorderrichter durfte die Frage, ob die Steuer nach dem Ertrage oder dem Anlage- und Betriebskapital zu berechnen sei, nicht offen lassen. Er mußte **entscheiden**, ob der Ertrag **oder** das Anlage- und Betriebskapital der Besteuerung nach dem örtlichen Steuerrecht zu Grunde zu legen sei, und den sich nach den Vorschriften der Steuerordnung für den betreffenden Veranlagungsgegenstand ergebenden Steuersatz festsetzen (vergl. die bei Nöll-Freund, Kommunalabgabengesetz, 7. Aufl. Seite 345 Note 20a angezogene Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts). Das hat er nicht getan. Seine Entscheidung unterliegt jedoch auch noch aus einem anderen Grunde der Aufhebung. Der Bezirksausschuß gebraucht die Ausdrücke „Betriebsort" und „Betriebsstätte" wechselweise; er geht also davon aus, daß sie gleichbedeutend seien. Das ist verfehlt. Zur Begründung der Gewerbesteuerpflicht kommt es nicht darauf an, daß eine Betriebsstätte im Sinne des § 35 des Kommunalabgabengesetzes, sondern darauf, daß ein Betriebsort im Sinne der §§ 28, 32 a. a. O. und des § 38 des Gewerbesteuergesetzes vorhanden ist. Zum Begriff der „**Betriebsstätte**" ist erforderlich: einmal ein fester örtlicher Mittelpunkt des Betriebes und sodann die Ständigkeit, d. h. eine gewisse Dauer dieses Betriebes. Als „**Betriebsort**" ist dagegen schon jeder Ort anzusehen, an welchem **dauernde Anlagen oder Einrichtungen** für Zwecke des Gewerbebetriebes vorhanden sind. Der Begriff der Betriebsstätte ist somit der engere gegenüber dem des Betriebsortes. Denn während bei ersterer eine bestimmte Stätte verlangt wird, an welcher sich dauernd und bleibend der Hauptsache nach zufolge der Willensbestimmung des Unternehmers oder nach der Natur des Gewerbes diejenigen Tätigkeiten vollziehen, welche den Inhalt des Gewerbebetriebes bilden, wird bei letzterem eine solche Stätte nicht verlangt, es genügt vielmehr, auch das Vorhandensein anderer dauernder Anlagen oder Einrichtungen (vergl. Nöll-Freund, Kommunalabgabengesetz, 7. Aufl. Seite 138 Note 4d, Seite 190 Note 7, Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen vom 23. Juni 1904, Ergänzungsband 12 Seite 472 und Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 26. April und 7. Oktober 1910, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 32 Seite 532, und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 57 Seite 173). Der Beklagte wird dadurch beschwert, daß sich aus der Vorentscheidung nicht ergibt, ob der Bezirksausschuß seiner Entscheidung den engeren Begriff der Betriebsstätte oder den weiteren des Betriebsortes zu Grunde gelegt hat. Hiernach unterliegt das Vorderurteil der Aufhebung.

pp.

---

c) Gewerbesteuerpflicht am Betriebsort.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Magistats zu Gleiwitz, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
die N. N. Klägerin und Revisionsbeklagte,
hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 17. Januar 1911

an welcher der Senatspräsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Genzmer und die Oberverwaltungsgerichtsräte Berner, Dr. Meyer, Dr. Schnaubert und Dr. Hilbert teilgenommen haben,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses zu Oppeln vom 5. Juli 1910 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den genannten Bezirks-Ausschuß zurückgewiesen. Die Bestimmung wegen der Kosten, einschließlich der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes, bleibt der in der Hauptsache ergehenden endgültigen Entscheidung vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die N. N. führt an verschiedenen Orten Oberschlesiens Tiefbohrungen aus und hat die Beaufsichtigung dieser Arbeiten, sowie überhaupt die Wahrnehmung ihrer Interessen in diesem Bezirk einem von ihr angestellten Ingenieur übertragen, dem sie Gleiwitz als Wohnort zugewiesen hat. Auch im Stadtbezirke von Gleiwitz führte die Gesellschaft mehrere Tiefbohrungen aus und mietete zur Lagerung der für diese Arbeiten erforderlichen Maschinen und Gerätschaften ein im Stadtbezirke belegenes Grundstück. Sie wurde in Gleiwitz für das Steuerjahr 1909 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen. Hiergegen erhob sie nach fruchtlosem Einspruche Klage und beantragte Feststellung von der Steuer. Sie machte geltend, daß sie in Gleiwitz einen gewerbesteuerpflichtigen Betrieb nicht unterhalte. Der Bezirksausschuß zu Oppeln stellte durch Urteil vom 5. Juli 1910 die Klägerin steuerfrei mit der Begründung, daß die Klägerin in Gleiwitz weder eine Zweigniederlassung, noch eine Betriebsstätte für ihren Gewerbebetrieb unterhalte, daher der Steuerpflicht in Gleiwitz nicht unterliege.

Auf die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Revision war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter hat die rechtlichen Voraussetzungen verkannt, von denen das Gesetz die Gemeindegewerbesteuerpflicht bei einer in mehreren Gemeinden sich vollziehenden gewerblichen Tätigkeit, wie sie der Betrieb der Klägerin darstellt, abhängig gemacht hat. Er erachtet die Klägerin deshalb in Gleiwitz nicht für steuerpflichtig, weil sie dort weder eine Zweigniederlassung, noch eine Betriebsstätte unterhalte. Das Vorhandensein dieser Einrichtungen ist jedoch nach § 35 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 lediglich die Voraussetzung für die Gemeinde**einkommen**steuerpflicht gewerblicher Betriebe. Die **Gewerbe**steuerpflicht eines gewerblichen Betriebes ist dagegen nach §§ 28, 32 a. a. O. in allen Gemeinden begründet, welche Betriebsorte sind, d. h. in denen der Betrieb stattfindet. Der Begriff des Betriebsortes deckt sich nicht mit dem der Zweigniederlassung oder der Betriebsstätte (vergl. Urteil vom 23. Juni 1904, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band 12 Seite 473). Die Vorentscheidung war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Bei freier Beurteilung war die Sache nicht spruchreif. Das Vorhandensein eines Betriebsortes der Klägerin in Gleiwitz setzt voraus, daß sie dort dauernde, dem Zwecke ihres Gewerbebetriebes dienende Veranstaltungen oder Einrichtungen sachlicher oder persönlicher Art getroffen hat (vergl. Urteile vom 22. November 1902 und vom 22. Januar 1903, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band 11 Seite 434—436, ferner Fuisting, die Preußischen direkten Steuern, Band 3, 3. Aufl., Seite 36/37, Anm. 7; Seite 38, Anm. 9 A; S. 42, Anm. 12; sowie Nöll, das Kommunalabgabengesetz, 7. Aufl., Seite 139, Anm. 4 d). Die Klägerin hat in Gleiwitz einen Lagerplatz für ihre gewerblichen Maschinen und Geräte gemietet und einen von ihr angestellten Ingenieur mit der Beaufsichtigung ihrer oberschlesischen Bohrarbeiten beauftragt; sie hat daher Veranstaltungen sowohl sachlicher wie persönlicher Art getroffen, die ihrem Gewerbebetriebe dienen. Ob aber diese Veranstaltungen als dauernde anzusehen sind, läßt sich auf Grund der bisher hierüber vorhandenen tatsächlichen Unterlagen nicht beurteilen. Die Beantwortung dieser Frage hängt in erster Linie davon ab, ob die Klägerin die Absicht und die Möglichkeit hat, künftig noch weitere Bohrarbeiten in Gleiwitz oder von Gleiwitz aus auszuführen (vergl. das Urteil vom 22. Januar 1903 a. a. O.), oder ob ihre Tätigkeit auf die Durchführung der gegenwärtig in Gleiwitz in Angriff genommenen Arbeiten beschränkt ist, in letzterem Falle ferner davon, wie lange Zeit die Ausführung dieser Arbeiten dauert; denn die hier vorausgesetzte Dauer des Gewerbebetriebes und der ihm dienenden Anlagen ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß die gewerbliche Tätigkeit nur die Herstellung eines einzelnen Werkes betrifft. Was insbesondere die Bestellung des Ingenieurs betrifft, so ist dieser nach Angabe der Klägerin noch mit der Aufsicht über andere in Oberschlesien von der Klägerin übernommene Bohrarbeiten, sowie überhaupt mit der Wahrnehmung der gewerblichen Interessen der Klägerin in Oberschlesien betraut. Die Dauer seiner Tätigkeit und seines Aufenthaltes in Gleiwitz ist daher möglicherweise unabhängig von den an diesem Orte selbst stattfindenden Bohrarbeiten der Klägerin. Diese tatsächlichen Verhältnisse bedürfen noch der Aufklärung. Die Sache war deshalb an den Be-

zirks-Ausschuß zurückzuverweisen, welcher nach Aufklärung des Sachverhalts anderweitig in der Sache zu entscheiden haben wird.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

---

d) Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Magistrats zu Gleiwitz, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
eine Elektrizitätsgesellschaft, Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 4. März 1910
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 15. Juni 1909 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht zurückverwiesen.

Die Bestimmung über die Kosten und den Wert des Streitgegenstandes bleibt der endgültigen Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gewerbebetrieb der Klägerin erstreckt sich auch über den Bezirk der Stadtgemeinde Gleiwitz. Der auf Gleiwitz entfallende Teil des Ertrages beträgt unstreitig 141 100 Mk. Der Beklagte hat den für Gleiwitz in Betracht kommenden Teil des Anlage- und Betriebskapitals auf 1½ Millionen Mark angenommen, indem er hierzu

a) den Wert der in Gleiwitz tatsächlich vorhandenen Betriebsanlagen der Klägerin mit unbestritten 842 000 Mk.,
b) den anteiligen Wert der Zentralen in Z. und Ch. von im ganzen 7,2 Millionen Mk, berechnet nach dem Verhältnis der von diesen Zentralen überhaupt abgegebenen Kilowattstunden zu den auf Gleiwitz entfallenden mit 610000 Mk.,
c) den Wert des der Klägerin eine Monopolstellung in Gleiwitz sichernden Vertrages mit der Stadtgemeinde Gleiwitz von mindestens 48000 Mk.

rechnet. Da eins vom Tausend des so festgestellten Anlage- und Betriebskapitals höher ist als der auf Gleiwitz entfallende Ertrag, hat der Beklagte die Klägerin unter Zugrundelegung des ersteren Betrages auf Grund der örtlichen Steuerordnung vom 2. Juli 1907 für das Rechnungsjahr 1908 mit 4114,50 Mk. zur besonderen Gemeindegewerbesteuer herangezogen.

Hiergegen erhob die Klägerin nach fruchtlosem Einspruch Klage mit dem Antrage, die Steuer unter Zugrundelegung des auf Gleiwitz entfallenden Ertrages auf 3870,50 Mk. zu ermäßigen, da für Gleiwitz als Anlage- und Betriebskapital nur der unter a aufgeführte Betrag in Betracht komme. Der unter b aufgeführte anteilige Wert der Zentralen in Z. und in Ch. sei nicht als Anlage- und Betriebskapital für Gleiwitz anzusehen, da die nach Gleiwitz geleitete elektrische Energie nur in der Zentrale in Z. erzeugt werde und der Wert dieser Zentrale, weil außerhalb Gleiwitz belegen, nicht einen Teil des Anlage- und Betriebskapitals in Gleiwitz bilden könne; der unter c aufgeführte Wert des Vertrages mit der Stadgemeinde sei überhaupt kein Kapital, geschweige denn ein Betriebskapital.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln gab durch Bescheid vom 15. Juni 1909 dem Beklagten die Klaglosstellung der Klägerin auf. Dem gegen diese Entscheidung vom Beklagten eingelegten Rechtsmittel der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der Gewerbebetrieb der Klägerin ist ein einheitlicher, der sich über mehrere Gemeinde- (Guts-) Bezirke erstreckt. Die diesen Fall betreffenden Vorschriften der örtlichen Steuerordnung lauten im § 3 folgendermaßen:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 2 und 4 werden die Steuersätze aus der Gewerbesteuerrolle unmittelbar übernommen; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Betriebe, welche nach dem Gewerbesteuergesetze zu einem über Eins vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals zurückbleibenden Steuersatze veranlagt sind, werden in den Klassen III und IV mit einem diesem Betrage, in den Klassen I und II mit einem ein und einviertel vom Tausend des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals entsprechenden Steusatze veranlagt.
2. Betriebe, welche sich über mehrere Gemeinde- (Guts-) Bezirke erstrecken, werden — jedoch nur nach Maßgabe des in der Stadtgemeinde Gleiwitz belegenen Teiles des Gewerbebetriebes — besonders veranlagt, und zwar in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 6 bis 8 des Gewerbesteuergesetzes in derjenigen Gewerbesteuerklasse, zu welcher sie hiernach gehören. Der Steuersatz ist nach der Eintragsschätzung in Klasse I gemäß § 9 des Gewerbesteuergesetzes, in den übrigen Steuerklassen in verhältnis-

mäßiger Gleichheit mit den Steuersätzen der Mitglieder der betreffenden Klasse, mindestens aber auf den nach Nr. 1 sich ergebenden Betrag festzusetzen."

Mit Rücksicht auf den Schlußsatz der Nr. 2 des § 3 und die Nr. 1 am angeführten Orte ist unter den Parteien Streit darüber, was als der auf Gleiwitz entfallende Teil des Anlage- und Betriebskapitals der Klägerin anzusehen ist. Der Bezirksausschuß rechnet hierzu nur die in Gleiwitz tatsächlich vorhandenen Betriebsanlagen und läßt es dahingestellt sein, ob der Wert des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages — gemeint ist der zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz und der Klägerin geschlossene Vertrag vom 25. Januar 1896 — ebenfalls als Bestandteil des Gleiwitzer Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sei. Dieser Wert könne nicht ausschlaggebend sein, weil er nicht eine Höhe erreiche, die für die Besteuerung nach § 3 Nr. 1 a. a. O. in Betracht komme. Hiermit verletzt der Bezirksausschuß den § 3 Nr. 1 und 2 bezw. § 2 der örtlichen Steuerordnung durch unrichtige Anwendung, denn im § 3 Nr. 2 a. a. O. ist keine Vorschrift darüber enthalten, wie der in der Gemeinde Gleiwitz belegene Teil des Gewerbebetriebes zu ermitteln ist. Insbesondere ist dort, was zulässig wäre, nicht bestimmt, daß allein die in der Gemeinde befindlichen Anlagen und Einrichtungen maßgebend sein sollen (vergl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band 36 Seite 33). Es ist vielmehr im § 3 Nr. 2 a. a. O. lediglich unter Wiederholung des Wortlauts des § 32 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bestimmt, daß die Veranlagung nach Maßgabe des in der Stadtgemeinde Gleiwitz belegenen Teils des Gewerbebetriebes zu erfolgen habe. Nach § 2 der örtlichen Steuerordnung geschieht jedoch die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer unter Anwendung der für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 geltenden Grundsätze. Ausdrückliche Vorschriften über die Verteilung des Anlage- und Betriebskapitals eines sich über mehrere Gemeinde-(Guts-)Bezirke erstreckenden Gewerbebetriebes sind in dem Gewerbesteuergesetz allerdings nicht enthalten. Jedoch verweist der Artikel 53 der Ausführungsanweisung vom 4. November 1895, der die Verteilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke zum Gegenstande hat, in Nr. 2 Abs. 2 auf die entsprechende Anwendung der Grundsätze, welche in Artikel 19 für die Besteuerung der nur zum Teil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe aufgestellt sind. Diese Vorschriften der Ausführungsanweisung mußten auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Da der Vorderrichter dies nicht getan hat, so unterliegt seine Entscheidung der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung erweist sich die Sache nicht als spruchreif; denn es ist nicht möglich, auf Grund der vorliegenden Unterlagen den auf die Gemeinde Gleiwitz entfallenden Teil des Anlage- und Betriebskapitals der Klägerin nach jenen Grundsätzen festzustellen. Die Sache ist daher zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, in welcher nach Aufforderung der Klägerin zur Beibringung der Unterlagen, welche eine Feststellung

1. der dem Betriebsteile in Gleiwitz speziell gewidmeten Werte,
2. der in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesamten Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitalien,
3. des auf Gleiwitz entfallenden Bruchteils an dem Gesamtertrage (Art. 19 der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetze)

ermöglichen, nötigenfalls nach Anhörung geeigneter Sachverständiger festzustellen sein wird,

a) welcher Teil des Anlage- und Betriebskapitals der Klägerin speziell dem Gewerbebetriebe in Gleiwitz gewidmet ist, und
b. welcher Teil des nicht unter a fallenden Anlage- und Betriebskapitals auf die Gemeinde entfällt.

Hierbei wird auch zu prüfen sein, ob der anteilige Wert der Zentralen zu Z. und Ch. oder nur der anteilige Wert der Zentrale zu Z. für die Berechnung des auf die Gemeinde Gleiwitz entfallenden Teils des Anlage- und Betriebskapitals in Betracht zu ziehen ist.

Bezüglich des zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz und der Elektrizitätsgesellschaft zu B. geschlossenen Vertrages vom 25. Januar 1896 wird der Vorderrichter zunächst festzustellen haben, ob die Rechte aus diesem Vertrage auf die Klägerin übertragen sind. Trifft dies zu, so fragt es sich zunächst, ob die sich aus dem Vertrage ergebenden Rechte überhaupt als Anlage- und Betriebskapital angesehen werden können. Dies ist mit Rücksicht auf § 23 des Gewerbesteuergesetzes und Artikel 17 der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 an sich zu bejahen. Denn nach Artikel 17 Abs. 1 a. a. O. umfaßt das Anlage- und Betriebskapital sämtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert besitzen, und nach Abs. 2 Nr. 3 gehören hierher:

Gewerbeberechtigungen und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen u. dergl.

Daß es sich um solche Rechte handelt, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des Vertrages und daß diese Rechte dem Gewerbe dauernd gewidmet sind, aus Abs. 3 a. a. O. Nach

dem Inhalte des Vertrages muß noch angenommen werden, daß diese Rechte als speziell dem Gewerbebetriebe in Gleiwitz gewidmetes Anlage- und Betriebskapital anzusehen sind.

Der Vorderrichter wird jedoch zu prüfen und (nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen) festzustellen haben, ob und inwieweit jene Rechte überhaupt einen in Geld schätzbaren Wert haben. Hierbei kann es von Bedeutung sein, mit welchem Wertbetrage jene Rechte etwa in die Vermögensbilanz der Klägerin eingestellt sind und daß den Rechten, welche in dem Vertrage für die Gesellschaft begründet sind (z. B. in §§ 2, 3, 8), die ihren Wert mindernde Verpflichtung gegenübersteht, der Stadt die Elektrizität für einen bestimmten Preis (§ 8) zu liefern, welcher unter gewissen Voraussetzungen von der Stadt herabgesetzt werden kann (§ 9), ferner die Verpflichtung, einen Teil des Reinertrages der Stadt abzugeben (§ 9), endlich das Recht der Stadt, das ganze Leitungsnetz nach zwölfmonatlicher Kündigung zum einfachen derzeitigen Buchwert zu übernehmen (§ 12).

e) Umsatzsteuer bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft.

In der Verwaltungsstreitsache
des Kaufmanns und Spediteurs N. N. in Gleiwitz, Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Magistrat in Gleiwitz, Beklagten und Revisionsbeklagten,
erteilt das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Siebenter Senat, zufolge Beschlusses vom 31. Januar 1910,
an welchem der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Strutz und die Oberverwaltungsgerichtsräte Dr. Ruhbaum, Dr. Magnus, von Tzschoppe und Brasch teilgenommen haben,
zum Bescheide:

Die Revision des Klägers gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in Oppeln vom 11. September 1909 wird zurückgewiesen. Die Kosten werden dem Kläger zur Last gelegt. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2000 Mk. festgesetzt. Das Pauschquantum bleibt außer Ansatz.

Gründe.

Der Kläger und der Kaufmann M. S. in Gleiwitz waren die einzigen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft A. S. Speditionsgeschäft in Gleiwitz. Am 1. September 1906 schied S. aus dem Geschäft aus und der Kläger übernahm mit allen Aktiven und Passiven die Fortführung des Geschäfts unter der bisherigen Firma. Zu dem Gesellschaftsvermögen gehörte auch das in Gleiwitz belegene Grundstück im Werte von 200000 Mk. Nach § 1 der örtlichen Steuerordnung ist bei jedem Wechsel des Eigentums, der sich an einem im Stadtbezirke belegenen bebauten Grundstück im Wege des Kaufs, Tauschs, der Schenkung, der Zwangsversteigerung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts oder Tatbestandes — abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, a. a. O. Abs. 2 — vollzieht, eine „Umsatzsteuer" von einem Prozent des Grundstückswerts zu entrichten.

Der Beklagte hat nun den Kläger zu einer Grunderwerbsteuer von 2000 Mark herangezogen. Der auf Freistellung gerichteten Klage ist vom Bezirksausschuß in der angefochtenen Entscheidung mit Recht der Erfolg versagt worden. Demgemäß war auch die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision zurückzuweisen. Durch das Ausscheiden des Gesellschafters S. aus der offenen Handelsgesellschaft ging das Alleineigentum des aktiven Gesellschaftsvermögens, und damit auch des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen, hier in Rede stehenden Grundstücks, aus dem Eigentum zur gesamten Hand, welches der Gesamtheit der Gesellschafter daran zustand, auf den Kläger über.

Dieser Eigentumswechsel vollzog sich im Wege der sogenannten Akkreszenz ohne besonderen Uebertragungsakt, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 53 Seite 127. Nach § 1 der hier maßgebenden Steuerordnung ist aber jeder Eigentumswechsel — abgesehen von den a. a. O. Abs. 2 vorgesehenen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen — steuerpflichtig. Diese Bedeutung hat es, wenn a. a. O. neben der Hervorhebung des Eigentumswechsels im Wege des Kaufs, Tauschs, der Schenkung und Zwangsversteigerung, **jeder** Eigentumswechsel im Wege eines **sonstigen** Rechtsgeschäfts oder Tatbestandes für steuerpflichtig erklärt wird. Mithin ist auch ein Eigentumswechsel der hier in Rede stehenden Art der Grunderwerbsteuer unterworfen. Auch handelt es sich hier, wie das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, um einen Eigentumswechsel in Ansehung des **ganzen** Grundstücks. Dies folgt aus der durchgreifenden Verschiedenheit zwischen dem **Rechtsbegriff** des Alleineigentums und des Eigentums zur gesamten Hand, vergl. dazu Entscheidungen des Reichsgerichts Band 68 Seite 380 oben. Demgegenüber könnte der Umstand, daß der Kläger an dem Gesamteigentum bereits vor Erwerbung des Alleineigentums **wirtschaftlich** beteiligt war — ein Umstand, der für die **Stempelsteuer** in Tarifstelle 25 d. Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 Berücksichtigung findet — nur dann in Betracht gezogen werden, wenn in der maßgebenden Steuerordnung, wie in vielen Steuerordnungen, bestimmt wäre, daß das gedachte Gesetz

mit dem Tarif entsprechende Anwendung für die Grunderwerbsteuer zu finden habe, oder wenn durch eine andere **positive Anordnung** die Berücksichtigung jenes Umstandes vorgeschrieben wäre. Eine solche Bestimmung ist aber in der Gleiwitzer Steuerordnung nicht enthalten.

B. Bürgersteige.

a) Herstellungspflicht.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
1) der A,
2) des B,

Beklagten und Berufungskläger,
wider

die Stadtgemeinde Geiwitz, Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, in seiner Sitzung vom 8. Januar 1912, an welcher teilgenommen haben pp.,
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten A und B wird die Entscheidung des Bezirksausschusses in Oppeln vom 4. Juli 1910, insoweit sie die vorgenannten Beklagten zur Zahlung von 988,43 Mk. bezw. 389,96 Mk. an die Klägerin und zur Kostentragung verurteilt, bestätigt.

Die Kosten der Berufungsinstanz fallen der Beklagten A und dem Beklagten B zur Last.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Berufungsinstanz auf 1378,39 Mk. festgesetzt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klägerin hatte in den Jahren 1899/1900 die Teichstraße in Gleiwitz ausgebaut. Mit ihrem damaligen Anspruche, von den Anliegern der Straße Beiträge zu den Herstellungskosten gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu erhalten, drang sie im Verwaltungsstreitverfahren nicht durch, weil sich ergab, daß die Teichstraße beim Inkrafttreten des maßgebenden Ortsstatuts eine bereits vorhandene Ortsstraße im Sinne jener Gesetzesvorschrift war. Nunmehr verlangt die Klägerin auf Grund der in Gleiwitz angeblich bestehenden Observanz, wonach den Hauseigentümern die Herstellung der Bürgersteige obliege, in Verbindung mit der ortsstatutarischen Bestimmung, betreffend die Legung von Granittrottoiren und Verbesserung der Bürgersteige in Gleiwitz, vom 2. Januar 1873 die Erstattung der von ihr für die Anlegung der Bürgersteige in der Teichstraße aufgewendeten Kosten und wurde gegen die beiden Beklagten und jetzigen Berufungskläger sowie gegen drei andere Grundstücksbesitzer im Verwaltungsstreitverfahren unter Berufung auf § 56 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 klagbar. Der Bezirksausschuß erkannte den Klageanspruch als berechtigt an und verurteilte am 4. Juli 1910 sämtliche Beklagte nach dem Klageantrage, die A mithin zur Zahlung von 988,43 Mk., den B zur Zahlung von 389,96 Mk.

Während sich die anderen drei Mitbeklagten bei dieser Entscheidung beruhigten, haben die beiden Vorgenannten dagegen Berufung eingelegt, der aber der Erfolg zu versagen war.

Die Beklagten behaupteten zunächst die **Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens**, weil für die hier streitigen Fragen die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Dieser Einwand ist verfehlt. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, ist ebenso wie bei der Klage im Zivilprozesse davon auszugehen, welchen Klagegrund der Kläger für seinen Klageanspruch geltend gemacht hat. Hier hat die Klägerin die Klage erhoben, weil sie meint, etwas getan zu haben, was zu tun auf Grund einer Observanz nach öffentlichem Rechte die Beklagten verpflichtet gewesen seien, und deshalb Erstattung verlangen zu können. In dem Klageanspruch liegt also das Verlangen, daß die öffentlichrechtliche Verpflichtung der Beklagten zur Herstellung des Bürgersteiges vor ihren an der Teichstraße belegenen Grundstücken und als Folge daraus die Erstattungspflicht anerkannt und festgestellt werde. Für ein solches Verlangen ist die Klage aus § 56 Abs. 5 und 6 des Zuständigkeitsgesetzes gegeben. Mit dieser können daher — es ist dies ein feststehender, in der Rechtsprechung wie in Kommentaren anerkannter Grundsatz — auch Ersatzansprüche, wie der vorliegende, für Wegebesserungen, welche ohne Anordnung der Wegepolizeibehörde zur Ausführung gelangt sind, verfolgt werden, wenn nur die Verpflichtung des zur Erstattung in Anspruch Genommenen aus öffentlichen Vorschriften hergeleitet wird. Dies ist nach dem Vorausgesagten hier der Fall. Daß dabei neben der Anwendung des öffentlichen Rechts auch über privat-recht-

liche Rechtsverhältnisse zu entscheiden ist, ändert an der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nichts (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 15 Seite 240 und andere; von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Band 1, 21. Aufl., Seite 434, Anm. 231 zu § 56 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetzes, Germershausen, Wegerecht, Band 1, 3. Aufl., Seite 648).

Wenn weiter in der Sache selbst die Beklagten behauptet haben, daß über den Klageanspruch bereits durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 13. November 1902 — IV. C. 74. 02 — **rechtskräftig** zu ihren Gunsten **entschieden** worden sei, so übersehen sie, daß die frühere Forderung auf einen anderen Rechtsgrund gestützt war. Damals wurde ein Anliegerbeitrag auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, nunmehr wird eine Leistung gefordert, die den Beklagten in Erfüllung ihrer Wegebaupflicht obliegt. Sie übersehen ferner, daß die frühere Entscheidung unter andern Parteien als den hier Streitenden ergangen ist. Denn weder sind die jetzigen Beklagten ebendieselben Personen wie die damaligen Kläger, noch ist der Gegner ebenderselbe wie im früheren Streite. Früher war es der Gemeinde**vorstand** in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit, als die zu den Anliegerbeiträgen veranlagende Behörde, jetzt klagt die Stadt**gemeinde**, der vermeintlich finanziell benachteiligte Kommunalverband.

Der Einwand der **Verjährung** des Erstattungsanspruchs ist ebenfalls zu Unrecht erhoben. Wie wiederholt in gleichliegenden Fällen vom Gerichtshof entschieden ist (z. B. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band 43 Seite 237), findet auf die infolge von einzelnen Wegebesserungen entstandenen Erstattungsansprüche nicht die Verjährungsfrist des § 87 des Kommunalabgabengesetzes, sondern die regelmäßige 30jährige Verjährungsfrist Anwendung (vergl. hierzu auch Germershausen a. a. O. Band 1 Seite 650).

Für die Entscheidung der Frage, ob der Erstattungsanspruch der Klägerin an sich gerechtfertigt ist, ist zunächst zu prüfen, ob sie in der Tat durch die Herstellung des Bürgersteiges in der Teichstraße etwas getan hat, was zu tun nach Observanz den Beklagten oblag. Der Ausbau der Teichstraße ist in den Jahren 1899 und 1900 erfolgt; hinsichtlich der Fertigstellung der Straße und damit auch des Bürgersteigs ist sonach mit dem Jahre 1900 zu rechnen. Es fragt sich also, ob im Jahre 1900 eine **Observanz** für die Teichstraße in Gleiwitz bestand, wonach den Hausbesitzern die öffentlichrechtliche Pflicht zur Herstellung des Bürgersteiges oblag. Diese Frage ist zu **bejahen**. Schon in einer früheren Entscheidung (Hüttenfiskus wider Polizeiverwaltung Gleiwitz — VI. B. 59. 10 — Urteil vom 2. Oktober 1911) ist der Gerichtshof auf Grund eingehender und umfangreicher Beweisaufnahme zu der Feststellung gelangt, daß im Jahre 1873 für **die Stadt Gleiwitz** eine Observanz, derzufolge die Eigentümer der angrenzenden bebauten Grundstücke zur Bürgersteigunterhaltung verpflichtet sind, bereits in der Entstehung begriffen war und bis in die neueste Zeit befolgt worden ist, so daß am 6. Oktober 1904 (um diesen Zeitpunkt handelte es sich in jenem Streitfalle) mit einer feststehenden Observanz zu Lasten der Eigentümer bebauter Grundstücke gerechnet werden durfte. Dieser Feststellung lag die Erwägung zum Grunde, daß zahlreiche Fälle ergaben, daß von 1812 bis in die 1870er Jahre in Gleiwitz in mehr oder weniger gleichmäßiger Uebung die Hauseigentümer den Bürgersteig mit dem Bewußtsein unterhalten haben, damit eine ihnen obliegende Rechtspflicht zu erfüllen. Das zu jener Streitsache beigebrachte Beweismaterial hat auch im gegenwärtigen Rechtsstreite wieder vorgelegen und auf Grund seiner nachmaligen Prüfung erachtet der Gerichtshof für erwiesen, daß die observanzmäßige Pflicht der Hauseigentümer auch **schon im Jahre 1900** bestand, und daß sie sich als eine **allgemeine** Pflicht herausgebildet hat, mithin auch die Pflicht zur Neuanlegung der Bürgersteige mit in sich begreift. Es bedarf also nicht noch eines besonderen Nachweises für die Bildung einer diese letztere Verpflichtung betreffenden Observanz.

Lag somit den Beklagten im Jahre 1900 die Herstellung des Bürgersteiges auf Grund bestehender Observanz ob, so sind sie jetzt auch hinsichtlich der von der Klägerin hierfür aufgewendeten Kosten erstattungspflichtig, sofern sich der mit der Klage aus § 56 Abs. 5 und 6 des Zuständigkeitsgesetzes geltend gemachte Erstattungsanspruch nach den für derartige Ansprüche maßgebenden privatrechtlichen Vorschriften als begründet erweist.

Es bleibt mithin noch zu prüfen, ob, da es sich um eine Leistung aus dem Jahre 1900 — also aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs — handelt, der Erstattungsanspruch der Klägerin sich aus einer der durch das Bürgerliche Gesetzbuch zugelassenen privat-rechtlichen Anspruchsformen rechtfertigen läßt. Der Klägerin muß darin beigetreten werden, daß das hier in Frage kommende Schuldverhältnis sich als **ungerechtfertigte Bereicherung** im Sinne des § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kennzeichnet. Diese Gesetzesvorschrift verpflichtet denjenigen, der durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, zur Herausgabe an diesen. Es ist unzutreffend, wenn die Beklagten behaupten, die Klägerin habe nicht im Sinne jener Vorschrift „etwas erlangt". Der § 812 a. a. O. findet in allen Fällen Anwendung, in denen durch den Uebergang aus dem Vermögen des einen in das Vermögen eines anderen eine Verbesserung der Vermögenslage des letzteren eingetreten ist; die Vermögensvermehrung kann dabei insbesondere auch in der Ersparung von Aufwendungen oder

Kosten bestehen (v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2 5./6. Aufl. 1910, Seite 1550, Anm. 3 zu § 812). Im hier streitigen Falle sind den Beklagten notwendige Ausgaben erspart worden.

Nach alledem ist die Klageforderung sowohl zulässig als auch sachlich gerechtfertigt. Ihrer Höhe und Angemessenheit nach ist sie nicht bestritten. Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten folgt aus §§ 103 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

---

b) Herstellungspflicht (Observanz für Gleiwitz).

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Hüttenfiskus, vertreten durch das Königliche Oberbergamt zu Breslau, Klägers und Berufungsklägers,

wider

1. die städtische Polizeiverwaltung zu Gleiwitz,
2. die Stadtgemeinde Gleiwitz,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1911,

an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Schultzenstein und die Oberverwaltungsgerichtsräte, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Frowein, Dr. Kühne, Germershausen, Dr. Machatius, Dr. Kretschmann und Schirndinger Freiherr von Schirnding teilgenommen haben,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 14. März 1910 bestätigt. Die Kosten der Berufungsinstanz werden unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 10000 (Zehntausend) Mark dem Kläger auferlegt. Das Pauschquantum bleibt außer Ansatz.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Verfügung vom 6. Oktober 1904 wurde dem Kläger aufgegeben, vor den hüttenfiskalischen Grundstücken an der Kronprinzenstraße in Gleiwitz gemäß der Vorschrift der Polizeiverordnung vom 2. Januar 1873 und des Ortsstatuts vom gleichen Tage den Bürgersteig zu regulieren, mit Granitbordsteinen einzufassen, mit einem Granitplattenbelag von 1,50 m Breite zu belegen und an beiden Seiten dieses Belags Granitwürfelsteinpflaster herzustellen. Nach fruchtlosem Einspruch hat der Kläger mit dem Antrage, die Verfügung aufzuheben und die Stadtgemeinde Gleiwitz zu der ihm angesonnenen Leistung für verpflichtet zu erklären, Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben. Zur Begründung hat er geltend gemacht, daß die Polizeiverordnung und das Ortsstatut nicht rechtsgültig seien, da sie sich nicht auf eine Observanz stützen könnten. Selbst wenn aber auch diese Observanz bestände, so sei sie nicht auf die in Betracht kommenden Grundstücke anzuwenden. Denn nach dem Eingemeindungsrezeß vom 23. Mai, 15. Juni 1873, durch welchen der gesamte Hüttenbezirk in die Stadt Gleiwitz eingemeindet worden sei, liege der Stadt die Unterhaltung der öffentlichen Wege des eingemeindeten Bezirks ob. Dazu gehöre aber auch die Unterhaltung der Bürgersteige in der Kronprinzenstraße. Schließlich behauptet der Kläger, daß gemäß einem Gemeindebeschluß vom 25. April 1895 statt Granitplatten nur Zementplatten gefordert werden dürften.

Die Polizeiverwaltung sowie die mitbeklagte Gemeinde haben alle diese An- und Ausführungen bestritten und insbesondere auf Grund eines reichhaltigen Aktenmaterials behauptet, daß für die Stadt Gleiwitz ein Observanz bestände, nach welcher die Anlieger zur Unterhaltung der Bürgersteige verpflichtet seien. Diese Observanz erstrecke sich auf den eingemeindeten Bezirk.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln hat die Klage durch Urteil vom 14. März 1910 abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung kann keinen Erfolg haben.

Nach dem gesamten Inhalt der Akten, wie auch nach den Erklärungen der Parteien, ist davon auszugehen, daß die Grundstücke des Klägers, um die es sich hier handelt, bebaut sind. Es fragt sich also, ob zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung bezw. des Einspruchsbescheids in der Stadt Gleiwitz eine Observanz bestand, derzufolge die Eigentümer der an die Kronprinzenstraße angrenzenden und bebauten Grundstücke zur Bürgersteigunterhaltung verpflichtet sind. Der Vorderrichter hat an der Hand einer Reihe aus den Akten der Beklagten nachweisbaren Fälle diese Frage bejaht, indem er angenommen hat, daß im Jahre 1873 eine solche Observanz bereits in der Entstehung begriffen war und bis in die neueste Zeit befolgt worden ist, so daß jedenfalls im Jahre

1904 mit einer feststehenden Observanz zu Lasten der Eigentümer bebauter Grundstücke gerechnet werden durfte. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Die vom Bezirksausschuß einzeln aufgeführten Fälle bestätigen zur Genüge, daß von 1812 bis in die 1870er Jahre in mehr oder weniger gleichmäßiger Uebung in Gleiwitz die Hauseigentümer den Bürgersteig unterhalten haben. Die Polizeiverordnung vom 2. Januar 1873 hat dieses Verhalten daher nicht erst veranlaßt, sondern bereits vorgefunden. Eine Feststellung, daß alle Anlieger sich zu jeder Zeit an dieser Uebung beteiligt haben, ist nicht erforderlich. Gegenüber der Berufungsschrift des Klägers sei bemerkt, daß es nur wesentlich darauf ankommt, ob eine erhebliche Mehrheit von Personen, deren Uebung in Frage zu ziehen ist, gleichmäßig gehandelt hat, oder ob an ihrer Stelle andere für die Leistung eingetreten sind. Nach dem Ergebnis der Ermittelungen kann unbedenklich ersteres bejaht und muß letzteres jedenfalls verneint werden. Wenn die Gemeinde in den vom Kläger betonten Fällen ihrerseits die Kosten der Trottoirherstellung übernommen oder die Polizeibehörde von ihrem Verlangen Abstand genommen hat, so hatte dies, wie der Vorderrichter zutreffend bemerkt, jedes Mal besondere Gründe; die Ansicht, daß im allgemeinen die Anlieger verpflichtet seien, ist dabei aber immer zuerst betont und auch später gewahrt worden. Die Bildung einer Observanz ist hierdurch nicht gehindert worden. Die Polizeiverordnung hat somit nichts neues von den Bürgern verlangt, sondern nur das, was diese in der Mehrzahl schon zu tun gewohnt waren; es wurde nur das festgestellt, was auch ohnehin sich zu einer observanzmäßigen Verpflichtung ausgebildet hätte. Wenn dann die Uebung, ausgestaltet und gefördert durch die Polizeiverordnung, bis in die neueste Zeit fortgesetzt worden ist, so muß es als ausgeschlossen gelten, daß solches lediglich unter dem Druck der Polizeiverordnung geschehen ist. Nicht zweifelhaft kann ferner sein, daß bei der Uebung auf seiten der Hausbesitzer das Bewußtsein obgewaltet hat, damit eine ihnen obliegende Rechtspflicht zu erfüllen, was bei der langen Dauer der Uebung eines besonderen Beweises nicht bedarf, da entgegenstehende Umstände nicht erkennbar sind (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 22, Seite 235).

Eine Observanz der in Rede stehenden Art erstreckt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs auf eingemeindete Bezirke. Diese Regel gilt nur dann nicht, wenn besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Von einer Ausnahme kann hier aber keine Rede sein. Nach dem Eingemeindungsrezeß von 1873 übernahm zwar die Stadt die Unterhaltung der im bisherigen Gutsbezirk belegenen öffentlichen Wege. Abgesehen davon, daß diese Wege im Rezeß als Fahrstraßen bezeichnet werden und von einem Bürgersteig überhaupt nicht gesprochen wird, kommt aber die an sich der Gemeinde obliegende ordentliche Wegebaulast insoweit in Fortfall, als eine observanzmäßige Pflicht der Anlieger zur Bürgersteigunterhaltung besteht, wie es für Gleiwitz angenommen werden muß. Was schließlich den Einwand des Klägers anbelangt, daß ein Gemeindebeschluß die Befestigung des Bürgersteigs mit Zementplatten zulasse, so hat der Vorderrichter zutreffend ausgeführt, daß dieser vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten erlassene Beschluß eine polizeiliche Verordnung überhaupt nicht abändern kann. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in der Polizeiverordnung allgemein geregelten Befestigung mit Granitplatten ist aber auch vom Verwaltungsrichter nicht mehr nachzuprüfen. Die angefochtene Verfügung erweist sich daher als gerechtfertigt. Die Entscheidung des Vorderrichters war somit zu bestätigen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 103 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

---

c) Aufeisen der Rinnsteine.

Im Namen des Königs

In der Verwaltungsstreitsache
der Polizeiverwaltung Gleiwitz, Beklagten und Berufungsklägerin,
wider
den Destillateur Bl. daselbst, Kläger und Berufungsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1892,

an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rat Persius und die Oberverwaltungsgerichtsräte: Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Professor Dr. von Gneist, Lohaus, Eggebrecht, Dr. Jahr, Perkuhn und von Tempelhoff teilgenommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 25. April 1892 die Klage abzuweisen und — unter Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes auf 1 Mark — die Kosten beider Instanzen dem Kläger aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die Verfügungen vom 11. und 12. Februar 1881 hat die Polizeiverwaltung

zu Gleiwitz dem Destillateur Blumenthal daselbst aufgegeben, von seinem Grundstücke Nikolaistraße 16 zu Gleiwitz den Rinnstein aufeisen zu lassen; Blumenthal hat gegen diese Anordnung Klage mit der Ausführung erhoben, daß durch die, von der Beklagten in Bezug genommene Polizeiverordnung vom 13. November 1878 die streitige Verpflichtung auf Privatpersonen nicht habe übertragen werden können — während die Beklagte ihrerseits behauptet hat, daß diese Uebertragung allerdings und zwar durch Lokalobservanz erfolgt sei. Der Bezirksausschuß zu Oppeln hat diese letztere durch den von ihm erhobenen Beweis nicht für dargetan erachtet und deshalb unter dem 25. April 1892 auf Aufhebung der angefochtenen Anordnung erkannt. Der Berufung der Beklagten gegen diese Entscheidung, auf deren Sachdarstellung und Begründung im übrigen Bezug genommen wird, hat stattgegeben werden müssen.

Die polizeimäßige Reinigung der Straßen in städtischen und ländlichen Ortschaften liegt nach § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 im Allgemeinen den Gemeinden ob (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I, Seite 270, Band XIV Seite 297, 393); das Aufeisen und die Beseitigung des Schnees auf den Straßen ist in jener Reinigungspflicht mitbegriffen (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band XVII Seite 323). Jedoch ist die Verpflichtung der Gemeinden nur eine subsidiäre, welche hinwegfällt, wenn die Straßenreinigung Dritten obliegt (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 350, Band XVIII Seite 414), insbesondere, wenn die Anlieger der Straße observanzmäßig hierzu verpflichtet sind (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII Seite 355). Durch Polizeiverordnung kann eine, den Adjazenten nicht obliegende Verpflichtung zwar nicht neu eingeführt werden, wohl aber ist es möglich, daß eine ursprünglich rechtsirrtümlich entstandene Uebung, z. B. eine solche, welche sich auf an sich unzulässige Gebote einer Polizeiverordnung gründet, durch langjährige Befolgung zur verbindlichen Observanz wird (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 230). Hiernach kommt es im vorliegenden Falle nicht darauf an, ob die Polizeiverordnung vom 13. November 1878, auf welche die Beklagte ursprünglich die streitige Anordnung allein gestützt hat, vorschriftsmäßig publiziert ist; vielmehr fragt sich nur, ob in Gleiwitz die angrenzenden Grundstücks- und Hausbesitzer observanzmäßig zur Reinigung bezw. Aufeisung der Rinnsteine verpflichtet sind. Diese Frage ist abweichend vom Vorderrichter zu bejahen. Hierbei kommen in erster Linie die früher in Gleiwitz geltend gewesenen polizeilichen Verordnungen und die sonstigen sich aus den Magistrats- und Polizeiakten sich ergebenden polizeilichen Vorgänge in Betracht, welche, da sie von dem Vorderrichter nicht ausreichend berücksichtigt sind, hier im Zusammenhange dargelegt werden müssen. Der erhebliche Inhalt derselben ist folgender:

a) In einer „Bekanntmachung" des Magistrats zu Gleiwitz vom 18. Februar 1842 wird „die schleunige allgemeine Reinigung der Straßen hiermit bei einer Strafe von 10 Sgr. anbefohlen" und ein bestimmter Ort zum Abladen des Eises angewiesen — wie schon früher in der Bekanntmachung vom 11. Februar 1842.

b) Nach dem Muster der Straßenordnung für die Stadt Oppeln vom 23. Oktober 1841 erging die Straßenordnung für die Stadt Gleiwitz vom 1. Juni 1842, von der Regierung bestätigt am 30. Juli dess. Jahres, welche u. A. vorschreibt:

im § 1, daß alle gepflasterten Haupt-, Neben- und Hinterstraßen, sowie alle öffentlichen Plätze der Stadt, mindestens 2 mal in der Woche gekehrt und gereinigt werden müssen — unter besonderen Umständen, nach Anweisung der Polizeibehörde auch öfters (§ 2) — und zwar die öffentlichen Plätze und die quer über einigen Straßen liegenden Trummen auf Kosten der Stadt (§ 3).

§ 5 schreibt vor: „Die Besitzer oder Verwalter der Grundstücke sind verbunden, den Bürgersteig, den Rinnstein und den Straßendamm vor den Häusern, Gärten, Gebäuden, Stallungen und Grundstücken aller Art bis zur Mitte der Straße in dem oben bezeichneten Zeitraum gehörig . . . . reinigen zu lassen."

§ 8: „Von den im § 3 bezeichneten Straßen und Plätzen wird das Kehrricht auf Kosten der Stadt gleich nach erfolgter Reinigung abgefahren; sonst ist jeder Hauseigentümer oder Mieter verpflichtet, das Kehrricht auf eigene Kosten fortschaffen zu lassen."

§ 25: „Zur Zeit des Frostes sind diejenigen, welche zur Reinigung der Straßen verpflichtet sind, verbunden, die Rinnsteine und Trummen täglich aufeisen zu lassen, um dem Wasser freien Abfluß zu verschaffen."

Absatz 2 enthält Vorschriften über das Bestreuen der Bürgersteige bei besonderer Glätte pp.

§ 26 schreibt vor: daß Jedermann das Fortschaffen des Schnees und Eises an die von der Polizeiverwaltung bezeichneten Abladeorte selbst zu besorgen hat.

c) Auf die Beachtung der Vorschriften der §§ 25 und 26 ist in den Bekanntmachungen vom 11. Februar 1844, 14. Februar 1850 und 16. März 1851 besonders hingewiesen. — Daß wegen unterlassener Reinigung der Bürgersteige und Rinnsteine in häufigen Fällen

mit polizeilichen Zwangsmitteln und Strafen gegen die Kontravenienten vorgegangen wurde, ergibt sich aus den Verfügungen vom 27. Oktober 1842, 3. Oktober 1849, 7. Mai, 5. Juli, 3. August, 18. August, 12. September 1850.

d) Im Jahre 1854 beabsichtigte der Magistrat die Aenderung der bestehenden Straßenordnung; das Projekt kam zwar nicht zur Ausführung, die Stadtverordneten beschlossen jedoch, dem Vorschlage des Magistrats und einem Berichte ihrer Deputation entsprechend, unter dem 29. November 1854 mit ausdrücklicher Zustimmung des Magistrats vom 14. Dezember 1854: „versuchsweise die Reinigung der Plätze und Straßen aus Kommunalmitteln auf ein Jahr und zwar vom 1. Januar 1855 an." Nach dem insoweit angenommenen Vorschlage des Magistrats (§ 1 der projektierten Straßenordnung) sollte das Reinhalten der öffentlichen Plätze und Straßen von der Stadtgemeinde durch den Magistrat besorgt werden, jedoch sollten die Hausbesitzer die Verpflichtung haben:

a. den Schnee von den Bürgersteigen wegzuschaffen und in Haufen an den Rinnsteinen zusammenzukehren;
b. die Bürgersteige gegen Glätte durch Streuen zu schützen;
c. „beim Tauwetter sofort die Rinnsteine zu öffnen und das Eis und den Schnee vor ihren Häusern bis an die Mitte der Straße wegzuschaffen."

e) Unter dem 22. Oktober 1857 erging weiter eine Polizeiverordnung, welche u. A. vorschrieb:

> „desgleichen ist jeder Hausbesitzer gehalten, den **Bürgersteig** längs seines Hauses täglich einmal und zwar bis spätestens 9 Uhr vormittags fegen und reinigen, auch denselben unmittelbar nach jedem Schneefall sofort vom Schnee säubern zu lassen."

Diese Polizeiverordnung ist wiederholt — unter dem 5. Dezember 1863, 14. November 1867, 8. März 1869 und 1. Dezember 1872 — republiziert. — Daß der Beschluß der städtischen Behörden wegen Uebernahme der Reinigung auf städtische Kosten ausdrücklich wieder aufgehoben worden wäre, erhellt aus den Akten nicht.

f) Dagegen wurde für das Jahr 1872 die Etatsposition „Zur Bereinigung der Stadt und Vorstädte" von 2000 rx. auf 2550 rx. erhöht und zugleich versuchsweise die Verdingung der Bereinigung an einen Unternehmer auf ein Jahr beschlossen; dem mit dem Spediteur Daniel Lustig für die Zeit vom 1. Oktober 1872 bis 31. Dezember 1873 und gegen eine Vergütung von 2200 rx. abgeschlossenen Unternehmungsvertrage wurden Bedingungen zu Grunde gelegt, deren § 1 dahin lautet:

> „Die Bereinigung sämtlicher Straßen und Plätze der Stadt, sowie der Rinnsteine, desgl. die Abfuhr des Kehrdüngers, des Schnees, des Eises übernimmt der Unternehmer für ein . . . Pauschquantum und gegen Ueberlassung des Kehrdüngers." — Die Bereinigungsarbeiten erfolgen nach einer dem Vertrage beigefügten Tabelle (§ 2), nach welcher sämtliche Straßen und Plätze den 6 Wochentagen entsprechend in 6 Kehrbezirke eingeteilt sind. — Die städtischen Behörden beschlossen jedoch, schon vom 1. Januar 1874 ab die Straßenreinigung und Abfuhr des Kehrrichts wieder für Rechnung der Stadt ausführen zu lassen, was denn auch vom gedachtem Zeitpunkte ab durch städtische, einem Straßenaufseher unterstellte Arbeiter bewirkt wurde.

g) In welcher Weise die Uebernahme der Reinigung der Straßen und Plätze auf Kommunalkosten seit dem Jahre 1854 (cfr. zu d) gehandhabt wurde, ergeben folgende Vorgänge: In der Verfügung vom 2. März 1858 an eine Anzahl Hausbesitzer erklärte die Polizeiverwaltung, daß die im § 1 der projektierten Straßenordnung ausgedrückten Verpflichtungen der Hausbesitzer in Ansehung der Beseitigung von Schnee und Eis von den Bürgersteigen und Rinnsteinen bestehen geblieben seien. Das Fortbestehen der Verpflichtung zur Reinigung der **Bürgersteige** ergab sich ausdrücklich aus der Polizeiverordnung vom 22. Oktober 1857 (oben zu e). Demgemäß wurden in sehr zahlreichen Fällen die Hausbesitzer in den Jahren 1857 ff. zur Reinigung der Bürgersteige und zum Bestreuen derselben mit Asche zwangsweise oder durch Strafverfügung angehalten; und es ergingen auch Strafverfügungen wegen Unterlassens der **Rinnsteinreinigung**. Und in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1875 wies die Polizeiverwaltung ausdrücklich darauf hin, daß nach der Straßenordnung vom 1. Juni 1842 § 25 u. A. die **Rinnsteine** täglich aufgeeist werden müßten.

h) Die demnächst erlassene Polizeiverordnung vom 13. November 1878 schreibt vor:

> § 21. „Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, den Bürgersteig und Rinnstein in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks täglich bis Morgens 9 Uhr gründlich zu reinigen und stets rein zu erhalten."

§ 22 ordnet das Bestreuen der Bürgersteige pp. für den Fall eintretender Glätte an. Wegen Publikation dieser Polizeiverordnung ist auf die Verfügung der Polizeiverwaltung vom 1. März 1879 zu verweisen, wonach die Bekanntmachung im „Wanderer", in der „Oberschlesischen Zeitung" und durch Aushang am schwarzen Brette erfolgen sollte.

i) Daß demnächst auch diese Straßenordnung seit dem Jahre 1879 fortwährend gehandhabt worden ist, geht aus den zahlreichen polizeilichen Strafverfügungen hervor, welche seitdem wegen Unterlassung der Reinigung von Bürgersteigen und Rinnsteinen und der Aufeisung der letzteren erlassen worden sind.

Außerdem ist in erster Instanz eine Reihe von Zeugen vernommen, wegen deren Bekundungen auf die Darstellung der Vorerkenntnisse verwiesen werden kann.

Die Würdigung des gesamten Beweismaterials führt zu folgenden Ergebnissen: Dafür, daß bereits **vor Erlaß** der Straßenordnung vom 1. Juni 1842 den Bürgern die Reinigung der Straßen, insbesondere vom Eis, allgemein oblag, sprechen die Bekanntmachungen aus dem Februar 1842 (oben zu a) und das Zeugnis des 78 jährigen p. Lebek, nach welchem, um diese Zeit, die Reinigung der Straßen, insbesondere die Beseitigung des Eises, von der Polizei „angesagt" wurde, wobei nichts darauf ankommt, ob es damals mit dieser Reinigung lässig gehalten wurde, und ob die Hausbesitzer mehr nach Gutdünken handelten. Auch der Hinweis auf die, überhaupt außerordentlich weit verbreitete, hier in Rede stehende Verpflichtung der Hausbesitzer — eine Verpflichtung, welche in der sprichwörtlichen Redensart „ein Jeder fegt vor seiner Türe" ihren Ausdruck gefunden hat — unterstützt die Annahme, daß nicht erst die Polizeiverordnung vom 1. Juni 1842 jene Verpflichtung eingeführt hat. Vielmehr ist der Schluß gerechtfertigt, daß sich die Polizeiverordnung von 1842 (oben zu b) nur mit einer Regelung des schon bestehenden Ortsrechts befaßt hat, welches dahin ging, daß die Hausbesitzer die Straße, einschließlich Bürgersteig und Rinnstein, bis zur Mitte des Fahrdamms reinigen, das Kehricht fortschaffen und die Rinnsteine im Winter täglich aufeisen zu lassen hatten. — Aber selbst angenommen, die Polizeiverordnung von 1842 hätte diese Verpflichtungen erst neu eingeführt, so würde die seitdem in Ansehung der Bürgersteige und Rinnsteine beibehaltene Uebung zur Observanz geworden sein. — Daß nämlich die Polizeiverordnung zunächst für die Zeit bis zum Jahre 1854 im vollen Umfange und insbesondere hinsichtlich des Aufeisens der Rinnsteine gehandhabt wurde, erweisen die ermittelten Vorgänge (vergl. oben zu c), denen gegenüber die Auffassung des Vorderrichters: „das Gesetz vom 11. März 1850 habe einer vorhandenen Uebung jede Wirkung zur Bildung einer entgegengesetzten Observanz entzogen", bei der subsidiären Natur des gedachten Gesetzes offenbar verfehlt ist.

Im Jahre 1854 sodann übernahm die Stadt die Vereinigung der Straßen, wie es heißt: „versuchsweise auf ein Jahr" und, wie die Vorgänge ergeben, unter dem doppelten Vorbehalte, daß die Verpflichtungen der Hausbesitzer sowohl hinsichtlich der Beseitigung von Schnee und Eis nach Maßgabe des § 1 der projektierten neuen Straßenordnung als auch hinsichtlich der Bürgersteige bestehen blieben — wie dies alsbald die Polizeiverordnung vom 22. Oktober 1857 zum Ausdruck brachte (vergl. oben zu d und 3). Auf Kommunalkosten sollten also die Fahrdämme gereinigt und der Straßendünger abgefahren werden. Es ist nicht anzunehmen, daß diese übernommene Verpflichtung in der Folgezeit wieder in Wegfall gekommen: das müßte sich aus den Akten ergeben, was nicht der Fall ist; der mit Lustig geschlossene Uebernehmungsvertrag vom Jahre 1872 (vergl. oben zu f), welcher „die Vereinigung sämtlicher Straßen pp." dem Unternehmer überträgt, spricht vielmehr dafür, daß es sich um dieselben Verpflichtungen handelte, welche die Stadt im Jahre 1854 freiwillig auf sich genommen hatte und die sie vom 1. Januar 1874 ab wieder unter denselben Modalitäten, wie früher, erfüllte. Fraglich könnte nur sein, ob unter den von der Stadt übernommenen Verpflichtungen die Reinigung der **Rinnsteine** mit begriffen hat, welche sie ja in § 1 der Bedingungen des Unternehmungsvertrages dem p. Lustig mit übertrug — ob also seit dem Jahre 1854 eine Reinigung und Aufeisung der Rinnsteine seitens der Hausbesitzer nicht mehr stattfand? Für die Verneinung kommt aber in Betracht, daß nach dem Reinigungsplane (Anlage zu den Bedingungen) die Reinigung jeder Straße nur **einmal** in der Woche stattgefunden hatte, wodurch dem Bedürfnisse der Aufeisung der, dem tatsächlichen Abflusse dienenden Rinnsteine offenbar nicht gedient sein konnte — daß also jene Verpflichtung der Hausbesitzer sehr wohl **neben** der vertragsmäßigen Verpflichtung des Unternehmers fortbestehen konnte. Mit dieser Auffassung stimmen denn auch die Aussagen der Zeugen Kleinert und Freund und besonders **Macha** und Gallaschik überein und demgemäß hat auch die Polizeiverwaltung verfahren; sie hat die Hausbesitzer zur Reinigung und Aufeisung der Rinnsteine angehalten und noch im Jahre 1875 auf das Bestehen der Bestimmungen in §§ 25, 26 der Polizeiverordnung von 1842 öffentlich hingewiesen (vergl. oben zu g).

Hiernach gibt endlich die Polizeiverordnung vom 13. November 1878 (oben zu h) nur das bestehende Recht wieder, wenn sie im § 21 die Grundstücksbesitzer zur täglichen Reinigung und Reinhaltung der (Bürgersteige und) **Rinnsteine** anhält, und die — übrigens sämtlich unangefochten gebliebenen — auf Grund dieser Verordnung ergangenen polizeilichen Zwangs- und Strafverfügungen (vergl. oben zu i) sind unter diesen Umständen sehr wohl als ein Beweis für das Bestehen der Observanz anzusehen.

Gegenüber diesem, vom Vorderrichter nicht hinreichend herangezogenen und nicht

zutreffend beurteilten Beweismaterial kommen die **Zeugenaussagen** erst in zweiter Linie in Betracht; dieselben müssen durch jenes, soweit sie unbestimmt und ungenau sind, ergänzt und vervollständigt, und soweit sie mit ihm oder untereinander im Widerspruch stehen, berichtigt werden. Außerdem ist bei der Würdigung der Zeugenaussagen mit dem Eintreten zufälliger Umstände zu rechnen; mit der Lässigkeit der Polizeibeamten, welche nicht immer eingeschritten sind — mit dem Bestehen der von **Kommunalwegen** stattfindenden Fahrdämme, welche gelegentlich und der Natur der Sache nach (vergl. besonders Zeugnis des Straßenaufsehers Macha) die Hausbesitzer der Reinigungspflicht enthob, mit dem Umstand, daß nach manchen Straßen die Hauswässer nicht, solche vielmehr nach den Hintergassen geleitet werden und daß **deshalb** eine Inanspruchnahme der Hausbesitzer bezüglich der Reinigung der ersteren Straßen und ihrer Rinnsteine nicht erforderlich wurde. — Hiernach kann aus dem allein, was die Zeugen über die Reinigung der Rinnsteine wahrgenommen oder nicht wahrgenommen haben, etwas Erhebliches über das Bestehen oder Nichtbestehen der Observanz und namentlich über das Erfordernis der gleichmäßigen und ununterbrochenen Uebung nicht gefolgert werden; man muß eben die Zeugenaussagen überall im Hinblick auf das zuverlässige Material prüfen, welches aus den polizeilichen und Magistratsakten zu entnehmen ist. Daraus ergibt sich insbesondere, daß der Berufungsbeklagte und der Vorderrichter die Vorgänge aus den Jahren 1854 und 1872/73 völlig mißverstehen, wenn sie darin einem „dem behaupteten Gewohnheitsrechte zuwiderlaufende Aenderung" erblicken. Immerhin läßt sich aber aus den Aussagen der Zeugen Lebek, Kleinert, Freund und Gallaschik und Steger wenigstens soviel folgern, daß die Hausbesitzer mindestens seit dem Jahre 1873 die Rinnsteine gereinigt und aufgeeist haben. Auf die allein widersprechende Aussage des Zeugen **Rodewald** kann demgegenüber kein Gewicht gelegt werden, zumal er selbst „einigemale im eigenen Interesse" gereinigt und aufgeeist haben will; seine entgegengesetzten Wahrnehmungen werden auf einem der erwähnten, mit in Berechnung zu ziehenden Umstände beruhen; die Aussage, daß seit 25 bis 30 Jahren die Rinnsteine (nur) von den städtischen Arbeitern gekehrt und aufgeeist seien, beruht nach allen Ermittelungen offenbar auf Irrtum.

Unbedenklich darf nach diesem Gesamtergebnisse der Beweiserhebung das Bestehen der von der beklagten Polizei behaupteten Lokalobservanz für dargetan erachtet werden. Die Klage war somit unter Aufhebung der Vorentscheidung abzuweisen, wobei wegen des Kostenpunktes der § 103 des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung fand.

C. Verschiedenes.

a) Steuerrechtliches Kinderprivileg auf die Desinfektions-Gebührenordnung nicht anwendbar.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Magistrats in Gleiwitz, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den N. N. in Gleiwitz, Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 18. Juni 1912,
an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Oberregierungsrai Mundt, die Oberverwaltungsgerichtsräte Graf von Westarp, Wienskowski, Dr. Frengel, Hempfing und die Verwaltungsgerichtsdirektoren Teßmar und von Gehren teilgenommen haben,
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird die Entscheidung des Bezirksausschusses in Oppeln vom 8. Juli 1911 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Kosten beider Instanzen werden dem Kläger auferlegt. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10,65 Mk. festgesetzt.

Von Rechts wegen

Gründe.

In Gleiwitz besteht die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionseinrichtungen vom 17. Juli 1908 / 19. Februar 1909, welche in Ziffer 3 Satz 2 folgende Vorschrift enthält:

In den anderen Fällen übertragbarer Krankheiten unterbleibt die Erhebung von Gebühren, wenn die Zahlungspflichtigen von einem Einkommen von nicht mehr als 1200 Mk. zur Steuer veranlagt sind.

Um die Auslegung dieser Bestimmung dreht sich der Streit der Parteien. Der Kläger ist für das Jahr 1910 von einem Einkommen von 1350 Mk. zur Steuer veranlagt, aber gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1909 um eine Stufe, also von 12 Mk. auf 9 Mk. Einkommensteuer, ermäßigt worden. Da

diese Steuer einem Einkommen von nur 1050 bis 1200 Mk. entspricht (§ 17), will der Kläger die genannte Vorschrift der Gebührenordnung auf sich angewendet wissen und hat auch ein freistellendes Erkenntnis des Bezirksausschusses erzielt. Der hiergegen eingelegten Revision des Beklagten konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Nach der Gestaltung des Ortsrechts kann das sogenannte Kinderprivileg (§ 19 ff.) keine Anwendung finden. Der Kläger ist, wie es in der Gebührenordnung heißt, „von einem Einkommen" von 1350 Mk. „zur Steuer veranlagt." Sein steuerpflichtiges, veranlagtes Einkommen bleibt trotz der Anwendung des § 19 in Höhe von 1350 Mk. bestehen. Nur der Steuersatz (die Steuer) ist um eine Stufe (von 12 Mk. auf 9 Mk.) ermäßigt worden.

Demgemäß war die Vorentscheidung wegen unrichtiger Anwendung des Ortsrechts aufzuheben und bei freier Beurteilung die Klage abzuweisen. Den Kostenpunkt regelt § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

---

b) Gleichgroße Fläche gleichbedeutend mit gleichartiger Fläche.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Geh. Justizrat Putzler in Leipzig,

wider

den Architekten NN., Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt in Leipzig,

hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat,

auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1912 unter Mitwirkung:

des Reichsgerichtsrats Schneider als Vorsitzenden und der Reichsgerichtsräte Dr. Hoerner Kiehl, Althaus, Busch, Simonson, Happich

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des III. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 17. Juni 1911 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand.

Die klagende Stadtgemeinde hatte die Ausbesserung und teilweise Verlegung des Klodnitzbaches in Aussicht genommen und bedurfte zur Ausführung des Planes einer Teilfläche aus dem Grundstücke des Beklagten. Der Beklagte trat durch Vertrag vom 16. Februar 1905 / 5. Mai 1905 die erforderliche Fläche in dem näher bezeichneten Umfange ab, wogegen sich die klagende Stadtgemeinde zur tauschweisen Abtretung einer **„gleich großen Fläche"** aus ihrem angrenzenden Grundstücke verpflichtete. Bei der späteren Vermessung wurde die Größe der gegenseitig abgetretenen Flächen zu je 12 a 83 qm ermittelt. Die Stadtgemeinde klagte mit dem Antrage,

den Beklagten zu verurteilen:

1. ihr die abgetretenen Parzellen aufzulassen, und
2. von ihr die Auflassung der erworbenen Parzellen entgegenzunehmen.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt:

unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte behauptet, es sei ausdrücklich vereinbart worden, daß die von ihm eingetauschte Fläche aufgeschüttet und eingeebnet werden müsse. Das Landgericht hat festgestellt, daß diese angebliche Vereinbarung, wenn sie überhaupt getroffen sein sollte, nicht Bestandteil des Vertrages geworden sei. Jedenfalls fehlte es auch an der der Formvorschrift des § 313 B. G.-B. entsprechenden Beurkundung, sodaß der Tauschvertrag formungültig sein würde. — In der Berufungsinstanz hat dann der Beklagte geltend gemacht, der Vertrag müsse, wenn man zugleich die begleitenden Umstände in Betracht ziehe, auch dahin ausgelegt werden, daß der Ausdruck gleich **große** Fläche im Sinne einer gleich**wertigen** und daher eingeebneten Fläche zu verstehen sei. Daß der Beklagte die Fläche ausgefüllt habe erhalten sollen, habe dem übereinstimmenden Willen beider Vertragsteile entsprochen, und dieser Wille sei auch im Vertrage in einer unter den Umständen des Falles genügenden

Weise zum Ausdruck gelangt. Dem ist das Berufungsgericht beigetreten. Die Revision greift die Ausführungen zunächst mit Unrecht insoweit an, als das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß die vom Beklagten eingetauschte Flußbettfläche ohne Anschüttung nicht gleichwertig gewesen sei. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung auf Grund des unstreitigen Sachverhalts aus eigener Sachkunde getroffen; eine Verpflichtung zu der beantragten Einholung eines sachverständigen Gutachtens bestand nicht, das Urteil entbehrt auch insoweit, als die Feststellung aus eigener Sachkunde getroffen ist, nicht der genügenden Begründung. Die Ausführung, daß die Klägerin in den Vorinstanzen den Streitwert auf nur auf 12—1600 Mk. angegeben und damit zum Ausdruck gebracht habe, daß um diesen Betrag in den Werten der beiden Grundstücke ein Unterschied bestehe, ist ersichtlich nur von nebensächlicher Bedeutung. Die weitere Ausführung, daß das Grundstück des Beklagten noch nicht als Bauland, sondern auf längere Zeit hinaus nur als Ackerland verwertbar gewesen sei und daß es zu diesem Verwendungszwecke der Einebnung bedurft habe, wird von der Revision lediglich mit tatsächlichen Erwägungen bekämpft, die sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entziehen. Das Berufungsgericht hat aber vor allem Gewicht darauf gelegt, daß die Klägerin das mit dem Schreiben vom 17. Juli ausgesprochene Verlangen nach Ausfüllung des Grabenstücks im Antwortschreiben vom 5. August als berechtigt anerkannt und sich zur Ausfüllung bereit erklärt hat. Dabei ist festgestellt, daß diese Erklärung im Einverständnisse mit dem Magistrat abgegeben ist, und hieraus hat dann das Berufungsgericht den Rückschluß gezogen, daß es **von vornherein** der Vertragsabsicht beider Teile entsprochen hat, daß der Beklagte das Grabenstück ausgefüllt erhalten sollte. Diese Beweiswürdigung giebt zu einem Bedenken keinen Anlaß. Dagegen kann zweifelhaft sein, ob der festgestellte Vertragswille im Wege der Auslegung aus dem Wortlaute und dem Inhalte des Vertrags selbst entnommen werden kann und ob daher der für die Abweisung der Klage gegebene Entscheidungsgrund zutreffend ist. Allein sind auch die Worte „gleich groß" an sich nicht gleichbedeutend mit „gleichwertig", so hat doch das Berufungsgericht, wie angenommen werden muß, die Auslegung aus der Vorstellung heraus getroffen, wie sie beiden Vertragsteilen sich beim Vertragsabschluß darbot. Was die Klägerin abzutreten hatte, bildete örtlich ein 4—5 Meter tiefes Grabenstück und wurde zu einer Fläche von gleicher Größe wie das zu erwerbende Stück nur durch Ausfüllung und Einebnung. Die Auslegung ist im Hinblick auf diese besondere Sachlage des Einzelfalles getroffen worden und steht mit den gesetzlichen Auslegungsvorschriften der §§ 133 und 157 B. G.-B., die von der Revision als verletzt bezeichnet werden, nicht in Widerspruch. Unerheblich ist, daß der Beklagte mit der Auslegung des Vertrages, wie er sie in zweiter Instanz vertreten hat, nicht schon in erster Instanz hervorgetreten ist.

XII. Abschnitt.

Die städtische Sparkasse.

a) Satzung der städt. Sparkasse in Gleiwitz vom 10. Dezember 1903 nebst Nachträgen.

I. Sitz, Zweck und Sicherstellung der Sparkasse.

§ 1. Bezeichnung und Sitz.

Von der Stadtgemeinde Gleiwitz ist eine Sparkasse errichtet, die den Namen: „Städtische Sparkasse in Gleiwitz" führt und sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung bedient.

Sie hat ihren Sitz in Gleiwitz.

§ 2. Zweck.

Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen, zur Anlegung von Mündelgeldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

§ 3. Verhältnis der Sparkasse zur Stadt Gleiwitz.

Die Sparkasse ist eine städtische Anstalt, welche einen besonderen, von anderen Kassen der städtischen Verwaltung getrennt zu haltenden Bestand bildet und der Städteordnung gemäß von den städtischen Behörden verwaltet und beaufsichtigt wird. Die Stadt haftet für die Sicherheit der Sparkasse und ihrer Verwaltung mit ihrem ganzen Vermögen und ihren gesamten Einkünften und vertritt alle Ausfälle, soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Deckung nicht ausreicht.

II. Verwaltung, Beaufsichtigung und rechtliche Vertretung der Sparkasse.

§ 4. Verwaltungsrat.

Die Sparkasse wird unter Aufsicht und Leitung des Magistrats von einer ständigen Deputation, die den Namen:

„Verwaltungsrat der Sparkasse"

führt, verwaltet.

Der Verwaltungsrat, welcher gemäß § 59 Absatz 2 der Städteordnung in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet ist, besteht aus zwei vom Magistratsleiter ernannten Magistratsmitgliedern und 4 weiteren Mitgliedern, die aus der Zahl der stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Wahl der letzteren erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das dienstälteste Magistratsmitglied führt den Vorsitz und wird in Behinderungsfällen durch das zweite Magistratsmitglied, und sollte auch dieses verhindert sein, durch ein anderes vom Magistratsleiter für diesen Fall zu bestimmendes Magistratsmitglied vertreten. Gehört der erste oder zweite Bürgermeister dem Verwaltungsrat an, so gebührt ihm der Vorsitz.

Der Verwaltungsrat ist befugt, zu seinen Beratungen dritte Personen ohne Stimmrecht zuzuziehen und gewisse, häufig wiederkehrende Geschäfte ein für allemal dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede zu übertragen.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Es liegt ihnen ob, für eine ordnungsmäßige und gewissenhafte Kassenführung unter Beobachtung der Satzung und der vom Magistrat erlassenen Dienstvorschriften zu sorgen.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Vertreters erforderlich. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen die betreffenden Mitglieder an der Beratung und Entscheidung nicht Teil nehmen.

§ 6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei seiner Behinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Sparkassenverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er verhandelt Namens des Verwaltungsrates, führt den Schriftwechsel und zeichnet Namens des Verwaltungsrates.

§ 7. Die Geschäfte des Verwaltungsrates sind insbesondere folgende:

Aufsicht über die laufende Geschäftsführung, Mitverschluß der größeren Kassenbestände, der Hypothekenbriefe und Wertpapiere, Prüfung und Begutachtung der Darlehnsgesuche, sowie Aufstellung der Haushaltsentwürfe, Jahresabschlüsse, Geschäftsübersichten und Verwaltungsberichte.

Zur Gewährung von Darlehen gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung (§ 25 A), von Darlehen an Korporationen ꝛc. (§ 25 B), sowie zur Beleihung von Hypotheken (§ 25 C) ist die Genehmigung des Magistrats, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ist die Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

§ 8. Magistrat.

Die Sparkasse wird nach außen und in gerichtlichen, sowie außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Magistrat oder durch einen Bevollmächtigten desselben vertreten.

§ 9. Kassenführer und Gegenbuchführer.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Kassenführer nach Anleitung der Satzung und der ihm vom Magistrat zu erteilenden Dienstvorschrift. Der Kassenführer (Sparkassenrendant) nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen und die Tilgungsraten für die ausgeliehenen Vermögensbestände, die Geldbeträge für Zinsscheine, sowie die Kündigung von Spareinlagen entgegen und leistet Rückzahlung von solchen ohne besondere Anweisung des Verwaltungsrates. Dieser Anweisung, welche Namens des Verwaltungsrates vom Vorsitzenden zu zeichnen ist, bedarf er jedoch zu allen anderen Einnahmen oder Zahlungen, die nicht im Haushaltsplane der Sparkasse zahlenmäßig und der Person nach bestimmt festgestellt sind.

Dem Kassenführer steht ein Gegenbuchführer zur Seite, der über die Spareinlagen und Rückzahlungen ein Gegenbuch führt. Er erhält seine Dienstvorschrift vom Magistrat.

Der Kassenführer und der Gegenbuchführer werden vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung angestellt. Die Besoldung, die zu bestellende Sicherheit und die sonstigen Anstellungsbedingungen setzen die städtischen Behörden fest.

Die Namen des Kassenführers und des Gegenbuchführers werden durch Aushang im Sparkassenlokal bekannt gemacht. Die Quittungen über Einzahlungen (Einlagen, Vermögensbestände, Zinsen) sind nur als gültig anzusehen, wenn sie von dem Kassenführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich ausgestellt sind.

§ 10. Revision der Sparkasse.

Die Sparkasse ist an einem bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig (und zwar an demselben Tage und zu derselben Stunde, in der die Revision der übrigen öffentlichen Kassen in der Stadt stattfindet) von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und mindestens einem von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitgliede und mindestens einmal im Jahre außerordentlich vom Magistrat unter Zuziehung des

Verwaltungsrates zu revidieren. Für die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an den Kassenrevisionen sind die Bestimmungen des § 56 Ziffer 4 der Städteordnung maßgebend.

§ 11. **Rechnungsjahr, Rechnungslegung.**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Kassenführer in Gemeinschaft mit dem Gegenbuchführer die Rechnungsblätter für die einzelnen Spareinlagen abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

Jedem Sparer ist gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparkassenbuches mit dem für ihn geführten Rechnungsblatt im Hauptbuch durch Einsicht persönlich zu überzeugen.

Die Jahresrechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einzureichen.

Dieser hat die Rechnung nachzuprüfen und mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Magistrat einzureichen. Der Magistrat hat die Prüfung, Feststellung und Entlastung durch die Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen und darauf einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen (§ 30). Der Feststellungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung ist sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In dem Vermögensabschluß sind die kurshabenden Wertpapiere zum Tageskurse am Ende des Rechnungsjahres, sofern derselbe aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu diesem einzustellen.

III. Verkehr bei der Sparkasse.

§ 12. **Geschäftszimmer, Dienststunden.**

Die Sparkasse befindet sich zur Zeit im Rathause. Die Dienststunden, und insbesondere die Stunden, welche für den Verkehr mit dem Publikum bestimmt sind, werden durch den Magistrat festgesetzt und bekannt gemacht. Gegenwärtig ist die Sparkasse mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und ausnahmsweise auch während der Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr geöffnet. Bei Kassenrevisionen ist die Sparkasse geschlossen.

(§ 12 a, siehe II. Nachtrag unter b).

§ 13. **Einlagen.**

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 bis 10000 Mark von einer und derselben Person an.

Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten oder ob der Betrag von 10000 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen des Verwaltungsrates ab. In keinem Falle dürfen die Einlagen eines Sparers den Betrag von 20000 Mk. übersteigen. Einlagen von Gemeinden, Körperschaften, Krankenkassen und milden Stiftungen, sowie Mündelgelder dürfen jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrates bis zu einem Höchstbetrage von 50000 Mark angenommen werden. Zur Förderung des Sparens durch Sammlung geringer Beträge zur späteren verzinslichen Anlage können von der Sparkasse Sparkarten und Sparmarken ausgegeben werden. Die Bestimmung hierüber erläßt der Magistrat mit Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 14. **Sparkassenbücher.**

Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfennig ein mit dem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung der von ihm bezeichneten Person versehenes Sparkassenbuch. Dieses Buch wird auf dem Vorderblatt von dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und einem Mitgliede des Verwaltungsrates vollzogen und mit dem Sparkassensiegel versehen. Darin tragen der Kassenführer und der Gegenbuchführer unter Beisetzung des Datums und ihrer eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein. Bei den Ein- und Rückzahlungsbeträgen ist die Nummer anzugeben, unter der sie in den Kassenbüchern gebucht sind.

Die Sparkassenbücher werden in Uebereinstimmung mit dem Hauptbuch unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Darin wird die mit dem Bestätigungsvermerke versehene Satzung, die über die Ausgabe von Sparmarken und über den Geschäftsverkehr der Annahmestellen gegebenenfalls erlassenen Bestimmungen und eine Uebersicht beigedruckt, aus der zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von 1 bis 500 Mark in jedem der nächsten zehn Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen erreicht.

Sparkassenbücher für Mündel sind äußerlich als „Mündelbuch" zu bezeichen. Zur Abhebung des Kapitalguthabens ist während der Minderjährigkeit des Berechtigten die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

Auf den Namen derselben Person darf nur ein Sparkassenbuch und außerdem im Falle des § 15 noch ein gesperrtes Sparkassenbuch ausgestellt werden.

Die Eintragungen verlieren Beweiskraft gegen die Sparkasse, insoweit sie radiert oder sonst verändert sind.

§ 15. Gesperrte Sparkassenbücher.

Eine Einzahlung kann mit der Bestimmung geschehen, daß die Auszahlung nicht vor einem vorher bestimmten Termine erfolgen soll. Diese Bestimmung kann auch für die bereits vorhandenen Einlagen ausgesprochen werden.

Sparkassenbücher über gesperrte Einlagen sind äußerlich als „gesperrte Sparkassenbücher" zu bezeichnen.

Die Sperre erstreckt sich auf alle Einlagen, welche auf ein gesperrtes Sparkassenbuch geleistet werden, auf die Zinsen jedoch nur dann, wenn dies ausdrücklich beantragt und im Sparkassenbuch vermerkt ist. Nur in den Fällen dringendsten Bedürfnisses kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Einlegers oder dessen Rechtsnachfolgers die Sperrung ganz oder teilweise aufheben. Stirbt derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, vor Ablauf der Sperrfrist, so tritt die Beschränkung mit seinem Tode außer Kraft.

Die erste Sperrung des Kapitals und der Zinsen kann nach abgelaufener Sperrfrist weiter verlängert werden. Die Sperrung und deren Verlängerung müssen im Sparkassenbuch vermerkt werden. Die Rückzahlung der Einlagen und Zinsen kann zu Gunsten einer Person auch bis zu einem voraussichtlich stattfindenden Ereignis, bei dem der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist, hinausgeschoben werden. Die Sperrung erlischt außer mit dem Tode des Berechtigten, wenn dem Verwaltungsrat nachgewiesen wird, daß die Zweckbestimmung unmöglich geworden oder anderweitig erledigt ist. Ist die Sperrung bis zur Verheiratung festgesetzt, so erreicht sie ihr Ende, sobald der (die) Berechtigte das 40. Lebensjahr, ohne zu heiraten, vollendet. Einlagen auf gesperrte Bücher können auch den Betrag von 10000 Mk. übersteigen.

§ 16. Verkehr durch die Post.

Die Einzahlungen und Rückzahlungen können durch die Post nach den für diese erlassenen Bestimmungen erfolgen. Dem Antrage ist das Sparkassenbuch beizufügen. Unkosten fallen dem Einleger zur Last.

§ 17. Annahmestellen.

Zur Erleichterung der Sparer können auf Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten im Bezirke der Sparkasse Annahmestellen errichtet werden. Die Geschäftsführer werden vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung ernannt. Die Vergütung, Sicherheitsleistung und die sonstigen Anstellungsbedingungen setzen die städtischen Behörden fest. Die Namen der ernannten Geschäftsführer werden öffentlich bekannt gemacht. Der Geschäftsverkehr der Annahmestellen wird durch eine vom Magistrat zu erlassende Geschäfsanweisung geregelt.

§ 18. Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Antrag eines Einlegers kann sein Guthaben auf eine andere Sparkasse übertragen werden, mit welcher ein diesbezügliches Uebereinkommen getroffen ist.

Mit dem Antrag auf Uebertragung, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann, muß das Sparkassenbuch überreicht werden. Die Sparkasse erteilt darauf eine Bescheinigung, gegen deren Vorlegung bei der anderen Sparkasse das neue Sparkassenbuch mit der Abrechnung verabfolgt wird. Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in Gemäßheit des zwischen den beteiligten Sparkassen getroffenen Uebereinkommens nicht unterbrochen. Die Kosten der Uebertragung fallen dem Sparer zur Last.

§ 18a siehe II. Nachtrag unter b).

IV. Zinsen, Rückzahlung.

§ 19. Verzinsung.

Für jede volle Mark werden dem Einleger 3 pCt. (3 Pfennige) jährlich Zinsen gewährt. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst. Die städtischen Behörden sind ermächtigt, je nach der Lage des Geldmarktes diesen Zinsfuß bis auf 5 pCt. zu erhöhen und bis auf $2^1/_2$ pCt. zu ermäßigen. Sie können auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen und je nachdem längere oder kürzere Kündigungsfristen als die im § 20 bestimmten für einzelne Spareinlagen ausbedungen werden, den Zinsfuß der oben erwähnten Grenze verschieden feststellen. Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinssatzes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes ist in der im § 28 für die Abänderung der Satzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Seit 1. 4. 1909 3½ %

Abs. 2, siehe II. Nachtrag unten b).

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in den ersten 14 Tagen des Rechnungsjahres. Werden sie in dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Guthaben zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des Jahres ab verzinst. Meldet sich ein Einleger innerhalb dreißig Jahren seit Leistung seiner letzten Einzahlung an die Sparkasse zur Abhebung

einer Teilzahlung oder der Zinsen nicht bei der Sparkasse, so hört die Verzinsung des Guthabens auf.

§ 20. **Kündigung.**

Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen:

a) bis 50 Mark sofort, bei Wiederholungen jedoch erst 1 Woche,
b) bis 200 Mark 2 Wochen,
c) bis 500 Mark 4 Wochen,
d) über 500 Mark 3 Monate

nach erfolgter Kündigung.

Während eines Krieges verdoppeln sich die Kündigungsfristen. Die Kündigung wird von dem Kassenführer im Sparkassenbuch vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden stets in barem Gelde ausgezahlt.

§ 21. **Rückzahlungen.**

Der Kassenführer zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge unter Zuziehung des Gegenbuchführers aus.

Rückzahlungen von Einlagen, sowie Auszahlungen von Zinsen können nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches gefordert werden. Bei teilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Kassenführer und Gegenbuchführer im Sparkassenbuche abgeschrieben und dieses dem Vorzeiger sodann zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch, mit Empfangsbescheinigung versehen, an den Kassenführer auszuhändigen.

§ 22. **Sicherstellung des Berechtigten.**

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Vorzeiger des Sparkassenbuches das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder seinen Rechtsnachfolgern zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahler durch einen auf seinen Antrag in sein Sparkassenbuch einzutragenden Vermerk dahin sichern, daß die eingezahlten Beträge, sowie die Zinsen nur allein ihm oder seinen sich ausweisenden Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten oder einer anderen, namentlich bezeichneten Person auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird von dem Kassenführer und dem Gegenbuchführer unterschriftlich vollzogen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt alsdann nur nach Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparkassenbuch vorlegt. Als genügender Ausweis der Persönlichkeit gilt es, wenn der Vorleger durch eine, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Kassenführer oder dem Gegenbuchführer persönlich bekannte, zuverlässige Person vorgestellt und diese Vorstellung auf der Empfangsbescheinigung durch Unterschrift des Vorstellenden bescheinigt wird.

§ 23. **Verfahren beim Verlust oder bei der Vernichtung von Sparkassenbüchern.**

Ist ein Sparkassenbuch verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden, so ist dies zur Verhütung von Nachteil bei der Sparkasse sofort anzuzeigen, wo die Verlustanzeige in den Sparkassenbüchern vermerkt wird. Wird nach Eintragung dieses Vermerks das Sparkassenbuch von einem Dritten bei der Sparkasse vorgelegt, so hält sie das Buch an und verweist die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an das Gericht. Vermag der Einleger die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrates überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch nach den Kassenbüchern ausgefertigt, das als „Zweites Buch" zu bezeichnen und gemäß § 14 zu vollziehen und zu siegeln ist. In allen übrigen Fällen muß das Sparkassenbuch in gerichtlichem Verfahren aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

Sparkassenbücher, bei denen der Verdacht der Fälschung besteht, werden gegen eine dem Vorzeiger zu erteilende Bescheinigung zurückbehalten und dem Verwaltungsrat vorgelegt, welcher die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

V. Anlage der Sparkassengelder.

§ 24. **Verwaltung des Sparkassenvermögens.**

Die Sparkassengelder werden vom Verwaltungsrat durch Gewährung von Darlehen, Ankauf von Wertpapieren und Einzahlung bei Geldanstalten nach den Bestimmungen der §§ 7, 25 und 26 zinsbar angelegt.

Absatz 2 siehe II. Nachtrag unter b.

§ 25. **Ausleihung.**

Siehe II Nachtrag unter b.

Darlehen werden gewährt

A. gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit sie die für die Anlage von Mündelgeldern gesetzlich geforderte Sicherheit bieten.

Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

a) bei ländlichen (der land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmeten oder bestimmten) Grundstücken bis zu $^2/_3$, bei städtischen (Gebäudegrundstücken) bis zur Hälfte desjenigen Wertes, der durch Abschätzung von zwei gerichtlich vereidigten, bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden Sachverständigen festgestellt ist. Kleinere Darlehen bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark können nach einstimmigem Beschluß des Verwaltungsrates auf ländliche Grundstücke im Kreise Gleiwitz Stadt und Land auch bis zu $^2/_3$ des anderweitig zuverlässig nachgewiesenen Wertes gewährt werden, wenn dabei der 35fache Grundsteuerreinertrag des Grundstückes nicht überschritten wird. Der Gesamtbetrag der so gewährten kleineren Darlehen darf nicht $^1/_{10}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse erreichen;

b) ohne Aufnahme einer Taxe bei ländlichen Grundstücken im Stadtkreise Gleiwitz innerhalb des 30fachen, in anderen Kreisen Schlesiens innerhalb des $22^1/_2$fachen Grundsteuerreinertrages, bei städtischen Grundstücken innerhalb des $12^1/_2$fachen Gebäudesteuernutzungswertes oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt. Die Beleihungsgrenzen können für im Kreise Gleiwitz Stadt und Land gelegene Grundstücke bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 35fachen Grundsteuerreinertrage oder bis zum 15fachen Gebäudesteuernutzungswerte oder bis zu $^3/_5$ der Feuerversicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als 5 Jahren für die Erhebung der Ergänzungssteuer festgestellt ist. Die Sicherheit dieser Darlehen ist alljährlich vom Verwaltungsrate nachzuprüfen.

Die Gebäude müssen gegen Feuersgefahr versichert sein; die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein. Die Beleihung von nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten ländlichen oder von unbebauten städtischen Grundstücken ist unzulässig.

Die Darlehen können auf Antrag des Darlehnsnehmers auch als Tilgungsdarlehen ausgeliehen werden. Bei diesen verpflichtet sich der Schuldner neben den Zinsen eine jährliche Tilgungsrate von mindestens 1 pCt., welche unter besonderen Verhältnissen bis auf $^1/_2$ pCt. ermäßigt werden kann, zu zahlen. Für jedes Tilgungsdarlehen ist bei der Ausleihung ein Tilgungsplan aufzustellen, der den Restbestand des Darlehns an jedem Zins-Zahlungstermine bis zur vollständigen Tilgung ersehen läßt. Im Falle der Wiederausleihung des getilgten Betrages ist der Tilgungsplan neu aufzustellen;

B. Gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen an Provinzial-, Kreis-, Land- und Stadtgemeinden, insbesondere auch an die Stadtgemeinde Gleiwitz, sowie andere leistungsfähige, mit Rechtsfähigkeit ausgestattete öffentliche Verbände und Anstalten des Preußischen Staates, jedoch mit der Maßgabe, daß zu Darlehen dieser Art nicht mehr als $^1/_4$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden darf.

Wird die Tilgung des Darlehens ausbedungen, so finden die unter A über die Höhe der Tilgung und die Aufstellung des Tilgungsplanes getroffenen Bestimmungen Anwendung. Rückzahlungen getilgter Beträge sind nicht zulässig;

C. Gegen Handschein durch Beleihung von Inhaberpapieren der in § 26 unter A bezeichneten Art bis zu $^3/_4$ des Kurswertes, sofern dieser aber den Nennwert übersteigt, bis zu $^3/_4$ des Nennwertes, ferner durch Beleihung von Hypotheken bis zu $^9/_{10}$ der satzungsmäßigen Beleihungsgrenze und durch Beleihung von Sparkassenbüchern kommunaler preußischer Sparkassen bis zu $^9/_{10}$ des Guthabens;

D. Auf Wechsel oder Schuldscheine oder hypothekarische Sicherheit, wenn sich zwei als wohlhabend anerkannte, in Gleiwitz wohnhafte Personen für die Darlehnssumme, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner insgesamt haftbar machen. Zu Darlehen dieser Art darf nur $^1/_{10}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

Auch sind diese Darlehen längstens nur auf 1 Jahr auszuleihen und der Gesamtbetrag, für den ein und dieselbe Person der Sparkasse als Darlehnsschuldner oder als Bürge haftet, darf nicht die Summe von 6000 Mk. übersteigen. Ueber den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehen, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet der Verwaltungsrat.

An Mitglieder des Verwaltungsrates und Beamte der Sparkasse oder an ihre Ehefrauen, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen Darlehen der unter C und D bezeichneten Art nur mit Genehmigung des Magistrats gewährt werden.

§ 26. Anlage in Wertpapieren und Guthaben.

Zur Verwaltung und zinsbaren Anlegung der Sparkassenbestände dienen ferner:

A. Die Anlage in Forderungen und Wertpapieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Mündelgelder angelegt werden dürfen.

Die zur Sicherheit der Bewahrung der Inhaberpapiere erforderlichen Maßnahmen haben nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

B. Die vorübergehende Unterbringung auf der Reichsbank, der Preußischen Seehandlung, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, den Provinzial-Hilfskassen, den preußischen kommunalen Sparkassen oder einer nach Artikel 76 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 für die Anlegung von Mündelgeldern zugelassenen Bank.

Eine Hinterlegung bei anderen Anstalten ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig; einer solchen bedarf es nicht, wenn von der betreffenden Anstalt, bei der die Einzahlungen gemacht werden, in Höhe derselben durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Preußischen Staates oder des Deutschen Reiches Sicherheit geleistet wird.

VI. Verwendung der Ueberschüsse.

§ 27. Sicherheitsvermögen, Entnahme von Ueberschüssen, Ueberschußkasse.

Siehe II. Nachtrag unter b.

VII. Aenderung der Satzung und Auflösung der Sparkasse.

§ 28. Abänderung der Satzung.

Die Bestimmungen der Satzung können durch Beschluß der städtischen Behörden geändert werden.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und müssen zweimal mit einem Zwischenraum von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 gekündigt oder zurückgezogen haben.

§ 29. Aufhebung der Sparkasse.

Die städtischen Behörden sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben bekannt zu machen; die für die Abhebung der Guthaben zu stellende Frist ist vom Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung zu berechnen und muß mindestens 3 Monate betragen. Die Guthaben, die in der gestellten Frist nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Besitzers hinterlegt.

Die verbleibenden Bestände, sowie das Sicherheitsvermögen sind, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, nach Beschluß der städtischen Behörden für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt zu verwenden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 30. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, die in dieser Satzung vorgeschrieben sind, erfolgen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der städtischen Behörden bestimmte Blatt, welches zur Zeit der Oberschlesische Wanderer in Gleiwitz ist, sowie durch das Kreisblatt des Kreises Tost-Gleiwitz, oder, falls letzteres eingehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Seit 1. 1. 1910 das Gleiwitzer Gemeindeblatt.

§ 31. Inkrafttreten der Satzung.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Oberpräsidenten öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Statut vom 25. Februar/15. März 1869 mit sämtlichen Nachträgen außer Kraft.

Gleiwitz, den 10. Dezember 1903.

Der Magistrat.

Genehmigt.

Breslau, den 29. Februar 1904.

Der Oberpräsident.

Uebersicht

über die Erhöhung der Einlagen durch Zutritt der Zinsen und Zinseszinsen à 3½ % während eines Zeitraumes von 10 Jahren (gemäß § 14 der Satznng). (Die **volle** Mark wird nur verzinst.)

Einlage	Durch Hinzurechnung der Zinsen à 3½ % erhöht sich die Einlage nach Ablauf des Jahres																			
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
Mark	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	1	03	1	06	1	09	1	12	1	15	1	18	1	21	1	24	1	27	1	30
2	2	07	2	14	2	21	2	28	2	35	2	42	2	49	2	56	2	63	2	70
3	3	10	3	20	3	30	3	40	3	50	3	60	3	70	3	80	3	90	4	—
4	4	14	4	28	4	42	4	56	4	70	4	84	4	98	5	12	5	29	5	46
5	5	17	5	34	5	51	5	68	5	85	6	02	6	23	6	44	6	65	6	86
6	6	21	6	42	6	63	6	84	7	05	7	29	7	53	7	77	8	01	8	29
7	7	24	7	48	7	72	7	96	8	20	8	48	8	76	9	04	9	35	9	66
8	8	28	8	56	8	84	9	12	9	43	9	74	10	05	10	40	10	75	11	10
9	9	31	9	62	9	93	10	24	10	59	10	94	11	29	11	67	12	05	12	47
10	10	35	10	70	11	05	11	43	11	81	12	19	12	61	13	03	13	48	13	93
20	20	70	21	40	22	13	22	90	23	67	24	47	25	31	26	18	27	09	28	03
30	31	05	32	13	33	25	34	40	35	59	36	81	38	07	39	40	40	76	42	16
40	41	40	42	83	44	30	45	84	47	41	49	05	50	76	52	51	54	33	56	22
50	51	75	53	53	55	38	57	30	59	29	61	35	63	48	65	68	67	95	70	29
60	62	10	64	27	66	51	68	82	71	20	73	68	76	23	78	89	81	62	84	45
70	72	45	74	97	77	56	80	25	83	05	85	95	88	92	92	—	95	22	98	54
80	82	80	85	67	88	64	91	72	94	90	98	19	101	62	105	15	108	82	112	60
90	93	15	96	40	99	76	103	22	106	82	110	53	114	38	118	37	122	50	126	77
100	103	50	107	10	110	84	114	69	118	68	122	81	127	08	131	52	136	10	140	86
200	207	—	214	24	221	73	229	46	237	47	245	76	254	33	263	22	272	42	281	94
300	310	50	321	35	332	58	344	20	356	24	368	70	381	58	394	91	408	70	422	98
400	414	—	428	49	443	47	458	97	475	—	491	62	508	80	526	58	544	99	564	03
500	517	50	535	59	554	31	573	70	593	75	614	50	635	99	658	21	681	24	705	07

b) 1. Nachtrag zu der Satzung der städt. Sparkasse in Gleiwitz vom 19. Januar 1909/11. Februar 1909.

Die §§ 19 und 21 der Sparkassensatzung vom 10. Dezember 1903 bezw. 29. Februar 1904 werden, wie folgt, geändert:

§ 19.

Absatz 2 erhält die Fassung:

Die am ersten Werktage des Monats eingezahlten Beträge werden für den vollen Monat, die am 2. bis einschl. 15. des Monats gemachten Einlagen dagegen für den halben Monat verzinst. Die am letzten Werktage des Monats abgehobenen Beträge werden für diesen ganzen Monat und die in der zweiten Hälfte des Monats einschließlich des 15. herausgenommenen Einlagen werden für den halben Monat mitverzinst.

§ 21.

In Absatz 2 wird der zweite Satz:

„Ueber jeden gezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Nachprüfung dienende Empfangsbescheinigung auszustellen" gestrichen.

Gleiwitz, den 19. Januar 1909.

Der Magistrat.

(gez.) Mentzel, Miethe, Rawitz, Gaßmann, Dr. Geisler, Kranz, Warlo, Hache, Gutsmann, Dr. Krug.

Genehmigt.

Breslau, den 13. März 1909. O. P. I. 1826.

(L. S.) **Der Oberpräsidenti.**

(gez.) Zedlitz.

---

c) II. Nachtrag zu der Satzung der städtischen Sparkasse zu Gleiwitz.

Aufgrund der Beschlüsse der städtischen Körperschaften werden die §§ 19, 24, 25 und 27 der Sparkassensatzung, wie nachstehend angegeben, geändert. Ferner werden hinter die §§ 12 und 18 folgende §§ 12a und 18a eingeschaltet:

§ 12a. Arbeitsgemeinschaft mit öffentlichen Volksversicherungen.

Die Sparkasse steht nach Maßgabe des Vertrages vom 4./22. Juli 1914 in einer Arbeitsgemeinschaft mit der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zu Breslau und vermittelt auf Antrag der Sparer insbesondere die Prämieneinziehung, wenn erforderlich durch Abführung der Versicherungsprämie aus dem Sparguthaben.

§ 18a. Verwahrung der Sparbücher.

Die Sparkasse kann die von ihr ausgefertigten Sparbücher in Verwahrung nehmen. Die Bedingungen hierüber bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19.

Der Absatz 2 wird gestrichen und dafür folgende neue Vorschrift gesetzt:

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktage und endigt mit Ablauf des letzten Werktages vor der Abhebung.

§ 24.

Der bisherige 2. Absatz wird gestrichen. Dafür werden dort folgende Vorschriften aufgenommen:

Die Sparkasse hat mindestens 20 vom Hundert von ihrem verzinslich angelegten Vermögen in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen. Wenn der Einlagebestand der Sparkasse auf über 10 Millionen Mark anwächst, so erhöht sich dieser Prozentsatz auf 25 vom Hundert.

Von dem von der Sparkasse zu haltenden Mindestbestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen drei Fünftel in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder Preußen angelegt werden.

Die Sparkasse kann den vorgeschriebenen Besitzstand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber soweit veräußern, als dies zur Rückzahlung von Einlagen unbedingt notwendig ist. Sobald wieder zinsbar anzulegende Bestände vorhanden sind, ist zunächst der bisherige Besitzstand bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu haltenden Mindestgrenze wieder herzustellen; der Oberpräsident kann widerruflich eine Erleichterung von dieser Verpflichtung nachlassen.

§ 25.

1. Vor die Worte „Darlehen werden gewährt" wird als erster Absatz folgende Vorschrift gesetzt:

„Der Real- und Personalkredit wird auf die Kreise Gleiwitz Stadt und Tost-Gleiwitz und die an den letzteren angrenzenden Kreise Zabrze und Rybnik beschränkt."

2. In Satz 1 bei Abschnitt A b werden die Worte: „im Stadtkreise Gleiwitz" durch Einfügung von „und im Kreise Tost-Gleiwitz" ergänzt und statt der Worte „in

anderen Kreisen Schlesiens" die Worte „in den anderen im Absatze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Kreisen" gesetzt.

3. Der Absatz 1 in Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„Gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibung an Land- und Stadtgemeinden, insbesondere auch an die Stadtgemeinde Gleiwitz sowie an andere leistungsfähige mit Rechtsfähigkeit ausgestattete öffentliche Verbände und Anstalten, jedoch mit der Maßgabe, daß zu Darlehen dieser Art nicht mehr als $^1/_4$ des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden darf."

§ 27 erhält folgende Fassung:

Sicherheitsvermögen, Entnahme von Ueberschüssen, Ueberschußkasse.

Der am Jahresschluß rechnungsmäßig festzustellende, nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird zu einem Sicherheitsfonds angesammelt, der zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist.

Von den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Jahresüberschüssen können zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken der Stadtgemeinde verwendet werden:

a) ein Viertel, wenn der Sicherheitsfonds 2 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 5 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;
b) die Hälfte, wenn der Sicherheitsfonds 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 8 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;
c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn der Sicherheitsfonds 8 vom Hundert oder mehr der Spareinlagen beträgt.

Ist der Einlagebestand der Sparkasse von mehr als 10 Millionen Mark erreicht, so können bei den von der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken der Stadtgemeinde verwendet werden:

a) die Hälfte, wenn der Sicherheitsfonds der Sparkasse 2 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 5 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;
b) drei Viertel, wenn der Sicherheitsfonds 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 8 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;
c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn der Sicherheitsfonds 8 vom Hundert oder mehr der Spareinlagen beträgt.

Die Verwendung der Jahresüberschüsse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn die Ueberschüsse zur Deckung von auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben der Stadtgemeinde verwendet werden sollen.

Soweit verfügbare Ueberschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie in eine, bei der Sparkasse zu errichtenden Ueberschußkasse überführt und später nach obigen Grundsätzen verwendet werden.

Gleiwitz, den 16. Februar 1915.

Der Magistrat.

---

c) Bedingungen über den Lombard-Verkehr bei der städtischen Sparkasse in Gleiwitz.

1. Die städtische Sparkasse in Gleiwitz gewährt nach Maßgabe der disponiblen Bestände zinsbare Darlehne nicht unter 100 Mark gegen Verpfändung mündelsicherer Inhaberpapiere bis zu $^3/_4$ des Kurswertes, sofern diese aber den Nennwert übersteigt, bis zu $^3/_4$ des Nennwertes, ferner durch Beleihung von Hypotheken bis zu $^9/_{10}$ der satzungsmäßigen Beleihungsgrenze und durch Beleihung von Sparkassenbüchern kommunaler preußischer Sparkassen bis zu $^9/_{10}$ des Guthabens.

2. Die Darlehne werden nur auf mindestens 14 Tage oder höchstens 3 Monate bewilligt, können jedoch auf Antrag des Schuldners auf je fernere 3 Monate prolongiert werden. Der Zinsfuß beträgt 1% unter dem Lombardzinsfuß der Reichsbank, aber nie unter $4^1/_2$ %.

3. Die Zinsen sind alle 3 Monate und möglichst vor dem Schluß des Kalendervierteljahres zu zahlen. Wird das Kapital schon früher zurückgezahlt, so sind gleichzeitig die Zinsen mit zu entrichten. In jedem Falle sind die Zinsen auf mindestens $^1/_2$ Monat und wenigstens in Höhe von 1 Mark zu entrichten.

4. Das Darlehn kann täglich, auch in Teilbeträgen, jedoch nicht unter 100 Mark, zurückgezahlt werden.

5. Jeder Darlehnsnehmer empfängt einen Pfandschein, auf dem sowohl der Darlehnsbetrag als auch die dagegen eingelegten Pfänder verzeichnet stehen. Derselbe dient auch dazu, die Erhöhung des Darlehns und Zulegung von Pfändern, sowie die Teilabzahlungen und entsprechende Pfandherausnahme darzutun. Die mit der Unterschrift von 2 Kassenbeamten versehenen Vermerke haben für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit, weitere Quittungen werden von der Sparkasse nicht erteilt.

6. Die sämtlichen auf einen Pfandschein eingelieferten Pfandstücke haften nach Maßgabe dieser Bedingungen für alle auf demselben eingetragenen Darlehne nebst Zinsen und etwaigen Kosten.

7. Wenn das Darlehn zur Verfallzeit oder auf die erfolgte Kündigung nicht zurückgezahlt wird, oder wenn die eingeforderten Zinsen rückständig bleiben, so ist die Sparkassenverwaltung vom Verfalltage ab jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Unterpfand ganz oder teilweise ohne alle gerichtliche Einmischung entweder durch einen ihrer Beamten oder durch einen Auktions-Kommissarius oder durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen und sich daraus für Kapial, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt zu machen.

8. Jeder, welcher die Sparkasse vollständig befriedigt und diesen Pfandschein zurückgibt oder ihn zu einem andern Zweck präsentiert, soll für den rechtmäßigen Eigentümer desselben und des Unterpfandes, ohne daß der Pfandschein auf ihn giriert ist, angesehen werden. Die Sparkasse übernimmt keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

Der Verpfänder wird darauf aufmerksam gemacht, den Pfandschein vor ungetreuen Händen zu bewahren, damit das Unterpfand nicht verloren gehe oder ein Unbefugter neue Darlehne darauf entnehme. Dessenungeachtet behält sich die Sparkasse, ohne jedoch eine Verpflichtung oder Gewährleistung deshalb zu übernehmen, das Recht vor, die Legitimation des Präsentanten des Pfandscheines zu prüfen.

9. Ohne Rückgabe des quittierten Pfandscheines wird weder das Unterpfand noch im Fall des erfolgten Verkaufs desselben der dem Verpfänder etwa daraus verbliebene Ueberschuß eher herausgegeben, als bis der Pfandschein durch gerichtliches Aufgebot und Erkenntnis für kraftlos erklärt ist, auch wird der gedachte Ueberschuß bis dahin auf Gefahr des Pfandschuldners nur als ein verzinsbares Depositum bei der Sparkasse aufbewahrt.

10. Reicht das Unterpfand bis zur vollständigen Befriedigung der Sparkasse nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Pfandscheine einem Andern übertragen haben sollte.

11. Der Pfandschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Sparkassenverwaltung das Pfand zu verstärken, oder eine verhältnismäßige Abschlagszahlung zu leisten, wenn der Kurs der verpfändeten Effekten sinkt oder das Pfand nicht mehr die vorgeschriebene Sicherheit bietet, widrigenfalls die Sparkasse berechtigt ist, sich aus dem Unterpfande bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall von dem Verpfänder einzuziehen.

12. Die Sparkasse wird sämtliche Pfandstücke in dem für diesen Zweck bestimmten Kassengewölbe unter doppeltem Verschluß aufbewahren. Jede Gefahr der Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr, trägt der Verpfänder. Die Sparkasse übernimmt keine Kontrolle der etwaigen Kündigung, Verlosung oder sonstigen Veränderung der Effekten.

Laufende №	Bezeichnung des Unterpfandes Stück		Zinsscheine Stück	Nennwert ℳ	₰

Das Unterpfand habe ich heute zurückerhalten.

Gleiwitz, den ..... ten ..... 19.....

XIII. Abschnitt.

Innungen.

a) Meisterprüfungskommissionen für den Stadtkreis Gleiwitz.

Handwerkszweig, für welchen die Prüfungskommission errichtet wird	Sitz der Kommission	Prüfungsbezirk	Handwerkszweig, für welchen die Prüfungskommission errichtet wird	Sitz der Kommission	Prüfungsbezirk
Bäcker	Gleiwitz	Stadtkreis Gleiwitz pp	Dachdecker	Kattowitz	Regierungsbezirk Oppeln
Fleischer	dto.	dto.	Goldschmiede	Oppeln	dto.
Schmiede	dto.	dto.	Konditoren, Pfefferküchler	Beuthen	dto.
Schneider	dto.	dto.	Siebmacher	Neisse	dto.
Schuhmacher	dto	dto	Tapezierer u. Dekorateure	Oppeln	dto.
Tischler	dto	dto.	Stuckateure	dto.	dto.
Barbiere, Friseure, Perückenmacher	Kattowitz	dto.	Drechsler	dto.	dto.
			Photographen	dto.	dto.
Maler	Gleiwitz	Stadtkreis Gleiwitz pp.	Müller	dto.	dto.
Putzmacher	Beuthen	dto.	Musikinstrumentenmacher u. Orgelbauer	Gleiwitz	dto.
Sattler, Riemer und Täschner	Gleiwitz	dto.	Nagelschmiede	dto.	dto.
Stellmacher	Beuthen	dto.	Schornsteinfeger	Ratibor	dto.
Klempner, Metalldecker, Holzzement- u. Pappdachdecker und Wasserleitungsinstallateure	Kattowitz	dto.	Holzbildhauer	dto.	dto.
			Wagenbauer	Beuthen	dto.
			Maurer, Zimmerer, Steinmetze	Oppeln	dto.
			Mechaniker, Installateure elekt. Anlagen und Gürtler	Beuthen	dto.
Töpfer und Ofensetzer	Beuthen	dto.			
Schlosser und Gasinstallateure	dto.	dto	Maschinenbauer	Gleiwitz	dto.
Bürsten- und Pinselmacher	Oppeln	Regierungsbezirk Oppeln			

b) **Verzeichnis der Innungen:**

A. Freie Innungen.

1. Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung.
2. Bäckerinnung.
3. Fleischerinnung.
4. Maurer- und Zimmererinnung.
5. Tischler-, Drechslerinnung.
6. Schmiede-, Stellmacher- und Feilenhauerinnung.
7. Schlosserinnung.

B. Zwangsinnungen mit dem Sitz in Gleiwitz.

1. Zwangsinnung für das Sattler-, Riemer-, Täschner-, Tapezierer- und Seilerhandwerk.
2. Schneider-Zwangsinnung.
3. Schuhmacherzwangsinnung.
4. Zwangsinnung für das Klempner- und Wasserleitungs-Installateur-Handwerk.
5. Uhrmacher-, Goldarbeiter-, Juweliere-, Optiker- und Graveur-Zwangsinnung.

C. Zwangsinnungen mit auswärtigem Sitz.

1. Maler- und Lackierer-Zwangsinnung (Sitz Beuthen OS.).
2. Konditor-Zwangsinnung (Sitz Beuthen OS.).
3. Glaser-Zwangsinnung (Sitz Beuthen OS.).
4. Pfefferküchler-Zwangsinnung (Sitz Beuthen OS.).
5. Töpfer- und Ofensetzer-Zwangsinnung (Sitz Beuthen OS.).
6. Dachdecker-Zwangsinnung (Sitz Kattowitz).
7. Schornsteinfeger-Zwangsinnung (Sitz Ratibor).
8. Steinsetzer-Zwangsinnung (Sitz Oppeln).

XIV. Abschnitt.

Das Versicherungsamt.

A. Allgemeines.

a) **Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts der Stadt Gleiwitz** vom 6. November 1913 nebst Nachtrag vom 10. April 1914. (§§ 40 ff. der Reichsversicherungsordnung). *)

I Wahlleiter und Wahlberechtigte.

1. Der Vorsitzende des Versicherungsamts oder sein ständiger Stellvertreter leitet die Wahl (Wahlleiter).

2. Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen**), die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

1. knappschaftlichen Krankenkassen,
2. Ersatzkassen,
3. Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte,

sofern sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben, die Ersatzkassen und die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts seßhaften Kassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156) sich zur Zeit des letzten Zahltages (§ 393) vor der Feststellung im Bezirke des Versicherungsamts befindet. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen, bei unständig beschäftigten (§ 442) und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und 313 angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte (§ 466), bei den im Wandergewerbebetriebe Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Ortspolizeibehörde der Wandergewerbeschein beantragt worden ist (§ 459).

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande wählen

bei den knappschaftlichen Krankenkassen die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten,

*) Alle in der Wahlordnung aufgeführten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht ein anderes angegeben ist, auf die R.-V.-O.

**) Krankenkassen sind, soweit nicht ein anderes angegeben ist, die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 225).

bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen u. örtlichen Verwaltungsstellen.

II. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

3. Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß eine etwa notwendige Erhöhung der Zahl der Versicherungsvertreter vorgenommen wird (§ 41 Abs. 1). Es sind nur gerade Zahlen festzusetzen.

4. Mindestens 9 Wochen vor der Wahl setzt der Wahlleiter die Stimmenzahl der Kassen fest.

Die hierzu erforderlichen Ermittelungen werden für die Krankenkassen, die im Bezirke des Versicherungsamts ihren Sitz haben, von Amts wegen vorgenommen. Die Ersatzkassen und Kassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts ihren Sitz haben, fordert der Wahlleiter rechtzeitig durch Veröffentlichung in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern auf, ihre Beteiligung an der Wahl anzumelden und die Zahl ihrer nach Nr. 2 anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen.

Jede Kasse erhält für jedes anrechnungsfähige Mitglied eine Stimme.

5. Der Wahlleiter verteilt die für jede Kasse festgesetzte Stimmenzahl auf die Vorstandsmitglieder und die an ihrer Stelle nach § 42 Abs. 3 Wahlberechtigten. Bruchzahlen werden nicht berücksichtigt.

6. Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltage teilt Anlage I der Wahlleiter nach dem anliegenden Muster den Wahlberechtigten die auf sie entfallende Stimmenzahl sowie Ort, Tag und Stunde der Wahl mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termine Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich Ort und Stunde der Wahl abzuändern. Die Aenderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor dem Wahltage mitzuteilen. (Zusatz s. unten)

7. Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste hat dreimal so viel Namen zu enthalten, als Versicherungsvertreter zu wählen sind.

Die vorzuschlagenden Personen sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 48) und in der Reihenfolge aufgeführt werden, daß mindestens jeder an ungerader Stelle Vorgeschlagene an der Unfallversicherung beteiligt ist.

Sie sollen ferner mindestens je zu einem Drittel am Sitze des Versicherungsamts selbst oder nicht über 10 km entfernt wohnen oder beschäftigt sein. Auch sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige und die verschiedenen Teile des Bezirks berücksichtigt werden (§ 49).

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort, bei Versicherten auch unter Angabe des Arbeitgebers, zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters aus der Mitte der Unterzeichner unterschrieben sein. Ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter. Der Vertreter soll am Sitze des Versicherungsamts wohnen oder beschäftigt sein.

Mit den Vorschlagslisten für die Versicherten ist von jedem in den Listen Genannten eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für die Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein Vorgeschlagener nach §§ 17, 50 zur Ablehnung der Wahl berechtigt ist.

8. Der Wahlleiter läßt die Listen mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B usw.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den bevollmächtigten Vertretern mit, Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

9. Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mitzuteilen und ihnen anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

10. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

11. Die Vorschlagslisten sind, soweit nicht im letzten Absatz ein anderes bestimmt ist, ungültig, wenn sie den zwingenden Vorschriften der Nr. 7 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Sind die Vorschriften der Nr. 7 Abs. 2 und 3 nicht beachtet, so ist der bevollmächtigte Vertreter aufzufordern, andere geeignete Personen vorzuschlagen. Kommt er dieser

Aufforderung nicht nach, so kann der Wahlleiter bei Verstößen gegen Nr. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 von oben anfangend in der Liste die nicht geeigneten Vorgeschlagenen streichen oder zugunsten geeigneter Vorgeschlagener an eine spätere Stelle setzen.

Ist ein Vorgeschlagener nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen. Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

12. Die Anstände sollen bis zum Ablaufe des 10. Tages vor dem Wahltage beseitigt sein.

Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor dem Wahltage sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (Nr. 8) in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern zu veröffentlichen oder den Wahlberechtigten zu übersenden. (Aenderung s. unten.)

13. Wird bis zu dem in Nr. 6 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste von den Arbeitgebern oder den Versicherten eingereicht, so findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

III. Die Wahl.

14. Zum Wahlraume haben nur die Wahlberechtigten Zutritt.

15. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlleiters über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der den Wahlberechtigten übersandten Aufforderung (Nr. 6).

16. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen.

Abs. 2 geändert s. unten.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (Nr. 8) enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

17. Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Versicherten bestimmt ist. In den Listen ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und Wohnort der Erschienenen, in der Liste der Versicherten auch der Name des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, anzugeben.

Wird ein zur Wahl Erschienener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Versicherte je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlage, der mit dem Stempel des Versicherungsamts versehen ist, durch die Hand des dazu bestimmten Beamten hineinlegen. Die Umschläge werden den Wahlberechtigten zusammen mit der Aufforderung (Nr. 6) übersandt. Auf ihnen ist die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl vorher amtlich zu vermerken. (Zusatz siehe unten.)

18. Der Wahlleiter verkündet den Ablauf der für die Wahl jeder Gruppe festgesetzten Zeit. Danach sind nur noch Personen zur Wahl zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

Sodann wird die Wahl geschlossen und auf den Listen durch den Wahlleiter oder den dazu bestimmten Beamten dnrch Unterschrift bescheinigt, daß sich niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet hat.

19. Hierauf sind die Umschläge aus den beiden Wahlurnen zu entnehmen und getrennt zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in der Niederschrift (Nr. 20) zu vermerken.

Die Umschläge dürfen nicht geöffnet werden.

20. Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zu-

lassung zur Wahl sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem nach dessen Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

21. Hierauf sowie nach dem etwaigen Eingang der bei anderen Versicherungsämtern nach Nr. 16 Abs. 2 abgegebenen Stimmen beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses je einen im Bezirke des Versicherungsamts wohnenden Arbeitgeber und Versicherten zu Beisitzern.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Die Wahlberechtigten dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

22. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und vermerkt auf ihnen die je auf ihrem Umschlag angegebene Stimmenzahl. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Jeder gültige Stimmzettel zählt soviel Stimmen, als auf dem Wahlumschlage vermerkt sind.

Stimmzettel, die den Vorschriften der Nr. 16 Abs. 1 und 3 und der Nr. 17 Abs. 3 nicht entsprechen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, wenn sein Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

23. Die Versicherungsvertreter werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (Nr. 22) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben, für die in Anlage II als Muster ein Beispiel beigefügt ist.

Anlage II Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

24. Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr Vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in Nr. 23 bestimmten Verfahrens verteilt.

25. Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

Dem Oberversicherungsamt ist unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

26. Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen 3 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab, oder scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in Nr. 24 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge als Stellvertreter ein. Nr. 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit in der Regel nicht statt. Sie können von der Aufsichtsbehörde des Versicherungsamts zugelassen oder angeordnet werden, wenn die Zahl der Versicherungsvertreter insgesamt oder in der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen Zahl herabsinkt. Die Aufsichtsbehörde bestimmt das Nähere.

27. Das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

28. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Ueber die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Entscheidungen des Wahlleiters können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter nicht selbst seine Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändert.

Soweit die Gültigkeit der Wahl angefochten ist, können die Gewählten ihr Amt erst ausüben, wenn das Oberversicherungsamt die Wahl für gültig erklärt hat.

29. Die Wahl einer oder beider Gruppen ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder der Versicherten ungültig, so ist nur die Wahl der einen Gruppe zu wiederholen.

30. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Das Gleiche gilt von der Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Nr. 26 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

31. Der Wahlleiter macht dem Oberversicherungsamte von der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses und von der Gesamtstimmenzahl, die er gemäß § 43 für die wahlberechtigten Kassen festgestellt hat, unverzüglich Mitteilung. Zugleich veröffentlicht er das endgültige Ergebnis der Wahl in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamtes bestimmten Blättern.

32. Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablaufe der Wahlzeit vom Versicherungsamt aufzubewahren.

Oppeln, den 6. November 1913.

Der Regierungspräsident.

Anlage I.

Die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts . . . . . findet

für die Arbeitgeber am . . . . . den . . . . . 19 . . .
von . . . Uhr . . . . . bis . . . Uhr . . . . . .,
für die Versicherten am . . . . . den . . . . . 19 . . .
von . . . Uhr . . . . . bis . . . Uhr . . . . . .,
in . . . . . statt.

Es sind . . . Versicherungsvertreter zu wählen. Die zu Wählenden werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen. Sie haben hiernach . . . . Arbeitgeber / Versicherte zu wählen.

Ihnen stehen . . . Stimmen zu. Der Stimmzettel ist in dem anliegenden Wahlumschlage verschlossen abzugeben.

Diese Aufforderung dient als Wahlausweis.

Ich fordere Sie auf, eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum . . . . . 19 . . . bei mir einzureichen.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und der Wahlordnung wird besonders hingewiesen.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

Der Wahlleiter.

Anlage II.

Muster

der Rechnung nach den Nr. 23 ff. der Wahlordnung.

Es sind für die Gruppe der Versicherten (Arbeitgeber) 6 Versicherungsvertreter zu wählen. Für die Wahlen sind fünf Listen A, B, C, D, E aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf

A	B	C	D	E
6212	5626	1224	968	912

Die Bildung der Teilzahlen ergibt folgendes:

Teilung durch	A	B	C	D	E
1	6212	5626	1224	968	912
2	3106	2813	612	484	456
3	2070	1875	408	322	304
4	1553	1406	306	242	228
5	1242	1125	244	193	182
6	1035	937	204	161	152

Ordnung der Höchstzahlen.

1. 6212	Liste A	7. 1553	Liste A
2. 5626	„ B	8. 1406	„ B
3. 3106	„ A	9. 1242	„ A
4. 2813	„ B	10. 1224	„ C
5. 2070	„ A	11. 1125	„ B
6. 1870	„ B	12. 1035	„ A

Sitze der Versicherungsvertreter.

Es sind hiernach gewählt

von Liste A: 3 Versicherungsvertreter,
„ „ B: 3 „
„ „ C: — „

6 Versicherungsvertreter.

Die Wahlordnung

für die Wahl des Versicherungsvertreter des Versicherungsamts der Stadt Gleiwitz vom 6. November 1913 wird dahin abgeändert:

1. Nummer 6 erhält folgenden Zusatz:
„Den wahlberechtigten Vorstandsmitgliedern der knappschaftlichen Krankenkassen und den wahlberechtigten Knappschaftsältesten teilt der Wahlleiter spätestens 6 Wochen vor dem Wahltage nach dem anliegenden zweiten Muster Ort und Zeit der Wahl mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termin Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich die Frist zur Stimmabgabe abzuändern. Die Aenderung ist dem Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor Beginn der Frist mitzuteilen."
Anlage Ia

2. In Nummer 12 ist hinter den Worten „vor dem Wahltage" im Absatz 1 und im Absatz 2 einzuschalten:
„und dem Beginn der in Nummer 6 Satz 4 bezeichneten Frist zur Stimmabgabe."

3. Nummer 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Stimmabgabe der wahlberechtigten Vorstandsmitglieder der knappschaftlichen Krankenkassen und der wahlberechtigten Knappschaftsältesten erfolgt bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Wahlberechtigte wohnt oder beschäftigt ist, binnen einer in der Aufforderung (Nr. 6) mitzuteilenden Frist. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenen, mit dem Stempel des Versicherungsamts versehenen Wahlumschlag abzugeben. Der Wahlumschlag wird dem Wahlberechtigten mit der Aufforderung (Nr. 6) übersandt. Auf ihm ist vorher die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl amtlich zu vermerken."

4. Nummer 17 **Absatz** 3 erhält folgenden Zusatz:

„Die von den wahlberechtigten Vorstandsmitgliedern der knappschaftlichen Krankenkassen und von den wahlberechtigten Knappschaftsältesten abgegebenen Stimmzettel sind **uneröffnet** getrennt für die Versicherten und der Arbeitgeber beim Versicherungsamt aufzubewahren und nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe mit den Listen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung einzureichen, daß sich niemand weiter zur Ausübung der Wahl gemeldet hat. Dabei ist über die sich etwa bei der Wahl ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie sonstige Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen, zu berichten."

Oppeln, den 10. April 1914.

Der Regierungspräsident.

Anlage I a.

Als Beisitzer des Versicherungsamts ..... sind ..... Versicherungsvertreter zu wählen. Die zu Wählenden werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen. Sie haben hiernach .... $\frac{\text{Arbeitgeber}}{\text{Versicherte}}$ zu wählen.

Ich fordere Sie auf, in Gemeinschaft mit ..... anderen Wahlberechtigten eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum ..... 19 ... bei mir einzureichen.

Ihnen stehen ... Stimmen zu. Der Stimmzettel ist dem anliegenden Wahlumschlage **verschlossen von Ihnen persönlich** in der Zeit vom .... bis ..... bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk Sie wohnen oder beschäftigt sind, während der Dienststunden abzugeben.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen für die Wahl wird besonders hingewiesen.

....., den ..... 19 ...

Der Wahlleiter.

---

b) Festsetzung des Ortslohnes.

Auf Grund der §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung wird der Ortslohn im Bezirke des Königlichen Oberversicherungsamts Oppeln wie folgt festgesetzt:

Versicherungsämter	Versicherte unter 16 Jahren		Versicherte von 16—21 Jahren		Ueber 21 Jahre alte Versicherte	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Gruppe I. Beuthen Stdt. u. Ld. Kattowitz Stadt u. Land, Königshütte, Gleiwitz Stdt. und Hindenburg.	1,15	0,95	2,00	1,30	2,60	1,50
Gruppe II. Ratibor Stadt, Oppeln Std., Tarnowitz und Rybnik.	1,10	0,90	1,80	1,15	2,30	1,40
Gruppe III. Neiße Stdt. u. Ld., Oppeln Ld., Gleiwitz Land, Ratibor Ld., Neustadt, Cosel und Leobschütz.	0,90	0,70	1,45	1,00	1,85	1,20
Gruppe IV. Lublinitz, Kreuzburg, Rosenberg, Grottkau, Falkenberg, Groß-Strehlitz und Pleß.	0,85	0,70	1,35	0,90	1,60	1,05

Die vorstehenden Sätze gelten vom 1. Januar 1914 ab für das Jahr 1914 und treten an Stelle der durch Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 11. April 1909 Ziffer 3 (Regierungsamtsblatt für 1909 Stück 17 Seite 144/145) festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewerblicher Tagearbeiter.

Oppeln, den 6. November 1913.

Königliches Oberversicherungsamt.

II. 1784/13. **Der Vorsitzende.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem besonderen Hinweis, daß die neuen Sätze für das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 gelten.

Gleiwitz, den 11. November 1913.

VI b 1734. **Versicherungsamt Gleiwitz Stadt.**

c) Festsetzung des Werts der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 für die Stadt Gleiwitz.

I.

Personen, welche in Haushaltungen beschäftigt werden:

1. für Lehrer, Erzieher, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen, Kindergärtnerinnen I. Klasse und andere Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf . . . . . 2,00 Mk.
2. für Diener, Kutscher, Chauffeure, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, Kindergärtnerinnen II. Klasse, Kinderpflegerinnen, Kinderfräuleins, Wirtschaftsfräuleins, Stützen, Wirtschafterinnen und ähnliche Personen für den Tag auf . . . 1,50 Mk.
3. für alle übrigen männlichen Personen für den Tag auf . . . . . 1.20 Mk.
4. für alle übrigen weiblichen Personen für den Tag auf . . . . . 1,00 Mk.

Der Wert der freien Wohnung beträgt $^1/_5$ dieser Sätze. Wird nur freier Unterhalt — ohne Wohnung — gewährt, so ist der Wert der Wohnung mit $^1/_5$ dieser Sätze in Abzug zu bringen.

II.

Personen, welche in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden:

1. für Betriebsbeamte, Werkmeister, Oberkellner und Kellner und ähnliche Angestellte in gehobener Stellung, für Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken für den Tag auf . . . . . 2,00 Mk.
2. für Handwerksgesellen und Gehilfen, Kellnerinnen, weibliche Handlungsgehilfen, für männliche Handlungs- und Apothekerlehrlinge und alle sonstigen männlichen Angestellten in Gewerbebetrieben für den Tag auf . . . . . 1,40 Mk.
3. für Handwerkslehrlinge, weibliche Handlungslehrlinge, sonstige in Gewerbebetrieben beschäftigte weibliche Personen für den Tag auf . . . . . 1,00 Mk.

Der Wert der freien Wohnung beträgt $^1/_5$ dieser Sätze. Wird nur freier Unterhalt — ohne Wohnung — gewährt, so ist $^1/_5$ dieser Sätze in Abzug zu bringen.

III.

Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden:

A. bei Gewährung des freien Unterhalts:

1. für unverheiratete Betriebsbeamte und andere unverheiratete Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf . . . . . 1,60 Mk.
2. für sämtliche aufsichtsführende Personen und Facharbeiter (Schaffer, Vögte, Aufseher, Stellmacher, Schmiede, Wirtschafterinnen) für den Tag auf . . . . . 1,30 Mk.
3. für männliche Gehilfen (Melker, Schweizer), Arbeiter und Dienstboten für den Tag auf . . . . . 1,00 Mk.
4. für weibliche Arbeiter und Dienstboten für den Tag auf . . . . . 0,80 Mk.

B. bei Gewährung von Deputat:

1. für Vögte, Schaffer und sonstige aufsichtsführende Personen und Facharbeiter für den Tag auf . . . . . 1,00 Mk.
2. für Knechte und Lohngärtner für den Tag auf . . . . . 0,80 Mk.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Sachbezüge der verheirateten Betriebsbeamten und sonstiger Beamten (Rentmeister, Rechnungsführer usw.) ist der Wert der Sachbezüge in jedem einzelnen Falle vom Arbeitgeber zu ermitteln.

C. für diejenigen weiblichen Personen,

welche in der Landwirtschaft des Arbeitgebers ihres Ehemannes mitarbeiten müssen (Lohngärtner und Knechtfrauen), für den Tag auf . . . . . 0,25 Mk.

D. für ausländische Saisonarbeiter:

1. für Arbeiter, welche ungefähr das von dem Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für Schlesien verlangte volle Deputat erhalten und zwar:
a) Männer für den Tag auf . . . . . 0,65 Mk.
b) Frauen und Burschen unter 16 Jahren für den Tag auf . . . . . 0,60 Mk.
2. für Arbeiter, welche nur freie Wohnung, Feuerung und etwas Kartoffel und Milch erhalten für den Tag auf . . . . . 0,20 Mk.

Werden in den einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben anstelle einzelner Sachleistungen Barentschädigungen gewährt, so bleiben letztere bei der Einschätzung außer Ansatz.

Dafür sind die unter III A — D angegebenen Werte in jedem Falle dem Barlohne zuzurechnen.

Gleiwitz, den 25. September 1913.

Versicherungsamt Gleiwitz Stadt.

d) Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Bezirke des Königlichen Oberversicherungsamts zu Oppeln wie folgt festgesetzt:

Kreise	Versicherte unter 16 Jahren		Versicherte von 16 bis 21 Jahren		Ueber 21 Jahre alte Versicherte	
	männl. Mk.	weibl. Mk.	männl. Mk.	weibl. Mk.	männl. Mk.	weibl. Mk.
Gruppe I (die industriellen Landkreise und die Stadtkreise mit Ausnahme *) von Neisse-Stadt).	270	252	441	333	675	441
Gruppe II (die anderen Kreise).	252	216	387	288	486	324
*) Es sind dies die Landkreise: Beuthen OS., Kattowitz, Rybnik, Tarnowitz, Hindenburg u. die Stadtkreise Beuthen O.-S., Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor.						

Die vorstehenden Sätze haben vom 1. Januar 1913 ab Anwendung zu finden.

Die auf Grund des § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 getroffene Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter — siehe Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 11. April 1909 Ziffer 2 Regierungsamtsblatt für 1909 Stück 17 S. 144/145 — hat vom 1. Januar ab keine Gültigkeit mehr.

Oppeln, den 26. November 1912.

Königliches Oberversicherungsamt.
Der Vorsitzende.

g) Ministerial-Anweisung betreffend die Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber den Einzugsstellen vom 14. September 1911.

Auf Grund des § 1451 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1. Einzugsstellen im Sinne dieser Anweisung sind mit Ausnahme der örtlichen, von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen die Krankenkassen, knappschaftlichen

Krankenkassen, Gemeindebehörden oder andere von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichnete Stellen, welche Beiträge zur Invalidenversicherung einziehen und Quittungskarten ausstellen, umtauschen und erneuern.

§ 2. Die Vorstände der Versicherungsanstalten sind befugt, den Geschäftsbetrieb der Einzugsstellen durch ihre Beamten prüfen zu lassen.

§ 3. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten sind berechtigt, Akten, Listen, Bücher, Quittungskarten und sonstige Schriftstücke, die sich auf die Kartenausstellung und die Einziehung der Beiträge beziehen, einzusehen. Soweit es ihnen für die ordnungsmäßige Erledigung der Prüfung erforderlich erscheint, sind sie befugt, den ganzen Kassenbestand der Einzugsstelle aufzunehmen und zur Vergleichung des Bestandes mit dem Inhalte der Kassenbücher diese Bücher abzuschließen.

§ 4. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, den prüfenden Beamten die im § 3 bezeichneten Akten, Listen usw. in ihren Geschäftslokalen vorzulegen, jede sie betreffende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen des Beamten den Kassenbestand aufzuzählen und die Kassenbücher abzuschließen.

§ 5. Abgesehen von Eilfällen ist die Aufsichtsbehörde der Einzugsstelle von jeder Prüfung mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Vertreter entsenden.

§ 6. Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, diese hat die Abstellung der gefundenen Mängel zu veranlassen.

Die prüfenden Beamten sind nicht berechtigt, die Aufsichtsbehörden von Einzugsstellen unmittelbar um Abstellung von Mängeln zu ersuchen oder den Kassenführern Anweisungen zu geben.

Berlin, den 14. September 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

f) **Ministerial-Verordnung über Zahntechniker** vom 2. 12. 1913 (§ 123 der R.-V.-O.)

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten erlasse ich zu § 123 der Reichsversicherungsordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist anzusehen, wer
   a) das 25. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist,
   b) eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahnarzt oder einem zuverlässigen Zahntechniker durchgemacht hat,
   c) nach der Lehrzeit 4 Jahre als behandelnder Zahntechniker im Hauptberuf tätig gewesen ist,
   d) das Gewerbe des Zahntechnikers im Hauptberufe ausübt,

sofern nicht Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf das Zahntechnikergewerbe dartun.

In dem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bedarf es des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (zu b) nicht für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens während der letzten 5 Jahre selbständig im Hauptberufe ausgeübt haben.

Der Versicherungsträger hat die Namen derjenigen Zahntechniker, die zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden sollen, dem für den Wohnort des Zahntechnikers zustehenden Versicherungsamte anzuzeigen und hierbei darzulegen, daß die obigen Voraussetzungen erfüllt sind; auf Erfordern des Versicherungsamts sind ihm die betreffenden Nachweise, Urkunden usw. vorzulegen. Das Versicherungsamt prüft die Angaben des Versicherungsträgers unter Anhörung des Kreisarztes. Erachtet es die Voraussetzungen nicht für vorliegend, so ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts einzuholen.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Versicherungsträger die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe zu.

Ist eine Landkrankenkasse oder eine landwirtschaftliche Betriebskrankenkasse Versicherungsträger, so ist die Beschwerde auch an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

2. Ohne Zustimmung des Versicherten können Zahntechniker für Rechnung einer Krankenkasse selbständige Hilfe leisten, wenn nach der Entscheidung des Oberversicherungsamts die Voraussetzungen des § 370 R.-V.-O. bezüglich der Zahnärzte vorliegen, oder wenn die zahnärztliche Versorgung der Kassenmitglieder durch den Mangel an Zahnärzten so erschwert ist, daß die Beschränkung auf die Zahnärzte den berechtigten Anforderungen der Erkrankten nach der Entscheidung des Versicherungsamts nicht entsprechen würde. Das Versicherungsamt hat vor seiner Entscheidung den Kreisarzt zu hören.

3. Vorstehende Bestimmungen gelten für Knappschaftsvereine und besondere Krankenkassen (§ 5 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1912) mit der Maßgabe, daß, insoweit Knappschafts-Oberversicherungsämter bestehen, deren Vorsitzende für die Entscheidung nach Nr. 1 Absatz 3 Satz 3 zuständig sind, und daß für die Entscheidung nach Nr. 2 darüber, ob die zahnärztliche Versorgung erschwert ist, anstelle des Versicherungsamts das Oberversicherungsamt (Knappschafts-Oberversicherungsamt) tritt, welches von einer Anhörung des Kreisarztes absehen kann.

Für den Bereich der Betriebskrankenkassen der Staatseisenbahnverwaltung stehen dieselben Entscheidungsbefugnisse den für die Königlichen Eisenbahndirektionen errichteten besonderen Oberversicherungsämtern zu.

Berlin, den 2. Dezember 1913.

Der Minister des Innern.

B. Invalidenversicherung.

a) Bekanntmachung über Ausgabe der Quittungskarten.

Die Quittungskarten für die Invalidenversicherung werden für Krankenkassenmitglieder vom 1. Januar 1914 ab von den zuständigen Krankenkassen ausgegeben.

Die Arbeitgeber und diejenigen Krankenkassen, welche die Beitragsmarken für ihre Versicherten verwenden, werden ersucht, bei Verwendung von Beiträgen sich möglichst der Zwei- und Dreizehnwochenmarken zu bedienen, damit die Quittungskarten nicht zu häufig erneuert werden müssen.

Die Ausstellung sogenannter Interimskarten ist tunlichst einzuschränken.

Gleiwitz, den 18. November 1913.

Versicherungsamt
Gleiwitz Stadt.

b) Bekanntmachung über Entwertung der Beitragsmarken.

Bekanntmachung

Nach § 1431 der Reichsversicherungsordnung und der hierzu erlassenen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. November 1911 sind Arbeitgeber und Versicherte, die Beitragsmarken oder Zusatzmarken in die Quittungskarte einkleben, und die Stellen, welche die Beträge einziehen (das sind im Bezirke der Landesversicherungsanstalt Schlesien: die städtische Versicherungsstelle zu Liegnitz und die dort bestehenden beiden Betriebskrankenkassen, die in Beuthen OS. bestehenden Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die drei Postkrankenkassen der Oberpostdirektionsbezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln und diejenigen Krankenkassen, welche die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung für ihre Mitglieder durch das Kassenstatut übernommen haben), verpflichtet, sämtliche Marken alsbald nach dem Einkleben zu entwerten.

Die Marken müssen in der Weise entwertet werden, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel ein Kalendertag (Entwertungstag) in Zahlen deutlich und ohne die Marken unkenntlich zu machen, bezeichnet wird, z. B. „10. 3. 12" für den 10. März 1912. Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Als Tag der Entwertung soll bei Beitragsmarken der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für welchen die Marke gilt, bei Zusatzmarken der Tag, an dem die Marke in die Quittungskarte eingeklebt wird.

Für das Einzugsverfahren ist durch den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. März 1912 — J.-Nr. III 2142 — bestimmt worden, daß in diesem (§§ 1447 ff. R.-V.-O.) — soweit nicht die Beiträge durch die Arbeitgeber nach § 1454 R.-V.-O. entrichtet werden — bei Beitragsmarken als Tag der Entwertung auch der Tag des Einklebens der Marken in die Quittungskarten angegeben werden kann.

Falls die vorstehend aufgeführten Einzugsstellen hiervon keinen Gebrauch machen sollten, gilt für sie und in allen Fällen der Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber und die Versicherten für die Entwertung der Beitragsmerken demnach folgendes:

Als der Tag der Entwertung ist in allen Fällen, gleichviel ob die Beschäftigung nur an einem Tage der Woche stattgefunden hat oder wann der Lohn gezahlt wird — ob täglich oder wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich, nachträglich oder im voraus — stets der letzte Tag (d. i. der Sonntag) desjenigen Zeitraums anzugeben, für welchen die Marke gilt, d. i.

a) bei Einwochenmarken der am Ende der einzelnen Woche liegende Sonntag,
b) bei Zweiwochenmarken der letzte Sonntag der zweiten Woche,
c) bei Dreizehnwochenmarken der letzte Sonntag der dreizehnten Woche.

Beispiele:

a) In der Beitragswoche vom 11. bis 17. März 1912 wird am Dienstag, den 12. März 1912 eine Waschfrau beschäftigt und an diesem Tage gelohnt. Die Beitragsmarke ist somit am 12. März 1912 in die Quittungskarte einzukleben, jedoch mit dem Datum „17. 3. 12." (dem am Ende dieser Woche liegende Sonntag) zu entwerten.

b) Ein Arbeiter wird in der Kalenderwoche vom 17. bis 23. März 1912 beschäftigt und am Sonnabend dieser Woche gelohnt. Die Beitragsmarke ist dann am Sonnabend in der Quittungskarte einzukleben, jedoch mit dem darauf folgenden Sonntage „24. 3. 12." zu entwerten.

c) Ein Geselle erhält alle 14 Tage seinen Lohn ausgezahlt. Es sind dann die Marken für zwei Wochen bei der Lohnzahlung in die Quittungskarte einzukleben und, wenn für die Beitragswochen vom 11. bis 17. März und 18. bis 24. März 1912 von dem Arbeitgeber zwei Einwochenmarken verwendet werden, so ist die eine Marke mit dem am Ende der ersten Woche liegenden Sonntag, d. i. dem „17. 3. 12." und die zweite Marke mit dem am Ende der zweiten Woche liegenden Sonntag, d. i. dem „24. 3. 12." zu entwerten. Wird dagegen eine Zweiwochenmarke verwendet, so ist sie mit dem letzten Sonntage der zweiten Woche „24. 3. 12." zu entwerten.

d) Bei Dienstboten und anderen Versicherten, denen der Lohn vierteljährlich gezahlt wird, gleichviel ob nachträglich oder im voraus, wird am einfachsten für jedes Vierteljahr eine Dreizehnwochenmarke verwendet. Diese Marke ist mit dem letzten Sonntage der dreizehnten Woche zu entwerten. Verwendet der Arbeitgeber dagegen Einwochenmarken, so muß jede Beitragsmarke mit dem am Ende der einzelnen Woche, für die sie gilt, liegenden Sonntage entwertet werden, also für das erste Vierteljahr 1912 mit „7. 1. 12., 14. 1. 12., 21. 1. 12., 28. 1. 12., 4. 2. 12., 11. 2. 12., 18. 2. 12., 25. 2. 12., 3. 3. 12., 10. 3. 12., 17. 3. 12., 24. 3. 12., 31. 3. 12." Hierbei ist es ohne Belang, ob nach § 1428 der Reichsversicherungsordnung die Marken bei der im voraus erfolgten Lohnzahlung für Wochen, Monate oder ein Vierteljahr auch im voraus in die Quittungskarte eingeklebt werden. Die Entwertung der Beitragsmarken hat auch dann in der oben angegebenen Weise zu erfolgen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, vom Versicherungsamte mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Abweichend von diesen Vorschriften haben wir auf Grund der uns durch den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. Januar 1912 — J.-Nr. III 8511 — erteilten Ermächtigung unsere Kontrollbeamten angewiesen, die Beitragsmarken bei nachträglicher Einziehung und Entwertung unter dem Tage der Kontrolle, d. i. der Tag, an welchem der Kontrollbeamte die bei der Kontrolle festgestellten Markenrückstände tatsächlich verwendet, zu entwerten.

Dies bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Breslau, den 9. Mai 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

---

c) Bestimmungen über freiwillige Invaliden-Versicherung.

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 unterscheidet folgende Arten der freiwilligen Versicherung:

I. **Selbstversicherung**, d. i. der **freiwillige Eintritt** versicherungsfreier Personen in die Versicherung, **solange sie das 40. Lebensjahr** noch **nicht** vollendet haben. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres ist der Eintritt in die Selbstversicherung nicht mehr zulässig.

II. **Fortsetzung der Selbstversicherung**, zu der die Selbstversicherer befugt sind, sofern sie aus dem Verhältnis, das die Selbstversicherung begründete, ausscheiden.

III. **Weiterversicherung**, d. i. die freiwillige Fortsetzung der Versicherung durch solche Personen, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden.

A. **Wer ist zur Selbstversicherung** (I) **und Fortsetzung der Selbstversicherung** (II) **berechtigt?**

1. **Betriebsbeamte**, d. s. Gutsverwalter, Inspektoren, Rentmeister, Brennereiverwalter, Ziegelmeister, Wirtschaftsbeamte, Forstbeamte, Obersteiger, Steiger, Hüttenmeister, Schichtmeister, Rechtsanwalts-Bürovorsteher, Bürovorsteher einer eingetragenen Genossenschaft, einer Privatsparkasse und Personen in ähnlichen Stellungen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst (Bargeld und Sachbezüge) mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt, und wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

2. **Werkmeister**, d. s. Personen, die eine Mittelstufe zwischen den Betriebsbeamten und den Gewerbegehilfen (Vorarbeitern) bilden, bei denen die betriebsleitende und die auf körperliche Mitwirkung gerichtete Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung

sind, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt, und wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

3. **Andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung**, d. s. Personen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb" fallenden, aber ähnlich gearteten Inbegriffe von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige Stellung einnehmen, aber nicht zur Kasse der ausführenden Hilfsarbeiter gehören, andererseits aber auch nicht eine höhere, mehr wissenschaftliche Tätigkeit ausüben; z. B. die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen Verwaltungen (ausgenommen sind die mit Pensionsanwartschaft und Hinterbliebenenversorgung angestellten Beamten) oder privaten Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalte (Expedienten, Registratoren, Kalkulatoren, Gemeindeschreiber, Gemeinderechner, Kirchenrechner, Küster, Kassenbeamte, Erheber, Fleisch- und Trichinenbeschauer, die als Einzelbeamte tätig sind, Postagenten, Sekretäre der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwälte und Notare, Hausväter an Wohltätigkeitsanstalten und den Rettungshäusern, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen usw.), wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt und diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.
4. **Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken**, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt.
5. **Bühnen- (auch Zirkus-) und Orchestermitglieder** ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt.
6. **Lehrer und Erzieher**, die keine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge haben. Es sind dies insbesondere Lehrer und Erzieher an Privatschulen, Hauslehrer, selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw., wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mindestens 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt. Musiklehrer, Sprachlehrer usw. auch dann, wenn sie den Unterricht nicht in der Wohnung der Eltern ihrer Schüler, sondern in der eigenen Wohnung erteilen.
7. **Schiffer**, d. s. Schiffsführer (Schiffskapitäne), wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 Mk., aber nicht mehr als 3000 Mk. beträgt.*)
8. **Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer**, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, also Landwirte, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Hausierer, Gast- und Schankwirte, nicht im fremden Dienste stehende Handwerker, selbständige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen, Wäscherinnen, die ihr Gewerbe in ihrer **eigenen** Wohnung oder **eigenen** Betriebsstätte betreiben,**) ferner Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohndiener, ferner auch Hebammen, selbständige Lotsen, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer usw. Auch die Ehefrauen dieser Gewerbetreibenden und Betriebsunternehmer sind unter Umständen zur Selbstversicherung berechtigt, wenn sie Mitunternehmerinnen des Betriebes des Ehemannes, d. h. in diesem Betriebe in erheblichem Umfange tätig sind.
9. **Hausgewerbetreibende** (mit Ausnahme von gewissen Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie — Hausweber, Hausspuler, Maschinenstricker u. a. sowie diejenigen der Tabakindustrie, die der Versicherungspflicht unterliegen), d. s. solche selbständige Gewerbetreibende, die in **eigener** Betriebsstätte im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender (Kaufleute, Fabrikanten) mit der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden; also die zahlreichen Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen der Konfektionsindustrie, der Wäsche-, Handschuh-, Strohhut-, Schuhwaren- und Schirmfabrikation usw.
10. **Personen, die für ihre Arbeit nur freien Unterhalt und keinen baren Lohn erhalten.** Derartige Personen sind zwar von der Versicherungspflicht befreit; sie sind jedoch zur Selbstversicherung berechtigt, vorausgesetzt, daß ein wirkliches Arbeitsverhältnis bei ihnen vorliegt. In einem derartigen richtigen Arbeitsverhältnis stehen regelmäßig **nicht** die alten Eltern, die von ihren Kindern unterhalten werden und dafür sich etwas nützlich machen. Sie sind weder versicherungspflichtig noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Dagegen können versicherungspflichtig bezw. berechtigt sein: Hauskinder, Anverwandte, Lehrlinge und sonstige Personen, die in der Landwirtschaft, in kaufmännischen oder gewerblichen Betrieben oder im Haushalte nur gegen Kost, Kleidung oder Wohnung beschäftigt werden.

*) Ist der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst der unter 1—7 bezeichneten Personen unter 2000 Mk., so unterliegen sie der Versicherungspflicht.

**) Schneiderinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen usw, welche ihre Arbeit in den Wohnungen ihrer Arbeitgeber verrichten, sind versicherungspflichtig.

11. **Personen, die nur gelegentlich**, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt **beschäftigt werden**, und deshalb versicherungsfrei sind.

B. **Wie wird der Eintritt in die Selbstversicherung (I) bewirkt?**

a) **Wer in die Selbstversicherung eintreten will**, hat sich vor Vollendung des 40. Lebensjahres eine graue Quittungskarte bei der Ausgabestelle (Polizeiverwaltung, Amts-, Guts-, Gemeindevorsteher oder Krankenkasse) des Bezirks, in dem sein Beschäftigungsort liegt oder, falls er nicht an seinem Beschäftigungsorte wohnt, des Bezirks, in dem er wohnt oder sich aufhält, ausstellen zu lassen. Die Ausstellung der Karte erfolgt kostenlos. In die Karte sind Beitragsmarken der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes oder derjenigen Versicherungsanstalt, in der sich der Selbstversicherer aufhält, zu verwenden. Die Wahl der Lohnklasse ist freigestellt. Die Beitragsmarken sind bei allen Postanstalten und auch bei den Landbriefträgern käuflich. Für jede Woche darf nur eine Wochenmarke geklebt werden.

Jeder Anspruch aus der Karte geht aber verloren (die Anwartschaft erlischt), wenn nicht während zweier Jahre, von der Ausstellung der Karte ab gerechnet, mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden.

Die Selbstversicherung kann also schon mit einem Aufwande von jährlich 3,20 Mk. (20 Beitragsmarken I. Lohnklasse) durchgeführt werden.

b) **Ist die Anwartschaft erloschen**, so lebt sie erst wieder auf, d. h. alle früher verwendeten Beitragsmarken werden nur unter den Voraussetzungen des § 1283 der Reichsversicherungsordnung wieder gültig. Dieser Paragraph lautet:

„Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und durch eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das **sechzigste** Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft **mindestens tausend** Beitragsmarken verwendet hatte. Hat der Versicherte das **vierzigste** Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch **freiwillige** Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft **mindestens fünfhundert** Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von fünfhundert Beitragswochen zurücklegt."

C. **Wer ist zur Fortsetzung der Selbstversicherung berechtigt?**

Die unter A aufgeführten Personen sind berechtigt, die begonnene Selstversicherung auch dann fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen zur Selbstversicherung nicht mehr zutreffen, also z. B. ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst auf über 3000 Mk. gestiegen ist, oder sie mehr als zwei versicherungspflichtige Personen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigen, oder sie ihr Geschäft aufgeben, oder sich einem anderen Berufszweig zugewendet haben.

Tritt hingegen ein bisheriger Selbstversicherer, der z. B. nur freien Unterhalt bezog, dadurch in ein versicherungspflichtiges Verhältnis, daß er in einer anderweitigen Beschäftigung baren Lohn erzielt, so darf er die Selbstversicherung nicht mehr fortsetzen. Vielmehr muß er sich an Stelle der grauen Karte sofort eine gelbe Quittungskarte ausstellen lassen und diese regelmäßig bei jeder Lohnzahlung seinem Arbeitgeber zum Einkleben der Beitragsmarken vorlegen.

D. **Wer ist zur Weiterversicherung (III) berechtigt?**

Alle diejenigen, für die bereits auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung Beitragsmarken verwendet sind.

Diese Personen dürfen ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresverdienstes Beitragsmarken freiwillig weiter verwenden, sobald sie die versicherungspflichtige Beschäftigung — und wenn auch nur vorübergehend — einstellen.

Diese Weiterversicherung kommt also besonders für diejenigen in Frage, die in abhängiger Stellung als Geselle, Gehilfe, Dienstbote usw. tätig waren, später selbständig werden und deshalb aus dem versicherungspflichtigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Ferner für diejenigen, die bei einer öffentlichen Behörde oder einem Versicherungsträger der Arbeiterversicherung usw. in versicherungspflichtiger Weise tätig waren und aus diesem Verhältnis infolge Anstellung mit Pensionsberechtigung ausgeschieden sind, denn die nach der Reichsversicherungsordnung erworbenen Invaliden- oder Altersrenten werden auch neben einer aus Reichs-, Staats- oder Kommunalmitteln gewährten Pension ausgezahlt.

Allen diesen Personen ist die Weiterversicherung dringend zu empfehlen.

E. **Wie wird der Eintritt in die Weiterversicherung (III) bewirkt?**

a) Wer sich freiwillig weiterversichern will, hat die bisher für ihn zur Verwendung

gekommene gelbe Quittungskarte weiter zu benutzen. Er kann Beitragsmarken beliebiger Lohnklassen verwenden. Für jede Woche darf jedoch nur eine Marke zur Verwendung kommen. Es sind Beitragsmarken der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes oder derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirk sich die Person unbeschäftigt aufhält.

Jeder Anspruch aus den bisher verwendeten Beitragsmarken geht aber verloren (die Anwartschaft erlischt), wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als zwanzig Wochenmarken verwendet werden.

Die Weiterversicherung kann also schon mit einem Aufwande von jährlich 1,60 Mk. (10 Beitragsmarken 1. Lohnklasse) durchgeführt werden.

b) Ueber das **Erlöschen der Anwartschaft** gilt das unter II. b) Gesagte.

F. **Welche Vorteile gewährt die Selbstversicherung und die Weiterversicherung?**

Die Selbstversicherer und die Weiterversicherer haben nach Eintritt dauernder Invalidität oder, wenn sie 26 Wochen ununterbrochen invalide waren, für die weitere Dauer der Invalidität ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf

a) **Invalidenrente** oder nach Vollendung ihres 70. Lebensjahres auf
b) **Altersrente** nach ihrem Tode auf
c) **Hinterbliebenenfürsorge.** Ferner kann die Versicherungsanstalt dem Versicherten ein
d) **Heilverfahren** gewähren, sofern als Folge der Krankheit die Invalidität zu befürchten ist und das Heilverfahren Aussicht auf Wiederherstellung in absehbarer Zeit bietet.

Das Heilverfahren ist mit keinerlei Kosten für den Erkrankten verbunden. Die Versicherungsanstalt zahlt sogar seinen Angehörigen, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, während der Dauer des Heilverfahrens eine fortlaufende Unterstützung (Hausgeld).

G. **Voraussetzungen für die Bewilligung der Invalidenrente, Altersrente und Hinterbliebenenfürsorge inbezug auf die Beitragsverwendung.**

1. **Bei der Selbstversicherung** (I) — und ihrer **Fortsetzung** (II):

a) **Invalidenrente und Hinterbliebenenfürsorge.** Es müssen mindestens für 500 Wochen Beiträge verwendet sein, darunter müssen jedoch immer mindestens 100 Beiträge sein, die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet worden sind.

b) **Altersrente.** Es müssen mindestens für 1200 Wochen Beiträge verwendet sein.

2. **Bei der Weiterversicherung** (III)

a) **Invalidenrente und Hinterbliebenenfürsorge.** Es müssen auf Grund der bereits früher ausgeübten, versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens 100 Beiträge und alsdann auf Grund der Weiterversicherung noch mindestens 100 Beitragsmarken verwendet worden sein.

b) **Altersrente.** Es müssen mindestens 1200 Beitragswochen nachgewiesen sein. Für diejenigen, welche beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 40. Lebensjahr vollendet haben, vermindert sich diese Wartezeit von 1200 Beitragswochen.

H. **Höhe der Leistungen.**

1. **Für die Selbstversicherer** (I).

a) Die niedrigste Invalidenrente — die nach Verwendung von 500 Beitragsmarken (also bei fortlaufender Markenverwendung nach Ablauf von noch nicht zehn Jahren) bei eingetretener Invalidität gezahlt wird — beträgt:

	Reichszuschuß ℳ	Anteil der Versicherungsanstalt Grundbetrag ℳ	Anteil der Versicherungsanstalt Rentensteigerung ℳ	Abgerundete Jahresrente ℳ
Wenn Beitragsmarken I. Lohnklasse verwendet sind	50	60	15	125,40
" " II. " " "	50	70	30	150,00
" " III. " " "	50	80	40	170,40
" " IV. " " "	50	90	50	190,20
" " V. " " "	50	100	60	210,00

Demgegenüber hat der Rentenempfänger im Laufe dieser 10 Jahre insgesamt nur gezahlt:

Bei Verwendung von Beitragsmarken

I. Lohnklasse = 80 Mk.
II. " = 120 "
III. " = 160 "
IV. " = 200 "
V. " = 240 "

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage der Rente.

b) Die niedrigste **Altersrente** beträgt

	Reichszuschuß ℳ	Anteil der Versicherungsanstalt ℳ	Abgerundete Jahresrente ℳ
Wenn Beitragsmarken I. Lohnklasse verwendet sind	50	60	110,40
" " II. " " "	50	90	140,40
" " III. " " "	50	120	170,40
" " IV. " " "	50	150	200,40
" " V. " " "	50	180	230,40

c) **die Hinterbliebenenfürsorge** erstreckt sich auf die Gewährung von

1. **Witwenrente.** Diese wird einer Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes, sofern sie dauernd invalide ist, oder während 26 Wochen ununterbrochen invalide war, für die weitere Dauer der Invalidität gezahlt.
2. **Witwerrente.** Diese erhält der erwerbsunfähige Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, solange er bedürftig ist. Den ehelichen Kindern unter 15 Jahren steht, solange Bedürftigkeit vorhanden ist, Waisenrente zu.
   Die Witwen- und Witwerrente setzt sich zusammen aus 50 Mk. Reichszuschuß und drei Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.
3. **Waisenrente.** Diese wird nach dem Tode des versicherten Vaters seinen ehelichen Kindern unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihren vaterlosen Kindern unter 15 Jahren bis zur Vollendung des 15. Jahres gezahlt. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.
   Die Waisenrente setzt sich zusammen aus 25 Mk. Reichszuschuß und für **eine** Waise aus weiteren drei Zwanzigsteln, für jede folgende Waise aus je einem Vierzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente des verstorbenen Elternteils.
4. **Witwengeld.** Dieses wird nur gewährt, wenn sowohl der Ehemann, als auch seine Witwe zur Zeit des Todes des Ehemannes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben.
   Als Witwengeld wird der zwölffache Monatsbetrag (also der einmalige Jahresbetrag) der Witwenrente und als Waisenausteuer der achtfache Monatsbetrag der Waisenrente gewährt.
5. **Waisenausteuer.** Diese erhalten die Empfänger der Waisenrente bei Vollendung des 15. Lebensjahres in Höhe des achtfachen Betrages der Waisenrente, jedoch nur solche Waisen, bei denen nicht bloß der verstorbene eheliche Vater, sondern auch die Mutter die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

2. **Für die Weiterversicherer** (III). Die niedrigste Invalidenrente beträgt — unter den bei F Absatz 1 und G 2a bezeichneten Voraussetzungen — nach einer Wartezeit von 200 Beitragswochen, also nach Ablauf von nicht ganz 4 Jahren seit Beginn der Versicherung

	Reichszuschuß ℳ	Anteil der Versicherungsanstalt Grundbetrag ℳ	Rentensteigerung ℳ	Abgerundete Jahresrente ℳ
Wenn Beitragsmarken I. Lohnklasse verwendet sind	50	60	6	116,40
" " II. " " "	50	64	12	126,00
" " III. " " "	50	68	16	134,40
" " IV. " " "	50	72	20	142,20
" " V. " " "	50	76	24	150,00

Demgegenüber hat der Rentenempfänger in den 4 Jahren seiner Versicherung nur geleistet:

Bei Verwendung von Beitragsmarken I. Lohnklasse = 24 Mk.
" " " " II. " = 36 "
" " " " III. " = 48 "
" " " " IV. " = 60 "
" " " " V. " = 72 "

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage der Rente.

Bezüglich der **Altersrente und Hinterbliebenenfürsorge** gilt hier das unter H 1b und c für die Selbstversicherer Gesagte.

J. **Wie kann der Versicherer die künftigen Rentenansprüche möglichst erhöhen?**

1. Je regelmäßiger er Woche für Woche eine Marke verwendet und je höhere Marken er einklebt, um so höher ist die Rente. Denn die Rente wächst mit der Anzahl und Höhe der Marken.

Ferner kann eine Erhöhung **nur** der Invalidenrente (nicht der anderen Renten) durch Verwendung von Zusatzmarken erfolgen. Der Wert einer Zusatzmarke beträgt 1 Mk. Die Zusatzmarken sind bei den Postanstalten käuflich und können zu jeder Zeit und in jeder beliebigen Zahl in die Quittungskarte eingeklebt werden. Die durch die Zusatzmarken erworbene Anwartschaft erlischt nicht.

Durch die Verwendung von Zusatzmarken wird ein Anspruch auf Zahlung einer Zusatzrente erworben. Die Zusatzrente kommt beim Eintritt der Invalidität zur Auszahlung und wird gezahlt, solange die Invalidität dauert.

Für jede Zusatzmarke, die der Versicherte einklebt, erhält er als jährliche Zusatzrente soviel mal 2 Pfg., als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der Zusatzmarke ergangen sind.

Verwendet ein Versicherter z. B. in den Lebensjahren von 25—55 monatlich einen Zusatzbeitrag von 1 Mk., so erhält er, falls er im 56. Lebensjahre invalide wird, beim Eintritt der Invalidität eine Zusatzrente von jährlich 119,04 Mk., für die er in den 31 Jahren insgesamt 372 Mk. eingezahlt hat.

K. Werden die durch die freiwillige Versicherung erworbenen Ansprüche durch die Angestelltenversicherung beeinträchtigt?

Nein!

Die vorstehend unter A 1—7 Bezeichneten unterliegen zwar — insofern ihr Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 5000 Mk. beträgt — seit dem 1. Januar 1913 der Versicherungs**pflicht** nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Trotzdem bleiben diesen Personen regelmäßig alle Rechte gewahrt, die sie durch Pflichtversicherung oder die freiwillige Versicherung auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 oder auf Grund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 erworben haben.

Es kann diesen Personen deshalb nur empfohlen werden, die freiwillige Versicherung auf Grund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung fortzusetzen.

Aufgrund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sind für den hiesigen Stadtbezirk neben 8 Betriebs- und 4 Innungskrankenkassen vom 1. Jannar 1914 ab folgende Krankenkassen zugelassen worden:

I. Die Ortskrankasse für Handwerker als **Allgemeine Ortskrankenkasse.**
II. Die Ortskrankenkasse für die im Handels-, Transport-, Gastwirtschafts- und Schankgewerbe beschäftigten Personen als besondere **Ortskrankenkasse „Hansa".**
III. Die **Ortskrankenkasse für Fabrik- und Hüttenarbeiter** als besondere Ortskrankenkasse.

Für den Fall der Krankheit werden vom 1. Januar 1914 ab ohne Rücksicht auf das Alter und Geschlecht versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher, soweit sie nicht an öffentlichen Schulen oder Anstalten pensionsberechtigt angestellt sind oder soweit sie nicht während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten,
6. die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt,
7. die Dienstboten,
8. die in der Landwirtschaft und im Gartenbau Beschäftigten,
9. die im Wandergewerbe Beschäftigten,
10. die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten,
11. die unständig Beschäftigten.

Voraussetzung der Versicherung ist für die zu 1 bis 11 bezeichneten mit Ausnahme der Hausgewerbetreibenden, die als selbständige Gewerbetreibende gelten, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, für die unter 2 bis 5 sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst **zweitausendfünfhundert Mark** an Entgelt übersteigt.

Lehrlinge aller Art sind auch versicherungspflichtig, wenn sie kein Entgelt beziehen. Zum Entgelt gehört auch freier Unterhalt.

Danach ist der Kreis der gegen Krankheit versicherten Personen erheblich erweitert worden. Die **Versicherungspflicht** erstreckt sich auf alle Personen, die ihre Arbeitskraft gegen Entgelt in untergeordneter abhängiger Stellung verwerten, also wirtschaftlich unselbständig sind.

Der Versicherungspflicht unterliegen insbesondere auch die im Reichs-, Staats- und Gemeindedienste, z. B. als Schreiber, Aktenhefter, Kassenboten, Kanzleidiener, Nachtwächter, Flur- und Feldhüter beschäftigten Personen, die Kirchenbediensteten, z. B. Küster, Kirchendiener, Läuter, Bälgetreter, ferner die Totengräber, Schuldiener, Pförtner, Heizer, Köchinnen und sonstiges Personal in den dem Unterricht und der Erziehung gewidmeten Anstalten mit und ohne Pensionat, die Bediensteten von sonstigen nicht auf Erzielung eines Ueberschusses gerichteten Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. Herbergen zur Heimat und in Beamten- und anderen Vereinen, wie Militärkasinos, Klubs, die ihren Betrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, von Beamten beschäftigte Hilfspersonen, Putzfrauen, Aufwartefrauen, ferner Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und zwar auch dann, wenn sie in den Wohnungen ihrer Kunden arbeiten, Waren- und Zeitungsausträger, die Führer von Kraftwagen und Kutscher sonstiger Fahrzeuge, die Gehilfen und Kutscher von Aerzten und Zahnärzten, die bezahlten Pfleger und Pflegerinnen in Krankenhäusern und Anstalten, die Verwalter gemeinnütziger Stiftungen und die Hausväter von Wohltätigkeitsanstalten, die Kinderfräulein, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen, die unständigen Arbeiter, deren Arbeitsvertrag auf kürzere Zeit als eine Woche geschlossen ist, z. B. Aushilfskellner, Markthelfer, Schneeschaufler, Eishacker, Eisbahnarbeiter, Kohlenabladen, Aushilfsarbeiter eines Möbelspediteurs, Erdarbeiter, sonstige Gelegenheitsarbeiter und dergleichen, im Wandergewerbe beschäftigte Personen, vor allem also die Arbeiter und Gehilfen, die in wandernden Karusselbetrieben, Schaubuden, Zirkussen und im Hausirhandel tätig sind usw.

Versicherungsberechtigt sind

1. Personen der oben unter 1 bis 11 bezeichneten Art, wenn sie ohne Entgelt beschäftigt sind,
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,
3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen **2500 Mark** übersteigt und sie nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Die Arbeitgeber werden hiermit aufgefordert, die von ihnen beschäftigten und in die Krankenversicherung neu einbezogenen Personen spätestens bis zum 3. Januar 1914 bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Anmeldebogen sind bei den Krankenkassen erhältlich.

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige zur Krankenkasse nicht anmeldet, kann, und falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft werden.

Die bei der Stadt bestehende Dienstbotenversicherung geht mit dem Ende dieses Jahres ein.

Bei der allgemeinen Ortskrankenkasse werden alle diejenigen Personen versichert, die nicht in eine knappschaftliche oder in eine besondere Orts- oder eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse gehören.

Die in die Krankenversicherung neu einbezogenen Personen und deren Arbeitgeber sind bei den Wahlen der für sie vom 1. Januar 1914 ab zuständigen Krankenkasse schon jetzt wahlberechtigt.

Gleiwitz, den 30. September 1913.

Der Magistrat.

C. Krankenversicherung.

a) Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht nachstehendes beschlossen:

I. Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,

2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,
3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist,
4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 174 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden,
5. zur schleunigen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse, bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen und dergleichen geleistet werden, sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens drei Arbeitstage dauern werden,
6. von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes ausgeführt werden,
7. von Bediensteten ausländischer Betriebe im Inland geleistet werden, soweit diese Betriebe mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen,
8. vom Personal ausländischer Schiffe ausgeführt werden, die im Binnenschiffahrtsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren und nicht nach Entscheidung des Versicherungsamts ihres Beschäftigungsorts (§ 1331 der Reichsversicherungsordnung) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten,
9. von Personen, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, im Ausland auf Seefahrzeugen oder auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt geleistet werden.

II. Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben in allen Fällen versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahrs auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens vierzig Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den hiernach versicherungsfreien Zeitraum bis auf einen solchen von höchstens einer Woche herabsetzen oder gestatten, daß die Satzungen der Krankenkassen ihn so weit herabsetzen.

III. Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anordnen, wieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer im Inland versicherungsfrei sind,

1. welchen der Aufenthalt in Grenzbezirken zur Ausführung von Arbeiten auf fest bestimmte Zeit behördlich gestattet ist,
2. welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

b) Bekanntmachung des Bundesrates über Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung, vom 5. Dezember 1913. (R.-G.-Bl. S. 770.)

Auf Grund des § 492 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

I. 1. Landkrankenkassen haben über die bei ihnen versicherten hausgewerblichen Versicherungspflichtigen (Hausgewerbtreibenden und hausgewerblich Beschäftigten) besondere Mitgliederverzeichnisse zu führen und laufend zu halten (§ 468 Abs. 1, § 442 Abs. 2, § 443 der Reichsversicherungsordnung). Der Inhalt dieser Verzeichnisse bestimmt sich nach § 4 der Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 1009).

Besteht für die Betriebstätte der Hausgewerbtreibenden keine Landkrankenkasse, so tritt an deren Stelle die allgemeine Ortskrankenkasse. Das Gleiche gilt, wenn die oberste Verwaltungsbehörde für ihr Gebiet oder Teile davon hausgewerbliche Versicherungspflichtige der allgemeinen Ortskrankenkasse zugewiesen hat (§ 236 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

2. Die Hausgewerbtreibenden sollen sich und ihre versicherungspflichtigen hausgewerblich Beschäftigten zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Kasse (Nr. 1) anmelden, in deren Bezirk sie ihre eigene Betriebstätte haben (§ 466, § 468 Abs. 1, § 444 der Reichsversicherungsordnung).

Beschäftigen sie, abgesehen von den zur Familie gehörigen Hausgenossen, regelmäßig wenigstens zwei hausgewerbliche Versicherungspflichtige, so haben sie sich und alle Be-

schäftigten zur Eintragung in das Verzeichnis nach den für Arbeitgeber geltenden allgemeinen Vorschriften (§§ 317 bis 319 der Reichsversicherungsordnung) an- und abzumelden (§ 468 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Die Mitgliedschaft der Hausgewerbtreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten beginnt mit der Eintragung in das Verzeichnis (§ 468 Abs. 1, 442 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

3. Der Hausgewerbtreibende hat für seine eigene Person die Beiträge allein zu tragen. Für seine hausgewerblich Beschäftigten hat er ein Drittel, die Beschäftigten selbst haben zwei Drittel der Beiträge zu leisten.

Der Hausgewerbtreibende hat die Beiträge für sich und seine hausgewerblich Beschäftigten nach den allgemeinen Vorschriften über die Beiträge auf eigene Kosten einzuzahlen. Er darf seinen Beschäftigten bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen (§ 481 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

Sind Hausgewerbtreibende dauernd nur für denselben Auftraggeber beschäftigt, so kann er, wenn sie zustimmen, auch ihre Beiträge einzahlen. Er kann dann die Beiträge vom Hausgewerbtreibenden in der gleichen Weise einziehen wie ein Arbeitgeber den Beitragsteil vom Versicherten. Die Zahlung des Entgelts steht dabei der Lohnzahlung gleich (§ 486 der Reichsversicherungsordnung).

4. Der Auftraggeber hat in der ersten Woche jedes Monats der Landkrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betriebsitz des Auftraggebers nicht besteht, der allgemeinen Ortskrankenkasse seines Betriebsitzes auf seine Kosten eine Liste aller von ihm im abgelaufenen Monat beschäftigten Hausgewerbtreibenden einzureichen (§ 473 der Reichsversicherungsordnung).

5. Die Liste (Nr. 4) ist nach dem beigefügten Muster zu führen. Die wagerechten Spalten sind für jeden einzelnen Hausgewerbtreibenden bestimmt und werden so eingerichtet, daß sie voneinander leicht abgetrennt werden können.

In die senkrechten Spalten sind neben dem Monat, für den die Nachweisung gilt (Spalte 1), einzutragen:

a) Vor- und Zunamen der von dem Auftraggeber beschäftigten Hausgewerbtreibenden sowie Ort, Straße und Hausnummer ihrer Betriebstätte, im Zweifel, z. B. zum Unterschiede von anderen Hausgewerbtreibenden gleichen Vor- und Zunamens, auch die Nummern, unter denen die Hausgewerbtreibenden in dem Mitgliederverzeichnis ihrer Kasse geführt werden, oder, falls der Auftraggeber diese Nummern nicht feststellen kann, Geburtsjahr und Geburtstag des Hausgewerbtreibenden. Die für den Betriebsitz des Auftraggebers zuständige oberste Verwaltungsbehörde kann die nähere Bezeichnung anders regeln,

b) Name (Firma) sowie Wohnort des Auftraggebers und, falls die Pflichten des Auftraggebers einer Zwischenperson übertragen sind (Nr. 10), auch der Zwischenperson,

c) der Entgelt, der im vorhergehenden Monat fällig geworden ist,

d) Menge und Wert der von dem Hausgewerbtreibenden selbst beschafften Roh- und Hilfstoffe sowie der nach Abzug dieses Wertes tatsächlich zu zahlende Betrag des Entgelts und die Höhe des von dem Auftraggeber zu zahlenden Zuschusses (Nr. 9).

Soll der Wert von Roh- und Hilfstoffen bei der Berechnung des Entgelts außer Ansatz bleiben (§ 470 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), so brauchen die Spalten 8, 9 nicht ausgefüllt zu werden,

e) die für die Versicherung der Hausgewerbtreibenden zuständige Kasse (Nr. 2).

6. Die Liste ist in zwei Stücken einzureichen. Von dem einen Stücke gibt die Kasse die abgetrennten wagerechten Spalten, auf denen die bei ihr nicht versicherten Hausgewerbtreibenden angegeben sind, unverzüglich an die für die Versicherung der einzelnen Hausgewerbtreibenden zuständigen Kassen (Nr. 2) weiter.

7. Wird für jede beteiligte Kasse eine besondere Liste eingereicht, so kann an Stelle des Musters nach Nr. 5 ein anderes treten, in welchem die in den Spalten 1, 3 bis 6 geforderten Angaben als einheitliche Ueberschrift erscheinen.

8. Die Kasse (Nr. 4) hat die Vollständigkeit der Listen zu prüfen.

9. Der Auftraggeber hat die fälligen Zuschüsse für alle von ihm beschäftigten Hausgewerbtreibenden beim Einreichen der Liste auf seine Kosten an die Kasse seines Betriebsitzes (Nr. 4) einzuzahlen (§ 477 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung). Es kommt nicht darauf an, ob der einzelne Hausgewerbtreibende einer Kasse angehört, insbesondere ob er seiner Meldepflicht genügt hat, welcher Kasse er angehört, insbesondere ob und welche Beiträge er dort für sich und seine Beschäftigten zahlt, und ob noch von anderen Auftraggebern Zuschüsse für denselben Hausgewerbtreibenden gezahlt werden.

Es steht dem Auftraggeber frei, ein drittes Stück der Liste vorzulegen und sich auf diesem die Zahlung der Zuschüsse bescheinigen zu lassen.

10. Werden Hausgewerbtreibende durch eine Zwischenperson, wie Ausgeber, Faktor, Zwischenmeister, im Auftrag eines Gewerbtreibenden (Auftraggebers) beschäftigt, so tritt die Zwischenperson an die Stelle des Auftraggebers. Insbesondere liegt ihr die Pflicht zur

Einreichung der Liste (Nr. 4) und zur Einzahlung der Zuschüsse (Nr. 9) ob. Beteiligt sich die Zwischenperson selbst an der hausgewerblichen Arbeit, so hat sie sich auch selbst in die Liste als Hausgewerbtreibender aufzunehmen, auch hat sie den Zuschuß einzuzahlen, soweit er sich nach dem Entgelt bemißt, der auf die von ihr selbst geleistete Arbeit entfällt. Der Auftraggeber hat ihr die ausgelegten Zuschüsse zu erstatten (§ 491 der Reichsversicherungsordnung). Neben der Zwischenperson bleibt der Auftraggeber gegenüber der Kasse für die Zuschüsse haftbar. Der Auftraggeber hat unverzüglich seiner Kasse (Nr. 4) mitzuteilen, daß die Pflichten des Auftraggebers durch eine Zwischenperson erfüllt werden, und hierbei deren Namen, Stand und Wohnort anzugeben.

Auch in anderen Fällen kann das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Gewerbtreibende (Auftraggeber) seinen Betriebsitz hat, auf Antrag des Gewerbtreibenden dessen Pflichten ganz oder zum Teil einer Zwischenperson mit deren Zustimmung widerruflich übertragen.

Bei Streit zwischen Auftraggeber und Zwischenperson entscheidet das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Auftraggeber seinen Betriebsitz hat, endgültig.

11. Zuschüsse, die der Auftraggeber bei der zuständigen Kasse seines Betriebsitzes (Nr. 4) eingezahlt hat, sind von dieser an die Kasse, für die sie eingezahlt sind, am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs abzuführen oder zwischen den Kassen zu verrechnen.

Die Kassen können andere Zeiträume vereinbaren.

12. Die Kasse des Hausgewerbtreibenden ist verpflichtet, diesem auf Verlangen die Höhe der ihm gutgeschriebenen Zuschüsse mitzuteilen.

II. 13. Soweit für die Versicherung von Hausgewerbtreibenden nach § 488 der Reichsversicherungsordnung eine statutarische Bestimmung maßgebend bleibt, gelten die übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Hausgewerbe und Artikel 29 des Einführungsgesetzes sowie die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Zuschüsse, die für einen solchen Hausgewerbtreibenden von anderen als den im § 488 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Auftraggebern bei den für diese Auftraggeber zuständigen Kassen (Nr. 4) eingezahlt werden, sind am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs an die für die Versicherung der Hausgewerbtreibenden gesetzlich zuständige Kasse (Nr. 2) und von dieser an die nach der statutarischen Bestimmung zuständige Kasse abzuführen. Die nach der statutarischen Bestimmung zuständige Kasse hat die Zuschüsse unverzüglich dem Hausgewerbtreibenden auszuzahlen oder auf rückständige Beitragszahlungen zu verrechnen. Die für den Auftraggeber zuständige Kasse (Nr. 4) kann die Zuschüsse auch unmittelbar an die nach der statutarischen Bestimmung zuständige Kasse abführen, wenn ihr diese bekannt ist.

III. 14. In welche Kasse hausgewerbliche Versicherungspflichtige gehören, die gleichzeitig in verschiedenen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen stehen, richtet sich nach ihrer überwiegenden Beschäftigung. Im Zweifel entscheidet das Arbeitsverhältnis, in das sie zuerst eingetreten sind (§ 309 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung).

Berlin, den 5. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Monat, für den die Nachweisung gilt	Des Hausgewerbtreibenden			Des Auftraggebers (a) [gegebenenfalls auch der Zwischenperson (b)]		Höhe des für den Hausgewerbtreibenden fällig gewordenen Entgelts	Menge und Wert der von dem Hausgewerbtreibenden selbst beschafften Roh- und Hilfsstoffe	Höhe des zuschußpflichtigen Entgelts (Spalte 7 abzüglich Spalte 8)	Höhe des Zuschusses (auf volle Pfennig aufgerundet)	Besondere Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Betriebstätte (Ort, Straße und Hausnummer), im Zweifel auch Kassennummer oder Geburtsjahr und Geburtstag	zuständige Krankenkasse	Vor- und Zuname	Betriebsitz		Spalte 8 und 9 fallen weg, wenn der Auftraggeber bei Berechnung des Entgelts auf den Abzug des Wertes (Spalte 8) verzichtet			
						ℳ		ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	2	3	4	a) b) 5	a) b) 6	7	8	9	10	11
1	2	3	4	a) b) 5	a) b) 6	7	8	9	10	11
1	2	3	4	a) b) 5	a) b) 6	7	8	9	10	11
1	2	3	4	a) b) 5	a) b) 6	7	8	9	10	11

Zu Spalte 7. Wird der Entgelt in kürzeren Zwischenräumen als für einen Monat gezahlt, so ist es zulässig, die Beträge in Unterabteilungen der Spalte 7 nachzuweisen; die Schlußsumme ist anzugeben.

c) Die Krankenversicherung der unständig Beschäftigten.

Die Reichsversicherungsordnung dehnt die Krankenversicherungspflicht grundsätzlich auf jedes entgeltliche Beschäftigungsverhältnis aus. Unter anderen werden auch die unständig Beschäftigten von der Krankenversicherungspflicht erfaßt.

Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Unter Woche ist die Arbeitswoche, nicht die Kalenderwoche zu verstehen. Sie umfaßt in der Regel sechs Werktage, ist also, wenn sie am Montag begonnen hat, am Sonnabend, wenn sie am Donnerstag begonnen hat, am Mittwoch zu Ende. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Beschäftigungen, die auch am Sonntag ausgeübt werden, z. B. in Wirtschafts- und Transportbetrieben; die in diesen Betrieben beschäftigten Personen gelten als unständig Beschäftigte nur dann, wenn ihre Beschäftigung im voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als sieben Tage beschränkt ist. Nur aufeinanderfolgende Tage werden gezählt. Die Beschränkung muß bei Schließung des Arbeitsvertrages vereinbart werden. Eine Vereinbarung nach Beginn der Beschäftigung ist belanglos. Auch kommt es nicht darauf an, ob tägliche Kündigung oder Löhnung vereinbart ist. Die Dauer der Beschäftigung an den einzelnen Tagen ist gleichfalls ohne Bedeutung; es genügt also eine Beschäftigung während des halben Tages oder einiger Stunden.

Eine Beschäftigung pflegt nach der Natur der Sache auf weniger als eine Woche beschränkt zu sein, wenn die zu leistende Arbeit ihrem Umfang nach in der Regel keine volle Woche in Anspruch nimmt, sie muß daher eine gelegentliche oder vorübergehende sein.

Unständig Beschäftigte sind demnach Personen, deren Hauptberuf die Lohnarbeit bildet, die aber ohne festes Arbeitsverhältnis bald hier, bald dort beschäftigt sind, z. B. zahlreiche Aushilfskellner, Hausschlächter, Waschfrauen und Schneiderinnen, die im Hause der Arbeitgeber arbeiten, Dienstmänner, Schneeschaufler, Eishacker, Eisbahnarbeiter, Kohlenablader, Aushilfsarbeiter eines Möbelspediteurs, sonstige Gelegenheitsarbeiter und dergleichen.

Aushilfskellner sind als unständig Beschäftigte nicht anzusehen, wenn sie sich bebestimmten Gastwirten verpflichtet haben, durch längere Zeit an einem oder mehreren bestimmten Tagen in der Woche zu arbeiten.

Waschfrauen, die in Krankenhäusern, anderen Anstalten oder größeren Haushaltungen durch längere Zeit an einem oder mehreren bestimmten Tagen in jeder Woche beschäftigt werden, gelten ebenfalls nicht zu den unständig Beschäftigten, dagegen dann, wenn sie bei bestimmten Herrschaften alle 3 bis 4 Wochen nur einmal waschen.

Möbeltransportarbeiter gelten als unständig beschäftigt nur dann, wenn sie für einen einzelnen bestimmten Transport von kurzer Dauer oder für mehrere bestimmte Transporte von einer Gesamtdauer von weniger als einer Woche, nicht aber, wenn sie von einem Möbeltransporteur ohne Beschränkung auf bestimmte Transporte angenommen sind, mag auch die Ablohnung täglich erfolgen und der Arbeiter übungsgemäß täglich nachfragen müssen, ob und wo Arbeit vorhanden ist.

Die Arbeitgeber solcher Personen sind daher verpflichtet, dieselben bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Die unständig Beschäftigten haben sich selbst behufs Eintragung in das Mitgliederverzeichnis bei der zuständigen Krankenkasse ihres Wohnorts anzumelden. Zuständig ist für Gleiwitz die allgemeine Ortskrankenkasse am Kirchplatz.

Mit der Eintragung beginnt erst die Mitgliedschaft. Der Eingetragene bleibt Mitglied auch während der Zeit, in der er vorübergehend arbeitslos ist. Ihre Beitragsteile ($^2/_3$) haben die Versicherten an die Krankenkasse selbst einzuzahlen. Die Arbeitgeberteile ($^1/_3$) trägt die Gemeinde; sie kann dieselben auf die einzelnen Arbeitgeber verteilen.

Da ein großer Teil der unständig Beschäftigten aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderen Gründen ihrer Meldepflicht voraussichtlich nicht genügen wird, hat der Gesetzgeber dem Versicherungsamt, der Gemeinde- und Polizeibehörde, der Ausgabestelle für Quittungskarten, sowie allen Organen und Angestellten der Versicherungsträger die Verpflichtung auferlegt, jeden Versicherungspflichtigen der zuständigen Ortskrankenkasse zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist.

Versicherte, die infolge Uebergangs in eine ständige Beschäftigung Mitglied einer besonderen Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse geworden sind, oder ihren Wohnort, oder die unständige Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgegeben haben, müssen sich zur Löschung in dem Mitgliederverzeichnisse bei der Krankenkasse abmelden.

Wäscherinnen, Plätterinnen und Schneiderinnen, die in ihrer Wohnung für verschiedene Personen arbeiten, zählen nicht zu den unständig Beschäftigten. Sie gelten als selbständige Unternehmer und können sich bei der allgemeinen Ortskrankenkasse freiwillig versichern.

Ebenso zählen die Bedienungsfrauen und Bedienungsmädchen, die eine oder mehrere Bedienungsstellen haben und nur halbtags- oder stundenweise beschäftigt werden, nicht zu den unständig Beschäftigten. Sie müssen daher von ihren Arbeitgebern bei der allgemeinen Ortskrankenkasse und, falls sie in Betrieben oder Erwerbsgeschäften tätig sind, bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.

Mehrere Arbeitgeber haften für die Beiträge als Gesamtschuldner. Sie müssen sich daher wegen der anteilsweisen Beitragsleistung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so verteilt die Beiträge auf Antrag das Versicherungsamt.

Gleiwitz, den 7. Januar 1914.

Der Magistrat

---

d) **Verzeichnis der Krankenkassen.**

I. Ortskrankenkassen.

a) Allgemeine Ortskrankenkasse,
b) Besondere Ortskrankenkasse „Hansa",
c) Besondere Ortskrankenkasse für Fabrik- und Hüttenarbeiter.

II. Betriebskrankenkassen.

a) für die Oberschl. Eisenindustrie A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Abteilung für Drahtwaren,
b) für die O.S. Eisenbahnbedarfsaktiengesellschaft, Abteilung Huldschinskywerke,
c) für die O.S. Chamottefabrik A.-G.,
d) „ „ Firma Fritz Jäkel,
e) „ „ „ C. Scharff, Glasfabrik, G. m. b. H.,
f) „ „ O.S. Beton- und Tiefbau-Unternehmung, G. m. b. H.,
g) „ „ Firma Weinmann & Lange,
h) „ „ „ Max Jerschke.

III. Innungskrankenkassen.

a) für die Maurer- und Zimmerer-Innung,
b) „ „ Fleischer-Innung,
c) „ „ Bäcker-Innung,
d) „ „ Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung.

---

e) **Bekanntmachung, betreffend Anlage des Arztregisters beim Versicherungsgamt der Stadt Gleiwitz,** vom 9. Mai 1914.

Ueber die zukünftige Regelung der ärztlichen Fürsorge bei den Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen haben die Organisationen der Aerzte und der Krankenkassen unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung am 23. Dezember 1913 in Berlin ein Abkommen getroffen. Dieses umfaßt unter anderem die nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die Führung des Arztregisters bei den Versicherungsämtern.

Wir fordern die Herren Aerzte, soweit sie für die Eintragung in das Arztregister des Versicherungsamtes der Stadt Gleiwitz nach Nr I der Bestimmungen in Frage kommen, auf, die Eintragung in das Arztregister bei dem Versicherungsamte, Pfarrstraße 8/10 II,*) zu beantragen. Diejenigen Aerzte, die bereits Kassenpraxis im Bezirke des Versicherungsamts der Stadt Gleiwitz betreiben, werden von Amtswegen eingetragen werden, so daß es bei ihnen eines besonderen Antrages nicht bedarf.

Der Antrag muß die nach Nr. I der Bestimmungen erforderlichen Angaben enthalten. Entsprechende Fragebogen liegen znr Ausfüllung im Büro des Versicherungsamts aus.

Mit der Anlage des Arztregisters werden wir am 18. Mai 1914 beginnen. Es gelten hiernach die Anträge, die bis einschließlich zum 25. Mai 1914 bei uns eingegangen sind, als bei der Anlage des Arztregisters im Sinne der Nr. XVI der Bestimmungen gestellt. Wegen der Bedeutung des Zeitpunkts der Eintragung nehmen wir auf Nummer VII der Bestimmungen Bezug.

Gleiwitz, den 9. Mai 1914.

Das Versicherungsamt der Stadt Gleiwitz.

Bestimmungen über die Führung des Arztregisters.

I. Bei jedem Versicherungsamt ist ein Arztregister zu führen, in das sich jeder Arzt aus dem Bezirke des Versicherungsamts, der Kassenpraxis betreiben will, eintragen lassen kann, einerlei ob er einer Organisation angehört oder nicht. Auch Aerzte aus dem Bezirk eines benachbarten Versicherungsamts können sich eintragen lassen. Die Eintragung ist

*) Anmerkung: Jetzt Karlstraße 14.

davon abhängig, daß der Arzt, der sich eintragen lassen will, in Deutschland approbiert ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Anträge auf Eintragung sollen die Personalien, die Wohnung, die Art und den Umfang der bestehenden oder beabsichtigten Praxis enthalten; es ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für eine bestimmte Kasse oder einen bestimmten Bezirk oder nur für ein bestimmtes ärztliches Fach erfolgt. Spätere Aenderungen sind schriftlich beim Versicherungsamte zum Arztregister anzumelden.

II. Diejenigen Aerzte, welche bereits Kassenpraxis betreiben, werden von Amts wegen eingetragen. Die Aerzte, die neu zur Kassenpraxis zugelassen werden wollen, sind auf Antrag einzutragen.

III. Mündliche oder schriftliche Bewerbungen von Aerzten bei den Vorständen der Krankenkassen oder der Kassenverbände oder ihren Mitgliedern oder bei Vertragskommissionen oder Aerzteausschüssen oder bei anderen Organen zur Regelung der Beziehungen zwischen Kassen und Aerzten sind untersagt.

IV. Jeder Kassenvorstand und jeder Arzt, der ein Interesse daran hat, kann das Arztregister einsehen.

V. Wenn ein eingetragener Arzt dreimal ohne einen wichtigen Grund eine ihm angebotene Arztstelle bei einer beteiligten Kasse ablehnt, so kann er gestrichen werden. Wiedereintragung kann dann erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgen.

Die Streichung ist dem Arzte von dem Versicherungsamte mitzuteilen.

VI. Sind bei einer Kasse Aerzte neu anzustellen, so beantragt der Kassenvorstand unter Einreichung eines Vorschlags beim Versicherungsamte die Auswahl der anzustellenden Aerzte.

VII. Die Auswahl des anzustellenden Kassenarztes erfolgt durch einen Ausschuß (Nummer IX) nach freiem Ermessen nach Maßgabe vorher vereinbarter, im Einvernehmen mit dem Oberversicherungsamte festzustellender Regeln. Dabei können beispielsweise folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Zeit der Eintragung, Zeit der Approbation, Lebensalter, Niederlassungszeit in dem Bezirk, Lage der Wohnung, Ueberlastung durch kassenärztliche oder ähnliche Tätigkeit, bei Spezialärzten Nachweis der Ausbildung, längere Tätigkeit als Assistenzarzt in Krankenhäusern.

Die Entscheidung des Ausschusses ist dem Kassenvorstand und dem ausgewählten Arzte durch das Versicherungsamt mitzuteilen.

Die Kasse kann den ausgewählten Arzt nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen.

Wer ablehnt, hat dies dem anderen Beteiligten und dem Versicherungsamte binnen einer Woche mitzuteilen. Lehnt ein Arzt ohne einen wichtigen Grund ab oder erklärt er sich nicht binnen der angegebenen Frist, so macht das Versicherungsamt einen entsprechenden Vermerk an der Stelle seiner Eintragung im Arztregister.

VIII. Besteht freie Arztwahl in dem Sinne, daß jeder Arzt, der Kassenpraxis betreiben will, zugelassen werden muß, so ist er nach den mit den Kassen vereinbarten Vertragsbedingungen zur Kassenpraxis zuzulassen. Das Versicherungsamt teilt jede Neueintragung der Kasse mit, welche den eingetragenen Arzt zuzulassen hat, sobald er sich den vereinbarten Vertragsbedingungen unterwirft.

IX. Der Ausschuß für die Auswahl der Aerzte besteht aus mindestens je drei Vertretern der Kassen und der Aerzte.

Auf der Kassenseite sollen in der Regel verschiedene Kassenarten vertreten und mindestens ein Kassenvertreter soll Arbeitgeber sein. Die nicht vertretene Kassenart benennt einen Ersatzmann, der in den Fällen der Nummer XIII in den Ausschuß eintritt. Vor der Wahl ruft der Vorsitzende des Versicherungsamts die Kassenvorstände oder deren Bevollmächtigte zusammen zur Besprechung der Wahl und Herbeiführung einer Verständigung über die zu wählenden Kassenvertreter. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so erfolgt die Wahl der Kassenvertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen. Die Zahl der Stimmen der einzelnen Kassen richtet sich nach der Zahl ihrer Kassenmitglieder. Die Stimmen werden durch die Mitglieder der Kassenvorstände abgegeben. Die Vertreter der Kassen müssen den Kassenorganen angehören.

Die Aerztevertreter werden ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt. Wahlberechtigt sind nur im Arztregister eingetragene Aerzte. Unter den Aerztevertretern müssen die zur Kassenpraxis zugelassenen Aerzte in der Mehrheit sein. Wählbar sind auch andere im Bezirke wohnende Aerzte.

Von beiden Parteien sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu wählen.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre.

Das Oberversicherungsamt erläßt eine Wahlordnung.

X. Alle Angelegenheiten des Ausschusses gehen unter der Adresse des Versicherungsamts. Dieses beruft auch den Ausschuß zu den Sitzungen.

XI. In den Sitzungen des Ausschusses führt abwechselnd ein Vertreter der Kassen und ein Vertreter der Aerzte den Vorsitz. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Ueber den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

XII. In Streitfällen über Eintragung in das Aerzteregister (Nummer I und II), über Streichung oder Wiedereintragung in das Arztregister (Nummer V), über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt (Nummer VII), über die Auswahl gemäß Nummer VII und Zulassung gemäß Nummer VIII beschließt auf Antrag eines der Beteiligten der Ausschuß unter der Leitung des Vorsitzenden des Versicherungsamts oder seines Stellvertreters mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt eine Partei den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ab, so bestellt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts den Vorsitzenden. Der Beschluß des Ausschusses ist binnen acht Tagen nach Empfang der beanstandeten Entscheidung oder Mitteilung beim Versicherungsamte zu beantragen.

Wenn bei Abstimmung im Ausschuß über die Auswahl (Nummer VII) sich Stimmengleichheit ergibt, so beschließt der Ausschuß in der Besetzung gemäß Abs. 1 mit einfacher Stimmenmehrheit.

XIII. Ist ein Arzt auszuwählen (Nummer VII) für eine Kasse, die einer im Ausschuß nicht vertretenen Kassenart angehört, so tritt ein von ihr bestimmter Ersatzmann an die Stelle des Vertreters derjenigen Kassenart, die über die wenigsten Stimmen verfügt. Sind mehrere Vertreter derselben Kassenart vorhanden, so scheidet das nach dem Lebensalter jüngste Mitglied aus.

Dasselbe gilt sinngemäß auch für Streitfälle (Nummer XII).

XIV. Gegen den Beschluß des Ausschusses bei Streit gemäß Nummer XII, über die Auswahl nach Nummer VII steht der beteiligten Kasse und dem beteiligten Arzte ein Beschwerderecht zu. Dasselbe kann nur binnen einer Woche nach Empfang des Beschlusses des Ausschusses geltend gemacht werden. Die Beschwerde ist an den Vorsitzenden des Versicherungsamts zu richten, welcher sie innerhalb kürzester Frist mit einer Aeußerung an den Vorsitzenden des Schiedsamts weitergibt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

Der Vorsitzende des Schiedsamts entscheidet über die Beschwerde nach freiem Ermessen. Er kann die Beschwerde abweisen oder sie dem Schiedsamt zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

XV. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Anlegung eines gemeinsamen Arztregisters für die Bezirke mehrerer Versicherungsämter anordnen und die Behörde bestimmen, welche das gemeinsame Arztregister zu führen hat. Soll sich das gemeinsame Arztregister über das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so erfolgt die Regelung durch Vereinbarung zwischen den obersten Verwaltungsbehörden der beteiligten Bundesstaaten.

Uebergangsbestimmung.

XVI. Für die erstmalige Eintragung bei der Anlage des Arztregisters ist eine Frist von acht Tagen festzusetzen.

Diejenigen Aerzte, die bisher schon zur Kassenpraxis zugelassen waren, solche aber verlieren, weil die betreffende Kasse mit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung eingegangen ist, sollen in erster Linie bei der Zulassung zur Kassenpraxis berücksichtigt werden.

In Streitfällen entscheidet der Ausschuß (Nummer XII).

D. Unfallversicherung.

a) Vorschriften zur Ausführung der von der Stadtgemeinde Gleiwitz als Unternehmerin gemäß den Bestimmungen des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 698) übernommenen Unfallversicherung der bei den Regiebauten der Stadtgemeinde beschäftigten Personen, vom 4. Juli 1906.

1. Die Unfallversicherung der von der Stadtgemeinde Gleiwitz als Unternehmerin bei ihren Regiebauten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben ausgeführt werden, beschäftigten Personen erfolgt gemäß § 6 Ziffer 3 Absatz 1 des Gesetzes durch die Stadtgemeinde Gleiwitz.

2. Ausgeschlossen von der Versicherung durch die Stadtgemeinde sind:

a) alle bei den Bauarbeiten der Stadtgemeinde beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt die Summe von 3000 Mk. übersteigt,

b) alle mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten,

c) alle Personen, welche Bauarbeiten der Stadtgemeinde übernommen haben und für ihre Rechnung ausführen (Unternehmer) sowie die von denselben beschäftigten Personen.

3. Die Versicherung der betreffenden Arbeiter (vergl. zu 1) fängt an mit Beginn der Beschäftigung der Bauarbeiten der Stadtgemeinde und endigt, sobald die Beschäftigung bei diesen Bauarbeiten aufhört.

4. Der Beginn und die Beendigung der Beschäftigung einer Person wird aus den Lohnlisten festgestellt. Das Stadtbauamt, die Promenadenverwaltung und die Straßenreinigung führen je eine fortlaufende Liste aller bei der Ausführung von Bauarbeiten der Stadtgemeinde beschäftigten Personen mit den in Nr. 2 vorstehend bezeichneten Ausnahmen.

Zu dieser Liste sind anzugeben: a) Name und Wohnort eines jeden Arbeiters, b) Zeit und Ort der Beschäftigung und c) Höhe des Lohnes oder Gehaltes.

5. Von jedem im Baubetriebe der Stadtgemeinde vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem nächsten Dienstvorgesetzten der Polizeibehörde nach dem vom Reichsversicherungsamte vorgeschriebenen Formular Anzeige zu erstatten.

Ein Beamter des Magistrats hat auch der infolge einer solchen Anzeige nach § 37 des Bauunfallversicherungsgesetzes und § 63 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 von der Polizeibehörde anzustellenden Untersuchung beizuwohnen und das Resultat sofort der Ausführungsbehörde mitzuteilen.

6. Die gesetzliche Entschädigung wird daraufhin von dem Magistrat als der Ausführungsbehörde nach Maßgabe der §§ 8 bis 24 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes festgesetzt und auf dessen Anweisung durch die Stadthauptkasse oder, sofern der Rentenempfänger auswärts wohnt, vorschußweise durch die Post, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalles seinen Wohnsitz hatte, ausgezahlt. — Verlegt der Berechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Magistrat zu beantragen.

Oppeln, den 4. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Vorschriften werden hiermit bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß die Selbstversicherung mit dem 1. Januar 1907 in Kraft tritt.

Gleiwitz, den 29. Dezember 1906.

Der Magistrat.

---

b) Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche sich im Auslande aufhalten, vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des § 94, Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 585), § 100, Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 641), § 37, Absatz 1 des Bau-Unfall-Versicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzuteilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mitteilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2. Die Mitteilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3, Abs. 1 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 1 entsprechende Mitteilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Unkenntnis dieses Aufenthaltsorts nicht hat bewirkt werden können.

Die Frist beträgt:

1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas belegen ist . . . . drei Monate, 2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf dazu gehörigen Inseln belegen ist . . . . . sechs Monate, 3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande belegen ist . . . . . neun Monate. Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Auslande an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4. Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5. Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen. Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist:
   a. von dem am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . . . 6 Monaten,
   b. von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . . . 9 Monaten;
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 6. Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrungsgeld, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 7. Die Bestimmung unter Ziffer 3, Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthalts.

§ 8. Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft. Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben. Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mitteilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mitteilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher (§ 1) mitgeteilt worden ist.

§ 9. Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 123 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6, Ziffer 2 und 3 und §§ 42 und 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.

Zu b) Ausführungsbestimmungen zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2, 955 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912.

§ 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem die Rente zahlenden Versicherungsträger seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

§ 2. Die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts beträgt für ausländische Aufenthaltsorte

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln sechs Monate,
3. in einem anderen außereuropäischen Lande neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3. Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage des Antritts der Reise ins Ausland oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an dem eine Postsendung des Versicherungsträgers an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4. Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 615 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Versicherungsträger zugegangen ist.

§ 5. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6. Versicherungsträger und Rentenberechtigter können eine anderweite Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7. Auf Verlangen des die Rente zahlenden Versicherungsträgers hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Versicherungsträger und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall

a) von dem am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,

b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,

2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 8. Der Versicherungsträger, der die Vorstellung angeordnet hat, muß dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst erstatten.

§ 9. Für rentenberechtigte Inländer, die auf ausländischen Seefahrzeugen fahren, gelten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 2. November 1912.

§ 10. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die rentenberechtigten Inländer, die an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften vom 5. Juli 1901 über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Ausland sich aufhalten (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1901 S. 455, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 161 vom 10. Juli 1901), anzuwenden sind.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

---

c) **Anleitung über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten,** vom 15. Januar 1912.

Nach Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 839) hat jeder Unternehmer eines Betriebs oder von Tätigkeiten, die erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, binnen einer vom Reichsversicherungsamte zu bestimmenden Frist das Unternehmen unter Angabe seines Gegenstandes und seiner Art sowie der Zahl der durchschnittlich in ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. März 1912 einschließlich

festgesetzt.

Ist die Anmeldung versäumt oder unvollständig, so hat das Versicherungsamt selbst die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse aufzustellen oder zu ergänzen. Das Versicherungsamt ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 Mark anzuhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu erteilen (Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Soweit noch keine Versicherungsämter errichtet sind, haben die Anmeldungen bei den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten örtlich zuständigen Stellen zu erfolgen (Artikel 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung verwiesen.

Berlin, den 15. Januar 1912.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

Anleitung für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten (Artikel 49, 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

1. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind anzumelden?

Anmeldepflichtig sind die durch § 537 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 der reichsgesetzlichen Unfallversicherung neu oder erst in vollem Umfang unterstellten Betriebe und Tätigkeiten.

Demzufolge sind anzumelden:

1. Apotheken,
2. Gerbereibetriebe,
3. Gewerbebetriebe, in denen
   a) Bau- und
   b) Dekorateurarbeiten
   ausgeführt werden,
4. Steinzerkleinerungsbetriebe,
5. Betriebe von Badeanstalten,
6. gewerbsmäßige Binnenfischerei-, Fischzucht-, Teichwirtschafts- und Eisgewinnungsbetriebe,
7. das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,
8. gewerbsmäßige Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetriebe,
9. das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder durch tierische Kraft bewegt werden,
10. das Halten von Reittieren,
11. a) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern,
    b) Holzfällungsbetriebe,
    c) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware,
    wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht.

Apotheken.

Zu 1. Schon bisher unterlagen Apothekenbetriebe der Unfallversicherung, wenn in ihnen mehr als zehn Personen beschäftigt oder Motore verwendet wurden oder mit ihnen eine umfangreiche Lagertätigkeit verbunden war. Nach der Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Apotheken ohne Rücksicht auf Art und Umfang versicherungspflichtig.

Gerbereien.

Zu 2. Das gleiche gilt von den Gerbereien, die jetzt in vollem Umfang ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter oder die Verwendung von Motoren der Versicherung unterliegen.

Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.

Zu 3a. Hinsichtlich der Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, ist der Umfang der versicherten Tätigkeit durch die Reichsversicherungsordnung nicht unwesentlich erweitert worden. Denn bisher waren bei an sich nicht versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben, in denen nebenbei Tiefbauarbeiten ausgeführt wurden, nur die eigentlichen Tiefbauarbeiten versichert, während jetzt in gleicher Weise wie schon früher bei Hochbauarbeiten der gesamte Gewerbebetrieb versichert ist, sobald in ihm gewerbliche Tiefbauarbeiten nicht nur gelegentlich ausgeführt werden.

Gewerbebetriebe, in denen Dekorateurarbeiten ausgeführt werden.

Zu 3b. Neu in die Versicherung sind allgemein einbezogen Gewerbebetriebe, in denen Dekorateurarbeiten (Anbringen von Gardinen, Bildern, Vorhängen usw.) ausgeführt werden. Für sie gilt Ziffer 3a entsprechend.

Badeanstalten.

Zu 5. Für die Badeanstalten gilt Ziffer 2.

Das Halten von Fahrzeugen und Reittieren.

Zu 7, 9 und 10. Neu sind ferner der Versicherung unterstellt das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, und zwar ohne Rücksicht auf die verwendete Triebkraft, sowie das Halten von anderen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, ferner das Halten von Reittieren.

Es sind somit jetzt nicht nur die Tätigkeiten im Interesse der zu gewerblichen Zwecken gehaltenen, sondern auch der zu Privat-, Luxus- oder wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Fahrzeuge und Reittiere versichert. Dabei ist zu beachten, daß die Versicherung bei allen Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern ohne Unterschied ihrer Art Platz greift, während dies bei Land- und Luftfahrzeugen nur dann der Fall ist, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. Voraussetzung der Versicherungspflicht bei allen diesen Tätigkeiten ist aber, daß das Fahrzeug oder das Reittier nicht blos zu einem ganz vorübergehenden Zwecke gehalten wird.

Unversichert bleibt das Halten von durch menschliche Kraft bewegten Fahrzeugen (Kinderwagen, Handkarren, Fahrrädern).

Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetriebe.

Zu 8. Gleichfalls neu versichert ist der gewerbsmäßige Fahrbetrieb, d. h. das Einfahren fremder Pferde, sowie der gewerbsmäßige Reittier- und Stallhaltungsbetrieb.

Hierher gehören namentlich die Betriebe von Reit-, Renn- und Fahrbahnen, von Reit- und Fahrschulen, sowie die sogenannten Tattersalls und Hyppodrome, ferner die Zirkusbetriebe, soweit es sich bei ihnen um die Wartung und Pflege der Reittiere oder um sonstige Arbeiten der Stallhaltung handelt; außerdem die Pensionsstall- und Viehhaltungsbetriebe. Die Einstellung von Vieh durch einen Viehhändler in eigener Stallung gehört nicht zum Viehhaltungsbetriebe, sie unterfällt aber als Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware (zu vgl. 11 c) der Versicherungspflicht.

Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern sowie Holzfällungsbetriebe.

Zu 11 a und b. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern, sowie Holzfällungsbetriebe sind nicht mehr wie früher nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist, versicherungspflichtig. Sie unterstehen vielmehr jetzt den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Zu 11 c. Die Versicherung der früheren „Lagerungsbetriebe" ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren derartige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten und nur unter der Voraussetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen war. Jetzt sind alle Betriebe zur Handhabung und Behandlung der Ware versichert, sofern sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Hieraus ergibt sich die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterfielen. Denn der neue Begriff „Handhabung und Behandlung der Ware" umfaßt sowohl die eigentlichen Lagerungsarbeiten, wie:

> Auf- und Abladen und Hineinschaffen der Ware in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Umpacken, Umfüllen, Auffüllen des Handlagers, Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Ware, Handhabung der Ware bei der Bestandsaufnahme, Beförderung der Ware aus einem Geschäftsraum in den anderen, Behandlung der Ware, um sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, sowie die Instandhaltung der Warenräume (zu vgl. Bescheid 2229, Rekursentscheidung 2277, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1908 S. 494, 655),

als auch alle übrigen dem technischen Teile des Betriebs angehörenden Vorrichtungen, die zu der bisher unversicherten Verkaufstätigkeit in näherer Beziehung stehen, wie:

> Das Herbeiholen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das Umgehen mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwiegen, Verpacken oder Bereitstellen der Ware zum Zwecke des Verpackens, der Uebergabe der Ware an die Käufer und das Zurücklegen der unverkauften oder nicht passenden Ware in das Lager usw.

Unversichert bleiben auch jetzt noch die dem Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Behandlnng und Handhabung der Ware nichts zu tun haben. Dahin gehören beispielsweise die Arbeiten im Kontor und in der Kasse.

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch insofern ausgedehnt worden, als der Inhaber des Betriebs nicht mehr im Handelsregister eingetragen sein muß. Ferner ist der Begriff „Handelsgewerbe" durch „kaufmännisches Unternehmen" ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungspflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben, die zwar nicht zu den eigentlichen handelsgewerblichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber ihnen nahestehen. Dahin gehören die Genossenschaften des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, nämlich Produktiv-, Absatzgenossenschaften, Magazinvereine, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs usw.

Damit aber nicht durch diese neuen Vorschriften noch kleinste Betriebe mit ganz unerheblicher Unfallgefahr von der Versicherung erfaßt werden, hat die Reichsversicherungsordnung vorgesehen, daß die Versicherungspflicht von Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware dann nicht eintritt, wenn das kaufmännische Unternehmen, mit dem sie verbunden sind, über den Umfang des Kleinbetriebs nicht hinausgeht.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund des § 537 letzter Absatz der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, welche kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Demgemäß hat es beschlossen, daß alle diejenigen kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe zu gelten haben, in welchen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich nicht mindestens dreihundert volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berechnung der Arbeitstage wird die Tätigkeit der Hausdiener, Arbeiter, Packer, Markthelfer, Laufburschen, Kutscher und der mit ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen voll, die kaufmännischen Angestellten nur zur Hälfte angerechnet.

Es ist also z. B. ein Betrieb versicherungspflichtig, der Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 400 Tage im Jahre ($100 + \frac{400}{2} = 300$ Tage) beschäftigt, während ein Betrieb, in welchem Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 300 Tage $100 + \frac{300}{2} = 250$ Tage) beschäftigt werden von der Versicherung befreit bleibt.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Hausdiener usw., zum Teil als kaufmännische Angestellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersteren Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in Ansatz zur bringen. Versichert ist also beispielsweise ein Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage als Hausdiener usw., 80 Tage als kaufmännischer Angestellter, die andere 60 Tage als Hausdiener usw. und 240 Tage als kaufmännischer Angestellter tätig ist ($100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} = 320$ Tage).

II. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind nicht anzumelden?

1. Von den nach Ziffer I der Unfallversicherung in vollem Umfang unterstellten Betrieben und Tätigkeiten sind diejenigen nicht anzumelden, welche bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren.

2. Desgleichen sind nicht anzumelden solche Unternehmen, die als Nebenbetriebe gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe bereits versichert sind.

3. Nicht versicherungspflichtig und deshalb gleichfalls nicht anzumelden sind alle Betriebe und Tätigkeiten, in welchen der Unternehmer allein ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter tätig ist, die rein zufällige Beschäftigung einer Hilfskraft, deren Heranziehung nicht vorausgesehen werden kann, macht den Betrieb nicht versicherungs- und anmeldepflichtig.

Als Arbeiter gelten auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ihres Ehemannes angesehen werden kann.

III. Wer hat anzumelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder der Tätigkeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, und bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen, wer das Reittier oder Fahrzeug hält (§ 633 der Reichsversicherungsordnung).

Halter eines Fahrzeuges oder Reittieres ist, wer nicht nur vorübergehend die Instandhaltung des Fahrzeugs oder die Wartung und Pflege des Reittieres für eigene Rechnung übernommen hat.

Von mehreren Unternehmern eines Betriebs ist jeder zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung eines Unternehmers wird der Anmeldepflicht der übrigen genügt. Für die Anmeldepflicht ist es einflußlos, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person ist.

IV. In welcher Form und in welchem Umfang soll die Anmeldung erfolgen?

1. Für die Anmeldung wird die Benutzung der nachstehenden Muster empfohlen.

2. In ihr ist der Gegenstand des Betriebs (Muster I) oder die Art der Tätigkeiten (Muster 2) genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige, so sind sämtliche Bestandteile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb hervorzuheben.

3. Ferner ist die Zahl aller durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob sie Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Gehilfen, Gesellen oder Lehrlinge mit oder ohne Entgelt sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

4. Betriebsbeamte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Entgelt 5000 Mark nicht übersteigt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

5. Wenn regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres gearbeitet wird, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebs ergibt.

6. Als beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Unternehmen tätig sind oder Arbeiten, die zum Unternehmen gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Anlage (Werkstätte usw.) erfolgt.

7. Hat ein Unternehmer Zweifel, ob er zur Anmeldung verpflichtet ist oder nicht, so empfiehlt sich gleichwohl die Anwendung zur Vermeidung der Nachteile bei Verletzung der gesetzlichen Anmeldepflicht. Die Zweifel können aber vermerkt werden (Spalte „Bemerkungen" der Muster I und II).

V. Bis wann ist anzumelden?

Die Anmeldung muß bis zum 15. März 1912 einschl. erfolgen. Säumige Unternehmer können von dem Versicherungsamt oder der Behörde, welche nach der Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde vorläufig an die Stelle des Versicherungsamts getreten ist, zur Anmeldung durch Geldstrafe bis zu 100 Mk. angehalten werden.

Muster I
(für Betriebe).

Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Betriebe gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebs*)	Art des Betriebs**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher)
1	2	3	4	5

....., den ..... 191.....

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

*) Z. B. Fahr- und Reittierhaltungsbetrieb.
**) „Handbetrieb" oder Betrieb mit elementarer oder tierischer Kraft

Muster II
(für Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen und Reittieren).

Anmeldung

unfallversicherungspflichtiger Tätigkeiten gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

Name des Unternehmers	Art*) der Tätigkeiten	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher)
1	2	3	4

....., den ..... 191.....

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

*) Z. B. Halten einer Segel-, Motorjacht, eines Reitpferdes.

Vorstehende Bekanntmachung und Anleitung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Anmeldungen sind an das Versicherungsamt Gleiwitz Stadt, Karlstraße 14 I zu richten.

Gleiwitz, den 30. Januar 1912.

Der Magistrat.

---

d) **Bekanntmachung über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.** Vom 13. Dezember 1912.

Nach § 783 Abs. 1, § 798 Nr. 1, § 799 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509) haben Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, für die mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind (längere Bauarbeiten), der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, spätestens drei Tage nach Ablauf eines jeden Monats einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Demgemäß wird für diese Nachweise das nachstehende Muster festgesetzt.

Im übrigen wird auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

Staat .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde .....

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde .....

Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk .....

Nachweis

der im Monat ..... 19.... ausgeführten Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind.
(§ 783 Abs. 1, § 798 Nr. 1, § 799 der Reichsversicherungsordnung.)

---

a) Vor und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers, d. h. desjenigen, für dessen Rechnung die Bauarbeiten gehen .....

b) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Bauherrn .....

c) Ort der Bauarbeit (Baustelle) .....

d) Gegenstand der Bauarbeit (bei Reparaturen kurze Beschreibung) [1] .....

e) Art des Betriebs (Hand- oder Motorbetrieb) .....

f) Ist die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder nein). .....

g) Ist für den vergangenen Monat schon ein Nachweis vorgelegt worden? (Ja oder nein.) [2] .....

h) Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder nein.) .....

i) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder nein). .....

---

[1]) Z. B. Neubau, Umbau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit. Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

[2]) Die Frage g ist nur dann zur beantworten, wenn die Frage f bejaht worden ist.

1300

Laufende Nummer	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person *)	Geschlechtlich m., weiblich w.	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Zimmerarbeit, Dachdecken, Brunnengraben usw.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat ***)	Täglicher Lohn für jede einzelne Person in: Bargeld ℳ	₰	Täglicher Lohn für jede einzelne Person in: Naturalbezügen Wert ℳ	₰	Gesamtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist †) ℳ	₰	Etwaige Bemerkungen	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! (Wird von der Zweiganstalt ausgefüllt) Zur Berechnung zu ziehender Gesamtlohn (§§ 799, 808 der Reichsversicherungsordnung) ℳ	₰	Laut Prämientarif ist zu erheben für jede angefangene halbe Mark ₰	Zu entrichtende Prämie ℳ	₰
1	2	3	4	5	6		7		8		9	10		11	12
	I. Im vergangenen Monat														
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—			32	—					
2	Müller	m.	„	$6\frac{1}{4}$	3	60			22	50					
3	Lehmann	m.	Zimmerarbeit	$10\frac{1}{2}$	2	—	Kost Woh.	1 —	31	50					
	II. Im vorvergangenen Monat)														

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind tunlichst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben. Bei Eigenbauarbeiten beschäftigte Familienangehörige sind mit Ausnahme des Ehegatten des Unternehmers versicherungs- und nachweispflichtig.

**) Eine Eintragung ist hier nur dann erforderlich, wenn die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen, aber für ihn ein Nachweis nicht vorgelegt worden ist.

***) Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben und genau zu bezeichnen.

†) Beiträge der beschäftigten Personen zur Kranken- und zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Zu d) Anleitung für die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

1. Unternehmer, die Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, Regie-Bauarbeiten) ausführen, sind zum Nachweis dieser Bauarbeiten unter Benutzung des anliegenden Musters gemäß § 799 Abs. 1, in Verbindung mit § 798 Nr. 1, § 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet.

Baugewerbetreibende sind zu einem Nachweis der Bauarbeiten, die sie in Ausübung ihres Gewerbebetriebs ausführen, nicht verpflichtet.

2. Die Pflicht zum Nachweis von Bauarbeiten, die außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs ausgeführt werden, erstreckt sich nicht auf:

a) Bauarbeiten, die das Reich oder ein Bundesstaat als Unternehmer ausführt (§§ 624, 627 der Reichsversicherungsordnung),

b) Bauarbeiten, die eine Eisenbahnverwaltung als Unternehmer ausführt, auch wenn die Eisenbahn nicht im Besitze des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen ist (§ 537 Nr. 5, § 628 der Reichsversicherungsordnung),

c) Bauarbeiten der Unternehmer von versicherten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, soweit die Bauarbeiten als Bestandteil oder Nebenbetrieb des versicherten Hauptbetriebs zu gelten haben (§§ 631, 916 der Reichsversicherungsordnung).

Insbesondere sind die laufenden Ausbesserungen an Gebäuden und Bauwerken, die gewerblichen Betrieben dienen, und die sonstigen zum laufenden Betriebe gehörigen Bauarbeiten mit dem gewerblichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Uebertragung an andere Unternehmer für eigene Rechnung ausführt (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Ebenso sind die laufenden Ausbesserungsarbeiten an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und anderen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstück oder für seinen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf fremdem Grundstück für eigene Rechnung ausführt (§ 916 der Reichsversicherungsordnung).

Endlich sind auch die nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten von Unternehmern, die mit Bauarbeiten derselben Art einer Berufsgenossenschaft angehören, durch die Berufsgenossenschaft versichert, wenn diese Bauarbeiten die ersteren überwiegen (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung). Ein Maurer- und Zimmermeister, der Maurer- oder Zimmerarbeiten zum Baue seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführt, ist somit in der Regel nicht verpflichtet, diese Bauarbeiten gemäß § 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nachzuweisen, wohl aber ein Bauschlosser, wenn er Maurer- und Zimmerarbeiten zum Baue seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführen würde.

3. Die Pflicht zum Nachweis fällt fort:

a) für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, wenn sie für alle oder einzelne Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten in diejenige Berufsgenossenschaft, die in dem Bezirke für Baugewerbetreibende zuständig ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder Baugewerksberufsgenossenschaft), durch eine Erklärung ihres Vorstandes eingetreten sind, für diejenigen Arten von Bauarbeiten, für die die Erklärung abgegeben ist (§ 628 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung);

b) für Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften für solche Bauarbeiten, welche sie als Unternehmer ausführen, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie auf Antrag zur Uebernahme der Last für leistungsfähig erklärt hat (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung);

c) für Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Körperschaften und andere Bauherrn, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage von der Zweiganstalt festgesetzt wird (§ 823 der Reichsversicherungsordnung).

4. Nachweise sind nur einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind („längere Bauarbeiten" § 798 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage tätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag tätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

5. Für die Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau, Umbau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt. Ebenso ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Hochbauarbeiten (z. B. Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiter-, Tüncher-, Verputzer- [Weißbinder-], Gipser-, Stukkateur-, Maler- [Anstreicher-], Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Ausbesserung von Blitzableitern, Schreiner- [Tischler-], Einsetzer-, Schlosser- und Anschläger-, Ofensetzer-, Tapezierer- [Tapetenankleber-], Stubenbohnerarbeiten bei Bauten, Installationsarbeiten von Gas-, Wasser- und elektrischen Lichtanlagen, Eisenbetonbauarbeiten, die Anbringung, Abnahme und Ausbesserung von Wetterrouleaus [Markisen, Jalousien]) oder um Tiefbauarbeiten handelt (z. B. Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainierungs- und andere Erdbauarbeiten).

6. Ein Nachweis ist nicht für solche Bauarbeiten einzureichen, die eine Privatperson für ihre Rechnung allein, ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter ausführt. Wohl aber ist er einzureichen, wenn bei den Bauarbeiten ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme des Ehegatten, dessen Beschäftigung eine Versicherungspflicht nicht begründet (§ 159 der Reichsversicherungsordnung). Im übrigen besteht die Pflicht zur Einreichung des Nachweises unabhängig von der Zahl der bei der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter und der Art der Ausführung (Hand- oder Motorbetrieb).

7. Zur Einreichung des Nachweises verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit, d. h. derjenige, für dessen Rechnung sie geht (§ 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung), oder sein gesetzlicher Vertreter, ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person und ob er oder ein anderer der Bauherr ist.

8. Die Einreichung der Nachweise muß spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Monats, in dem Bauarbeiten ausgeführt werden, erfolgen (§ 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Fällt der dritte Tag eines Monats auf einen allgemeinen Feiertag, der am Orte der Vorlegung des Nachweises staatlich anerkannt ist, so endigt die Frist zur Vorlegung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 127 der Reichsversicherungsordnung).

9. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu der mehr als sechs Arbeitstage verwendet werden, sich über zwei oder mehr Monate erstreckt, so ist für jeden Monat ein besonderer Nachweis einzureichen. Jedoch kann, wenn auf den ersten Monat nur sechs oder weniger Arbeitstage entfallen, für diesen Monat ein besonderer Nachweis unterbleiben; die Tage, die auf ihn entfallen, sind alsdann in den Nachweis für den zweiten Monat aufzunehmen.

In dem Nachweis für den zweiten und die folgenden Monate ist auf Seite I des Musters unter Lit. k. ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit sich über mehrere Monate erstreckt.

10. In dem Nachweis sind die im Laufe des einzelnen Monats auf die Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage, und zwar auch die halben und viertel Arbeitstage, unter genauer Bezeichnung anzugeben, desgleichen auch der von den Versicherten hierbei verdiente Entgelt.

Werden die Arbeiter nach einer Akkordsumme gelohnt, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in den Nachweis des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweise sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von sechs Mark für den Arbeitstag übersteigen (§ 732 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Beiträge der beschäftigten Personen zur Invaliden- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt und Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm für seine Arbeit erhält. Hierbei ist der Wert der Sachbezüge, nach Ortspreisen berechnet, in die dafür vorgesehene Spalte einzusetzen (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 5000 Mk. übersteigt, sind in die Nachweise nicht aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

11. In den Nachweisen sind der Gegenstand der Bauarbeit sowie die Art des Betriebs genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten von Bauarbeiten vertreten sind, z. B. bei einem Hausbau Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerarbeiten usw., so sind die sämtlichen Arten anzugeben und möglich für jede Art die verwendeten Arbeitstage und der verdiente Entgelt getrennt aufzuführen. Ist dies nicht angängig, so ist die Hauptart besonders hervorzuheben.

12. Der Nachweis ist der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeit ausgeführt wurde, vorzulegen.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist ein besonderer Nachweis einzureichen.

13. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nichteinreichung eines vorzulegenden Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises bezweifelt.

14. Schließlich werden die beteiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie den vorgeschriebenen Nachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde den Nachweis selbst aufstellt oder ihn nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse ergänzt. Sie kann zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 800 der Reichsversicherungsordnung).

Ferner können Unternehmer, welche ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweise unrichtige tatsächliche Angaben enthalten (§§ 909, 908 der Reichsversicherungsordnung).

15. Die Einreichung der Nachweise nach dem vorgedruckten Muster und nach Maßgabe dieser Anleitung hat vom 1. Januar 1913 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1913 ausgeführten Bauarbeiten Nachweise nach diesen Vorschriften einzureichen.

Zu d) Bekanntmachung über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen. Vom 21. Dezember 1912 — I 26902.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen der Form nach vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Nachweis wird der nachstehende Vordruck festgesetzt.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

Zu d) Anleitung für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeit verpflichtet.

Halter eines Reittiers oder Fahrzeugs ist, wer nicht nur vorübergehend die Pflege des Reittiers oder die Instandhaltung des Fahrzeugs für eigene Rechnung übernommen hat.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:

a) das Reich und die Bundesstaaten,
b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeit in der nicht gewerbsmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines andern versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung),
f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten

Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführte Tätigkeit mit dem Ablauf des nächsten Werktags.

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und der den Versicherten hierfür gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzusetzen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- und anderen Bezügen, wie Wohnung, Kleidung, Beköstigung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung.)

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdefuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon- usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.), ohne weiteres erkennen lassen.

8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

9. Für Unternehmer, die den Nachweis versäumt oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt oder ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 3 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung).

Außerdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Geldstrafe bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Enthalten die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark genommen werden (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

---

e) **Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer**, vom 10. Dezember 1913.

Amtliche Veröffentlichung
der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Bezüglich des unsere Genossenschaft betr. Prämientarifs hat das Reichsversicherungsamt unter dem 10. Dezember 1913 die folgende Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Jahre 1913 bis 1915 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

Prämientarif

für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer.
Gültig für die Jahre 1913 bis 1915.

Lfd. Nr.	Gefahrklassen	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie ℳ	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie ℳ
	Gefahrklasse A	1,20	0,60
1	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.		
	Gefahrklasse B	1,80	0,90
2	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3	Tätigkeiten beim Halten von Reittieren;		
4	Tätigkeiten beim Halten von Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	Gefahrklasse C	2,40	1,20
5	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;		
6	Tätigkeiten beim Halten von Freiballons.		

Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

---

f) Erster Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, vom 18. 11. 1913.

Gemäß § 3 des 1. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften hat der Betriebsunternehmer nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung das Recht, die ihm durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter und, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch auf Aufsichtspersonen und Angestellte seines Betriebes zu übertragen. Diejenigen Unternehmer, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben eine schriftliche Anzeige an den Genossenschaftsvorstand einzureichen, die auch von der Person, auf welche die Pflichten des Unternehmers übertragen werden sollen, mit unterschrieben werden muß.

Unter Hinweisung auf diese Befugnis, welche von der Genossenschaftsversammlung am 18. November v. Js. beschlossen und vom Reichsversicherungsamt unterm 16. Februar 1914 genehmigt worden ist, geben wir hierdurch bekannt, daß in unserem Stadtausschußbureau, Klosterstraße 6 1 Tr., Formulare zu derartigen Anzeigen eingesehen werden können.

Der Stadtausschuß als Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Sektion Stadtkreis Gleiwitz.

E. Angestelltenversicherung.

a) Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung.

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge für sich und seine Angestellten an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen (§§ 176, 177 des Gesetzes). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht (§ 340 a. a. O.).

2. Der Arbeitgeber hat bei der ersten Beitragszahlung — erstmalig alsbald nach Ablauf des Monats Januar 1913 — eine Nachweisung (§ 181 a. a. O.) über seine versicherungspflichtigen Angestellten und die fälligen Beiträge aufzustellen und vorher oder bei der Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm, einzusenden. Hierzu sind die Vordrucke bei der Ausgabestelle für die Angestelltenversicherung seines Sitzes zu entnehmen. Bis zu 20 Angestellten dient der einseitige Vordruck. Bei mehr als 20 Angestellten kommen mehrere einseitige Vordrucke oder Einlagevordrucke, die gleichfalls von der Ausgabestelle abgegeben werden, zur Verwen-

dung. In die Nachweisung sind die Angestellten in der Reihenfolge der Gehaltsklassen, mit der Klasse A beginnend, einzutragen.

3. Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats (§ 177 a. a. O.), so können an Stelle der Nachweise (Nr. 2) Postkartenvordrucke benutzt werden, die gleichfalls von der Ausgabestelle ausgehändigt werden.

4. Statt der Verwendung von Marken hat die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichskanzlers den Postscheckverkehr für die Beitragseinzahlung für den Fall des § 176 zugelassen, für den Fall des § 177 vorgeschrieben (siehe auch weiter unter Nr. 8). Hiernach sind die aus den Nachweisungen zu 2 und 3 sich ergebenden Beitragssummen bis zum 15. des auf den Monat, für den die Beiträge zu zahlen sind, folgenden Monats dem Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postscheckamt in Berlin zu überweisen. Hierfür sind besondere Zahlkarten und Ueberweisungsformulare eingeführt, die der Arbeitgeber bei seiner Postanstalt erhält und zweckmäßig frühzeitig abhebt. Die Erläuterungen zur Ausfüllung und Benutzung sind auf der Rückseite der Formulare angegeben. Auf der Rückseite der Abschnitte findet man eine Kontrollübersicht, die zur Nachprüfung der Beitragssumme dient und auszufüllen ist.

5. Für Lehrer und Erzieher aller Art, die bei mehreren Familien während eines Monats tätig sind, können die fälligen Beiträge nach vorheriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt vierteljährlich eingezahlt werden. In diesem Falle müssen die Postkartenvordrucke (Nr. 3) benutzt werden.

6. Bei der zweiten und den folgenden Beitragszahlungen müssen die Veränderungen angegeben werden, welche die Abweichung gegen die vorherige Beitragssumme klarstellen. Veränderungen sind dann gegeben, wenn Angestellte

a) aus dem Dienst ausscheiden (Abgang);
b) in den Dienst neu eingestellt werden (Zugang);
c) Gehaltsänderungen erfahren, die den Angestellten in eine andere Gehaltsklasse bringen.

In den Fällen der Nr. 3 sind Veränderungsanzeigen einzusenden:

a) bei monatlicher Beitragszahlung, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt;
b) bei vierteljährlichen Beitragszahlungen (für Lehrer und Erzieher) nach Ablauf des Kalendervierteljahrs vor oder bei Einzahlung der Beiträge, wenn in einem Kalendermonat des Vierteljahrs ein Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Aenderung in dem gezahlten Entgelt eintritt.

7. Zu den Veränderungsanzeigen sind dieselben Vordrucke wie für die ersten Meldungen zu verwenden. Die Veränderungen sind nach der Einteilung zu Nr. 6 unter a (Zugang), b (Abgang) und c (Gehaltsänderung) gesondert aufzuführen. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dieses durch Berichtigung des auf den Postscheckformularen unter der Kontrollübersicht (Nr. 4) vorgesehenen Textes zu vermerken. Die Veränderungsanzeigen sind vor der nächsten Beitragszahlung, spätestens gleichzeitig mit ihr, an die Reichsversicherungsanstalt abzusenden.

8. Die Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt hat der Arbeitgeber in der Versicherungskarte durch Eintragung des Beitrags und Beischrift seines Namens oder seiner Firma handschriftlich oder durch Stempel zu vermerken. Arbeitgeber, die bei ständig beschäftigten Angestellen (§ 176) Marken benutzen wollen, können diese nach vorheriger Einzahlung der fälligen Beiträge, tunlichst auf das Postscheckkonto (Nr 4), von der Reichsversicherungsanstalt beziehen.

9. Arbeitgeber, die Angestellte in mehreren Betrieben (Filialen) an demselben oder verschiedenen Orten beschäftigen, können die Beiträge von dem Hauptbetrieb aus zahlen; sie müssen alsdann für jeden Betrieb eine besondere Nachweisung (§ 181 a. a. O., s. Nr. 2) an die Reichsversicherungsanstalt einreichen.

---

b) Bekanntmachung, betreffend Erleichterung der Beitragsentrichtung für Angestellte, die von mehreren Arbeitgebern während des Monats beschäftigt werden.

(§ 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

(Erste Beilage zur Nr. 262 des Deutschen Reichsanzeigers und Königl. Preuß. Staatsanzeigers vom 2. November 1912.)

Auf Grund des § 184, § 187 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes:

In Ergänzung der Nr. I B der Bekanntmachung vom 24. Mai 1912 werden für die Beitragsentrichtung für Angestellte, die von mehreren Arbeitgebern während des Monats beschäftigt werden (§ 177 a. a. O.), folgende weitere Erleichterungen zugelassen:

1. An Stelle der Uebersichten und Veränderungsanzeigen (§ 181 a. a. O.) — zu vergl. I A 3 der oben angeführten Bekanntmachung — können Postkarten mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vordruck verwendet werden; Veränderungsanzeigen sind nur dann zu machen, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt.

2. Für Lehrer oder Erzieher können die im Laufe eines Kalendervierteljahres fälligen monatlichen Beiträge nach vorhergehender Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt zusammen, und zwar spätestens bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, entrichtet werden.

Bei vierteljährigen Beitragszahlungen sind die Veränderungsanzeigen spätestens bei Einsendung der Beiträge, und zwar nur dann zu machen, wenn im Laufe des Vierteljahres ein Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Aenderung in der Höhe der für die einzelnen Monate fälligen Beiträge eingetreten ist.

Berlin-Wilmersdorf, den 31. Oktober 1912.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Vorderseite. **Anlage.**

Dem Postscheckkonto der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei dem Postscheckamt in Berlin sind die umseitigen Beträge

am ....ten ..... 191....

überwiesen.

Vom Arbeitgeber deutlich auszufüllen.

.....
(Vor- und Zuname des Arbeitgebers)

.....
(Wohnort und Straße.)

.....
(Postamt)

.....
(Oberpostdirektion.)

Postkarte

An

die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung II

in Berlin-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm.

Rückseite.

Des Angestellten

..... am ....ten ..... 18....

(Vor- u. Zuname, bei Frauen auch Geburtsname (Zuname unterstrichen) (Geburtstag.)

.....

(Geburtsort.) (Kreis Amt)

Kalendermonate, für die Beiträge fällig sind	Gezahltes Entgelt in ℳ	Fällige Beiträge: $8^1/_2$ des Entgelts (Sp. 2) in ℳ	Fällige Beiträge: Sp. 3 aufgerundet auf 10 ₰ in ℳ
1	2	3	4
Summe			
Postscheckamtsgebühr			
Gesamteinzahlung.			

Zur Beachtung

1) Zu Spalte 3|4 Beispiel: Entgelt 15,60 Mk., Beitrag = 0,08. 15,60 = 1,248 Mk. aufgerundet (Sp. 4) nach § 177 d. Ges. = 1,30 Mk.

2) Bei Befreiung des Angestellten von der eigenen Beitragsleistung nach § 390 a. a. O. sind in Spalte 3 nur 4 Prz. als Entgelt einzustellen. Für das vorstehende Beispiel würde zu zahlen sein: 0,04 . 15,60 = 0,624 Mk., aufgerundet 0,70 Mk.

3) Vierteljährliche Beitragszahlungen sind nach vorheriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei der Beschäftigung von Lehrern oder Erziehern zulässig.

4) Die Postscheckamtsgebühr beträgt bei Einsendung durch Zahlkarten bis auf weiteres 12 Pfg., bei Ueberweisung 7 Pfg.

c) Krankheitsbescheinigungen für Angestellte.

Nach § 51 Ziffer 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte werden als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 diejenigen Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von zwei Monaten bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist (§ 52). Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat (§ 53).

Die Krankheitszeiten werden durch Bescheinigungen nachgewiesen, welche für Versicherte im Stadtkreis Gleiwitz im Bureau des Versicherungsamts, Karlstraße Nr. 14 I, ausgestellt werden.

Gleiwitz, den 18. April 1913.

Der Magistrat.

d) Festsetzung des Werts der Sachbezüge nach § 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 für die Stadt Gleiwitz.

a.	Freie Station für männliche Angestellte täglich auf	1,80	Mk.
b.	Freie Station für weibliche Angestellte täglich auf	1,60	„
c.	Freie Wohnung für ledige Angestellte jährlich auf	160,—	„
d.	Freie Wohnung für verheiratete Angestellte jährlich auf	380,—	„
e.	Für Viehhaltung jährlich auf	100,—	„
f.	Für 100 kg Weizen auf	21,—	„
g.	„ 100 „ Roggen auf	17,—	„
h.	„ 100 „ Erbsen auf	25,—	„
i.	„ 100 „ Kartoffeln auf	4,70	„

Gleiwitz, den 23. Dezember 1913.

Der Magistrat.

XV. Abschnitt.

Verschiedenes.

a) Satzung der Carnegie-Stiftung für Lebensretter.

§ 1. Mit dem von The Honourable Andrew Carnegie zur Verfügung gestellten Kapital von $1^1/_4$ Millionen Dollar wird unter dem Namen

„Carnegie-Stiftung für Lebensretter"

eine Stiftung errichtet, über welche Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Protektorat zu übernehmen die Gnade haben wollen.

§ 2. Die Stiftung hat die Rechte einer juristischen Person und gilt als milde Stiftung im Sinne der Stempel- und Steuergesetze.

Sie hat ihren Sitz in Berlin und führt ein eigenes Siegel.

§ 3. Der Zweck der Stiftung ist die Linderung der finanziellen Notstände, welche sich aus heldenmütigen Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben im Gebiete des Deutschen Reiches und seiner Gewässer ergeben, sei es für die Lebensretter selbst durch deren vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, sei es, im Falle des Todes derselben, für ihre Hinterbliebenen.

In erster Linie sind dabei diejenigen Unglücksfälle ins Auge gefaßt, welche sich bei Ausübung friedlicher Berufe, z. B. derjenigen der Bergleute, Seeleute, Aerzte, Krankenpfleger, Feuerwehrleute, Eisenbahn- und Polizeibeamte, ereignen.

Unter „Lebensrettern" werden auch diejenigen Personen verstanden, deren heldenmütige Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben von Erfolg nicht gekrönt worden sind.

§§ 4 bis 12.

§ 13. Die von dem Kuratorium zu bewilligenden Beihilfen sind einmalige oder fortlaufende. Letztere sollen

a) für Lebensretter
auf die Dauer ihrer völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit

b) für Hinterbliebene von Lebensrettern
und zwar für Witwen bis zur eventuellen Wiederverheiratung und für Kinder bis längstens zur Erreichung eines zur selbständigen Ernährung befähigenden Alters

gewährt werden.

Für besonders befähigte Kinder können zu ihrer Erziehung für einen gehobenen Beruf in bezug auf die Höhe und Dauer der Unterstützung außergewöhnliche Aufwendungen gemacht werden.

Den Hinterbliebenen können gleichgeachtet werden andere nähere Verwandte, welche mit dem Verstorbenen einen Haushalt gebildet und in ihm den Ernährer verloren haben.

Die Zahlungen sollen in der Regel monatlich bewirkt werden.

Sämtliche Bewilligungen aus der Stiftung erfolgen unter Voraussetzung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger, die fortlaufenden dementsprechend mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen. Vor Entziehung der Beihilfen soll den Empfängern jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich wegen des ihnen zur Last gelegten Betragens oder der eingetretenen Aenderungen ihrer finanziellen Lage zu äußern.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen der Bewilligung ist in angemessenen Zwischenräumen einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 14. Vor der Bewilligung von Beihilfen ist seitens des Kuratoriums zu prüfen, ob den Empfängern gegenüber Behörden, Organisationen, Kassen, Versicherungsgesellschaften, Stiftungen usw. ihrer etwaigen Pflicht zur Gewährung einer Rente, Unterstützung oder Belohnung gerecht geworden sind. Nur insoweit die hierdurch erlangten Mittel für die Berechtigten nicht als ausreichend anerkannt werden, soll die Stiftung helfend eingreifen. Insbesondere soll von dem Kuratorium darauf gesehen werden, daß die bestehende Fürsorgepflicht des Staates, der Kommunen, Berufsgenossenschaften, öffentlichen Anstalten usw. nicht durch die Tätigkeit der Stiftung in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder abgeschwächt wird.

§ 15. Die Stiftung tritt mit dem Tage ihrer landesherrlichen Genehmigung in Kraft. Notstände, welche sich aus Unglücksfällen vor diesem Zeitpunkt herleiten, können bei dem Vorhandensein der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Maßgabe der am Schlusse jedes Rechnungsjahres verbleibenden Ersparnisse durch Bewilligung einmaliger Beihilfen seitens des Kuratoriums berücksichtigt werden. Fortlaufende Beihilfen zu gewähren ist in solchen Fällen nur ausnahmsweise zulässig.

§§ 16 und 17.

den 17. Dezember 1910.

Andrew Carnegie.

Auf den Bericht vom 29. Dezember 1910 will Ich von Herrn Andrew Carnegie mit einem Kapital von $1\frac{1}{4}$ Millionen Dollar unter dem Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter" in Berlin begründeten milden Stiftung hierdurch auf Grund der zurückfolgenden Satzung vom 17. Dezember 1910 Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Neues Palais, den 31. Dezember 1910.

---

b) Schiedsmannordnung, vom 29. März 1879.

Erster Abschnitt.

Das Amt der Schiedsmänner.

§ 1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere in mehrere Bezirke geteilt werden.

Selbständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet.

Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt:

1) in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister;
2) pp.

§ 2. Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:

1) wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2) wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;
3) wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter verloren hat;
4) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 3. In denjenigen Gemeinden, welche für sich einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung, Versammlung der Stadtverordneten pp.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Tätigkeit.

§ 4. Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 5. Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Im Falle der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

§ 6. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten.

Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1) dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Schiedsmänner;
2) dem Oberlandesgerichts-Präsidenten hinsichtlich der in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner;
3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäfts zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 8. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) das Alter Alter von sechszig Jahren;
2) die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre;
3) anhaltende Krankheit;
4) Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
6) sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugnis zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugnis zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden.

§ 9. Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung der Beteiligten.

§ 10. Wer sich ohne einen der im § 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $^1/_8$ bis $^1/_4$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§ 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

§ 11. Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

§ 13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, zu dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 14. Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt.

§ 15. Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung, welcher er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 16. Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1) wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;
2) wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich gefordert wird;
3) wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;
4) wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben bestehen;
5) wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

§ 17. Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1) wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2) wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ 18. Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

§ 19. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§ 21. Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergibt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

§ 22. Eine Partei, welche vor dem zuständigen Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termin ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von 50 Pfennigen bis zu 1 Mark festsetzen.

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 23. Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmanne ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§ 24. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

§ 25. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

1) den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;

3) den Gegenstand des Streits;
4) die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

§ 26. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen, oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

§ 27. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§ 28. Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 29. Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§ 30. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung desjenigen, für welchen die Ausfertigung erteilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmannes versehen sein.

§ 31. Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne erteilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben erteilt.

§ 32. Aus den von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Zivilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirk der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§ 33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§ 34. Auf die Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 35. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

§ 36. Bei der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im § 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleiche nicht statt.

§ 37. Die Ladung zu der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

§ 38. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

§ 39. Für Privatklagen gegen Studierende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen, daß der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.

Vierter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

§ 40. Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

1. auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandteil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
2. auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

§ 41. Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden. Die Parteien haften für die rechtzeitige Verwendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen 2 Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Erteilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

§ 42. Schreibgebühren und bare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Tätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

§ 43. Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen mindestens fünfundzwanzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Jede angefangene Seite wird vollberechnet.

§ 44. Die Schreibgebühren und baren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselbe veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zustande gekommen, oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmannes von den Beteiligten ebenso beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

§ 45. Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt. Den Gemeinden werden die selbständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

§ 46. Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmann zu Protokoll genommen worden sind.

pp.

Berlin, den 29. März 1879.

---

c) Zentralstelle für öffentliche und private Fürsorge.

Am 1. Oktober 1909 ist in hiesiger Stadt eine Zentralstelle für öffentliche und private Fürsorge errichtet worden. Die Zentralstelle ist der Armenverwaltung, Karlstr. 14, 1 Tr., angegliedert.

Ihr Zweck ist:

a) den gewerbsmäßigen Bettel abzustellen oder wenigstens einzuschränken;
b) die Ueberhäufung einzelner Personen oder Familien mit milden Gaben zu verhüten;
c) bessere Fürsorge für wirklich bedürftige Personen unter Ausschluß unwürdiger, nicht bedürftiger;
d) in verarmtem Zustande neu angezogene Personen von Privatunterstützungen möglichst auszuschließen;

e) gemeinsame Verständigung bei außerordentlichen Notlagen und zu besonderen Zwecken zwischen Armenverwaltung und privater Fürsorge.

Die Zentralstelle erteilt jedermann kostenlos Auskunft über Bittsteller, insbesondere darüber, ob die betreffende Person von anderer Seite unterstützt und bezw. ob sie sich auch an andere Personen oder Vereine mit gleichen Anliegen gewandt hat.

Ihren Zweck kann die Zentralstelle nur dann erreichen, wenn alle in der Privatwohltätigkeit sich übenden Vereine und Personeu ihre Vermittelung in Anspruch nehmen.

Zur einfacheren und raschen Erledigung der Anfragen, sowie der monatlichen Anzeigen über geleistete Unterstützungen werden Formulare an jedermann kostenlos verabreicht.

Wir betonen, daß die Auskünfte so erteilt werden, daß eine gegenseitige Kontrolle der Unterstützungsgeber nicht möglich ist. Es wird nur die Tatsache mitgeteilt, wann der Bittsteller Unterstützung erhalten hat und in welcher Höhe. Wir bitten daher namentlich die Privatwohltäter, die Zentralstelle fleißig und regelmäßig zu benutzen.

Besonderes Augenmerk bitten wir auf folgende nachteilige Folgen einer nicht organisierten Privatwohltätigkeit zu richten:

Da nach dem seit 1. April 1909 geltenden Unterstützungs-Wohnsitzgesetz Neuzuziehende bereits nach einem Jahre hier den Unterstützungs-Wohnsitz erwerben und fortan dauernd aus städtischen Mitteln unterhalten werden müssen, ist es unbedingt notwendig, daß die öffentliche Armenfürsorge vor Ablauf dieses Jahres und vor oder neben der privaten Fürsorge eingeleitet wird, damit die aus städtischen Mitteln gewährte Unterstützung dauernd von dem hierzu verpflichteten fremden Ortsarmenverband bezw. Landarmenverband zurückgefordert werden kann. Erfahrungsgemäß nehmen neuzuziehende unsoziale Elemente zunächst ein Jahr lang die private Wohltätigkeit in Anspruch, um sich mit deren Hilfe ohne öffentliche Armenunterstützung über Wasser zu halten. Schon wenige Tage nach Ablauf des Jahres aber sprechen sie bei der Armenverwaltung vor, um nunmehr dauernd aus städtischen Mitteln Unterstützung zu erhalten.

Aus diesem Gesichtspunkt wird Wohltat Plage und das Wohltun ein Unsegen für unsere verschämten Stadtarmen, die unter der Inanspruchnahme der privaten Wohltätigkeit durch solche Elemente zu leiden haben, und nicht zuletzt für unsere Stadt selbst, weil durch diese Wohltätigkeit die an sich sehr hohen Armenlasten noch gesteigert werden.

Wir bitten ergebenst um allseitige Benützung der Zentralstelle.

Gleiwitz, den 6. September 1909.

Die Zentralstelle für öffentliche nnd private Fürsorge.

d) Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mk. jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 Mk. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge und Aenderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbeslegitimation über die Rechte verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Mill. Mk. und im Preuß. Staatsschuldbuch von 2744 Mill. Mk. zu 4, $3^1/_2$ und $3^0/_0$ eingetragen. Von den rd. 55000 Konten des Staatsschuldbuches lauten rd. 22000 über Kapitalbeträge bis 4000 Mk., 12000 über solche zwischen 4000 und 10000 Mk. und mehr als 17000 über solche zwischen 10000 und 100000 Mk., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

---

e) Auszug aus den vorläufigen Bestimmungen über die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen.

Geschäftsweg sowie Vorbedingungen für die Genehmigung von Anträgen.

1. Für die Entscheidung über alle die militärische Förderung der Jugendpflege bezweckenden Anträge sind die Garnisonkommandos — auf den Truppenübungsplätzen die betreffenden Kommandanturen — zuständig. Anträge sind dorthin zu richten.

2. Vorbedingung für die Genehmigung ist die Zugehörigkeit des Antragstellers und der von ihm vertretenen Jugendlichen zu einem Verein usw., der den nationalen Jugendpflegebestrebungen sich widmet. Um Rückfrage zu ersparen, ist daher den Anträgen eine entsprechende Bescheinigung beizufügen. Diese muß von der zuständigen Organisation für Jugendpflege ausgestellt und mit dem Stempel oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde versehen sein.

Unterkunft.

3. Jugendwanderabteilungen und ihren Führern kann in Kasernen, Exerzierhäusern oder sonst geeigneten militärfiskalischen Räumlichkeiten Unterkunft gewährt werden. Die Führer müssen die Unterkunft mit den Jugendlichen teilen, damit eine Aufsicht gesichert ist.

In Kasernen kann diese erfolgen bei Abwesenheit der Truppe oder falls leerstehende Stuben zur Verfügung stehen. Während der Zeit vom Frühjahr bis zum Herbst werden am zweckmäßigsten Exerzierschuppen, Reithäuser usw. benutzt. Wenn mit Rücksicht auf etwa auszuführende Instandsetzungsarbeiten von den Kommandanturen der Truppenübungsplätze dies für möglich erachtet wird, kann bei vorhandenem Raum die Unterbringung auch in den Lagern der Truppenübungsplätze erfolgen. In Orten, die häufig von Wandergruppen besucht werden, kann die Benutzung leerstehender militärfiskalischer Räumlichkeiten in Betracht gezogen werden. Unter Umständen kann auch die Ueberlassung nicht mehr feldbrauchbarer Döckerscher Baracken gegen Erstattung der durch das Aufschlagen und Abbrechen und durch Instandsetzungen entstehenden Kosten in Frage kommen.

Anmeldung.

4. Die Wandergruppen müssen mindestens 3 Tage vor der Ankunft (in Standorten ohne Proviantamt 10 Tage vorher) bei den Garnisonkommandos angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist von ihnen mitzuteilen:

a) Kopfzahl,
b) vermutliche Eintreffezeit,
c) Wünsche, betreffend Verpflegung und Unterkunft, und zwar:
I. ohne Verpflegung,
II. mit ganzer Küchenverpflegung oder
III. nur mit Kaffee,
IV. Unterkunft entsprechend Ziffer 6 oder
V. lediglich Lagerstätte.

Die Verrechnung der Unkosten wird durch Vorauszahlung auf Grund eines von der Garnisonverwaltung festzusetzenden Tarifs erleichtert. Daher ist anzugeben, ob dies beabsichtigt wird. — Vergl. Ziffer 7. —

Aufsichtsmaßnahmen.

5. Zwecks Erleichterung der Aufsicht in der Kaserne müssen die Mitglieder der Wandergruppen erkenntlich sein. (Besonderer Anzug oder Abzeichen oder schriftlicher Ausweis.) Der Truppenkommandeur usw. ist berechtigt, kasernenpolizeiliche Anordnungen zu treffen, denen sich die Jugend, einschließlich der Führer, zu unterwerfen hat, ebenso wie den von der Garnisonverwaltung und den Truppenteilen usw. zur Verhütung der Feuersgefahr zu erlassenden besonderen Anordnungen oder den bestehenden Bestimmungen.

Einrichtung der Unterkunft.

6. Die Garnisonverwaltung ist berechtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Bestände Stroh zum Anschütten des Lagers oder Strohsäcke, wollene Decken, Bettwäsche, Hand-

tücher sowie die notwendigsten Einrichtungsgegenstände wie Wasserkrüge, Waschschüsseln usw. zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf und unter Voraussetzung der Zustimmung der Truppe (Selbstwirtschaftung) kann eine Ergänzung aus Truppenbeständen erfolgen.

An Stelle der wollenen Decken können Rekrutentransportdecken verwendet werden.

Kostendeckung.

7. Der Militärverwaltung dürfen durch die Unterbringung keinerlei Kosten entstehen. Für die Reinigung der Bettwäsche usw., für das beschaffte Stroh, das Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial sind die Selbstkosten zu bezahlen. Gegebenenfalls hat dies unmittelbar vor dem Abmarsch durch den Führer der Abteilung an die Garnisonverwaltung zu geschehen.

8. Für alle Beschädigungen und Verluste an Militäreigentum durch Mitglieder der Wandergruppen wird der betreffende Verein usw. haftbar gemacht.

9. Von einer Abnutzungsentschädigung für die der Jugend überlassene Bettwäsche usw. darf bis auf weiteres abgesehen werden.

10. Nach Möglichkeit wird der Jugend ein besonderer Abort zugewiesen werden.

Verpflegung.

11. Es wird erlaubt, daß die in Kasernen usw. untergebrachten Mitglieder der Wandergruppen in den Kantinen Verpflegungsmittel kaufen. Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke wird nicht gestattet.

12. Das Einverständnis des Truppenkommandeurs oder der Kommandantur des Truppenübungsplatzes vorausgesetzt, steht einer Verpflegung durch Truppenküchen gegen Erstattung der Selbstkosten nichts entgegen. Die erforderlichen Feuerungsmaterialien verabreicht die Garnisonverwaltung oder der Truppenteil gegen Ersatz in natura durch diese Behörde.

Auch hier läßt sich bei Teilnahme an dem Mannschaftsessen und rechtzeitiger Anmeldung der Portionszahl eine Vereinfachung der Berechnung des Kostenersatzes ermöglichen, indem ein Satz für den Kopf der Teilnehmer festgelegt wird. Bei kleinen Abteilungen wird eine Anrechnung des Anteils an Feuerungsmaterial unterbleiben können.

13. Konserven dürfen aus Auffrischungsvorräten der Proviantämter oder Truppenteile gegen Zahlung der vom Kriegsministerium jährlich festgesetzten Selbstkosten und der sonstigen Unkosten verabfolgt werden. Die Bestellung erfolgt unter ausdrücklicher Angabe beim nächsten Garnisonkommando.

Haftung.

14. In geeigneten Fällen — besonders bei größeren Abteilungen und längerem Aufenthalt — kann eine Sicherstellung bezüglich der vorerwähnten Punkte verlangt werden. Diese würde in einer von dem Führer der Wandergruppe zu unterschreibenden Verpflichtungserklärung bestehen.

Ueberlassung von Ausrüstungsstücken usw.

15. Auf Antrag können den Vereinen aus Truppen- oder Garnisonsverwaltungsbeständen auch gebrauchte Ausrüstungsstücke wie Zeltbahnen, Kochgeschirre, Brotbeutel, wollene Decken, Rekrutentransportdecken usw. leihweise ausgetragene Stücke (hierbei kommen bei den Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen und der Militärknabenerziehungsanstalt Annaburg Stiefel und Schnürschuhe in Betracht) auch käuflich zum Abschätzungswerte überlassen werden. In ersterem Falle müssen sich die Leiter dem Truppenteil oder der Garnisonverwaltung gegenüber verpflichten, etwa entstehende Schäden oder Verluste zu vergüten. Ferner ist den Truppen gestattet, ausgesonderte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke u. a. auch an Vereine, die sich der vaterländischen Jugendpflege widmen und den nach Maßgabe des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — geschaffenen Organisation für Jugendpflege angeschlossen sind, zum Selbstgebrauch abzugeben. Derartige Vereine haben ausdrücklich die Verpflichtung zu übernehmen, die ihnen überlassenen Gegenstände nicht weiter zu veräußern.

Sonstige Vergünstigungen.

16. Bei Benutzung der Militäreisenbahn für Fahrten im Interesse der Jugendpflege kann Fahrpreisermäßigung gewährt werden.

17. In Standorten ohne Privatbadeanstalten dürfen vorhandene Militärschwimmanstalten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich um Schwimmunterricht und um Benutzung durch Freischwimmer handelt. Wanderabteilungen dürfen jedoch nur zum Baden in für Nichtschwimmer abgegrenzten Räumen zugelassen werden.

18. Die bisher schon gewährten sonstigen Vergünstigungen, z. B. Ueberlassung von Exerzierplätzen, Spielgelegenheiten, Turnhallen, Beteiligung an Uebungen und Paraden usw. behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Je nach Zuständigkeit treffen hierüber die Garnisonkommandos oder Truppenkommandeure die Entscheidung.

19. In den Garnisonlazaretten und Kasernenkrankenstuben darf von den Militärärzten bei Verletzungen und Erkrankungen erste ärztliche Hilfe geleistet werden.

Vorstehenden Auszug aus den Bestimmungen über die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen bringen wir hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise mit dem Bemerken, daß die unter Ziffer 2 dieser Bestimmungen geforderte Bescheinigung von uns auf schriftlichen Antrag ausgestellt wird.

Gleiwitz, den 4. Oktober 1912.

Der Magistrat.

Zu e)

Der Herr Kriegsminister hat es für zulässig erachtet, daß die Musik- usw. Korps des Heeres zur Unterstützung der Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendpflege jährlich bei ein bis zwei besonderen Veranstaltungen der betreffenden Vereine zu niedrigeren Sätzen spielen, als nach den Mindesttarifen vereinbart ist.

Voraussetzung hierfür bleibt jedoch, daß der Genehmigung dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, der patriotische Zweck der Veranstaltung durch den zuständigen Regiments- usw. Kommandeur anerkannt wird und die Mindesttarife einen dieser Auffassung entsprechenden Zusatz nach vorausgegangener Verständigung der Zivilkapellen erhalten.

Berlin, den 8. November 1912.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

---

f) Schlesische Provinzial-Versicherungsanstalt.

Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

Landesherrlich genehmigt durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Oktober 1911.

Die „Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt" ist eine behördliche Einrichtung des öffentlichen Rechts, die lediglich dem gemeinen Wohle dienen soll und daher zu möglichst günstigen Bedingungen und niedrigen Prämiensätzen Lebensversicherungen abschließt.

Innerhalb der Provinz Schlesien können

sämtliche Personen in Stadt und Land

bei der Anstalt versichert werden. Es werden alle Arten von Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall sowie Rentenversicherungen abgeschlossen.

Pfandbriefschuldner können mit ihren Tilgungsfondsbeiträgen Lebensversicherung nehmen, ohne daß eine Erhöhung ihrer Jahresleistungen eintritt.

Neuerdings erfolgt auch die Aufnahme der sogenannten Volksversicherung — kleine Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung —; Sterbegeldversicherung, abgekürzte Versicherung, Aussteuerversicherung und Kinderversicherung.

Jedwede Auskunft wird erteilt
auf dem Magistrat in Gleiwitz durch Herrn Magistratssekretär Kretschmer und auf dem Landratsamt in Gleiwitz durch Kreisausschußsekretär Sappok.

Breslau, den 20. Februar 1913.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

Zu f) Wichtig für Hausbesitzer.

Die Schlesische Provinzial-Feuersozietät in Breslau gewährt vom 1. Januar 1913 ab auch Versicherung gegen Mietverlust infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion.

Diese Versicherung entspricht dem Interesse des Hausbesitzers, da ihm bei Schadenfällen der genannten Art entgangene Miete erstattet wird, sobald der Mieter kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der Entrichtung des Mietzinses ganz oder teilweise befreit wird. Sie bietet dem Hausbesitzer ferner Entschädigung für seine eigene Wohnung, wenn er diese aus Anlaß einer der genannten Schadenfälle aufgeben muß. Die Versicherung gegen Mietverlust bietet dem Hausbesitzer endlich die Gewißheit, daß eine Störung in der Zahlung der Hypothekenzinsen nicht eintritt, weil durch die empfangenen Schadengelder für entgangene Miete auch die pünktliche Zinszahlung gesichert ist.

Der Beitragssatz hält sich auf mäßiger Höhe und beträgt für bessere Wohnhäuser in nicht gefährdeter Lage in der Regel

1 Mark für 1000 Mark Jahresmieteeinnahme.

Der Magistrat Ihres Wohnortes erteilt weitere Auskunft und verabfolgt Formulare zu Versicherungsanträgen kostenlos.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät.

Die Geschäftsstelle der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät für den Stadtkreis Gleiwitz befindet sich im Rathaus 1 Treppe rechts.
Versicherungsanträge werden dort entgegengenommen.

Gleiwitz, den 4. Januar 1913.

Der Magistrat.

---

h) **Grenzen der Pfarrei Gleiwitz-Petersdorf.**

„Nachdem der Streit über die Grenzen zwischen der Allerheiligen-Pfarrei in Gleiwitz und der Pfarrei Gleiwitz-Petersdorf durch das Uebereinkommen vom 2. Mai 1906 beigelegt worden ist, bestimme ich als Grenzen das nordöstliche rechte Ufer des Klodnitzkanals (auch die Heinze-Mühle), bei der Allerheiligen-Pfarrei belassend, bis zu der Schlachthofbrücke, dann den Bahndamm bis zu dem Bahnhofs-Empfangsgebäude, endlich die südliche Grenze des Gleiskörpers bis zu der Zabrzer Chaussee, zuletzt die Zabrzer Bahnlinie.
Es bewendet zugleich bei der von der Allerheiligen-Pfarrgemeinde übernommenen Verpflichtung, achtzehn Jahre hindurch, von dem 2. Mai 1906 an gerechnet, in die Kirchenkasse von Gleiwitz-Petersdorf die Kirchensteuern zu erstatten, welche aus dem streitig gewesenen Gebiete nach den für die Allerheiligen-Pfarrei überhaupt geltenden Grundsätzen eingehen werden. Dieses Gebiet ist der Stadtteil südlich des Bahnkörpers von der Schlachthofbrücke an, östlich durch die Löwenstraße, südwestlich durch den Klodnitzkanal begrenzt.
Diese Urkunde tritt am 15. Januar 1908 in Kraft."

Breslau, den 4. November 1907.

gez. **Georg Kardinal Kopp.**

---

h) **Geschäftsverteilung für die Gerichtsvollzieher** vom 1. April 1910 ab.

Bemerkungen:

1. Die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher zu sämtlichen Amtshandlungeu richtet sich ausschließlich nach dem Schuldner und zwar:
   a) in der Stadt Gleiwitz und im Amtsgerichtsbezirk:
   nach seiner Wohnung.
   b) außerhalb des Amtsgerichtsbezirks:
   nach dem Anfangsbuchstaben des Wohnorts.
   Bei mehreren Schuldnern ist der zuerst aufgeführte Schuldner maßgebend.
   Bemerkt wird, daß der Schuldner mit dem Beklagten oder eventl. dem Berufungskläger identisch ist. Der Drittschuldner und eventl. der Berufungsbeklagte haben keinen Einfluß auf die Zuständigkeit.
2. Unter den Ortschaften sind im allgemeinen Gemeinde- und Gutsbezirke inbegriffen.
3. Für Zustellungen nach Orten außerhalb des Amtsgerichtsbezirks ist der Anfangsbuchstabe des Ortsnamens selbst (des Stammes) maßgebend, und nicht der Anfangsbuchstabe der etwaigen Beibezeichnung (der Vorsilbe: Ober-, Nieder-, Groß-, Klein-, Alt-, Neu-).
4. Der Inhaber des der Reihenfolge nach folgenden Bezirks vertritt den Inhaber des vorhergehenden Bezirks. Vertreter des 6. Bezirks ist der Inhaber des 1. Bezirks.
5. Die neuen Gerichtsvollzieherbezirke sind wie folgt verteilt:

I. Bezirk.

Gerichtsvollzieher Knoblich.
Buchstaben (bei Zustellungen außerhalb des Amtsgerichtsbezirks):
A. O. S.

Ortschaften:

1. Alt-Gleiwitz mit Dombrowa und Fortuna,
2. Brzezinka mit Likowitz,
3. Ellguth von Gröling,
4. Gardel,
5. Koslow mit Karlowitz,
6. Ostroppa,
7. Richtersdorf,
8. Retzitz mit Borsez und Neuhof,
9. Zedlitz.

Straßen von Gleiwitz:

Bismarckstraße,
Brunnenstraße,
Brzezinka'er Chaussee,
Coselerstraße,
Fleischmarkt,
Freundstraße,
Friedrichstraße,

Gerichtsstraße,
Große Mühlstraße,
Kaßlerstraße,
Keithstraße,
Kieferstädtler Chaussee,
Kirchplatz,
Kirchstraße,
Kleine Feldstraße,
Kleine Mühlstraße,
Klosterstraße,
Koslowerweg,
Kurze Gasse,
Moltkestraße,
Niederwallstraße,
Pfarrstraße,
Raudenerstraße,
Richtersdorferstraße,
Ringstraße,
Sommerweg,
Schützenstraße,
Seydlitzstraße,
Wasserturm (Neuer),
Wiesenstraße,
Wilhelmsplatz.

II. Bezirk.

Gerichtsvollzieher Wender.

Buchstaben (bei Zustellungen außerhalb des Amtsgerichtsbezirks):
C. D. E. L. R.

Ortschaften:

1. Gorolmühle,
2. Laband mit Gurow,
3. Niepaschütz mit Fortuna und Lukasine,
4. Pschyschowka.

Straßen von Gleiwitz:
Alter Roßmarkt,
Bankstraße,
Bitterstraße,
Holteistraße,
Karlsplatz,
Karlsstraße,
Langestraße,
Mauerstraße,
Milchgasse,
Milchmarkt,
Mittelstraße,
Neueweltallee,
Neue Weltstraße,
Nieberdingstraße,
Oberwallstraße,
Ostroppkastraße,
Ratiborerstraße,
Ring,
Roonstraße,
Schröterstraße (auch verlängerte),
Schulgasse,
Strachwitzstraße,
Teichstraße,
Teuchertstraße,
Torgasse,
Trynekerstraße,
Wernickestraße,
v. Wieseweg.

III. Bezirk.

Gerichtsvollzieher Bæhr.

Buchstaben (bei Zustellung außerhalb des Amtsgerichtsbezirks):
H. O. T. W. X. Y. Z.

Ortschaften:

1. Althammer mit Neudorf, Quarkhammer, Trachhammer, Zamosci, Leng und Purczina,
2. Chorinskowitz,
3. Groß-Schirakowitz,
4. Kieferstädtel,
5. Klein-Schierakowitz mit Nieder-Kuznitzka,
6. Lona-Lany mit Wessola,
7. Pohlsdorf mit Gorzowka und Ober-Kuznitzka,
8. Rachowitz mit Potempa.

Straßen von Gleiwitz:
Adlergasse,
Am Adler (Adlerplatz),
Beuthenerstraße,
Böttchergasse,
Breslauerstraße,
Ellgutherweg,
Kleinbahnhof,
Kloppotstraße,
Nikolaistraße,
Preiswitzerstraße,
Rybniker-Chaussee,
Schönwälderstraße,
Stockgasse,
Tarnowitzerstraße,
Turmstraße,
Waisenhausstraße,
Wassergasse,
Wetzgasse.

IV. Bezirk.

Gerichtsvollzieher Schmidt.

Buchstaben (bei Zustellungen außerhalb des Amtsgerichtsbezirks):
F. G. J. N. V.

Ortschaften:

1. Deutsch-Zernitz,
2. Ellguth-Zabrze,
3. Gieraltowitz mit Barbarahof und Langwasser,
4. Lebofchowitz,
5. Preiswitz mit Briegerhof, Macebornia, Miserau und Oberhof,
6. Schönwald,
7. Smolnitz mit Leng.

Straßen von Gleiwitz:
Am Hüttendamm,
An der Klodnitz,
Annastraße,
Barbarastraße,
Bielitzerstraße,
Cäcilienstraße,
Eisenbahn-Werkstatt,
Franzstraße,
Hedwigstraße,
Hüttenstraße,
Kaltbadstraße,
Kanalstraße,

Katharinenstraße,
Königliche Hütte,
Kolonieſtraße,
Krakauerplatz,
Kronprinzenstraße,
Krugstraße,
Löschstraße,
Lohmeyerstraße,
Mathiasstraße,
Paulstraße,
Roßmarktstraße,
Seufzerwäldchen,
Stefanieſtraße,
Voßstraße,
Zabrzerstraße.

V. Bezirk.

Gerichtsvollzieher Mietrenga.

Buchstaben (bei Zustellungen außerhalb des Amtsgerichtsbezirks):
K. M.

Ortschaften:

1. Przeschlebie mit Jelona-Mühle,
2. Schakanau mit Katharinenhof,
3. Schalscha mit Althof und Neuhof,
4. Schechowitz mit Neuhof,
5. Schwientoschowitz mit Einhof,
6. Zernik,
7. Ziemientzitz mit Brodkammer.

Straßen von Gleiwitz:

Ackerstraße,
Alte Tarnowitzerstraße,
Am Forst,
Am Güterbahnhof,
Am Vorwerk,
An der Waldschule,
Bahnhofstraße,
Bergwerkstraße,
Bogenstraße,
Elisabethstraße,
Feldstraße,
Forststraße,
Friedhofstraße,
Grabenstraße,
Grenzstraße,
Hatzfeldstraße,
Huldschinskystraße,
Jakobistraße,
Idastraße,
Johannisstraße,
Lindenstraße,
Löwenstraße,
Lokomotivschuppen,
Lokomotiv-Werkstatt,
Louisenstraße,
Markusstraße,
Neumarkt,
Oskarstraße,
Ottokarstraße,
Ottostraße,
Paulistraße,
Petristraße,
Promenadenweg,
Rangierbahnhof,
Rohrstraße,
Sandstraße,
Schalschaerstraße,
Schakanauerstraße,
Stadtwald,
Stefanstraße,
Susannastraße,
Tarnowitzer-Chaussee,
Waldschlößchen,
Waldstraße,
Wasserturm (Alter),
Weidestraße,
Zabrzer-Chaussee,
Zernikerstraße.

VI. Bezirk.

Gerichtsvollzieher Goroncy.

Buchstaben (bei Zustellungen außerhalb des Amtsgerichtsbezirks):

Ortschaften:

1. Boitschow mit Dombrowka,
2. Heinzemühle,
3. Klüschau,
4. Latscha mit Nickisch,
5. Laskarzowka,
6. Petersdorf von Welczek,
7. Plawniowitz mit Gwizdow und Schwidrow,
8. Rudnau,
9. Rudzinitz mit Kurzina, Piela und Neuhof.

Straßen von Gleiwitz:

Am Bohrloch,
Augustastraße,
Bachstraße,
Bahnhof,
Berhardstraße,
Dammstraße,
Ellgutherstraße,
Fabrikstraße,
Gutsstraße,
Hegenscheidtstraße,
Heinzemühlstraße,
Industriestraße,
Kesselstraße,
Körnerstraße,
Kreidelstraße,
Margarethenstraße,
Markgrafenstraße,
Neudorferstraße,
Parkstraße,
Peiskretschamer-Chaussee,
Petersdorf Gut,
Petersdorferstraße,
Promenade,
Promenadenweg,
Schillstraße,
Schlachthof,
Schlachthofstraße,
Schlosserstraße,
Schmiedestraße,
Tosterstraße,
Welczekstraße,
Wilhelmstraße.

Gleiwitz, den 24. März 1910.

Der Aufsichtsrichter des Königlichen Amtsgerichts.

i) Entrichtung von Gerichtskosten durch Verwendung von Kostenmarken.

Vom 1. April 1910 ab ist im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Kosteneinziehung versuchsweise den Parteien gestattet, Kosten, welche aus Anlaß von Anträgen auf Erlassung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen, auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Kosten, auf Pfändung und Ueberweisung von Forderungen, auf Erlassung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen und bei sonstigen vorschußpflichtigen Parteiverhandlungen zu entrichten sind, im voraus, also ehe der Partei eine Kostenrechnung mitgeteilt wird, in Kostenmarken zu entrichten.

Art der Verwendung der Kostenmarken.

Die Kostenmarken sind am oberen Rande der Vorderseite des veranlassenden oder Begleit-Schriftstücks aufzukleben. Wird das Schriftstück in Urschrift und Abschrift eingereicht, so sind die Kostenmarken auf der für die Gerichtsakten bestimmten Schrift aufzukleben. Bei Zahlungs- und Vollstreckungs-Befehlen sollen die Kostenmarken, wenn ein sonstiges veranlassendes Schriftstück nicht vorhanden ist, auf einem besonderen Umschlagblatt aufgeklebt werden.

Art der Entwertung der Kostenmarken.

Zum Zwecke der Entwertung soll jede einzelne Marke von der Partei oder deren Beauftragten derart mit dem Namen oder der Firma der Partei, für deren Rechnung die Marken verwendet werden, mit Tintenschrift überschrieben oder mittels des Firmen- oder Namenstempels überdruckt werden, daß die Schriftzeichen seitwärts oder wenigstens nach einer Seite hin über den Rand der Marke auf das sie umgebende Papier übergreifen. In die Marke kann außerdem auch das Datum der Verwendung in üblicher Abkürzung (z. B. 10. 10. 10 oder 10. Okt. 10) eingetragen werden.

Vertrieb der Kostenmarken.

Der Verkauf der Kostenmarken erfolgt in der Gerichtskasse in Gleiwitz.

Die Höhe der Gebühren einschließlich des Pauschsatzes für Schreibgebühren und Porto, welche bei einzelnen Geschäften vorschußweise durch Verwendung von Kostenmarken zu entrichten sein würden, ergibt sich aus nachstehender

Kostentabelle.

Wertklasse*) bis einschließlich	Für die Entscheidung über das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls § 37 [1] D. G. K. G.		des Vollstreckungsbefehls § 37 [2] D. G. K. G.		Vorschuß im gewöhnlichen Prozesse §§ 18, 81 D. G. K. G.		im Urkunden- und Wechselprozesse §§ 18, 25, 81 D. G. K. G.	
M	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
20		30		30	1	50	1	10
60		60		40	2	90	2	—
120	1	10		60	5	10	3	30
200	1	70		90	8	30	5	—
300	2	50	1	30	12	10	7	30
450	3	30	1	70	16	50	9	90
650	4	40	2	20	22	—	13	20
900	5	80	2	90	28	60	17	20
1200	7	10	3	60	35	20	21	20
1600	8	40	4	20	41	80	25	10
2100	9	70	4	90	84	40	29	10

*) Der Wert richtet sich nach der Höhe der Forderung. Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

k) Gemeindebeschluß über Einführung der Berufsvormundschaft vom 2. September / 22. September 1910.

Verfügung.

Der Stadtverordnetenversammlung hier mit dem ergebenen Ersuchen, dem Magistratsbeschlusse vom 6. September 1910 über die Einführung der Berufsvormundschaft und Berufspflegschaft mit dem 1. April 1911 beizutreten.

Zur Begründung der Notwendigkeit der Berufsvormundschaft für die Stadt Gleiwitz erlauben wir uns, Bezug zu nehmen auf die Ausführungen Blatt 85 ff. Mit dem Herrn Vormundschaftsrichter soll die Vereinbarung getroffen werden, daß der Berufsvormundschaft regelmäßig nachstehende Fälle zugewiesen werden:

a) diejenigen Minderjährigen, welche seitens der Armenverwaltung im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter ihrer Aufsicht entweder in einer von ihr ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen und verpflegt werden,
b) alle unehelichen Minderjährigen, soweit keine umfangreichere Vermögensverwaltung sich nötig macht,
c) diejenigen Minderjährigen, bei denen die Ausübung der elterlichen Gewalt bezw. Teile derselben den Eltern wegen Nachlässigkeit und mangelnder Fürsorge entzogen ist,
d. im Einzelfalle dann, wenn der Vormundschaftsrichter in Uebereinstimmung mit dem Berufsvormund zu der Einsicht gelangt, daß die Wahrnehmung der Interessen des Mündels durch den Berufsvormund besser erfolgt als durch einen Einzelvormund.

Die Berufsvormundschaft soll am 1. April 1911 in Gleiwitz in Kraft treten. Der jeweilige Dezernent der Armenverwaltung wird zum Berufsvormuud bestimmt.

Eine Vermehrung der jetzt im Büro VI tätigen Beamten ist nicht erforderlich. Ebensowenig werden weitere Amtsräume benötigt, so daß die Volksbibliothek in dem Grundstück Pfarrstraße 8 bis 10 verbleiben kann. Als etatsmäßige Mittel für 1911 werden gefordert:

Einnahme: 500 Mk. Ausgabe: 300 Mk. Gerichtskosten,
1000 Mk. Unterstützungen, Pflegegelder pp.

Diese Zahlen sind naturgemäß nur Annahme und können erst nach den Erfahrungen der Praxis in ihrer Höhe bestimmter angegeben werden. Der Regelfall wird sein wie bisher, daß die Armenverwaltung die Pflegegelder aus dem Armenetat bezahlt und der Berufsvormund die beigetriebenen Erstattungen zu den Einnahmen des Armenetats wieder abführt. Wie in den Ausführungen Blatt 86 v angegeben, erwachsen der Berufsvormundschaft zuweilen Ausgaben, die mit Mitteln der Armenverwaltung nicht bestritten werden können. Nur für diese Zwecke sind die oben geforderten Mittel zu verwenden. Insbesondere handelt es sich hier um Fälle, in denen eine Fürsorge für schulentlassene Kinder — die nach armenrechtlichen Grundsätzen, soweit sie gesund sind, ihr Fortkommen selbst finden müssen — sich weiter nötig macht, um ihrer Verwahrlosung vorzubeugen, um sie in eine Anstalt zu bringen, um sie bei besonders festgestellten Fähigkeiten ein Handwerk lernen zu lassen u. s. f.

Wir fügen Literatur über die Berufsvormundschaft zur weiteren Information bei und nehmen Bezug auf die Aeußerungen verschiedener Städte in den Beilagsakten.

Gleiwitz, den 8. September 1910.

Der Magistrat.

Beschluß.

Der Magistratsbeschluß vom 25. Januar 1910 über das Ortsgesetz betreffend die Generalvormundschaft wird aufgehoben.

Der Magistrat beschließt die Einführung der Berufsvormundschaft und -pflegschaft mit dem 1. April 1911.

Zum Berufsvormund bezw. Pfleger wird der jeweilige Dezernent der Armenverwaltung bestimmt.

Gleiwitz, den 6. September 1910.

Der Magistrat.

Genehmigt.

Gleiwitz, den 22. September 1910.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

l) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

§ 1. Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mark jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie 3 Monate überschritten hat.

b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahrs als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tageweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahrs als erfüllt.

c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art,
wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt,
wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. Setpember eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.

d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Trainsoldaten (Heerordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2. Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch:

a) die Eltern oder der überlebende Elternteil;

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Leben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteile geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteile die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind:
die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abkömmlings;

c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbürtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Hält sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsorts des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster aus. Der Vordruck ist mit der Be-

scheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5. Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen- (Stammmarine-) Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6. Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsabgaben geltenden Vorschriften.

§ 7. Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mark zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9. Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10. Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt:

a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen- (Stammarine-) Teils beurlaubt ist,
b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,
c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b und c für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12. Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen- (Stammarine-) Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen- (Stammarine-) Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13. Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1915 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15. Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichshaushaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Anträge für die in Gleiwitz wohnhaften Berechtigten werden in unserem Bureau V, Rathaus Zimmer 7, entgegengenommen.

Die Militärpässe der Söhne, die bereits ihre Dienstpflicht erfüllt haben, sind bei Stellung des Antrages vorzulegen.

Gleiwitz, den 11. Mai 1914.

Der Magistrat.

BIBLIOTEKA ŚLĄSKA

Inseraten-Anhang.

Weinmann & Lange

Inhaber: Hermann Seidel

Bahnhof-Gleiwitz.

Bedeutendste Armaturenfabrik Schlesiens.

Errichtet 1861.

Armaturen für jeden Verwendungszweck.

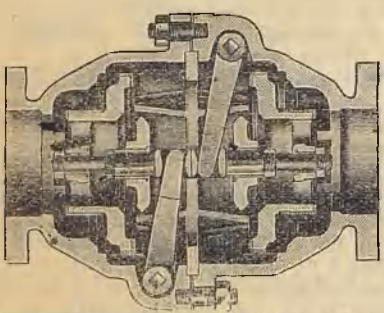

Rohrbruchventil „System Seidel"

D. R. P.

mit einfachem und doppeltem Abschluss, gleichzeitig als Schnellschluss-Ventil verwendbar.

Hunderte im Betriebe.

In jedem einzelnen Falle mit **absoluter Sicherheit** bewährt! Glänzendste Zeugnisse!

Dampfkessel-Ablassventile

ges. gesch.

mit während des Betriebes nachschleifbarem Kegel.

Sicherheits-Apparat

für Fördermaschinen,

„Patent Westphal", mit Tachograph.

Einfachster Apparat der Gegenwart, dabei grösste Betriebssicherheit. **Leichte Anbringung auch bei bestehenden Anlagen.**

Kombiniert mit Patent: **„Selbsttätige Einstellung bei Sohlenwechsel".**

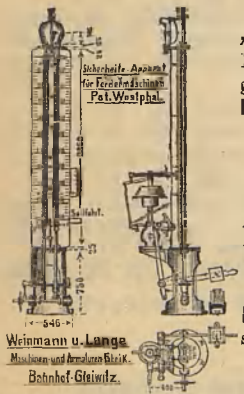

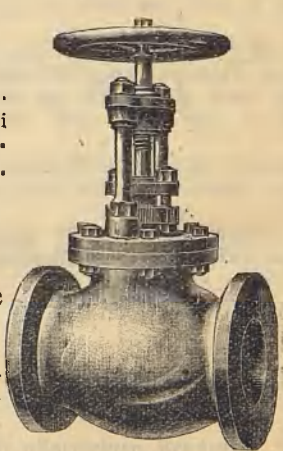

Spezialitäten:

Patent-Reform-Wassertände

mit unterem und oberem Selbstschluss bei Glasbruch

Drahtglas-Schutzvorrichtungen für Wasserstände. — **Ventile für Ueberhitzer.** — **Ventile mit Stahlguss-Gehäuse.**

Patent-Schmierpressen.

Dampf-, Wasser- und Gas-Schieber, auch solche aus Stahlguss.

Hydranten, Transmissionen mit sämtlichem Zubehör, **Metallguss** in **allen Legierungen,** roh und fertig bearbeitet.

Kondenswasserableiter.

Abt. Huldschinskywerke

(Bahnhof Gleiwitz)

der

Oberschles. Eisenbahn-Bedarfs-Aktien-Gesellschaft

ca. 14000 Arbeiter und Beamte.

Siemens-Martin-Stahlwerk

für Flussstahl in allen vorkommenden Qualitäten.

Stahl-, Eisen- und Tempergiesserei.

Presswerk

zur Herstellung von:

Bandagen, Rädern, Achsen und kompletten Radsätzen für Haupt-, Klein- und Straßenbahnen, Schmiedestücken aller Art bis zum Fertigstückgewicht von 25 Tonnen für Schiffs- u. Maschinenbau, nahtlosen Ringen bis zu den größten Dimensionen.

Herstellung nahtloser Hohlkörper aller Art, wie:

Kohlensäure- und Gasflaschen, Pressluftbehälter, Granaten und Schrapnells.

ROHRWERKE

zur Herstellung von stumpf- und autogengeschweißten sowie **nahtlosen** Gas- und Siederöhren.

Spezialität: Präcisionsrohre.

Fabrikation von Rohrmasten, Rohrschlangen und sonstigen Rohrerzeugnissen.

Anlage kompl. **Hochdruckrohrleitungen.**

Fittings-Fabrik

für schmiedeeiserne Fittings, Flanschen und Bunde.

Telefon-Anschlüsse: 161, 162, 163, 164 und 165.

Gebr. Körting

Aktiengesellschaft

Stammhaus und Fabriken: Körtingsdorf bei Hannover

Filiale Breslau

Ingenieurbureau Gleiwitz

Telefon Nr. 106 Bahnhofstrasse 26 Telefon Nr. 106

liefern

Strahlapparate

als Injektoren, Pulsometer, Elevatoren, Streudüsen, Unterwindgebläse, Kondenstöpfe, Reduzierventile, Kesselspeisewasserreiniger, Heisswasserspeiseautomaten etc.

Zentralheizungen

Warmwasserheizungsanlagen

für Villen, Wohnhäuser, Verw.-Geb., Schulen, Krankenhäuser etc., Niederdruck (Milddampf)- und Hochdr.-Dampfheizungen, Trockenanlagen, Badeanstalten, Waschanstalten.

Motoren

für alle Gasarten und flüssige Brennstoffe, **Dieselmotoren, Kraftgasanlagen.**

Plungerpumpen und Zentrifugalpumpen

für jede Leistung und Förderhöhe.

Preislisten und Angebote für Interessenten kostenlos

Bank für Handel und Industrie

Niederlassung Gleiwitz

vormals Breslauer Disconto-Bank

Actienkapital und Reserven Mk. 192.000.000.—

Telegrammadresse: Discontobank. Telefon Nr. 6 und 7.

Postscheckkonto Breslau Nr. 732.

Koche mit Gas!

Das Kochen mit Gas hat im letzten Jahrzehnt einen ungeahnten Aufschwung genommen.

Durch ihre große Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Raumersparnis und stete Betriebsbereitschaft haben die Gaskocher sich viele Freunde erworben.

Das Kochen mit Gas ist kein unerschwinglicher Luxus, sondern bedeutet vielmehr eine ganz bedeutende Ersparnis an

Geld, Zeit und Mühe.

2 Liter Wasser zum Kochen zu bringen erfordern
10 Minuten Zeit und 0,5 bis 0,7 Pfg. Kosten.

Mit 8 bis 12 Pfennig pro Tag können für eine mittlere Familie sämtliche Mahlzeiten bereitet werden.

Plätten mit Gas kostet 2 bis 2½ Pfg. pro Stunde.

Jegliche Art von

Gaskoch-, Brat- und Backapparaten, Gasbade- und Heizöfen, Gasplätten

sind stets vorrätig und im Büro der Gasanstalt, Friedhofstr. 12, im Betriebe zu besichtigen.

Bequeme Teilzahlungen

☞ für Kocher und Gasinstallationen. ☜

Städtische Gasanstalt Gleiwitz.

DRESDNER BANK

Dresden — Berlin — London

Altenburg, Altona, Augsburg, Bautzen, Beuthen O.-S., Bremen, Breslau, Bückeburg, Bunzlau, Cassel, Chemnitz, Detmold, Emden, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Fürth, Fulda, Gleiwitz, Görlitz, Göttingen, Greiz, Hamburg, Hannover, Harburg, Heidelberg, Heilbronn, Kattowitz, Königshütte O.-S., Leer, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Mannheim, Meissen, München, Nürnberg, Plauen i. V., Stettin, Stuttgart, Tarnowitz, Ulm, Wiesbaden, Zittau, Zwickau i. Sa.

Aktienkapital u. Reservefonds: Mk. 261 Millionen.

DRESDNER BANK FILIALE GLEIWITZ

Postscheckkonto: Breslau Nr. 466. **Ring Nr. 19.** Depeschenadr.: Dresdbank. Fernsprecher: Nr. 8 u. 100.

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.

Eröffnung laufender Rechnungen und Scheckkonten.
Annahme von Depositengeldern.
An- und Verkauf von Wertpapieren an allen Börsen.
Einlösung von Kupons u. Dividendenscheinen.
Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.
Beleihung börsengängig. Wertpapiere.
Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust bei einer Auslosung.
Verwahrung u. Verwaltung von Wertpapieren, Hypotheken, Dokumenten etc.
Aufbewahrung geschlossener Depots (Pakete, Kisten etc.).
Ausstellung von Kreditbriefen auf alle bedeutenden Plätze des In- und Auslandes.
Umwechslung ausländisch. Geldsorten.

Vermietung von Safes (Tresortächern)

in unserer feuer- und diebessicheren Stahlkammer zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Juwelen, Gold- und Silbersachen und anderen Wertstücken aller Art.

Paul Gaerte, Gleiwitz

Architekt, Maurer- und Zimmermeister

* * Bahnhofstraße 12, Bureau Hof links — Telefon 42 * *

Obermeister der Maurer- u. Zimmerer-Innung für die Kreise Gleiwitz u. Hindenburg.

Gerichtlich vereideter Sachverständiger vom Landgerichts-Bezirk Gleiwitz.

Projekte und Bauausführungen jeder Art.

Herstellung aller Maurer- und Zimmerer-Arbeiten sowie Beton-Arbeiten und Massivdecken verschiedener Systeme.

Mohrenapotheke, Gleiwitz

Telefon 518 — Ring — Telefon 518

Lager sämtlicher in- und ausländischer Spezialitäten.

OS. Beton- u. Tiefbau-Unternehmung, G. m. b. H.

Gleiwitz.

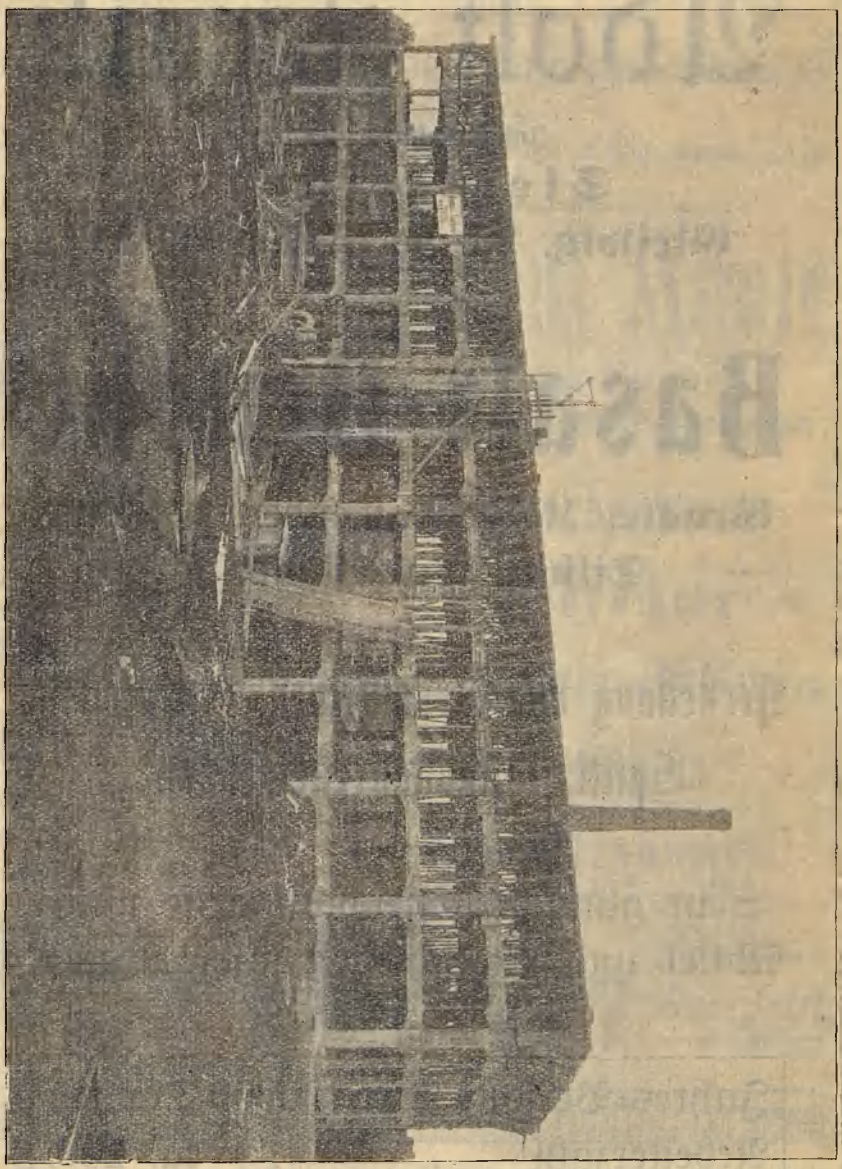

Lagerhaus für die Eisenhütte „Silesia“ Paruschowitz.

OS. Beton- u. Tiefbau-Unternehmung, G. m. H. b.

Gleiwitz.

Adolf Zernik

Inh.: **Erhard Zernik**

Steingeschäft

Gleiwitz, An der Promenade 2

betreibt die

Basalt-Brüche

Graase, Kreis Falkenberg O.-Schl.

Silbitz, Post Nimptsch.

Herstellung von Bruchsteinen, Kleinschlag, Splitt, Wildpflastersteinen etc.

Sehr günstige Eisenbahntarife nach Mittel- und Oberschlesien, sowie Posen.

Jahres-Versand über	130000 Tonnen
Arbeiterzahl . . .	ca. 230.

Augustaschule

10klassiges Lyzeum und Oberlyzeum (Frauenschule)

mit

Hauswirtschafts- u. Handarbeitslehrerinnenkursus

Obermallstraße 27.

Anmeldungen und **Prospekte** bei Frau Direktorin **Leitzmann**, Obermallstraße 34, werktäglich 3—4 Uhr.

Zerlegbar.

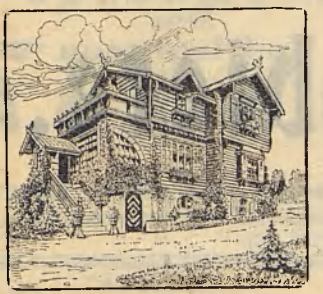

Transportabel.

Nord. Blockhäuser
Deutsche Holzhäuser
Doecker-Bauten
für alle Zwecke fertigt als Spezialität
Christoph & Unmack
Aktiengesellschaft, Niesky O.|L.

Prima Referenzen. Schnellste Lieferung.

Preis jeden Kataloges Mk. 1,—.

Franz Knote

vorm. **Geschw. Hoch**
Gleiwitz, Wilhelmsplatz
— Fernspr. 562 —

Papierhandlung
Buchdruckerei
feine Papierausstattungen
Lederwaren
Geschäftsbücher.

Max Böhm

Tiefbau-Geschäft

Gleiwitz, Moltkestrasse 15!

Himbeersaft

neuester Ernte, nach Vorschrift des deutschen Arznei-Buches selbst hergestellt aus Himbeeren d. Waldungen des Kreises Tost-Gleiwitz, prachtvoll in Aroma, Geschmack u. Farbe. **1 Liter 1.75 Mk.**

½ Liter 1.00 Mk. Verkauf auch in kleineren Quantitäten. Kostproben gratis!

empfiehlt **Löwen-Apotheke, Gleiwitz** A. Flascha, Bahnhofstraße 33. Telefon 529.

Scobel Qualitätsbiere.

CARL THUSEK
GLEIWITZ.

Generalvertreter der
„Adler" Schnell-Schreibmaschine.

Rechenmaschinen, Additionsmaschinen.

Sämtlicher Kontorbedarf.

Telephon 1158.

Ernst Gorke
Baugeschäft
für
Hoch- und Tiefbau
Betonbau
Holzbearbeitung mit elektr. Betrieb.

Büro und Lagerplätze:
Tarnowitzer Chaussee 15|17.
Fernsprechanschluß 1128.

Telephon 500

J. Rund jr. Gleiwitz, Bankstr. II

Lebens-
Aussteuer-
Feuer-
Glas-
Einbruchsdiebstahl-
Wasserschäden-
Versicherung.

Kgl. Stempelverteiler. Gerichtlicher und von der Handelskammer öffentl. angest. u. beeid. **Bücherrevisor.**
Agentur der **Leipziger Lebensversicherungs-Ges.**
der **Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft**
der **Schweizerischen Unfallversicherungs-Akt.-Ges.**
Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse
Inseraten-Annahme für den Oberschlesischen Anzeiger Ratibor.
Hypotheken-Vermittlung.

Unfall-
Haftpflicht-
Transport-
Vertretungs-
Kautions-
Automobil-
Versicherung.

Allgemeiner

Arbeitsnachweis

Wilde Klodnitz — Lohmeyerstrasse 13.
Telephon 1184.

Jedermann
erhält
unentgeltlich

Arbeit

als
Arbeiter, Handwerker, Dienstbote.
Die Vermittelung ist kostenlos.
Der Vorstand.

Paul Stein

Gleiwitz, Niederwallstrasse 10
Telephon No 547.
Vertreter der:
Magdeburger
Feuerversicherungs-Gesellschaft,
Leipziger
Lebensversicherungs-Gesellschaft
(Alte Leipziger).
Kölnische Unfallversicherungs-
Aktien-Gesellschaft.

Telephon 537. **Telephon 537.**

Robert Draub

Maurermeister, Rossmarktstr. No. 6

Uebernahme von Neu- und Umbauten

in Hoch-, Tief- und Betonbau.

Bearbeitung von Projekten jeglicher Art.

SINGER „66"

die Nähmaschine des 20. Jahrhunderts
Neue Spezial-Apparate
für den Hausgebrauch.

Singer Co. Nähmaschinen Act. Ges.

Gleiwitz, Wilhelmstrasse 34.

A. Schlesinger

bahnamtlicher Rollfuhrunternehmer

Spedition Lagerhäuser

Möbeltransport.

Gegr. 1840. Gleiwitz Fernspr. 505.

Bahnhofstrasse 16.

Albert Schoedon, Baugeschäft

Telephon 1364 **Gleiwitz, Teuchertstr. 5** Telephon 1364

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Projekten für Neu- und Umbauten.

Ausführung von

Maurer-, Zimmerer-Arbeiten und Reparaturen.

Solide u. preiswerte Ausführung aller Arbeiten unter den kulantesten Bedingungen.

Beerdigungs-Anstalt „Pietät"

Nikolaistrasse 21. **Gleiwitz.** Fernsprecher 1024.

Größtes Sarglager. Vornehmste Leichenwagen.

Uebernahme ganzer Beerdigungen.

Vornehmste Anstalt am Platze.

Verleihung eleganter Equipagen für Hochzeiten, Taufen u. Visiten (auf Gummirädern).

Geschmackvoll, preiswert und schnell

liefert

alle Drucksachen

die

Buch-u. Kunstdruckerei

von

Gebrüder Grüske

Papierhandlung. — Buchbinderei.

Einladungen und Familien-Anzeigen aller Art.

Todesanzeigen schnellstens. | *Visitenkarten innerhalb 10 Minuten.*

Oberschlesische

Fensterglashandlung

Bauglaserei

Bildereinrahmung

Modern gerahmte Bilder

Religiöse Gegenstände

Eugen Burzinski

Gleiwitz, Ratiborerstr.

Blaue Rabattmarken.

Telephon 1325.

Schlesischer Bankverein

Aktienkapital 50 Millionen. Reserven 20¼ Millionen.

Hauptgeschäft: Breslau, Albrechtstr. 33|36.

Annahme von Bareinlagen zur Verzinsung
Annahme von Gehaltsüberweisung für Beamte
Eröffnung von laufenden Rechnungen und Scheckkonten
An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Geldsorten
Aufbewahrung und Verwaltung offener und geschlossener Depots
Beleihung von Wertpapieren, Hypotheken etc.
Diskontierung und Einziehung von Wechseln, Schecks etc.
Ausstellung von Kreditbriefen
Kostenlose Umwechselung von Zins- und Dividendenscheinen
Besorgung neuer Zinsscheinbogen
Kontrolle der Auslosung von Wertpapieren
Hypothekenvermittelung
Vermietung von eisernen Schrankfächern (Safes) sowie Abwickelung aller anderen in das Bankfach schlagenden Geschäfte.

Schlesischer Bankverein Filiale Gleiwitz

Telegramme: Bankverein
Reichsbank-Girokonto.

Fernsprecher Nr. 125 und 79
Postscheckkonto Breslau 561.

Annahmestelle für das k. k. österreichische Postsparkassenamt, Wien.

Georg Kuczora, Maurermeister

Gleiwitz, Nieberdingstr. 1.

Für den Landgerichtsbezirk Gleiwitz

ein für alle mal
vereideter Sachverständiger.

Konrad & Wedrich

Dampffärberei u. chemisches Reinigungswerk

Bestеingerichtetes Geschäft dieser Branche in Oberschlesien

empfiehlt

sich zur Ausführung aller ins Fach schlagender Arbeiten bei hervorragend guter Herstellung und koulanten Preisen.

Fernruf 570. Fernruf 570.

Rygol & Koban

Bau-Geschäft.

Ring-Oefen n. eigenem System,
Kesseleinmauerungen und
Schornsteinbauten,
kompl. Ziegeleianlagen.

Architekturbüro, Anfertigung
von Zeichnungen
und Kostenanschlägen,
Ausführung sämtl. Arbeiten.

Gleiwitz, Preiswitzerstrasse 16.

F. Sperber's Ratsbuchbinderei, Gleiwitz

Inhaber: **Gustav Sperber**

empfiehlt sich zur Anfertigung aller in dies Fach schlagenden Arbeiten.

Einbinden von Geschäftsbüchern und Journalen.

Anfertigen von Mappen und Kartonagen. **Galanteriearbeiten.**

Saubere und reelle Bedienung bei zeitgemäßen Preisen.

P. Hill's Buchdruckerei

Verlag
des deutsch-nationalen Gleiwitzer Intelligenzblatts
Gleiwitz, Mauerstraße 2 und Karlstraße 17
empfiehlt sich zur
korrekten, sauberen und prompten Herstellung von

Formularen jeglicher Art, Preisverzeichnissen, Katalogen, Zirkularen etc.

geneigter Beachtung.

Fachmännische, streng solide Berechnung.
Reichhaltige Auswahl in Schrift- und Ziermaterial.

Kräuter-Magen-Bitter

von der

Löwen-Apotheke A. Flascha in Gleiwitz

Bahnhofstraße 33. — **Fernsprecher 529.**

— Probeflasche **0.75**, ferner **1.50—2.60—5.00** Mk. —

Oberschlesische Eisen-Industrie

Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Gleiwitz.

Eisen- und Stahlwerk Baildonhütte-Kattowitz OS.
stellt den bestbewährten **Baildonstahl** für alle Verwendungszwecke her.

Kriegs- und Waffenmaterial
Schutzschilde, Panzerbleche, Rohstahl für Gewehre und andere Waffen,
Spezialität: „Baildonstahl" und „Baildonstahl-Spezial" für Jagdgewehrläufe.

Kalt- und Warmwalzwerk Laband-Herminenhütte OS.
Spezialität: Kalt- und warmgewalzte Bandstahle.

Julienhütte-Bobrek OS.
Hochöfen, Kokerei, Stahl- und Walzwerk.

Erzförderungen im Kreise Tarnowitz OS.

Spateisensteingruben in Mereny (Ungarn).

Draht- und Nagelwerke, Gleiwitz.
Eisen- und Metalldrähte, Stacheldrähte, Drahtseile, Drahtgeflechte, Nägel, Ketten, Nieten, Holzschrauben, Springfedern, Stiefeleisen.

Stahl- und Eisenwarenfabrik Königshuld.
Kartoffelhacken, geschmiedete und Stahlblechschaufeln, Kreuz-, Spitz-, Stopf- und Rodehauen, Grubengezähe, Oberbaugeräte, Aexte, Gabeln, Plättbolzen, Maishauen, Hämmer und Gesenkschmiedestücke.

ca. 10 000 Arbeiter.

Ernst Dittert

Zimmermeister

Baugeschäft und Holzbearbeitungsfabrik

Telephon 1026. *Coselerstrasse 10 a.* *Telephon 1026.*

Otto Bense, Strassenbau-Geschäft

Telephon 606. **Gleiwitz.** Telephon 606.

Strassenpflasterungen und Chausseebauten

mit und ohne Lieferung der Materialien.

Erdbewegungen.

Spezialität: Klein- und Mosaikpflaster in allen Genres.

Waagen.

Waggonwaagen, Fuhrwerkswaagen

überhaupt alle Arten.

Unerreicht in Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Dauerhaftigkeit.

Oberschlesische Waagenfabrik

August Böhmer & Co.

Gleiwitz

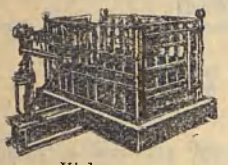

Viehwaage.

Schwere Dezimalwaage.

Neu! Sicherheits-Wägeapparat „Safidor" D.R.P. **Neu!**

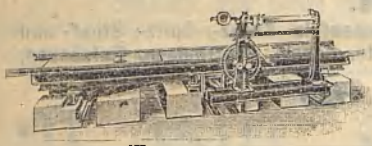

Waggonwaage.

Verhütet absolut sicher fahrlässiges und absichtliches, überhaupt jedes Falschwiegen.

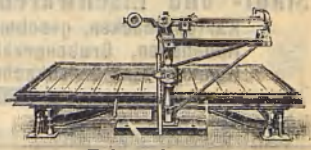

Fuhrwerkswaage.

Kaiser-Drogerie u. Parfümerie

Arthur Heller

Telefon 1501 **GLEIWITZ OS.,** Wilhelmstr. 8 Telefon 1501

Spezial-Geschäft

für Artikel zur Gesundheits- und Krankenpflege.

Carl Godzik
Gleiwitz

Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen.
Mannschafts- u. Schulbrausebäder-
Wascheinrichtungen

Fernsprecher No 1289
Telegr.-Adr.: Godzik-Gleiwitz

Giro-Conto: Comm. d. Breslauer Dis.-Bank u. Vorsch.-Verein Gleiwitz

Harnuntersuchungen

spez. auf Zucker mittels Halbschattenpolerisationsapparates mit Keilkompensation, der bisher anerkannt vollkommensten und zuverlässigsten Untersuchungsmethode, werden schnell und billig angefertigt in der * * * *

Löwen-Apotheke Gleiwitz, A. Flascha,

Bahnhofstr. 33
Fernspr. Nr. 529.

Biblioteka Śląska w Katowicach
Id: 0030000599394
II 136268
Pracownia Śląska